

**Die Menschenrechte auf Wasser und auf Sanitärversorgung:  
Völkerrechtliche Verantwortung und Schutzpflichten unter Berücksichtigung  
transnationaler Unternehmen**

INAUGURAL-DISSERTATION

zur  
Erlangung des Grades einer Doktorin des Rechts  
am Fachbereich Rechtswissenschaft  
der  
Freien Universität Berlin

Vorgelegt von  
Paula F. Strakos

Berlin  
2021

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe.

Alle Hilfsmittel, die verwendet wurden, habe ich angegeben. Die Dissertation ist in keinem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden.

Erstgutachter: Prof. a. D. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Philip Kunig

Zweitgutachter: Prof. Dr. Helmut Philipp Aust

Tag der mündlichen Prüfung: 08.07.2022

## **Vorwort und Danksagung**

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Prof. a. D. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Philip Kunig, der diese Arbeit ermöglicht und stets unterstützt hat.

Ferner danke ich der brasilianischen Behörde CAPES für das großzügige Stipendium, das es mir ermöglichte, dieser Dissertation meine volle Zuwendung zu geben.

Zudem danke ich João Ricardo Keunecke für seine persönliche Unterstützung und Ermutigung, diese Arbeit fertigzustellen sowie für seine Geduld und sein offenes Ohr in den schwierigen Momenten dieses Prozesses.

Roberta de Carvalho Klose und Giannula Savvoura danke ich für die zahlreichen geteilten Stunden in der Bibliothek.

Luc Dean Ryan Alexander danke ich für sein unvermindertes Vertrauen an mich.

Zuletzt danke ich meiner Familie, Celia, Andreas, Thomas, die dafür gesorgt haben, dass ich eine starke, sichere und liebevolle Basis habe, aus der ich stets Kraft schöpfen kann und zu der ich immer zurückkehren darf.



# Inhaltsverzeichnis – Abschnitte

<b>A. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
I.    PROBLEM- UND FRAGESTELLUNG	2
II.   AUFBAU DER ARBEIT	6
<b>B. VORGESCHICHTE UND ENTWICKLUNG DER MRWS: EINE RECHTSPOLITISCHE BESTANDSAUFNAHME</b>	<b>9</b>
I.    RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNG VON LÖSUNGSANSÄTZEN ZUR GLOBALEN WASSERKRISE	9
1. <i>Begriff Rechtspolitik</i>	9
2. <i>Erste Anstöße für ein eigenständiges Umweltvölkerrecht</i>	10
3. <i>Wasserdekade 1980-1990: Beginn der globalen Wasserpolitik</i>	12
4. <i>Wasserdekade 1990-2000: Aus Erfahrungen lernen</i>	16
5. <i>Wasserressourcen werden zum wirtschaftlichen Gut: Weltkonferenz über Wasser und Umwelt</i>	18
6. <i>Erster konkreter Aktionsplan: UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung</i>	23
7. <i>Wasserversorgung als UN-Millenniumsentwicklungsziel 2000-2015</i>	28
8. <i>Wasserressourcenverwaltung in den UN-Nachhaltigkeitsentwicklungszielen 2015-2030</i>	31
9. <i>Wasserressourcen und Klimawandel (Paris Übereinkommen)</i>	33
II.   DER WEG ZUR ANERKENNUNG DER MRWS	34
1. <i>Wasserzugang als Menschenrecht?</i>	34
2. <i>Allgemeiner Kommentar Nr. 15, 2002, des UN-Sozialausschusses</i>	35
3. <i>Special Rapporteurs für das MRWS</i>	37
III.  ZUSAMMENFASSUNG UND ÜBERBLICK DER WESENTLICHSTEN ENTWICKLUNGSSCHRITTE	46
<b>C. NORMATIVE VERFESTIGUNGEN DER MRWS IM HINBLICK AUF DIE POSITIVEN RECHTSQUELLEN</b>	<b>53</b>
I.    IMPLIZITE ERWÄHNUNG IM VÖLKERVERTRAGSRECHT	54
1. <i>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</i>	55
2. <i>UN-Zivilpakt</i>	61
3. <i>UN-Sozialpakt</i>	66
II.   EXPLIZITE ERWÄHNUNG IM VÖLKERVERTRAGSRECHT	75
1. <i>UN-Frauenrechtskonvention</i>	76
2. <i>UN-Kinderrechtskonvention</i>	77
3. <i>UN-Behindertenrechtskonvention</i>	78
III.  DIE MRWS ALS VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT	78
1. <i>Objektives Element: Staatliche Übung</i>	79
2. <i>Subjektives Element: Rechtsüberzeugung</i>	88
3. <i>Zwischenfazit zur völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des MRWS</i>	91
IV.  DIE MRWS ALS ALLGEMEINE RECHTSGRUNDSÄTZE DES VÖLKERRECHTS	93
V.    ZWISCHENFAZIT	93

<b>D. DER NORMATIVE INHALT DER MRWS</b>	<b>96</b>
I. DER NORMATIVE INHALT DES MENSCHENRECHTS AUF WASSER	97
1. <i>Verfügbarkeit</i>	97
2. <i>Qualität</i>	99
3. <i>Zugänglichkeit</i>	101
4. <i>Nachhaltigkeit</i>	109
II. DER NORMATIVE INHALT DES MENSCHENRECHTS AUF SANITÄRVERSORGUNG	113
1. <i>Verfügbarkeit</i>	114
2. <i>Qualität</i>	115
3. <i>Zugänglichkeit</i>	116
4. <i>Annehmbarkeit</i>	119
5. <i>Nachhaltigkeit</i>	120
6. <i>Gender-Aspekte bei der Sanitärversorgung</i>	122
III. ERGÄNZENDE PRINZIPIEN ZUR ERFÜLLUNG DER MRWS	124
1. <i>Prinzipien des internationalen Umweltrechts</i>	124
2. <i>Prinzip der Erhaltung der Umwelt als gemeinsames Anliegen der Menschheit</i>	129
IV. ZWISCHENFAZIT	129
<b>E. STAATLICHE VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH DER MRWS</b>	<b>134</b>
I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR GELTUNG UND ANWENDBARKEIT DER MENSCHENRECHTE	134
1. <i>Geltung und Anwendbarkeit der Menschenrechte</i>	134
2. <i>Aus den Sozialrechten des UN-Sozialpaktes resultierende Grundsätze</i>	138
3. <i>Aus weiteren Abkommen resultierende Grundsätze</i>	147
II. SPEZIELL AUS DEN MRWS RESULTIERENDE STAATLICHE VERPFLICHTUNGEN	149
1. <i>Nationale staatliche Verpflichtungen</i>	149
2. <i>Internationale staatliche Verpflichtungen</i>	159
III. ZWISCHENFAZIT	178
<b>F. UMSETZUNG DER MRWS IN DEUTSCHLAND UND EUROPA</b>	<b>183</b>
I. DIE UMSETZUNG DER MRWS IN DAS DEUTSCHEN RECHTSYSTEM	183
1. <i>Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht in Deutschland</i>	183
2. <i>Umsetzung der Menschenrechte in Deutschland</i>	186
3. <i>Umsetzung der MRWS in Deutschland</i>	195
II. UNIONSRECHTLICHE PERSPEKTIVE ZUR UMSETZUNG DER MRWS	218
1. <i>Rechtliche Grundlagen und Völkerrechtspersönlichkeit der Europäischen Union</i>	219
2. <i>Umsetzung der Menschenrechte in der Europäischen Union</i>	223
3. <i>Umsetzung der MRWS in der Europäischen Union</i>	228
III. ZWISCHENFAZIT	242
1. <i>Umsetzung der MRWS auf nationaler Ebene in Deutschland</i>	242
2. <i>Umsetzung des MRWS auf supranationaler Ebene</i>	244

<b>G. UMSETZUNG DER INTERNATIONALEN SCHUTZPFLICHT IN DEUTSCHLAND GEGENÜBER DER HANDLUNG VON TRANSNATIONALEN UNTERNEHMEN</b>	<b>246</b>
I.    AUSGANGSLAGE	246
1. <i>Das Problem der Völkerrechtssubjektivität von TnU</i>	247
2. <i>Das Problem der Begriffsdefinition von TnU</i>	249
II.   VERANKERUNG DER INTERNATIONALEN SCHUTZPFLICHT IM UNIONSRECHT	250
1. <i>Die Problematik der Jurisdiktion und die Brüssel-I-Verordnung</i>	250
2. <i>Corporate Social Responsibility als Lösungsansatz</i>	253
3. <i>Europäisches Unternehmensstrafrecht als Lösungsansatz?</i>	257
III.  AUSÜBUNG DER INTERNATIONALE SCHUTZPFLICHT IN DEUTSCHLAND	261
1. <i>Haftung transnationaler Unternehmen in Deutschland</i>	262
2. <i>Klagemöglichkeiten von Geschädigten im deutschen Recht</i>	264
3. <i>Mögliche außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten</i>	266
4. <i>Nationale Anknüpfungspunkte für Handlung von Tochterunternehmen und Zulieferern</i>	267
5. <i>Dimensionen unternehmerischer Verantwortung: Zwischen Freiwilligkeit und gesetzlicher         Verpflichtung</i>	269
6. <i>Mögliche Fortentwicklungen zur Ausübung der internationalen Schutzpflicht</i>	278
IV.   ZWISCHENFAZIT	287
<b>H. SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK</b>	<b>292</b>
I.    ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE	292
II.   AUSBLICK	296
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>301</b>
<b>VERZEICHNIS ZITIERTER RECHTSQUELLEN, RECHTSPRECHUNG UND UN - DOKUMENTE</b>	<b>320</b>

# Inhaltsverzeichnis - Detailliert

<b>A. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
I.    PROBLEM- UND FRAGESTELLUNG	2
II.   AUFBAU DER ARBEIT	6
<b>B. VORGESCHICHTE UND ENTWICKLUNG DER MRWS: EINE RECHTSPOLITISCHE BESTANDSAUFNAHME</b>	<b>9</b>
I.    RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNG VON LÖSUNGSANSÄTZEN ZUR GLOBALEN WASSERKRISE	9
1. <i>Begriff Rechtspolitik</i>	9
2. <i>Erste Anstöße für ein eigenständiges Umweltvölkerrecht</i>	10
3. <i>Wasserdekade 1980-1990: Beginn der globalen Wasserpolitik</i>	12
a.    Wasser als öffentliches Gut	14
b.    Umweltrechtliche Aspekte	14
c.    Erfahrungen aus dem Mar-del-Plata-Aktionsplan	15
4. <i>Wasserdekade 1990-2000: Aus Erfahrungen lernen</i>	16
a.    Konzept des integrierten Wasserressourcenmanagements	17
b.    Finanzierung von Wasserinfrastruktur	18
5. <i>Wasserressourcen werden zum wirtschaftlichen Gut: Weltkonferenz über Wasser und Umwelt</i>	18
a.    Wasser als wirtschaftliches Gut	19
b.    Privatisierungstrend im Wassersektor	20
6. <i>Erster konkreter Aktionsplan: UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung</i>	23
a.    Rio-Deklaration	23
i.    Konkretisierung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes	24
ii.   Grundsatz der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung und Pflicht zur internationalen Kooperation	24
b.    UN-Agenda 21	25
i.    Verknüpfung ökologischer und sozialer Ansätze der Wasserpolitik	25
ii.   Integriertes Wasserressourcenmanagement	26
iii.  Rechtsanspruch auf Wasserversorgung	27
c.    Ein Blick in die Zukunft: Rio +20	27
7. <i>Wasserversorgung als UN-Millenniumsentwicklungsziel 2000-2015</i>	28
a.    Ziel der Halbierung der Zahl von Menschen ohne Zugang zu Wasser	28
b.    Ziel der Halbierung der Zahl von Menschen ohne Zugang zu Sanitärversorgung	29
c.    Erfahrung mit den Millenniumsentwicklungszielen	30
8. <i>Wasserressourcenverwaltung in den UN-Nachhaltigkeitsentwicklungszielen 2015-2030</i>	31
9. <i>Wasserressourcen und Klimawandel (Paris Übereinkommen)</i>	33
II.   DER WEG ZUR ANERKENNUNG DER MRWS	34
1. <i>Wasserzugang als Menschenrecht?</i>	34
2. <i>Allgemeiner Kommentar Nr. 15, 2002, des UN-Sozialausschusses</i>	35
3. <i>Special Rapporteurs für das MRWS</i>	37
a.    Endbericht Guissé 2004 und Richtlinien zur Implementierung des Rechts auf Wasser 2005	37
b.    Besondere Mandate von unabhängigen Experten für das MRWS	39
c.    Entwicklungsprozess im UN-Menschenrechtsrat und in der UN-Generalversammlung	40



i.	UN-Resolution 64/292, 2010	40
ii.	UN-Resolution 15/9, 2010	42
iii.	UN-Resolution 24/18, 2013	42
iv.	UN-Resolution 68/157, 2013	44
v.	UN-Resolution 27/7, 2014	45
vi.	UN-Resolution 70/169, 2015	45
III.	ZUSAMMENFASSUNG UND ÜBERBLICK DER WESENTLICHSTEN ENTWICKLUNGSSCHRITTE	46
<b>C.</b>	<b>NORMATIVE VERFESTIGUNGEN DER MRWS IM HINBLICK AUF DIE POSITIVEN RECHTSQUELLEN</b>	<b>53</b>
I.	IMPLIZITE ERWÄHNUNG IM VÖLKERVERTRAGSRECHT	54
1.	<i>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</i>	55
a.	Bedeutung und Reichweite	55
b.	Anknüpfungspunkte	60
i.	Art. 3 UDHR: Recht auf Leben	60
ii.	Art. 25 UDHR: Recht auf Gesundheit und soziale Sicherheit	61
2.	<i>UN-Zivilpakt</i>	61
a.	Bedeutung und Reichweite	61
b.	Anknüpfungspunkte	62
i.	Art. 6 Abs. 1: Recht auf Leben	62
ii.	Weitere Anknüpfungspunkte	65
3.	<i>UN-Sozialpakt</i>	66
a.	Anknüpfungspunkte	67
i.	Art. 11 Abs. 1: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	67
ii.	Art. 11 Abs. 1 und 2: Recht auf Nahrung	69
iii.	Art. 11 Abs. 1: Recht auf Unterkunft	70
iv.	Art. 12: Recht auf Gesundheit	70
b.	Rechtswirkung des AK Nr. 15	73
II.	EXPLIZITE ERWÄHNUNG IM VÖLKERVERTRAGSRECHT	75
1.	<i>UN-Frauenrechtskonvention</i>	76
2.	<i>UN-Kinderrechtskonvention</i>	77
3.	<i>UN-Behindertenrechtskonvention</i>	78
III.	DIE MRWS ALS VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT	78
1.	<i>Objektives Element: Staatliche Übung</i>	79
a.	Traditionelle Auslegung	80
b.	Moderne Auslegung des Großteils der Rechtslehre	80
c.	Staatliche Übung im Hinblick auf das MRWS in der Praxis	83
d.	Staatliche Übung im Hinblick auf das MRWS in Lehre und Rechtsprechung	86
2.	<i>Subjektives Element: Rechtsüberzeugung</i>	88
a.	Entstehung einer Rechtsüberzeugung betreffend der MRWS	89
b.	Das MRWS als allgemein akzeptierte Norm durch die UN-Resolution 70/169	89
c.	Weitere Kodifikationsbemühungen im Hinblick auf eine vorhandene Rechtsüberzeugung	90
3.	<i>Zwischenfazit zur völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des MRWS</i>	91

IV.	DIE MRWS ALS ALLGEMEINE RECHTSGRUNDSÄTZE DES VÖLKERRECHTS	93
V.	ZWISCHENFAZIT	93
<b>D.</b>	<b>DER NORMATIVE INHALT DER MRWS</b>	<b>96</b>
I.	DER NORMATIVE INHALT DES MENSCHENRECHTS AUF WASSER	97
1.	<i>Verfügbarkeit</i>	97
a.	Die erforderliche Wassermenge	97
b.	Abwasser als Element der erforderlichen Wassermenge?	97
c.	Wasser zur landwirtschaftlichen Nutzung als Element der erforderlichen Wassermenge?	98
d.	Bestimmung einer genauen Wassermenge	99
2.	<i>Qualität</i>	99
a.	Höchstmögliches Niveau der Wasserqualität	99
b.	Ästhetische Kriterien der Wasserqualität	101
c.	Weitere Aspekte der Wasserqualität	101
3.	<i>Zugänglichkeit</i>	101
a.	Physische Zugänglichkeit	102
b.	Ökonomische Zugänglichkeit	103
i.	Erschwinglichkeit	104
ii.	Ordnungsgemäße Regulierung als Voraussetzung für die ökonomische Zugänglichkeit	105
c.	Zugänglichkeit ohne Diskriminierung (Diskriminierungsverbot)	107
d.	Informationen zur Zugänglichkeit	108
e.	Ordnungsgemäße Regulierung der Wasserversorgung als notwendiges Kriterium der Zugänglichkeit	108
4.	<i>Nachhaltigkeit</i>	109
a.	Nachhaltige Wasserverfügbarkeit	110
b.	Nachhaltige Wasserqualität	110
c.	Nachhaltige Wasserzugänglichkeit	111
d.	Leitsatz des Integrierten Wasserressourcenmanagements	111
II.	DER NORMATIVE INHALT DES MENSCHENRECHTS AUF SANITÄRVERSORGUNG	113
1.	<i>Verfügbarkeit</i>	114
2.	<i>Qualität</i>	115
a.	Hygiene auf Ebene des Individuums	115
b.	Hygiene auf Ebene des Kollektivs	115
3.	<i>Zugänglichkeit</i>	116
a.	Physische Zugänglichkeit	116
b.	Ökonomische Zugänglichkeit	117
c.	Zugänglichkeit ohne Diskriminierung (Diskriminierungsverbot)	119
d.	Informationen zur Zugänglichkeit	119
4.	<i>Annehmbarkeit</i>	119
5.	<i>Nachhaltigkeit</i>	120
a.	Nachhaltigkeit als Voraussetzung zur Realisierung weiterer Menschenrechte	120
b.	Abwassermanagement als Basis für nachhaltige Sanitärversorgung	121
6.	<i>Gender-Aspekte bei der Sanitärversorgung</i>	122

III.	ERGÄNZENDE PRINZIPIEN ZUR ERFÜLLUNG DER MRWS	124
1.	<i>Prinzipien des internationalen Umweltrechts</i>	124
a.	Präventionsprinzip	125
b.	Vorsorgeprinzip	125
c.	Verursacherprinzip	126
d.	Prinzip der nachhaltigen Entwicklung	127
e.	Erweitertes Prinzip: Bevölkerungsbeteiligung	128
2.	<i>Prinzip der Erhaltung der Umwelt als gemeinsames Anliegen der Menschheit</i>	129
IV.	ZWISCHENFAZIT	129
<b>E.</b>	<b>STAATLICHE VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH DER MRWS</b>	<b>134</b>
I.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR GELTUNG UND ANWENDBARKEIT DER MENSCHENRECHTE	134
1.	<i>Geltung und Anwendbarkeit der Menschenrechte</i>	134
a.	Kernverpflichtungen der Menschenrechte	135
i.	Beweislastumkehr bei verzögerter Umsetzung	135
ii.	Liste der Kernverpflichtungen im Allgemeinen Kommentar Nr. 15	135
b.	Pflichtentrias und unmittelbare Anwendbarkeit der Menschenrechte	137
2.	<i>Aus den Sozialrechten des UN-Sozialpaktes resultierende Grundsätze</i>	138
a.	Progressivklausel des UN-Sozialpaktes	138
i.	Schrittweise und sofortige Verwirklichung der Sozialrechte	139
ii.	Dynamischer Charakter staatlicher Verpflichtungen	140
iii.	Verbote und regressive Maßnahmen	142
b.	Internationale Hilfe und Kooperation	142
c.	Rechtsschutz	143
i.	Traditionelle Auffassung	143
ii.	Moderne Auffassung	144
iii.	Rechtsschutz als staatliche Verantwortung	144
iv.	Praktische Durchsetzung des Rechtsschutzes	145
v.	Elemente des Rechts auf Rechtsschutz	146
3.	<i>Aus weiteren Abkommen resultierende Grundsätze</i>	147
a.	Diskriminierungsverbot	147
b.	Transparenzgebot und Rechenschaftspflicht	148
II.	SPEZIELL AUS DEN MRWS RESULTIERENDE STAATLICHE VERPFLICHTUNGEN	149
1.	<i>Nationale staatliche Verpflichtungen</i>	149
a.	Achtungspflicht	149
b.	Schutzpflicht	150
i.	Verletzung der normativen Elemente des MRWS	151
ii.	Elemente der staatlichen Schutzpflicht bei unternehmerischen Aktivitäten	151
c.	Gewährleistungspflicht	153
i.	Aufteilung der Gewährleistungspflichten	154
ii.	Pflicht zu ermöglichen	154
iii.	Pflicht zu befördern oder zu fördern	157
iv.	Pflicht zu versorgen	158

2.	<i>Internationale staatliche Verpflichtungen</i>	159
a.	Internationale Dimension des UN-Sozialpaktes	159
b.	Historische Betrachtung des Konzepts der Menschenrechte	160
i.	Rolle der Staaten im Menschenrechtsregime	160
ii.	Internationale Geltung der Menschenrechte	161
iii.	Veränderungen durch die Globalisierung	162
c.	Rechtliche Grundlage der Pflicht zur internationalen Kooperation	163
i.	Allgemeine Betrachtung der Pflicht zur internationalen Kooperation	163
ii.	Pflicht zur internationalen Kooperation im Sozialpakt	165
d.	Primäre und sekundäre Pflichtträger	167
e.	Zuordnung der Verantwortung auf internationaler Ebene	169
f.	Spezifische internationale staatliche Verpflichtungen	171
i.	Internationale Achtungspflicht	171
ii.	Internationale Schutzpflicht	173
iii.	Internationale Gewährleistungspflicht	177
III.	ZWISCHENFAZIT	178
<b>F.</b>	<b>UMSETZUNG DER MRWS IN DEUTSCHLAND UND EUROPA</b>	<b>183</b>
I.	DIE UMSETZUNG DER MRWS IN DAS DEUTSCHEN RECHTSYSTEM	183
1.	<i>Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht in Deutschland</i>	183
a.	Grundgesetz und Völkerrecht	184
b.	Die Völkerrechtsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts	185
2.	<i>Umsetzung der Menschenrechte in Deutschland</i>	186
a.	Grundrechtskatalog des Grundgesetzes als allgemeiner rechtlicher Rahmen des Menschenrechtsschutzes in Deutschland	186
b.	Verhältnis von Grundrechten und Menschenrechten	187
c.	Durchsetzung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem	188
i.	Grundrechtsbindung durch staatliche Gewalt	188
ii.	Die Verfassungsbeschwerde als besonderes Instrument des Grundrechtsschutzes	189
d.	Staatliche Stellen zum Schutz der Menschenrechte neben den Gerichten	189
i.	Menschenrechtsarbeit in den Regierungsorganen	189
ii.	Arbeit der Beauftragten der Bundesregierung	192
iii.	Unabhängiges nationales Menschenrechtsinstitut: Das Deutsche Institut für Menschenrechte	192
iv.	NGOs und internationale Entscheidungsgremien	194
3.	<i>Umsetzung der MRWS in Deutschland</i>	195
a.	Staatlicher Aufgabenkomplex der nachhaltigen Wasserwirtschaft	196
i.	Rechtliche Rahmenbedingungen der deutschen Wasserwirtschaft	196
ii.	Wasserversorgung als Grundrecht und staatliche Aufgabe?	197
b.	Umsetzung der nationalen staatlichen Verpflichtungen: Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht in Deutschland	199
i.	Umsetzung der nationalen Achtungspflicht	199
ii.	Umsetzung der nationalen Schutzpflicht	201
iii.	Umsetzung der nationalen Gewährleistungspflicht	203
c.	Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Deutschland	206
i.	Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der Pflicht zur internationalen Kooperation durch Deutschland: Das MRWS als Schwerpunkt der deutschen Menschenrechtspolitik	206

ii.	Umsetzung der internationalen Achtungspflicht	213
iii.	Umsetzung der internationalen Schutzpflicht	215
iv.	Umsetzung der internationalen Gewährleistungspflicht	216
d.	Umsetzung der wasserrelevanten UN-Nachhaltigkeitsziele durch Deutschland	217
II.	UNIONSRECHTLICHE PERSPEKTIVE ZUR UMSETZUNG DER MRWS	218
1.	<i>Rechtliche Grundlagen und Völkerrechtspersönlichkeit der Europäischen Union</i>	219
a.	Grundlagen und Rechtsnatur der Europäischen Union	219
i.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	219
ii.	Verhältnis der Europäischen Union zu ihren Mitgliedstaaten	220
iii.	Die Bürgerinitiative als Unionsbürgerrecht	221
b.	Die Europäische Union im völkerrechtlichen Kontext	221
i.	Völkerrechtliche Verträge im Unionsrecht	221
ii.	Das Verhältnis zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen	222
2.	<i>Umsetzung der Menschenrechte in der Europäischen Union</i>	223
a.	Status der Menschenrechte in Europa	223
b.	Europäische Rechtsquellen für Menschen- und Grundrechte	224
i.	Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	224
ii.	Die Europäische Sozialcharta	225
iii.	Die EU-Grundrechtecharta	225
c.	Durchsetzung der Menschenrechte in der Europäischen Union	226
3.	<i>Umsetzung der MRWS in der Europäischen Union</i>	228
a.	Die grundsätzliche Ausrichtung der EU betreffend das öffentliche Gut Wasser	228
b.	Rechtliche Rahmenbedingungen des europäischen Wasserrechts	230
i.	Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser	230
ii.	Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	230
iii.	EU-Wasserrahmen-Richtlinie	231
iv.	EU-Konzessions-Richtlinie	231
c.	Weitere Initiativen zur Förderung der MRWS in der Europäischen Union	232
i.	Erklärung der Hohen Vertreterin im Namen der EU zur Begehung des Weltwassertages	232
ii.	Bürgerinitiative Right to Water	233
iii.	Mitteilung der Kommission zur Wasserrahmenrichtlinie	234
iv.	Die Erwähnung von Wasser und Sanitärversorgung in den EU-Jahresberichten über Menschenrechte und Demokratie in der Welt	235
v.	Das Thema Wasser in der Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	236
d.	Umsetzung der staatlichen Verpflichtungen: Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht in der Europäischen Union	238
i.	Zur Befürwortung gemeinschaftsrechtlicher (grundrechtlicher) Schutzpflichten	238
ii.	Einhaltung der Pflichtentrias auf unionsrechtlicher Ebene	240
iii.	Internationale Kooperation durch die Teilnahme an der Arbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	241
III.	ZWISCHENFAZIT	242
1.	<i>Umsetzung der MRWS auf nationaler Ebene in Deutschland</i>	242
2.	<i>Umsetzung des MRWS auf supranationaler Ebene</i>	244

<b>G. UMSETZUNG DER INTERNATIONALEN SCHUTZPFLICHT IN DEUTSCHLAND GEGENÜBER DER HANDLUNG VON TRANSNATIONALEN UNTERNEHMEN</b>	<b>246</b>
I. AUSGANGSLAGE	246
1. <i>Das Problem der Völkerrechtssubjektivität von TnU</i>	247
2. <i>Das Problem der Begriffsdefinition von TnU</i>	249
II. VERANKERUNG DER INTERNATIONALEN SCHUTZPFLICHT IM UNIONSRECHT	250
1. <i>Die Problematik der Jurisdiktion und die Brüssel-I-Verordnung</i>	250
2. <i>Corporate Social Responsibility als Lösungsansatz</i>	253
3. <i>Europäisches Unternehmensstrafrecht als Lösungsansatz?</i>	257
a. Grundlagen des internationalen Unternehmensstrafrechts	257
b. Grundlagen des europäischen Unternehmensstrafrechts	258
c. Unternehmensstrafrecht in den EU-Mitgliedstaaten	259
III. AUSÜBUNG DER INTERNATIONALE SCHUTZPFLICHT IN DEUTSCHLAND	261
1. <i>Haftung transnationaler Unternehmen in Deutschland</i>	262
2. <i>Klagemöglichkeiten von Geschädigten im deutschen Recht</i>	264
3. <i>Mögliche außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten</i>	266
a. Unternehmensbezogene Beschwerdeverfahren	266
b. Schiedsgerichtsbarkeit	267
4. <i>Nationale Anknüpfungspunkte für Handlung von Tochterunternehmen und Zulieferern</i>	267
5. <i>Dimensionen unternehmerischer Verantwortung: Zwischen Freiwilligkeit und gesetzlicher Verpflichtung</i>	269
a. Grundlegende Überlegungen	269
b. Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Betrachtung	270
c. Zwischen freiwilliger und verpflichtender Berichterstattung	271
d. Umwelt- und Energierecht	273
e. Wettbewerbsrecht und Korruptionsprävention	274
f. Internationale Lieferverträge	276
g. Die Berichtsverpflichtung von börsennotierten Unternehmen	277
6. <i>Mögliche Fortentwicklungen zur Ausübung der internationalen Schutzpflicht</i>	278
a. Die Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen als öffentlich-rechtliche Regelung	278
b. Das neue Unternehmensstrafrecht im Kontext von Menschenrechtsverletzungen	280
i. Historische Kontextualisierung	281
ii. Rechtliche Konsequenzen für die Haftbarmachung von TnU	283
IV. ZWISCHENFAZIT	287
<b>H. SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK</b>	<b>292</b>
I. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE	292
II. AUSBLICK	296
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>301</b>
<b>VERZEICHNIS ZITIERTER RECHTSQUELLEN, RECHTSPRECHUNG UND UN - DOKUMENTE</b>	<b>320</b>

# Abkürzungsverzeichnis

ACHPR	African Court on Human and Peoples' Rights (dt. Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte)
ACHR	American Convention on Human Rights (dt. Amerikanische Menschenrechtskonvention)
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (engl.: Universal Declaration of Human Rights, kurz: UDHR)
AK	Allgemeine Kommentare der Vereinten Nationen
CBDR	Common But Differentiated Responsibilities (dt.: Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten)
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights (dt. UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
CEU	Court of the European Union (dt. Gerichte der Europäischen Union)
CoC	Code of Conduct (dt. Verhaltensregeln)
CRC	Committee on the Rights of the Child (dt. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes)
CSR	Corporate Social Responsibility (dt. unternehmerische Gesellschaftsverantwortung)
ECHR	European Convention on Human Rights (dt. Europäische Konvention der Menschenrechte)
ECHR	European Convention on Human Rights (dt. Europäische Menschenrechtskonvention)
ECJ	European Court of Justice (dt. Europäischer Gerichtshof)
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council (dt. UN-Wirtschafts- und Sozialrat)
ECSR	European Committee of Social Rights (dt. Europäischer Ausschuss für soziale Rechte)
ECtHR	European Court of Human Rights (dt. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte)
ESC	European Social Charter (dt. Europäische Sozialcharta)
ESC	European Social Charter (dt. Europäische Sozialcharta)
EU	Europäische Union (engl. European Union)
EU-CFR	Charter of Fundamental Rights of the European Union (dt. EU-Grundrechtecharta)
HRC	Human Rights Committee (dt. Menschenrechtskommittee)
IACHR	Inter-American Court of Human Rights (dt. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte)
Ibid.	ebenda (lat.: ibidem)
ICJ	International Court of Justice (dt.: Internationaler Gerichtshof)
Kap.	Kapitel
MRS	Recht auf Sanitärversorgung, Menschenrecht gem. UN-Resolution 64/292, 2010
MRW	Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Menschenrecht gem. UN-Resolution 64/292, 2010

MRWS	Menschenrecht(e) auf Wasser- und Sanitärversorgung
NAP	Nationaler Aktionsplan Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020
NGO	Non-Profit-Organisationen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (dt. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PCA	Permanent Court of Arbitration (dt. Ständiger Schiedshof)
pICJ	Permanent International Court of Justice (dt.: Ständiger Internationaler Gerichtshof)
SDGs	Sustainable Development Goals (dt.: UN-Nachhaltigkeitsentwicklungszielen)
SGB XII	Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch
TEU	Treaty on Euoprean Union (dt. Vertrag über die Europäische Union)
TFEU	Treaty on the Functioning of the European Union (dt. Vertrag über die Arbeitsweise der EU)
TnU	Transnationale Unternehmen
UDHR	Universal Declaration of Human Rights (dt.: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, kurz: AEMR)
UN	United Nations (dt.: Vereinte Nationen)
UN-Charter	The UN Charter (dt.: Charta der Vereinten Nationen)
UN-Leitprinzipien	UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte (engl. UN Guiding Principles for Business and Human Rights)
UN-Normen	UN-Normen über die Verantwortung transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte (engl. UN-Norms on the Responsibility of transnational Corporations and other Business Enterprises with regard to Human Rights)
VerSanG	Verbandssanktionengesetz
VerSanG-E	Verbandssanktionengesetzentwurf
WHO	World Health Organisation (dt. Weltgesundheitsorganisation)
Wiener Übereinkommen	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 1969
WRG	2030 Water Ressources Group
WTO	World Trade Organisation (dt. Welthandelsorganisation)



## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Rechtspolitische Entwicklung von Lösungsansätzen zur globalen Wasserkrise im Überblick.	45
Tabelle 2: Rechtspolitische Entwicklung des MRWS im Überblick.	46



## A. Einleitung

„Der Fluss bin ich.“

Maori Sprichwort

Naturvölker in unterschiedlichen Regionen der Erde kennen die Untrennbarkeit des Menschen und seiner natürlichen Umwelt. Naturelemente wie Flüsse und Seen werden mit gleichem Respekt wie Familienmitglieder behandelt und haben den gleichen Stellenwert wie der Mensch selbst.<sup>1</sup> In der westlichen Weltansicht hingegen herrscht noch das anthropozentrische Weltbild, nach dem der Mensch durch seine überlegene Intelligenz von der Natur getrennt ist und somit auch berechtigt sei, natürliche Elemente als reine Ressourcen zur Erfüllung seiner eigenen Bedürfnisse zu nutzen. Erst durch die existenzbedrohenden Konsequenzen des von den Menschen verursachten Klimawandels sieht der post-industrielle Mensch sich gezwungen, sich daran zu erinnern, dass seine Existenz untrennbar verbunden und abhängig von einer gesunden und ausgewogenen Umwelt ist.

Das menschliche Leben ist vom Erhalt gesunder Wasserkreisläufe abhängig. Wasserläufe sind die Venen der Erde, durch die das Leben von Menschen, Tieren, Pflanzen und das gesamte Gleichgewicht der Umwelt ermöglicht und genährt werden. Wasser hat nicht nur eine lebensnotwendige biologische Bedeutung für den Menschen, sondern darüber hinaus auch einen hohen sozialen, kulturellen, religiösen und ökonomischen Wert. Ohne Zugang zu angemessenen Wassermengen und einer ausreichenden Wasserqualität sowie einer hinreichenden Sanitätsversorgung sind die Grundbedürfnisse für das Leben nicht gedeckt. Dies hat zur Folge, dass der Mensch daran gehindert ist, seine individuellen Bedürfnisse und die Bedürfnisse seiner Gemeinschaft zu erfüllen. Der sozioökonomische Entwicklungsgrad von ganzen Völkern wird durch den Zugang von jedem Einzelnen zu einer angemessenen Wasser- und Sanitätsversorgung bestimmt.

---

<sup>1</sup> *Morris/ Ruru. Giving voice to rivers, 2010, S. 49ff.*

## I. Problem- und Fragestellung

Nicht *jeder* Mensch hat künftig Zugang zu den für den Erhalt eines angemessenen Lebensstandards notwendige Wassermenge und Wasserqualität. In ihrem sechsten Weltwasserbericht aus dem Jahr 2015 – fünf Jahre nach Anerkennung des Rechts auf einen Zugang zu ausreichendem, sicherem, annehmbarem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser für die persönliche Hygiene und den Haushaltsgebrauch (nachfolgend: MRW) und des Rechts auf einen Zugang zu sicheren, hygienischen, annehmbaren, physisch zugänglichen und erschwinglichen Sanitäreinrichtungen, die in allen Sphären des Lebens die Privatsphäre und die Würde sicherstellen (nachfolgend: MRS) – bemängelt die UNESCO, dass weltweit 750 Millionen Menschen nach wie vor keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben.<sup>2</sup> Weitere 2,5 Milliarden Menschen verfügen nicht über einfache sanitäre Anlagen.<sup>3</sup> Seitdem wurden bedeutende Fortschritte in dieser Hinsicht gemacht. Von 2010 bis 2017 stieg die Bevölkerung mit Zugang zu sicherer Trinkwasserversorgung von 61 Prozent auf 71 Prozent und mit Zugang zu sicheren Sanitäreinrichtungen von 28 Prozent auf 45 Prozent.<sup>4</sup> Dieser Befund ist aber nicht ausreichend, um von einer Bewältigung der Wasserkrise reden zu können.

Hinzu kommt, dass wissenschaftliche Prognosen davon ausgehen, dass die Wasserverfügbarkeit und -qualität von den Folgen des Klimawandels in den kommenden Jahren noch drastischer betroffen sein wird. Temperaturanstiege, Wasserverdunstung und veränderte Niederschlagsmuster werden zu einer noch unregelmäßigeren und unsichereren Wasserversorgung führen.<sup>5</sup> Der Wasserverbrauch hat sich im letzten Jahrhundert mehr als verdoppelt.<sup>6</sup> Die Wasserqualität wird sich hauptsächlich aufgrund schlechter sanitärer Einrichtungen und eines schlechten Nährstoffmanagements verschlechtern.<sup>7</sup>

Im Jahr 2018 lebten schätzungsweise dreimal so viele Stadtbewohner in den weniger entwickelten Regionen der Welt als in den stärker entwickelten (3,2 Milliarden gegenüber 1,0 Milliarden). Dieses Verhältnis wird voraussichtlich noch steigen, da der überwiegende Anteil des erwarteten städtischen Bevölkerungswachstums in den am wenigsten entwickelten Regionen der Welt auftreten wird, wo der Zugang zu angemessener Wasserquantität und -

---

<sup>2</sup> UNESCO, World Water Development Report, 2015, Vorwort.

<sup>3</sup> Ibid.

<sup>4</sup> UNICEF/WHO, Progress on household drinking water, sanitation and hygiene 2000-2017, 2019, S. 7 und 9.

<sup>5</sup> UNESCO, World Water Development Report, 2020, Facts and Figures, S. 3ff.

<sup>6</sup> Ibid. S. 5.

<sup>7</sup> Ibid.

qualität ohnehin am meisten beschränkt ist.<sup>8</sup> Ungleichheiten im Zugang zu Wasser und Sanitätseinrichtungen sind kontextspezifisch. Die Bevölkerung in ländlichen Gebieten und/oder in vernachlässigten sozioökonomischen Verhältnissen ist am meist betroffen.<sup>9</sup>

Nur ca. 10% der gesamten Süßwasserentnahmen weltweit werden für den Haushaltsgebrauch (einschließlich Schulen und Krankenhäuser) genutzt.<sup>10</sup> Der Rest wird durch die Landwirtschaft (ca. 70%) und Industrie (ca. 19%) genutzt.<sup>11</sup> Es wird jedoch vorausgesagt, dass allein die Produktionsherstellung bis 2050 ihren Einsatz um 400% steigern wird.<sup>12</sup> Ein Bericht des WRG prognostiziert, dass die Welt bis 2030 einen Wassermangel von 40% haben könnte, wenn die Wassernutzung wie gewohnt (*business-as-usual*) gehandhabt wird.<sup>13</sup> Die Bewältigung der globalen Wasserkrise gebietet demzufolge eine Zusammenarbeit von allen Akteuren, einschließlich der Industrie.<sup>14</sup>

Transnationale Unternehmen (nachfolgend: TnU) spielen bei der Wasserverwaltung eine entscheidende Rolle. Nicht nur die in den letzten Dekaden hoch kontroversen Wasserprivatisierungen, sondern auch die massive Wasserübernutzung und Wasserverschmutzung durch Industrie-, Produktions- oder Landwirtschaftsunternehmen führten zu großen Problemen.<sup>15</sup> Oftmals führt die Nutzung einer Wasserquelle durch ein bestimmtes Unternehmen zu einer mangelhaften Verbindung der Wasserquelle mit der örtlichen Gemeinschaft, was zu sozialen Störungen und Konflikten führen kann.<sup>16</sup> TnU verfügen über eine bedeutende Macht und sind in der Lage, die lokale Wasserpolitik und Wasserverwaltung zu beeinflussen. Dies gilt besonders in Staaten mit einer schwachen Rechtsstaatlichkeit.<sup>17</sup>

Wichtige rechtspolitische Beiträge zur Bewältigung der Wasserkrise auf internationaler Ebene sind die Anerkennung der MRW und MRS (zusammen nachfolgend: MRWS) in 2010<sup>18</sup> sowie

---

<sup>8</sup> UNESCO, World Water Development Report, 2020, Facts and Figures, S. 12.

<sup>9</sup> UNICEF/WHO, Progress on household drinking water, sanitation and hygiene 2000-2017, 2019, S. 7, 9 13ff.

<sup>10</sup> UNESCO, World Water Development Report, 2016, Facts and Figures.

<sup>11</sup> Unter den Industrien, die einer oder mehreren Phasen ihrer Wertschöpfungskette große Mengen Wasser benötigen sind die Lebensmittel- und Getränkeindustrie, Strom- und Kraftstoffproduktion, Bergbauindustrie, chemische Industrie, Schwerindustrie, und Verarbeitung von Waren. UNESCO, World Water Development Report, 2016, S. 10 ff.

<sup>12</sup> UNESCO, World Water Development Report, 2016, Facts and Figures.

<sup>13</sup> WRG, Annual Report 2019, S.10

<sup>14</sup> Siehe dazu auch Willems, Wasser der Gesellschaft, 2017, S. 15; Strahlhofer, Vorwort, 2013; Grambow, Wassermanagement, 2008, S. 50 f.

<sup>15</sup> OECD, Foreign Direct Investment, 2002, S. 6.

<sup>16</sup> Ibid.

<sup>17</sup> Siehe dazu Sullivan, in: Sullivan, Business and Human Rights, 2017, Introduction.

<sup>18</sup> UN-Resolution 15/9, 2010.

die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele 2015-2030 (englisch: *Sustainable Development Goals*, nachfolgend: SDGs), nach dem die Trinkwasser- und Sanitärversorgung für alle bis 2030 gesichert werden soll. Darüber hinaus sollen auch konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die nachhaltige und effiziente Verwaltung von Wasserressourcen zu stärken, die Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Wasserverwaltung zu steigern und wasserbezogene Ökosysteme zu schützen.<sup>19</sup>

Problematisch dabei ist, dass nach traditioneller Auffassung ausschließlich Staaten verpflichtet sind, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Unternehmen müssen Menschenrechte nur respektieren und dies auch meistens auf einer freiwilligen Basis. Unternehmen sind nach bestehendem Recht keine Völkerrechtssubjekte.<sup>20</sup> Jedoch agieren sie auf internationaler Ebene und beeinflussen in hohem Maße die Erfüllung der MRWS und die Bewältigung der Wasserkrise.<sup>21</sup>

Menschenrechtsverletzungen, die durch Unternehmen begangen werden, sollen durch das Rechtssystem des jeweiligen Ortes der Verletzung reguliert, kontrolliert und sanktioniert werden. Dies wird unabhängig davon erwartet, ob Menschenrechte an diesem Ort angemessenen Rechtsschutz genießen und/oder ob das lokale Unternehmen als untergeordnete Tochtergesellschaften von einem Mutterunternehmen in einem anderen Heimatstaat agiert. Unterschiedliche Staaten handhaben ihre Menschenrechtsverpflichtungen unterschiedlich streng. TnUs nutzen diese unterschiedlichen Regelungen zu ihren Gunsten aus. Es entsteht damit eine Regulierungslücke.

Demzufolge stellt sich die Frage nach der Reichweite der staatlichen Verpflichtungen für die MRWS auf nationaler und internationaler Ebene. Insbesondere soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit Staaten verpflichtet sind, den normativen Inhalt der MRWS vor dem menschenrechtswidrigen Handeln von Unternehmen zu schützen. Hierzu muss zunächst einmal der rechtliche Status und der normative Inhalt der MRWS geklärt werden.

In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage nach der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen für die MRWS in das nationale Recht. Dies soll am Beispiel Deutschland geschehen. Dabei ist zu fragen, wie und inwieweit die Verpflichtungen aus der MRWS mit innerstaatlicher und extraterritorialer Wirkung in Deutschland umgesetzt werden. Potenzielle

---

<sup>19</sup> Ziel 6, SDG, UN-Resolution 70/1, 2015.

<sup>20</sup> *Vandenhole*, in: Vandenhole, 2015, S. 115. Siehe dazu Abschnitt E.II.2.

<sup>21</sup> *Germanwatch*, Globale Energiewirtschaft und Menschenrechte, 2017, S. 4ff.; *Germanwatch*, Globales Wirtschaften und Menschenrechte, 2014, S. 11.

Fortentwicklungen zum extraterritorialen Schutz der MRWS durch Deutschland sollen schließlich kritisch herausgearbeitet werden.

Inhaltlich basiert die vorliegende Arbeit auf völker- und europarechtlichen wissenschaftlichen Publikationen sowie auf Gerichtsentscheidungen. Berücksichtigt werden auch Erkenntnisse aus politischen Diskursen. Die vorliegende Arbeit soll einen umfassenden Einblick in den normativen Inhalt des MRWS sowie die daraus folgenden Verpflichtungen der Staaten gewähren.

Ausgangspunkt der Untersuchung sind die MRWS. Deren rechtliche Grundlage findet sich in der UN-Resolution 27/7, Abs. 1. Kernpunkte der normativen Inhalte dieser Menschenrechte sind laut UN-Resolution 27/7, Abs. 2 die folgenden:

- Verfügbarkeit: Wasser muss ständig und ausreichend für jeden Menschen zur Verfügung stehen; sanitäre Einrichtungen müssen in allen Bereichen des Lebens zur Verfügung stehen;
- Qualität: Durch den Gebrauch von Wasser und sanitären Einrichtungen darf keine Gesundheitsbedrohung entstehen, sowohl hygienisch als auch technisch;
- Zugänglichkeit: Es muss ein gefahrenloser und wirtschaftlich erschwinglicher Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung vorhanden sein;
- Annehmbarkeit: Wasser- und Sanitärversorgung müssen sozial und kulturell annehmbar und akzeptabel sein.<sup>22</sup>

Die internationale Regelung des Wirtschaftsgutes Wasser fällt unter das (Umwelt-)Völkerrecht. Doch auch nationale Regelungen und teilweise Gewohnheitsrecht kommen zur Anwendung. Der größte Teil des Rechtsrahmens betreffend Wasser- und Sanitärversorgung wird von den UN vorgegeben. Hierbei haben nicht sämtliche Regelungen einen rechtsverbindlichen Charakter, sondern sind vielmehr als wichtige Impulse oder richtungsweisende Anmerkungen anzusehen. Wichtige Beispiele für derartige Anmerkungen sind etwa die Allgemeinen Kommentare (nachfolgend: AK), die Aktionspläne oder die Arbeit der Sonderberichterstatter (*Special Rapporteurs*).

---

<sup>22</sup> NMRZ, Fact Sheet, 2016.

## II. Aufbau der Arbeit

Die Untersuchung wird in 8 Abschnitte aufgeteilt.

**Abschnitt B** beginnt mit einer Darstellung der **rechtspolitischen Entwicklung des MRWS**. Dazu wird auf die internationalen Strategien zur Bewältigung der Wasserkrise eingegangen, von dem völkerrechtlichen Ursprung des Wasser- und Umweltvölkerrechts bis zu der Entwicklung des heute geltenden menschenrechtlichen Lösungsansatzes. Dabei werden ökologische und soziale Ansätze der Wasserpolitik berücksichtigt, wozu auch der Nachhaltigkeitsgrundsatz zählt.

Im nachfolgenden **Abschnitt C** wird die **normative Verfestigung** des MRWS als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Leben und Recht auf Gesundheit analysiert. Dabei erfolgt eine Erörterung der Rechtsgrundlagen und des rechtlichen Status der MRWS. Der Fokus liegt hierbei auf der impliziten und expliziten Erwähnung des MRWS im Völkervertragsrecht sowie auf der Stellung des MRWS als Völkergewohnheitsrecht und seine Verbindlichkeit für Staaten.

Der Frage nach dem **normativen Inhalt** des MRW und des MRS wird in **Abschnitt D** erörtert. Grundlage dazu ist der Allgemeiner Kommentar Nr. 15 (nachfolgend: AK Nr. 15) des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialausschuss; engl. *Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, nachfolgend: CESCR). Diese inhaltliche Erörterung bildet die Grundlage für die Untersuchung der Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich des MRWS.

Gegenstand von **Abschnitt E** ist die Frage nach der Reichweite der staatlichen Verpflichtungen für die MRWS. Allgemeinen Grundsätze des Menschenrechtsschutz wie die progressive Natur der Verpflichtungen und der Pflicht zu internationaler Kooperation werden dabei berücksichtigt. Der Geltungsgrund der Verpflichtungen ist durchaus das Völkerrecht. Es wird dabei aber nach der Geltungsreichweite unterschieden, nämlich nach **nationalen Verpflichtungen** (mit Auswirkung innerhalb des Territoriums) und **internationalen Verpflichtungen** (mit Auswirkung über das Territorium hinaus). Beide Kategorien werden getrennt und im Detail behandelt. Besonderer Fokus wird auf die Reichweite der extraterritorialen Pflicht hinsichtlich des Handelns von transnationalen Unternehmen mit Hilfe der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte gelegt. Dabei werden wichtige Grundfragen geklärt wie die Reichweite der internationalen Verpflichtungen für Deutschland als wirtschaftlich entwickeltes Land.



Danach wird in **Abschnitt F** geprüft, wie und in wieweit die Bundesrepublik Deutschland ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen für die MRWS **auf nationaler Ebene umsetzt**. Dazu wird sowohl nach den Umsetzungen der innerterritorialen Verpflichtungen wie auch nach der Umsetzung der extraterritorialen Verpflichtungen gefragt. Für eine Analyse der deutschen Rechtslage ist die Einbeziehung der **supranationalen (europäischen) Ebene** unentbehrlich. Diese wird demzufolge auch mit einbezogen.

Der Frage nach der Umsetzung der extraterritorialen Schutzpflicht hinsichtlich des Handelns von transnationalen Unternehmen durch die Bundesrepublik Deutschland bedarf einer ausführlicheren Erörterung und wird separat im Anschluss in **Abschnitt G** behandelt. Es werden die bestehenden Ansatzpunkte sowohl für die Anreize eines menschenrechtskonformen Handelns von Unternehmen im Ausland analysiert als auch die Möglichkeiten zu einem gerichtlichen Vorgehen gegenüber TnUs in Deutschland untersucht. Zuletzt sollen künftig mögliche öffentlich-rechtliche sowie strafrechtliche Regelungen in den Blick genommen werden.

Im letzten **Abschnitt H** erfolgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse. Anschließend wird der Frage nachgegangen werden, welche Wege benutzt werden können, um zu einem verbesserten Schutz der MRWS auf völkerrechtlicher und nationaler Ebene zu gelangen. Dies erfolgt durch Heranziehung des deutschen Normensystems, das als Beispiel für eine (teilweise) gelungene Umsetzung des Schutzes der MRWS dienen kann.



## **B. Vorgeschichte und Entwicklung der MRWS: Eine rechtspolitische Bestandsaufnahme**

Seit knapp einem Jahrhundert widmet sich die westliche Welt aktiv der Herausforderung, die natürlichen Gegebenheiten und Ressourcen der irdischen Welt gerecht zu verteilen und nachhaltig zu nutzen. Dies gilt insbesondere für lebensnotwendige Ressourcen, zu denen auch das Wasser zu zählen ist.

Im nachfolgenden Abschnitt wird die historische Entwicklung des völkerrechtlichen Schutzes der Ressource Wasser beschrieben. Dazu wird die Entwicklung des umweltrechtlichen Schutzes von Wasserressourcen im Rahmen des Völkerrechts untersucht. Der Fokus liegt hierbei auf der Entfaltung der relevanten einschlägigen Grundsätze, insbesondere dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Danach wird die konkrete Entwicklung des MRWS bis hin zu dessen Anerkennung beschrieben.<sup>23</sup> Die vorliegende Analyse betrachtet im Hinblick auf die Themenstellung der Arbeit ausschließlich die wesentlichsten Entwicklungsschritte und Abkommen betreffend den Rechtsschutz der MRWS.<sup>24</sup>

### **I. Rechtspolitische Entwicklung von Lösungsansätzen zur globalen Wasserkrise**

#### **1. Begriff Rechtspolitik**

Nachfolgend wird die rechtspolitische Entwicklung von Lösungsansätzen im Umweltvölkerrecht, konkret im Wasserrecht, beschrieben. In diesem Zusammenhang ist in einem ersten Schritt zu klären, was der Begriff der Rechtspolitik bedeutet und welche Maßnahmen er umfassen kann.

Die Rechtspolitik steht in enger Verbindung zur Rechtskultur. Letztere gilt als das Fundament eines gesamten Rechtssystems. Das positive Recht bzw. die geltende Rechtsordnung erwächst aus einer Rechtskultur, die wiederum eng mit der jeweiligen Rechtsgeschichte einhergeht.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Bis zum 17.12.2015 wurden die Aspekte des Menschenrechts auf Wasser zusammen mit den Aspekten des Menschenrechts auf Sanitärversorgung meist als ein einheitliches Recht in der internationalen Politik behandelt. Durch die UN-Resolution 70/169 wurde explizit erkannt, dass es sich um zwei verschiedene Rechte handelt, die gleichermaßen Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard sind.

<sup>24</sup> Eine Vielzahl von anderen Abkommen und Initiativen haben eine wesentliche Rolle in der rechtspolitischen Entwicklung zum Schutz der Gewässer und zum MRWS gespielt. Deren detaillierte inhaltliche Analyse würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, die Hauptschlussfolgerungen sind jedoch auch in den hier exponierten Abkommen enthalten. Um einige zu nennen: UN-Decade for Water 2005-2015; Erstes Weltwasserforum 1997 in Marrakesch; Zweites Weltwasserforum 2000 in Den Haag; Internationale Süßwasserkonferenz 2001 in Bonn; Drittes, Viertes und Fünftes Weltwasserforum in Kyoto 2003, Mexiko Stadt 2006 und Istanbul 2009 u.a.

<sup>25</sup> von Münch, Rechtspolitik, 2011, S. 52 f.

Die Rechtspolitik zielt demgegenüber auf die Veränderung des geltenden Rechts ab (oder auf dessen Bewahrung). Es geht somit um die politische Gestaltung der geltenden Rechtsordnung in eine bestimmte Richtung.<sup>26</sup> Die Rechtspolitik ist jedoch keinesfalls von der Rechtskultur losgelöst, im Gegenteil wird sie durch die Vorstellungen der Rechtskultur bestimmt.<sup>27</sup> Rechtspolitik betrifft also nicht Vorhandenes, sondern Anzustrebendes oder Wünschenswertes.<sup>28</sup> *Fromme* fasst den Begriff der Rechtspolitik wie folgt zusammen: „*Rechtspolitik bezeichnet mithin ein Werden, nicht ein Sein.*“<sup>29</sup>

Ausgehend von dieser Definition geht es in der Rechtspolitik darum, in einem bestimmten Rechtsgebiet eine gewünschte Richtung einzuschlagen. Dies kann auch bei der rechtlichen Beurteilung und Entwicklung der Ressource Wasser beobachtet werden.

Die Entwicklung von einer ersten Anerkennung der Notwendigkeit, die Ressourcenverteilung von Wasser rechtlich zu beurteilen und zu regeln bis hin zur Anerkennung vom Zugang zu Wasser als Menschenrecht – all dies war Gegenstand zahlreicher rechtspolitischer Diskussionen. Die wichtigsten werden nachfolgend skizziert.

## **2. Erste Anstöße für ein eigenständiges Umweltvölkerrecht**

Die rechtliche Behandlung der Ressource Wasser bedarf einer globalen Zusammenarbeit, da sich Wasserflüsse und -zyklen nicht von den menschlich kreierte Staatsgrenzen beeinflussen oder begrenzen lassen. Rechtlich verankerte Lösungsansätze müssen dementsprechend auf der Ebene des Völkerrechts geregelt und umgesetzt werden. Folgerichtig beginnt der Entstehungsprozess des MRWS im Völkerrecht. Eine bedeutende Rolle spielten dabei wasserbezogene internationale Beziehungen. Entsprechende Verhandlungen gelten als Vorstufe zur Entwicklung des Umweltvölkerrechts, das heute als „systematisierungsbedürftige Querschnittmaterie“ verstanden wird.<sup>30</sup>

Bis zum Entstehen des Umweltvölkerrechts wurden Umweltthemen meist durch nationales Recht oder Nachbarschaftsrecht geregelt. Es herrschte der heute noch gültige gewohnheitsrechtliche Grundsatz des Schädigungsverbots (engl.: *obligation not to cause harm*). Dieser besagt, dass es dem Staat verboten ist, erhebliche grenzüberschreitende

---

<sup>26</sup> *Ibid.*, S. 53.

<sup>27</sup> *Ibid.*

<sup>28</sup> *Fromme*, Rechtspolitik, 2001, S. 3.

<sup>29</sup> *Ibid.*

<sup>30</sup> *Proelß*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 89.

Umweltbelastungen zu verursachen.<sup>31</sup> Die Entwicklung dieses Grundsatzes bezog sich meist auf Gewässerbewirtschaftung und Gewässer Reinhaltung.<sup>32</sup> Historisch betrachtet hat besonders in Europa die Notwendigkeit der Schaffung von Regelungen von im Zusammenhang mit Binnengewässern entstandenen Rechtsfragen zum Abschluss von zwischenstaatlichen Verträgen und Regelungen geführt. Im Allgemeinen richteten sich solche Vereinbarungen darauf, sowohl eine schonende Nutzung als auch den Schutz von Wasserressourcen zu gewährleisten.<sup>33</sup> Mit Ausnahme dieser zwischenstaatlichen Wasserverteilungs- und Schutzregelungen wurde Wasser grundsätzlich als eine erneuerbare Ressource betrachtet, die grenzenlos auf der Erde verfügbar ist.<sup>34</sup>

Einen bedeutenden Anstoß bekam die internationale umweltpolitische Debatte erst in den 1960er- und 1970er-Jahren, als nach und nach das Bewusstsein aufkam, wie sehr menschliche Aktivitäten die Umwelt schädigten. Genährt wurde diese Diskussion durch Umweltkatastrophen, beispielsweise die Ölpest 1967 in Westeuropa oder des „sauren Regen“ in Skandinavien. Zu dieser Zeit wurde auch die Wissenschaft auf das Thema aufmerksam und wissenschaftliche Studien, die nach Beweisen für einen Zusammenhang zwischen menschlichen Aktivitäten und der zunehmenden Umweltverschmutzung suchten, nahmen rapide zu.<sup>35</sup>

Die Politik reagierte, und es kam zum ersten nennenswerten Schritt, der das Entstehen eines eigenständigen Umweltvölkerrechts bedingte: die Stockholmer UN-Umweltkonferenz im Jahr 1972. Das Ergebnis dieser Konferenz war die *Stockholm-Declaration*, die auch einen Aktionsplan enthielt.<sup>36</sup> Trotz der Unverbindlichkeit des Abkommens und des Mangels an konkreten Maßnahmen stellte die *Stockholm-Declaration* einen wichtigen Meilenstein für politische Impulse und für die Fortentwicklung des Umweltvölkerrechts dar.<sup>37</sup> Insbesondere wurden die Verfügbarkeit und die Qualität von Wasser als global wichtige Themen und dringende Herausforderung anerkannt, sodass auch die Umsetzung konkreter Maßnahmen

---

<sup>31</sup> Ibid., Rn. 92ff.

<sup>32</sup> Zur Rolle des Nachbarrechts in der Entwicklung des Umweltvölkerrechts siehe *Kunig*, in: Dolzer, Umweltschutz, 1992, S. 9 ff.; *Hobe*, Völkerrecht, 2020, S. 439.

<sup>33</sup> *Proelß*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 130. In Europa wurde das Thema der Wassereinigkeit schon zu Beginn des 20. Jahrhundert diskutiert, wie z. B. beim Internationalen Fischereikongress im Jahr 1905 in Wien, siehe dazu: *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 61.

<sup>34</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 10.

<sup>35</sup> *Proelß*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 88 u. 96.

<sup>36</sup> UN-Report 48/14 (*Stockholm-Report*), 1972; UN-Declaration Conference on the Human Environment (*Stockholm-Declaration*), 1972.

<sup>37</sup> *Proelß*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 96.

gefordert wurde.<sup>38</sup> Durch das Prinzip Nr. 21 der Stockholm Deklaration wurde dem bereits erwähnten Schädigungsverbot allgemein zugestimmt, es erfuhr jedoch eine Erweiterung. Zusätzlich wurde der Anstoß zur Entwicklung von zwei neuen Leitsätzen gegeben, die bis heute von großer Bedeutung sind:

- der Nachhaltigkeitsgrundsatz,<sup>39</sup> sowie
- das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten (engl. *Common But Differentiated Responsibilities*, nachfolgend: CBDR).<sup>40</sup>

Damals wurde auch bereits die wesentliche Beteiligung von Unternehmen und Institutionen zur Erreichung der gesetzten Umweltziele thematisiert und deren Verantwortung auf allen Ebenen gefordert.<sup>41</sup> Auch die Europäische Gemeinschaft begann ungefähr zur gleichen Zeit, schrittweise eine Umweltpolitik zu entwickeln, um die grenzüberschreitende Umweltverschmutzung künftig einzudämmen bzw. zu verhindern.<sup>42</sup>

### 3. Wasserdekade 1980-1990: Beginn der globalen Wasserpolitik

Als Reaktion auf die umweltrechtlichen Debatten der 1970er-Jahre und die gravierenden Prognosen betreffend die künftige Bevölkerungsentwicklung<sup>43</sup> kann die 1977 abgehaltene

---

<sup>38</sup> UN-Declaration Conference on the Human Environment (*Stockholm-Declaration*), 1972, Abs. 3 und Prinzip 2; UN-Report 48/14 (*Stockholm-Report*), 1972, Kap. VIII, Abs. 40.

<sup>39</sup> Durch wissenschaftliche Studien wurde deutlich, dass die Grenzen des Wachstums mit den Grenzen der irdischen Umwelt selbst verbunden sind und dass eine neue Definition des Begriffs von Entwicklung notwendig war, um die Fähigkeit der Natur zu bewahren, erneuerbare Ressourcen (darunter sauberes Süßwasser) zu produzieren. Der Begriff und Grundsatz der Nachhaltigkeit wurde erst im Jahr 1992 von der UN-Umweltkonferenz in Rio de Janeiro bestätigt und dort terminologisch in die Grundsätze der Umweltpolitik eingeführt und verankert. Siehe dazu UN-Declaration Conference on the Human Environment („*Stockholm-Declaration*“), 1972, Kap. VIII, Abs. 36 und 37, Prinzipien 8-15; *Jänicke/Kunig/Stitzel*, Umweltpolitik, 2003, S. 268; *Du Pisani*, Sustainable Development, 2007, Abs. 5.2.

<sup>40</sup> Damals waren viele Staaten der Welt nicht in der Lage, die minimalen Lebensstandards zur Sicherung der menschlichen Würde zu gewährleisten, sodass rapide wirtschaftliche Entwicklungen in besonders gefährdeten Regionen unverzichtbar und dringend waren (dies gilt in bestimmten Regionen bis heute). Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte wurden aus diesem Grund zweitrangig behandelt. So wurde die Umweltdebatte eher von den Industriestaaten angestoßen, doch bereits hier zeigten sich weniger industrialisierte Staaten besorgt im Hinblick auf ihr Recht auf Entwicklung und schoben die Hauptverantwortung für Umweltprobleme Industriestaaten zu. Diese haben mit einer zwischenstaatlichen Kooperation zur Sicherung der dringendsten Entwicklungsbedürfnisse zugestimmt. Siehe dazu UN-Declaration Conference on the Human Environment („*Stockholm-Declaration*“), 1972, Prinzipien 21, 22, 24, 26; *Proelß*, in: *Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 96; *Sands/Peel*, Environmental Law, 2018, S. 29ff.

<sup>41</sup> UN-Declaration Conference on the Human Environment („*Stockholm-Declaration*“), 1972, Prinzip 7: „[...] acceptance of responsibility by ... enterprises and institutions at every level [...]“.

<sup>42</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 172. Für die europäische Entwicklung des Wasserrechts siehe *Proelß*, in: *Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 126.

<sup>43</sup> Prognostiziert wurde ein drastisches Bevölkerungswachstum. Unter diesen Umständen würde auch der Wasserbedarf für den haushaltsseitigen Konsum und besonders für die landwirtschaftliche Produktion, um die wachsende Bevölkerung zu ernähren, drastisch steigen.

UN - Wasserkonferenz in Mar del Plata (*United Nations Water Conference 1977*) als Beginn der globalen Wasserpolitik bezeichnet werden.

Hauptdiskussionspunkt war die Bewältigung der „Wasserkrise“ durch die rechtliche Sicherstellung von Trinkwasser. Wasser sollte entweder den rechtlichen Status eines Rechts, eines öffentlichen Gut oder eines Wirtschaftsgutes erhalten.<sup>44</sup> Die Vertreter der 116 anwesenden Staaten (in Zusammenarbeit mit UN-Gremien, NGOs, usw.) veröffentlichten als Ergebnis der Wasserkonferenz einen Bericht, in dem der sogenannte *Mar-del-Plata-Aktionsplan*<sup>45</sup> festgelegt wurde. Dieser nicht verbindliche Aktionsplan wurde von der UN-Generalversammlung durch die Resolution 32/158 am 19. Dezember 1977 genehmigt.<sup>46</sup>

Der *Mar-del-Plata-Aktionsplan* behandelt verschiedene Aspekte der Wassernutzung und empfiehlt multisektorale Maßnahmen. Insbesondere werden die folgenden Bereiche erfasst:

- Erhaltung und Bewertung von Wasserressourcen,
- gemeinschaftliche Wassernutzung,
- landwirtschaftliche Wassernutzung,
- Technologieförderung,
- Umweltschutz sowie
- internationale Kooperation zur Förderung von technischen, institutionellen und finanziellen Entwicklungen (inklusive internationaler Finanzierungsmechanismen) im Wassersektor.

Regierungen wurden aufgefordert, in den nationalen Entwicklungsplänen eine Priorität für die Wasserverwaltung festzulegen, um den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärentsorgung für jeden Menschen zu gewährleisten, insbesondere für ärmere, weniger privilegierte Bevölkerungsgruppen und in Gebieten mit hoher Wasserknappheit.<sup>47</sup> Bereits damals wurde erkannt, dass eine verantwortliche globale Wasserwirtschaft einen wesentlichen Faktor für eine soziale und ökonomische Entwicklung der Menschheit darstellt und für die Verwirklichung der menschlichen Würde (besonders in Entwicklungsländern) von ausschlaggebender Bedeutung ist.<sup>48</sup> Das endgültige Ziel bestand darin, jedem Menschen bis zum Ende der internationalen

---

<sup>44</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 45; *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 64.

<sup>45</sup> UN-Report 70/29 (*Mar-del-Plata-Report*), 1977.

<sup>46</sup> UN-Resolution 32/158, 1977. Zu beachten ist, dass neben der Genehmigung des *Mar-del-Plata-Reports* und des entsprechenden Aktionsplans in Abs. 7 der Resolution nachdrücklich gefordert wurde, eine stärkere Bürgerbeteiligung bei den Planungen und Entscheidungsverfahren nationaler Wasserpolitik zu gewährleisten.

<sup>47</sup> UN-Report 70/29 (*Mar-del-Plata-Report*), 1977, S. 68.

<sup>48</sup> UN-Report 70/29 (*Mar-del-Plata-Report*), 1977, S. 3.

Wasserdekade 1980–1990 (*International Drinking Water Supply and Sanitation Decade 1981-1990*) das Recht auf Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung zu gewährleisten, indem eine universelle Wasserversorgung sichergestellt wird.

Die wesentlichen Inhalte des UN-Reports 70/29 (*Mar-del-Plata-Report*) bzw. des zugehörigen Aktionsplans werden nachfolgend beschrieben.

*a. Wasser als öffentliches Gut*

Rechtlich betrachtet wird Wasser als ein öffentliches Gut eingeordnet, auf das jedermann zugriffsberechtigt ist. Der *Mar-del-Plata-Aktionsplan* postuliert ausdrücklich ein Recht für jeden Menschen, unabhängig von den ihn umgebenden sozialen und ökonomischen Bedingungen, einen angemessenen Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität zur Erfüllung seiner Grundbedürfnisse nutzen zu können.<sup>49</sup> Obgleich es sich hier nicht um eine Rechtsnorm des Völkerrechts mit entsprechenden Rechtsfolgen und staatlichen Verpflichtungen handelt, muss diese politische Forderung als deutlicher Appell verstanden werden, der als Ausgangspunkt für die Entwicklung einer abgestimmten internationalen Wasserpolitik und für den Willensbildungsprozess in Richtung einer zukünftigen Anerkennung eines MRWS gilt.<sup>50</sup>

*b. Umweltrechtliche Aspekte*

Gesamtziel des *Mar-del-Plata-Aktionsplans* war es auch, die Folgen für Umwelt und Ökosysteme bei verschiedenen Arten von Wassernutzungen zu berücksichtigen. Auffallend dabei ist, dass Lösungsansätze primär auf der Wassernutzung basierten und weniger auf der Wasserverfügbarkeit. Die Besorgnis im Hinblick auf die Begrenztheit der Ressource Wasser war noch nicht stark ausgeprägt. In Bezug auf die Wasserverfügbarkeit und Wasserqualität sowohl des Trink- als auch des Grundwassers wurde festgestellt, dass keine ausreichenden Daten zur Verfügung stehen, um eine angemessene Wasserverwaltung planen zu können. So wurden Staaten und Institutionen aufgefordert, selbst Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Ressource Wasser zu ergreifen.<sup>51</sup> Die Fortentwicklung in diesem Bereich vollzog sich nur langsam, aber dennoch kontinuierlich. Dennoch stehen bis heute die notwendigen

---

<sup>49</sup> UN-Report 70/29 (*Mar-del-Plata-Report*), 1977, Kap. I, Resolution II(a): „*All peoples, whatever their stage of development and their social and economic conditions, have the right to have access to drinking water in quantities and of a quality equal to their basic needs; ...*“ (Hervorhebung durch die Autorin).

<sup>50</sup> Zum Unterschied zwischen moralischen und rechtlichen Normen siehe *Jänicke/Kunig/Stitzel*, *Umweltpolitik*, 2003, S. 162; *Merrills*, *EHP v. Canada*, 2007, S. 678.

<sup>51</sup> UN-Report 70/29 (*Mar-del-Plata-Report*), 1977, S. 7 ff.



Technologien, um die für eine effektive Wasserverwaltung benötigten Daten zu ermitteln, in vielen Fällen nicht ausreichend zur Verfügung.<sup>52</sup>

c. *Erfahrungen aus dem Mar-del-Plata-Aktionsplan*

Die Wasserdekade wurde seinerzeit als ein relativer Misserfolg bewertet, denn das ambitionierte Ziel, die gesamte Menschheit zuverlässig mit ausreichend Wasser zu versorgen, wurde nicht erreicht. Dennoch gab es wesentliche Fortschritte: Ein angemessener Wasserzugang konnte für 1,35 Milliarden Menschen weltweit gewährleistet werden. Allerdings wurde die Zahl der Menschen ohne ausreichenden Zugang zu Wasser von 1,8 Milliarden auf nur 1,2 Milliarden reduziert. Diese Entwicklung ist wesentlich auf das große Bevölkerungswachstum zurückzuführen, das zusammen mit den sozialen und ökonomischen Herausforderungen zur Implementierung ausreichender Wasserversorgung in den ärmsten Regionen der Welt in dem *Mar-del-Plata-Aktionsplan* unterschätzt wurde.<sup>53</sup> Hinzu kommt, dass sich die in den 1980er-Jahren erwarteten optimistischen wirtschaftlichen Prognosen bezüglich des Wachstums in den Entwicklungsländern nicht erwartungsgemäß erfüllt haben.<sup>54</sup>

Es könnte hieraus geschlossen werden, dass eine gewisse Naivität gegenüber den realen und recht differenzierten Dimensionen des Problems bestand, besonders hinsichtlich der problematischen sozialen und politischen Gegebenheiten, die den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung in Entwicklungsländern verhindern. In einigen der wirtschaftlich ärmsten Ländern der Welt haben die eingesetzten Maßnahmen zwar vermieden, dass sich die Anzahl von Menschen ohne Zugang zu Trinkwasser- und Sanitärversorgung drastisch erhöht. Das angestrebte Ziel, alle Menschen zu versorgen, konnte jedoch bei weitem nicht erreicht werden.

Die Erfahrungen aus der Mar-del-Plata-Aktionsdekade legten nahe, dass ein stärkerer Fokus auf drei Schwerpunkte gelegt werden musste:

---

<sup>52</sup> Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachhaltige Grundwasserverfügbarkeit, siehe UN-Report 45/327, 1990, Abs. 4.

<sup>53</sup> Ein enormes Bevölkerungswachstum und die Abwanderung aus ländlichen in städtische Gebiete hat sich besonders in den Regionen der Welt ergeben, in denen kaum wirtschaftliches Wachstum stattgefunden hat, also besonders in Afrika, Asien, dem pazifischen Raum und Lateinamerika. Die Abwanderung in städtische Gebiete führte zu Mega-Städten wie Mexiko Stadt, São Paulo oder Shanghai und stellte die örtlichen Planungsbehörden vor besonders große Herausforderungen, siehe UN-Report 45/327, 1990, Abs. 10-14 und 92-101.

<sup>54</sup> UN-Report 45/327, 1990, Abs.10: „*The situation of the world economy during the course of the Decade was painfully disappointing to many developing countries despite optimistic expectations its eve.*“

- auf lokale Bevölkerungsbeteiligung samt Frauenbeteiligung bei Entscheidungs- und Implementierungsprozessen;<sup>55</sup>
- auf einen umfassenderen strategischen Ansatz, der auch ökonomische, soziale und administrative Steuerung miteinschließt (Leitbild des integrierten Wasserressourcenmanagements); sowie
- auf die Erschließung neuer Wege, die neben den rein kapitalintensiven und technischen Lösungsansätzen genutzt werden können, um eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen.<sup>56</sup>

Für die nächste Konferenz plante man, aus den bis dato gemachten Fehlern zu lernen und darauf aufzubauen, um neue, realistische Ziele zu entwickeln.

#### **4. Wasserdekade 1990-2000: Aus Erfahrungen lernen**

Im Jahr 1990 wurde die *Global Consultation on Safe Water and Sanitation* in Neu Delhi abgehalten. Ziel dieser Konferenz war es, auf den Erfahrungen des *Mar-del-Plata-Aktionsplans* aufzubauen und mit dem Engagement der globalen Gemeinschaft einen angemessenen Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung für jeden Mensch bis zum Jahre 2000 zu gewährleisten. Der Untertitel der globalen Konsultation war „*Some for all rather than more for Some*“. Mit diesem Motto wurde das Grundrecht aller Menschen bestärkt, angemessenen Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung zu erhalten.<sup>57</sup> Darüber hinaus wurde anerkannt, dass Probleme in Verbindung mit Wasser ein zentrales Thema für wirtschaftliche und soziale Entwicklungen sind, für deren Bewältigung mehr als rein technische Lösungen benötigt werden.<sup>58</sup>

Neben den Erfahrungen aus der globalen Wasserdekade und aus dem *Mar-del-Plata-Aktionsplan* diente auch der im Jahr 1987 erlassene *Brundtland-Report* als politischer und wissenschaftlicher Hintergrund der Weltkonferenz in Neu Delhi.<sup>59</sup> Der *Brundtland-Report* gilt als wissenschaftlicher Ausgangspunkt des heute geltenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung. Der Grundsatz besagt, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation respektiert werden müssen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, deren

---

<sup>55</sup> Dahinter steckt die Idee, dass durch Bevölkerungsbeteiligung das Engagement, die Eigenverantwortlichkeit und die Rechenschaftspflicht steigen, sodass die Programme eine größere Effektivität und stärkere Auswirkung haben, siehe UN-Report 45/327, 1990, Abs. 94.

<sup>56</sup> UN-Report 45/327, 1990, Abs. 77.

<sup>57</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 66.

<sup>58</sup> UN-Report 45/3, 1990, Abs. 3.

<sup>59</sup> UN-Report 42/427 (*Brundtland-Report*), 1987.

Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>60</sup> Des Weiteren gilt der *Brundtland-Report* als Grundlage zur Einführung wichtiger Konzepte in der Umweltpolitik (und somit auch in der Wasserpolitik), beispielsweise der Konzepte zur Generationengerechtigkeit und Armutsbekämpfung, zum Ressourcenschutz und zur Bewältigung von Umweltproblemen unter integrierter Einbeziehung sozialer und ökonomischer Aspekte. Der Bericht weist darauf hin, dass es ohne eine solche komplexe Betrachtung unmöglich ist, die Fortentwicklung der Menschheit auf der Erde dauerhaft zu gewährleisten. Armut wird im Bericht nicht mehr als unvermeidlich angesehen. Zudem wird Nachhaltigkeit verlangt, um den Mindestbedarf eines jeden Menschen auf der Erde befriedigen zu können.<sup>61</sup>

Die Schwerpunkte des Berichts werden nachfolgend beschrieben.

a. *Konzept des integrierten Wasserressourcenmanagements*

Der Fokus der Wasserpolitik lag insbesondere auf dem Leitbild des integrierten Wasserressourcenmanagements. Dieses Leitbild verlangt, dass aufgrund der begrenzten Wasserverfügbarkeit ökologische, soziale und ökonomische Komponenten der Ressource Wasser gleichermaßen wahrgenommen werden müssen.<sup>62</sup> Die Weltkonferenz in Neu Delhi hat das *New-Delhi-Statement*<sup>63</sup> erlassen, in dem vier Leitprinzipien festgelegt wurden, um einen universellen Wasserzugang zu schaffen:

- Umwelt und Gesundheit,
- Institutionen,
- Kommunale Verwaltung und
- Finanzierung und Technologie.

In Prinzip 1 wird die Notwendigkeit anerkannt, Ressourcen zu sichern. Zudem wird der Schutz von Umwelt und Gesundheit durch ein integriertes Management von Wasserressourcen und Abfällen gefordert. Unter Berücksichtigung der Erkenntnis, dass starke Institutionen wesentlich für eine nachhaltige Entwicklung sind, werden in Prinzip 2 institutionelle Reformen gefordert, die eine integrierte Herangehensweise an neue Verfahren und Verhaltensprinzipien fördern und

---

<sup>60</sup> UN-Report 42/427 (*Brundtland-Report*), 1987, S. 43; siehe auch *Calliess*, Rechtsstaat, 2001, S. 141; *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 99 ff.

<sup>61</sup> UN-Report 42/427 (*Brundtland-Report*), 1987, Kap. I, Abs. 27 u. Kap. 5, Abs. 86: „*Humanity has the ability to make development sustainable to ensure that it meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs ... Poverty is not only an evil in itself, but sustainable development requires meeting the basic needs of all ... A world in which poverty is endemic will always be prone to ecological and other catastrophes.*“

<sup>62</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 66; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 48 ff.

<sup>63</sup> Titel des UN-Reports 45/3, 1990.

eine vollständige Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen einschließen sollen. Durch das Prinzip 3 wird gefordert, dass die Verwaltung von Dienstleistungen auf kommunaler Ebene gestärkt werden soll. Schließlich werden in Prinzip 4 solide Finanzpraktiken gefordert, die durch eine bessere Verwaltung und den Einsatz von angemessenen Technologien geschaffen werden sollen.

*b. Finanzierung von Wasserinfrastruktur*

Das rasante Bevölkerungswachstum und das begrenzte wirtschaftliche Wachstum in Entwicklungsländern machte die Finanzierung der Wasserprojekte für die Folgejahre zu einer großen Herausforderung, da festgestellt wurde, dass weltweit fünfmal so viele Investitionen notwendig wären, als ursprünglich angenommen, um eine volle Wasserversorgung zu gewährleisten. Dieser Herausforderung wollte man durch folgende Lösungsansätze begegnen:

- Reduzierung der Kosten mithilfe besserer Verwaltungen und angemessener Technologien sowie
- Mobilisierung von zusätzlichen Mitteln von Staaten, Spendern und Verbrauchern.

Die angemessenen Technologien sollten durch eine stärkere Kooperation zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern geschaffen werden. Im Zuge der Konferenz wurde zudem erstmals erwähnt, dass Wasser nicht – wie bis dahin vorausgesetzt – ein freies Gut sei, und dass daher angemessene Preise unter Berücksichtigung von sozio-kulturellen und ökonomischen Bedingungen dafür erwogen werden sollten.<sup>64</sup> Bisher war Wasser weder als ein wirtschaftliches Gut noch als ein soziales Gut kategorisiert worden. Aber es wurde – nicht zuletzt wegen der erforderlichen Investitionen in Wasserprojekte – explizit anerkannt, dass Wasser einen wirtschaftlichen Wert besitzt und dass dieser Wert durch sozio-kulturelle und ökonomische Bedingungen limitiert ist.

**5. Wasserressourcen werden zum wirtschaftlichen Gut: Weltkonferenz über Wasser und Umwelt**

Wenige Zeit später, im Jahr 1992, wurde die Weltkonferenz über Wasser und Umwelt (*International Conference on Water and the Environment*) in Dublin abgehalten. Sie diente der Vorbereitung für die UN-Konferenz über Klima und Entwicklung, die später im selben Jahr in Rio de Janeiro stattfinden sollte. Neue Parameter zur Bewältigung der Wasserkrise sollten hier geschaffen werden, die eine stärkere Anerkennung der Interdependenz aller Menschen vom

---

<sup>64</sup> UN-Report 45/3, 1990, Prinzip 4.

jeweiligen Ort ihrer Existenz und der dort vorhandenen natürlichen Umwelt berücksichtigen.<sup>65</sup> Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung wirkte bereits als wichtiges Leitbild der Konferenz und wurde an mehreren Stellen explizit erwähnt. So wurde beispielsweise in Bezug auf die Stadtentwicklung betont, dass Wasserverschmutzung nicht mehr als akzeptabler und unvermeidlicher Nebeneffekt des industriellen Wachstums hingenommen werden kann.<sup>66</sup>

*a. Wasser als wirtschaftliches Gut*

Das aus der Dublin-Konferenz resultierende, nicht verbindliche, *Dublin-Statement* enthält vier neue Prinzipien, die auf den Prinzipien des UN-Reports 45/3 (*New-Delhi-Statement*) aufbauen. Nochmals wird in Prinzip Nr. 1 ein integriertes Wasserressourcenmanagement mit Fokus auf den Umweltschutz gefordert, indem Wasser explizit als eine begrenzte Ressource anerkannt wird, die unverzichtbar ist, um Leben, Entwicklung und Umwelt zu sichern. Das Prinzip Nr. 2 thematisiert kommunale Mitwirkung und Verwaltung und das Prinzip Nr. 3 verstärkt die Forderung, Frauen in die Bewirtschaftung von Wasser einzubeziehen.<sup>67</sup> Erst im Prinzip Nr. 4 ist ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zum *New Delhi Statement* zu erkennen, denn hier wird erstmals der Begriff wirtschaftliches Gut benutzt, um Wasser zu bezeichnen:

*“Principle No. 4 - Water has an economic value in all its competing uses and should be recognized as an economic good.*

*Within this principle, it is vital to recognize first the basic right of all human beings to have access to clean water and sanitation at an affordable price. Past failure to recognize the economic value of water has led to wasteful and environmentally damaging uses of the resource. Managing water as an economic good is an important way of achieving efficient and equitable use, and of encouraging conservation and protection of water resources.”<sup>68</sup>*

Wie aus dem erklärenden Zusatz zu entnehmen ist, basiert das Verständnis von Wasser als ein wirtschaftliches Gut auf der Notwendigkeit, Wasserverschwendung zu verhindern und Wasserressourcen zu schützen, sodass Wasser nachhaltig genutzt werden kann. Dahinter steht der Gedanke, dass die Bewertung von Wasser als ein öffentliches Gut, das allen – soweit es vorhanden ist – unbegrenzt und kostenlos zugänglich ist, einen unverantwortlichen Umgang mit der Ressource begünstigt. Dabei werde der Tatbestand vernachlässigt, dass Wasser einen

---

<sup>65</sup> UN-Document The Dublin Statement on Water and Sustainable Development, 1992 (nachfolgend: *Dublin-Statement*).

<sup>66</sup> UN-Document *Dublin-Statement*, 1992, Action Agenda, Abs. 4: „Residual contamination of land and water can no longer be seen as a reasonable trade-off for the jobs and prosperity brought by industrial growth.“

<sup>67</sup> UN-Document *Dublin-Statement*, 1992, Prinzipien 1-3.

<sup>68</sup> UN-Document *Dublin-Statement*, 1992, Prinzip 4 (Hervorhebung durch die Autorin).

wirtschaftlichen Wert besitzt. Zu bedenken ist im Hinblick auf die in der Wasserdekade gesammelten Erfahrungen auch, dass ein steigender Wasserbedarf die Mobilisierung von mehr Finanzierungsquellen zur Verbesserung der Wasserinfrastruktur erfordert. Der Einsatz von kostendeckenden und marktregulierten Wasserpreisen für die verschiedenen Wassernutzer sollte das Bewusstsein gegenüber dem Wert von Wasser stärken. Mit dieser Betrachtungsweise wurden erstmals sozio-kulturelle und ökologische Aspekte mit einem ökonomischen Ansatz verbunden.

Von herausragender Bedeutung ist der erklärende Zusatz, dass (1) das Grundrecht jedes Menschen auf Zugang zu sauberem Wasser und ausreichender Sanitärversorgung ausdrücklich zu einem erschwinglichen Preis betont wird und dass (2) die Einhaltung dieses Grundrechts als unverzichtbar angesehen wird, indem die Wassernutzung zur Erfüllung dieses Grundrechts Vorrang vor jeder anderen Nutzung hat.<sup>69</sup> Das Prinzip Nr. 4 wurde oft zu Unrecht ohne die Einbeziehung des erklärenden Zusatzes zitiert, um eine (ab diesem Zeitpunkt immer öfter angestrebte) marktliberale und rein ökonomische Wasserdienstleistung zu rechtfertigen.<sup>70</sup> Auf den Trend hin zur Wasserprivatisierung wird nachfolgend eingegangen.

#### *b. Privatisierungstrend im Wassersektor*

Die Erfahrungen aus dem *Mar-del-Plata-Aktionsplan* zeigten, dass die wohl größte Herausforderung zum Erreichen einer universellen Wasserversorgung die hohen Kosten der erforderlichen Infrastruktur sind. Dies zeigt sich bis in die Gegenwart, denn Armut bleibt tief verbunden mit einem mangelhaften Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen.<sup>71</sup> Die Enttäuschung über die Mar-del-Plata-Aktionsdekade, deren Misserfolg nicht zuletzt auf eine energische Interessenvertretung der Privatwirtschaft zurückzuführen war, führte zu einem zunehmend verbreiteten Privatisierungstrend in den 1990er-Jahren.<sup>72</sup>

Dieser Trend wurde zugleich auch als Konkretisierung der vielfach gewünschten und notwendigen internationalen Nord-Süd-Kooperation angesehen.<sup>73</sup> Durch die Kooperation zwischen TnU (meistens aus den Industriestaaten) und Entwicklungsländern sollten innovative Technologien und entsprechende Investitionen von den entwickelten zu den weniger entwickelten Staaten der Welt übertragen werden. Dementsprechend wurde diese Strategie

---

<sup>69</sup> Lohse, *Recht auf Wasser*, 2005, S. 30.

<sup>70</sup> Laskowski, *Menschenrecht auf Wasser*, 2010, S. 68.

<sup>71</sup> UNESCO, *World Water Development Report 4/1*, 2012, S. 310 ff.; UNESCO, *World Water Development Report*, 2016, S. 127 ff.; Kessides, *Reforming Infrastructure*, 2004, S. 219 ff.

<sup>72</sup> Moosdorf, *Recht auf Wasser*, 2007, S. 21.

<sup>73</sup> Zur Bedeutung des Begriffs internationale Kooperation siehe nachstehenden Abschnitt E.I.b und E.II.c.

auch von der Weltbank und dem Weltwährungsfonds gefördert. Nach diesem Lösungsansatz sollte der Staat die Wasserverwaltung und Sanitärinfrastruktur einem privatwirtschaftlichen Unternehmen übertragen. Der Staat selbst sollte ausschließlich für die Koordination des integrierten Wassermanagements verantwortlich bleiben. Dahinter steht die Idee, dass die Privatwirtschaft ein effizienterer und effektiverer Dienstleister sei als staatliche Behörden oder Unternehmen. Privatunternehmen seien somit eher in der Lage, die erforderlichen finanziellen Ressourcen aufzubringen, die für die Schaffung entsprechender Infrastrukturen nötig sind.

Rechtspolitische Begründungen für die angewandte Privatisierungsstrategie waren – zu Unrecht - im Prinzip Nr. 4 des *Dublin-Statements* zu finden. Dennoch wurde der – sowohl rechtliche als auch strategische – Fehler begangen, dass die eigentlichen wichtigen Forderungen aus dem *Dublin-Statement* aus dem Fokus gerieten. Dies waren (1) die Forderung, dass die Bedürfnisse eines jeden Menschen nach ausreichend Wasser rechtlichen Vorrang vor der wirtschaftlichen Verwertung von Wasserressourcen haben und (2) die Forderung, dass eine Beteiligung der kommunalen Bevölkerung in den Wasserbetrieben unerlässlich ist.

Nach einer relativ kurzen Zeit wurde erkannt, dass die Wasserverwaltung durch private TnU und ohne Bevölkerungsbeteiligung in den meisten Fällen defizitär oder zu kostenintensiv war, sodass Zugangsbarrieren für die ärmere Bevölkerung durch entsprechende Preiserhöhungen entstanden.<sup>74</sup> Das Ergebnis war, dass weniger Menschen Zugang zu angemessener Trinkwasserversorgung und zu ausreichenden Sanitäreinrichtungen hatten, als dies bei einer Wasserversorgung im Rahmen einer öffentlichen Dienstleistung der Fall gewesen war. Darüber hinaus verursachten Privatisierungen in vielen Fällen eine „[...] mangelnde Rechenschaftspflicht der Unternehmen gegenüber der Bevölkerung sowie mangelnde öffentliche Kontrolle.“<sup>75</sup>

Diese Problematik bekam in erster Linie die Bevölkerung zu spüren, sodass in vielen Fällen Volksinitiativen organisiert wurden, um die Wasserverwaltung wieder der öffentlichen Hand zu übertragen. Besonders bekannt wurde ein aufsehenerregender Fall in Cochabamba, Bolivien. Die Privatisierung der dortigen Wasserbetriebe durch ihren Verkauf an ein englisch-italienisches TnU im Jahr 2000 führte zur Verdreifachung bis Vervierfachung der Wasserpreise

---

<sup>74</sup> Mitte der 2000er-Jahre zeigten mehrere Studien, dass die Mehrzahl von Privatisierungen im Wassersektor weder zu effektiverer noch zu effizienterer Wasserversorgung führte. Siehe hierzu *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 54 ff.; siehe auch *Gassner/Popov/Pushak*, Private Sector Participation, 2009, S. 49; *Kirkpatrick/Parker/Yin-Fang*, State and Private, 2006, S. 143 ff.; UN-Report 2004/20 (*Guissé*), 2004, S. 6 ff.; *UNDP*, Human Development Report, 2003, S. 144; *Weizsäcker*, Privatization, 2005, S. 4.

<sup>75</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 55.

innerhalb einer einzigen Woche. Nach mehreren, teilweise gewalttätigen Protesten übernahm die bolivianische Regierung die Wasserversorgung wieder und die internationalen Verträge wurden gekündigt.<sup>76</sup>

Obwohl in der internationalen Wasserpolitik die Notwendigkeit einer Beteiligung der Bevölkerung und kommunaler Dienstleister durch die Neu-Delhi-Prinzipien (1990) und die Dublin-Prinzipien (1992) erkannt und gefordert wurde, fanden viele Wasserprivatisierungen ohne Rücksicht auf diese Forderung statt. Erfolgreich waren Wasserprivatisierungen nur dann, wenn eine „[...] tatsächliche demokratische Partizipation der betroffenen Bevölkerung in Bezug auf wasserwirtschaftliche Entscheidungen [zu] erkennen [war].“<sup>77</sup> Eine Bevölkerungsbeteiligung ist in vielen Fällen aber nach wie vor nicht realisiert, auch nicht in anderen Situationen, in denen TnU im Auftrag des Staates arbeiten, wie z. B. beim Bau von riesigen Staudämmen oder der Errichtung von Bergbauprojekten.<sup>78</sup>

Nicht nur gab es keine (ausreichende) Bevölkerungsbeteiligung, auch die Regulierung und Überwachung des Staates waren mangelhaft. Diese Aspekte werden als Ursache des Scheiterns der Privatisierungsstrategie angesehen.<sup>79</sup> Auf UN-Ebene wurde die Privatisierungsstrategie gar als fehlgeschlagen bezeichnet.<sup>80</sup> Dennoch wird in der Praxis die Anerkennung des wirtschaftlichen Wertes von Wasser noch heute von vielen als geeigneter Lösungsansatz zur Bewältigung der Wasserkrise befürwortet. Gerechtfertigt wäre ein solches Vorgehen nur, wenn ausreichende staatliche Regulierungen und Kontrollen ausgeübt werden würden, sodass der Vorrang menschlicher Grundbedürfnisse für zukünftige Generationen gemäß den staatlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet wird.<sup>81</sup>

Demgegenüber haben die Erfahrungen besonders in Entwicklungsländern gezeigt, dass Staaten nicht in der Lage waren, eine solche Kontrolle gegenüber TnU auszuüben.<sup>82</sup> Somit hat sich die

---

<sup>76</sup> Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 52.

<sup>77</sup> Ibid., S. 54.

<sup>78</sup> Ein bekanntes Beispiel ist der Bau des zweitgrößten Staudamms der Welt, Belo Monte in Brasilien. Hier wurde die lokale indigene Bevölkerung nicht in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen, wodurch der Zugang zu ihren Wasserquellen als wichtige Trinkwasserquellen und Ernährungsgrundlage (durch Fischen) verloren ging. Für dieses staatliche Projekt wurden TnU beauftragt. Siehe dazu Zugman, Povos Indígenas, 2013, S. 94-106.

<sup>79</sup> Ibid.; Kessides, Reforming Infrastructure, 2004, S. 245.

<sup>80</sup> UN-Report 2004/20 (Guissé), 2004; UNDP, Human Development Report, 2003, S. 144; Weizsäcker, Privatization, 2005, S. 4.

<sup>81</sup> Eine weitere Erörterung der staatlichen Verpflichtungen für das MRW und MRS findet sich in Abschnitt E.

<sup>82</sup> Es gibt bereits mehrere Fälle, aufgrund derer wegen Verletzung von gesetzlich vorgeschriebenen Privatisierungsverfahren zwischen Staaten und TnU in Bezug auf Wasserversorgungsverträge Schiedsgerichtsverfahren geführt wurden. Das Ergebnis vieler Verfahren war, dass TnU einen Großteil ihrer Ansprüche durchsetzten, unabhängig von den Gründen, die zur Verletzung des Vertrags durch den Staat geführt



Notwendigkeit einer einheitlichen und verbindlichen Anerkennung eines MRWS auf internationaler Ebene erhöht, um menschlichen Bedürfnissen einen Vorrang vor den Interessen von Staaten und TnU einzuräumen.<sup>83</sup>

## 6. Erster konkreter Aktionsplan: UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung

Im Jahr 1992 wurde in Rio de Janeiro die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (*United Nations Conference on Environment and Development*) abgehalten, für die der *Brundtland-Report* und die *Stockholm-Declaration* als Vorlage dienten. Das Ergebnis dieser Konferenz war der Erlass der nicht verbindlichen *Rio-Declaration*.<sup>84</sup> Diese enthielt 27 Prinzipien und die so genannte *Agenda21*, in der ein weitreichendes Aktionsprogramm festgelegt wurde, um eine nachhaltige Entwicklung auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene voranzutreiben.<sup>85</sup>

Trotz der rechtlichen Unverbindlichkeit der Deklaration hat diese eine hohe Symbolkraft, da sie einen globalen Konsens der Staatengemeinschaft und die Bereitschaft widerspiegelt, sich auf höchstem Niveau für Entwicklungs- und Umweltkooperation politisch zu verpflichten.<sup>86</sup> Der Internationale Gerichtshof (engl. *International Court of Justice*, nachfolgend: ICJ) hat sich im Jahr 1996 dahingehend geäußert, dass die *Rio-Declaration* zusammen mit der *Stockholm-Declaration* trotz ihrer nicht rechtsverbindlichen Natur zur generellen Verpflichtung für die Staaten führen, die Umwelt vor Schäden und Verletzungen zu schützen.<sup>87</sup>

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der *Rio-Declaration* und der *Agenda21* beschrieben.

### a. *Rio-Deklaration*

In der *Rio-Declaration* sind zwei Ergebnisse von wesentlicher Bedeutung: (i) die Konkretisierung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes und (ii) die Festlegung des CBDR-Grundsatzes.

---

haben, wie z. B. menschenrechtliche Verpflichtungen. Siehe dazu *Solanes/Jouraviev*, *Revisiting privatization*, 2007, S. 51 ff.; *Laskowski*, *Menschenrecht auf Wasser*, 2010, S. 61.

<sup>83</sup> *Moosdorf*, *Recht auf Wasser*, 2007, S. 31; *Kessides*, *Reforming Infrastructure*, 2004, S. 245, 256.

<sup>84</sup> UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (*Rio-Declaration*), 1992, S. 874.

<sup>85</sup> UN-Agenda 21, 1992.

<sup>86</sup> UN-Agenda 21, 1992, Abs. 1.3.

<sup>87</sup> ICJ-Report, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 1996, Abs. 27-31.

i. *Konkretisierung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes*

Aufbauend auf der *Stockholm-Declaration* aus dem Jahr 1972 konkretisiert die *Rio-Declaration* das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, indem Entwicklung und Umweltschutz so verbunden werden, dass Letzterer ein integraler Bestandteil der Wirtschaftspolitik sein muss.<sup>88</sup> Beim Prinzip Nr. 1 wird der Mensch in den Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung gestellt. Dabei wird dessen Recht auf ein gesundes und produktives Leben explizit anerkannt. Auch weitere Schlussfolgerungen, die auf dem *Brundtland-Report* basieren, werden in der *Rio-Declaration* umgesetzt: der dringende Bedarf nach Generationengerechtigkeit (Prinzip Nr. 3), die Armutsbekämpfung (Prinzip Nr. 5) und die Regulierung der nicht nachhaltigen Produktions- und Konsumformen (Prinzip Nr. 8).<sup>89</sup> Das Dokument enthält keine Definition des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung, sondern lediglich einen Leitfaden zu dessen Fortentwicklung. Auf die Anwendung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes auf das MRW und MRS wird detaillierter in Abschnitt B.III. eingegangen.

ii. *Grundsatz der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung und Pflicht zur internationalen Kooperation*

Besonders interessant für das Thema der vorliegenden Arbeit ist das Prinzip Nr. 7, in dem das schon in der *Stockholm-Declaration* hervorgehobene Erfordernis nach einer internationalen Kooperation und einer differenzierten Verantwortung von Industriestaaten und Entwicklungsländern unterstrichen wird. Der CBDR-Grundsatz bricht „... mit dem klassischen völkerrechtlichen Prinzip der Gleichheit der Staaten und begründet eine neue Offenheit zur internationalen Zusammenarbeit“.<sup>90</sup> Der Grundsatz besagt, dass jeder Staat entsprechend der von ihm verursachten Umweltschäden und der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und technologischen Ressourcen eine diesen Anteilen entsprechende Verantwortung im Vergleich zu anderen Staaten trägt.<sup>91</sup>

Hintergrund dieses Grundsatzes ist der Gedanke, dass die Grenzen der globalen Umwelt es nicht erlauben würden, dass sämtliche Staaten der Welt so viel verschmutzen und so viele

---

<sup>88</sup> Zur Entwicklung des Leitbildes der nachhaltigen Entwicklung siehe Proelß, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 114ff.

<sup>89</sup> UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (*Rio-Declaration*), 1992, Prinzipien 1 ff.

<sup>90</sup> Kreuter-Kirchhof, Kooperationsformen, 2005, S. 557; Proelß, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 105.

<sup>91</sup> UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (*Rio-Declaration*), 1992, Prinzip 7: „States shall cooperate .... In view of the different contributions to global environmental degradation, States have common but differentiated responsibilities. The developed countries acknowledge the responsibility that they bear in the international pursuit to sustainable development in view of the pressures their societies place on the global environment and of the technologies and financial resources they command.“ (Hervorhebung durch Autorin).

Ressourcen konsumieren, wie es die Industriestaaten taten, um ihr heutiges Entwicklungsniveau zu erreichen. Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass Industriestaaten insgesamt mehr natürliche Ressourcen verbrauchen, als innerhalb ihrer eigenen Territorien verfügbar sind. Wenn alle Staaten der Welt denselben Lebensstandard erreichen wollten, wie ihn die entwickelten Industriestaaten heute innehaben, wären weitaus mehr Ressourcen notwendig, als sie auf der Erde vorhanden sind.<sup>92</sup>

Es gibt nur begrenzte Möglichkeiten, wie hinsichtlich der vorhandenen Wasserressourcen weltweit Druck ausgeübt werden kann, sodass bestimmte Gesellschaften nicht auf Kosten anderer Staaten Verschwendung betreiben. Immerhin wurden in den letzten Jahren Methoden entwickelt, um einen globalen Wasserfußabdruck für jeden Staat zu berechnen. Bis jetzt werden jedoch konkrete Grundsätze eher in Bezug auf den Klimawandel durchgesetzt.<sup>93</sup>

*b. UN-Agenda 21*

In der UN-Agenda 21 werden konkrete Vorschläge zur Verknüpfung eines ökologischen mit einem sozialen Ansatzes der Wasserpolitik festgeschrieben (i). Zudem wird die Notwendigkeit eines integrierten Wasserressourcenmanagements anerkannt (ii) und der Rechtscharakter von Wasser erneut betont (iii).

*i. Verknüpfung ökologischer und sozialer Ansätze der Wasserpolitik*

Die politischen Vereinbarungen der *Rio-Declaration* wurden durch das Aktionsprogramm der *Agenda21* konkretisiert. Spezifische Handlungsempfehlungen zum Thema des Schutzes der Qualität und der Verfügbarkeit von Süßwasserressourcen sind im Kapitel 18 der *Agenda21* festgelegt. Zusammen mit den Dublin-Prinzipien dient die *Agenda21* dazu, das Thema Wasser in das „Zentrum der internationalen Debatte über eine nachhaltige Entwicklung“<sup>94</sup> zu rücken.

Das allgemeine Ziel, das in Kapitel 18 der *Agenda21* deutlich wird, ist eine Absicherung des Zugangs zu Wasser für alle Menschen unabhängig von ihren sozialen und regionalen Bedingungen bei gleichzeitiger Bewahrung der hydrologischen, biologischen und chemischen Funktionen der Ökosysteme. Dazu sollen menschliche Aktivitäten den natürlichen Grenzen angepasst werden und jene Faktoren bekämpft werden, die dazu führen, dass durch Wasser

---

<sup>92</sup> Laut einem Bericht des *Global Footprint Network* hätte die Menschheit Stand 2012 1,6 Erden benötigt, um die Menge an natürlichen Ressourcen zu erhalten, die für die gesamte Menschheit notwendig wäre. Siehe dazu *WWF, Living Planet Report*, 2016, S. 15.

<sup>93</sup> Dazu siehe auch Abschnitte D.I.4., E.I.1.ii und E.I.2.b.

<sup>94</sup> *Laskowski, Menschenrecht auf Wasser*, 2010, S. 74.

Krankheiten übertragen werden.<sup>95</sup> Interessant hierbei ist, dass die Rolle der Privatwirtschaft in Verbindung mit technologischen Entwicklungen, nachhaltiger Produktion und der Förderung starker Institutionen lediglich auf nationaler Ebene betrachtet wird, obwohl entsprechende unternehmerische Aktivitäten gegenwärtig zunehmend weltweit ausgeübt werden.<sup>96</sup>

Neben der Anerkennung von Wasser als Grundbedürfnis für Leben und der Bestärkung des ökologischen und sozialen Ansatzes der Wasserpolitik, um Nachhaltigkeit zu schaffen, werden in der *Agenda21* Maßnahmen in folgenden Programmbereichen empfohlen:

- integriertes Wasserressourcenmanagement und Wasserressourcenentwicklung;
- Abschätzung der Wasserressourcen;
- Schutz von Wasserressourcen, Wasserqualität und aquatischen Ökosystemen;
- Trinkwasser- und Sanitärversorgung;
- Wasserbereitstellung und nachhaltige staatliche Entwicklung;
- Wasserbereitstellung für nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und ländliche Entwicklung;
- Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen.<sup>97</sup>

Die wesentliche Rolle der Privatwirtschaft und die Wichtigkeit, starke öffentliche Institutionen zu schaffen, werden in der *Agenda21* ebenfalls berücksichtigt.

#### *ii. Integriertes Wasserressourcenmanagement*

Das Leitprinzip des Einsatzes eines integrierten Wasserressourcenmanagements (oder des Prinzips der integrierten Planung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen) ist der zentrale Punkt der *Agenda21* und wird insbesondere in Abs. 18.3 definiert bzw. bestärkt. Das Prinzip, nachdem eine integrierte Planung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen erforderlich ist, wird als wirksamer Lösungsansatz erkannt, um der sich fortwährend verbreitenden Wasserknappheit sowie der allmählichen Zerstörung und steigenden Verschmutzung von Süßwasserressourcen in vielen Regionen der Welt entgegenzuwirken.<sup>98</sup>

Die integrierte Wasserbewirtschaftung muss folgende Faktoren berücksichtigen:

- Die Wasserbewirtschaftung muss im Gesamtzusammenhang der sozioökonomischen Entwicklung sektorenübergreifend sein, d. h. die Interessen der verschiedenen

---

<sup>95</sup> UN-Agenda 21, 1992, Abs. 18.2.

<sup>96</sup> UN-Agenda 21, 1992, Abs. 18.59 (c) (iii) und 18.40 (i).

<sup>97</sup> UN-Agenda 21, 1992, Abs. 18.5.

<sup>98</sup> UN-Agenda 21, 1992, Abs. 18.3.

Wassernutzer (etwa für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Landwirtschaft, die Industrie und Stadtentwicklung, die Erzeugung von Wasserkraft, die Binnenfischerei und das Verkehrswesen sowie für Freizeit- und Erholungszwecke) müssen berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden;

- Sie muss die Wechselbeziehungen zwischen Verfügbarkeits- und Qualitätsaspekten bei Süßwassergewässern (sowohl Oberflächengewässer als auch Grundwasser) beachten;
- Sie muss rationale Nutzungsplanungen in Abstimmung mit Gewässerschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Minimierung von Wasserverlusten bringen.

Mit diesen drei Aspekten wird deutlich, wie viele verschiedene ökonomische, soziale und ökologische Faktoren bei der Wasserbewirtschaftung berücksichtigt werden müssen. Durch das Prinzip wird gefordert, dass das integrierte Wasserressourcenmanagement stets durch den Staat erfolgen muss, selbst wenn die Wasserverwaltung und -infrastruktur privaten Unternehmen übertragen wird.

### *iii. Rechtsanspruch auf Wasserversorgung*

Die im *Mar-del-Plata-Aktionsplan* festgelegte Berechtigung eines jeden Menschen, eine angemessene Trinkwasserqualität und -quantität in Anspruch nehmen zu können, wird an mehreren Stellen des Kapitels 18 der *Agenda21* anerkannt, insbesondere als Handlungsgrundlage im Bereich der Trinkwasser- und Sanitärversorgung.<sup>99</sup> Über den wirtschaftlichen Wert von Wasser wird dargelegt, dass weitere Bewertungen und Feldversuche notwendig seien, um einen wirtschaftlichen Wert des Wassers genau zu bestimmen und entsprechende Wasserpreise zu testen. Der Vorrang des sozialen Aspektes der Wasserbereitstellung gegenüber seinem wirtschaftlichen Wert wird hier betont. Kapitel 18 verweist zudem ausdrücklich auf die Neu-Delhi-Prinzipien als Zielsetzungen für eine angemessene Trinkwasser- und- Sanitärversorgung.

### *c. Ein Blick in die Zukunft: Rio +20*

Zwanzig Jahre nach der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro wurde nochmals eine Konferenz in derselben Stadt abgehalten, um nachhaltige Entwicklungen auf der höchsten politischen Ebene zu diskutieren. Als Ergebnis wurde ein Bericht zur nachhaltigen Entwicklung verfasst, in dem Wasser- und Sanitärversorgung als wesentliche Bestandteile der

---

<sup>99</sup> UN-Agenda 21, 1992, Abs. 18.15, 18.8, 18.47.

drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung anerkannt werden.<sup>100</sup> Der erforderliche Kompromiss aller Staaten für ein integriertes Wasserressourcenmanagement und für die Realisierung des MRWS wird in seiner Bedeutung anerkannt und bestärkt.<sup>101</sup>

## 7. Wasserversorgung als UN-Millenniumsentwicklungsziel 2000-2015

Im Jahr 2000 wurde der UN-Millenniumsgipfel in New York abgehalten, in dem die bis zum Jahr 2015 zu erreichenden Millenniumsentwicklungsziele beschlossen wurden.<sup>102</sup> Nochmals wurde das Konzept der nachhaltigen Entwicklung bestätigt und menschenrechtliche Zielsetzungen verstärkt hervorgehoben. Mit dem Hauptziel, Armut in ihren verschiedenen Dimensionen zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Globalisierung positive Auswirkungen für alle hat, wurde eine erhöhte Priorität auf Entwicklungsthemen und Menschenrechten gesetzt. Die Bedeutung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen (nachfolgend: UN-Charter) einschließlich ihrer Deklaration der Menschenrechte (engl. *Universal Declaration of Human Rights*, nachfolgend: UDHR) wurde unterstrichen.<sup>103</sup>

### a. Ziel der Halbierung der Zahl von Menschen ohne Zugang zu Wasser

Millenniumsentwicklungsziel Nr. 7 legt die Gewährleistung der ökologischen Nachhaltigkeit fest. Relevant für den rechtspolitischen Entwicklungsprozess des Schutzes von Wasserressourcen und des Rechts auf Wasser ist das Ziel Nr. 7.C, in welchem gefordert wird, dass die Zahl der Menschen ohne Zugang zu Wasser bis zum Jahr 2015 halbiert werden soll.<sup>104</sup> Hier werden dieselben Vorschriften für Wasserpolitik übernommen, die bereits in der *Agenda21* formuliert wurden. Dementsprechend handelt es sich auch hier nur um grundsätzliche Leitsätze, die als allgemeine Orientierung für die Staatengemeinschaft dienen sollen, nicht aber um konkrete Maßnahmen für die Staaten.

Immerhin wird in Ziel Nr. 7.C ein obligatorischer zeitlicher Rahmen gesetzt, indem dem definiert wird, bis wann ein bestimmtes Ergebnis erreicht werden soll. Eine Kontrolle konkreter Ergebnisse sollte am Ende der Periode (2015) erfolgen. Zwar bedingt eine Nichteinhaltung des Kompromisses keine konkreten Rechtsfolgen, dennoch führt die zeitliche Zielsetzung zu klareren Konturen der staatlichen Verpflichtungen für Wasser- und Sanitärversorgung, weil

---

<sup>100</sup> UN-Report 2016/16, 2012.

<sup>101</sup> Ibid., Abs. 119-124.

<sup>102</sup> UN-Resolution 55/2 (*Millenniumsentwicklungsziele*), 2000.

<sup>103</sup> UN-Charter, 1945; UN-Resolution 217A (III) (*Universal Declaration on Human Rights*), 1948.

<sup>104</sup> Die Halbierung der Zahl der Menschen ohne Zugang zu Sanitärversorgung war in der originären Fassung der Millenniumsentwicklungsziele vom Jahr 2000 nicht enthalten und wurde erst 2002 beim Weltgipfel in Johannesburg ergänzt. Siehe UN-Report 199/20, 2002, Res. II, Abs. 8.

damit substanzielle Grundlagen für Anspruchsmöglichkeiten geschaffen werden.<sup>105</sup> *Lohse* bezeichnet die Einführung einer zeitlichen Zielsetzung und eines freiwilligen Berichtssystems als entscheidende Instrumente zur Annäherung an die Verpflichtungen zum UN-Sozialpakt.<sup>106</sup>

Diese Meinung hat sich später schließlich durch den Allgemeinen Kommentar Nr.15 (nachfolgend: AK Nr. 15) des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialausschuss; engl. *Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, nachfolgend: CESCR) im Hinblick auf das MRWS verfestigt.<sup>107</sup> Erwähnenswert ist auch die in Ziel Nr. 8 enthaltene Förderung zur Zusammenarbeit, entsprechend der Industriestaaten zusätzliche Ressourcen für Entwicklungsländer zur Verfügung stellen sollen. Als Gegenleistung sollen sich die Entwicklungsländer auf die Verwirklichung der Ziele innerhalb ihres eigenen Territoriums fokussieren. Diese Regelung hat Diskussionen in Hinblick auf eine „*Internationalisierung der Verantwortung*“<sup>108</sup> für die Realisierung der Millenniumsentwicklungsziele angestoßen.

*b. Ziel der Halbierung der Zahl von Menschen ohne Zugang zu Sanitärversorgung*

Die Millenniumsentwicklungsziele und die Ziele der *Agenda21* wurden im Jahr 2002 in Johannesburg erneuert. Dazu wurde ein Durchsetzungsplan (*Johannesburg-Durchsetzungsplan*) festgelegt. Darin wird Armutsbekämpfung als wichtigste Herausforderung anerkannt, um nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Als Bestandteil der Maßnahmen zur Armutsbekämpfung ist die Gewährleistung von Zugang zu Trinkwasser ein zentrales Thema. Ohne Zugang zu ausreichenden Mengen sauberen Wassers und angemessener Sanitärversorgung sind keine Bedingungen gegeben, um die menschliche Würde herzustellen und die Inanspruchnahme weiterer Menschenrechte zu ermöglichen.

Zudem wird in dem Durchsetzungsplan auch der Zusammenhang zwischen Armut, Umwelt und Ressourcennutzung hervorgehoben, indem fünf Kernbereiche der nachhaltigen Entwicklung festgelegt werden: Wasser, Energie, Gesundheit, Landwirtschaft und biologische

---

<sup>105</sup> Progressive Auslegungen erkennen eine völkergewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit von einigen Millenniumsentwicklungszielen einschließlich bestimmter Aspekte des Ziels Nr. 7. Siehe dazu *Alston, Ships Passing*, 2005, S. 771-775; *Nakani/Page/Judge*, Human Rights, 2005, S. 475-497.

<sup>106</sup> UN-Covenant No. 14531, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, kurz: ICESCR, 1966 (nachfolgend: UN-Sozialpakt); *Lohse*, Recht auf Wasser, 2005, S. 49.

<sup>107</sup> UN-Comment No. 15 (CESCR), 2003 (nachfolgend: AK Nr. 15); *Lohse*, Recht auf Wasser, 2005, S. 49.

<sup>108</sup> *Alston, Ships Passing*, 2005, S. 775-778.

Vielfalt.<sup>109</sup> *Laskowski* stellt hierzu fest: „*Wasser ist dabei in jedem der genannten Kernbereiche von erheblicher Bedeutung.*“<sup>110</sup>

Entscheidend war des Weiteren die Ergänzung des Ziels Nr. 7.C, mit welchem die weltweite Halbierung der Anzahl der Menschen ohne Zugang zu sanitärer Grundversorgung eingeführt wurde.<sup>111</sup> Neu sind Handlungsempfehlungen, die eine Einbindung von Sanitärversorgung in die Strategien zur Verwaltung der Wasserressourcen nahelegen. Somit wird die Verbindung zwischen dem MRWS und einem umweltschonenden und nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser hervorgehoben, denn eine angemessene Abwasserentsorgung ist unverzichtbar, um Wasserquellen sauber zu halten und den natürlichen Wasserkreislauf vor Verunreinigung und Austrocknung zu schützen. Hiermit wird auch das integrierte Wasserressourcenmanagement gestärkt, demzufolge soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte gemeinsam bewältigt werden sollen.

Ein zusätzlicher bemerkenswerter Entwicklungsschritt des Weltgipfels in Johannesburg ist die verstärkte Teilnahme und das deutlich höhere Engagement der Privatwirtschaft in dieser Debatte. Dies deutet zum einen auf ein steigendes Bewusstsein der Privatwirtschaft hin, dass Nachhaltigkeit und Profitausrichtung sich einander nicht ausschließen. Industriestaaten haben daran angeknüpft und auch Maßnahmen in dieser Richtung durchgesetzt, z. B. Steuererleichterungen mit dem Fokus auf ressourceneffiziente Produktion und Abfallminimierung. In Abs. 26 des Implementierungsplans von Johannesburg wird das Ziel gesetzt, ein integriertes Wasserressourcenmanagement und eine zunehmende Wassereffizienz in Entwicklungsländern bis zum Jahr 2005 zu unterstützen, indem u. a. öffentlich-private sowie andere Formen von Partnerschaften erleichtert werden. Die Staaten werden darin dazu angehalten, transparente nationale Regelungsrahmen zu schaffen, indem die Leistungen von öffentlichen Institutionen und von privaten Unternehmen besser überwacht und die Rechenschaftspflichten ausgeweitet werden sollen.<sup>112</sup>

### *c. Erfahrung mit den Millenniumsentwicklungszielen*

Die Anstrengungen, weltweit die Zahl der Menschen ohne Zugang zu Wasser zu halbieren, haben sich als fruchtbar erwiesen, denn das Ziel konnte bereits im Jahr 2010, fünf Jahre vor der

---

<sup>109</sup> Die fünf Kernbereiche sind bekannt unter dem englischen Akronym „WEHAB“ – Water, Energy, Health, Agriculture and Biodiversity.

<sup>110</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 85.

<sup>111</sup> UN-Report 199/20, 2002, Res. II, Abs. 8, S. 11.

<sup>112</sup> UN-Report 199/20, 2002, Res. II, Abs. 26.



angegebenen Frist, erreicht werden.<sup>113</sup> Im Gegensatz dazu war das Ziel der Halbierung der Anzahl der Menschen ohne Zugang zu einer Sanitärversorgung jedoch eines der am meisten vernachlässigten und am weitesten verfehlten Ziele.<sup>114</sup> Als Folge richtete sich die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die sanitäre Versorgung unter Beachtung entsprechender umweltbezogener Aspekte der Wasserversorgung.

Nach Auffassung der UN haben die Erfahrungen aus den Millenniumsentwicklungszielen allgemein gezeigt, dass sich die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene lohnt und dass dies der einzige Weg ist, der voran führt.<sup>115</sup> Trotzdem wurde nochmals deutlich, dass vor allem die ärmsten und gefährdetsten Teile der Bevölkerung in Bezug auf die Realisierung der Entwicklungsziele vernachlässigt wurden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine zuverlässige Überwachung ein unverzichtbarer Bestandteil der Entwicklungsagenda sein muss und dass eine „Data Revolution“ notwendig ist, um die realen Dimensionen von Nachhaltigkeitsproblemen zu verstehen und zu bewältigen. Neue Partnerschaften sind dazu erforderlich, wobei die Verantwortung in den Händen von Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft liegen sollte.<sup>116</sup> Speziell in Bezug auf das Gut Wasser wurde die Problematik von Wasserknappheit als eine der wichtigsten Herausforderungen für die nächsten 15 Jahre benannt.<sup>117</sup> Die Erfahrungen dienen als Grundlage für die erforderlichen künftigen Kompromisse der Staatengemeinschaft im Hinblick auf die im nächsten Unterabschnitt dargestellten Nachhaltigkeitsentwicklungsziele.

## **8. Wasserressourcenverwaltung in den UN-Nachhaltigkeitsentwicklungszielen 2015-2030**

Der schriftlich festgelegte Kompromiss der Staatengemeinschaft hinsichtlich einer nachhaltigen Wasserverwaltung und der Erfüllung des Menschenrechts auf Wasser ist in den Nachhaltigkeitsentwicklungszielen 2015-2030 (englisch: *Sustainable Development Goals*,

---

<sup>113</sup> UN-Report on the Millennium Development Goals, 2015, S. 7: „1.9 billion people have gained access to piped drinking water since 1990. ... In 2015, 91 per cent of the global population is using an improved drinking water source, compared to 76 per cent in 1990. ... 147 countries have met the MDG drinking water target, 95 countries have met the MDG sanitation target and 77 countries have met both.“

<sup>114</sup> UN-Report on the Millennium Development Goals, 2015, S. 58: “Between 1990 and 2015, the proportion of the global population using an improved sanitation facility has increased from 54 per cent to 68 per cent. This means that 2.1 billion people have gained access to improved sanitation since 1990, and the proportion of people practising open defecation globally has fallen almost by half, from 24 per cent to 13 per cent.“; siehe auch UN-Document Statement on the Right to Sanitation, 2011, Abs. 3.

<sup>115</sup> UN-Report on the Millennium Development Goals, 2015, S.8 ff.

<sup>116</sup> Ibid., S. 10 ff.

<sup>117</sup> Ibid., S. 55ff.

nachfolgend: SDGs) zu finden. Diese wurden in der UN-Generalversammlung in der Resolution 70/1 vom 21. Oktober 2015 veröffentlicht.<sup>118</sup> In Folge wurde das neue Ziel Nr. 6) zur Sicherung der Verfügbarkeit und zur nachhaltigen Verwaltung von Wasserressourcen sowie zu Trinkwasser- und Sanitärversorgung für alle festgesetzt. Das Ziel wird in die folgenden Unterziele aufgeteilt:

- Bis 2030 soll ein universeller und gleichberechtigter Zugang zu sicherem und erschwinglichem Trinkwasser für alle erreicht werden.
- Bis 2030 soll der Zugang zu angemessenen sowie gleichberechtigt nutzbaren Sanitäreinrichtungen für alle erreicht werden; die Notwendigkeit einer öffentlichen Defäkation, insbesondere für Frauen und Mädchen, wird beendet.
- Bis 2030 soll die Wasserqualität verbessert werden, indem Wasserverschmutzungen und der Einlass von gefährlichen Chemikalien in die Wasserkreisläufe reduziert, die Proportion von unbehandeltem Abwasser auf die Hälfte verringert und die Wiederverwendung von Wasser weltweit gesteigert werden.
- Bis 2030 soll die Wassereffizienz in allen Sektoren wesentlich gesteigert werden.
- Bis 2030 soll ein integriertes Wasserressourcenmanagement auf allen Ebenen durchgeführt werden, wobei nach Möglichkeit eine grenzüberschreitende Kooperation anzustreben ist.
- Bis 2030 soll das Wasser innerhalb vorhandener Ökosysteme geschützt und restauriert werden, was insbesondere Wälder und Flüsse einschließt.
- Bis 2030 soll eine internationale Kooperation erfolgen, die den Ausbau von Kapazitäten für Wasser- und Sanitärversorgung in Entwicklungsländern unterstützt und beschleunigt.
- Lokale Bevölkerungsbeteiligungen sollen sämtliche Prozesse zur Verbesserung von Trinkwasser- und Sanitärversorgung unterstützen und verstärken.

Der Weg, um die vorab aufgezählten Ziele zu erreichen, ist noch nicht klar umrissen, und es werden noch viele geeignete Maßnahmen zu entwickeln sein. Fortschritte verlangen aber zweifellos einen starken politischen Willen und langfristige Bemühungen. Die Ursachen für Defizite müssen jeweils schnell und in ihrem Kern erkannt werden, sodass die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung zu jeder Zeit verfolgt werden können.<sup>119</sup>

---

<sup>118</sup> UN-Resolution 70/1, 2015.

<sup>119</sup> UN-Report on the Millennium Development Goals, 2015, S. 3.

Die Nachhaltigkeitsentwicklungsziele haben nach konservativer Auslegung keine rechtliche Verbindlichkeit. Jedoch haben sie eine wesentliche rechtspolitische Bedeutung, indem sie eine Basis für Rechenschaftslegung und *soft law* (dt.: nicht verbindliches Recht) bilden können. Dies umfasst vor allem

- die Bestärkung allgemein anerkannter Grundsätze,
- die Bildung von Indizien zur Festlegung von Völkergewohnheitsrecht (staatlichen Übungen und *opinio juris*) und
- die Ausübung allgemeinen öffentlichen Drucks.

Schon zur Zeit der Millenniumsentwicklungsziele argumentierten einige für die völkergewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit bestimmter Ziele, einschließlich jener betreffend die Wasser- und Sanitärversorgung.<sup>120</sup> Eine zeitlich begrenzte Zielsetzung spielt eine wesentliche Rolle für den Einsatz von Rechten und Pflichten, die andernfalls nur schrittweise realisiert werden würden, wie es für das MRW und das MRS bisher der Fall war. Die Nichteinhaltung der eingegangenen Kompromisse zu dem vereinbarten Zeitpunkt des Jahres 2030 wird von den Staaten zumindest begründet werden müssen.

## 9. Wasserressourcen und Klimawandel (Paris Übereinkommen)

Das Übereinkommen von Paris wurde am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris von allen 195 Staaten einschließlich der Europäischen Union verabschiedet (nachfolgend: Paris Übereinkommen), nachdem Staaten sich auf eine kollektiven Verpflichtung geeinigt haben, die globale Erwärmung unter 2°C zu halten. Die Reichweite dieser Verpflichtung für einzelne Staaten bleibt offen.<sup>121</sup> Das Paris Übereinkommen hat zum ersten Mal die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel zu einem globalen Ziel gemacht. Infolgedessen hat die Anpassung an den Klimawandel jetzt die gleiche Priorität wie die Eindämmung des Klimawandels. Die Verfügbarkeit und Qualität von Wasser wird unmittelbar vom Klimawandel betroffen.

Staaten müssen national festgelegte Beiträge (in engl. *Nationally Determined Contributions* nachfolgend: NDCs) entwickeln, indem die Klimaziele in konkrete Politikvorgaben, Regeln und Normen, öffentliche Haushalte und Investitionspläne überführt werden - auch auf sektoraler und subnationaler Ebene. Mit Bezug auf die Wasserversorgung wird die Umsetzung des Paris Übereinkommens stark kritisiert, denn die Notwendigkeit, den Klimawandel durch

---

<sup>120</sup> Alston, *Ships Passing*, 2005, S. 771-775.

<sup>121</sup> Dazu siehe Zahar, *Collective Obligation*, 2019, S. 167ff.

wasserversorgungsbezogene Maßnahmen anzugehen, ist zwar allgemein anerkannt, wird jedoch unzureichend in konkrete Maßnahmen umgesetzt. Das WWRP 2020 berichtet, dass in den von den Staaten vorgegebenen NDCs, die Wasserversorgung in vielen Fällen anhand von Grundsatzserklärungen oder umfassenden Strategien anerkannt wird (in der Regel in Bezug auf die Anpassungsstrategien). Nur wenige NDCs haben tatsächlich die Absicht, einen bestimmten Wasserplan zu erstellen. Während die Mehrheit der Länder Wasserversorgung und -verwaltung im „Aktionsportfolio“ ihres NDC anerkennen, haben einige wenige die damit verbundenen Kosten dieser Maßnahmen richtig eingeschätzt, noch weniger haben detaillierte Vorschläge für wasserbezogene Projekte aufgenommen. In den NDCs gibt es praktisch keine klaren Synergien zwischen Anpassungs- und Minderungsmöglichkeiten durch wasserversorgungsbezogene Maßnahmen.<sup>122</sup>

Im nachfolgenden Unterabschnitt wird auf den Konkretisierungsprozess des MRWS näher eingegangen und der rechtspolitische Status des MRWS als Menschenrecht erarbeitet.

## **II. Der Weg zur Anerkennung der MRWS**

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts setzte sich ein verstärktes Bestreben in der Weltpolitik und Weltöffentlichkeit durch, den internationalen Kompromiss zur Gewährleistung eines Rechts auf Wasser und Sanitärversorgung rechtlich zu konkretisieren. Eine Berechtigung auf den Zugang zu Wasser für jeden Menschen war schon in den in Unterabschnitt I erwähnten Abkommen und Erklärungen politisch ausgedrückt worden und wurde nun zunehmend verbindlich gefordert. Dieser „*Bedeutungswandel der Wasserversorgung von einem grundlegenden Bedürfnis (basic needs) zum Menschenrecht (human right)*“<sup>123</sup> wurde sowohl von der Zivilgesellschaft, von UN-Sonderorganisationen als auch von einzelnen Staaten gefördert, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland.<sup>124</sup>

### **1. Wasserzugang als Menschenrecht?**

Die Tatsache, dass der Zugang zu Wasser ein grundlegendes menschliches Bedürfnis ist, war seit den 1970er Jahren in der Wasserpolitik unbestritten. Allerdings deuteten sowohl die historische Entwicklung und als auch die Zukunftsprognosen auf eine gravierende Unfähigkeit der internationalen Gemeinschaft hin, dieses grundlegende Bedürfnis zu erfüllen. Daraus folgte der Grundgedanke, dass der Zugang zu Wasser nicht nur ein anzuerkennendes Grundbedürfnis

---

<sup>122</sup> UNESCO, World Water Development Report, 2020, Main Messages, S. 2.

<sup>123</sup> Lohse, Recht auf Wasser, 2005, S. 65.

<sup>124</sup> Siehe unten Punkt B.II.3.b. Siehe dazu auch Lohse, Recht auf Wasser, 2005, S. 76.

sein muss, sondern auch einen gewissen Schutz erfordert. Eine rein formale Berechtigung, Wasserressourcen in Anspruch zu nehmen, zeigte sich als nicht ausreichend, um das größer werdende Problem einer lokalen Wasserknappheit zu lösen. Besonders die Wasserverknappungen sorgte dafür, dass Wasser seinen Status als freies Gut nach und nach einbüßt.

Als Folge wurde der wirtschaftliche Wert von Wasser immer stärker diskutiert. Die sich daraus ergebende Konsequenz war, die Wassernutzung als ein Menschenrecht explizit herauszuheben, um diesem Grundbedürfnis vor den anderen Nutzungsinteressen einen Vorrang einzuräumen. Noch war nicht definiert, ob der Zugang zu Wasser ein Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte oder ein eigenständiges Menschenrecht werden sollte.<sup>125</sup>

Die Idee hinter den Menschenrechten (im Gegensatz zu regelmäßigen anderen Rechten) ist, dass sie dazu dienen, menschliche Grundbedürfnisse zu sichern und dadurch den Menschen zu ermöglichen, ein würdevolles Leben zu führen. Menschenrechten wird demzufolge ein höherer Rang als anderen Rechten eingeräumt, sofern die Autonomie und Selbstverwirklichung der Menschen auf andere Weise nicht oder nur schwer gesichert werden könnten. Menschenrechte bezogen sich bei ihrer erstmaligen expliziten Thematisierung im Jahr 1948 zunächst auf Individuen, aber bald erweiterte sich ihr Wirkungsbereich auch auf Personengruppen und Kollektive.<sup>126</sup> An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Einräumung des Grundbedürfnisses nach Wasser- und Sanitärversorgung als Menschenrecht zwar durch die internationale Gemeinschaft eine wichtige politische Legitimationsfunktion enthält, jedoch kein unmittelbar geltendes Recht darstellt und außerhalb der Quellen des Völkerrechts unverbindlich ist.

Im Entstehungsprozess des MRWS war der AK Nr. 15 unabdingbar. Dieses Dokument gilt als Meilenstein beim Übergang von der internationalen Debatte über Wasserbereitstellung hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz (engl.: *human rights based approach*).<sup>127</sup>

## **2. Allgemeiner Kommentar Nr. 15, 2002, des UN-Sozialausschusses**

Durch den Erlass des AK Nr. 15 wurde der Inhalt der rechtspolitische Debatte auf eine menschenrechtliche Ebene erhoben. In dem Kommentar wurde die Notwendigkeit eines einheitlichen Menschenrechts auf Wasser- und Sanitärversorgung ausdrücklich anerkannt:

---

<sup>125</sup> Lohse, Recht auf Wasser, 2005, S. 76

<sup>126</sup> Siehe unten Punkt C.I. *Merrills*, EHP v. Canada, 2007, S. 664 ff.

<sup>127</sup> Lohse, Recht auf Wasser, 2005, S. 50-65.

*“1. Water is a limited natural resource and a public good fundamental for life and health. The human right to water is indispensable for leading a life in human dignity. It is a prerequisite for the realization of other human rights. [...]*

***The legal bases of the right to water***

*2. The human right to water entitles everyone to sufficient, safe, acceptable, physically accessible and affordable water for personal and domestic uses. [...].<sup>128</sup>*

Grundlage zu dieser Erkenntnis ist das Bewusstsein über die Unverzichtbarkeit von Zugang zu Wasser für die Erhaltung von Leben und Gesundheit und somit auch für die Realisierung aller anderen Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben und auf menschliche Würde sowie des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und des Rechts auf einen höchstmöglichen Gesundheitsstandard.<sup>129</sup>

So wird auf mehrere völkerrechtlichen Instrumente (Verträge, Erklärungen, Konventionen und Standards) verwiesen, in denen das Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung implizit oder explizit anerkannt wird.<sup>130</sup> Die MRW und MRS wurden zu diesem Zeitpunkt noch als gekoppelt behandelt. Der CESCR war noch nicht darauf vorbereitet, sich ausführlich mit einzelnen Aspekten des MRS zu befassen, denn es herrschte weiterhin ein großer Mangel hinsichtlich der Einbeziehung von Sanitäraspekten in den Berichten einzelner Staaten. Der Anerkennungsprozess für das MRS wurde aber durch den AK Nr. 15 angestoßen.<sup>131</sup> Im Jahr 2010 hat sich der CESCR letztendlich zur Anerkennung des MRS als ein besonderes abgegrenztes Recht geäußert.<sup>132</sup>

Der AK Nr. 15 ist ein *soft-law*-Dokument, welches nicht unmittelbar verbindlich für die Staaten ist, aber eine hohe rechtliche und politische Relevanz aufweist. Es kann mithin einen wesentlichen Beitrag auf dem Weg zur Entstehung von verbindlichem Recht leisten. *Laskowski* beschreibt den AK Nr. 15 treffend als *de lege ferenda* wegbereitend für die Schaffung eines notwendigen Rahmens für eine menschenrechtlich konforme und ökologisch nachhaltige internationale Lösungsstrategie der globalen Wasserkrise.<sup>133</sup> Die Analyse der Grundlagen des MRWS durch den AK Nr. 15 zeigt klare inhaltliche Konturen und unterstützt die Verwirklichung und Durchführung dieses Rechts, indem für Vertragsparteien und

---

<sup>128</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 1, 2.

<sup>129</sup> In Abschnitt C wird auf die rechtlichen Grundlagen des MRWS näher eingegangen.

<sup>130</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 3, 4.

<sup>131</sup> *Winkler*, Human Right to Sanitation, 2016, S. 24 ff.

<sup>132</sup> UN-Document Statement on the Right to Sanitation, 2011.

<sup>133</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 204.

internationale Akteure Handlungsempfehlungen für verbindliche Verpflichtungen definiert werden. Der Fokus wurde auf das Recht von Individuen und Gemeinschaften gelegt, sodass den Staaten ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden wurde. Allerdings werden die Staaten auch zur Zusammenarbeit auf internationaler Ebene aufgefordert, um zu verhindern, dass Individuen und Unternehmen die Realisierung des MRWS in anderen Ländern beeinträchtigen.<sup>134</sup>

Die rechtliche Anerkennung des MRWS und die Herausbildung von konkreten staatlichen Verpflichtungen trafen bis zum damaligen Zeitpunkt noch auf viele technischen Schwierigkeiten.<sup>135</sup> Aber mit dem AK Nr. 15 wurde der Prozess zur inhaltlichen Konkretisierung und normativen Festlegung des MRW und des MRS initiiert. Beide Rechten wurde nach dem AK Nr. 15 immer ausdrücklicher in die Arbeiten und Dokumente von UN-Organisationen und Staaten aufgenommen.<sup>136</sup>

Der Weg zum MRWS wurde auch durch die Ernennung eines eigenen *Special Rapporteur* für das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung bereitet. Darauf wird nachfolgend im Detail eingegangen.

### 3. *Special Rapporteurs* für das MRWS

Die Entwicklung der inhaltlichen Konturen des MRWS wurde und wird auch heute noch stark von der Arbeit der *Special Rapporteurs* geprägt. Die *Special Rapporteurs* wurden eingesetzt, um den Staaten und Entscheidungsträgern bei der Realisierung des MRWS zu helfen.

#### a. *Endbericht Guissé 2004 und Richtlinien zur Implementierung des Rechts auf Wasser 2005*

Der *Special Rapporteur El Hadji Guissé* veröffentlichte im Jahr 2004 den Endbericht zu einer Studie über die Verbindung von ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte sowie die Förderung und Umsetzung des MRWS.<sup>137</sup> Im Jahr 2005 folgten Richtlinien zur Umsetzung dieser Rechte.<sup>138</sup> In beiden Dokumente führt der *Special Rapporteur* eine befürwortende Bestandsaufnahme zur Anerkennung des MRWS durch, mit dem Hinweis, dass es sich beim MRWS um eine unverzichtbare Voraussetzung zur Realisierung anderer international anerkannter Menschenrechte handle. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen fänden sich

---

<sup>134</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 33.

<sup>135</sup> *Bluemel*, Human Right to Water, 2005, S. 962.

<sup>136</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 58; *Winkler*, Human Right to Sanitation, 2016, S. 24 ff.

<sup>137</sup> UN-Report 2004/20 (*Guissé*), 2004.

<sup>138</sup> UN-Report 2005/25 (*Guissé*), 2005.

in den Art. 25 Abs. 1 UDHR, den Art. 11 und Art. 12 des UN-Sozialpaktes, im AK Nr. 15 und sowie in zahlreichen weiteren Dokumenten.<sup>139</sup>

Im Endbericht werden Hauptrechte sowie dringende Rechte und Pflichten detaillierter bearbeitet, ohne diese erschöpfend darzustellen, zudem werden konkrete Vorschläge zur Förderung des MRWS unterbreitet. Die Arbeit enthält auch einen Verfassungsvergleich, einen Rechtsprechungsvergleich und einen Implementierungsvergleich zum MRWS, mit dem Ergebnis, dass eine wachsende Bereitwilligkeit zur Anerkennung des MRWS zu erkennen ist.<sup>140</sup> Interessant im Hinblick auf das Thema der vorliegenden Arbeit ist, dass bereits hier die Staaten wiederholt aufgefordert werden, als Bestandteil ihrer extraterritorialen Verpflichtungen zu verhindern, dass Individuen und Unternehmen unter eigener Jurisdiktion die Realisierung des MRWS in anderen Ländern beeinträchtigen.<sup>141</sup>

Die faktische Analyse der Problematik führte zu zwei wichtigen Hinweisen bei der Entwicklung der politischen Debatte. Erstens wurde eine deutliche Kritik an der Privatisierungsstrategie geäußert und die Notwendigkeit hervorgehoben, Wasser als ein Menschenrecht zu schützen. Zweitens wurde anerkannt, dass prinzipiell ausreichende Wassermengen in jeder Region der Erde verfügbar seien, um die menschlichen Grundbedürfnisse zu befriedigen, und dass eine ungleiche Verteilung der Ressource Wasser sowie nachhaltiger sanitärer Versorgung zu den Hauptgründen gehörten, weshalb viele Menschen nur beschränkte Möglichkeiten haben, ihr Recht auf Wasser in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Wasser unverzichtbar für die Erfüllung weiterer Menschenrechte ist, führt dies zur Schlussfolgerung, dass die ungleiche Verteilung der Wasserversorgung den Frieden und die Sicherheit von Staaten und Regionen stark beeinflussen kann und dies tendenziell künftig auch tun wird. Eine gerechte und nachhaltige Verwaltung und Verteilung von Wasserressourcen ist daher unverzichtbar, um Konflikte zu verhindern.<sup>142</sup>

---

<sup>139</sup> UN-Report 2004/20 (*Guissé*), 2004, Abs. 2 Summary, S. 2 und Abschnitt 29, S. 9; UN-Report 2005/25 (*Guissé*), 2005, Abschnitte 2, 3, S. 4.

<sup>140</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 214 ff.

<sup>141</sup> UN-Report 2005/25 (*Guissé*), 2005, Abs. 10.1, S. 9.

<sup>142</sup> UN-Report 2004/20 (*Guissé*), 2004, Abs. 3 Summary, S. 2. Die angedeuteten Risiken der Konfliktenstehung und -eskalation aufgrund von Wasserknappheit haben sich später konkretisiert und waren zum ersten Mal wissenschaftlich beweisbar, als sie im Fall des Bürgerkriegs in Syrien im Jahr 2010 als begünstigende Komponenten auftraten und mit zu der daraus resultierenden weltweit relevanten Flüchtlingskrise von 2015 beitrugen. Dürren und Wassermangel leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Auslösung des Bürgerkrieges in Syrien. Zwischen 2007 und 2011 hat Syrien die stärksten jemals registrierten Dürren erlebt, was zu einer massiven Auswanderung ländlicher Bevölkerung in die umliegenden Städte führte. Diese waren jedoch nicht darauf vorbereitet, so viele Menschen aufzunehmen, was letztlich eine Intensivierung der Unzufriedenheit mit dem Regime zur Folge hatte. Siehe dazu *Kelley et al.*, *Climate Change*, 2015.



b. *Besondere Mandate von unabhängigen Experten für das MRWS*

Im Jahr 2006 wurde durch eine Studie der Hochkommissare für Menschenrechte der Bedarf nach einer noch detaillierteren Untersuchung der Wasserrechtsproblematik unterstrichen und eine Klärung des Inhalts und Umfangs der Verpflichtungen eingefordert, die sich aus dem MRWS ergeben. Unter diesen Umständen regten Deutschland und Spanien an, ein Mandat für eine unabhängige Expertin zur Durchsetzung des MRWS zu schaffen.<sup>143</sup> Das Ziel sollte sein, den Dialog mit Staaten zu stärken, Studien voranzutreiben, um die Problematik zu präzisieren, und Empfehlungen zur Realisierung der Millenniumsentwicklungsziele vorzuschlagen, damit die Reichweite des MRWS konkreter festgelegt werden konnte.<sup>144</sup> Das Mandat wurde im Jahr 2010 durch *Catarina de Albuquerque* aufgenommen und unter der Bezeichnung *Special Rapporteur* zweimal verlängert.<sup>145</sup> Die Arbeit von *Catarina de Albuquerque* fokussierte sich besonders auf die sanitären Aspekte des MRWS und war entscheidend bei der Entwicklung des MRS als ein eigenständiges Recht.<sup>146</sup> Im Jahr 2014 wurde das Mandat durch *Léo Heller* aufgenommen.<sup>147</sup>

Die Arbeit der beiden *Special Rapporteurs* leistete einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung der Debatte, indem Studien in einzelnen Ländern die reale Dimension des Problems enthüllten sowie einen weiteren Rechtsetzungs- und Rechtsprechungsvergleich ermöglichten, der bis in die Gegenwart für Diskussionen sorgt. Stets wurde von ihnen eine Erweiterung des menschenrechtlichen Lösungsansatzes um den Aspekt einer gerechten Verteilung von Wasserressourcen und sanitärer Versorgung gefordert. Die Folgen waren umfangreiche Debatten beim UN-Menschenrechtsrat und demzufolge auch Stellungnahmen der UN-Generalversammlung. Die graduelle Anerkennung von verschiedenen Aspekten des MRWS, einschließlich der zutreffenden Verpflichtungen von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren durch den UN-Menschenrechtsrat und die UN-Generalversammlung werden im folgenden Punkt c bearbeitet.

Die Arbeit der *Special Rapporteurs* leistete des Weiteren wesentliche Beiträge zur Anerkennung des MRWS: Sie trug zur Definition der Rolle der Privatwirtschaft bei der

---

<sup>143</sup> UN-Report 7/78, 2008, Abs. 271.

<sup>144</sup> UN-Resolution 7/22, 2008.

<sup>145</sup> UN-Resolution 16/2, 2011; UN-Resolution 24/18, 2013. Ab hier wird die Bezeichnung *Special Rapporteur* benutzt.

<sup>146</sup> *Winkler*, Human Right to Sanitation, 2016, S. 28 ff.; UN-Report 12/24, 2009, Abs. 59, 81.

<sup>147</sup> UN-Resolution 24/18, 2013; Das genaue Dokument, in dem *Léo Heller* ernannt wurde (A/HRC/21/2), konnte nicht gefunden werden: <https://www.ohchr.org/en/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session21/Pages/ListReports.aspx> (letzter Zugriff am 8.11.2018).

Verwirklichung des MRWS bei, unterstützte die Identifizierung der Millenniumsentwicklungsziele, thematisierte Herausforderungen und Finanzierungsschwierigkeiten bei der Entwicklung der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele, sorgte für die Einbeziehung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, unterstrich permanent den Nachhaltigkeitsgrundsatz und verwies auf dringend erforderliche Präzisierungen im Hinblick auf Sanitär- und Abwasserverpflichtungen.<sup>148</sup>

*c. Entwicklungsprozess im UN-Menschenrechtsrat und in der UN-Generalversammlung*

Die Anerkennung des MRW und des MRS auf der höchsten politischen Ebene ergab sich schrittweise. Auch wenn schon seit 1977 politischer Konsens darüber herrschte, dass die Anerkennung von Wasser und Sanitärversorgung als Menschenrechte wesentlich und dringlich ist, verhandelten die Staaten sehr vorsichtig, um den Inhalt und die daraus entstehenden staatlichen Verpflichtungen festzulegen. Resolutionen der UN-Generalversammlung haben eine wesentliche Bedeutung für die Durchsetzung von Völkergewohnheitsrecht, denn die darin enthaltenen Stellungnahmen von Staaten können sowohl als Beweis für gewohnheitsmäßige staatliche Übung als auch als Hinweis auf eine Rechtsüberzeugung über ihre Verpflichtungen gelten. Die Resolutionen der UN-Generalversammlung und des UN-Menschenrechtsrats tragen somit wesentlich zur Entwicklung der inhaltlichen Konturen, deren Rechtswirkungen und deren Tragweite bei. Die wichtigsten Resolutionen im Hinblick auf das MRWS werden nachfolgend skizziert.

*i. UN-Resolution 64/292, 2010*

Nach dem Erlass des AK Nr. 15 stieg der Druck von UN-Organen und Zivilorganisationen zur expliziten Anerkennung des MRWS durch die UN-Generalversammlung zunehmend an. Das zeigte sich zum ersten Mal in der UN-Resolution 64/292 von 28. Juli 2010, in der das Menschenrecht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung explizit als unverzichtbar für den vollen Genuss des Rechts auf Leben und die Inanspruchnahme aller anderen Menschenrechte anerkannt wird.<sup>149</sup>

---

<sup>148</sup> Eine detaillierte Liste der Berichte der *Special Rapporteurs* ist verfügbar unter <http://www.ohchr.org/EN/Issues/WaterAndSanitation/SRWater/Pages/AnnualReports.aspx>; eine Übersicht über die geleistete Arbeit findet sich unter <http://sr-watersanitation.ohchr.org/> (jeweils letzter Zugriff am 8.11.2018).

<sup>149</sup> UN-Resolution 64/292, 2010.

„*The General Assembly,*

[...]

*1. Recognizes the right to safe and clean drinking water and sanitation as a human right that is essential for the full enjoyment of life and all human rights;*<sup>150</sup>

Es handelte sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht um eine einstimmige Abstimmung, denn von den 122 anwesenden Stimmen gab es zwar keine dagegen, aber 41 Enthaltungen. Die Resolution greift zurück auf Kompromisse und Verpflichtungen, die von der internationalen Gemeinschaft eingegangen wurden und sich in verschiedenen vergangenen Abkommen wie dem *Mar-del-Plata-Aktionsplan*, der *Agenda21* und besonders den Millenniumsentwicklungszielen und der Wasser-Aktionsdekade 2005-2015 widerspiegeln.

In der UN-Resolution 64/292 wurden die Staaten und internationalen Organisationen zur Zusammenarbeit aufgefordert, um insbesondere für Entwicklungsländer ausreichende Finanzmittel und geeignete Technologien bereitzustellen und genügende Kapazitäten aufzubauen, um das MRWS angemessenen zu realisieren.<sup>151</sup>

Die Enthaltung einiger Staaten bei der Abstimmung zur Resolution bedeutete nicht einfach, dass diese das MRWS nicht anerkennen. Die sich enthaltenden Staaten begründeten ihre Haltung damit, dass die UN-Generalversammlung nicht in der Lage sein würde, eine Zustimmung zum Inhalt und Umfang des MRWS zu finden, bevor die Arbeit der *Special Rapporteurs* und des UN-Menschenrechtsrats vollständig abgeschlossen war. Sie betrachteten eine Zustimmung auf der Ebene der UN-Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als voreilig.<sup>152</sup> Wenn die Beschlusslage zum damaligen Zeitpunkt auch noch nicht einstimmig war, so hatte doch das Ausbleiben von Gegenstimmen zur Resolution eine wesentliche rechtspolitische Aussagekraft, denn ab diesem Zeitpunkt war ein MRWS nicht mehr grundsätzlich zu verneinen. Deshalb wurde die Resolution als ein Durchbruch bei der Etablierung des MRWS angesehen.<sup>153</sup> Auch wenn noch keine vorbehaltlose Zustimmung deutlich geworden war, wurde doch eine unumkehrbare Entwicklung in die Richtung angestoßen, der sich Staaten künftig nur schwer widersetzen konnten.

---

<sup>150</sup> UN-Resolution 64/292, 2010, Abs. 1.

<sup>151</sup> Ibid., Abs. 2.

<sup>152</sup> *Brown Weiss*, Evolution, 2013, S. 213.

<sup>153</sup> *Winkler*, Human Right to Sanitation, 2016, S. 33.

ii. *UN-Resolution 15/9, 2010*

Im selben Jahr, in dem über die UN-Resolution 64/292 abgestimmt wurde, bekam das MRWS rechtliche Bestätigung durch die UN-Resolution 15/9 des UN-Menschenrechtsrats.<sup>154</sup> Die Resolution wurde unter der Initiative von Deutschland und Spanien einstimmig angenommen und stellte nochmals klar, dass das MRWS explizit in den internationalen Rechtsetzungen anerkannt ist.

*„The Human Rights Council,*

*[...]*

*3. Affirms that the human right to safe drinking water and sanitation is derived from the right to an adequate standard of living [...];*

*9. Recalls that States should ensure that non-State service providers: (a) Fulfil their human rights responsibilities throughout their work processes, [...];“<sup>155</sup>*

Mit der UN-Resolution 15/9 wurden insbesondere die inhaltlichen Konturen des MRWS gemäß den Definitionen des AK Nr. 15 gestärkt, vor allem die Herleitung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das sowohl das Recht auf den höchsten erreichbaren Standard an körperlicher und geistiger Gesundheit als auch das Recht auf Leben und menschliche Würde beinhaltet.<sup>156</sup> Hier wird die staatliche Erstverantwortung für das Recht auf Wasser hervorgehoben und es werden in dieser Hinsicht spezifische Maßnahmen von den Staaten eingefordert. Darüber hinaus werden Staaten aufgerufen, die Realisierung dieses Menschenrechts auch im Hinblick auf eine Folgenabschätzung zu integrieren, um sicherzustellen, dass alle nicht staatlichen Akteure ihrer Verantwortung für das MRWS gerecht werden und angemessen zu seiner Durchsetzung beitragen.<sup>157</sup>

iii. *UN-Resolution 24/18, 2013*

Im Jahr 2013 drückte sich auf internationaler rechtspolitischer Ebene eine zunehmende Besorgnis bezüglich der Nichtbeachtung von Nachhaltigkeitsaspekten beim MRWS aus. Mit Nachdruck wurden aus diesem Grund die Sanitäraspekte in der UN-Resolution 24/18 des UN-Menschenrechtsrates hervorgehoben.<sup>158</sup> Hintergrund dazu war die Erkenntnis, dass das

---

<sup>154</sup> UN-Resolution 15/9, 2010.

<sup>155</sup> UN-Resolution 15/9, 2010, Abs. 3 und 9.

<sup>156</sup> UN-Resolution 15/9, 2010, Abs. 3.

<sup>157</sup> Ibid., Abs. 8(a) und 9.

<sup>158</sup> UN-Resolution 24/18, 2013.

Millenniumsentwicklungsziel zur Halbierung der Zahl der Menschen ohne Zugang zu Trinkwasser bereits vor Ablauf der Frist zum Jahr 2015 erfüllt worden war, dass aber das Millenniumsentwicklungsziel zur Halbierung der Zahl der Menschen ohne Zugang zu Sanitäreinrichtungen um mehr als eine halbe Milliarde verfehlt werden würde.<sup>159</sup>

Darüber hinaus war schon deutlich geworden, dass die inexistenten oder unangemessenen Einrichtungen zur Sanitärversorgung und Abwasserbehandlung in mehreren Regionen der Welt zukünftig negative Auswirkungen auf den nachhaltigen Zugang zum Trinkwasser und die Wasserversorgung haben würden. Die Stabilisierung eines nachhaltigen Wasserkreislaufs schien gefährdet, sodass die bis dahin erreichten Ergebnisse bei der Trinkwasserversorgung in kurzer Zeit wieder verloren gehen würden, falls keine Fortschritte bei der Erfüllung des Sanitäraspektes beim MRWS erreicht werden könnten.<sup>160</sup> Dies wurde bereits in der Arbeit der *Special Rapporteurs* berichtet und auch schon vom CESCR in seinem *Statement on Sanitation* im Jahr 2010 eingefordert.

Infolge dieser Besorgnisse und im Hinblick auf die immer noch hohen Zahlen von Menschen ohne Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung nahm der Menschenrechtsrat zu den inhaltlichen Komponenten des MRWS Stellung, indem er unterstreicht, dass durch das MRWS jeder ohne Diskriminierung

- ein Recht auf einen Zugang zu ausreichendem, sicherem, annehmbarem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser für die persönliche Hygiene und den Haushaltsgebrauch sowie
- ein Recht auf einen Zugang zu sicheren, hygienischen, annehmbaren, physisch zugänglichem und erschwinglichen Sanitäreinrichtungen hat, die in allen Sphären des Lebens die Privatsphäre und die Würde sicherstellen.<sup>161</sup>

Diese Forderungen ähneln bereits der heute gültigen Definition des Rechts, mit der Ausnahme, dass damals der Zugang zu Wasser und zu Sanitärversorgung als ein in sich geschlossenes Recht angesehen wurde und nicht als zwei unterschiedliche Rechte, die Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard sind. Es wurde auch gemäß der vorherigen UN-Resolution 15/9 nochmals bestätigt, dass das MRWS aus dem Recht auf einen angemessenen

---

<sup>159</sup> Trotzdem hatten noch 768 Millionen Menschen keinen Zugang zu Trinkwasser und es wurde hervorgehoben, dass noch viel zu tun sei, um Sicherheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Wasser zu schaffen. Siehe Dazu UN-Resolution 24/18, S. 2.

<sup>160</sup> Dazu werden Staaten explizit in Abs. 13(a) der UN-Resolution 24/18 angefordert: Sie haben auf Nachhaltigkeit zu achten, nicht nur in Zeiten von ökonomischer Stabilität, sondern auch während ökonomischer und finanzieller Krisen.

<sup>161</sup> UN-Resolution 24/18, 2013, S. 3.

Lebensstandard abgeleitet wird. Darüber hinaus wird die Unabdingbarkeit von Nichtdiskriminierung und von internationaler technischer und wirtschaftlicher Kooperation bei der optimalen Nutzung verfügbarer Ressourcen in den einzelnen Staaten (engl.: *to the maximum of their available resources*) hervorgehoben.<sup>162</sup> Die primäre Verantwortung von Staaten zur Erfüllung des MRWS wird nochmals bekräftigt und die Staaten werden explizit aufgefordert, Maßnahmen zu einer schrittweisen Verwirklichung des MRWS sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzuleiten.

*iv. UN-Resolution 68/157, 2013*

In der Folge führte der politische Druck letztendlich zur einstimmigen Bestätigung des MRWS durch die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 68/157 vom 18. Dezember 2013.<sup>163</sup> Das MRWS wird dabei als Ableitung vom Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und als untrennbar verbunden mit den Menschenrechten auf Gesundheit, Leben und Menschenwürde angesehen. Der Text der UN-Resolution 68/157 spiegelt im Wesentlichen die wenige Monate zuvor erlassene UN-Resolution 24/18 wieder, mit einer wesentlichen Ausnahme: der Einbeziehung detaillierter inhaltlicher Komponenten des MRWS. Der Ausschluss dieses Absatzes schwächt den rechtlichen Konsolidierungsprozess. Es war jedoch eine Bedingung, die die USA für ihre Zustimmung zur Resolution gestellt hatten, weshalb die USA als *persistent objector* eines verbindlichen MRW und MRS gelten.<sup>164</sup> Die Einhaltung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung, der internationalen Kooperation sowie der Einbeziehung und Beteiligung betroffener Bevölkerungsteile wird von den Staaten zur schrittweisen Verwirklichung des MRWS gefordert. Unter den aufgeführten staatlichen Verantwortungsbereichen findet sich auch die Forderung zur Bereitstellung effektiver Mechanismen, um sicherzustellen, dass Menschenrechte durch alle Wasser- und Sanitärversorger respektiert werden und kein Missbrauch stattfindet.<sup>165</sup>

---

<sup>162</sup> Zur Nichtdiskriminierung siehe UN-Resolution 24/18, 2013, Abs. 3, 7, 10, 12, 15, S. 2 und 3; zur Ressourcennutzung siehe *ibid.*, Abs. 14, 15, Abschnitt 6 und 14, S. 2.

<sup>163</sup> UN-Resolution 68/157, 2013.

<sup>164</sup> Als *persistent objector* gilt ein Staat, der seinen Willen gegen eine Bestimmung ständig äußert und somit an diese Bestimmung nicht gebunden werden kann. Siehe *Vitzthum*, in: *Vitzthum/Proelß, Völkerrecht*, 8. Aufl., 2019, Rn. 133. Zur Stellungnahme der USA siehe *Hohenwarter, Recht auf Wasser*, 2014, S. 60; *Amnesty International, Public Statement*, 2013.

<sup>165</sup> UN-Resolution 68/157, 2013, Abs. 6(f).

v. *UN-Resolution 27/7, 2014*

Vor dem Hintergrund des deutlichen Verfehlens des Millenniumsentwicklungsziels zur Halbierung der Zahl der Menschen ohne Zugang zu einer Sanitärversorgung und zur Definition der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele für den Zeitraum 2015-2030 wurde die UN-Resolution 27/7 erlassen.<sup>166</sup> In dieser Resolution wird ein besonderer Fokus auf die inhaltlichen Aspekte der Sanitärversorgung im MRWS gelegt. Die Resolution bestätigt nicht nur die inhaltliche Ausgestaltung des MRWS gemäß des AK Nr. 15, sie enthält auch eine Bestätigung des Dokuments Statement on the Right to Sanitation der UN, in dem die Verpflichtung der Staaten für das MRS anerkannt wird.<sup>167</sup>

Darüber wird in der Resolution die Notwendigkeit betont, die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung des Menschenrechts auf Wasser in die Wasserverwaltung zu integrieren sowie einen holistischen und integrierten Ansatz zur nachhaltigen Wasserverwaltung, einschließlich eines geeigneten Abwassermanagements, anzustreben und zu entwickeln.<sup>168</sup>

vi. *UN-Resolution 70/169, 2015*

Am 17. Dezember 2015 wurde die UN-Resolution 70/169 erlassen, in der erstmals das MRW und das MRS explizit als zwei verschiedene, eigenständige Rechte betrachtet werden.<sup>169</sup> Beide Rechte werden als universal, unteilbar, sich gegenseitig verstärkend, interdependent und zusammenhängend angesehen.<sup>170</sup> Der Status des MRS als eigenständiges Recht wird damit begründet, dass dessen Realisierung in der internationalen Gemeinschaft vernachlässigt wurde. Sanitätsversorgung ist nicht unbedingt wasserbezogen und kann auch mit anderen Methoden gewährleistet werden, die verschiedene staatlichen Maßnahmen erfordern. Die inhaltlichen Komponenten und die daraus abzuleitenden staatlichen Verpflichtungen des MRS wurden aus diesem Grund besonders hervorgehoben und präzisiert.<sup>171</sup> Die inhaltlichen Komponenten beider Rechte, MRS und MRW, wurden durch die Resolution explizit anerkannt und der

---

<sup>166</sup> UN-Resolution 27/7, 2014.

<sup>167</sup> UN-Document Statement on the Right to Sanitation, 2011, Abs. 8: „[...] States must ensure that everyone, without discrimination, has physical and affordable access to sanitation, “in all spheres of life, which is safe, hygienic, secure, socially and culturally acceptable, provides privacy and ensures dignity”. The Committee is of the view that the right to sanitation requires full recognition by States parties in compliance with the human rights principles related to non-discrimination, gender equality, participation and accountability.“

<sup>168</sup> UN-Document Statement on the Right to Sanitation, 2011, Abs. 6; UN-Report 12/24, 2009.

<sup>169</sup> UN-Resolution 70/169, 2015.

<sup>170</sup> UN-Declaration adopted by the World Conference on Human Rights, 1993, Abs. I.5: „All human rights are universal, indivisible and interdependent and interrelated.“; UN-Resolution 60/1, 2012, Abs. 121; Tomuschat, Human Rights, 2014, S. 136.

<sup>171</sup> Für eine detaillierte Analyse der inhaltlichen Komponenten beider Rechte siehe nachstehenden Abschnitt D.

Resolution wurde letztendlich einstimmig zugestimmt. Auch die USA gaben ihre Haltung als *persistent objector* auf.

Einbezogen wurden nunmehr auch geschlechtsspezifische Aspekte des MRW und des MRS, um spezifische Maßnahmen einzusetzen, damit beide Rechte insbesondere für Mädchen und Frauen gewährleistet werden können.<sup>172</sup> Ferner wurden das MRW und das MRS mit der Gewährleistung weiterer Menschenrechte verbunden, etwa dem Recht auf Bildung.<sup>173</sup> In der Resolution wird nochmals die Wichtigkeit beteuert, dass Wasserversorger – sowohl öffentliche als auch private Unternehmen – zu ihrer Verantwortung bei der Achtung von Menschenrechten angehalten werden.<sup>174</sup>

Die Resolution hat den Charakter von *soft law* und ist damit von großer Bedeutung bei der Feststellung von Gewohnheitsrecht sowie im Hinblick auf Rechtsüberzeugungen, allgemeine Rechtsgrundsätze und Interpretationshilfen für Gerichte.<sup>175</sup>

### **III. Zusammenfassung und Überblick der wesentlichsten Entwicklungsschritte**

Mit dem Beginn des Umweltvölkerrechts wächst auch das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit und Kooperation, um sowohl Nachhaltigkeit zu schaffen als auch Armut zu bekämpfen, da diese Aspekte untrennbar miteinander verbunden sind. Daraus ergeben sich die umweltvölkerrechtlichen Grundsätze der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung und der nachhaltigen Entwicklung. Mit der Ankündigung einer globalen Wasserkrise in den 1970er-Jahren wurde auch ein rechtlich tragbarer Lösungsprozess innerhalb des völkerrechtlichen Rahmens angestoßen.

Der Grundsatz zur internationalen Kooperation wurde erstmals umgesetzt mit der Privatisierung der Wasserverwaltung, die es ermöglichen sollte, dass TnU innovative Technologien und ausreichende Kapazitäten einsetzen, in Ländern in denen diese Technologien nicht verfügbar waren. Diese Vorgehensweise ist aber in vielen Fälle gescheitert. Unter anderem durch den Mangel an Bevölkerungsbeteiligung und durch den fehlenden Schutz des Rechts eines jeden Individuums auf Zugang zu Wasser war die überwiegende Mehrheit der Kooperationsprojekte unfruchtbar für beide Seiten. In vielen Fällen haben Menschen keinen

---

<sup>172</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, S. 3 und Abs. 5(e).

<sup>173</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, S. 3.

<sup>174</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, S. 3 und Abs. 5(d).

<sup>175</sup> Vitzthum, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 149; Hohenwarter, Recht auf Wasser, 2014, S. 81 f.; Winkler, Human Right to Sanitation, 2016, S. 41; Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 165.



ökonomischen oder physischen Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung gehabt, während TnU auch nicht die erzielte Profite erreicht haben.

Durch das Aufkommen von Privatisierungsstrategien für Wasserbetriebe, ergab sich die Frage nach dem wirtschaftlichen Wert von Wasser. Erstmal wurde Ressource Wasser als öffentliches Gut eingeordnet, auf das jedermann Zugriff haben muss. Später wurde durch die negativen Erfahrungen mit den Lösungsstrategien zur globalen Wasserkrise (die Privatisierungsstrategie eingeschlossen) die rechtliche Anerkennung eines Rechts auf Wasser- und Sanitärversorgung eingeleitet, um dem menschlichen Grundbedürfnis für Wasser vor den anderen Wassernutzungen Vorrang einzuräumen.<sup>176</sup>

Nach der Bestimmung des rechtlichen Status von Wasser und der Anerkennung, das Wasser ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen darstellt sowie der Formulierung der Nachhaltigkeitsziele bis zum Jahr 2030 war der Weg für die Anerkennung der MRWS geebnet. In Tabelle 1 werden die wichtigsten rechtspolitischen Entwicklungsschritte der Einordnung der Ressource Wasser im Rechtssystem in einem tabellarischen Überblick zusammenfassend dargestellt.

---

<sup>176</sup> *Moosdorf*, Recht auf Wasser, 2007, S. 28.

Rechts-politische Entwicklung	Jahr	Art	Bericht	Erkenntnis(se)
Rechtspolitische Entwicklung der Regulierung der Ressource Wasser Konkretisierung des rechtlichen Status von Wasser als <i>begrenzt verfügbares wirtschaftliches Gut</i>	1972	United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm	Stockholm-Declaration	Wasserverfügbarkeit und Wasserqualität werden als multilaterale Herausforderung anerkannt
	1977	United Nations Water Conference, Mar del Plata	Mar-del-Plata-Aktionsplan	erstmalig: Wasser ist ein <i>öffentliches Gut</i> <b>Ziel:</b> Ende 1990 zuverlässige Wasserversorgung für alle Menschen
	1990	Global Consultation on Safe Water and Sanitation for the 1990, Neu Delhi	New-Delhi-Statement	erstmalig: Wasser ist <i>kein</i> freies Gut
	1992	International Conference on Water and the Environment, Dublin	Dublin-Statement	Anerkennung von Wasser als <i>begrenzte</i> Ressource erstmalig: Wasser ist ein <i>wirtschaftliches Gut</i> ausdrückliche Erwähnung: Zugang zu Wasser als Grundrecht jedes Menschen zu erschwinglichen Preisen
	1992	United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro	Rio-Declaration & Agenda21	Entwicklung eines globalen Wasserfußabdrucks Anerkennung von Wasser als Grundbedürfnis für Leben Vorrang sozialer vor wirtschaftlicher Interessen im Hinblick auf Wasserbereitstellung
	2000	UN-Millenniumsgipfel, New York	Millenniums-entwicklungsziele	Ziel: bis 2015 Halbierung der Zahl von Menschen ohne Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung
	2015	UN-Generalversammlung 2015	2030 Agenda	Ziel: bis 2030 Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung für alle

Tabelle 1: Rechtspolitische Entwicklung von Lösungsansätzen zur globalen Wasserkrise im Überblick.

Quelle: Eigene Darstellung.

Der Anerkennungsprozess eines MRWS ergab sich schrittweise, wobei der Erlass von AK Nr. 15 in dieser Entwicklung als Meilensteine gilt. Letztendlich wurden zwei verbundene aber verschiedene Rechte erkannt, nämlich das MRW und das MRS. Die Analyse weist darauf hin, dass die Entwicklung des Wasserrechts sich im Einklang mit der eigenen und ständig zunehmenden Dynamik des völkerrechtlichen Schutzes des Individuums auf internationaler und regionaler Ebene ergeben hat.<sup>177</sup> Die Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität des Individuums (sowie auch die von nichtstaatlichen Verbandseinheiten) ist als ein „noch nicht abgeschlossener Prozess zu verzeichnen“.<sup>178</sup> Die wesentlichen Entwicklungsschritte zur Entwicklung des MRWS werden in Tabelle 2 überblicksmäßig dargestellt.

Rechts-politische Entwicklung	Jahr	Quelle	Schritt zum MRWS
Entwicklung des MRWS	2003	AK Nr. 15, Abs.1-3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Menschenrecht auf Wasser ist unverzichtbar.</li> <li>• Es ist eine Voraussetzung für die Realisierung anderer Menschenrecht.</li> <li>• Das Menschenrecht auf Wasser lässt sich aus weiteren, bereits anerkannten Menschenrechten ableiten.</li> </ul>
	2004	<i>Guissé-Bericht</i>	Verfassungs-, Rechts- und Implementierungsvergleich zum MRWS <b>Ergebnis:</b> wachsende Beachtung des MRWS
	2010	Mandat für <i>Special Rapporteur Albuquerque</i>	Entwicklung des MRS als ein vom MRW verschiedenes Recht
	2010	UN-Resolution 64/292, 2010	explizite Anerkennung des MRWS durch die UN-Generalversammlung
	2010	UN-Resolution 15/9, 2010	MRWS wird explizit in der internationalen Rechtssetzung anerkannt
	2015	UN-Resolution 70/169, 2015	MRW und MRS werden offiziell als zwei verschiedene Rechte betrachtet

**Tabelle 2: Rechtspolitische Entwicklung des MRWS im Überblick.**

Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>177</sup> Winkler, Human Right to Sanitation, 2016, S. 20; Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl., 2018, Abs. 9, Rn. 5ff.

<sup>178</sup> Ipsen, in: Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl., 2018, Abs. 2, Rn. 22.

Die historische Betrachtung der Entstehungsprozess der MRWS zeigt, dass das Völkerrecht in ganzen und der Menschenrechtsschutz im einzelnen ein offenes und dynamisches System ist, das sich an die immer werdende Realität der globalisierten Welt anpassen kann. Der Prozess wurde auf eine multi-Stakeholder Ebene angeschoben und kulminierte in der Anerkennung der (neuen) MRWS.

Lösungsansätze für den weiter steigenden globalen Wasserbedarf müssen der Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung des MRW und des MRS einen wesentlichen Vorrang einräumen. Daraus ist auch die Erkenntnis abzuleiten, dass sich das Konzept eines menschenrechtlichen Ansatzes zur Entwicklungszusammenarbeit (engl.: *Human Rights Based Approach*) im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung zunehmend durchsetzen wird.<sup>179</sup>

Staaten haben ihren politischen Kompromiss, das MRW und das MRS zu gewährleisten, mehrfach bestätigt.<sup>180</sup> Auf rechtlicher Ebene haben UN-Organisationen und einzelne Staaten (darunter auch Deutschland) die Anerkennung und die Herausarbeitung der inhaltlichen Komponenten des MRW und des MRS besonders gefördert. Durch die Resolution 70/169 werden nun explizit und einstimmig ein MRW und ein davon abzugrenzenden MRS anerkannt. Durch die Anerkennung des MRS als ein eigenständiges Recht werden spezifische inhaltliche Komponenten und damit verbundene staatliche Verpflichtungen klargestellt und somit auch Aspekte des nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen bestärkt, die einen nachhaltigen Wasserkreislauf erlauben. Besonders interessant ist die Tatsache, dass die rechtliche Fixierung der inhaltliche Komponenten des MRW und MRS durch die UN-Resolution 70/169 zeitlich und inhaltlich im Einklang mit der Fixierung des Kompromisses der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele steht. Durch diese parallelen rechtspolitischen Entwicklungsprozesse wird der universelle Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung wechselseitig verstärkt und gefördert. Somit verbinden sich die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung des Individualrechts auf Wasser mit dem nachhaltigen Schutz der Wasserressourcen (wie in den SDG festgelegt) auf höchstem rechtspolitischem und internationalem Niveau.

Politische Diskussionen müssen die Interessen der verschiedenen Wassernutzungssektoren (Interessen im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Energieerzeugung sowie privatwirtschaftliche, zivilgesellschaftliche, landwirtschaftliche

---

<sup>179</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 60 ff.; *Werther-Pietsch*, Entwicklung und Menschenrechte, 2008, S. 42; *OECD*, Integrating Human Rights, 2006.

<sup>180</sup> Mit Beginn des *Mar-de-Plata-Aktionsplans* 1977 und abschließend in den Nachhaltigkeitsentwicklungszielen 2015.

Interessen etc.) berücksichtigen, damit die Verwirklichung des MRWS tatsächlich gewährleistet ist. Die Wassernutzung durch die Privatwirtschaft beeinflusst unvermeidlich die verfügbare Wassermenge. Die Priorität muss jedoch laut den Vorschriften zum MRWS stets in der Befriedigung des Wasserbedarfs der Individuen für deren Leben, Würde, Gesundheit und angemessenen Lebensstandard liegen.



## C. Normative Verfestigungen der MRWS im Hinblick auf die positiven Rechtsquellen

Im vorigen Abschnitt wurde der rechtspolitische Entstehungsprozess des MRWS (Punkt B.I.) und die entsprechenden rechtsunverbindlichen Maßnahmen und *soft-law*-Instrumente beschrieben (Punkt B.II.). Im vorliegenden Abschnitt C werden die normativen Grundlagen des MRWS bearbeitet. Dabei sollen insbesondere die Verbindlichkeit und die Reichweite der daraus entstehenden staatlichen Verpflichtungen erarbeitet werden. Obwohl – wie vorab beschrieben – ein MRWS mittlerweile international politisch unstrittig ist, ergeben sich aus den zu Grunde liegenden Dokumenten bestimmte Rechtsfolgen für die Vertragsstaaten, selbst wenn diese Dokumente kein unmittelbar verbindliches Recht darstellen. So verlangt etwa die Einordnung des MRWS in den Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1973 als festgelegte Quelle verbindlichen Völkerrechts nach einer tiefgehenden Analyse.<sup>181</sup>

Das MRW und das MRS werden weder in der UDHR explizit vorgesehen noch bei deren Umsetzung in den vertragsrechtlich verbindlichen UN-Zivilpakt und den ebenso verbindlichen UN-Sozialpakt aus dem Jahr 1966 berücksichtigt.<sup>182</sup> Die Rechtsverbindlichkeit dieser Menschenrechte ist somit nicht ganz einfach zu bestimmen. Daraus folgt die Frage, ob ein MRWS überhaupt aus dem Völkervertragsrecht abgeleitet werden kann oder ob es eher als Völkergewohnheitsrecht oder als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts angesehen werden muss.

Zunächst werden im vorliegenden Abschnitt C die Anknüpfungspunkte eines MRWS in der UDHR sowie im Zivilpakt und im Sozialpakt bearbeitet. Dabei wird auch auf völkerrechtliche Verträge eingegangen, bei denen Rechte für bestimmte Personengruppen oder konkrete Situationen in den Staaten reguliert werden (*ratione personae* und/oder *ratione loci*). Schließlich wird die Frage der Verbindlichkeit im Hinblick auf das in allen Staaten anzuwendende Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts

---

<sup>181</sup> Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1973 (nachfolgend: ICJ-Statut). Art. 38 ist die meistverbreitete Definition der Quellen des Völkerrechts und ein wesentlicher Maßstab des Normenentstehungsprozesses im Völkerrecht, auch wenn er von manchen als begrenzt und veraltet kritisiert wird. Siehe hierzu *Crawford*, *Public International Law*, 9. Aufl., 2019, S. 18 f.

<sup>182</sup> UN-Covenant No. 14668, International Covenant on Civil and Political Rights, kurz: ICCPR, 1966, S. 1533 (nachfolgend: UN-Zivilpakt); zusammen mit dem UN-Sozialpakt werden beide Pakte unter dem Sammelbegriff Menschenrechtspakt aufgeführt.

untersucht. Gerichtliche Entscheidungen und wissenschaftliche Lehrmeinungen werden als möglichen Quellen von Völkerrecht in diese Analyse einbezogen.

## I. Implizite Erwähnung im Völkervertragsrecht

Das völkerrechtliche Menschenrechtssystem gründet sich auf der UDHR, die am 10. Dezember 1948 durch die UN-Resolution 217(III) einstimmig von der Staatengemeinschaft angenommen wurde.<sup>183</sup> Die UN-Resolution 217(III) ist von sich aus nicht verbindlich und wurde daher durch den Menschenrechtspakt im Jahr 1966 in verbindliches Vertragsrecht umgesetzt. Die Aufteilung in zwei verschiedene Verträge – einen zum Schutz von liberalen, zivilen und politischen Freiheitsrechten (UN-Zivilpakt) und einen anderen zum Schutz von kollektivwirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (UN-Sozialpakt) – ist auf die historisch-politische Aufteilung der Interessen zwischen den Staaten des Ostblocks und des Westblocks zurückzuführen.<sup>184</sup> Zudem ist die zeitliche Verzögerung der Verabschiedung der Verträge mit dem langsamen Dekolonisationsprozess zu begründen.<sup>185</sup>

Dies wirft die Frage auf, ob von verschiedenen Bindungswirkungen ausgegangen werden muss. Der Hauptunterschied der beiden Pakte liegt tatsächlich darin, dass die staatlichen Pflichten des UN-Sozialpaktes einen progressiven Charakter i. S. von Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt haben und unbestritten ein positives Handeln vom jeweiligen Staat verlangen. Die Pflichten sind dreidimensional und betreffen die Achtung, den Schutz und die Erfüllung von Rechten. Die Freiheitsrechte des UN-Zivilpaktes besitzen hingegen lediglich eine *a priori* abwehrrechtliche Dimension und können aus diesem Grund sofort erfüllt werden, weil sie bereits durch das einfache Unterlassen von Eingriffen in den Genuss eines Rechtes durch den Einzelnen realisiert werden. Nichtsdestoweniger verlangen bestimmte Zivilrechte, wie im Folgenden zu sehen sein wird, nach einem breiteren Schutz, da Menschenrechte universal, unteilbar, verflochten und voneinander abhängig sind.<sup>186</sup> Aus diesem Grund kann die Aufteilung in verschiedene Kategorien nicht absolut betrachtet werden.<sup>187</sup> Im Folgenden wird eine detaillierte Analyse des MRWS im Menschenrechtsrahmen des Völkerrechts dargestellt.

---

<sup>183</sup> UN-Resolution 217(III) A-E (nachfolgend: UDHR).

<sup>184</sup> Heintze, in: Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl., 2018, Abs. 32, Rn. 7.

<sup>185</sup> Kau, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 125.

<sup>186</sup> UN-Dokument Vienna Declaration and Programme of Action, 1993, Abs. 5 (nachfolgend: *Vienna-Declaration*).

<sup>187</sup> Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 50.



## 1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

### a. Bedeutung und Reichweite

Durch die UDHR wurde letztendlich das Konzept der Menschenrechte in die Völkerrechtsordnung als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende Ideal eingeführt. Sie hat seitdem fraglos eine hohe politisch-moralische Autorität gewonnen, die durch ihre Einbeziehung in zahllose internationale und nationale rechtliche und politische Dokumente kontinuierlich gesteigert wird.<sup>188</sup> *Kau* bezeichnen die UDHR als einen Standard, „an dem Fortschritte im Bereich des Menschenrechtsschutzes gemessen werden können.“<sup>189</sup> Rechtlich betrachtet bildet die UDHR die Grundlage für die verbindlichen Menschenrechtspakte von 1966, obwohl sie selbst kein Vertrag ist und somit die Frage ihrer Verbindlichkeit als eine Quelle des Völkerrechts offengelassen wird. Die UDHR ist im Prinzip nicht verbindlich, denn sie wurde durch eine UN-Resolution erlassen und diese sind nach Art. 38 ICJ-Statut keine unmittelbare Quelle von verbindlichem Völkerrecht. Daraus folgt die Frage der Verbindlichkeit der AEMR als Völkergewohnheitsrecht.<sup>190</sup> Auch gelten sie nicht als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, der in der Lehre allgemein umstritten ist. Die Ansichten erstrecken sich von

- völliger völkerrechtlicher Unverbindlichkeit,<sup>191</sup> über
- eine Verbindlichkeit als Völkergewohnheitsrecht für bestimmte Rechte,<sup>192</sup> bis hin zu
- einer Verbindlichkeit als Völkergewohnheitsrecht für alle Bestimmungen.<sup>193</sup>

Der Ansicht einer kompletten Unverbindlichkeit wird das Argument entgegengehalten, dass die UDHR eine authentische Auslegung und Konkretisierung jener Rechte darstellt, die in Art. 55 der UN-Charter unter der Bezeichnung „*human rights and fundamental freedom*“ enthalten sind und somit bereits den verbindlichen Charakter aus der UN-Charter haben.<sup>194</sup> Unabhängig davon

---

<sup>188</sup> *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 235; *Riedel*, Menschenrechte, 2004, S. 14; *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 153.

<sup>189</sup> *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 23.

<sup>190</sup> Den UN-Gremien einschließlich der UN-Generalversammlung mangelt es an Rechtssetzungskompetenz.

<sup>191</sup> Gegen rechtliche Bindungswirkung siehe *Humprey*, in: Ramcharan, Universal Declaration of Human Rights, 1979, S. 29 ff.

<sup>192</sup> Für gewohnheitsrechtliche Geltung einiger Rechte der UDHR: *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 235; *Heintze*, in: Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl., 2018, Abs. 32, Rn. 3; *Hobe*, Völkerrecht, 2020, S. 164 f.; *Riedel*, Menschenrechte, 2004, S. 15 f.

<sup>193</sup> *Espiell*, in: Ramcharan, Human Rights, 1979, S. 46.

<sup>194</sup> *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 235.

sind sich die überwiegende Mehrheit der Lehrmeinungen sowie auch der ICJ darin einig, dass zumindest besondere Bestimmungen der UDHR gewohnheitsrechtlich anerkannt sind.<sup>195</sup>

Für die gewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit der UDHR müssen die Elemente der Staatsübung und der Rechtsüberzeugung, dazu verpflichtet zu sein (*opinio juris*), vorliegen.<sup>196</sup> Als Indiz für das Vorliegen beider Elemente ist die einstimmige Verabschiedung der UDHR durch die UN-Generalversammlung anzusehen. Darüber hinaus ist nach einem Zeitablauf von ca. 60 Jahren ein Anerkennungsprozess der UDHR auf internationaler, regionaler und nationalrechtlicher Ebene nicht zu leugnen. So wird die UDHR in zahlreichen Konventionen, Erklärungen, Resolutionen und Entscheidungen internationaler und nationaler Rechtsprechungsorgane und Verfassungen erwähnt.<sup>197</sup> Auf regionaler Ebene wird die UDHR explizit in der Europäischen Menschenrechtskonvention (engl. *European Convention on Human Rights*, nachfolgend: ECHR)<sup>198</sup> und in der Europäischen Sozialcharta<sup>199</sup> sowie in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention<sup>200</sup> referenziert, was eine „regional-völkerrechtliche Geltung von AEMR-Bestimmungen gleichzeitig zur Herausbildung einer universellen Staatenpraxis“<sup>201</sup> bewirkte.

Auf nationaler Ebene ist die Umsetzung der Bestimmungen der UDHR in zahlreichen Verfassungen und Ratifikationen von Menschenrechtsverträgen (wenngleich diese nicht die Totalität der UDHR einbeziehen) zu erkennen.<sup>202</sup> Auch wenn eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung einiger Bestimmungen der UDHR, insbesondere elementarer Garantien, durch die überwiegende Mehrheit der Lehrmeinungen bestätigt wird, herrscht kein Konsens darüber, welche Rechte als elementar gelten und wie deren Inhalt zu interpretieren ist. Besonders umstritten sind der Inhalt und die Verbindlichkeit der in der UDHR enthaltenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.<sup>203</sup>

---

<sup>195</sup> ICJ-Judgment, *Barcelona Traction Case* (Belgium v. Spain), 1970, Abs. 34, in Bezug auf Völkermord, Schutz vor Sklaverei und Rassendiskriminierung.

<sup>196</sup> Für eine detaillierte Analyse der notwendigen Elemente, um Völkergewohnheitsrecht zu bilden, siehe nachfolgender Abschnitt C.III.

<sup>197</sup> Für eine Analyse der ersten 25 Jahre siehe *Schwelb*, *Human Rights*, 1964, S. 46 f. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema siehe *Tomuschat*, *Human Rights*, 2014, S. 42 ff.; *Riedel*, *Menschenrechte*, 2004, S. 16; *Winkler*, *Human Right to Water*, 2012, S. 72.

<sup>198</sup> ECHR-Convention *European Convention on Human Rights*, 1950 (nachfolgend: ECHR).

<sup>199</sup> EU-Charter *European Social Charter (Revised)*, 1996 (nachfolgend: ESC).

<sup>200</sup> *Organization of American States*, *American Convention on Human Rights*, 1969 (nachfolgend: ACHR).

<sup>201</sup> *Riedel*, *Menschenrechte*, 2004, S. 15 f.

<sup>202</sup> *Riedel*, *Menschenrechte*, 2004, S. 16; *Laskowski*, *Menschenrecht auf Wasser*, 2010, S. 154.

<sup>203</sup> In diesem Sinn: *Herdegen*, *Völkerrecht*, 2018, Abs. 47, Rn. 3; *Riedel*, *Menschenrechte*, 2004, S. 16; *Hannum*, *Universal Declaration of Human Rights*, 1996, S. 289.

Zu den unumstrittenen und demzufolge verbindlichen Rechten, den so genannten elementaren Garantien, zählt in erster Linie das Recht auf Leben (Art. 3 UDHR), da es die Voraussetzung für die Gewährleistung aller anderen Rechte ist. Die gesamte globale Rechtsordnung würde leerlaufen, wenn das menschliche Leben und die Würde des Menschen nicht geschützt wären.<sup>204</sup> Darüber hinaus wurde das Recht auf Leben in zahlreichen Deklarationen, Kodifikationen und Verfassungen einbezogen und insbesondere für eine überwiegende Mehrheit der Staaten auch durch die Ratifikation des verbindlichen UN-Zivilpakts bestätigt (Art. 6 Zivilpakt).<sup>205</sup> Bestimmte Aspekte des Rechts auf Leben werden sogar als *ius cogenes* bezeichnet.<sup>206</sup>

Auch wenn restriktive Auslegungen keine Herleitung von positiven Verpflichtungen für den Staat in Bezug auf das Recht auf Leben erkennen lassen und somit auch keine gewohnheitsrechtlichen staatlichen Pflichten zur Gewährleistung der Konditionen, die den Zugang zu einer überlebenswichtigen Wassermenge erlauben, gegeben sind, ist dieser Standpunkt abzulehnen.<sup>207</sup> Eine solche Auslegung würde einer Anerkennung des Rechts auf Leben seiner Schutzwirkung berauben, da das Recht auf eine überlebenswichtige Wassermenge eine *conditio sine qua non* des Rechts auf Leben ist. Progressive Auslegungen betrachten die Universalität der Menschenrechte und ordnen auch damit verbundene positive Maßnahmen den Rechten der ersten Generation zu.

Wenn von positiven staatlichen Verpflichtungen aufgrund von Menschenrechten die Rede ist, erlangt die theoretische Aufteilung von Rechten in verschiedene Generationen Bedeutung:

- Rechte der ersten Generation sind Freiheitsrechte, zu denen individuelle, zivile und politische Rechte zu zählen sind.
- Rechte der zweiten Generation, unter denen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte subsumiert werden,

---

<sup>204</sup> Tomuschat, Human Rights, 2014, S. 43

<sup>205</sup> Der UN-Comment No. 6 (HRC), 1982 (nachfolgend: AK Nr. 6) trägt ebenfalls zur Anerkennung des Rechts auf Leben als ein *supreme right* bei. Andere Rechte, die als elementare oder wichtige Garantien anerkannt werden, sind das Recht auf Freiheit, das Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels, das Verbot der Folter, das Diskriminierungsverbot; vgl. Heintze, in: Ipsen, 7. Aufl., 2018, Abs. 32, Rn. 8 und Kau, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 234 f; siehe auch ICJ-Judgment, *Barcelona Traction Case* (Belgium v. Spain), 1970, Abs. 34.

<sup>206</sup> Unter *ius cogenes* ist Folgendes zu verstehen: „Vertraglich oder völkergewohnheitsrechtlich nicht derogierbare Normen des Völkerrechts, die die Staaten binden, auch wenn sie ihrer Geltung widersprechen.“, Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 273. Normen *ius cogenes* sind immer Teil des Völkergewohnheitsrechts, aber das Umgekehrte trifft nicht zu, sodass nicht alle gewohnheitsrechtliche Normen Teil des *ius cogenes* sind. Siehe hierzu auch Tomuschat, Human Rights, 2014, S. 44-45; Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 221.

<sup>207</sup> Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 74 f.

- Rechte der dritten Generation sind kollektive und diffuse Rechte. Dazu gehören das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung, das Recht auf eine gesunde Umwelt und das Recht auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit.<sup>208</sup>

Rechte der ersten Generation verlangen nach negativen Verpflichtungen der Staaten, während bei Rechten der zweiten Generation positive Maßnahmen erforderlich sind. Die Rechte dritter Generation sind als globale Ziele und Orientierungsrichtungen des staatlichen Handelns zu verstehen.<sup>209</sup>

Diese Aufteilung bedeutet weder eine unterschiedliche Gewichtung zwischen den Generationen von Rechten noch eine mutuale Verdrängung oder einen gegenseitigen Ersatz.<sup>210</sup> Obwohl die Rechte der verschiedenen Generationen unterschiedlich in ihrer rechtlichen Natur sind, sind sie nicht absolut voneinander trennbar. So ist zum Beispiel das Recht auf Leben nicht allein dadurch geschützt, dass ein Staat davon absieht, Morde zu begehen. Erforderlich sind nach progressiver Auslegung auch positive Maßnahmen, um die Bedingungen zum Überleben zu schaffen, sowie auch die Verfolgung und Verurteilung sämtlicher Maßnahmen gegen Dritte, die das Recht auf Leben gefährden.

Die Auffassung, nach der das Recht auf Leben auch positive Verpflichtungen der Staaten enthält, wird in wachsendem Maß durch internationale Gerichte, etwa dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (engl. *Inter-American Court of Human Rights*, nachfolgend: IACHR), und Organe durchgesetzt und durch die theoretischen Lehrmeinungen bestätigt.<sup>211</sup> Nach einer progressiven Auslegung kann die staatliche Verpflichtung für die Gewährleistung einer überlebenswichtigen Wassermenge und -qualität in die positiven Verpflichtungen des Staates hinsichtlich des Rechts auf Leben einbezogen werden und damit gewohnheitsrechtlich *erga omnes* als Konkretisierung des Menschenrechts auf Leben verbindlich sein.<sup>212</sup>

---

<sup>208</sup> Die Rechte der dritten Generation lassen sich von beiden Menschenrechtspakten und zum Teil von Gewohnheitsrecht ableiten; siehe *Riedel*, Menschenrechte, 1989, S. 9 ff; dazu auch *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 20.

<sup>209</sup> *Tomuschat*, Human Rights, 2014, S. 136.

<sup>210</sup> *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 2. Aufl., 2012, Abs. 56, Rn. 53.

<sup>211</sup> *Bakker*, in: Quirico/Boumghar, 2016, S. 73 ff.; *Chávarro*, Human Right to Water, 2015, S. 128 ff. und 175 ff.; *Tomuschat*, Human Rights, 2014, S. 146 ff.; IACHR-Judgment, *Indigenous Community Yakye Axa v. Paraguay*, 2005, Abs. 162, 221.

<sup>212</sup> Siehe für eine detaillierte Auseinandersetzung hierzu in Abschnitt C.III; so auch *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 155; IACHR-Judgment, *Indigenous Community Yakye Axa v. Paraguay*, 2005, Abs. 162, 221; IACHR-Judgment, *Indigenous Community Sawhoyamaya v. Paraguay*, 2006, Abs. 148, 164, 178, 230; IACHR-Judgment, *Indigenous Community Xákmok Kásek v. Paraguay*, 2010, Abs. 194, 217.

Die Lehre der Drei-Generationen-Rechte verdeutlicht eine Entwicklungstendenz, nach der die Menschenrechte „keine starre Einrichtung sind, sondern sich entwickeln und verändern, dass neue Zusammenhänge erkannt werden, die die Menschen gefährden und auf die mit neuen Menschenrechten reagiert werden muss“.<sup>213</sup> Das MRWS ist an sich auch ein wichtiges Beispiel für die Untrennbarkeit und Universalität der Menschenrechte, trotz der Aufteilung nach der Drei-Generationen-Rechte-Lehre. Der Schutz des Zugangs zu einer überlebensnotwendigen Wassermenge ist unter der ersten Generation von Rechten zu kategorisieren. Aber das MRWS hat gemäß dem AK Nr. 15 sowohl Aspekte der zweiten wie auch der dritten Generation, denn der Zugang zu Wasserversorgung und -entsorgung ist ein individual-kollektives Recht des Einzelnen. Gleichzeitig ist eine angemessene Verwaltung der Wasserressourcen einschließlich der Wasserversorgungs- und Entsorgungssysteme der einzige Weg, um Nachhaltigkeit in der Wassernutzung zu schaffen und den Zugang für künftige Generationen zu sichern, sodass es auch ein kollektiv-diffuses Recht der dritten Generation ist.<sup>214</sup>

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Anmerkung, dass die Schrankenregelungen der Art. 29 und 30 der UDHR anzuwenden sind, um die Reichweite des Schutzes der Rechte der UDHR festzulegen. Nach Art. 29 UDHR können Beschränkungen zur Ausübung der in der UDHR vorgesehenen Rechte und Freiheiten ausschließlich für jenen Zweck gesetzlich festgelegt werden, die Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. Dazu legt Art. 30 UDHR noch fest, dass keine von den Einschränkungsmöglichkeiten zu einer „*völligen Abschaffung oder Abhebung eines der in der AEMR aufgeführten Rechte führen darf*“.<sup>215</sup> Daraus folgt, dass die Kerngewährleistungen der Rechte der UDHR garantiert werden sollen. Der Zugang zu Wasser ist für die Realisierung sämtlicher anderer Menschenrechte erforderlich, zusätzlich auch für die Moral, die öffentliche Ordnung und das allgemeine Wohl. Die Verhinderung eines Zugangs zu Trinkwasser kann somit nicht durch den Verweis auf den Einsatz anderer Rechte legitimiert werden.

---

<sup>213</sup> *Fritzsche*, Menschenrechte, 2016, 3. Aufl., S. 31.

<sup>214</sup> Zu dem Recht auf Wasser als Recht der dritten Generation siehe *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 20.

<sup>215</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 155 f.

b. *Anknüpfungspunkte*

i. *Art. 3 UDHR: Recht auf Leben*

In Art. 3 UDHR wird festgelegt, dass jeder Mensch ein Recht auf Leben hat. Das Leben kann nicht ohne Wasser gewährleistet werden. Deshalb muss gesichert werden, dass die lebensnotwendige Quantität und Qualität von Wasser verfügbar ist. Nach traditioneller Auffassung ist das Recht auf Leben ein Recht der ersten Generation, also ein Recht zum Schutz der persönlichen Freiheit, das ausschließlich negative Verpflichtungen des Staates beinhaltet.<sup>216</sup> Demgegenüber ist ein Recht auf eine angemessene überlebenswichtige Wassermenge eine *conditio sine qua non* des Rechts auf Leben, wie dies auch durch den AK Nr. 15 bestätigt wird und deswegen so zu interpretieren, dass eine Einschränkung des Zugangs zu Wasser durch den Staat auch eine Einschränkung des Rechts auf Leben darstellt. Das Recht auf Leben wurde durch den UN-Zivilpakt in Art. 6 Abs. 1 für die überwiegende Mehrheit der Staaten in verbindliches Vertragsrecht umgesetzt.<sup>217</sup> Die Einbeziehung des Rechts auf Leben in einen Völkerrechtsvertrag dient zusätzlich als Indiz der völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung dieses Rechtes.

Hier liegt nun auch der wesentliche Anknüpfungspunkt des Umweltschutzaspektes des MRWS, denn ohne den Schutz eines nachhaltigen, nicht verschmutzten Wasserkreislaufes wird das Recht auf Leben unmittelbar betroffen, etwa wenn Menschen durch die Einnahme von verschmutztem Wasser oder durch einen unzureichenden Zugang zu ausreichenden Wassermengen sterben. Mittelbar wird das Recht auf Leben betroffen, wenn aufgrund eines fehlenden oder unzureichenden Zugangs zu ausreichenden Mengen sauberen Wassers, aufgrund vorhandener Wasserverschmutzung oder aufgrund ausgiebiger Entnahmen für Zwecke, die nicht mit dem Überleben der betroffenen Menschen verbunden sind, wie etwa durch rein wirtschaftliche Motive, ein Risiko zum Leben besteht.<sup>218</sup>

Diese Ansicht wird in bestimmten Fällen in regionalen Gerichtshöfen vertreten, trifft in Summe de facto aber auf rechtliche Grenzen.<sup>219</sup> Eine dieser Grenzen, das Menschenrecht auf Leben im Rahmen des Schutzes von Individuen gegen umweltschädliches Handeln der Staaten anzuwenden, liegt in der Schwierigkeit des Beweises eines Kausalzusammenhangs zwischen

---

<sup>216</sup> Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 75 f.; Tomuschat, Human Rights, 2014, S. 136.

<sup>217</sup> Auf dieses Thema wird in Abschnitt C.I.2. näher eingegangen.

<sup>218</sup> Siehe auch Bakker, in: Quirico/Boumghar, 2016, S. 72.

<sup>219</sup> IACHR-Judgment, Indigenous Community Xákmok Kásek v. Paraguay, 2010, Abs. 195.

den Umweltschäden und der Handlung oder Unterlassung eines bestimmten Staates.<sup>220</sup> Wenn dieser Kausalzusammenhang aber beweisbar ist, wie es im Falle der Verschmutzung von Gewässern oftmals der Fall ist, kann das Recht auf Leben zum Schutz der Betroffenen angewendet werden.

*ii. Art. 25 UDHR: Recht auf Gesundheit und soziale Sicherheit*

In Art. 25 UDHR wird das Recht eines jeden Menschen auf seinen Lebensunterhalt sowie auf Gesundheit und Wohlergehen einschließlich Nahrung, Kleidung und Wohnung geschützt. Das Wort „einschließlich“ deutet auf eine nicht abschließende Aufzählung von Bestandteilen dieses Rechts hin.<sup>221</sup> Der Zugang zu Wasser ist grundsätzlich als noch wichtiger für die Erfüllung eines Rechts auf Lebensunterhalt, Gesundheit und Wohlergehen anzusehen als etwa ausreichende Nahrung oder eine vorhandene Wohnung, denn Wasser ist zum einen ein Bestandteil der Nahrung und zum anderen unerlässlich für die Zubereitung von fester Nahrung. Des Weiteren ist Wasser eine Voraussetzung für Hygiene, die für die menschliche Gesundheit von essentieller Bedeutung ist. Entsprechend ist auch der Zugang zu einer angemessenen Sanitärversorgung unverzichtbar für Gesundheit und Wohlergehen.

Der Mangel einer expliziten Erwähnung von Wasser und Sanitärversorgung in Art. 25 deutet darauf hin, dass den Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Entstehung der UDHR die Risiken von Wasserknappheit durch nicht nachhaltige Wasserentnahmen und Wasserverschmutzung nicht bewusst waren. Ein durch Wassermangel hervorgerufenen Risiko wurde daher für die Erfüllung eines Rechts auf Lebensunterhalt, Gesundheit und Wohlergehen nicht explizit erwähnt und war implizit als Komponente in den aufgezählten Rechten mit enthalten.<sup>222</sup> Art. 25 wurde durch den UN-Sozialpakt in verbindliches Vertragsrecht umgesetzt, indem ein entsprechendes Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 UN-Sozialpakt) und ein Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 UN-Sozialpakt) gefordert wurden.<sup>223</sup>

## **2. UN-Zivilpakt**

*a. Bedeutung und Reichweite*

Die Herleitung des MRWS aus dem UN-Zivilpakt ist ebenfalls relevant. Zum einen, weil dieser Völkervertrag gegenüber dem UN-Sozialpakt für eine weitaus größere Anzahl von

---

<sup>220</sup> Diese Schwierigkeit ergibt sich insbesondere im Kontext von Klimawandel. Dazu *Bakker*, in: Quirico/Boumghar, 2016, S. 72.

<sup>221</sup> *Chávarro*, Human Right to Water, 2015, S. 45.f

<sup>222</sup> *Rudolf*, in: Rudolf, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 22; *Chávarro*, Human Right to Water, 2015, S. 45.

<sup>223</sup> Auf dieses Thema wird in Abschnitt C.I.3 näher eingegangen.

Signaturstaaten verbindlich ist – insbesondere für den politisch und wirtschaftlich gewichtigen Staat USA – und somit mehr Staaten über den UN-Zivilpakt zum MRWS verpflichtet werden. Zum zweiten, weil eine große Anzahl der Signaturstaaten des UN-Zivilpaktes (155 von insgesamt 168) einschließlich Deutschland auch Mitgliedstaaten des entsprechenden Fakultativprotokolls des UN-Zivilpaktes sind. Dieses Fakultativprotokoll ermöglicht Individualbeschwerdeverfahren.<sup>224</sup> Nach diesem Verfahren können Einzelpersonen, die behaupten, Opfer durch die Verletzung eines der im UN-Zivilpakt genannten Rechte zu sein, eine schriftliche Mitteilung an den Ausschuss richten, sofern alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden.<sup>225</sup> Diese Mitteilung sorgt für Aufmerksamkeit innerhalb der internationalen Gemeinschaft und ermöglicht somit, politischen Druck zur Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen auf nationaler und internationaler Ebene auszuüben. Dieser Rechtsbehelf kommt insbesondere Minderheiten zugute, die auf andere Weise kein politisches Gehör in ihrem Heimatstaat finden.<sup>226</sup>

*b. Anknüpfungspunkte*

*i. Art. 6 Abs. 1: Recht auf Leben*

Ein Anknüpfungspunkt zum MRWS kann insbesondere im Art. 6 Abs. 1 UN-Zivilpakt gefunden werden, in dem das Recht auf Leben geschützt wird. Aus dem Recht auf Leben lässt sich auch das Recht auf Gewährleistung der elementaren Bedingungen, um dieses Recht zu verwirklichen, ableiten.<sup>227</sup> Zugang zu Trinkwasser ist eine überlebenswichtige Voraussetzung und kann somit als elementare Bedingung des Rechts auf Leben bezeichnet werden. Das Allgemeine Kommentar Nr. 36 des HRC von 2019, erwähnt explizit den Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung als Bedingungen, um das Recht auf Leben zu genießen (Abs. 26). In diesem Sinn bestätigen auch die Abs. 3 des AK Nr. 15, Abs. 3, Abs. 1 der UN-Resolution 27/7 sowie Abs. 1 der UN-Resolution 70/169, dass das MRWS in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Recht auf Leben steht.

Nach traditioneller Auffassung enthält der UN-Zivilpakt lediglich Abwehrrechte für den Einzelnen gegenüber dem Staat. Somit ergeben sich für den Staat nur negative Pflichten zur Einhaltung (entsprechend der Achtungspflicht in der modernen dreigliedrige Aufteilung der Menschenrechtsverpflichtungen). Zu diesen negativen Verpflichtungen gehört etwa das

---

<sup>224</sup> Das Fakultativprotokoll des UN-Sozialpaktes wurde durch wesentlich weniger Staaten ratifiziert.

<sup>225</sup> Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt, 1966, Art. 1 und 2.

<sup>226</sup> *Rudolf*, in: *Rudolf, Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 33.

<sup>227</sup> UN-Zivilpakt, 1966, Art. 2, Abs. 1; AK Nr. 36, Abs. 26; siehe auch *Laskowski, Menschenrecht auf Wasser*, 2010, S. 158; *Winkler, Human Right to Water*, 2012, S. 50 ff.



Verbot, einen bestehenden Zugang zu Trinkwasser zu unterbrechen oder eine Trinkwasserversorgung zu verhindern, wenn dadurch das Leben des Einzelnen gefährdet wird.<sup>228</sup> Demgegenüber hat sich der Menschenrechtsausschuss (engl. *Human Rights Committee*, nachfolgend: HRC) schon im Jahr 1982 durch den AK Nr. 6 dazu geäußert, dass das Recht auf Leben nicht eng ausgelegt werden soll und dass dieser Schutz auch positive Maßnahmen seitens des Staates umfassen muss.<sup>229</sup> Als Beispiel für wünschenswerte positive Maßnahmen wird genannt, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verringerung der Kindersterblichkeit und zur Erhöhung der Lebenserwartung beitragen, darunter Maßnahmen zur Eliminierung von Unterernährung und Epidemien.<sup>230</sup>

Zu dieser progressiven Auslegung zählt auch, dass Art. 2 Abs. 1 des UN-Zivilpaktes ausdrücklich festlegt, dass die Vertragsstaaten zur Achtung aber auch zur Gewährleistung der Rechte des Paktes verpflichtet sind. Dies wird nochmals durch den AK Nr. 3 bestätigt, in welchem die Staaten aufgefordert werden, die Rechte des Paktes zu sichern, indem spezifische Maßnahmen eingesetzt werden, um den Individuen eine Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen.<sup>231</sup> Daraus leitet sich ab, dass die Versorgung mit lebensnotwendigem Wasser auch durch positive staatliche Maßnahmen geschützt werden muss (entsprechend der Schutzpflicht des Staates). Dies schließt mit ein, dass der Einzelne vor Zugangsverhinderungen durch Dritte, beispielsweise private Unternehmen, geschützt wird.<sup>232</sup>

Als Gegenargument zur oben genannten Auslegung des Rechts auf Leben (Achtung- und Schutzpflichten für das MRW) wird argumentiert, dass der UN-Zivilpakt nur sofort umsetzbare Pflichten enthält, während Rechte progressiver Natur ausschließlich im UN-Sozialpakt enthalten sind und sein sollen.<sup>233</sup> Eine Anknüpfung des MRWS an den UN-Zivilpakt würde

---

<sup>228</sup> Siehe auch *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 158; *Gleick*, Human Right to Water, 1999, S. 487 ff.; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 76 ff.

<sup>229</sup> AK Nr. 6, 1982, Abs. 1: „*It is a right which should not be interpreted narrowly.*“ Zur Rechtswirkung von AK siehe nachstehenden Abschnitt C.I.3.b.

<sup>230</sup> Die genannten Beispiele verfolgen den Zweck, eine gewisse Orientierung für die Staaten in Bezug auf die von ihnen erwarteten Maßnahmen zu bieten. Interessant dabei ist, dass eine angemessene Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wichtige Maßnahmen sind, um Kindersterblichkeit zu verringern (da ca. 2 Millionen Kinder pro Jahr durch wassererursachte Durchfallerkrankungen sterben) und Epidemien zu eliminieren. Da Trinkwasser Bestandteil der Ernährung ist, steht es im direkten Zusammenhang mit den in AK Nr. 6, 1982, Abs. 5 genannten Beispielen der wünschenswerten Maßnahmen. Siehe dazu auch UN-Report A/HRC/6/3, 2007, Abs. 7.

<sup>231</sup> UN-Comment No. 3 (CESCR), 1990, Abs. 4 (nachfolgend: AK Nr. 3).

<sup>232</sup> Siehe auch *Rudolf*, in: *Rudolf*, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 32; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 76; für eine detaillierte Analyse der staatlichen Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Leben siehe *Sepúlveda*, Nature of the Obligations, 2003, S. 138 f.; für eine detaillierte Analyse der staatlichen Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Wasser siehe Abschnitt E.

<sup>233</sup> UN-Sozialpakt, 1966, Art. 2 Abs. 2.

eine Verschmelzung beider Pakte erzeugen.<sup>234</sup> Dem ist entgegenzuhalten, dass die Aufteilung beider Rechte an Bedeutung verliert, da alle Menschenrechte voneinander abhängig sind.<sup>235</sup> Darüber hinaus beinhalten die Achtungspflichten und Schutzpflichten hinsichtlich der Rechte des UN-Sozialpaktes auch sofortige Umsetzungspflichten, denn sie bilden Kernverpflichtungen, sodass eine Verschmelzung der Pakte in dieser Hinsicht unvermeidlich ist.<sup>236</sup> Sowohl im UN-Sozialpakt als auch im UN-Zivilpakt gilt die sofortige Umsetzungspflicht nur insoweit, als dass der Staat alle verfügbaren Mittel zu diesem Zweck einzusetzen hat.<sup>237</sup>

Die Reichweite des Schutzes des im UN-Zivilpakt verankerten MRW betrifft ausschließlich eine Wassermenge, die für ein Überleben unbedingt notwendig ist und den Tod durch Dehydrierung verhindern kann. Ein Teil der Lehre argumentiert, die Sanitärversorgung sei nicht im Schutz des Rechts auf Leben eingeschlossen, da hier eine Lebensbedrohung schwer festzustellen sei.<sup>238</sup> Dies allein bedeutet aber nicht, dass das Recht auf Leben nicht verletzt wird, wenn wegen einer Handlung oder einer Unterlassung von Handlungen des Staates Wasserquellen so verwaltet werden, dass das Leben aufgrund verschmutzten Wassers bedroht ist (und dies auch nachweisbar ist).

Weiterhin bestimmt Art. 6 Abs. 1, dass das Recht auf Leben gesetzlich zu schützen ist. Die Vorschrift kann so verstanden werden, dass sich die Pflicht der Staaten in Bezug auf das Recht auf Leben auf legislative Maßnahmen begrenzen lässt. Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Denn der Zweck der Norm ist so zu verstehen, dass das Recht auf Leben durch gesetzlichen Schutz eine Schirmwirkung auf exekutive und judikative Maßnahmen haben soll, die im Rahmen des Gesetzes eingesetzt werden müssen und dementsprechend auch das Recht auf Leben (und die daraus abgeleiteten Rechte) respektieren.

Des Weiteren ist das Recht auf Leben jedem Menschen mit seiner Geburt mitgegeben. Das trifft auf das Recht des Zugangs zu Wasser unter natürlichen Gegebenheiten ebenfalls zu. Wenn die natürlichen Gegebenheiten jedoch nicht mehr verfügbar sind, ist die organisierte Gesellschaft in Form des Staates, die in sich Ursache und Ergebnis der Veränderung der natürlichen

---

<sup>234</sup> *Nowak*, UN Covenant, 2005, Art. 2, Rn. 19.

<sup>235</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 50.

<sup>236</sup> Die Kernverpflichtungen des MRWS mit sofortiger Umsetzungspflicht werden in AK Nr. 15, 2003, Abs. 37 festgelegt. Eingeschlossen ist die Pflicht zur Sicherung des Zugangs zu jenen Wassermengen, die für Leben und Gesundheit notwendig sind. Siehe dazu Abschnitt E.II.

<sup>237</sup> So auch *Rudolf*, in: *Rudolf*, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 33; *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 51 f.; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 77.

<sup>238</sup> So auch *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 77; *Rudolf*, in: *Rudolf*, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 32 f.; *Lohse*, Recht auf Wasser, 2005, S. 53.

Gegebenheit ist, verpflichtet, die Grundbedürfnisse, die unter natürlichen Umständen befriedigt werden könnten, zu gewährleisten. Ohne Wasser ist kein menschliches Überleben möglich und ohne Menschen ist der Staat selbst nicht möglich. In diesem Sinn kann die Verpflichtung des Staates, auf den lebensnotwendigen Zugang zu Wasser zu achten, auf negative Pflichten begrenzt werden, falls der Zugang zu natürlichen Wasserquellen für den Einzelnen möglich ist, so wie es beispielsweise in mehreren indigenen Gemeinschaften in Südamerika vorkommt.<sup>239</sup>

Wenn hingegen natürliche Wasserquellen (besonders in Bezug auf indigene Bevölkerungsgruppen) nicht mehr verfügbar sind und der Zugang zu Wasser aufgrund der organisierten Gesellschaft lediglich durch Wasserversorgungssysteme möglich wird, ist der Staat auch durch positiven Handlungen verpflichtet, den Zugang zu dieser Wasserversorgung nicht nur selbst zuverlässig aufrechtzuerhalten, sondern, falls notwendig, auch vor Unterbrechung durch Dritte, etwa Unternehmen, zu schützen.<sup>240</sup>

ii. *Weitere Anknüpfungspunkte*

In der Lehre werden weitere Anknüpfungspunkte für das MRWS im UN-Zivilpakt genannt. Zum einen das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung (Art. 7 UN-Zivilpakt). Sollte zum Beispiel inhaftierten Personen der Zugang zu Wasser verwehrt werden, dann wird dies vom Menschenrechtsausschuss als unmenschlich bezeichnet.<sup>241</sup>

Zum zweiten werden in der Präambel des UN-Zivilpaktes sowohl die Menschenwürde (Erwägungsgründe 2 und 3) als auch die Notwendigkeit der Freiheit von Not und Furcht explizit benannt.<sup>242</sup> Hierzu nennt Abs. 3 AK Nr. 15 eine explizite Verbindung zwischen dem Recht auf Menschenwürde und dem Zugang zu Wasser:

*„The right to water is also inextricably related to the right to the highest attainable standard of health [...]. The right should also be seen in conjunction with other rights enshrined in the International Bill of Human Rights, foremost amongst them the right to life and human dignity.“<sup>243</sup>*

---

<sup>239</sup> Zur besonderen Bedeutung von Wasser für indigene Bevölkerungsgruppen siehe *Engbruch*, Angemessener Lebensstandard, 2008, S. 195-197.

<sup>240</sup> Dies bedeutet nicht, dass die Leistung unbezahlt sein muss, jedoch muss sie für jeden nicht nur physisch zugänglich, sondern auch erschwinglich sein. Zur Zugänglichkeit siehe Abschnitt D.I.3.

<sup>241</sup> HRC-Communication No. 414/1990, Abs. 6.4. Für eine breitere Analyse der Fälle auf regionaler Menschrechtsebene siehe *Chávarro*, Human Right to Water, 2015, S. 155 ff., 168 ff. und 183 ff.

<sup>242</sup> So auch *Rudolf*, in: *Rudolf*, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 33.

<sup>243</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 3.

Um jedoch den Zugang zu Wasser der Erhaltung der Menschenwürde zuzuordnen, ist dieser Schutz zu weit formuliert, denn es können keine präzisen staatlichen Verpflichtungen daraus abgeleitet werden.

### 3. UN-Sozialpakt

Im UN-Sozialpakt ist die rechtliche Grundlage für ein weiterreichendes und eigenständiges MRW und MRS zu finden, auch wenn diese Rechte nicht explizit darin erwähnt werden. Dass keine explizite Erwähnung erfolgt, kann nicht einfach als ein Nichtvorhandensein dieser Rechte ausgelegt werden. Ein Grund, der zu einer nicht expliziten Einbeziehung des MRWS während des Entstehungsprozesses des UN-Sozialpaktes geführt haben mag, bestand darin, dass die Risiken einer unbegrenzten und nicht nachhaltigen Wassernutzung und einer zunehmenden Wasserverschmutzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkannt wurden.<sup>244</sup> Aber die Entstehungsgeschichte eines Vertrags dient nur als Hilfsmittel für dessen Auslegung und hat einen supplementären Charakter nur im Fall einer zweideutigen oder unklaren Auslegung durch die primären Auslegungsregeln.<sup>245</sup>

Besonders bei multilateralen Verträgen, denen später neue Staaten beitreten, verliert die Entstehungsgeschichte an Gewicht.<sup>246</sup> Primäre Auslegungsregeln, die entscheidend für die Auslegung sind, stellen gemäß Art. 31 des Wiener Übereinkommens

- der Wortlaut,
- die Systematik (oder der Kontext) sowie
- der Sinn und Zweck des Vertrags dar.

Der Vertragstext soll demnach im Sinne der gewöhnlichen Bedeutung des Wortlauts nach Treu und Glauben und im Licht des Sinnes und Zwecks des Vertrags ausgelegt werden. Zur systematischen Auslegung sollen Präambel und Annex berücksichtigt werden, dazu auch andere Verträge oder Instrumente, die von den Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Vertrag unterschrieben oder angenommen wurden. Eine solche Auslegung wird im AK Nr. 15 dargestellt und in den nachfolgenden Unterabschnitten geprüft. Ein Fakultativprotokoll, in dem das Individualbeschwerdeverfahren konstituiert wird, wurde im Jahr 2008 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und trat erst am 5. Mai 2013 in Kraft. Das

---

<sup>244</sup> *Rudolf*, in: *Rudolf, Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 22.

<sup>245</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 1969, Art. 31 (nachfolgend: Wiener Übereinkommen).

<sup>246</sup> *Hohenwarter*, *Recht auf Wasser*, 2014, S. 82.

Fakultativprotokoll wurde von einer wesentlichen Anzahl an Staaten, einschließlich Deutschland, noch nicht ratifiziert.

a. *Anknüpfungspunkte*

Das MRWS ist von existenzieller Bedeutung für mehrerer Rechte des UN-Sozialpaktes.<sup>247</sup> Nachfolgend werden die wesentlichsten Anknüpfungspunkte vertieft.

i. *Art. 11 Abs. 1: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard*

Der zentrale Anknüpfungspunkt der normativen Grundlagen eines eigenständigen MRW und MRS ist das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard nach Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes. Dort erkennen die Vertragsstaaten „... das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.“<sup>248</sup>

Durch eine Wortlautanalyse der Nutzung des Wortes „einschließlich“ wird klargestellt, dass dieses Recht aus mehreren Elementen gebildet wird und dass die genannten Komponenten einen exemplarischen Katalog bilden und somit nicht beanspruchen, eine abschließende Liste aller Elementen zu sein, die einen angemessenen Lebensstandard abbilden.<sup>249</sup> Das Recht ist offen formuliert, sodass es beim Begriff „angemessener Lebensstandard“ einer Auslegung gemäß Art. 31 Wiener Übereinkommen im Hinblick auf Reichweite oder gewöhnliche Bedeutung bedarf. Diese ist abhängig von den sozialen und technologischen Entwicklungen in verschiedenen Zeitaltern und Regionen der Welt.<sup>250</sup>

Auch wenn diese Bewertung schwierig und umstritten ist, sind Argumente gegen eine Einbeziehung des Zugangs zu Trinkwasser und Abwasserentsorgung als Komponenten des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard schwer mit dem Argument des guten Glaubens zu rechtfertigen. *Rudolf* argumentiert zutreffend, dass Trinkwasser und Abwasserentsorgung für ein menschenwürdiges Leben nicht ernsthaft so angesehen werden könnten, als dass sie über

---

<sup>247</sup> Beispielsweise ist Wasser nach einer verbreiteten Ansicht auch Bestandteil des Rechts auf Bildung (Art. 13), des Rechts auf Arbeit (Art. 6) und des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 15 Abs. 1). Siehe hierzu AK Nr. 15, 2003, Abs. 6.

<sup>248</sup> UN-Sozialpakt, 1966, Art. 11 Abs. 1.

<sup>249</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 3; *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 42, 43; *Rudolf*, in: *Rudolf, Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 24; *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 163; *Riedel*, in: *Riedel/Rothen, Human Right to Water*, 2006, S. 25.

<sup>250</sup> Siehe auch *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 83; *Rudolf*, in: *Rudolf, Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 24.

einen „angemessenen“ Lebensstandard hinausgehen müssten.<sup>251</sup> *Winkler* hebt hervor, dass Wasser elementar für Leben, Gesundheit und ein Mindestmaß an persönlicher- und Haushaltshygiene sei. Es sei indessen auch Voraussetzung für die Interaktion mit Anderen und die Teilnahme an sozialen und kulturellen Aktivitäten sowie die Arbeit oder Ausbildung und stelle somit auch eine Voraussetzung zur Erfüllung von anderen Menschenrechten dar.<sup>252</sup>

Zur Beantwortung der Frage, ob bei der Beurteilung von Sinn und Zweck des Art. 11 Abs. 1 auch Wasser- und Sanitärversorgung als konstitutive Elemente anzusehen sind, müssen die explizit erwähnten Komponenten des Rechts berücksichtigt werden. Zu diesen zählen die Ernährung, die Bekleidung und die Unterbringung:

- Ernährung ohne Wasser würde zweifellos zu einer Sinnlosigkeit von Ernährung an sich führen, denn Wasser ist genauso elementar für das Überleben wie Nahrung.
- Die Voraussetzung von Bekleidung für einen angemessenen Lebensstandard zeigt, dass soziale Regeln eine wichtige Rolle spielen. Wasser und vorhandene Sanitäreinrichtungen sind jedoch für die persönliche Hygiene ebenfalls elementar, um die Einhaltung sozialer Regeln im Rahmen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen.
- Auch mit dem Recht auf Unterbringung ist das Recht auf Wasser verbunden, da die wesentliche Infrastruktur eines Hauses auch Wasserversorgung und -entsorgung beinhaltet, die für den Zweck einer würdigen Unterbringung notwendig sind.

Ein wesentlicher Punkt ist hierbei die eigenständige Behandlung des Rechts auf Sanitärversorgung: Bis zum Dezember 2015 wurde der Rechtsschutz des MRW und des MRS als ein einziges Recht unter der Bezeichnung „Recht auf Wasser und Sanitärversorgung“ betrachtet. Der Inhalt beider Rechte war folglich in einem gemeinsamen Recht enthalten. Aber um die Reichweite und die Pflichten aus den verschiedenen Rechten, besonders dem eher vernachlässigten Recht auf Sanitärversorgung, mit mehr Klarheit und Präzision zu versehen, haben die Staaten einstimmig zwei verschiedene Rechte anerkannt. Beide Rechte sind – genauso wie das Recht auf Ernährung, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Unterbringung – konstitutive Elemente des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard.

Anhand dieser Überlegungen lassen sich klare Parallelen zwischen dem Recht auf Wasser und Sanitärversorgung und den anderen konstitutiven Elementen des Rechts auf einen

---

<sup>251</sup> *Rudolf*, in: *Rudolf, Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 24.

<sup>252</sup> *Winkler*, *Human Right to Water*, 2012, S. 43.

angemessenen Lebensstandard ziehen, sodass ein Recht auf Wasser und ein Recht auf Sanitärversorgung im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Vertrags stehen.

Schließlich, sollen nach Art. 3 Abs. 3(a) des Wiener Übereinkommens auch weitere Verträge zwischen den Vertragsstaaten berücksichtigt werden, in denen die Bestimmungen des auszulegenden Vertrags eingesetzt wurden. Hierunter kommt vor allem zwei Verträgen eine wesentliche Rolle zu: Dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (nachfolgend: UN-Frauenkonvention) sowie dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: UN-Behindertenrechtskonvention). Maßgeblich sind die Art. 14 Abs. 2(h) der UN-Frauenrechtskonvention und Art. 28, Abs. 2(a) der UN-Behindertenrechtskonvention.<sup>253</sup> In beiden Artikeln wird Wasser im Zusammenhang mit dem Schutz eines angemessenen Lebensstandards explizit erwähnt. Daraus lässt sich ableiten, dass Wasserversorgung von den Vertragsstaaten als Bestandteil eines angemessenen Lebensstandards angesehen wird. Eine Auslegung gemäß Art. 31 und 32 des Wiener Übereinkommens schließt dadurch eine Vertragserweiterung durch die Einbeziehung von Wasser- und Sanitärversorgung als konstitutiven Elementen des Rechts auf angemessenen Lebensstandard aus.<sup>254</sup>

ii. *Art. 11 Abs. 1 und 2: Recht auf Nahrung*

Ein Recht auf Nahrung ist in den Art. 11 Abs. 1 und 2 UN-Sozialpakt enthalten und dient als Anknüpfungspunkt für begrenzte Aspekte des Rechts auf Wasser, da Nahrung und Wasser „*fundamentale Bedingungen für das Überleben*“ sind.<sup>255</sup> Wasser wurde von den *Special Rapporteurs* im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung als flüssige Nahrung bezeichnet, womit es zugleich als Bestandteil des Rechts auf Nahrung gilt.<sup>256</sup> Die Herleitung des MRWS von dem Recht auf Ernährung wird aber von manchen Autoren als einschränkend kritisiert, denn unter dieser Auffassung sei nur die Wassermenge für den Zweck des Durstlöschens (direktes Trinkwasser) geschützt, gegebenenfalls ergänzt durch die Wassermenge zur Essensvorbereitung. Andere wichtige Aspekte des Wasserbedarfs, wie persönliche- und Haushaltshygiene sowie Abwasserversorgung, würden hingegen nicht berücksichtigt.<sup>257</sup> Das Recht auf Sanitärversorgung fehle hier zudem gänzlich.

---

<sup>253</sup> UN-Resolution 34/180 (UN-Frauenrechtskonvention), 1979; UN-Resolution 61/106 (UN-Behindertenrechtskonvention), 2006.

<sup>254</sup> *Rudolf*, in: *Rudolf, Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 24; *Laskowski, Menschenrecht auf Wasser*, 2010, S. 163.

<sup>255</sup> Abs. 3, AK 15.

<sup>256</sup> UN-Report 2001/53 (*Ziegler*), 2001, Abs. 32.

<sup>257</sup> *Winkler, Human Right to Water*, 2012, S. 46; *Brown Weiss, Right to Water*, 2007, S. 326.

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob im MRW auch benötigte Wassermengen für die Landwirtschaft einbezogen sind. Dies ist nur für die Subsistenzlandwirtschaft und im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von indigenen Völkern positiv zu beantworten. Die Begründung hierfür findet sich im Abs. 7 des AK Nr. 15 und scheint in den Art. 1 Abs. 2 des UN-Sozialpaktes mit der Einschränkung auf, dass ein Volk nicht seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden dürfe. Eine Erweiterung des menschenrechtlichen Schutzes von Wasser für landwirtschaftliche Nutzung würde jedoch dem Hauptzweck dieses Rechts, Prioritäten in der Wasserverteilung zu setzen, entgegenwirken.

*iii. Art. 11 Abs. 1: Recht auf Unterkunft*

Das in Art. 11 Abs. 1 vorgesehene Recht auf Unterkunft dient ebenfalls als Anknüpfungspunkt für bestimmte Aspekte des MRW und des MRS. Der AK Nr. 4 legt in Abs. 8(b) fest, dass die Angemessenheit einer Unterkunft von dem Zugang zu Trinkwasser, der Abwasserentsorgung und der Hygieneinfrastruktur abhängt.<sup>258</sup> In diesem Sinn hat sich auch der ehemalige *Special Rapporteur* für das Recht auf angemessene Unterkunft geäußert: Ein Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung sei eng verbunden mit dem Recht auf Unterkunft und stelle eine Voraussetzung für dieses Recht dar.<sup>259</sup> Zusätzlich hat sich auch der CESCR in den Leitlinien zum UN-Sozialpakt zum Bericht über das Recht auf Unterkunft auf die Sanitätsversorgung bezogen.<sup>260</sup>

Dies unterstützt die Auffassung, dass das MRW und MRS im Recht zu einem angemessenen Lebensstandard enthalten sind.

*iv. Art. 12: Recht auf Gesundheit*

Das Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (nachfolgend: Recht auf Gesundheit) wird in Art. 12 des UN-Sozialpaktes geschützt und dient als wichtiger Anknüpfungspunkt für das MRW und das MRS, denn es umfasst auch die untrennbaren Aspekte der Abwasserentsorgung. Das MRS hat hier seinen Hauptanknüpfungspunkt. Schon im Jahr 2009 hat der CESCR in seinen *Reporting Guidelines* die Pflicht eingeführt, im Rahmen des Rechts auf Gesundheit über die Sanitärversorgung zu berichten.<sup>261</sup>

Der enge Zusammenhang zwischen ausreichendem Trinkwasser und ökologischer Abwasserentsorgung einerseits und Gesundheit andererseits lässt sich damit erklären, dass die

---

<sup>258</sup> UN-Comment No. 4 (CESCR), 1991 (nachfolgend: AK Nr. 4), Abs. 8(b).

<sup>259</sup> UN-Report 2002/59 (*Kothari*), 2002, Abs. 56.

<sup>260</sup> UN-Guidelines zum UN-Sozialpakt, 2009, Abs. 50 und 57(b).

<sup>261</sup> *Ibid.*



weltweit häufigsten Krankheits- und Todesursachen mit unsauberem Wasser und unzureichender Hygiene verbunden sind.<sup>262</sup> Die zentrale Rolle des Zugangs zu Trinkwasser und zu einer umweltgerechten Abwasserentsorgung wurde vom CESCR bereits im Jahr 2000 bestätigt, da diese Elemente an mehreren Stellen des AK Nr. 14 über das Recht auf Gesundheit erwähnt wurden.<sup>263</sup> Dort stellte der CESCR auch klar, dass das Recht auf Gesundheit nicht auf medizinische Behandlung reduziert werden darf, sondern ein breites Spektrum an sozio-ökonomischen Faktoren umfasst, um die Voraussetzungen zu ermöglichen, ein gesundes Leben zu führen. Somit bezieht Abs. 43(c) AK Nr. 14 den Zugang zu Wasser in die grundsätzlichen Pflichten des Rechts auf Gesundheit mit ein.

An dieser Stelle ist klarzustellen, dass die Reichweite des MRWS unter dem Recht auf Gesundheit nicht auf die Wassermenge und Wasserqualität reduziert werden darf, die für die Vermeidung von Krankheiten notwendig ist. Das Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist weit auszulegen. Die notwendige Wasserqualität und -quantität zur Erfüllung dieses Rechtes umfasst nach Abs. 2 AK Nr. 15 richtigerweise folgende Punkte:

- das Notwendige zur Vermeidung von Tod durch Dehydrierung,
- das Notwendige zur Reduzierung von wasserbezogenen Krankheiten, sowie
- das Notwendige für den direkten Konsum, die Ernährungsvorbereitung und die persönliche- und Haushaltshygiene.

Der Zugang zu Wasser als Bestandteil des Rechts auf Gesundheit gemäß AK Nr. 15 wurde bereits durch den IAGMR thematisiert.<sup>264</sup> Hier ging es um den Entzug des Wasserzugangs für indigene Völker. Des Weiteren hat sich auch der *Special Rapporteur* zum Recht auf Gesundheit bejahend geäußert, indem er Wasser- und Sanitärversorgung als die der Gesundheit zugrunde liegenden Determinanten auffasste.<sup>265</sup>

Der AK Nr. 15 erkennt explizit an, dass das MRWS untrennbar mit dem Recht auf Gesundheit verbunden ist, aber nicht, dass es davon abgeleitet werden kann. Implizit ist aber nachvollziehbar, dass das MRWS von dem Recht auf Gesundheit hergeleitet werden kann, denn die gesamte Rechtsargumentation des AK Nr. 15 basiert sowohl auf Art. 11 wie auch auf Art.

---

<sup>262</sup> Die Weltgesundheitsorganisation (engl. *World Health Organisation*, nachfolgend: WHO) nennt folgende Krankheiten: Durchfallerkrankungen, infektiöse Hepatitis, Typhus, Bindehaut- und Augenentzündungen. *WHO, Domestic Water*, 2003, S. 9; siehe auch UNESCO, *World Water Development Report*, 2015, S. 21 f.

<sup>263</sup> UN-Comment No. 14 (CESCR), 2000 (nachfolgend: AK Nr. 14), Abs. 4, 11, 12, 15, 34, 36, 40, 43, 51, 65.

<sup>264</sup> IACHR-Judgment, *Indigenous Community Yakye Axa v. Paraguay*, 2005, Abs. 13, 14, 167.

<sup>265</sup> UN-Report A/62/214 (*Hunt*), 2007, Abs. 47-49.

12 des UN-Sozialpaktes.<sup>266</sup> Wenngleich diese Ansicht umstritten ist, umfasst das Recht auf Gesundheit ein breites Spektrum des MRWS, insbesondere: „... *auch den ungehinderten und dauerhaften Zugang zu trinkbarem Wasser, eine angemessene Abwasserbewirtschaftung, angemessene Ernährung und Unterbringung, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie eine gesunde Umwelt als grundlegende Determinanten der Gesundheit.*“<sup>267</sup>

Obleich die Ansicht strittig ist, kann der wechselseitige Zusammenhang zwischen Trinkwasser- und Abwasserentsorgung mit dem Recht auf Gesundheit nicht ignoriert werden, sodass konsequenter Weise der Ansicht gefolgt werden muss, dass die Verpflichtungen für das MRW und MRS im Recht auf Gesundheit enthalten sind. Eine qualitativ und quantitativ angemessene Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind wichtige Voraussetzungen für Hygiene und Gesundheit. Hier wird auch eine Verbindung des MRWS mit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz verstärkt, denn ein Schutz der Umweltressource Wasser vor Verunreinigung ist erforderlich, um Gesundheit zu gewährleisten. Das normative Konzept bezieht den ökologisch nachhaltigen Umgang mit den Wasserressourcen mit ein.<sup>268</sup>

Schließlich sollen nach Art. 3 Abs. 3(a) des Wiener Übereinkommens auch nachfolgende Verträge zwischen den Vertragsstaaten berücksichtigt werden, in denen die Bestimmungen des auszulegenden Vertrags eingesetzt werden: Zum einen ist hier der zeitlich später entwickelte Art. 24 Abs. 2(c) der UN-Kinderrechtskonvention zu nennen, in dem Wasser im Zusammenhang mit dem Schutz des Rechts auf ein Höchstmaß an Gesundheit explizit erwähnt wird. Daraus kann entnommen werden, dass Vertragsstaaten Wasser als Bestandteil des Rechts auf ein Höchstmaß an Gesundheit ansehen. In diesem Sinn hat auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (engl. *Committee on the Rights of the Child*, nachfolgend: CRC) systematisch Wasser und Sanitärversorgung als Bestandteile des Rechts auf Gesundheit einbezogen und in den Verhandlungen mit Staaten gefordert.<sup>269</sup>

---

<sup>266</sup> Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 48.

<sup>267</sup> Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 164. Für eine eingeschränkte Auslegung der Reichweite des MRWS unter dem Recht auf Gesundheit siehe *Brown Weiss*, Evolution, 2013, S. 218.

<sup>268</sup> Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 167. Auf regionaler Ebene wurde bereits die Verschmutzung von Wasserressourcen als Verstoß gegen das Recht auf Gesundheit in einem Fall vor dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (engl. *European Committee of Social Rights*, nachfolgend: ECSR) beurteilt, siehe ECSR-Complaint No. 72/2011, 2011, Abs. 130, 153.

<sup>269</sup> Winkler, Human Right to Sanitation, 2016, S. 23; CRC-Consideration on Dominica, 2004, Abs. 38-39; CRC-Consideration on Myanmar, 2004, Abs. 53-54; CRC-Consideration on Armenia, 2004, Abs. 50; CRC-Consideration on Kirgizstan, 2004, Abs. 50.

b. *Rechtswirkung des AK Nr. 15*

Im Hinblick darauf, dass der Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung ein Bestandteil mehrerer Rechte des UN-Sozialpaktes ist und dass ein solcher Zugang einen unverzichtbaren Bestandteil für das Leben, die Gesundheit und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sowie auch für die Realisierung von anderen Menschenrechten darstellt, bestätigte der CESCR im Jahr 2002 durch den AK Nr. 15 ein Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung.<sup>270</sup> Der Sinn des AK Nr. 15 war vor allem auch die Klarstellung der entsprechenden staatlichen Pflichten, die aus diesem Recht resultieren.<sup>271</sup> Die Hauptaufgabe des CESCR ist die Überwachung und Umsetzung des UN-Sozialpaktes durch Staatenberichtsverfahren gemäß Teil IV des UN-Sozialpaktes. Das Organ wurde nicht durch den UN-Sozialpakt selbst eingesetzt, sondern durch eine Resolution des UN-Wirtschafts- und Sozialrates (engl. *United Nations Economic and Social Council*, nachfolgend: ECOSOC), dem originären Träger der Überwachungs- und Umsetzungsaufgaben.<sup>272</sup> Damals wurde der CESCR bereits dazu berechtigt, Empfehlungen allgemeiner Art gemäß seiner Erfahrung mit den Staatenberichten zu erlassen.<sup>273</sup> Etwas später wurde er explizit dazu aufgefordert, eine Zusammenstellung von Empfehlungen in summarischer Form herauszugeben. Bezug genommen werden sollte dabei auf Verfahren von anderen Vertragsorganen einschließlich der AK.<sup>274</sup>

Der CESCR ist als einziges Organ zur Auslegung und Klarstellung der Regelungen des UN-Sozialpaktes ermächtigt. Ziel dieser Auslegung durch AK ist es, die Vertragsstaaten bei der Umsetzung des UN-Sozialpaktes zu unterstützen und diese Umsetzung zu fördern.<sup>275</sup> Der AK Nr. 15 ist mithin selbst nicht rechtsverbindlich, da er nicht als Rechtsquelle des Völkerrechts gilt. Aber er ist ein entscheidendes und legitimes Instrument zur Auslegung des UN-Sozialpaktes, genießt in dieser Hinsicht hohe Autorität und wird in der internationalen Gemeinschaft überwiegend akzeptiert.

---

<sup>270</sup> Der CESCR hat sich im Hinblick auf eine Verbindung von Wasserrechten mit anderen Rechten des UN-Sozialpaktes in mehreren AK geäußert: AK Nr. 4, 1991; AK Nr. 6, 1982; UN-Comment No. 12 (CESCR), 1999 (nachfolgend: AK Nr. 12); UN-Comment No. 13 (CESCR), 1999 (nachfolgend: AK Nr. 13, 1999); AK Nr. 14, 2000.

<sup>271</sup> Erst im Jahr 2010 sprach sich der CESCR für die Betrachtung dieses Rechts als zwei verbundene aber verschiedene Rechte aus, nämlich ein MRS und ein MRS, siehe UN-Document Statement on the Right to Sanitation, 2011. Die normativen Elemente beider Rechte waren aber bereits im AK Nr. 15 enthalten, wenn auch für das MRS noch nicht ganz ausführlich.

<sup>272</sup> ECOSOC-Resolution 1985/17, 1985.

<sup>273</sup> *Ibid.*, Abs. (f).

<sup>274</sup> *Ibid.*, Abs. 9.

<sup>275</sup> CESCR-Report E/1989/22, 1989, Annex III, Abs. 3; *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 40.

Die hohe Autorität der AK des CESCR ist auf den Entstehungsprozess und die Zusammensetzung dieses Ausschusses zurückzuführen.<sup>276</sup> So wird der CESCR von sachverständigen Experten gebildet, die von Signaturstaaten aus allen Regionen der Welt gemeinsam bestimmt werden. Im Entstehungsprozess des AK Nr. 15 wurden die Bestimmungen unter Beteiligung von Vertragsstaaten, der Zivilgesellschaft, diverser Interessengruppen, anderer UN-Organe und Experten verschiedenster Fachrichtungen in einem beispiellosen Beteiligungsprozess diskutiert.<sup>277</sup> Die Einbeziehung einer solchen Vielfalt von Standpunkten in die Erarbeitung von AK machte eine spätere Ablehnung durch Staaten unwahrscheinlicher und wäre schwer zu rechtfertigen gewesen.<sup>278</sup> Letztlich unterliegt der AK Nr. 15 einer sorgfältigen juristischen Gedankenführung, was im Fall einer Ablehnung durch Vertragsstaaten eine gesteigerte Begründungspflicht erfordert hätte.<sup>279</sup>

Der CESCR hat keine Kompetenz, um neue Verpflichtungen zu schaffen. Zu beachten ist dabei, dass die zulässige Auslegung durch den CESCR nicht über die Grenzen hinausgeht, die zu einer unzulässigen Vertragserweiterung führen könnten, denn alle AK wurden im Einklang mit den Vertragsauslegungsregeln des Wiener Übereinkommens bearbeitet und liegen somit innerhalb des erlaubten Auslegungsmaßstabs, auch wenn das MRWS nicht explizit im UN-Sozialpakt erwähnt wird.<sup>280</sup> Die AK schaffen kein neues Recht, sondern legen bestehendes und verbindliches Recht aus. Somit handelt es sich auch nicht lediglich *de lege ferenda* um Stellungnahmen des CESCR.<sup>281</sup> Das MRW verlangt keine Staatenpraxis, um verbindlich für die Signaturstaaten des UN-Sozialpaktes zu sein, da es sich dabei um eine Konkretisierung von rechtlich verbindlichen Menschenrechten handelt. Eine inhaltliche Ablehnung des MRWS nach AK Nr. 15 durch einen Vertragsstaat muss rechtlich begründet sein. Eine Nichtachtung der staatlichen Pflichten für das MRWS ohne eine rechtliche Begründung gegen die Auslegung des AK Nr. 15 stellt somit eine Verletzung des UN-Sozialpaktes durch den Vertragsstaat dar.<sup>282</sup>

Somit hat der AK Nr. 15, wenn auch keine rechtsverbindliche, wohl aber eine faktische Bindungswirkung und starke politische und juristische Kraft, sodass er entscheidend für die

---

<sup>276</sup> Rudolf, in: Rudolf, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 23; Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 40; Hohenwarter, Recht auf Wasser, 2014, S. 81.

<sup>277</sup> Lohse, Recht auf Wasser, 2005, S. 64f; Rudolf, in: Rudolf, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 23; Moosdorf, Recht auf Wasser, 2007, S. 71 f.; CESCR-Record of the 46<sup>th</sup> Meeting, 2002.

<sup>278</sup> Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 41.

<sup>279</sup> Rudolf, in: Rudolf, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 23.

<sup>280</sup> Hohenwarter, Recht auf Wasser, 2014, S. 82-84; Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 43; Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 163; Rudolf, in: Rudolf, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 24.

<sup>281</sup> Rudolf, in: Rudolf, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 23.

<sup>282</sup> Ibid.

Auslegung des MRWS ist.<sup>283</sup> Er bildet auch ein *Soft-Law*-Instrument, das für die Feststellung von Gewohnheitsrecht, Rechtsüberzeugung, allgemeiner Rechtsgrundsätze und als Interpretationshilfe für Gerichte von hoher Bedeutung ist.<sup>284</sup>

## II. Explizite Erwähnung im Völkervertragsrecht

Die Konsequenzen eines mangelhaften Zugangs zu Wasser- und Sanitärversorgung treffen vor allem Frauen und Kindern, denn Kinder sterben eher an wasserbezogenen Krankheiten und Frauen benötigen besonders während ihrer Menstruation eine größere Wassermenge und angemessene Sanitäreinrichtungen für Hygienezwecke. Der Mangel an angemessenen Sanitäreinrichtungen beschränkt zudem den Genuss des Rechts auf Bildung von Mädchen Frauen, da viele die Schule verlassen, wenn sie das Menstruationsalter erreichen. Hinzu kommt, dass Frauen ein höheres Risiko eingehen, vergewaltigt zu werden, wenn es zu Situationen von öffentlicher Defäkation kommt. In Zeiten der Dürre, sind es auch die Frauen und Mädchen die längere Zeit damit verbringen, Wasser von weiter entfernte Quellen zu sammeln.<sup>285</sup>

Frauen und Kinder stellen daher eine höhere Risikogruppe dar, sofern nur mangelhafte Wasser- und Sanitärversorgung vorhanden ist. Diese Ansicht spiegelt sich auch in den internationalen Abkommen wider. So wird das Recht auf Wasser ausdrücklich in der UN-Frauenrechtskonvention<sup>286</sup> sowie auch in der UN-Kinderrechtskonvention<sup>287</sup> erwähnt. Darüber hinaus wird der Zugang zu Wasser auch nochmals *ratione personae* in der UN-Behindertenrechtskonvention bestätigt.<sup>288</sup>

Die Einbeziehung des Rechts auf Zugang zu einer Wasserversorgung in den nachfolgend ausführlicher dargestellten Völkerrechtsverträgen zeigt, dass den Staaten die Wichtigkeit des Themas bewusst ist. *Laskowski* beschreibt dies als „... Ausdruck des grundsätzlichen Bestrebens der Völkerrechtspolitik, den Schutz des Menschenrechts auf Wasser in völkerrechtlichen Verträgen zu kodifizieren und damit dauerhaft in einem Normengeflecht internationaler Bindung fest zu verankern.“<sup>289</sup> Dabei ist es auch wichtig zu erwähnen, dass

---

<sup>283</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 82.

<sup>284</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 81 f.; *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 41.

<sup>285</sup> UNESCO. World Water Development Report, 2020, Facts and Figures S.15.

<sup>286</sup> UN-Resolution 34/180 (UN-Frauenrechtskonvention), 1979.

<sup>287</sup> UN-Resolution 44/25 (UN-Kinderrechtskonvention), 1990.

<sup>288</sup> UN-Resolution 61/106 (UN-Behindertenrechtskonvention), 2006.

<sup>289</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 197 f.

insgesamt betrachtet die virtuelle Totalität der Staatengemeinschaft durch die nachfolgenden drei völkerrechtlichen Verträge verbunden ist.

### 1. UN-Frauenrechtskonvention

Die UN-Frauenrechtskonvention wurde durch Resolution der UN-Generalversammlung am 18. Dezember 1972 verabschiedet. Die Konvention hat das Ziel, Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung gegen Frauen einzusetzen. Darin wird ein Recht auf Wasser in Art. 14 Abs. 2(h) explizit als Bestandteil eines Rechts auf angemessenen Lebensstandard mit einer Anwendung *ratione personae* und *ratione loci* auf Frauen in ländlichen Gebieten erwähnt. Der Schutz wird besonders auf ländliche Gebiete bezogen, weil Frauen dort weniger Zugang zu einer ausreichenden Wasserversorgung im Vergleich zu städtischen Gebieten haben. Dennoch wird dabei nicht das Recht auf Wasserversorgung in Städten ausgeschlossen, sondern lediglich betont, dass es eine erhöhte Investitionspflicht gegenüber den besonders Vernachlässigten gibt.<sup>290</sup>

Reichweite und Inhalt des Rechts auf Wasser werden in der UN-Frauenrechtskonvention nicht festgelegt. Inhaltliche Konturen werden von dem zuständigen Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch die Allgemeine Empfehlung Nr. 27 über ältere Frauen und den Schutz ihrer Menschenrechte im Oktober 2010 festgelegt, sodass Vertragsstaaten aufgefordert werden, erschwingliches, sicheres Wasser, das ohne unangemessene körperliche Kraftaufwendung zugänglich ist, für ältere Frauen in ländlichen Gebieten zu gewährleisten.<sup>291</sup> Die Bestimmung ist zwar nur an eine bestimmte Personengruppe gerichtet, sie hat jedoch zum Ziel, grundsätzlich Diskriminierungen, also eine abweichende oder unangemessene Behandlung bestimmter Personengruppen, zu beseitigen.

Daraus lässt sich ableiten, dass auch der Mehrheit analoge Berechtigungen zugestanden werden. Obwohl keine konkrete Menge an Wasser oder spezielle Nutzungsbereiche erwähnt werden, kann die Anwendung des Terminus Wasserversorgung als Indiz dafür ausgelegt werden, dass mehr als die minimale Wassermenge gemeint wurde. Die Allgemeine Empfehlung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, bildet aber ein wichtiges Instrument zur Auslegung der damit verbundenen staatlichen Verpflichtungen.<sup>292</sup> Am 22. Dezember 2000 ist das Fakultative Protokoll zur UN-Frauenrechtskonvention in Kraft getreten, wodurch die

---

<sup>290</sup> Chávarro, Human Right to Water, 2015, S. 56 f.

<sup>291</sup> UN-General Recommendation No. 27, 2010.

<sup>292</sup> Hohenwarter, Recht auf Wasser, 2014, S. 72 f.; Lohse, Recht auf Wasser, 2005, S. 56.

Möglichkeit einer Individualbeschwerde geschaffen wurde. Bis zum aktuellen Zeitpunkt wurde in diesen Zusammenhang noch kein Verfahren initiiert.

## 2. UN-Kinderrechtskonvention

In der UN-Kinderrechtskonvention wird ein Recht auf Trinkwasser erwähnt, das im Art. 24 Abs. 2(c) im Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit subsumiert ist.<sup>293</sup> Obgleich die Formulierung des Rechts offen gewählt ist, wurde die Reichweite des Rechts auf Wasser vom CRC im AK Nr. 7 nochmals verdeutlicht, indem die staatliche Verantwortung für die Gewährleistung von Trinkwasser und angemessenen Sanitäreinrichtungen unter dem Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit bestärkt wird.<sup>294</sup>

Darüber hinaus begrüßt der CRC im AK Nr. 15-CRC<sup>295</sup> die Resolution 64/292 der UN-Generalversammlung (*The human right to water and sanitation*) und damit die Unabdingbarkeit eines Zugangs zu Wasser und Sanitäreinrichtungen für das Leben und für die Gewährleistung anderer Menschenrechte. Es werden auch bestimmte staatliche Maßnahmen formuliert, um besonders die Indikatoren für wasserbezogene Krankheiten und Hygienedefizite von Kindern in der Wasserplanung zu berücksichtigen.<sup>296</sup>

Nach Art. 24 Abs. 2(c) der UN-Kinderrechtskonvention sollen Staaten auch die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit dem Recht auf Trinkwasser berücksichtigen. Der CRC verdeutlicht explizit in Abs. 49 des AK Nr. 15-CRC, dass Staaten den Einfluss von wirtschaftlichen Aktivitäten überwachen und regulieren sollen, die geeignet sind, den Zugang zur Wasserversorgung und -entsorgung zu beeinträchtigen. Die besonderen Verpflichtungen zum Schutz von Kinderrechten haben auch Auswirkungen auf den Rest der Gesellschaft, denn auch wenn Maßnahmen und Investitionen zu diesem Zweck ausschließlich auf das Wohl von Kindern gerichtet werden, sind letztendlich in den meisten Fällen alle Mitglieder der Gesellschaft davon betroffen. Außerdem wird ein Recht auf Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung (da dieses unverzichtbar ist, um die Nachhaltigkeitsaspekte zu sichern) als bestehendes und allgemein zutreffendes Recht von den Staaten gesehen.

---

<sup>293</sup> Art. 24, Abs. 2(c) UN-Kinderrechtskonvention: „2. States Parties shall pursue full implementation of this right and, in particular, shall take appropriate measures: ... (c) ... through the provision of ... clean drinking-water, taking into consideration the dangers and risks of environmental pollution.“

<sup>294</sup> UN-Comment No. 7 (CRC), 2005, Abs. 27(a) (nachfolgend: AK Nr. 7).

<sup>295</sup> UN-Comment No. 15 (CRC), 2013 (nachfolgend: AK Nr. 15-CRC).

<sup>296</sup> AK Nr. 15-CRC, 2013, Abs. 48.

Die AK und Allgemeinen Empfehlungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, bilden aber ein wichtiges Instrument zur Auslegung der damit verbundenen staatlichen Verpflichtungen. Die UN-Kinderrechtskonvention hat universale Verbindlichkeit und wurde von sämtlichen Mitgliedstaaten mit Ausnahme der USA ratifiziert.<sup>297</sup> Am 14. April 2014 trat das dritte Fakultative Protokoll zur UN-Kinderrechtskonvention in Kraft, in dem die Möglichkeit einer Individualbeschwerde eingesetzt wurde. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde in diesem Zusammenhang noch kein Verfahren initiiert.

### **3. UN-Behindertenrechtskonvention**

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat das Ziel, die tiefe soziale Ungleichheit gegenüber Menschen mit Behinderungen zu verhindern. Ein subjektives Recht auf Wasser wird in Art. 28 Abs. 2(a) der UN-Behindertenrechtskonvention als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und Sozialschutz festgelegt. Die Reichweite des Rechts besteht darin, die Gleichberechtigung des Zugangs zu sauberen Wasserdienstleistungen zu gewährleisten. Maßstab ist somit der Zugang, den die breite Bevölkerungsmehrheit in Anspruch nehmen kann. Die Nutzung des Wortes Wasserdienstleistungen (*water services*) deutet darauf hin, dass eine höhere Wassermenge gemeint ist als die notwendige Mindestmenge, die zum Überleben notwendig ist. Noch hat sich der zuständige Ausschuss nicht über den Inhalt des Rechts geäußert. Die Möglichkeit eines Individualbeschwerdeverfahrens wurde in der UN-Behindertenrechtskonvention durch ein entsprechendes Fakultativprotokoll eingesetzt. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde in diesem Zusammenhang noch kein Verfahren initiiert.

## **III. Die MRWS als Völkergewohnheitsrecht**

Das MRWS wurde immer wieder in politischen und völkerrechtlichen Konventionen, Resolutionen, Abkommen und Rechtsprechungen erwähnt und lässt sich zudem – wie vorstehend ausführlich erörtert – aus verschiedenen internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen ableiten. Insbesondere werden das MRW und das MRS durch die UN-Resolution 70/169 einstimmig und explizit durch die internationale Gemeinschaft bestätigt.

Dennoch wird weder das MRW noch das MRS explizit als abgegrenztes Menschenrecht in einem Völkerrechtsvertrag festgelegt. Daraus ergibt sich Frage, ob das MRW und MRS als

---

<sup>297</sup> UN-Kinderrechtskonvention, 1990, S. 1 (Mitgliedstaaten).



einzelne, abgegrenzte, *erga omnes* gültige Völkergewohnheitsrechte gelten können.<sup>298</sup> Die Möglichkeit der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht resultiert aus einer allgemeinen Zustimmung zu und Annahme von neuen völkerrechtlichen Regeln.<sup>299</sup> Die gewohnheitsrechtliche Anerkennung hat eine wesentliche Bedeutung und verleiht dem MRW und dem MRS eine größere Bindungskraft, denn außer einer Gültigkeit *erga omnes* können in diesem Fall entsprechende Verpflichtungen und Berechtigungen auch vor internationalen Gerichtshöfen sowie auf nationaler Ebene eingeklagt werden. Darüber hinaus kann der Druck auf eine konsequentere Erfüllung der Verpflichtungen konkreter ausgeübt werden.

Die beiden Elemente zur Voraussetzung der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht werden in Art 38(i) ICJ-Statut bestimmt:

- zum einen die staatliche Übung,
- zum anderen die entsprechende Rechtsüberzeugung (*opinio juris*).

Diese Zwei-Elemente-Lehre wird als dualistische Theorie des Gewohnheitsrechts bezeichnet und die erforderlichen Elemente können zum einen objektiv (materiell) und zum anderen subjektiv (psychologisch) sein: „Objektiv ist dies die wiederholte, gefestigte oder regelmäßige, einheitliche Übung seitens relevanter Subjekte und Organe, subjektiv die Überzeugung, zu diesem Verhalten von Völkerrechts wegen verpflichtet zu sein (*opinio juris sive necessitatis*).“<sup>300</sup> Die Reichweite und der Nachweis dieser beiden Elemente sind in der Rechtslehre umstritten. Die Anwendung durch den ICJ erfolgt zudem nicht mit ausreichender Genauigkeit, sodass diese Elemente auch deswegen komplex und schwer nachzuweisen sind.<sup>301</sup>

## 1. Objektives Element: Staatliche Übung

Im Hinblick auf die Anerkennung eines MRWS ist eine detaillierte Analyse des Konzepts der staatlichen Übung wesentlich, denn ein großer Teil der Lehre verneint nach wie vor das MRWS als Völkergewohnheitsrechts aufgrund der angeblich mangelnden einheitlichen Staatenpraxis. Obwohl die staatliche Übung als objektives Element gilt, ist deren Nachweis mit Bezug auf die Menschenrechte nicht eindeutig abgrenzbar.

---

<sup>298</sup> *Erga omnes* bedeutet, dass kein Staat von den entsprechenden Verpflichtungen ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme davon sind die *persistent objectors*. Siehe hierzu Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 66; Vitzthum, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 133.

<sup>299</sup> Crawford, Public International Law, 9. Aufl., 2019, S. 20.

<sup>300</sup> Vitzthum, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 133.

<sup>301</sup> Pellet/Müller, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 215 ff.

a. *Traditionelle Auslegung*

Die staatliche Übung ergibt sich nach Auffassung der traditionellen und älteren Völkerrechtslehre ausschließlich durch ein zwischenstaatliches Handeln, sodass innerstaatliche Maßnahmen und reine Erklärungen keine Auswirkung auf eine Festlegung von Völkergewohnheitsrecht haben. Diese traditionelle Auslegung ist aber größtenteils – und besonders in der Menschenrechtsentwicklung – nicht mehr üblich, denn zwischenstaatliches Handeln verlangt nach Vertragsrecht und somit würde die explizite Bestimmung, Völkergewohnheitsrecht zu schaffen, nach Art. 38 ICJ-Statut ins Leere führen.<sup>302</sup> Das künftige Menschenrechtssystem hätte mithin keine völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung, da es grundsätzlich durch innerstaatliche Maßnahmen konkretisiert wird. Zudem verursacht es nur in schwerwiegenden Fällen internationale bzw. zwischenstaatliche Reaktionen.<sup>303</sup> Selbst wenn das Element der Rechtsüberzeugung überwiegend vorliegt, erlaubt die traditionelle Auslegung der staatlichen Übung folglich nicht die Einbeziehung von nationalem Recht und Verhalten.

b. *Moderne Auslegung des Großteils der Rechtslehre*

Die moderne, heute überwiegende Ansicht fordert eine weitere Definition des Begriffs der staatlichen Übung. So hat sich bereits der ICJ zur Natur der staatlichen Akte und des Verhaltens, die als staatliche Übung wahrgenommen werden, wie folgt geäußert:<sup>304</sup>

- Bezeichnung als nationales Recht, unter anderem nationale Gesetzgebung,<sup>305</sup> sowie Entscheidungen von nationalen Gerichten,<sup>306</sup>
- Verwaltungsakte,<sup>307</sup> insbesondere diplomatische Korrespondenz,<sup>308</sup>
- Entscheidungen von internationalen Gerichten,<sup>309</sup>
- offizielle Erklärungen, Resolutionen, Deklarationen,<sup>310</sup> und

---

<sup>302</sup> Vitzthum, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 135.

<sup>303</sup> Hohenwarter, Recht auf Wasser, 2014, S. 93 f.

<sup>304</sup> Für eine komplette Analyse der ICJ-Rechtsprechung siehe: *Pellet/Müller*, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 217 ff.

<sup>305</sup> ICJ-Judgment, *Fisheries Case* (United Kingdom v. Norway), 1951, S. 131; ICJ-Judgment, *Jurisdictional Immunities of the State* (Germany v. Italy: Greece intervening), 2012, S. 35 ff.

<sup>306</sup> pICJ-Judgment, *Lotus Case*, 1927, S. 28; pICJ-Judgment, *Serbian Loans*, 1929, S. 47 ff. u. a.

<sup>307</sup> ICJ-Judgment, *Indian Territory Case* (Portugal v. India), 1960, S. 39 f.

<sup>308</sup> ICJ-Judgment, *Nottebohm Case* (Liechtenstein v. Guatemala), 1955, S. 22 f.

<sup>309</sup> pICJ-Judgment, *Lotus Case*, 1927, S. 28.

<sup>310</sup> Resolutionen der UN-Generalversammlung bilden nur dann Staatenpraxis, wenn sie sich auf das Recht der Organisation selbst richten. *Pellet/Müller*, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 220; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 94.

- Vertragsrecht.<sup>311</sup>

Die rechtliche Wertung von Stellungnahmen der Staaten für die Festlegung von Völkergewohnheitsrecht ist in der Lehre stark umstritten, jedoch von besonderer Bedeutung in Bezug auf das MRWS, da es durch Resolutionen der UN-Generalversammlung anerkannt und bestätigt wird. Ein Teil der Lehrmeinungen richtet bei offiziellen Stellungnahmen oder staatlichen Erklärungen den Fokus auf die Staatenpraxis (sowie auf die notwendige *opinio juris*). Argumentiert wird, dass die Nichteinhaltung der erklärten Stellungnahmen vielmehr als Verstoß gegen, nicht als Mangel von Staatenpraxis gesehen werden soll.<sup>312</sup> Nach dieser Auffassung haben Resolutionen, Deklarationen und andere offizielle staatlichen Äußerungen den Rechtscharakter von Staatenpraxis und *opinio juris*.

Eine zweite Rechtsansicht verneint die Anerkennung von staatlichen Erklärungen als Ausdruck von Staatenpraxis und fokussiert sich ausschließlich auf den Charakter von *opinio juris*. Nach dieser Auffassung entsteht Staatenpraxis nur durch das tatsächliche Verhalten der Staaten, mithin in der faktischen Verwirklichung des Rechts und der entsprechenden Verpflichtungen. Im Hinblick auf das MRWS bedeutet Staatenpraxis, den tatsächlichen Zugang zu Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen zusammen mit den anderen staatlichen Pflichten zu realisieren.<sup>313</sup> Die Besonderheiten von Menschenrechten – nämlich die Rechtsbeziehung von Staaten und Individuen, der Status der Menschenrechte als ideale anzustrebende Ziele und die weitreichend unterschiedlichen Einsatzfähigkeiten der Staaten (die den progressiven Charakter begründen) – werden nach dieser Auffassung nicht berücksichtigt und besonders für Menschenrechte als zu eng kritisiert.<sup>314</sup> Hier wird ein dritter und ICJ-konformer theoretischer Ansatz gewählt, bei dem staatliche Erklärungen zusammen mit einem gewissen Maß an tatsächlichem staatlichem Verhalten die Grundlage zur Festlegung von staatlicher Übung (und gleichzeitig Rechtsüberzeugung) bilden und somit auch die Grundlage zur Feststellung von Gewohnheitsrecht darstellen.<sup>315</sup>

---

<sup>311</sup> ICJ-Judgment, *North Sea Continental Shelf Cases*, 1969, S. 41. Für eine ausführliche Fallstudie der Quellen von Völkergewohnheitsrecht im ICJ siehe *Pellet/Müller*, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 218 ff.

<sup>312</sup> *Bleckmann*, in: Klein, 2003, S. 32 ff.; *Humprey*, in: Ramcharan, *Universal Declaration of Human Rights*, 1979, S. 32; *Gandhi*, in: Delbrück et al., 1998, S. 244; *Winkler*, *Human Right to Water*, 2012, S. 68 f.

<sup>313</sup> Darauf wird in Abschnitt E detailliert eingegangen.

<sup>314</sup> *Winkler*, *Human Right to Water*, 2012, S. 68 ff.

<sup>315</sup> ICJ-Judgment, *Nicaragua Case*, 1984, S. 97; *Winkler*, *Human Right to Water*, 2012, S. 69 ff.; *Schachter*, *International Law*, 1982, S. 167 ff.

Des Weiteren müssen nach Auslegung des ICJ als Eigenschaften für eine staatliche Übung die Voraussetzungen von Dauerhaftigkeit, Allgemeinheit und Einheitlichkeit seitens relevanter Subjekte und Organe berücksichtigt werden.<sup>316</sup>

- Dauerhaftigkeit: Die staatliche Übung kann demnach nur nach einer gewissen Dauerhaftigkeit bejaht werden. Die dazu erforderliche Zeit ist nicht fest definiert, sondern muss nur ausreichend sein, um einerseits eine weitgehende, virtuell uniforme staatliche Übung nachzuweisen und andererseits eine Überzeugung zu offenbaren, sich verpflichtet zu fühlen.<sup>317</sup>
- Allgemeinheit ist gegeben, wenn die Staatenpraxis von allen Staaten ausgeübt wird, deren Interessen besonders betroffen sind (und nicht ausschließlich von den betroffenen Staaten). Im Fall des MRWS (und aller anderen Menschenrechte) kann wegen deren Universalität kein Staat ausgenommen werden – die staatliche Übung muss die Gesamtheit der internationalen Gemeinschaft betreffen.
- Einheitlichkeit: Zum Bestehen von Einheitlichkeit muss die Übung eine gewisse Konstanz und eine virtuelle identische Uniformität haben.<sup>318</sup> Der ICJ erachtet es als ausreichend, wenn die staatliche Übung allgemein einheitlich (engl. *in general be consistent*) zu der Norm ist. Eine allgemeine Nichteinhaltung kann jedoch im Umkehrschluss nicht sofort als ein Indiz für das Nichtbestehen staatlicher Übung oder das Bestehen einer anderen Norm ausgelegt werden, sondern kann auch als Verletzung der Norm verstanden werden.<sup>319</sup> Nur schwerwiegende Diskrepanzen bei der Verwirklichung dieser Regel können als Indiz zur Nichtexistenz oder Nichtanerkennung der Regel angenommen werden. Entscheidend für eine Festlegung, ob entweder eine Verletzung oder ein Nichtbestehen der Norm vorliegt, ist die Stellungnahme des

---

<sup>316</sup> ICJ-Judgment, *North Sea Continental Shelf Cases*, 1969, S. 43; *Pellet/Müller*, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 221/222; *Vitzthum*, in: Vitzthum/Proelß, *Völkerrecht*, 8. Aufl., 2019, Rn. 139 f.; *Gandhi*, in: Delbrück et al., 1998, S. 206 ff.; *Winkler*, *Human Right to Water*, 2012, S. 67; *Rudolf*, in: Rudolf, *Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 34; *Hohenwarter*, *Recht auf Wasser*, 2014, S. 97.

<sup>317</sup> ICJ-Judgment, *North Sea Continental Shelf Cases*, 1969, S. 43; ICJ-Judgment, *Fisheries Case (United Kingdom v. Norway)*, 1951, S. 161; *Pellet/Müller*, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 222; *Vitzthum*, in: Vitzthum/Proelß, *Völkerrecht*, 8. Aufl., 2019, Rn. 139; *Crawford*, *Public International Law*, 9. Aufl., 2019, S. 20.

<sup>318</sup> ICJ-Judgment, *North Sea Continental Shelf Cases*, 1969, S. 34; ICJ-Judgment, *Fisheries Case (United Kingdom v. Norway)*, 1951, S. 131.

<sup>319</sup> ICJ-Judgment, *Nicaragua Case*, 1984, S. 98: „*In order to deduce the existence of customary rules, the Court deems it sufficient that the conduct of State should, in general, be consistent with such rules, and that instances of State conduct inconsistent with a given rule should generally have been treated as breaches of that rule, not as indications of the recognition of a new rule. If a State acts in a way prima facie incompatible with a recognized rule, but defends its conduct by appealing to exceptions or justifications contained within the rule itself, then whether or not the State's conduct is in fact justifiable on that basis, the significance of that attitude is to confirm rather than to weaken the rule.*“

jeweiligen Staats. Falls der Staat die Nichteinhaltung der Regel als eine Ausnahme zu einer bestimmten Regel rechtfertigt oder versucht, die Tat zu verleugnen oder die Tat mit anderen Gründen zu rechtfertigen, dann wird dies nicht die Existenz der Regel infrage stellen, sondern eher die Existenz der Regel bestärken.<sup>320</sup> Somit können auch massive Verstöße gegen Regeln stattfinden, ohne dass damit deren Inexistenz oder Nichtannahme geschlussfolgert werden kann, auch wenn ein Staat versucht, sein Verhalten zu verneinen oder zu verbergen, statt es mit rechtlichen Argumente zu rechtfertigen.<sup>321</sup>

Darüber hinaus wurde eine kontinuierlich anhaltende Staatenpraxis, die inkompatibel mit der Entstehung einer bestimmten Rechtsüberzeugung ist (beispielsweise die Entstehung der Rechtsüberzeugung, für das MRW und das MRS verpflichtet zu sein), vom ICJ als ein Hindernis zur Konsolidierung von Gewohnheitsrecht gesehen.<sup>322</sup> Daraus folgt, dass eine Veränderung des Verhaltens der Staaten in Richtung oder im Einklang mit der entstehenden Rechtsüberzeugung als Indiz für Gewohnheitsrecht gesehen werden kann, selbst wenn nicht die komplette Erfüllung entsprechender Verpflichtungen vorliegt. Eine solche Auslegung ist besonders wertvoll im Hinblick auf die komplexen und unterschiedlichen Kapazitäten hinsichtlich der Verwirklichung des MRWS in verschiedenen Staaten.

*c. Staatliche Übung im Hinblick auf das MRWS in der Praxis*

Hinsichtlich der Prüfung staatlicher Übung in Bezug auf das MRW und das MRS ist nicht zu leugnen, dass die Wasserversorgung in jedem Staat ein öffentliches Anliegen ist und dass damit ein gewisses Maß an staatlicher Übung besteht. Nichtsdestotrotz verneint ein großer Teil der Lehrmeinungen nach wie vor das Bestehen von staatlicher Übung, um Völkergewohnheitsrecht zu begründen, besonders aufgrund des Mangels an Einheitlichkeit. Diese Ansicht muss aber im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des MRWS überprüft werden:

Große Überzeugungskraft zur Festlegung von staatlicher Übung hat die explizite oder implizite Anerkennung des Rechts auf Wasserversorgung im nationalen Recht, also in Verfassungen, nationaler Gesetzgebung oder nationalen gerichtlichen Entscheidungen.<sup>323</sup> Diese Ansicht hat

---

<sup>320</sup> ICJ-Judgment, *Nicaragua Case*, 1984, S. 98.

<sup>321</sup> *Tomuschat*, Human Rights, 2014, S. 42.

<sup>322</sup> *Pellet/Müller*, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 223: „*However the persistence of a practice (in the case the doctrine of nuclear ‚discussion‘) incompatible with a nascent opinio juris (the prohibition of the use of nuclear weapons) has clearly been seen by the Court as an obstacle to its consolidation as a customary rule.*“

<sup>323</sup> Eine detaillierte Analyse der weltweiten Staatenpraxis würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, aber Indizien können aus bestehenden Studien abgeleitet werden.

sich in der zurückliegenden Dekade stetig verbreitet, ist aber noch weit entfernt davon, eine allgemeine, alle Staaten betreffende Gültigkeit des MRWS zu bejahen. Häufig genannte Beispiele für ein Aufnehmen des MRWS in die Verfassung sind die Staaten Äthiopien, Ecuador, Gambia, Kenia, Nicaragua, Uruguay, Bolivien, die Malediven, Mexiko, Niger, Demokratische Republik Kongo, Somalia, Republik Südafrika und Sambia.<sup>324</sup> Andere Staaten sehen das MRWS als implizit abgeleitet vom Recht auf eine ausgewogene Umwelt oder von anderen Menschenrechten wie dem Recht auf Leben und Menschenwürde.<sup>325</sup>

Im nationalen Recht wird das Recht auf Wasser beispielsweise in folgenden Ländern bejaht: Belgien, Frankreich, Indonesien, Israel, Paraguay, Peru, Tansania, Venezuela. Auch von nationalen und regionalen Gerichten und gerichtsähnlichen Organen wird das MRWS zunehmend aufgegriffen.<sup>326</sup> Nationale Gerichte haben sich schon in mehr als 28 Staaten positiv zu einem Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung geäußert: Botswana, Kenia, Südafrika, Argentinien, Brasilien, Kanada, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Panama, Peru, USA, Venezuela, Bangladesch, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Nepal, Pakistan, Belgien, Frankreich, Irland, Holland, Portugal, Slowenien und Fidschi.<sup>327</sup> Auf regionaler Ebene haben sich auch schon der ECHR, der IACHR, der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte (engl. *African Court on Human and Peoples' Rights*, nachfolgend: ACHPR) und das Lateinamerikanische Wassertribunal (esp. *Tribunal Latinoamericano del Agua*) positiv für einen Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung geäußert.<sup>328</sup>

Eine detaillierte Analyse von Verwaltungsakten, in denen staatliche Verpflichtungen für die Einhaltung des MRWS herangezogen werden, ist bislang nicht vorhanden und würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten. Aber das Verhalten der Staaten kann auch mittels tatsächlicher Fakten betreffend den Wasserzugang für die Menschen abgeleitet werden, besonders nach dem Erlass des AK Nr. 15, der als Anstoß zur einheitlichen Interpretationslinie des MRWS gilt.

In den Jahren 2006 bis 2015 hat die überwiegende Mehrheit von Staaten den Zugang zu Wasser signifikant verbessert. Ausnahmen sind neun Staaten, in denen der Wasserzugang um ein Prozent oder weniger gesunken ist, sowie das Westjordanland und Gaza, wo der Wasserzugang

---

<sup>324</sup> Chávarro, Human Right to Water, 2015, S. 120 f.; UN-Report 2004/20 (*Guissé*), 2004, Abs. 35 ff.

<sup>325</sup> Unter anderem Brasilien; Chile, Finnland, Deutschland, Indien, Italien, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Ukraine, Vereinigtes Königreich; siehe Chávarro, Human Right to Water, 2015, S. 123; Brown Weiss, *Evolution*, 2013, S. 227 ff.

<sup>326</sup> Chávarro, Human Right to Water, 2015, S. 240.

<sup>327</sup> *WaterLex/WASH*, Human Rights, 2014, S. 33 ff.

<sup>328</sup> Chávarro, Human Right to Water, 2015, S. 229 ff.

um etwa zehn Prozent gesunken ist. Die Verbesserung des Wasserzugangs in ländlichen Gebieten wurde ebenfalls von der überwiegenden Mehrheit der Staaten vorangetrieben, mit Ausnahme von etwa 15 Staaten<sup>329</sup>. Die meisten der Defizitstaaten sind entweder Staaten mit extremer Armut oder Staaten, die sich in Konfliktterritorien befinden und in denen die Bedingungen zur progressiven Verwirklichung des MRWS extrem schwer zu realisieren sind. Darüber hinaus zeigt ein Vergleich zwischen wirtschaftlich entwickelten Ländern und dem Rest der Welt, dass wirtschaftlich entwickelte Länder grundsätzlich einen hundertprozentigen Zugang zu Wasser gewährleisten und dass folglich Hindernisse für einen ausreichenden Wasserzugang und eine hinreichende Sanitärversorgung eng mit Armut verbunden sind.<sup>330</sup>

Dies kann nochmals als Indiz dafür herangezogen werden, dass die Nichtrealisierung des MRWS eher auf konkrete materielle Hindernisse als auf eine Nichtanerkennung des Rechts zurückzuführen ist. Die vorliegenden Daten zeigen –wenn auch in einer begrenzten Weise –, dass gewisse Maßnahmen weltweit vollzogen wurden, um den Wasserzugang zu verbessern, nachdem das Recht auf Wasserzugang als ein Menschenrecht im Völkerrecht anerkannt wurde.<sup>331</sup> Unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele ist zu erwarten, dass der Einsatz solcher Maßnahmen kontinuierlich steigen wird. Natürlich kann hiermit nicht bewiesen werden, dass Maßnahmen in verschiedenen Staaten im jeweils möglichen Rahmen vorangetrieben wurden. Aber die tatsächliche, weltweit einheitliche Anerkennung und die damit verbundenen Anstrengungen zur Realisierung des MRWS kann dadurch in jedem Fall beobachtet werden.<sup>332</sup> *Brown Weiss* schreibt folgerichtig: „*Of course, theoretically a right cannot, by definition, be compromised or subjected to prioritization. But in practice, balancing is done.*“<sup>333</sup>

---

<sup>329</sup> Algerien, Angola, Bulgarien, Äquatorial-Guinea, Guam, Haiti, Kasachstan, Fed. St. Mikronesien, Serbien, Somalia, Sudan, Usbekistan, West Bank, Gaza, Republik Jemen und Simbabwe; siehe *The World Bank, Drinking water services*, 2015.

<sup>330</sup> Ibid.

<sup>331</sup> Dies gilt auch hinsichtlich der präzisen Kernverpflichtungen gemäß dem AK Nr. 15, etwa dem Diskriminierungsverbot, denn es wurden aner kennenswerte Anstrengungen hinsichtlich der Versorgung der Landbevölkerung mit Wasser unternommen.

<sup>332</sup> Relevant ist auch, dass die Staaten nochmals ihren Kompromiss verstärkt haben, für alle Menschen den Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung bis 2030 im Rahmen der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele zu gewährleisten. Dies deutet auf eine steigende staatliche Übung bei den Pflichten in Bezug auf das MRWS hin.

<sup>333</sup> *Brown Weiss, Evolution*, 2013, S. 226.

d. *Staatliche Übung im Hinblick auf das MRWS in Lehre und Rechtsprechung*

Dennoch wird – wie bereits erwähnt – die Existenz eines Gewohnheitsrechts auf Wasser aufgrund des Mangels an Einheitlichkeit in der staatlichen Übung großteils verneint. Als Argument wird vor allem ein Vergleich zwischen der staatlichen Übung und den im AK Nr. 15 aufgeführten Kernverpflichtungen herangezogen.<sup>334</sup> Die Kernverpflichtungen haben eine unmittelbare Wirkung und sind daher nicht dem Grundsatz einer dem UN-Sozialpakt inhärenten schrittweisen Verwirklichung unterworfen. Vereinfacht betrachtet werden die Kernverpflichtungen des MRWS gemäß dem AK Nr. 15 nicht allgemein und einheitlich durchgeführt, denn allein die große Zahl von Menschen ohne Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung deutet schon auf einen Mangel an staatlicher Übung hin.<sup>335</sup>

Die im MRWS festgelegten konkreten Verpflichtungen sind nach wie vor für einen wesentlichen Teil der Staaten aufgrund mangelnder finanzieller, technischer, politisch-institutioneller oder sozialer Kapazitäten schwer zu realisieren.<sup>336</sup> Dies gilt besonders für die Pflicht zur Nichtdiskriminierung, da eine übergreifende Wasserversorgung einen hohen Aufwand an Investitionen verlangt, insbesondere um ländliche Gebiete sowie ärmere Regionen zu versorgen, die selbst nicht in der Lage sind, die Kosten für solche Investitionen zu tragen.<sup>337</sup> Also ist es entscheidend zu verstehen, ob die Nichterfüllung der Kernverpflichtungen sich deshalb ergibt, weil die zur Verfügung stehenden Ressourcen (insbesondere finanzielle Ressourcen) zwar eingesetzt wurden, jedoch nicht ausreichend waren, oder ob es verfügbare Ressourcen gibt, die aber nicht für die Realisierung des MRWS eingesetzt wurden (etwa aufgrund einer mangelhaften Rechtsüberzeugung, dazu verpflichtet zu sein).

Gemäß der Interpretationslinie des ICJ ist entscheidend, ob die Nichteinhaltung der Kernverpflichtung als Verstoß gegen das MRWS betrachtet werden kann oder als Nichtanerkennung des MRWS an sich. Um dies festzulegen, ist außer der Überprüfung

---

<sup>334</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 37 f.; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 95 ff.; *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 95 ff.; *Rudolf*, in: *Rudolf*, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 34 ff. (Zu beachten ist, dass die hier zitierten Ansichten zeitlich vor dem einstimmigen Erlass der UN-Resolution 70/169 und der UN-Resolution 68/157 veröffentlicht worden.)

<sup>335</sup> 663 Millionen Menschen haben keinen Zugang zu Trinkwasser und 2,4 Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu Sanitäreinrichtungen. UN-Resolution 70/169, 2015, S. 3.

<sup>336</sup> UN-Resolution 68/70, 2013, S. 4.

<sup>337</sup> Auch für die Kernverpflichtungen des UN-Sozialpaktes selbst gilt der Grundsatz *impossibilium nulla est obligatio*, d. h. eine Verletzung ist zu verneinen, „... wenn der Staat darlegen kann, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen genutzt hat, um seine Kernverpflichtungen zu erfüllen, dies aber nicht ausgereicht hat.“ *Engbruch*, Angemessener Lebensstandard, 2008, S. 144. Dies ist auch die Rechtsauffassung des CESCR im AK Nr. 3, 1990, Abs. 10: „In order for a State to attribute its failure to meet at least its minimum core obligation to a lack of available resources it must demonstrate that every effort has been made to use all resources its disposition in an effort to satisfy, as a matter of priority, those obligation.“



nationalen Rechts und des tatsächlichen Verhaltens der Staaten die Überprüfung der von den Staaten argumentierten Rechtfertigungsgründen in gerichtlichen Verfahren, in denen ihnen ein Verstoß gegen das MRWS vorgeworfen wird, maßgeblich. In vielen solcher Verfahren vor regionalen Menschenrechtsgerichten, in denen Staaten angeklagt und verurteilt wurden, beispielsweise aufgrund der Nichterfüllung eines Rechts auf Wasserzugang, haben die Staaten das ihnen vorgeworfene Verhalten entweder verneint oder begründet, oder sie haben versucht zu verhandeln, ohne das Bestehen eines Rechts auf Wasser zu leugnen.<sup>338</sup> In den genannten regionalen Verfahren wird das MRWS nicht als eigenständiges Recht betrachtet, aber es wird aus anderen Rechten hergeleitet, insbesondere aus dem Recht auf Leben, dem Recht auf Menschenwürde (Verbot von grausamer oder unmenschlicher Behandlung), dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Unterbringung sowie dem Recht auf eine ausgewogene Umwelt.<sup>339</sup>

Ogleich der Rahmen dieser Arbeit keine detaillierte Analyse der Stellungnahmen der Staaten gegenüber dem MRWS in völkerrechtlichen oder regionalen Verfahren erlaubt, gelten die genannten Fälle als starke Indizien für die Haltungen der Staaten. Mittlerweile ist eine Rechtfertigung durch einen Staat für die Nichteinhaltung eines Rechts auf Zugang zu Wasser in angemessener Menge für Leben und Hygiene schwer vorstellbar. Daraus leitet sich ab, dass das tatsächliche Verhalten der Staaten, in denen das MRWS nicht gewährleistet wird, eher als Rechtsverstoß betrachtet und nicht im Hinblick auf fehlendes Recht oder fehlende staatliche Übung interpretiert wird.

Darüber hinaus ist auch interessant, das tatsächliche Verhalten von Staaten zu analysieren, die nicht Unterzeichner des UN-Sozialpaktes sind. Denn diese sind zunächst nicht rechtlich verpflichtet, die eigenständigen MRW und MRS in nationales Recht umzusetzen. So sind etwa die USA kein Mitgliedstaat des UN-Sozialpaktes und traten in der Vergangenheit anhaltend als *persistent objector* gegen das MRWS auf.<sup>340</sup> Im nationalen Recht der USA wird ein MRWS

---

<sup>338</sup> ECtHR-Judgment Nr. 30499/03 (*Dubetska and Others v. Ukraine*), 2011, Abs. 134: Die Ukraine widerspricht in ihrer Rechtfertigung nicht dem Bestehen der Verpflichtungen zum Schutz der Rechte der Menschen zum Zugang zu sauberem Wasser, sondern der Tat selbst. „*The Government disagreed. They submitted that they had done everything in their power to ensure that people living near the mine and the factory, whose operation was admittedly connected with some environmental risks, were least affected by them.*“; IACHR-Judgment, *Indigenous Community Xákmok Kásek v. Paraguay*, 2010, S. 8, Abs. 32: „*In relation to the above-mentioned “acquiescence” of the State, the Court observes that Paraguay simultaneously denies the facts and the violations of the Convention of which it is accused. Thus, it does not acknowledge international responsibility and the entire dispute regarding the merits of the case remains.*“; IACHR-Judgment, *Indigenous Community Yakye Axa v. Paraguay*, 2005, Abs. 54.

<sup>339</sup> Die Urteile der drei Gerichte entsprechen sich insbesondere im Bezug auf das Recht auf menschliche Würde (oder das Verbot von grausamer oder unmenschlicher Behandlung). Für eine detaillierte Analyse siehe Chávarro, 2014, S. 155 ff., 194, 195.

<sup>340</sup> Gegenüber einem *persistent objector* kann sich Völkergewohnheitsrecht nicht herausbilden. Vitzthum, in: Vitzthum/Proelß, *Völkerrecht*, 8. Aufl., 2019, Rn. 133: „*Gegen seinen ständigen geäußerten Willen kann ein*

oder ein breites Recht auf ausgewogene Umwelt oder sogar ein Recht auf Leben nicht in der Verfassung anerkannt.<sup>341</sup> Nichtsdestotrotz wurde beispielsweise der Zugang zu Wasser in einem illegalen Immigrantenerübergang an der Staatsgrenze in Arizona aus humanitären Gründen durchgesetzt, indem die USA dazu verpflichtet wurden, Wasserstationen zu bauen, um das Leben der illegalen Immigranten zu schützen.

Faktisch haben in den USA 100 Prozent der Gesellschaft Zugang zu sauberem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung; in ländlichen Gebieten liegt der Zugang zu sauberem Trinkwasser bei 98 Prozent, der Zugang zu Sanitärversorgung bei 100 Prozent.<sup>342</sup> Fraglich ist also nur, ob Staaten, die die über die notwendigen Ressourcen zur Verwirklichung des MRWS verfügen, sich dazu auch rechtlich verpflichtet sehen. Die USA haben sich bei mehreren Gelegenheiten gegen die Anerkennung eines MRWS geäußert, haben aber letztendlich durch die Zustimmung zur UN-Resolution 68/157 und zur UN-Resolution 70/169 bestätigt, dass ein Recht untrennbar verbunden ist mit dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Leben und dem Recht auf menschliche Würde.<sup>343</sup>

## 2. Subjektives Element: Rechtsüberzeugung

Das subjektive Element nach Art 38(i) ICJ-Statut ist die Rechtsüberzeugung, die darin besteht, dass ein Staat davon überzeugt ist, zu einem besonderen Verhalten aufgrund des Völkerrechts verpflichtet zu sein (*opinio juris sive necessitatis*).<sup>344</sup> Der ICJ beschreibt das subjektive Element als ein Gefühl der Staaten, gemäß einer rechtlichen Verpflichtung zu agieren, weshalb es auch als psychologisches Element bezeichnet wird.<sup>345</sup> Ein subjektives Element ergibt sich folglich, wenn die staatliche Übung nicht mehr aus politischen, ökonomischen oder moralischen Gründen vorangetrieben wird, sondern durch das Gefühl, dafür aus völkerrechtlichen Gründen verpflichtet zu sein. Trotz der Subjektivität hat sich der ICJ auch schon zu konkreten Indizien geäußert, die eine Rechtsüberzeugung andeuten können, nämlich insbesondere Resolutionen

---

*Völkerrechtssubjekt nicht gebunden werden.*“ Zum Beispiel haben sich diese Länder in der UN-Resolution 64/292 gegen die Anerkennung eines Rechts auf Wasser geäußert.

<sup>341</sup> In den USA wird das Recht auf Umwelt explizit durch fünf und implizit durch elf Bundesstaaten anerkannt; *Brown Weiss*, *Evolution*, 2013, S. 229.

<sup>342</sup> Von 2006 bis 2015 ist der Wasserzugang in ländlichen Gebieten von 97 auf 98 Prozent gestiegen, siehe *The World Bank*, *Drinking water services*, 2015.

<sup>343</sup> UN-Document on the 108<sup>th</sup> Plenary Meeting, 2010, S. 4 ff.

<sup>344</sup> *Vitzthum*, in: *Vitzthum/Proelß*, *Völkerrecht*, 8. Aufl., 2019, Rn. 131.

<sup>345</sup> ICJ-Judgment, *North Sea Continental Shelf Cases*, 1969, S. 44: „*The State concerned must ... feel that they are conforming to what amounts to a legal obligation.*“; *Pellet/Müller*, in: *Zimmermann et al.*, 3. Aufl., 2019, Rn. 225.

der UN-Generalversammlung und die entsprechenden Stellungnahmen der Staaten sowie Kodifikationsanstrengungen.<sup>346</sup>

a. *Entstehung einer Rechtsüberzeugung betreffend der MRWS*

Die Analyse der UN-Generalversammlungen im Hinblick auf das MRWS in Verbindung mit dem rechtspolitischen Entwicklungsprozess des MRWS deutet darauf hin, dass es zu einer allmählichen Konsolidierung der entsprechenden Rechtsüberzeugungen gekommen ist, die heute nur noch schwer bestritten werden kann. Die ersten Erwähnungen eines Rechts auf Wasserversorgung auf völkerrechtlicher Ebene hatten eher einen politischen Charakter und haben nach und nach zu einer zögernden Debatte des Themas geführt.<sup>347</sup> Rechtliche Rücksichtnahmen haben mit der Arbeit der *Special Rapporteurs* begonnen. Ein definitiver Wendepunkt von einem politischen zu einem rechtlichen Anerkennungsprozess hat sich im Jahr 2002 durch den Erlass des AK Nr. 15 ergeben. Dort wurden die dazu erforderlichen klaren Konturen eines Rechts und entsprechende staatliche Verpflichtungen festgelegt. Die Annahme eines solchen rechtlich verbindlichen MRWS durch die Staatengemeinschaft spiegelte sich schrittweise in den Resolutionen der UN-Generalversammlung wider. In der ersten Resolution zu diesem Thema im Jahr 2010 gab es keine Stimmen dagegen, jedoch 41 Enthaltungen. 2013 stimmten alle Staaten zu, doch die USA knüpften ihre Zustimmung an die Bedingung, dass die inhaltliche Komponente des MRWS ausgelassen werde. Zwei Jahre später war ein MRWS aber nicht mehr zu verleugnen und die UN-Generalversammlung erließ letztendlich die einstimmige UN-Resolution 70/169, in der die inhaltlichen Komponenten des MRW sowie die des davon unterschiedenen MRS klar festgelegt wurden. Die Reihe von Resolutionen zeigt eine schrittweise klare Ausbildung von Rechtsüberzeugungen hinsichtlich des MRW und des MRS.<sup>348</sup>

b. *Das MRWS als allgemein akzeptierte Norm durch die UN-Resolution 70/169*

Im Entwicklungsprozess einer völkerrechtlichen Norm gilt als deutlicher Hinweis für deren Konsolidierung als allgemein akzeptierte Norm die Tatsache, dass ein *persistent objector* diese

---

<sup>346</sup> Diskurse fokussieren sich auf die Anerkennung von staatlicher Übung durch UN-Resolutionen, aber nicht auf die Bildung von Rechtsüberzeugungen, siehe ICJ-Report, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 1996, S. 226 ff.; ICJ-Judgment, *Nicaragua Case*, 1984, S. 99, Abs. 188; *Pellet/Müller*, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 229 ff.; *Chávarro*, *Human Right to Water*, 2015, S. 118; ICJ-Judgment, *North Sea Continental Shelf Cases*, 1969, S. 41; *Crawford*, *Public International Law*, 9. Aufl., 2019, S. 21, 24.

<sup>347</sup> Erwähnenswerte *Soft-Law*-Instrumente sind der *Mar-del-Plata-Aktionsplan*, die Dublin-Prinzipien, die UN-Agenda 21 sowie die Millenniumsentwicklungsziele.

<sup>348</sup> ICJ-Report, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 1996, S. 254 f.: „*Series of resolutions may show the gradual evolution of the opinio juris required for the establishment of a new rule.*“

Stelle aufgibt und sich dem Druck der Staatengemeinschaft beugt.<sup>349</sup> Dies war bei den USA im Hinblick auf das MRWS im Jahr 2015 der Fall. Die in der UN-Resolution 70/169 anerkannten Rechte sind Bestandteil des im UN-Sozialpakt festgelegten Rechts auf angemessenen Lebensstandard und gleichzeitig untrennbar verbunden mit dem Recht auf Leben, dem Recht auf Gesundheit und dem Recht auf menschliche Würde. Bis zu einem gewissen Maß sind alle Staaten zu einem Recht auf Leben gewohnheitsrechtlich verpflichtet. Mit der einstimmig angenommenen UN-Resolution 70/169 zeigen die Staaten jedoch auch, dass eine klare Überzeugung gegenüber dem rechtlich verbindlichen Charakter des MRW und MRS herrscht. Die komplette Reichweite des im AK Nr. 15 festgelegten MRWS ist für die Signaturstaaten des UN-Sozialpaktes bindend und gewissermaßen – solange sie mit dem Recht auf Leben verbunden ist – für die Totalität der Staatengemeinschaft rechtlich verbindlich. Obgleich ein *Soft-Law*-Instrument, ist die UN-Resolution 70/169 ein klares Indiz für die vorhandene Rechtsüberzeugung gegenüber der Verbindlichkeit des MRW und des MRS, insoweit diese Rechte untrennbar mit dem Recht auf Leben und menschliche Würde verbunden sind.

*c. Weitere Kodifikationsbemühungen im Hinblick auf eine vorhandene Rechtsüberzeugung*

Weitere Kodifikationsbemühungen deuten ebenfalls an, wofür Staaten sich verpflichtet fühlen. Zu nennen sind vor allem die Einbeziehung eines Rechts auf Wasserversorgung in den verbindlichen Verträgen der UN-Frauenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies kann als Indiz einer Rechtsüberzeugung zur Geltung eines MRW und unter bestimmten Aspekten auch eines MRS interpretiert werden.<sup>350</sup> In den genannten Verträgen wird das MRWS als bestehendes Recht behandelt, welches ohne Diskriminierung besonderer Personengruppen gewährleistet werden muss.

Die Berliner Regel über Wasserressourcen<sup>351</sup> und das UN-Übereinkommen über das Recht der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Flussgebiete (nachfolgend: UN-Gewässer-Konvention)<sup>352</sup> enthalten ebenfalls Normen zur Prioritätensetzung von Wasser im Zusammenhang mit der Erfüllung von menschlichen Grundbedürfnissen.<sup>353</sup> Darüber hinaus sind das MRW und das MRS auch für eine überwiegende Mehrheit der Staaten durch den UN-

---

<sup>349</sup> Charney, in: British Yearbook of International Law, 1985, S. 21; Chávarro, Human Right to Water, 2015, S. 117.

<sup>350</sup> Die Einzelheiten der Einbeziehung eines Rechts auf Wasser in diesen Verträgen wurden im vorstehenden Abschnitt C.II. bearbeitet.

<sup>351</sup> International Law Association, Berlin Conference (2004) Water Resources Law, 2004 (nachfolgend: Berliner Regel).

<sup>352</sup> UN-Resolution 51/229 (UN-Gewässer-Konvention), 2014.

<sup>353</sup> Berliner Regel, 2004, Art. 14 und 17; UN-Resolution 51/229 (UN-Gewässer-Konvention), 2014, Art. 10.

Sozialpakt verbindlich. Auch UN-Organe behandeln das MRWS als bestehendes Recht, wie am Entwicklungsprozess des MRW und des MRS erkennbar ist. Schließlich können auch zahlreiche andere Dokumente und Deklarationen herangezogen werden, die dies belegen.<sup>354</sup> Daraus folgt, dass vorwiegende Elemente zur Festlegung von Rechtsüberzeugungen in einem gewohnheitsrechtlichen Anerkennungsprozess des MRWS vorhanden sind. Die Behandlung des MRS als ein eigenes Recht ist relativ neu und demzufolge noch nicht als solches deutlich in Kodifikationsbemühungen oder Erklärungen erkennbar. Nichtsdestoweniger sind wesentliche Aspekte des MRS im MRWS enthalten und beide Rechte werden somit im Allgemeinen gemeinsam als Verpflichtung der Staaten angesehen.

### 3. Zwischenfazit zur völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des MRWS

Auch wenn eine weltweit einheitliche Durchsetzung einer staatlichen Übung gemäß den Verpflichtungen des AK Nr. 15 noch nicht nachweisbar ist, sind gewisse gemeinsame Grundsätze hinsichtlich der Wasserqualität und der Priorität des menschlichen Grundbedürfnisses nach ausreichender Wassermengen doch weltweit zu erkennen und stellen damit eine gewisse gemeinsame staatliche Übung in Bezug auf die elementarsten Aspekte des MRWS, auch in Verbindung mit dem Recht auf Leben und möglicherweise auch mit dem Recht auf menschliche Würde und dem Recht auf Gesundheit, dar. Daher ist eine staatliche Übung hinsichtlich der Achtung, des Schutzes und der Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu lebensnotwendigen Wassermengen wie auch eine steigende staatliche Übung im Hinblick auf breitere staatliche Verpflichtungen des MRWS gemäß AK Nr. 15 zu erkennen.<sup>355</sup>

Eine völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung des MRW und des MRS erfordert auch die Erfüllung des subjektiven Elements der Rechtsüberzeugung, dazu verpflichtet zu sein. Deutliche Indizien hierzu sind in der UN-Resolution 68/157 und der UN-Resolution 70/169 zu finden. Diese legen fest, dass MRW und MRS als Bestandteile des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard – und insoweit untrennbar verbunden mit dem Recht auf Leben, dem Recht auf menschliche Würde und dem Recht auf Gesundheit – zu achten, zu schützen und zu gewährleisten sind. Dies lässt auf eine wachsende Rechtsüberzeugung schließen.

Diese Resolutionen, zusammen mit einer Vielzahl anderer völkerrechtlicher Abkommen, in denen die Verpflichtung zur Gewährleistung des MRW und des MRS verstärkt wird, dienen

---

<sup>354</sup> Um nur einige zu nennen: UN-Resolution 16/2, 2011; UN-Resolution 27/7, 2014; AK Nr. 15, 2003; *WHO, Domestic Water*, 2003; *WHO, Guidelines for drinking-water*, 2017.

<sup>355</sup> *Laskowski, Menschenrecht auf Wasser*, 2010, S. 165: „Die untrennbare Verknüpfung des Rechts auf Leben mit dem existenzsichernden Recht auf Wasser spricht dafür, das Menschenrecht auf Wasser als Konkretisierung des Menschenrechts auf Leben zu betrachten und insoweit ebenfalls als gewohnheitsrechtlich verfestigt anzusehen.“

grundsätzlich als Andeutung einer staatlichen Übung. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, eine tatsächliche staatliche Übung nachzuweisen. Mehrere Staaten haben das MRW und das MRS explizit oder implizit im nationalen Recht umgesetzt, hier zeigt sich eine steigende Tendenz. Eine noch höhere Anzahl von Staaten gewährleistet in der Tat das MRW und das MRS, insbesondere wenn dazu ausreichend finanzielle Ressourcen vorhanden sind. Hierdurch zeigt sich eine staatliche Übung, die zumindest die mit dem Recht auf Leben und auf menschliche Würde verbundenen Aspekte des MRW umsetzt. Die Nichteinhaltung dieser staatlichen Übung wurde auf regionaler Ebene eher als Verstoß gegen das MRW denn als Nichtakzeptanz des Bestehens des MRW gesehen. Daraus folgt, dass das MRW als völkergewohnheitsrechtlich bindend in dem Maß anerkannt wird, als es vom völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Recht auf Leben abgeleitet wird. Wasser wird mithin in einer lebensnotwendigen Menge und Qualität vorausgesetzt.

Der AK Nr. 15 gilt als Ausgangspunkt des Prozesses einer wachsenden völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des MRW und des MRS in einem breiteren Sinn mit weitreichenden staatlichen Verpflichtungen. Eine restriktive Auslegung verneint das Bestehen von staatlicher Übung gemäß dem AK Nr. 15, da die Durchführung der dort enthaltenen Kernverpflichtung durch die Staatengemeinschaft nicht einheitlich und allgemein nachgewiesen werden kann. Aber unter Berücksichtigung der hier gezeigten Argumentation hinsichtlich der progressiven Aspekte der Verpflichtungen und der Komplexität der tatsächlichen Praxis in verschiedenen Entwicklungsregionen der Welt kann eine einheitliche und allgemeine staatliche Übung, wenn nicht schon derzeit, so doch in ihrer Entwicklung erkannt zu werden.

Je mehr sich die Staatenpraxis hin zum angestrebten Ziel einer vollständigen Gewährleistung des MRW und des MRS entwickelt, desto stärker verändert sich auch die Reichweite der gewohnheitsrechtlich anerkannten Elemente des MRW. Der Schutz des MRW und des MRS ist ein neues, sich schnell entwickelndes und dringend zu konkretisierendes Rechtsgebiet, in dem umfassender politischer und zivilgesellschaftlicher Druck ausgeübt wird. Eine Entwicklung in Richtung einer breiteren gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des MRW und des MRS ist schwer umzukehren.<sup>356</sup>

---

<sup>356</sup> *Craven*, in: Riedel/Rothen, 2006, S. 37 ff.; *Hohenwarter*, *Recht auf Wasser*, 2014, S. 98; *Winkler*, *Human Right to Water*, 2012, S. 97; *McCaffrey*, in: Brown Weiss et al., 2005, S. 115.

#### IV. Die MRWS als Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts

Der Hauptunterschied zwischen der Entstehung von Völkerrecht als Gewohnheitsrecht und dem Völkerrecht als allgemeinem Grundsatz besteht darin, dass ein allgemeiner Grundsatz nicht auf Staatenpraxis basiert.<sup>357</sup> Die Voraussetzung für das Bestehen eines allgemeinen Grundsatzes ist der überzeugende Nachweis von allgemeiner Annahme und Anerkennung. Diese Annahme kann besonders hinsichtlich der Einbeziehung eines Rechts auf Wasserversorgung oder eines anderen Rechts, in dem ein Recht auf Wasser implizit enthalten ist, in innerstaatlichen Verfassungen festgestellt werden. Die gegenseitige Durchdringung von völkerrechtlichen *Soft-Law*-Instrumenten und einer erheblichen Anzahl innerstaatlicher Verfassungen oder dem allgemeinen nationalen Recht, in welchem die entsprechenden Rechtsgrundsätze enthalten sind, spiegeln die gemeinsamen Werte der beiden Rechtsordnungen wider und bilden die Legitimation zur Qualifizierung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.<sup>358</sup> Wie vorab dargestellt, wird der Schutz eines MRW und eines MRS zunehmend sowohl explizit als auch implizit in nationalen Verfassungen und nationalen Rechtsetzungen einbezogen. Auch wenn eine Entwicklungstendenz in dieser Richtung deutlich ist, kann die – sowohl implizite als auch explizite – Einbeziehung eines MRW und eines MRS zurzeit noch nicht in den nationalen Rechtssystemen der Mehrheit der Staaten festgestellt werden.<sup>359</sup> Somit ist kein allgemeiner Grundsatz zu rechtfertigen.<sup>360</sup>

#### V. Zwischenfazit

Das MRW und das MRS haben eine solide Rechtsgrundlage im Völkerrecht, nämlich als implizite konstitutive Elemente des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard nach Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes, dessen Wortlaut diese Rechte zweifelsfrei und unumstritten zulässt. Die inhaltlichen Aspekte des MRW und des MRS, die eng mit der menschlichen Gesundheit verbunden sind, haben zusätzlich eine Rechtsgrundlage in dem Recht auf Gesundheit nach Art. 12 des UN-Sozialpaktes. Insoweit der Zugang zu Wasser unverzichtbar für das Überleben ist, findet er auch eine Rechtsgrundlage im Recht auf Leben nach Art. 6 UN-Zivilpakt und nach dem gewohnheitsrechtlich verbindlichen Art. 3 der UDHR.

---

<sup>357</sup> Vitzthum, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 145; Tomuschat, Human Rights, 2014, S. 43.

<sup>358</sup> Die explizite Erwähnung in Verfassungen bestätigt, dass es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, der im Einklang mit dem rechtlichen Bewusstsein der Kulturvölker („*legal conscience of civilized nations*“) ist, siehe: Pellet/Müller, in: Zimmermann et al., 3. Aufl., 2019, Rn. 256; Rudolf, in: Rudolf, Menschenrecht Wasser, 2007, S. 36.

<sup>359</sup> Siehe oben Punkt C.III.1.c.

<sup>360</sup> Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 97 f.

Der AK Nr. 15 bildet zusammen mit dem *Statement on Sanitation* des CESCR den Ausgangspunkt für eine einheitliche Interpretationslinie des MRW und des MRS.

Darüber hinaus ist das MRWS in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen verbindlich gegenüber bestimmten Personen (*ratione personae*), nämlich Frauen, Kinder und Behinderte. Die entsprechenden Abkommen weisen eine breite Ratifizierung in der internationalen Gemeinschaft auf und sind diesbezüglich für die überwiegende Mehrheit der Staaten rechtsverbindlich. Somit ist – zusammen mit der Verbindlichkeit des UN-Sozialpaktes – eine grundsätzlich universelle Verbindlichkeit des MRWS für die Staatengemeinschaft als gegeben anzusehen.<sup>361</sup>

Die Anerkennung des MRW und des MRS durch die internationale Gemeinschaft ist seit dem Erlass der letzten Resolutionen der UN-Generalversammlung nicht mehr zu verleugnen. Diese Anerkennung ist aber begrenzt auf die MRW und MRS als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, sodass lediglich die Signaturstaaten zur Einhaltung verpflichtet sind. Argumentationen zur völkergewohnheitsrechtlichen Verbindlichkeit des MRW und des MRS als selbständige Rechte werden nichtdestotrotz zunehmend verstärkt, da eine diesbezügliche Staatenpraxis zunehmende Verbreitung findet und gemäß den Nachhaltigkeitsentwicklungszielen zu erwarten ist.

Demgegenüber ist das objektive und subjektive Element zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht zurzeit nach restriktiver Auffassung nur insoweit nachweisbar, als es mit dem gewohnheitsrechtlichen anerkannten Recht auf Leben, eventuell auch mit dem Recht auf menschliche Würde, verbunden ist. Demnach ist die Frage nach einer gewohnheitsrechtlichen Verbindlichkeit des MRW und des MRS außerhalb seiner untrennbaren Verbindung mit dem Recht auf Leben aufgrund der Schwierigkeiten, eine einheitliche staatliche Übung festzulegen, noch zu verneinen. Die Entwicklungsrichtung zu einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des MRW und des MRS ist aber deutlich erkennbar und schwer umzukehren.<sup>362</sup>

---

<sup>361</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 98 f.

<sup>362</sup> Siehe oben Punkt C.III.3.





## D. Der normative Inhalt der MRWS

Im vorliegenden Abschnitt wird der genaue Umfang und Inhalt des MRW und MRS untersucht und jene Prinzipien dargelegt, die mit der Verwirklichung des normativen Inhalts der Rechte einhergehen (sollten).

Die Rechtsgüter, die durch das MRW und das MRS geschützt werden, sind die menschliche Würde, das Leben und die Gesundheit. Die normativen Elemente der beiden Rechte müssen angemessen sein, um diese Rechtsgüter zu schützen.<sup>363</sup> Unter der Berücksichtigung, dass die Verwirklichung von Sozialrechten, einschließlich des MRWS, stark vom sozio-politischen und ökonomischen Rahmen eines Landes abhängt, schafft das Kriterium der Angemessenheit einen Ermessensspielraum hinsichtlich jener Mittel, die von einem Staat eingesetzt werden, um die Rechte zu erfüllen. Dennoch sind gewisse Eigenschaften des Rechts herauszuarbeiten, die unter allen Umständen erforderlich sind, damit Angemessenheit vorliegt, nämlich

- die Verfügbarkeit,
- die Qualität und
- die Zugänglichkeit.<sup>364</sup>

Darüber hinaus nennt der CESCR noch andere Elemente, um Angemessenheit zu schaffen, nämlich

- Nachhaltigkeit und
- die Behandlung von Wasser als ein soziales und kulturelles, nicht aber als ein vorrangig wirtschaftliches Gut.<sup>365</sup>

Die genannten Elemente werden für das MRW (Unterabschnitt I) und das MRS (Unterabschnitt II) gesondert behandelt. Anschließend erfolgt die Beschreibung ergänzende Prinzipien, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des normativen Inhalts der beiden Menschenrechte stehen (Unterabschnitt III). Nämlich die Prinzipien des internationalen Umweltrechts (Präventionsprinzip, Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung und Bevölkerungsbeteiligung) (Punkt III.1) und das Prinzip der Erhaltung der Umwelt als gemeinsames Anliegen der Menschheit (Punkt III.2)

---

<sup>363</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 11.

<sup>364</sup> Zur Festlegung der Angemessenheit des MRWS hat sich der CESCR im AK Nr. 15, 2003, Abs. 12, auf den schon früher angewendeten *ilities-approach* berufen, der die englische Begriffe *availability*, *quality* und *accessibility* enthält. Dazu *Riedel*, in: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005, S. 168; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 106.

<sup>365</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 11.

## I. Der normative Inhalt des Menschenrechts auf Wasser

Die jüngste Definition des MRW ist in der UN-Resolution 70/169 enthalten.<sup>366</sup> Dort wird festgelegt, dass das MRW jeden zu einer ausreichenden, sicheren, annehmbaren, physisch zugänglichen und erschwinglichen Wassernutzung ohne Diskriminierung für den persönlichen- und den Haushaltsgebrauch berechtigt. Diese vorgeschriebenen Eigenschaften werden unter den Kriterien der Verfügbarkeit, Qualität, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit im Folgenden eingeordnet und erörtert.

### 1. Verfügbarkeit

Das Kriterium der Verfügbarkeit bezieht sich auf die Wassermenge und die Regelmäßigkeit der Wasserversorgung. Es entspricht der Eigenschaft „ausreichend“ der normativen Komponente.

#### a. Die erforderliche Wassermenge

Die erforderliche Wassermenge muss kontinuierlich zur Verfügung stehen, sodass der persönliche- und Haushaltsgebrauch zu jeder Zeit erfüllt werden kann. Die Reichweite des MRW ist nach AK Nr. 15 auf jene Wassermenge beschränkt, die für den persönlichen und häuslichen Gebrauch notwendig ist. Dazu zählen folgende Elemente:

- Trinkwasser,
- Waschen von Kleidung und Geschirr
- Zubereitung von Nahrung,
- persönliche Hygiene, und
- Haushaltshygiene.<sup>367</sup>

Die vorab genannten Elemente werden unstrittig als zu einer erforderlichen Wassermenge zugehörig angesehen. Ob weitere de facto lebensnotwendige Wassermengen mit eingeschlossen sind, ist jedoch strittig.

#### b. Abwasser als Element der erforderlichen Wassermenge?

Umstritten ist, ob die Wassernutzung für die Beseitigung von menschlichem Abwasser im MRW enthalten ist. Das AK Nr. 15 schließt die Wassermenge für Sanitätsversorgung mit ein, indem der Begriff *personal sanitation* verwendet wird, der im Sinne der Entsorgung

---

<sup>366</sup> Siehe Abschnitt B.II.3.c.vi.

<sup>367</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 12(a).

menschlicher Fäkalien zu interpretieren ist. Demgegenüber wird später durch die UN-Resolution 70/169 das MRS explizit als ein vom MRW verschiedenes Recht anerkannt.

Zunächst richtet sich die Frage nach der Einbeziehung der notwendigen Wassermenge für menschliches Abwasser nur an jene Fälle, in denen Wasser als erforderlich gilt. Die technologische Entwicklung erlaubt zunehmend wasserunabhängige Sanitätseinrichtungen. In diesen Fällen ist die Trennung zwischen das MRW und MRS eindeutig, sodass keine explizite Wassermenge für Sanitätseinrichtungen und Abwasser im MRW enthalten ist.

Allerdings sind in einer Vielzahl von Kulturen und Ländern Sanitätsversorgungssysteme immer noch mit dem Wasserversorgungssystem verbunden, sodass die persönliche- und Haushaltssanitärversorgung wasserabhängig ist. In diesem Fall ist die dazu erforderliche (Ab-)Wassermenge unter dem MRW wie auch unter dem MRS enthalten.<sup>368</sup>

*c. Wasser zur landwirtschaftlichen Nutzung als Element der erforderlichen Wassermenge?*

Darüber hinaus ist umstritten, ob eine Wassermenge für landwirtschaftliche Nutzung im MRW enthalten ist. Diese Frage ist ausschließlich für die indigene Bevölkerung zu bejahen. Nur für diese besondere Bevölkerungsgruppe ist die Produktion von Nahrungsmitteln unabdingbar mit dem persönlichen und häuslichen Wassergebrauch verbunden, denn es besteht für diese Bevölkerungsgruppen keine Alternative, Ernährung außerhalb ihrer eigenen Produktion zu erlangen.

Es könnte argumentiert werden, dass Wasser für Subsistenzlandwirtschaft im persönlichen und häuslichen Gebrauch enthalten ist, auch für die Totalität der Bevölkerung oder für Kleinbauern. Diese Argumentation ist jedoch abzulehnen:

- Erstens ist die Wassernutzung für Landwirtschaft nicht ein Zweck an sich, sondern ein Mittel, um den Zweck der Nahrungsproduktion zu erreichen. Der Zugang zu Nahrung wird grundsätzlich durch das Recht auf Nahrung geschützt. Das MRW kann nicht jede mögliche Wassernutzung enthalten, da sonst das Risiko besteht, den Rechtsrahmen so auszudehnen, dass dies einer Anwendbarkeit entgegensteht.
- Zweitens wäre die Festlegung einer Grenze, die die Subsistenz-Landwirtschaft von der Nahrungsproduktion trennt, nur schwer zu bestimmen.<sup>369</sup> Ohne eine präzise

---

<sup>368</sup> Gleichmaßen ist zum Beispiel die Nahrung an sich Bestandteil des Menschenrechts auf Nahrung, aber die Zubereitung von Nahrung, die nach einer bestimmten Wassermenge im Haushalt verlangt, ist gleichzeitig durch das MRW und das Menschenrecht auf Nahrung geschützt.

<sup>369</sup> *Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 129 ff.*

Abgrenzung der Begriffe würde die Einbeziehung der Wassermenge, um Subsistenz-Landwirtschaft voranzutreiben, zu einer Ineffizienz des Schutzes des MRW führen.

*d. Bestimmung einer genauen Wassermenge*

Die genaue Wassermenge, die für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist, wurde richtigerweise im AK Nr. 15 nicht numerisch festgelegt. Eine numerische Festlegung könnte zu einer begrenzten Auslegung des MRW führen, die gemäß AK Nr. 15, Abs. 11 ausdrücklich vermieden werden soll. Außerdem ist die Wassermenge stark abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, zudem müssen persönliche-, Arbeits- und klimatische Faktoren berücksichtigt werden, um die jeweils erforderliche Wassermenge zu bestimmen.<sup>370</sup>

Als Referenz zur Festlegung einer genauen Wassermenge sollen die von der WHO entwickelten Leitlinien benutzt werden. Nach den noch heute gültigen WHO-Leitlinien liegt die notwendige Wassermenge zur einheitlichen Erfüllung des MRW und des Schutzes der Rechtsgüter Leben, Würde, Gesundheit und angemessener Lebensstandard zwischen 50 und 100 Liter pro Kopf und Tag.<sup>371</sup> Beschränkt auf das Recht auf Leben und den Schutz des Rechtsgutes Leben wären durchschnittlich zwischen zwei bis viereinhalb Liter pro Kopf und Tag erforderlich.<sup>372</sup> Um das Rechtsgut Gesundheit zu schützen, wären ca. 50 Liter pro Kopf und Tag notwendig.<sup>373</sup>

## **2. Qualität**

Das Kriterium der Qualität entspricht den Eigenschaften „sauber“ und „annehmbar“ der Definition des MRW.

*a. Höchstmögliches Niveau der Wasserqualität*

Die Wasserqualität muss derart beschaffen sein, dass sie bei einem lebenslangen Konsum und unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den verschiedenen Lebensphasen eines Menschen kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.<sup>374</sup> Für den unter dem MRW geschützten persönlichen- und Haushaltsgebrauch muss das Wasser frei von Mikroorganismen, chemischen

---

<sup>370</sup> Zum Beispiel brauchen schwangere oder laktierende Frauen, Menschen mit Krankheiten und Menschen in Regionen mit tropischen Temperaturen eine vergleichsweise höhere Wassermenge.

<sup>371</sup> Eine Mindestmenge (*basic access*) wird schon ab 20 Liter pro Kopf und Tag anerkannt, siehe *WHO, Domestic Water*, 2003, S. 22.

<sup>372</sup> *WHO, Domestic Water*, 2003, S. 7; *Winkler, Human Right to Water*, 2012, S. 131.

<sup>373</sup> *Ibid.*

<sup>374</sup> *WHO, Guidelines for drinking-water*, 2017, S. 1.

Substanzen und Strahlenrisiken sein. Detaillierte technische Anforderungen sind in den WHO *Guidelines for drinking-water quality* enthalten.<sup>375</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch das Thema der Wassersicherheit ein wesentlicher Aspekt der Wasserqualität. Der Aspekt der Wassersicherheit hat eine direkte Verbindung zum Recht auf Gesundheit, da kontaminiertes Wasser zu infektiösen Krankheiten führen kann.<sup>376</sup> Wasser muss sicher in Bezug auf seine gesundheitlichen Auswirkungen sein. Neben den bereits erwähnten Elementen der Wasserqualität muss Wasser auch sicher im Hinblick auf verschiedene Befindlichkeiten sein, die im Laufe des menschlichen Lebens relevant werden (beispielsweise im Alter).<sup>377</sup>

Der Aspekt der Wassersicherheit beinhaltet auch, wie bereits erwähnt, dass Wasser nicht mit chemischen Substanzen verunreinigt werden darf. Chemische Substanzen werden in zahlreichen Unternehmen auf der ganzen Welt in den Produktionsprozessen verwendet. Haben diese belegbare, massive negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder das Ökosystem, werden in der Regel Verbote erteilt. Dennoch werden andere, legale Substanzen für verschiedene Zwecke verwendet, die giftig, beständig und nur schwer abbaubar sind. Schädliche Chemikalien können aber auch natürlichen Ursprungs sein. Zu nennen sind hier vor allem Arsen und Fluoride. In Bangladesch wurde beispielsweise eine hohe Kontaminierung des Grundwassers mit Arsen festgestellt.<sup>378</sup> Die Substanzen oder Chemikalien gelangen ins Trinkwasser und beeinträchtigen dessen Qualität.

Es gibt zahlreiche nationale gesetzliche Vorgaben, wie hoch die Verunreinigung von Wasser sein darf, damit die Wasserqualität als sicher angesehen werden kann.<sup>379</sup> Auch die WHO-Leitlinien schreiben detaillierte Standards betreffend mikrobielle, chemische und radiologische Verunreinigungen vor.<sup>380</sup> Das Problem hierbei ist, dass oftmals allgemeine Werte definiert werden. Diese starren Werte können jedoch nicht die Anforderungen der Realität widerspiegeln. Es wäre wichtig, die Determination von sicherem Wasser nach einer Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und kurzfristige Effekte von Langzeitwirkungen zu unterscheiden, die zu chronischen Erkrankungen führen können.<sup>381</sup>

---

<sup>375</sup> Ibid.

<sup>376</sup> So genannte wasserinduzierte Erkrankungen, siehe *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 134.

<sup>377</sup> WHO, *Guidelines for drinking-water*, 2017, S. 1; *Winkler*, in: Rieu-Clarke et al., 2017, S. 111.

<sup>378</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 134.

<sup>379</sup> *WaterLex/WASH*, Human right to safe drinking water, 2012; *WaterLex/WASH*, Human rights to water and sanitation, 2017.

<sup>380</sup> WHO, *Guidelines for drinking-water*, 2017, S. 4ff.

<sup>381</sup> *Hendry*, in: Rieu-Clarke et al., 2017, S. 96 f.

Wichtig zu beachten ist, dass die Festlegung von Mindestkriterien für Wasserqualität nicht bedeutet, dass die Wasserqualität auf dieses Niveau herabgesetzt werden darf. Dementsprechend sollen kontinuierlich Maßnahmen eingesetzt werden, um die Wasserqualität auf dem höchstmöglichen Niveau zu bewahren.<sup>382</sup>

*b. Ästhetische Kriterien der Wasserqualität*

Darüber hinaus muss die Wasserqualität auch gewissen ästhetischen Kriterien entsprechen. Hierzu zählen eine annehmbare Farbe, der Geschmack und der Geruch.<sup>383</sup> Die Notwendigkeit dieser Kriterien wird damit begründet, dass die Trinkwasserqualität von den Menschen zuerst durch diese Eigenschaften bewertet wird und ein Konsum ohne diese Mindestanforderungen kontra-instinktiv ist. Die ästhetischen Kriterien zählen jedoch nicht zum Kerninhalt des MRW. Zu diesen zählen ausschließlich jene Qualitätsanforderungen, die einen Schaden der menschlichen Gesundheit verhindern.<sup>384</sup>

*c. Weitere Aspekte der Wasserqualität*

In diesem Zusammenhang ist auch ein wesentlicher Aspekt des MRS zu berücksichtigen: Um die erforderliche Wasserqualität zu schaffen und zu bewahren, müssen die Abwässer aus Haushalten, der Industrie und von sonstigen Wassernutzern zuerst behandelt bzw. gereinigt werden, bevor sie in den Wasserkreislauf zurückgesetzt werden. In Staaten, in denen dies nicht geschieht, ist eine nachhaltige Wasserqualität schwer zu erreichen. Somit sind der Zugang zu Sanitätsversorgung und die Behandlung von Abwasser Voraussetzungen einer angemessenen Wasserqualität.<sup>385</sup>

### **3. Zugänglichkeit**

Dieses Kriterium bezieht sich auf den rechtlichen und tatsächlichen Zugang zu Wasserquellen oder Wasserversorgungssystemen. Die Verfügbarkeit von angemessenen Wassermengen in angemessener Qualität führt ins Leere, sofern die Bevölkerung, bestimmte Bevölkerungsgruppen oder bestimmte Individuen das Wasser nicht tatsächlich erreichen können. Das Kriterium der Zugänglichkeit ist von großer Bedeutung, denn in mehreren Fällen ist nicht die Wasserknappheit an sich die Ursache einer Nichterfüllung des MRW, sondern der

---

<sup>382</sup> WHO, Guidelines for drinking-water, 2017, S. 3; para 11, AK Nr. 15, 2003, Abs. 11;

<sup>383</sup> AK Nr. 15, Abs. 12(b); Lohse, Recht auf Wasser, 2005, S. 133; Hohenwarter, Recht auf Wasser, 2014, S. 107.

<sup>384</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 37(a); Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 135.

<sup>385</sup> Winkler, Human Right to Sanitation, 2016, S. 46; zum Verhältnis von Abwasserbehandlung und Trinkwasserqualität siehe Bain, et al., Global assessment, 2014.

mangelhafte Zugang zu Wasserquellen oder zur Wasserversorgung für bestimmte Bevölkerungsteile.<sup>386</sup>

Gleichermaßen werden zunehmend Technologien entwickelt, die es ermöglichen, das Wasser aus alternativen Quellen zu bekommen, sowie Meerwasser zu entsalzen oder Wasser aus der Atmosphäre aufzufangen.<sup>387</sup> Aber diese hochentwickelten Technologien leisten keinen tatsächlichen Beitrag zur Erfüllung des MRW, sofern sie für bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Individuen nicht zugänglich sind, sodass diese ihren Mindestbedarf an Wasser nicht erfüllen können. Die Betroffenen zählen in der Regel zu den ärmeren oder am meisten vernachlässigten Teilen der Bevölkerung.

Der Zugang zu Wasser ist in vier verschiedenen, sich überschneidenden Dimensionen zu gewährleisten:

- physische Zugänglichkeit,
- ökonomische Zugänglichkeit,
- Zugänglichkeit ohne Diskriminierung und
- Zugang zu notwendigen Informationen.

Hinzu kommt die Voraussetzung, dass die Wasserversorgung ordnungsgemäß reguliert werden muss.

*a. Physische Zugänglichkeit*

Das Kriterium der physischen Zugänglichkeit bezieht sich auf die Distanz zwischen dem Haushalt oder anderen Plätzen, an denen die Individuen längere Zeiten verbringen, sowie Schulen, Arbeitsplätzen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Institutionen, und der zu Verfügung stehenden Wasserversorgung (Wasserinfrastruktur, einschließlich Vertriebsnetze, Hausanschlüsse und andere Verteilungsmechanismen).<sup>388</sup> Auch die persönliche und körperliche Sicherheit jedes Individuums auf dieser Reiseroute wird unter dem Kriterium der physischen Zugänglichkeit geschützt.

Wasser muss im Haushalt oder in dessen unmittelbarer Umgebung verfügbar sein.<sup>389</sup> Unter Berücksichtigung der schrittweisen Durchsetzung der Sozialrechte sind unter unmittelbarer Umgebung verschiedene Distanzen zu verstehen.<sup>390</sup> Das Mindestkriterium, um physische

---

<sup>386</sup> UNDP, Human Development Report 2006, 2006, S. 53f.

<sup>387</sup> UNESCO, World Water Development Report, 2015, S. 8.

<sup>388</sup> Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 135.

<sup>389</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 12(c).

<sup>390</sup> UN-Sozialpakt, 1966, Art. 2.



Zugänglichkeit zur gewährleisten, entspricht einer räumlichen Distanz von 1.000 Metern bzw. einer zeitlichen Distanz von 30 Minuten. Die Begründung hierfür ist, dass bei einer größeren räumlichen Distanz die Wassermenge, die wird, drastisch von ca. 20 Litern pro Kopf und Tag auf weniger als ca. fünf Liter pro Kopf und Tag herabgesetzt wird.<sup>391</sup>

Eine mittlere physische Zugänglichkeit wird dann gewährleistet, wenn die Distanz des Hauses zur Wasserquelle ca. 100 Meter oder fünf Minuten Abholzeit beträgt, sodass in der Regel 50 Liter pro Kopf und Tag abgeholt werden. Im Idealfall soll Wasser im Haushalt oder in weniger als 100 Metern bzw. fünf Minuten Distanz verfügbar sein.<sup>392</sup> Diese Werte gelten als weit gefasste Referenz und müssen jeweils nach einer Einzelfallbetrachtung überprüft werden. Zum Beispiel haben Menschen mit Behinderungen andere Anforderungen an die physische Zugänglichkeit als gesunde Menschen.

Mit Bezug auf die persönliche und physische Sicherheit auf dieser Reiseroute muss das Wasserholen ohne Gefahr möglich sein, insbesondere für Frauen und Mädchen. Gerade dieser Bevölkerungsgruppe fällt zumeist die Aufgabe zu, Wasser zu besorgen. Dabei kommt es häufig zu sexuellen Übergriffen. Das bedeutet, dass die körperliche Integrität von Individuen, insbesondere von Mädchen und Frauen, beim Wasserabholen gesichert sein muss. Eine kürzere Reiseroute trägt zu dieser Sicherheit bei und vermindert Diskrimination.<sup>393</sup>

Ein nennenswertes Beispiel der Verletzung der physischen Zugänglichkeit ist ein Fall von indigenen Stämmen in Paraguay, deren Zugang zu Wasserquellen verhindert wurde, indem die Stämme von ihrem traditionellen Gebiet umgesiedelt wurden. Im neuen Gebiet wurden keine alternativen Wasserquellen mehr zur Verfügung gestellt.<sup>394</sup>

#### *b. Ökonomische Zugänglichkeit*

Der Zugang zu Wasser beinhaltet auch die Wasserverbindung und die damit verbundenen Lieferungskosten. Diese müssen für alle Individuen erschwinglich sein, sodass die Realisierung anderer Menschenrechte, wie etwa der Rechte auf Nahrung, Bildung oder Unterbringung, nicht eingeschränkt werden.<sup>395</sup>

---

<sup>391</sup> WHO, Domestic Water, 2003, S. 18 ff.; Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 135 f.

<sup>392</sup> WHO, Domestic Water, 2003, S. 22; Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 136.

<sup>393</sup> UN-Report 33/49 (Heller), 2016, S. 12 ff.

<sup>394</sup> IACHR-Judgment, Indigenous Community Yakye Axa v. Paraguay, 2005; IAGMR, IACHR-Judgment, Indigenous Community Sawhoyamaya v. Paraguay, 2006; IACHR-Judgment, Indigenous Community Xákmok Kásek v. Paraguay, 2010.

<sup>395</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 12 (c)(ii).

i. *Erschwinglichkeit*

Die Erschwinglichkeit bezieht sich sowohl auf die direkten als auch auf die indirekten Kosten des Wasserzugangs und kann nicht numerisch vorbestimmt werden, weil dieses Kriterium stark abhängig vom Einkommen des Individuums oder des Haushalts sowie von den Kosten zur Realisierung anderer Menschenrechte ist. Ein präziser Wert kann daher nur situationsbezogen festgelegt werden.<sup>396</sup> Es gibt jedoch eine einheitliche Ansicht darüber, wann eine durchschnittliche ökonomische Zugänglichkeit besteht. Der Wert liegt zwischen drei und fünf Prozent des Haushaltseinkommens (Wasserpreisgrenze).

Auf dieser Schätzung basierend schlägt *Smets* für die Quantifizierung der Kosten einen komparativen Ansatz vor.<sup>397</sup> Durch eine induktive Methode soll die ökonomische Erschwinglichkeit von Trinkwasser durch einen Index bestimmt werden, der sich aus einem Vergleich der Trink- und Abwasserrechnungen eines Haushalts zum verfügbaren Einkommen errechnet.<sup>398</sup> Die durchschnittlichen Ausgaben für Trinkwasser liegen in Industriestaaten bei drei bis vier Cent des verfügbaren Einkommens, in Entwicklungsländern ist er jedoch höher und liegt oftmals bei zweieinhalb Cent des verfügbaren Einkommens. Dieser Wert ist im Verhältnis doppelt so hoch wie jener in den Industrieländern, wenn man ihn im prozentuellen Verhältnis zum Einkommen betrachtet. In den ärmsten Gegenden müssen Haushalte bis zu siebeneinhalb Prozent ihres verfügbaren Einkommens für Wasser ausgeben, das ist dreimal so viel wie Haushalte in Industriestaaten. Hier soll nach *Smets* Ansicht angesetzt werden, um eine tatsächliche Erschwinglichkeit quantitativ ausdrücken zu können.<sup>399</sup> Zur Bewertung soll der tatsächlich bezahlte Wasserpreis der Haushalte eines Landes im Durchschnitt errechnet und in Verhältnis zum verfügbaren Einkommen gesetzt werden. So errechnet sich der *Affordability Index* eines Landes nach *Smets*.<sup>400</sup>

Der normative Inhalt schreibt nicht vor, dass Wasserversorgung kostenlos sein muss. Stattdessen wird verlangt, dass Wasserversorgung erschwinglich sein soll. Aber wenn Individuen oder bestimmte Teile der Bevölkerung sich die kostendeckenden Wasserpreise nicht leisten können, wenn die Wasserpreise also mehr als drei bis fünf Prozent des Haushaltseinkommens ausmachen, muss der Zugang von Wasser subventioniert oder kostenlos gewährleistet werden. In jedem Fall muss Wasser in jenen Situationen frei verfügbar sein, in

---

<sup>396</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 137; *OECD*, Managing Water for All, 2009, S. 18 ff.

<sup>397</sup> *Smets*, in: Langford/Russell, 2017, S. 276 ff.

<sup>398</sup> *Ibid.*

<sup>399</sup> *Ibid.*, S. 284.

<sup>400</sup> *Ibid.*, S. 286 ff.

denen der Mindestbedarf nicht (mehr) durch eigene Mittel erfüllt werden kann, etwa bei Umweltkatastrophen, in Notsituationen oder in Fällen von extremer Armut. Hier findet auch der in Prinzip Nr. 4 des *Dublin-Statements* anerkannte wirtschaftliche Wert von Wasser seine Grenze.

Wichtig hervorzuheben ist, dass das hier bearbeitete Kriterium nicht dem wirtschaftlichen Wert oder den Privatisierungen der Wasserversorgungen entgegensteht. Es konkretisiert nur jene Bedingungen, die gegeben sein müssen, um Wasserpreise festzulegen. Hierzu zählt, dass der wirtschaftliche Wert der Wasserversorgung so angepasst werden muss, dass eine ökonomische Zugänglichkeit für jede Bevölkerungsgruppe möglich ist.

Daraus ergibt sich, dass der Kerninhalt der ökonomischen Zugänglichkeit des MRW eine Mindestmenge von Wasser für den persönlichen- und Haushaltsgebrauch zu einem Preis schützt, der die Einhaltung anderer Menschenrechte nicht begrenzt. Die Erschwinglichkeit der Mindestmenge an Wasser muss vom Staat gewährleistet werden, auch wenn dies bedeutet, einen kostenlosen Wasserzugang für bestimmte Bevölkerungsgruppen bereitzustellen. Die entsprechenden Wassermengen müssen zunehmend erhöht werden, um die angestrebten 100 Liter pro Kopf und Tag zu erreichen.<sup>401</sup>

*ii. Ordnungsgemäße Regulierung als Voraussetzung für die ökonomische Zugänglichkeit*

Eine ökonomische Zugänglichkeit beinhaltet auch ein Mindestmaß an Effektivität und Effizienz. Beides ist nur gegeben, wenn eine klare Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Wasserregulierung vorherrscht. Zu einer effektiven Wasserregulierung zählt auch ein angemessener Umfang der Beckensysteme, Politikkohärenz und politische Kapazität. Eine effiziente Wasserregulierung benötigt zudem Daten und Information, Finanzierung, regulatorische Rahmenbedingungen und innovative administrative Prozesse. Weitere wesentliche Aspekte einer ordnungsgemäßen Regulierung im Sinne einer ökonomischen Zugänglichkeit sind Vertrauen, Engagement, Integrität, Transparenz, Stakeholder-Engagement und ein Zusammenwirken aller Beteiligten. All diese Aspekte müssen staatlich reguliert und operationalisiert werden.<sup>402</sup>

Für eine optimale staatliche Regulierung gibt die OECD einen Multi-Level-Ansatz als Beispiel vor. In diesem Ansatz wird zwischen vertikalen und horizontalen Dimensionen der Regulierung unterschieden. Erstere betreffen die Verbindungen zwischen niedrigeren und höheren Ebenen

---

<sup>401</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 138.

<sup>402</sup> *Franceys/Hutchings*, in: Rieu-Clarke et al., 2017, S. 120 ff.

der Regierung, letztere die Kooperation zwischen Regionen und Gemeinden. Ganz allgemein wird eine dezentrale, horizontale Regulierung als vorteilhaft betrachtet.<sup>403</sup>

Dass dies möglich ist, zeigen erfolgreiche Beispiele von Weltbank-geförderten Projekten. Die Weltbank hat etwa 171 Projekte, die Wasserversorgung auf verschiedene Weisen fördert oder finanziert. Die Weltbank konzentriert sich vorrangig auf die ökonomische Zugänglichkeit, in ihrem Fokus steht die Kosteneffizienz. Dies wird aus Perspektive der Menschenrechtsvertreter, vorrangig vom *Special Rapporteur* für extreme Armut und Menschenrechte, *Philip Alston*, kritisiert.<sup>404</sup> *Ambrus* erläutert dies wie folgt: „*One of the latest criticisms comes directly from the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights, Philip Alston. He even goes as far as describing the World Bank as a ‚human rights-free zone‘, [...].*“<sup>405</sup> Ob diese Ansicht wirklich gerechtfertigt ist, ist fraglich.<sup>406</sup> Einerseits strebt die Weltbank oftmals Privatisierungen von Wasserressourcen an, die von Menschenrechtsvertretern generell kritisch betrachtet werden. Andererseits zeigte die Weltbank in den vergangenen Jahren einen deutlichen Wandel, was ihre bisherige Ansicht betreffend die „ökonomische Ressource Wasser“ betraf. Die Weltbank wies bereits vor 15 Jahren in einer öffentlichen Mitteilung darauf hin, dass „*[...] managing water rights is as essential for managing irrigation systems as for managing river basins or aquifers. The essence of this change is that water rights [...] enjoy the same legal certainty as land and other property rights. [...] The World Bank is gaining practical experience in the legal and administrative machinery for setting up and managing rights-based systems of water management.*“<sup>407</sup> Es zeigte sich mithin eine Verlagerung der Einstufung der Weltbank der Ressource Wasser „*[...] from treating water as purely having an economic value [...] towards a more rights-based approach, where access to water services does not only depend on the cost aspects.*“<sup>408</sup>

Von Seiten der UN wird die Weltbank in AK Nr. 15 direkt dazu aufgefordert, das Recht auf Wasser zu fördern, insbesondere hinsichtlich „*[...] lending policies, credit agreements, structural adjustment programmes and other development projects*“.<sup>409</sup> Zwar darf der klare Fokus der Weltbank auf Kosteneffizienz durchaus kritisch betrachtet werden, doch muss im

---

<sup>403</sup> *Franceys/Hutchings*, in: Rieu-Clarke et al., 2017, S. 121; *OECD*, Water Governance Programme, 2015.

<sup>404</sup> *Ambrus*, in: Hesselman et al., 2017, S. 65 ff.

<sup>405</sup> *Ibid.*, S. 66.

<sup>406</sup> *Ibid.*

<sup>407</sup> *World Bank*, World Bank Atlas, Measuring Development, 2004, S. 16.

<sup>408</sup> *Ambrus*, in: Hesselman et al., 2017, S. 72.

<sup>409</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 60.

Hinblick auf deren Ziele und deren Ermächtigung durch AK Nr. 15 klargestellt werden, dass durch ihre Projekte der Wasserzugang für viele Menschen faktisch verbessert wurde.<sup>410</sup>

*c. Zugänglichkeit ohne Diskriminierung (Diskriminierungsverbot)*

Das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Gleichbehandlung sind grundlegende Prinzipien der Menschenrechte und unmittelbar anwendbar für alle Rechte des UN-Sozialpaktes gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3.<sup>411</sup> Demnach wurden diese Prinzipien auch im AK Nr. 15 mit Bezug auf Wasserzugänglichkeit in Abs. 12 (c)(iii) aufgenommen, wonach Wasserdienstleistungs- und -anlagen für jeden rechtlich wie auch tatsächlich gewährleistet werden müssen, und zwar ohne jegliche Diskriminierung.

Hier wird insbesondere das Diskriminierungsverbot gegen die am meisten gefährdeten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen hervorgehoben, da es in der Praxis eben diese Bevölkerungsgruppen sind, die trotz anerkanntem MRW keinen Zugang zur Wasserversorgung haben. Dies schließt aber nicht aus, dass das Diskriminierungsverbot alle Formen der Diskriminierung betrifft, einschließlich der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status.<sup>412</sup>

Darüber hinaus lässt sich aus dem rechtlichen und tatsächlichen Diskriminierungsverbot ableiten, dass auch positive Maßnahmen von einem Staat eingesetzt werden müssen, um den Zugang für jedermann zu gewährleisten. Das reine Verhindern von Diskriminierung ist nicht ausreichend, um das MRW zu erfüllen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass trotz gesetzlicher Vorgabe, jedem Individuum einen ausreichenden Wasserzugang zu ermöglichen, oftmals Situationen vorherrschen, die den tatsächlichen Zugang behindern. Ein klassisches Beispiel ist etwa die Vorgabe des Staates, eine Geburtsurkunde oder ein Eigentum vorweisen zu müssen, um Wasseranschluss zu erhalten. Diese Voraussetzungen können auf den ersten Blick als unproblematisch angesehen werden, verhindern jedoch in der Realität oftmals den Zugang zu Wasser für besondere Bevölkerungsgruppen, etwa Slum-Bewohner (da in vielen Slums keine angemessene Grundstückseinschreibung verfügbar ist) oder Flüchtlinge (die die Anforderung nach einer Geburtsurkunde nicht erfüllen können).<sup>413</sup>

---

<sup>410</sup> Ambrus, in: Hesselman et al., 2017, S. 65 ff.

<sup>411</sup> Dazu auch UN-Comment No. 20 (CESCR), 2009, Abs. 7 (nachfolgend: AK Nr. 20).

<sup>412</sup> UN-Sozialpakt, 1966, Art. 2 Abs. 2.

<sup>413</sup> UN-Report 15/31 (*de Albuquerque*), 2010, Abs. 41 f.

Bestimmte Maßnahmen, die eingesetzt werden müssen, um gefährdeten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Wasser diskriminierungsfrei zu gewährleisten, sind in AK Nr. 15, Abs. 13 aufgelistet. Besondere Beachtung muss den folgenden Gruppen gelten, da diese am ehesten von Diskriminierung betroffen sind: Frauen, Kinder, Landgebetsbewohner, indigene Bevölkerung, Nomaden, Flüchtlinge, Gefangene und Häftlinge, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder diejenigen, die in Gebieten von Naturkatastrophen oder in äußerst trockenen Gebieten leben.<sup>414</sup>

*d. Informationen zur Zugänglichkeit*

Letztendlich betrifft das Kriterium der Zugänglichkeit auch die Berechtigung eines jeden, wasserbezogene Information zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben. Dies gilt als entscheidende Voraussetzung, um das grundlegende Prinzip des Partizipationsrechts gemäß AK Nr. 15, Abs. 48 auszuüben.<sup>415</sup> Eine Bevölkerungsbeteiligung auf gemeinschaftlicher Ebene ist ein zentrales Element, um menschliche Bedürfnisse für einen angemessenen Zugang zu Wasser zu verwirklichen. Ohne den Zugang zu angemessenen Informationen wird der Bevölkerung die Selbstbestimmung und das Entscheidungsrecht entzogen. Dies wird dann zum Problem, wenn sich die Interessen Dritter mit jenen der betroffenen Bevölkerung überschneiden, wie es in mehreren Privatisierungsprozessen oder bei der Nutzung von Wasserflüssen für privatwirtschaftliche Gründe der Fall war.

*e. Ordnungsgemäße Regulierung der Wasserversorgung als notwendiges Kriterium der Zugänglichkeit*

Wie bereits unter Punkt b. dargelegt, ist eine ordnungsgemäße Regulierung eine Voraussetzung für die Zugänglichkeit zu Wasserressourcen. Der Fokus der Ausführungen unter Punkt b. lag auf der ökonomischen Zugänglichkeit, die weltweit insbesondere über die Weltbank gefördert wird. An dieser Stelle soll nun noch einmal auf die allgemeine Notwendigkeit einer Regulierung der Wasserversorgung, die auch im Zusammenhang mit dem normativen Inhalt des MRWS stehen, eingegangen werden.

Die Versorgung mit Wasser ist eine Dienstleistung, die in der Regel durch ein monopolisiertes öffentliches Netzwerk verwaltet und durchgeführt wird. Der Staat hat nicht nur die ökonomische, sondern die grundsätzliche Zugänglichkeit zur Wasserversorgung

---

<sup>414</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, Abs. 5(a).

<sup>415</sup> So auch Dublin Prinzip Nr. 2 und Art. 25 UN-Zivilpakt.

sicherzustellen. Um die Versorgung sicherzustellen und damit – aus ökonomischer Sicht – Versorgungsgerechtigkeit herzustellen, gibt es für die Politik drei Zugriffspunkte:

- Budget: allgemeine Sozialpolitik und Einkommenstransfers;
- Preis: Management der Versorgungstiefe und der nicht-pekuniären Zugangshürden sowie Wasserpreispolitik;
- Präferenz: Bedarfs-Management und Management des Nutzungsverhaltens.<sup>416</sup>

Hierbei ist ein politisches Verständnis darüber wichtig, dass eine Wasserversorgung nicht nur aus ökonomischer Perspektive im Sinne erschwinglicher Wasserpreise reguliert werden muss.<sup>417</sup> Das Spektrum möglicher Ansatzpunkte ist deutlich größer, die verschiedenen Zugriffspunkte stehen miteinander in einer direkten Verbindung. Die Regulierung der Wasserpolitik muss in einem Sinne ordnungsgemäß geschehen, als dass an den richtigen „Knöpfen“ gedreht wird. So kann es beispielsweise durchaus sein, dass die Wasserqualität in einer bestimmten Region sehr gut ist, jedoch räumliche und/oder zeitliche Hürden bestehen, die die tatsächliche Zugänglichkeit vermindern oder verhindern. In diesem Fall ist es wichtig, die Versorgungstiefe in den Blick zu nehmen, etwa mit Instrumenten der allgemeinen Sozialpolitik.<sup>418</sup> Wichtig ist hierbei auch, den Bedarf und das Nutzungsverhalten zu verorten. Dies knüpft am normativen Inhalt der Informationsverfügbarkeit an (Punkt d). Hier gilt es, Geräte einzusetzen, die den Wasserverbrauch der Haushalte mitbestimmen sowie den Verbrauch und die Ausgaben erfassen und diese Informationen dem Nutzer leicht zugänglich machen.<sup>419</sup>

#### 4. Nachhaltigkeit

Zunehmend wird das Prinzip der intergenerationalen Gleichheit im Völkerrecht verankert, wonach jede Generation sowohl Rechte als auch Pflichten betreffend die natürlichen Ressourcen, einschließlich der Wasserressourcen, trägt.<sup>420</sup> Nach AK Nr. 15, Abs. 11 muss das MRW auf eine nachhaltige Art und Weise verwirklicht werden, sodass das Recht auch für künftige und zukünftige Generationen gesichert werden kann.<sup>421</sup>

---

<sup>416</sup> *Bretschneider*, Menschenrecht auf Wasser, 2017, S. 219 ff.; *Gawel/Bretschneider*, in: Fitzpatrick, 2014, S. 143.

<sup>417</sup> *Bretschneider*, Menschenrecht auf Wasser, 2017, S. 244.

<sup>418</sup> *Ibid.*

<sup>419</sup> *Ibid.*

<sup>420</sup> *Brown Weiss*, Fairness, 1995, S. 231 ff.

<sup>421</sup> Das Konzept von Nachhaltigkeit wird im Sinne der oben erwähnten *Rio-Declaration* (Prinzipien 1, 8, 9, 10, 12 and 15) und der *Agenda 21* (Prinzipien 5.3, 7.27, 7.28, 7.35, 7.39, 7.41, 18.3, 18.8, 18.35, 18.40, 18.48, 18.50, 18.59 und 18.68.) benutzt.

Auch das Nachhaltigkeitsprinzip für das MRW kann im Sinne der dreiteiligen Aufteilung (*ilities-approach*) des normativen Inhalts nach den Kriterien der Wasserverfügbarkeit, Wasserqualität und Wasserzugänglichkeit betrachtet werden.<sup>422</sup>

*a. Nachhaltige Wasserverfügbarkeit*

Die Wasserverfügbarkeit für zukünftige Generationen betrifft eine nachhaltige Wassernutzung, die eine Erschöpfung der Süßwasserquellen verhindert. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele aus der Praxis, bei denen groß angelegte Wasserumleitungen für industrielle-, landwirtschaftliche- oder Energieerzeugungszwecke zum Austrocknen von Wasserflüssen führten.<sup>423</sup> Etwa 20 Prozent der weltweiten Grundwasserspeicher werden derzeit übernutzt, sodass diese aufgrund von Austrocknung künftig nicht mehr als Wasserquellen benutzt werden können.<sup>424</sup> Darüber hinaus hat der Klimawandel und die Abholzung des Regenwaldes in bestimmten Regionen der Welt drastische Auswirkung auf den Wasserkreislauf und somit auch auf die Regenwasserquantität weltweit.<sup>425</sup> Der Schutz der Wasserverfügbarkeit für zukünftige Generationen im Sinne einer nachhaltigen Wassernutzung ist daher auch Bestandteil des MRW.

*b. Nachhaltige Wasserqualität*

Das Kriterium der Wasserqualität hat eine wesentliche Bedeutung in Bezug auf das Recht auf Wasser zukünftiger Generationen, denn Wasserquellen werden nach wie vor, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, exzessiv für die Zuleitung von industriellem und landwirtschaftlichem Abwasser benutzt, sodass sie zunehmend verschmutzt werden. Als Folge dessen können sie für den menschlichen Gebrauch nicht mehr genutzt werden.<sup>426</sup> Investitionen, um eine effektive Abwasserbehandlung zu schaffen, können äußerst kostenintensiv sein, sind aber in der Regel günstiger als Kosten für die nachträgliche Reinigung von Wasserquellen.<sup>427</sup> Die Reinigung von Wasserquellen ist zudem nicht nur kostenintensiv, sondern dauert auch Jahrzehnte oder Jahrhunderte.<sup>428</sup>

Angemessene Wasserwiederbenutzungsmaßnahmen bringen effektive und solide finanzielle sowie ökonomische Vorteile. Die nachhaltige Erfüllung des MRW für zukünftige Generationen

---

<sup>422</sup> *Brown Weiss*, Fairness, 1995, S. 231 ff.

<sup>423</sup> *UNDP*, Human Development Report, 2016, S. 210 ff.

<sup>424</sup> *Brown Weiss*, Fairness, 1995, S. 231 ff.; *UNESCO*, World Water Development Report, 2015, S. 13.

<sup>425</sup> Dazu *Rocha*, 2014, Drought bites as Amazon's 'flying rivers' dry up.

<sup>426</sup> *Brown Weiss*, Fairness, 1995, S. 231 ff.; *UNESCO*, World Water Development Report, 2015, S. 13; *UN-Water*, Water Thematic Consultation Report, 2013, S. 18 ff.

<sup>427</sup> *UN-Water*, Water Thematic Consultation Report, 2013, S. 18 ff.

<sup>428</sup> *Brown Weiss*, Fairness, 1995, S. 231 ff.



verlangt in vielen Fällen Wasserwiederverwendungsstrategien und eine Reduktion der Verschmutzung. Diese Maßnahmen sind eng verbunden mit dem MRS, dass im Unterabschnitt II. beschrieben wird.

*c. Nachhaltige Wasserzugänglichkeit*

Eine nachhaltige Wasserzugänglichkeit für zukünftige Generationen bezieht sich auf die Weitergabe des mangelhaften Wasserzugangs von vernachlässigten Bevölkerungsgruppen an die zukünftigen Generationen. Mit dem Export von wasserintensiven Produkten werden beispielsweise Wassermengen aus bestimmten Regionen in andere, wohlhabende Regionen übertragen, sodass sich die Wasserzugangsungleichheiten noch verstärken. Auch der Klimawandel kann eine verheerende Auswirkung auf wassersensible Regionen haben, wie etwa im Nord-Osten Brasiliens oder im Afrikanischen Megadelta. Ökosysteme, die den Wasserzugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen in bestimmten Regionen bereitstellen, könnten in der Zukunft erschöpft sein, sodass die Wasserpreise steigen und/oder sich Konflikte um das Wasser ergeben.<sup>429</sup>

*d. Leitsatz des Integrierten Wasserressourcenmanagements*

Thematisiert man eine nachhaltige Wasserversorgung in Bezug auf die Menschheit, muss konsequenter Weise auch auf den Wasserbedarf einer gesunden Umwelt eingegangen werden. Hierzu kritisiert *Karbach* richtigerweise den AK Nr. 15, der nach ihrer Ansicht nur einen mangelhaften Schutz der Wasserressourcen darstellt. Neben dem menschlichen Wasserbedarf müsse auch der Wasserbedarf der Umwelt geschützt werden, um dadurch den langfristigen menschlichen Wasserbedarf sicherzustellen. Besteht ein allgemeiner Wassermangel in der Natur, habe dies auch direkte Auswirkungen auf den Menschen.<sup>430</sup> Tatsächlich wird der Wasserbedarf der Umwelt durch den AK Nr. 15 nicht explizit anerkannt, wenngleich dieser nur durch eine nachhaltige Wasserverwaltung geschützt werden kann.

Es gibt zahlreiche internationale Abkommen und Verträge, in denen Wasser als ökologische Ressource mit dem Ziel reguliert wird, den Wasserbedarf einer gesunden Umwelt zu schützen.<sup>431</sup> Zu nennen ist hier auch der Grundwasserschutz, der insbesondere darauf abzielt, das Grundwasser vor Kontamination zu schützen.<sup>432</sup> Chemikalien oder andere schädliche Substanzen gelangen auf unterschiedliche Weisen in die Böden und Gewässer, zumeist (aber

---

<sup>429</sup> *Brown Weiss*, Fairness, 1995, S. 231 ff.

<sup>430</sup> *Karbach*, Wasserversorgung, 2016, S. 288.

<sup>431</sup> Als Beispiel sei hier die UN-Resolution 51/229 (UN-Gewässer-Konvention), 1997, genannt.

<sup>432</sup> *Hendry*, in: Rieu-Clarke et al., 2017, S. 95 ff.

nicht immer) durch menschliche Einflüsse. Es gibt zahlreiche internationale Abkommen, die diese Thematik adressieren und Obergrenzen bzw. Verbote für bestimmte Chemikalien definieren.<sup>433</sup> Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei auch das Abwasser- bzw. Abfallmanagement. Ist dieses nicht konsequent ausgestaltet, gelangen auch über Feststoffabfälle Schadstoffe in die Gewässer.<sup>434</sup>

Um sicherzustellen, dass im Hinblick auf das MRW alle ökologischen Dimensionen beachtet werden, ist die Anwendung der bereits in Unterabschnitt B.I.6.b.ii erwähnten Integrierten Wasserressourcenmanagements notwendig und sinnvoll.<sup>435</sup> Nach diesem Leitsatz müssen ökologische, soziale und ökonomische Kriterien in die Wasserplanung einbezogen werden.<sup>436</sup>

- Ökologische Aspekte beziehen sich auf die Wasserverfügbarkeit und -qualität für zukünftige Generationen durch angemessene Verwaltung und Verteilung der Wasserressourcen und auf den Schutz vor Verschmutzung und Übernutzung.
- Das ökonomische Kriterium verlangt eine Verwaltung von Wasserversorgungssystemen in einer Art und Weise, die eine finanzielle Wasserzugänglichkeit auch in der Zukunft sichert, sodass ein erschwinglicher Zugang für jedes Individuum gewährleistet ist.
- Das soziale Kriterium des Nachhaltigkeitsgrundsatzes betrifft den andauernden und diskriminierungsfreien Wasserzugang (physisch und finanziell), sowie das Informationsrecht und die Bevölkerungsbeteiligung.<sup>437</sup>

Wichtig zu beachten ist, dass ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitsmaßnahmen nicht den künftigen Zugang zu Wasser beschränken dürfen, beispielsweise durch unerschwingliche Preise.<sup>438</sup>

Die Nachhaltigkeitsanforderung des normativen Inhalts des MRW überschneidet sich auch mit dem MRS: Unangemessene oder inexistenten Sanitäreinrichtungen sowie eine defizitäre Wasserverwaltung und Abwasserbehandlung beeinflussen die zukünftige Wasserversorgung.

---

<sup>433</sup> Beispielsweise die EU-Grundwasser-Richtlinie, die Qualitätskriterien festlegt, die der Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers dienen und Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser festlegt, siehe EU-Directive 2006/118/EC on the protection of groundwater against pollution and deterioration, 2006 (nachfolgend: EU-Grundwasser-Richtlinie).

<sup>434</sup> *Hendry*, in: Rieu-Clarke et al., 2017, S. 97 f.

<sup>435</sup> Zur Definition von Integriertes Wasserressourcenmanagement siehe Abschnitt B.I.4 und B.I.6.

<sup>436</sup> UN-Agenda 21, 1992, Abs. 18.3; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 101 f.; UN-Report 30/39 (*Heller*), 2015, Abs. 29-31.

<sup>437</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 101 f.; UN-Report 15/31 (*de Albuquerque*), 2010, Abs. 68; UN-Report 24/44 (*de Albuquerque*), 2013; UN-Report 30/39 (*Heller*), 2015, Abs. 29-31.

<sup>438</sup> UN-Report 30/39 (*Heller*), 2015, Abs. 29.

Aus diesem Grund verlangt die progressive und nachhaltige Verwirklichung des MRW nach angemessenen Sanitäreinrichtungen und einer fundierten Abwasserbehandlung, die auch im MRS geschützt sind.<sup>439</sup>

Nicht zuletzt ist an dieser Stelle auch der Klimawandel zu erwähnen, der – durch menschliche Einflüsse verstärkt und beschleunigt – eine direkte Auswirkung auf die Wasserressourcen und –qualität des Planeten hat. Somit kann auch der aktive Kampf gegen den Klimawandel als notwendig in Bezug auf das MRW angesehen werden.<sup>440</sup>

## II. Der normative Inhalt des Menschenrechts auf Sanitärversorgung

Wie das MRW ist auch das MRS ein Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und damit auch untrennbar verbunden mit dem Recht auf Gesundheit, auf Leben und auf menschliche Würde. Zudem ist es auch unerlässlich für den Genuss aller anderen Menschenrechte.<sup>441</sup> Dass ein mangelhaft umgesetztes MRS direkte Auswirkungen auf andere fundamentale Menschenrechte hat, zeigt eine Statistik der WHO und UNICEF: Jeden Tag sterben etwa 1.000 Kinder aufgrund von mangelhafter Sanitärversorgung. Zudem wird geschätzt, dass ca. sechs Prozent der weltweiten Krankheitslast aufgrund von mangelnder Sanitärversorgung entstehen. Dies ist mehr als die Krankheitslast, die durch HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose zusammen entsteht.<sup>442</sup>

Obwohl bestimmte Aspekte des MRS im MRW enthalten sind, ist dennoch eine Differenzierung zwischen den Rechten zu treffen, insbesondere deshalb, weil zunehmend Technologien entwickelt werden, die wasserlose Sanitärsysteme ermöglichen. Der Einsatz und die Aufrechterhaltung solcher Sanitäreinrichtungen und dementsprechend die Gewährleistung des MRS verlangen nach spezifischen staatlichen Maßnahmen, die sich von den Maßnahmen zur Gewährleistung des MRW unterscheiden.<sup>443</sup> Diese betreffen beispielsweise die Konstruktion, Aufrechterhaltung und Entleerung von Latrinen und Klärgruben, die Behandlung

---

<sup>439</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, S. 3.

<sup>440</sup> *Darrow*, in: Langford/Russell, 2017, S. 174 ff.

<sup>441</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, S. 4.

<sup>442</sup> *WHO/UNICEF*, Progress on Sanitation and Drinking Water, 2015, S. 4 ff.; *Bartram/Cairncross*, Hygiene, Sanitation, and Water, 2010, S. 1 ff.

<sup>443</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 128; UN-Resolution 70/169, 2015, S. 4: „*The rights to safe drinking water and sanitation are closely related, but have distinct features which warrant their separate treatment in order to address specific challenges in their implementation and that sanitation too often remains neglected if not addressed as a separate right.*”

und Entsorgung von Abwässern, sowie den Verkauf von oder die Versorgung mit Hygieneprodukten, Seife und Menstruationsprodukten.<sup>444</sup>

Der AK Nr. 15 bezieht sich nur begrenzt auf die Sanitätsversorgung. Die vorherrschende Definition von Sanitäreinrichtungen wurde vom *Special Rapporteur* im Jahr 2009 festgelegt und im selben Jahr vom CESCR und vom UN-Menschenrechtsrat bestätigt.<sup>445</sup> Dort wird der Begriff Sanitäreinrichtung definiert als „*ein System zur Sammlung, Transport, Behandlung und Beseitigung oder Wiederverwendung von menschlichen Ausscheidungen und für die verbundenen Hygiene.*“<sup>446</sup> Die vom *Special Rapporteur* vorgeschlagene Definition des MRS wurde erweitert und letztendlich von der UN-Generalversammlung anerkannt. Nach der Erweiterung des MRS ist dieses nunmehr als die Berechtigung eines jeden aufzufassen, ohne Diskriminierung einen physischen und erschwinglichen Zugang zu Sanitäreinrichtungen in allen Bereichen des Lebens zu erhalten, der zudem sicher, hygienisch, ungefährlich, sozial und kulturell akzeptabel ist und eine Privatsphäre sowie menschliche Würde ermöglicht.<sup>447</sup> Diese einzelnen Eigenschaften werden im Folgenden näher erläutert.

## 1. Verfügbarkeit

Innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung eines jeden Haushalts muss eine ausreichende Anzahl an Sanitäreinrichtungen verfügbar sein. Dasselbe gilt für andere Orte, an denen die Individuen längere Zeiten verbringen, wie etwa Schulen, Arbeitsplätze, Krankenhäuser und andere öffentliche Institutionen.<sup>448</sup> Die Sanitäreinrichtungen müssen auch zuverlässig und ständig (Tag und Nacht) verfügbar sein.<sup>449</sup>

In diesem Zusammenhang wurde keine feste Anzahl an notwendigen Sanitäreinrichtungen je Benutzer definiert. Diese Zahl muss kontextabhängig festgelegt werden, sodass keine unangemessenen Wartezeiten entstehen. Kontextabhängige besondere Bedingungen müssen unter Einbeziehung der Betroffenen erarbeitet und die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden.<sup>450</sup>

---

<sup>444</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 128; *WHO*, UN-Water Global Annual Assessment, 2010, S. 101.

<sup>445</sup> UN-Document Statement on the Right to Sanitation, 2011, Abs. 8; UN-Resolution 12/8, 2009, Abs. 2.

<sup>446</sup> UN-Report 12/24, 2009, Abs. 63 (Übersetzung durch die Autorin).

<sup>447</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, Abs. 2.

<sup>448</sup> Für die Definition der unmittelbaren Umgebung siehe Abschnitt D.II.3. (physischer Zugang).

<sup>449</sup> UN-Report 12/24, 2009, Abs. 70; *Winkler*, Human Right to Sanitation, 2016, S. 53.

<sup>450</sup> *Ibid.*, Abs. 70 f.

## 2. Qualität

Das Qualitätskriterium des MRS umfasst zwei Ebenen: das individuelle und das kollektive Niveau der Hygiene.

### a. *Hygiene auf Ebene des Individuums*

Auf individuellem Niveau müssen Sanitäreinrichtungen eine angemessene Qualität haben, um die Hygiene zu sichern bzw. aufrecht zu erhalten. Unter einer hygienisch sicheren Nutzung ist zu verstehen, dass das angewandte System dazu geeignet ist, den Kontakt des Benutzers mit menschlichen Ausscheidungen zu verhindern.<sup>451</sup>

Zugleich müssen Sanitäreinrichtungen über einen Zugang zu Waschgelegenheiten für die Hände und den Genital- und Analbereich verfügen sowie Menstruationshygiene und eine Entsorgung von Menstruationsprodukten ermöglichen. Die Reinigung und Aufrechterhaltung der Sanitäreinrichtungen müssen einfach, kulturbezogen und regelmäßig sein, sodass der Zugang kontinuierlich gewährleistet und nachhaltig ist.<sup>452</sup>

Die Qualitätsanforderung bezieht sich auch auf die technischen Aspekte der Sanitäreinrichtungen, denn diese müssen sicher, stabil und beleuchtet sein, um auch eine Nutzung in der Nacht zu ermöglichen. Sicherheit muss insbesondere für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gewährleistet werden, beispielsweise Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.<sup>453</sup>

Um eine sichere Hygiene zu schaffen, ist zudem eine entsprechende Bildung erforderlich, um Individuen zu ermutigen, Sanitäreinrichtungen so benutzen, sodass ihre eigene Gesundheit und die der anderen geschützt ist.<sup>454</sup> Letztendlich handelt es sich um eine sehr persönliche Angelegenheit, die aber eine Auswirkung auf die ganze Gesellschaft hat und deswegen auch die Mitwirkung der Individuen verlangt.

### b. *Hygiene auf Ebene des Kollektivs*

Das Kriterium der Qualität bezieht sich auf das gesamte Sanitärsystem und betrifft auch die Sammlung, den Transport, die Behandlung und die Beseitigung oder Wiederverwendung von menschlichen Ausscheidungen. Eine angemessene Qualität in allen Bereichen des Sanitärsystems hat nicht nur auf die Hygiene des jeweiligen Benutzers Auswirkungen, sondern

---

<sup>451</sup> Ibid., Abs. 72.

<sup>452</sup> Ibid., Abs. 72.

<sup>453</sup> Ibid., Abs. 73.

<sup>454</sup> Ibid., Abs. 74; UNESCO, World Water Development Report 4/1, 2012, S. 94.

auch auf jene des Kollektivs. Demzufolge müssen Sanitäreinrichtungen eine angemessene Qualität haben, um die gesellschaftliche Hygiene zu sichern und den Kontakt von Menschen, Tieren und Insekten mit menschlichen Ausscheidungen zu verhindern, um auch die Umwelt zu schützen.<sup>455</sup>

Für wasserabhängige Sanitäreinrichtungen bedeutet das, dass die Abwasserbeseitigung oder -wiederverwendung in ausreichender Qualität sichergestellt wird, um Menschen und Umwelt vor Schmutzwasser zu schützen und eine hinreichende Hygiene zu ermöglichen. Bei wasserunabhängigen Sanitäreinrichtungen müssen Maßnahmen zur Verhinderung des Aus- oder Überlaufens sowie zur Regulierung, Kontrolle und Überwachung eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Ausscheidungen in einer angemessenen Weise entsorgt werden, sodass Mensch und Umwelt nicht belastet werden.<sup>456</sup> Die manuelle Entleerung von Latrinen ist hygienisch unsicher und kulturell nicht akzeptabel. Dementsprechend sollten mechanisierte Systeme benutzt werden, die den direkten Kontakt der Individuen mit menschlichen Ausscheidungen verhindern.<sup>457</sup>

### **3. Zugänglichkeit**

Die Anforderung der Zugänglichkeit zu Sanitärversorgungen gliedert sich wie auch beim MRW in die tatsächliche, physische Zugänglichkeit, die ökonomische Zugänglichkeit, die Zugänglichkeit ohne Diskriminierung sowie die Zugänglichkeit zu notwendigen Informationen.

#### *a. Physische Zugänglichkeit*

Sanitäreinrichtung müssen für jeden zu jedem Zeitpunkt zuverlässig physisch zugänglich sein, einschließlich für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und für deren Begleitpersonen.<sup>458</sup>

Sowohl die Sanitäreinrichtung selbst als auch der Weg dorthin müssen innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung eines jeden Haushalts sein. Das gilt auch für andere Plätze, in denen längere Zeiten verbracht wird, etwa in Schulen, Arbeitsplätzen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Institutionen. Der Aspekt der Sicherheit ist besonders relevant für die am meisten bedrohten Menschen, vor allem für Mädchen und Frauen.<sup>459</sup> Um allen Individuen,

---

<sup>455</sup> UN-Report 12/24, 2009, Abs. 72.

<sup>456</sup> *Winkler*, Human Right to Sanitation, 2016, S. 56; *Zimmer/Winkler/de Albuquerque*, Governing Wastewater, 2014, S. 340.

<sup>457</sup> UN-Report 12/24, 2009, Abs. 74.

<sup>458</sup> *Ibid.*, Abs. 71.

<sup>459</sup> *Ibid.*, Abs. 75.

einschließlich Mädchen und Frauen, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu ermöglichen, müssen auch kulturelle Aspekte berücksichtigt werden, sodass Geschlechtsstereotypen, Tabus und Stigmata mit Bezug auf Sanitäreinrichtungen und Hygiene den tatsächlichen Zugang nicht verhindern.<sup>460</sup>

Unter der unmittelbaren Umgebung ist die Distanz zwischen der Sanitäreinrichtung und dem Haushalt zu verstehen. Diese unterscheidet sich wesentlich von der Definition der unmittelbaren Umgebung für das MRW, weil Sanitäreinrichtungen auch während der Nacht zugänglich sein müssen. Besonders für Mädchen und Frauen können Sanitäreinrichtungen außerhalb des Haushalts die physische Sicherheit gefährden. Eine exakte Distanzvorgabe wurde hierbei jedoch nicht festgesetzt.

*b. Ökonomische Zugänglichkeit*

Auch beim MRS betrifft die ökonomische Zugänglichkeit in erster Linie die Erschwinglichkeit der Sanitäreinrichtungen in einem angemessenen Verhältnis zu anderen grundlegenden Gütern und Dienstleistungen, die ebenfalls unter Menschenrechte geschützt sind, nicht eingeschränkt werden.<sup>461</sup> Die Kosten für die Sanitäreinrichtungen dürfen den Genuss von anderen Gütern und Dienstleistungen, die durch Menschenrechte geschützt sind, nicht beeinträchtigen. Die Erschwinglichkeit bezieht sich sowohl auf direkte als auch auf indirekte Kosten des Zugangs zu Sanitäreinrichtungen, einschließlich der Kosten zur Behandlung und Entsorgung von Fäkalien und der Kosten des Wasserzugangs im Falle von wasserabhängigen Sanitärsystemen. Die Kosten können nicht numerisch festgelegt werden, weil dieses Kriterium stark vom Einkommen bzw. Einkommensniveau des Individuums oder des Haushalts abhängt. Ein Wert kann daher erst dann festgelegt werden, wenn die Kosten des Wasserzugangs mit dem Haushaltseinkommen verglichen werden und dabei die Kosten zur Erfüllung anderer Menschenrechte berücksichtigt werden.<sup>462</sup>

Es ist nicht vorgesehen, dass die Versorgung mit Sanitäreinrichtungen und die damit verbundenen Dienstleistungen kostenlos vom Staat zur Verfügung gestellt werden müssen. Allerdings stellt die Abschaltung der Wasserversorgung im Falle der Unerschwinglichkeit der Wasserkosten für ein Individuum oder einen Haushalt einen Verstoß gegen das MRS und das MRW dar.<sup>463</sup>

---

<sup>460</sup> Winkler, Human Right to Sanitation, 2016, S. 55; Black/Fawcett, The Last Taboo, 2008, S. 84.

<sup>461</sup> A UN-Report 12/24, 2009, Abs. 77.

<sup>462</sup> Winkler, Human Right to Water, 2012, S. 137.

<sup>463</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 44a; UN-Report 30/39 (Heller), 2015, Abs. 33.

Vom *Special Rapporteur* wurden verschiedene Maßnahmen und Systeme vorgestellt, die vom Staat implementiert werden können, um die Erschwinglichkeit der Versorgung zu gewährleisten, unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Sanitärkosten und Maßnahmen zur Einkommensunterstützung. Wenngleich verschieden Vorgehensweisen vorgeschlagen wurden, obliegt die Auswahl der anzuwendenden Politik den einzelnen Staaten.<sup>464</sup>

Darüber hinaus müssen die Maßnahmen in einer Art und Weise umgesetzt werden, dass die Erschwinglichkeit auch und besonders für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen gesichert ist, insbesondere für die ländliche Bevölkerung und die Bewohner von Slums, die in vielen Fällen keinen Zugang zu einem Abwassernetzwerk haben oder teurere Preise für diesen Zugang zahlen müssen.<sup>465</sup> Ungleichheiten müssen wahrgenommen und durch Umverteilung der Investitionen beseitigt werden.<sup>466</sup> In den Gebieten, wo kein Zugang zu Wasser und Abwassernetzen vorhanden sind, müssen Investitionen und Subventionen für den Zugang, die Konstruktion, die Aufrechterhaltung und die Entsorgung von wasserunabhängigen Sanitäreinrichtungen geleistet werden.<sup>467</sup>

Darüber hinaus wird vom *Special Rapporteur* die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Erschwinglichkeit der Versorgungsmaßnahmen betont. Um Wasserverschmutzung zu vermeiden und dadurch die Umwelt Nachhaltigkeit sowie die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten, muss die Erschwinglichkeit von Sanitäreinrichtung auch die Kosten der Sammlung, des Transportes, der Behandlung, sowie der Entsorgung von Abwasser miteinschließen. Dabei dürfen die Kosten nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Benutzung für die Betroffenen faktisch unmöglich gemacht wird.<sup>468</sup>

In jenen Fällen, in denen die erforderlichen Investitionen zur Schaffung einer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Sanitäreinrichtung nicht durch einen Übertrag der vollen Betriebskosten auf den Konsumenten ermöglicht werden können, muss der Staat diese durch öffentliche Finanzierung gewährleisten, insbesondere für die am meisten vernachlässigten

---

<sup>464</sup> Derzeit bezieht sich ein wesentlicher Anteil der Investitionen in die Sanitärversorgung auf Stadtteile, die ein mittleres oder hohes Einkommen haben; gleichzeitig werden die ärmsten Bevölkerungsschichten vernachlässigt; siehe UN-Report 12/24, 2009, Abs. 48 und 78.

<sup>465</sup> UN-Report 30/39 (*Heller*), 2015, Abs. 56 ff.

<sup>466</sup> UN-Report 30/39 (*Heller*), 2015, Abs. 48 ff.

<sup>467</sup> UN-Report 12/24, 2009, Abs. 79.

<sup>468</sup> UN-Report 30/39 (*Heller*), 2015, Abs. 29.



Bevölkerungsgruppen, sodass auch zukünftige Generationen Zugang zu angemessenen Sanitäreinrichtungen haben.<sup>469</sup>

*c. Zugänglichkeit ohne Diskriminierung (Diskriminierungsverbot)*

Das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des UN-Sozialpaktes hat auch im Kontext des MRS eine unmittelbare Anwendbarkeit. Das MRS muss für jeden ohne jegliche Diskriminierung gewährleistet sein, besondere Aufmerksamkeit gilt den am meisten gefährdeten oder vernachlässigten Gruppen. Staaten sind *de jure* und *de facto* dazu verpflichtet, Diskriminierung zu eliminieren. Hierbei gelten die in Unterabschnitt 3.c beschriebenen Anforderungen des MRW entsprechend.

*d. Informationen zur Zugänglichkeit*

Das MRS berechtigt jedes Individuum und jede Gemeinschaft dazu, ausreichend über die vorhandenen Sanitärsysteme informiert zu werden, indem ein Zugang zu vollständigen Information mit Bezug auf Sanitärsysteme und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt gewährleistet wird.<sup>470</sup> Das Recht auf Informationszugang ist unerlässlich, um das Partizipationsrecht des Individuums und der Gemeinschaft realisieren zu können, an den Verfahren der Planung, Konstruktion, Instandhaltung und Überwachung von sanitären Einrichtungen teilzunehmen. Eine Bevölkerungsbeteiligung auf gemeinschaftlicher Ebene ist ein zentrales Element, um menschliche Bedürfnisse für eine angemessene Sanitärversorgung zu verwirklichen. Dies schließt auch Informationen über angemessene Preise, kulturelle Annehmbarkeit, sowie technische Angemessenheit mit ein, um eine Eigenverantwortung des Individuums zu erlauben.<sup>471</sup>

Hierbei gelten die Anforderungen des MRW, wie sie in Unterabschnitt 3.d ausgeführt sind, entsprechend.

#### **4. Annehmbarkeit**

Sanitäreinrichtungen und die damit verbundenen Dienstleistungen müssen auf die jeweiligen kulturellen Aspekte abgestimmt werden und entsprechend annehmbar in Bezug auf Design, Platzierung und Gebrauchsbedingung sein. Dies betrifft etwa den Schutz der Privatsphäre durch Einzelkabinen und die Einbeziehung von Waschbecken für Hygiene.<sup>472</sup> Des Weiteren muss in

---

<sup>469</sup> Ibid., Abs. 31.

<sup>470</sup> UN-Report 12/24, 2009, Abs. 66.

<sup>471</sup> Ibid.

<sup>472</sup> Ibid., Abs. 80.

den Sanitäreinrichtungen für Frauen die Möglichkeit einer angemessenen Hygiene während der Menstruation gegeben sein.<sup>473</sup> Die Annehmbarkeit der Sanitäreinrichtungen umfasst auch die Trennung der Sanitäreinrichtungen für Männer und Frauen an öffentlichen Plätzen, sowie die Trennung der Sanitäreinrichtungen für Buben und Mädchen an Schulen.<sup>474</sup>

## 5. Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeitsgrundsatz hat für das MRS eine grundlegende Bedeutung. Die Realisierung eines jeden Menschenrechts hat eine mittelbare oder unmittelbare Auswirkung auf die Gemeinschaft bzw. die gesamte Weltbevölkerung, doch insbesondere im Hinblick auf das MRS haben die kollektiven Aspekte eine ebenso große Bedeutung wie die individualen.

### a. *Nachhaltigkeit als Voraussetzung zur Realisierung weiterer Menschenrechte*

*Winkler* weist darauf hin, dass die allgemeine Definition von Sanitäreinrichtung weniger mit dem Recht eines jeden Individuums zu begründen ist, eine Behandlung und Entsorgung seiner Fäkalien zu gewährleisten, sondern vielmehr mit dem Recht eines jedes Individuums, nicht durch eine durch unangemessene Entsorgung von Fäkalien bedingte Kontaminierung belastet zu werden.<sup>475</sup>

Hierbei ist zu beachten, dass die zur Verfügung stehende Sanitätsversorgung eine direkte Auswirkung auf die lokale und regionale Umwelt hat, insbesondere auf das verfügbare Wasser und mithin auf die Realisierung des MRW und das Recht auf Gesundheit, sowie auf weitere Menschenrechte.<sup>476</sup> In den jenen Fällen, in denen Sanitäreinrichtungen wasserabhängig sind, hat eine angemessene Abwasserbehandlung eine direkte Auswirkung auf die Wasserqualität und somit auf die Umwelt im weiteren Sinne. Auch in den Fällen, in denen Sanitäreinrichtungen wasserunabhängig sind, kann der Abfall durch unangemessene Entsorgung oder Überschwemmung in den Wasserkreislauf gelangen. Offene Defäkation führt ebenfalls schnell zu einer Umweltverschmutzung, da hierbei oftmals das Grundwasser oder der Wasserkreislauf betroffen sind.<sup>477</sup>

---

<sup>473</sup> *Winkler*, Human Right to Sanitation, 2016, S. 58.

<sup>474</sup> *Ibid.*

<sup>475</sup> *Ibid.*, S. 76.

<sup>476</sup> Siehe Abschnitt D.I.1.

<sup>477</sup> Etwa vier Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu Sanitäreinrichtungen mit Abwasserbehandlung und etwa eine Milliarde Menschen haben lediglich Zugang zu Trinkwasserquellen, die von Fäkalien verschmutzt sind. *Baum et al.*, Sewerage Connections, 2013; *Bain, et al.*, Global assessment, 2014, S. 917.

Somit ist eine umweltkonforme Sanitärversorgung, die die Sammlung, den Transport, die Behandlung und die Entsorgung von Abwasser einschließt, ein wesentliches Element des normativen Inhalts des MRS.<sup>478</sup> Dies hat auch eine unmittelbare Auswirkung auf das MRW und auf die Rechte auf Gesundheit, Leben, Ernährung<sup>479</sup> und auf einen angemessenen Lebensstandard.<sup>480</sup>

*b. Abwassermanagement als Basis für nachhaltige Sanitärversorgung*

Integriertes Wasserressourcenmanagement wird bereits von vielen Regierungen als notwendig in Bezug auf eine nachhaltige Wassernutzung angesehen. Allerdings inkludiert dieses nur selten bzw. viel zu wenig das Abwasser: „*Wastewater policies lag far behind, and implementation and monitoring often fail.*“<sup>481</sup> Dabei funktioniert ein integriertes Wasserressourcenmanagement nur, wenn auch das Abwasser berücksichtigt wird, da gerade hier das Risiko für Kontaminationen besonders hoch ist. Der Begriff Abwasser beinhaltet nicht nur das durch Haushalte produzierte Abwasser, sondern jegliches Abwasser, das durch verschiedene Prozesse in die Umwelt gelangt.

*„[Wastewater is] a combination of one or more of: domestic effluent consisting of blackwater (excreta, urine and faecal sludge) and greywater (kitchen and bathing wastewater); water from commercial establishments and institutions, including hospitals; industrial effluent, stormwater and other urban run-off; agricultural, horticultural and aquaculture effluent, either dissolved or as suspended matter.“*<sup>482</sup>

Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte Abwasser nicht entsorgt, sondern im Idealfall wiederverbenutzt werden. Zieht man die vorgenannte Definition für Abwasser heran, kann dieses in fünf verschiedenen Bereichen entstehen: Landwirtschaft, Industrie, Institutionen, Landschaft und Haushalte.<sup>483</sup> Das Problem mit der nachhaltigen Nutzung von Abwasser ist, dass diese zwar in verschiedenen Bereichen angestrebt wird, vor allem in der Landwirtschaft und Industrie, nicht

---

<sup>478</sup> UN-Report 12/24, 2009, Abs. 72.

<sup>479</sup> *UN-Water, Water Thematic Consultation Report, 2013, S. 19: “Impacts of Wastewater on oceans – The nitrogen and Phosphorus challenge discussion linked degradation of marine ecosystems to the 90 % of wastewater that flows untreated into coastal areas. The resulting excessive nutrient loads cause eutrophication, and dead zones, which erode the habitat resilience and food sources for billions. As protein grows more expensive, partnerships to replenish fisheries may have strong incentives to look upstream and slow and stop pollution at its source.”*

<sup>480</sup> *Winkler, Human Right to Sanitation, 2016, S. 74.*

<sup>481</sup> *Zimmer/Winkler/de Albuquerque, Governing Wastewater, 2014, S. 337.*

<sup>482</sup> *Corcoran et al., Wastewater Management, 2010, S. 15.*

<sup>483</sup> *Ibid.*

aber im Hinblick auf Abwasser aus den Sanitärsystemen der Haushalte.<sup>484</sup> *Zimmer/Winkler/de Albuquerque* benennen das Problem wie folgt: „*Looking at on-site sanitation solutions, faecal sludge and septage are frequently not confined and treated, while not even included in the aforementioned figures.*“<sup>485</sup> Oftmals besteht das Wassermanagement, sofern überhaupt vorhanden, ausschließlich darin, das Abwasser zu entsorgen. Dies widerspricht jedoch einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen.<sup>486</sup>

Ein effizientes und nachhaltiges Wasserressourcenmanagement muss jegliches Abwasser inklusive jenes aus den Sanitärsystemen der Haushalte beinhalten. Das (Ab-)Wassermanagement soll sodann folgende Prozesse durchlaufen: Sammlung, Transport, Behandlung, Entscheidung über Wiedernutzung oder Entsorgung.<sup>487</sup> Diese nachhaltige Behandlung von Abwasser ist ebenso wichtig wie die Gewährleistung eines Zugangs zu Sanitäreinrichtungen, da sie ebenso wie die übrigen Aspekte des normativen Inhalts des MRW und MRS geeignet ist, die Ausübung anderer Menschenrechte massiv zu behindern.<sup>488</sup>

## 6. Gender-Aspekte bei der Sanitärversorgung

Gender-Mainstreaming bedeutet die systematische Integration von Genderaspekten in alle Prozesse, Maßnahmen und Projekte. Diese Definition wurde in der UN-Weltfrauenkonferenz in Peking im Jahr 1995 entwickelt und als globale Strategie ausgestaltet.<sup>489</sup> Die sozialen Zuschreibungen der Rollen, Verantwortlichkeiten und Identitäten von Frauen und Männern beeinflussen sich wechselseitig und sind damit in jede menschenrechtliche Analyse einzubeziehen.<sup>490</sup> Doch gerade im Bereich der Hygiene und Sanitärversorgung sind geschlechterspezifische Bedürfnisse besonders relevant. Wird etwa beim Bau von sanitären Anlagen nicht ausreichend auf die Risiken geschlechterspezifischer Aspekte geachtet, ist das Risiko für Frauen besonders groß, zu Opfern sexueller Gewalt zu werden. Einfache Maßnahmen helfen hier bereits, dieses Risiko zu minimieren, etwa indem Schlösser an Toiletten angebracht werden.<sup>491</sup> In diesem Sinne reicht es zur Erfüllung des MRS nicht aus,

---

<sup>484</sup> *Zimmer/Winkler/de Albuquerque*, *Governing Wastewater*, 2014, S. 339.

<sup>485</sup> *Ibid.*, S. 339 f.

<sup>486</sup> *Ibid.*, S. 339 ff.

<sup>487</sup> *Ibid.*, S. 342.

<sup>488</sup> *Ibid.*, S. 343 f.

<sup>489</sup> *Behmer*, *Humanitäre Hilfe*, 2013, S. 163.

<sup>490</sup> *Ibid.*, S. 164.

<sup>491</sup> *Ibid.*

über den erfolgreichen Bau von Sanitäreanlagen zu berichten, ohne zu dokumentieren, wie und unter welchen Umständen diese von wem genutzt werden.<sup>492</sup>

Aus diesem Grund wird die Berücksichtigung genderspezifischer Aspekte im Wassermanagement international als eine der wesentlichsten Mechanismen zur Realisierung des MRW und des MRS angesehen.<sup>493</sup> Insbesondere beim MRS muss der normative Inhalt daher – obwohl es sich um ein universelles Menschenrecht handelt – „engendered“ werden und zwar hin zu einem erweiterten MRS für Frauen.<sup>494</sup> Ein MRS *extended to women* findet sich nicht in Art. 11 des UN-Sozialpaktes, wohl aber in anderen Abkommen. Zu nennen sind hier vor allem die UN-Frauenrechtskonvention sowie das so genannte *Maputo-Protokoll*.<sup>495</sup> Sowohl Art. 5 der UN-Frauenrechtskonvention als auch Art. 2.2 des *Maputo-Protokolls* ordnen eine explizite Pflicht der Staaten an, angemessene Maßnahmen zu treffen, um genderspezifische Stereotype zu beseitigen.<sup>496</sup> In Art. 14 der UN-Frauenrechtskonvention werden Frauen aus ländlichen Gebieten explizit als besonders schutzbedürftig anerkannt.<sup>497</sup> In Abs. 2 wird das Recht auf Sanitärversorgung der Frau auf der gleichen Grundlage wie jenes des Mannes anerkannt:

*„States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in rural areas in order to ensure, on a basis of equality of men and women, that they participate in and benefit from rural development and, in particular, shall ensure to such women the right: [...] (h) To enjoy adequate living conditions, particularly in relation to housing, sanitation, electricity and water supply, transport and communications.“<sup>498</sup>*

In diesem Sinne ist die Berücksichtigung genderspezifischer Aspekte nicht nur im Sinne des Diskriminierungsverbots, sondern direkt aus dem normativen Inhalt des MRS heraus zu verstehen. Sie ist ein zentrales Element um sicherzustellen, dass Frauen in den vollen Genuss

---

<sup>492</sup> DARA, Humanitarian Response Index, 2011.

<sup>493</sup> Hellum/Ikdahl/Kameri-Mbote, Engendering the Human Right, 2015, S. 32.

<sup>494</sup> Ibid., S. 33.

<sup>495</sup> Zusatzprotokoll zur Afrikanischen Charta der der Menschenrechte und der Rechte der Völker.

<sup>496</sup> UN-Resolution 34/180 (UN-Frauenrechtskonvention), 1979, Art. 14; *Maputo-Protokoll*, 2003, Art. 2.2.

<sup>497</sup> UN-Resolution 34/180 (UN-Frauenrechtskonvention), 1979, Art. 14: „States Parties shall take into account the particular problems faced by rural women and the significant roles which rural women play in the economic survival of their families, including their work in the non-monetized sectors of the economy, and shall take all appropriate measures to ensure the application of the provisions of the present Convention to women in rural areas.“

<sup>498</sup> UN-Resolution 34/180 (UN-Frauenrechtskonvention), 1979, Art. 14 Abs. 2 (h) (Hervorhebungen durch die Autorin).

der Menschenrechte kommen.<sup>499</sup> *Hellum/Ikdahl/Kameri-Mbote* fassen diese Notwendigkeit wie folgt zusammen: „*For the human right to water and sanitation to be ‘engendered’, it must be interpreted so that it can contribute to substantive equality for women and girls in different social, economic and cultural contexts.*”<sup>500</sup>

### III. Ergänzende Prinzipien zur Erfüllung der MRWS

Es gibt verschiedene Prinzipien, die im Hinblick auf die Erfüllung des MRWS und dessen normativen Inhalt relevant sind und die sich aus verschiedenen Abkommen und Verträgen ableiten lassen. Einige dieser Prinzipien werden in verschiedenen Teilen dieser Arbeit detailliert bearbeitet und wiederholt erwähnt, nämlich das Prinzip des Integrierten Wasserressourcenmanagements (Abschnitt B.I.6.b.ii) und das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten (Abschnitt B.I.6.a.ii, sowie auch unten in Abschnitt E.I.1.a.ii und E.I.2.b).

Es gibt zwei weitere Prinzipien, die relevant im Kontext des normativen Inhalts der MRWS sind. Diese sind die Prinzipien des internationalen Umweltrechts und das Prinzip der Erhaltung der Umwelt als gemeinsames Anliegen der Menschheit. Die Prinzipien des internationalen Umweltrechts sind gefestigte Grundsätze, während das Prinzip der Erhaltung der Umwelt als gemeinsames Anliegen noch als ungefestigte Konzeption gilt.<sup>501</sup>

#### 1. Prinzipien des internationalen Umweltrechts

Als Prinzipien des Umweltrechts werden Kernvorschriften bezeichnet, deren Ausgangspunkt die rechtlich unverbindlichen Prinzipienkataloge verschiedener UN-Abkommen sind.<sup>502</sup> Die rechtspolitisch bedeutendste Deklaration in dieser Hinsicht ist die *Rio-Declaration*<sup>503</sup>, die von *Birnie/Boyle/Redgwell* als „*the most significant universally endorsed statement of general rights and obligations of states affecting the environment*“ bezeichnet wird.<sup>504</sup> Die darin enthaltenen 27 Prinzipien sind allesamt auf die Ausgestaltung des Leitbilds der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet. Die Prinzipien ordnen keine bestimmte Rechtsfolge an, sondern drücken Werte aus. Ob und inwiefern die darauf ableitbaren Umweltprinzipien

---

<sup>499</sup> *Hellum/Ikdahl/Kameri-Mbote*, *Engendering the Human Right*, 2015, S. 54.

<sup>500</sup> *Ibid.*, S. 58.

<sup>501</sup> *Proelß*, in: *Durner/Epiney et al.*, 2017, S. 72, Rn. 2.

<sup>502</sup> *Proelß*, in: *Durner/Epiney et al.*, 2017, S. 71, Rn. 1.

<sup>503</sup> UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (*Rio-Declaration*), 1992.

<sup>504</sup> *Birnie/Boyle/Redgwell*, *International Law and the Environment*, 3. Aufl., 2009, S. 112.

rechtsverbindlich sind, hängt maßgeblich davon ab, ob sie einer anerkannten Rechtsquelle des Völkerrechts zugeordnet werden können.<sup>505</sup>

Als die unbestritten wichtigsten Prinzipien des internationalen Umweltrechts gelten das Präventionsprinzip, das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.<sup>506</sup> Diese werden nachfolgend beschrieben.

*a. Präventionsprinzip*

Das Präventionsprinzip, bzw. Grundsatz der Vorbeugung, ist das Ergebnis frühzeitiger Bemühungen, um eine Lösung in nachbarschaftlichen Interessenkonflikten im Hinblick auf die territoriale Souveränität der Staaten.<sup>507</sup> Bei dem Prinzip handelt es sich um einen Grundsatz der Gefahrenabwehr, der nur Situationen erfasst, in denen der Eintritt einer Umweltgefährdung nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich ist.<sup>508</sup> Umfasst sind des Weiteren ausschließlich grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen.<sup>509</sup>

Das Prinzip beinhaltet die Pflicht, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um erhebliche grenzüberschreitende Verschmutzungen zu verhindern und die Umwelt zu schützen.<sup>510</sup> Im Wasserrecht entwickelte sich aus diesem Prinzip der Grundsatz ausgewogener Mitnutzung grenzübergreifender Ressourcen.<sup>511</sup> Dabei handelt es sich um ein nachbarrechtliches Grundprinzip, das Ausdruck des Prinzips begrenzter territorialer Souveränität ist.<sup>512</sup> Wesentliche Aspekte dieses Grundsatzes ist die Nutzung der Gewässer in *ausgewogener* und *angemessener* Weise.<sup>513</sup> In diesem Zusammenhang trägt der Grundsatz auch zur Erfüllung des MRWS bei.

*b. Vorsorgeprinzip*

Die Kernelemente des Vorsorgeprinzips wurden in der *Rio-Declaration* in Prinzip 15 festgeschrieben: „*In order to protect the environment, the precautionary approach shall be widely applied by all States according to their capabilities. Where there are threats of serious or irreversible damage, lack of full scientific certainty shall not be used as a reason for*

---

<sup>505</sup> Proelß, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 72 f., Rn. 2 ff.

<sup>506</sup> Proelß, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 75, Rn. 7.

<sup>507</sup> Ibid.

<sup>508</sup> Epiney/Scheyli, Strukturprinzipien, 1998, § 112; Wiener, in: Krämer/Orlando, 2018, S. 174 ff.

<sup>509</sup> Proelß, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 81, Rn. 17.

<sup>510</sup> Ibid., S. 82, Rn. 19.

<sup>511</sup> Reichert, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 478 ff., Rn. 26 ff.

<sup>512</sup> Ibid., S. 478, Rn. 25.

<sup>513</sup> McCaffrey, *Watercourses*, 3. Aufl., 2019, S. 444 ff.

*postponing cost-effective measures to prevent environmental degradations.*<sup>514</sup> Zentraler Aspekt ist die Vorgabe, dass Staaten in Abhängigkeit von den jeweils gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte agieren sollen.<sup>515</sup> Dabei ist festzuhalten, dass die Pflicht, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen, in Prinzip 15 negativ formuliert ist. Verlangt wird demnach nicht, dass Staaten im Voraus Schutzmaßnahmen treffen, sondern nur, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen nicht eingestellt werden.<sup>516</sup>

*c. Verursacherprinzip*

Das Verursacherprinzip (engl. *polluter pays principle*) besagt, dass die Kosten von Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung einer Umweltverschmutzung grundsätzlich vom Verursacher der Verschmutzung zu tragen sind.<sup>517</sup> Das Prinzip wurde auf universeller Ebene in der *Rio-Declaration* in Prinzip 16 verankert: „*National authorities should endeavour to promote the internalization of environmental costs [...] taking into account the approach that the polluter should, in principle, bear the cost of pollution, with due regard to the public interest and without distorting international trade and investment.*“<sup>518</sup>

Die tatsächliche Umsetzung im Sinne einer staatlichen Verpflichtung ist problematisch, da Umweltbeeinträchtigungen häufig verschiedene Ursachen haben und der Verursacher nicht eindeutig feststellbar ist.<sup>519</sup> Aus diesem Grund können auch Maßnahmen auf das Verursacherprinzip gestützt werden, die eine Gruppenverantwortlichkeit unterstellen.<sup>520</sup> Zudem hat die OECD eine Liste an Möglichkeiten entwickelt, den Schwierigkeiten der Verursacherezurechnung im Hinblick auf das MRWS zu begegnen und damit eine tatsächliche Realisierung des Verursacherprinzips zu ermöglichen:<sup>521</sup>

- Probleme hinsichtlich der Feststellung des/der Verursacher(s) und hinsichtlich der mangelhaften Durchsetzung bestehender Regulierung: Computermodelle als kosteneffektive Alternative zur direkten Überwachung von Emissionen; Steuern auf

---

<sup>514</sup> UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (*Rio-Declaration*), 1992, Prinzip 15.

<sup>515</sup> *Sands/Peel*, Environmental Law, 4. Aufl., 2018, S. 229ff.

<sup>516</sup> *Proelß*, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 85, Rn. 27.

<sup>517</sup> *Ibid.*, S. 96, Rn. 48.

<sup>518</sup> UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (*Rio-Declaration*), 1992, Prinzip 16.

<sup>519</sup> *Proelß*, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 96, Rn. 48.

<sup>520</sup> *Ibid.*

<sup>521</sup> *OECD*, Water Charges, 2017, S. 33.



Substanzen, die Gewässer kontaminieren (beispielsweise Pestizide) oder auf Landnutzung; kollegiale Verantwortlichkeit in Wassereinzugsgebieten.

- Probleme hinsichtlich der verlässlichen Bewertung und Schätzung der entstandenen Kosten: ökonomische Modelle und wissenschaftliches Monitoring; Betrachtung von Marktmechanismen, aus denen sich Verunreinigungen ergeben.
- Probleme hinsichtlich des politischen Widerstandes: Stakeholder-Engagement, kollegiale Verantwortlichkeit in Wassereinzugsgebieten, Einbindung des Themas auf höchster politischer Ebene.

Hierbei handelt es sich nur um Vorschläge, die keinerlei rechtliche Bindungswirkung haben. Auch das Verursacherprinzip selbst wird mehrheitlich nicht als Völkergewohnheitsrecht anerkannt.<sup>522</sup>

#### d. *Prinzip der nachhaltigen Entwicklung*

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung gründet sich im Wesentlichen auf den *Brundtland-Report*.<sup>523</sup> Dieser legt fest, dass „*Humanity has the ability to make development sustainable to ensure that it meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs [...]*“.<sup>524</sup> Als zentrales Leitbild wurde das Nachhaltigkeitsprinzip in den Prinzipien 3 und 4 der *Rio-Declaration* festgeschrieben.<sup>525</sup> Den Kern des Prinzips bildet die Forderung, dass ökologische, ökonomische und soziale Ziele aufgrund ihrer wechselseitigen Verknüpfung nur durch eine ganzheitliche Herangehensweise verwirklicht werden können.<sup>526</sup> Hier knüpft das integrierte Wasserressourcenmanagement an, das auf eben diese ganzheitliche Herangehensweise im Hinblick auf die Ressource Wasser abzielt.<sup>527</sup>

In der Literatur wurden mehrere Elemente des Nachhaltigkeitsprinzips identifiziert: der Grundsatz der intergenerationellen Gerechtigkeit, der Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Umwelt, der Grundsatz der angemessenen Mitnutzung und das Integrationsprinzip.<sup>528</sup> Das Integrationsprinzip gilt als das normativ wirkmächtigste – auch bzw. insbesondere im Hinblick auf Gewässer.<sup>529</sup> Der ICJ leitete etwa in seiner Entscheidung *Pulp Mills* aus diesem Prinzip die

---

<sup>522</sup> *Epiney/Scheyli*, Strukturprinzipien, 1998, § 154 ff. Siehe dazu oben Abschnitt B.I.4.

<sup>523</sup> UN-Report 42/427 (*Brundtland-Report*), 1987, Abs. 27 und 86.

<sup>524</sup> UN-Report 42/427 (*Brundtland-Report*), 1987, Abs. 86.

<sup>525</sup> UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (*Rio-Declaration*), 1992, Prinzipien 3, 4. Siehe dazu oben Abschnitt B.I.6.a.

<sup>526</sup> *Proelß*, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 98, Rn. 51.

<sup>527</sup> Zur Definition von Integriertes Wasserressourcenmanagement siehe Abschnitt B.I.4 und B.I.6.

<sup>528</sup> *Proelß*, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 98, Rn. 52.

<sup>529</sup> *Sands/Peel*, *Environmental Law*, 4. Aufl., 2018, S. 227.

Pflicht im Hinblick auf Gewässer-Mitnutzung ab, eine Balance herzustellen „*between the Parties' rights and needs to use the river for economic and commercial activities on the one hand, and the obligation to protect it from any damage to the environment that may be caused by such activities, on the other.*“<sup>530</sup>

Unabhängig davon herrscht über die normtheoretische Einordnung und normative Bindungswirkung des Prinzips Uneinigkeit. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass sich aus der Erwähnung dieses Prinzips in den meisten umweltvölkerrechtlichen Verträgen keine auf zwischenstaatlicher Ebene einklagbaren Pflichten ableiten lassen.<sup>531</sup>

*e. Erweitertes Prinzip: Bevölkerungsbeteiligung*

Wie an verschiedenen Stellen in Abschnitt B erwähnt, wird auch eine Pflicht bzw. Förderung der Bevölkerungsbeteiligung immer mehr gefordert.<sup>532</sup> Dies wird damit begründet, dass durch die Bevölkerungsbeteiligung das Engagement, die Eigenverantwortlichkeit und die Rechenschaftspflicht steigen. Dies führt dazu, dass Programme zum Schutz der Ressource Wasser eine größere Effektivität und stärkere Auswirkung haben. Erstmals direkt erwähnt wurde die Bevölkerungsbeteiligung im UN-Report 45/327: „*The experience acquired during the Decade amply demonstrates the need for the development of government programmes to promote community involvement on a large scale and the continued expansion of women's involvement at the technical and decision-making level. An integrated approach involving the community [...] will have an important role to play in rural and peri-urban areas where sustainability will, to a large extent, depend on community participation.*“<sup>533</sup>

Auch im *Mar-del-Plata-Aktionsplan* wird eine lokale Bevölkerungsbeteiligung sowie eine Beteiligung der Frauen bei Entscheidungs- und Implementierungsprozessen gefordert.<sup>534</sup> Kernpunkt dieser Idee ist, dass es gerade in ländlichen, wenig entwickelten Gebieten nicht möglich sein wird, ohne die Beteiligung (und insbesondere die Bildung) der Bevölkerung nachhaltig zu agieren.

---

<sup>530</sup> ICJ-Judgment, *Pulp Mills* (Argentina v. Uruguay), 2010, Abs. 177: „*Regarding Article 27, it is the view of the Court that its formulation reflects not only the need to reconcile the varied interests of riparian States in a transboundary context and in particular in the use of a shared natural resource, but also the need to strike a balance between the use of the waters and the protection of the river consistent with the objective of sustainable development.*“

<sup>531</sup> *Birnie/Boyle/Redgwell*, *International Law and the Environment*, 3. Aufl., 2009, S. 125 ff.

<sup>532</sup> Siehe dazu oben Abschnitte B.I.3.c., B.I.5.b., B.I.8. und B.III.

<sup>533</sup> UN-Report 45/327, 1990, Abs. 94.

<sup>534</sup> UN-Report 70/29 (*Mar-del-Plata-Report*), 1977. Siehe dazu oben Abschnitt B.I.3.c.

## 2. Prinzip der Erhaltung der Umwelt als gemeinsames Anliegen der Menschheit

Das Prinzip des gemeinsamen Anliegens der Menschheit (engl. *common concern of mankind*) ist ein vergleichsweise neuer und noch ungefestigter Grundsatz des internationalen Umweltrechts.<sup>535</sup> Er enthält allgemeine Zielvorgaben, die selbst nicht vollzugsfähig sind und daher auch nicht im Einzelnen einklagbar. Vielmehr ist das Prinzip als ein „*ideales Sollen*“ zu verstehen.<sup>536</sup>

Der Grundsatz wird (noch) vorrangig im Hinblick auf den Klimawandel diskutiert. Die UN-Klimarahmenkonvention begreift den Klimawandel als gemeinsame Sorge der Menschheit: „*The Parties to this Convention, Acknowledging that change in the Earth’s climate and its adverse effects are a common concern of humankind.*“<sup>537</sup> Der Grundsatz zeigt eine gewisse Affinität zu Prinzip 7 der *Rio-Declaration*, das besagt, dass „*states shall co-operate in a spirit of global partnership to conserve, protect and restore the health and integrity of the Earth’s ecosystem. In view of the different contributions to global environmental degradation, States have common but differentiated responsibilities.*“<sup>538</sup>

Vom Grundsatz sind nur Umweltprobleme erfasst, die ausschließlich durch das Zusammenwirken der Staaten gelöst werden können.<sup>539</sup> Die Erfüllung des MRW und MRS verlangt nach einer globalen Zusammenarbeit gemäß den Vereinbarung der SDGs.

## IV. Zwischenfazit

Grundsätzlich werden durch das MRW und MRS dieselben Rechtsgüter geschützt, nämlich die menschliche Würde, das Leben und die Gesundheit. Der normative Inhalt beider Rechte richtet sich nach vier Kriterien, nämlich die Verfügbarkeit, die Qualität, die Zugänglichkeit und die Nachhaltigkeit. Im MRS besteht ergänzend das Kriterium der Annehmbarkeit. Abgesehen davon unterscheidet sich der normative Inhalt des MRW jedoch in weiten Teilen von dem des MRS, besonders wenn wasserunabhängige Sanitätseinrichtungen verwendet werden. Daher ist bei Betrachtung des normativen Inhaltes eine bewusste Unterscheidung der beiden Menschenrechte wichtig, sodass das MRS im menschenrechtlichen Diskurs nicht vergessen wird und die staatliche Verantwortung und entsprechende Maßnahmen sich neben der Wasser- auch auf die Sanitärversorgung fokussiert.

---

<sup>535</sup> Proelß, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 72.

<sup>536</sup> Alexy, *Recht, Vernunft, Diskurs*, 1995, S. 177 ff.

<sup>537</sup> UN-Convention on Climate Change, 1992, Präambel.

<sup>538</sup> UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (*Rio-Declaration*), 1992, Prinzip 7.

<sup>539</sup> Bartenstein, in: Durner/Epiney et al., 2017, S. 50, Rn. 29.

Mit Bezug auf das MRW werden im Folgenden die vier Kriterien zusammengefasst. Das Kriterium der Verfügbarkeit bezieht sich hauptsächlich auf die Wassermenge und Regelmäßigkeit der Wasserversorgung. Die Reichweite des MRW ist nach AK Nr. 15 auf jene Wassermenge beschränkt, die für den persönlichen und häuslichen Gebrauch notwendig ist, einschließlich Trinkwasser, Wasser für Waschen von Kleidung und Geschirr, Zubereitung von Nahrung, persönliche Hygiene, und Haushaltshygiene. Ausschließlich für indigene Bevölkerungen ist die Wassermenge für landwirtschaftliche Nutzung im MRW enthalten, denn es besteht für diese Bevölkerungsgruppen keine Alternative, Ernährung außerhalb ihrer eigenen Produktion zu erlangen. Die genaue erforderliche Wassermenge ist nicht numerisch festgelegt. Als Referenz zur Festlegung einer genauen Wassermenge bestimmen die WHO-Leitlinien eine Menge zwischen 50 und 100 Liter pro Kopf und Tag.<sup>540</sup>

Nach dem Kriterium der Wasserqualität muss diese derart ausgestaltet sein, dass sie bei einem lebenslangen Konsum und unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den verschiedenen Lebensphasen eines Menschen kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Wasserqualität muss sauber, annehmbar und sicher sein.

Das Kriterium der Zugänglichkeit bezieht sich auf den rechtlichen und tatsächlichen Zugang zu Wasserquellen oder Wasserversorgungssystemen. Der Wasserzugang muss physisch, ökonomisch und ohne Diskriminierung für jeden vorhanden sein. Auch der Zugang zu Wasserversorgungsinformationen ist unter diesem Kriterium enthalten. Unter diesem Kriterium wird auch eine ordnungsmäßige Regulierung der Wasserversorgung verlangt, sodass der ökonomische Zugang gesichert ist, und zwar auch in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch Privatunternehmen verwaltet wird.

Zuletzt kommt das Kriterium der Nachhaltigkeit zur Anwendung, nachdem das im Völkerrecht etablierte Prinzip der Nachhaltigkeit und Gleichberechtigung der zukünftigen Generationen anhand der anderen drei Kriterien angewendet wird. Wasserverfügbarkeit, Wasserqualität und Wasserzugang müssen durch eine nachhaltige Verwaltung auch für zukünftige Generationen möglich sein. Des Weiteren muss der Wasserbedarf einer gesunden Umwelt in der Wasserbewirtschaftung berücksichtigt werden. Als Instrument dazu dient der Leitsatz des Integrierten Wasserressourcenmanagements.

---

<sup>540</sup> WHO, *Domestic Water*, 2003, S. 22.

Auch beim MRS kommen diese vier Kriterien zur Geltung, ergänzt um das Kriterium der Annehmbarkeit. Zwischen MRW und MRS lassen sich im Wesentlichen folgende Unterschiede feststellen:

Die Verfügbarkeit des MRS ist im Gegensatz zu den MRW konkret definiert. Die Sanitäreinrichtung muss sich innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung jedes Haushalts befinden. Die Qualität muss angemessen im Sinne des individuellen und auch des kollektiven Niveaus der Hygiene sein. Das Kriterium der Zugänglichkeit entspricht jenem des MRW und beinhaltet die physische und ökonomische Zugänglichkeit frei von jeglicher Diskriminierung (Diskriminierungsverbot) sowie das Recht, Informationen zu erhalten. Das Kriterium der Nachhaltigkeit bezieht sich hier weniger auf die Nutzung, sondern vielmehr auf die Behandlung und Entsorgung von Fäkalien, sodass keine Belastungen für die Individuen und die Umwelt entstehen.

Das Kriterium der Annehmbarkeit, das nur im MRS enthalten ist, bezieht sich auf die kulturellen Hintergründe: Sanitäreinrichtungen müssen auf die jeweiligen kulturellen Aspekte abgestimmt sein, insbesondere hinsichtlich Designs, Platzierung und Gebrauchsbedingung. In diesem Zusammenhang sind auch die geschlechterspezifischen Aspekte zu berücksichtigen, die ebenfalls nur im MRS zum Tragen kommen. Zwar enthält das MRW ebenfalls geschlechterspezifische Anknüpfungspunkte, aber nur in der Hinsicht, als dass der Weg zur Wasserversorgungsstelle sicher im Hinblick auf die gefährdete Bevölkerungsgruppe der Mädchen und Frauen sein muss. Die geschlechterspezifischen Aspekte beim MRS gehen bedeutend weiter.

Eine Gemeinsamkeit der beiden MR betrifft die Abwasserverwaltung. Diese ist im Sinne des Nachhaltigkeitskriteriums bedeutend für die Verwirklichung beider Rechte, sowie für jedes andere Menschenrecht.

Verschiedene völkerrechtliche Prinzipien finden im Kontext des normativen Inhalts des MRW und MRS Anwendung, insbesondere das Prinzip des Integrierten Wasserressourcenmanagements<sup>541</sup> und der Grundsatz der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung.<sup>542</sup> Ebenso relevant sind die gefestigten Prinzipien des internationalen Umweltrechts (Präventionsprinzip, Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung und Bevölkerungsbeteiligung). Diese müssen zum Verständnis der progressiven staatlichen Verpflichtungen zur Realisierung der MRWS beobachtet werden.

---

<sup>541</sup> Siehe dazu Abschnitt B.I.4 und B.I.6.

<sup>542</sup> Siehe dazu oben Abschnitt B.I.6.a.ii und unten E.II.2.c.

Besonders wichtig zu beachten im Kontext von unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen ist das Prinzip der Bevölkerungsbeteiligung, nachdem Einzelpersonen und Gruppen vollen und gleichberechtigten Zugang zu Informationen haben müssen über Wasser, Wasserdienstleistungen und die Umwelt, die sich im Besitz von Behörden oder Unternehmen befinden.

Um die internationale Pflicht der Staaten, die aus dem MRW und dem MRS resultiert, beurteilen zu können, beziehungsweise die Schutzpflicht gegenüber das Handeln von TnU, spielt die Unterscheidung beider Rechte nur eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund werden in den übrigen Abschnitten dieser Arbeit das MRW und das MRS als ein verbundenes Recht behandelt. Im nächsten Abschnitt werden die staatlichen Verpflichtungen untersucht, die aus dem MRWS resultieren.



## **E. Staatliche Verpflichtungen hinsichtlich der MRWS**

Jedes Recht enthält entsprechende Pflichten und Pflichtenträger. Aus der normativen Verfestigung (Abschnitt C) und dem normativen Inhalt (Abschnitt D) des MRWS resultieren bestimmte rechtliche Konsequenzen, insbesondere in Form staatlicher Verpflichtungen. Auch das MRWS enthält Pflichten, die vom Staat getragen werden müssen. Die Staaten als Signatare der Menschenrechtsverträge sind in erster Linie für die Realisierung des MRWS zuständig. Aus dem UN-Sozialpakt sowie auch aus dem AK Nr. 15 ist abzuleiten, dass, falls der Staat nicht in der Lage ist, die Kernverpflichtungen eines Menschenrechts zu erfüllen, der internationalen Gemeinschaft in zweiter Linie die Pflicht zukommt, diese Kernverpflichtungen zu erfüllen.<sup>543</sup>

Im nachstehenden Abschnitt wird diese Auslegung näher betrachtet, indem allgemeingültige Bestimmungen der Sozialrechte untersucht werden. Der Fokus liegt auf den staatlichen Verpflichtungen der breit angelegten Aspekte des normativen Inhalts des MRWS gemäß der Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 des UN-Sozialpaktes, durch die die Rechtsgüter eines angemessenen Lebensstandards und der Gesundheit geschützt sind. Das Recht auf Leben und Würde ist darin ebenfalls enthalten. In einem weiteren Schritt werden die besonderen Verpflichtungen für das MRWS erarbeitet. Zum Schluss wird der Fokus auf die internationalen (extraterritorialen) staatlichen Verpflichtungen gelegt.

### **I. Allgemeine Grundsätze zur Geltung und Anwendbarkeit der Menschenrechte**

Nachfolgend werden die allgemeinen Grundsätze zur Geltung der Menschenrechte erörtert, die sich zum einen aus den Menschenrechten selbst ergeben und zum anderen (größtenteils) aus dem UN-Sozialpakt.

#### **1. Geltung und Anwendbarkeit der Menschenrechte**

Hinsichtlich der Geltung und Anwendbarkeit der Menschenrechte gibt es allgemeine Pflichten, die von allen Staaten zu berücksichtigen sind. Zu diesen zählen primär die Kernverpflichtungen der Menschenrechte, die nach einer sofortigen und unabdingbaren Wirkung verlangen. Hinzu kommt die allgemeine Pflicht, die Pflichtentrias der Menschenrechte<sup>544</sup> und deren unmittelbare Anwendbarkeit zu respektieren.

---

<sup>543</sup> *Ladwig*, in: Rudolf, 2007, S. 55.

<sup>544</sup> Pflichten zu respektieren, schützen und gewährleisten. Siehe Abschnitt E.I.1.b.



a. *Kernverpflichtungen der Menschenrechte*

Jedes Menschenrecht enthält bestimmte Aspekte, die so unentbehrlich für das menschliche Leben sind, dass sie nach einer sofortigen und unabdingbaren Wirkung verlangen. Auch wenn die Angemessenheit der Realisierung eines Rechtes von der sozio-politischen Entwicklung eines Staates abhängt und demnach variieren kann, wird erwartet, dass alle Staaten in der Lage sind, die Kernelemente jedes Menschenrechts zu sichern. Daraus ergeben sich sogenannte Kernverpflichtungen für den Staat. Diese Sicherung soll durch die Anpassung der verfügbaren Ressourcen, den Einsatz aller dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel oder durch internationale Hilfe und Kooperation gewährleistet werden.<sup>545</sup>

i. *Beweislastumkehr bei verzögerter Umsetzung*

Die progressive Charakter der Verpflichtung des UN-Sozialpaktes trifft auf eine gewisse Begrenzung durch die Kernverpflichtungen, die einer „sofortigen Wirkung“ bedürfen.<sup>546</sup> Die „sofortige Wirkung“ der Kernverpflichtungen wird in der Literatur häufig mit einem sofortigen Erfüllungszwang gleichgesetzt. Die Besonderheit der Kernverpflichtungen liegt aber eher in der Beweislastumkehr, die sie bewirken.<sup>547</sup>

Falls Kernverpflichtungen nicht sofort umgesetzt werden können, bewirken diese eine Beweislastumkehr durch eine Schuldvermutung gegenüber dem Staat. Der Staat muss beweisen, dass trotz des Einsatzes aller möglichen Maßnahmen die Kernverpflichtung aufgrund eines Mangels an Ressourcen nicht erfüllt werden konnte.

ii. *Liste der Kernverpflichtungen im Allgemeinen Kommentar Nr. 15*

Für das MRWS wurde eine Liste von Kernverpflichtungen im Abs. 37 des AK Nr. 15 festgelegt. Diese Liste wird in der Lehre kritisiert, da sie als zu umfangreich gilt und darin auch die breiteren Aspekte des normativen Inhalts des MRWS enthalten sind.<sup>548</sup> Es wird behauptet, dass die Unterscheidung zwischen Kernverpflichtungen und reinen Verpflichtungen fast verschwinden.<sup>549</sup> Somit geht der Zweck der Unterscheidung, nämlich die Anwendung des progressiven Charakters, verloren. Darüber hinaus wird argumentiert, dass der normative Inhalt der Kernverpflichtungen schwer zu erfüllen ist, sogar für wirtschaftlich entwickelte Länder.<sup>550</sup>

---

<sup>545</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 18.

<sup>546</sup> AK Nr. 3, 1990, Abs. 10; Limburger Prinzipien, 1986, Art. 25.

<sup>547</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 125; *Rudolf*, in: *Rudolf, Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 31 f.

<sup>548</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 182; *McCaffrey*, in: *Brown Weiss et al.*, 2005, S. 109 f.

<sup>549</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 125.

<sup>550</sup> *Ibid.*

Diese Kritiken verlieren aber an Bedeutung, wenn berücksichtigt wird, dass die Nichterfüllung der Kernverpflichtungen durch Staaten nicht als ein Verstoß behandelt wird, falls dieser beweist, dass alle geeigneten Mittel zur Verwirklichung der Kernverpflichtungen eingesetzt wurden. Demnach wird von den Staaten nicht das Unmögliche verlangt, sondern lediglich der Beweis, dass alle möglichen Schritte gesetzt wurden, um das MRWS zu realisieren.

Abs. 37(a) des AK Nr. 15 bestimmt als Kernelement der Wasserverfügbarkeit die notwendige Wassermenge für den persönlichen- und Haushaltsgebrauch und zur Vermeidung von Krankheiten. Diese Wasserqualität und -menge entspricht in weiten Teilen dem Kriterium der Wasserverfügbarkeit. Auch mit Bezug auf den Wasserzugang sind fast alle Aspekte des Kriteriums der Zugänglichkeit unter den Kernelementen gelistet, namentlich der physisch sichere Zugang zu ausreichendem, sicherem, regelmäßig verfügbarem Wasser in einer angemessenen Entfernung der Unterkunft.<sup>551</sup> Demnach ist ein erheblicher Teil der staatlichen Pflichten für das MRWS von der Beweislastumkehr betroffen.

Darüber hinaus werden folgende Kernverpflichtungen für das MRWS im AK Nr. 15 festgelegt:

- die Verabschiedung und Implementierung eines nationalen Wasser-Aktionsplans, der die gesamte Bevölkerung umfasst;
- die Überwachung der Realisierung des MRWS,
- der Einsatz kostengünstiger Wasserprogramme, um das Recht von gefährdeten- und Randgruppen zu schützen,
- Maßnahmen, um wasser- und sanitärbezogene Krankheiten kontrollieren, vermeiden, behandeln und bekämpfen zu können, insbesondere durch eine angemessene Sanitärversorgung.

Darüber verdeutlicht Abs. 38 des AK Nr. 15, dass die Staaten die Verpflichtung tragen, internationale Hilfe und Kooperation für die Entwicklungsländer zur Verfügung zu stellen, damit letztere die Kernverpflichtungen erfüllen können: „[...] *the Committee wishes to emphasize that it is particularly incumbent on States parties, [...] to provide international assistance and cooperation, especially economic and technical which enables developing countries to fulfill their core obligations indicated in paragraph 37 above.*”<sup>552</sup>

---

<sup>551</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 37(c) und (d); *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 124, 125; *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 182; *McCaffrey*, in: Brown Weiss et al., 2005, S. 109 f.

<sup>552</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 38: „*For the avoidance of any doubt, the Committee wishes to emphasize that it is particularly incumbent on States parties, and other actors in a position to assist, to provide international assistance and cooperation, especially economic and technical which enables developing countries to fulfill their core obligation indicated in paragraph 37 above.*”

Dadurch wird deutlich, dass die Verpflichtung, etwas zu realisieren, sehr eng damit verbunden ist, ob ein Staat die Möglichkeit zu dieser Realisierung hat. *Thielbörger* beschreibt diesen Zusammenhang wie folgt: „*Such an international dimension of the obligation to ‚fulfill‘ is closely tied to the notion of states being ‚in a position to‘ do so.*“<sup>553</sup>

Die Konsequenz daraus ist, dass Staaten, die (wirtschaftlich und politisch) eher in der Lage sind, die Verpflichtungen zu erfüllen, auch mehr Verantwortung tragen.<sup>554</sup> Abs. 38 enthält ganz bewusst die Phrase „*obligation to fulfill*“, allerdings bezieht sich der Wortlaut auch auf die Pflicht der Entwicklungsländer („*[...]fulfill **their** core obligations*“). Mithin fällt auch den Entwicklungsländern die Pflicht zu, „*[...] to help fulfilling this duty, thereby indirectly suggesting that the developed states do not have a duty of their own towards the developing states.*“<sup>555</sup>

*b. Pflichtentrias und unmittelbare Anwendbarkeit der Menschenrechte*

Die heute größtenteils anerkannte Aufteilung der staatlichen Verpflichtungen für Menschenrechte, auch Pflichtentrias der Menschenrechte genannt, wurde erstmals durch *Henry Shue* in Form einer prominenten Kritik zu der bis dahin herrschende Aufteilung von Menschenrechten in zwei Kategorien ins Leben gerufen. Die Aufteilung in zwei Kategorien verwies einerseits auf zivile und politische Rechte, die lediglich Abwehrverpflichtungen enthielten, und andererseits auf soziale, kulturelle und ökonomische Rechte, denen progressive, positive staatliche Verpflichtungen zukamen.<sup>556</sup> Im Jahr 1980 schlug *Shue* vor, dass alle Menschenrechte sowohl Unterlassungspflichten (negative Pflichten) als auch Leistungspflichten (positive Pflichten) enthalten sollten und teilte die Pflichten der Staaten folgendermaßen auf:

- Pflichten der Vermeidung von Entbehrungen („*duties to avoid deprivation*“),
- Pflichten des Schutzes („*duties to protect from deprivation*“) und
- Pflichten der Hilfe oder Ermöglichung des Entbehrten („*duties to aid the deprived*“).<sup>557</sup>

In einer späteren Entwicklung wurde diese Auffassung auf den Rahmen „respektieren, schützen, gewährleisten“ (engl. *protect, respect, fulfil remedie*) vereinfacht.<sup>558</sup> Diese Ansicht

---

<sup>553</sup> *Thielbörger*, in: Triebskorn/Wertheimer, 2015, S. 55.

<sup>554</sup> *Ibid.*

<sup>555</sup> *Ibid.*, S. 56.

<sup>556</sup> *Shue*, *Basic Rights*, 1980, S. 37 ff.

<sup>557</sup> *Ibid.*, S. 52.

<sup>558</sup> *Eide*, *Realization of Rights*, 1989, S. 37, *Sepúlveda*, *Nature of the obligations*, 2003, S. 157 ff; *Winkler*, *Human Right to Water*, 2012, S. 107.

wird heute von der Mehrheit der Lehre vertreten.<sup>559</sup> Der CESCR hat bei einer Vielzahl von Gelegenheiten die allgemeingültige dreiteilige Auffassung aufgenommen, einschließlich des AK Nr. 15, und präzisiert in diesem Sinne die staatlichen Verpflichtungen für das MRWS. Diese Aufteilung wird auch in der vorliegenden Arbeit genutzt, um die staatlichen Verpflichtungen für das MRWS auszuarbeiten.

Ein wesentlicher Aspekt im Hinblick auf staatliche Verpflichtungen ist des Weiteren die unmittelbare Anwendbarkeit der Menschenrechte. Dies bezieht sich auf die Möglichkeit, eine internationale Norm im nationalen Recht ohne eine vorherige Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber anzuwenden. Das bedeutet, dass Gerichte, gerichtähnliche Organe wie Schieds- oder Schlichtungsstellen oder Behörden sich auf das MRWS berufen können, ohne dass eine explizite Umsetzung in nationales Recht notwendig ist. Die unmittelbare Anwendbarkeit erfordert zudem, dass ein Norminhalt sachlich ist und ein hinreichendes Maß an Bestimmtheit aufweist („*self-executing*“), sodass eine anwendungsbereite Struktur zu entziehen ist.<sup>560</sup> Dies ist inzwischen für das MRWS zu bejahen, da der Kerninhalt des Rechts durch den AK Nr. 15 detailliert klargestellt wurde.

## 2. Aus den Sozialrechten des UN-Sozialpaktes resultierende Grundsätze

Zunächst werden die allgemeinen Bestimmungen erörtert, die sich für Staaten aus dem UN-Sozialpakt ergeben und die auch mit den staatlichen Pflichten für das MRWS übereinstimmen. Das Hauptmerkmal der Pflichten, die der UN-Sozialpakt festlegt, ist ihre progressive Rechtsnatur, die in Art. 2 Abs. 1 (Progressivklausel) für alle Sozialrechte vorgeschrieben ist.

### a. *Progressivklausel des UN-Sozialpaktes*

Die Staaten sind verpflichtet, die im UN-Sozialpakt vorgeschriebenen Sozialrechte durch schrittweise umgesetzte Maßnahmen zu verwirklichen (so genannte Progressivklausel). Die Umsetzung muss mit allen geeigneten Mitteln und unter Ausschöpfung all ihrer Möglichkeiten bis zu ihrer vollen Erfüllung geschehen.<sup>561</sup>

---

<sup>559</sup> Nowak, UN Covenant, 2005, S. 48; Craven, in: Riedel/Rothen, 2006, S. 109 ff; Hohenwarter, Recht auf Wasser, 2014, S. 114; Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 176.

<sup>560</sup> Kunig/Uerpman-Witzack, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Aufl., 2019, Rn. 41.

<sup>561</sup> UN-Sozialpakt, 1966, Art. 2 Abs. 1: „*Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen*“ (Übersetzung durch die Autorin).

i. *Schrittweise und sofortige Verwirklichung der Sozialrechte*

*Alston/Quinn* erklären die schrittweise Verwirklichung wie folgt: „[...] *some system of principled domestic policy-making be in place according to which states regularly and consciously consider the best possible way under the circumstances to **advance the protection of the rights.***”<sup>562</sup>

Die Begründung für diese schrittweise Verwirklichung ist, dass Staaten sehr unterschiedliche Mengen an verfügbaren Ressourcen haben, was sich auf die Möglichkeit auswirkt, die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen. Gleichzeitig verlangt die Realisierung von Sozialrechten in der Regel nach einem hohen Wert und nach andauernden Investitionen. Um die Leistungsfähigkeit der Staaten zu berücksichtigen, wurde durch die Progressivklausel ein zeitlicher Ermessensspielraum geschaffen.<sup>563</sup>

Die schrittweise Verwirklichung des MRWS durch die Staaten bezieht sich auf zwei unterschiedliche Komponenten der Rechte:

- Zum einen auf die Reichweite im Sinne eines universalen Zugangs zu Wasser und Sanitärversorgung für mehr Menschen (Quantität);
- zum anderen muss die Reichweite der Wasser- und Sanitärversorgung nach und nach verbessert werden, um die Rechtsgüter des MRWS zu schützen und zu gewährleisten (Qualität).<sup>564</sup>

Die Möglichkeit einer schrittweisen Verwirklichung bedeutet aber nicht, dass Vertragsstaaten keine klare Verpflichtung zur vollen Verwirklichung der Sozialrechte eingehen. Der Staat darf nicht willkürlich entscheiden, inwieweit die Rechte realisiert werden, denn er ist dazu verpflichtet, „*so rasch und effektiv wie möglich*“<sup>565</sup> zu handeln, um die Rechte vollständig zu verwirklichen. Auch wenn eine exakte Messung der verfügbaren Ressourcen schwer durchführbar ist, so bildet eine Festlegung eines Höchstwertes doch einen objektiven Maßstab zur Einhaltung der staatlichen Verpflichtungen für das MRWS.<sup>566</sup>

---

<sup>562</sup> *Alston/Quinn*, State Parties' Obligation, 1987, S. 221.

<sup>563</sup> AK Nr. 3, 1990, Abs. 9.

<sup>564</sup> UN-Report 70/203 (*Heller*), 2015, Abs. 80.

<sup>565</sup> Die Anforderung, so rasch und effektiv als möglich in Richtung der vollen Verwirklichung der Sozialrechte zu handeln, wurde durch Art. 21 der Limburger Prinzipien über die Umsetzung des UN-Sozialpaktes aus dem Jahr 1986 eingeführt (nachfolgend: Limburger Prinzipien). Diese wurden später durch den CESCR mehrfach bestätigt, siehe AK Nr. 3, 1990, Art. 9; AK Nr. 15, 2003, Art. 18.

<sup>566</sup> UN-Report 70/203 (*Heller*), 2015, Abs. 78.

Darüber hinaus müssen bestimmte Pflichten sofort umgesetzt werden. Zu diesen Pflichten zählen

- die Pflicht, Schritte in Richtung der vollen Verwirklichung der Rechte einzusetzen,
- die Kernverpflichtungen jedes Rechts und
- das Handeln gemäß dem allezeit gültigen Diskriminierungsverbot gemäß Art. 2 Abs. 2 und des Rechts auf Gleichberechtigung gemäß Art. 3 des UN-Sozialpaktes.<sup>567</sup>

Die sogenannten Maastrichter Prinzipien ergänzen die Liste der Grundsätze mit sofortiger Wirkung.<sup>568</sup> Die Maastrichter Prinzipien zu den internationalen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wurden 2011 bei einer Versammlung zwischen der Universität Maastricht und der Internationalen Juristenkommission verabschiedet.<sup>569</sup> Die Prinzipien zielen darauf ab, den Inhalt internationaler Staatenpflichten zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu klären, insbesondere im Hinblick auf die Förderung und volle Umsetzung der UN-Charta und der internationalen Menschenrechte.<sup>570</sup> Jene Grundsätze, die sofortige Wirkung haben, sind der Grundsatz der Transparenz und jener der Rechenschaftspflicht.<sup>571</sup> Diese werden in Abschnitt E.I.1 vertieft.

#### ii. *Dynamischer Charakter staatlicher Verpflichtungen*

Die Pflicht, Schritte in Richtung der vollen Verwirklichung der Rechte zu setzen, hat einen programmatischen Charakter, der nach der Umsetzung vorsätzlicher, konkreter und zielorientierter Maßnahmen verlangt.<sup>572</sup> Interessant hierbei ist, dass sich die ergebnisorientierte Verpflichtung auf die Umsetzung von Schritten bezieht und somit einen andauernden, dynamischen Charakter zu der staatlichen Verpflichtung für das MRWS ergibt. Der größte Teil der Lehre sieht in diesem dynamischen Charakter des UN-Sozialpaktes keine Festsetzung fixer Endziele. Die Ziele steigen vielmehr gleichzeitig mit dem „*fortschreitenden Entwicklungsstand eines Staates*“.<sup>573</sup> Dies kann von hoher Bedeutung für die Festlegung der Verpflichtungen von

---

<sup>567</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 13: Hier wird die Anwendung von Art. 2 und 3 des UN-Sozialpaktes für das MRWS bestärkt. Siehe auch Abschnitt E.I.3.a.

<sup>568</sup> Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, 2011, Art. 2 (nachfolgend: Maastrichter Prinzipien).

<sup>569</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, S. 3. Es ist rechtlich noch ungeklärt, welchen praktischen und normativen Stellenwert die Maastrichter Prinzipien haben. Ohne Unterstützung der Staaten können sie keine normative Geltung erlangen, auch nicht als *soft law*. Daher werden sie im Moment als ernstzunehmende Expertenmeinung angesehen, nicht aber als Rechtsnormen; siehe *Verein Humanrights*, Maastrichter Grundsätze, 2011.

<sup>570</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, Präambel.

<sup>571</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, Art. 2.

<sup>572</sup> AK Nr. 15, 2003, Art. 14; AK Nr. 3, 1990, Art. 2.

<sup>573</sup> *Rudolf*, in: *Rudolf, Menschenrecht Wasser*, 2007, S. 29 f.; *Craven*, International Covenant, 1995, S. 128 f.; *Alston/Quinn*, State Parties' Obligation, 1987, S. 156 ff.; UN-Report 70/203 (*Heller*), 2015, Abs. 80.

Staaten sein, deren normative Elemente des MRWS grundsätzlich erfüllt sind, wie es in mehreren Industriestaaten, etwa in Deutschland, der Fall ist. Um hier entsprechende Prioritäten zu setzen, ist das Diskriminierungsverbot entscheidend, das besagt, dass jeder diskriminierungsfreien Zugang zum MRWS haben soll.<sup>574</sup> Gleiches gilt für die Pflicht zur internationalen Kooperation. Offen bleibt an dieser Stelle, ob sich die Pflichten der Staaten zur Realisierung des MRWS auch auf Akteure ausdehnen, die sich außerhalb seines Territoriums befinden.

Der AK Nr. 15 hat diese Auslegungsrichtung aufgenommen, indem keine festen Ziele mit Bezug auf Wasserqualität und Wassermenge festgelegt, sondern lediglich Ansätze angedeutet werden. Des Weiteren sind bestimmte Verpflichtungen nur durch einen anhaltenden Prozess zu verwirklichen, wie etwa die Förderungs- und Bildungspflicht und die Pflicht zur nachhaltigen Wassernutzung, die unten unter den Gewährleistungspflichten in Abschnitt E.II. näher beleuchtet werden.<sup>575</sup>

Der progressive und dynamische Charakter der Verpflichtungen des UN-Sozialpaktes kann aber nicht so verstanden werden, dass Staaten die Erfüllung der Rechte ungerechtfertigt verzögern können. Staaten müssen alle geeigneten Mitteln unter Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten nutzen, um vorsätzliche, konkrete und zielorientierte Maßnahmen einzusetzen, die dazu geeignet sind, die Pflichten zu erfüllen. Als Mittel der Umsetzung werden legislative Maßnahmen bevorzugt, wobei dies nur eine Empfehlung ist. Auch andere Mittel können hierfür geeignet sein, beispielsweise administrative Maßnahmen, Rechtsbehelfe für Verletzungen und internationale Hilfe.<sup>576</sup> Staaten sind nicht nur dazu verpflichtet, über die geplanten oder umgesetzten geeigneten Mittel zu berichten, sondern auch über die Grundlage, auf der die geeigneten Mittel festgelegt wurden.<sup>577</sup>

Es wird von jedem Staat erwartet, die Kernverpflichtungen jedes Sozialrechts einschließlich des MRW und MRS zu erfüllen, da die Staaten ihre Hoheitsmacht über eine Vielfalt von verschiedenen Ressourcen ausüben.<sup>578</sup> Wenn Staaten effektiv mit den vorhandenen Ressourcen umgehen, sollten diese ausreichen, um zumindest die Kernverpflichtung der Rechte zu erfüllen.

---

<sup>574</sup> Siehe Abschnitt E.I.3.a.

<sup>575</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 123 f.

<sup>576</sup> UN-Sozialpakt, 1966, Art. 2 Abs. 1; AK Nr. 3, 1990, Art. 3 bis 8.

<sup>577</sup> AK Nr. 3, 1990, Abs. 4.

<sup>578</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 18; AK Nr. 3, 1990, Abs. 10, 11; Limburger Prinzipien, 1986, Art. 23.

*iii. Verbote und regressive Maßnahmen*

Die Aussetzung dieser Schritte in Wirtschaftskrisen oder anderen besonderen Situationen ist nicht erlaubt.<sup>579</sup> Regressive Maßnahmen, die die Realisierung des MRWS verschlechtern, sind grundsätzlich verboten. Falls diese dennoch gesetzt werden, muss der jeweilige Staat den Beweis erbringen, dass alle anderen möglichen Alternativen hinsichtlich der Erfüllung des MRWS berücksichtigt wurden. Regressive Maßnahmen können nur gerechtfertigt werden, sofern diese nach sorgfältiger Berücksichtigung der Alternativen zum Schutz und der Verwirklichung der Totalität der im UN-Sozialpakt vorgeschriebenen Rechte umgesetzt werden mussten.<sup>580</sup> Gemäß der Progressivklausel dürfen die Staaten den Menschenrechtsstandard nicht mit dem Vorwand absenken, dass der UN-Sozialpakt den entsprechenden Standard nicht enthält. Hingegen sind Rückschritte ausnahmsweise dann erlaubt, wenn hierdurch der Realisierungsgrund insgesamt erhöht wird.<sup>581</sup> Dabei muss der Kernbereich der Rechte stets gewahrt bleiben.

*b. Internationale Hilfe und Kooperation*

Art. 2 des UN-Sozialpaktes hat auch eine wesentliche Bedeutung betreffend die Bestimmung jener Mittel, die eingesetzt werden sollen, um die Verpflichtungen der Staaten, einzeln und als internationale Gemeinschaft, zu verwirklichen. Die Mittel zur kollektiven Verwirklichung der Sozialrechte sind die internationale Hilfe und die internationale Kooperation. In einem ersten Schritt ist eine Unterscheidung dieser beiden Begriffe zu treffen. Zwar hat der CESCR sich nicht explizit zur Unterscheidung geäußert, dennoch scheint ein Konsens darüber zu herrschen, dass internationale Hilfe (auch internationale Unterstützung oder Auslandshilfe genannt) sich auf die Übertragung von Ressourcen oder technischem Know-how zwischen Staaten bezieht.<sup>582</sup> Internationale Kooperation hat hingegen eine breitere Bedeutung. Sie umfasst die Anforderung von getrennten und gemeinsamen staatlichen Handlungen zur Verwirklichung von Menschenrechten und andere Ziele der UN, einschließlich der Schaffung eines dazu befähigten Umfelds.

Die Pflicht zur internationalen Hilfe ist ein äußerst kontroverses Thema und Staaten leisten zunehmend rechtspolitischen Widerstand dagegen.<sup>583</sup> Die Pflicht zur Überwachung von TnU,

---

<sup>579</sup> Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 175.

<sup>580</sup> AK Nr. 3, 1990, Abs. 9; AK Nr. 15, 2003, Abs. 19.

<sup>581</sup> So genannte Ressourcenumschichtung, siehe AK Nr. 3, 1990, Annex III.

<sup>582</sup> Salomon, in: Nollkaemper/Jacobs/Schechinger, 2015, S. 366.

<sup>583</sup> Salomon, in: Nollkaemper/Jacobs/Schechinger, 2015, S. 366: Salomon sieht in der Entwicklung neuerer Verträge die Andeutung, dass Industriestaaten die Verpflichtung zur internationalen Hilfe ablehnen.



ein Schwerpunkt dieser Arbeit, wird eher unter die Pflicht zur internationalen Kooperation eingeordnet, nicht unter die Pflicht zur internationalen Hilfe. Um TnU zu regulieren, muss der Staat nicht Ressourcen oder Know-how auf andere Staaten übertragen, sondern (nur) sein eigenes funktionierendes Rechtssystem nützen, um Schaden außerhalb seines Territoriums zu vermeiden und dadurch zu einem internationalen Umfeld beizutragen, das die Realisierung von Menschenrechten erlaubt. Demzufolge wird für den Zweck dieser Arbeit der Fokus auch auf die Pflicht zur internationalen Kooperation gelegt. Dazu siehe Unterabschnitt E.II.2.c.

*c. Rechtsschutz*

Der Grundsatz auf Rechtsschutz ergibt sich zum einen aus der UDHR und zum anderen aus dem Fakultativprotokoll des UN-Sozialpaktes. Obwohl diese Grundsätze schriftlich niedergelegt sind, gestaltet sich die tatsächliche Durchsetzung der Menschenrechte vor Gerichten nach wie vor als äußerst problematisch.<sup>584</sup>

*i. Traditionelle Auffassung*

Nach traditioneller Auffassung können die Rechte des UN-Sozialpaktes nicht vor einem Gericht oder gerichtsähnlichen Organ geltend gemacht werden, was zur Folge hat, dass die Sozialrechte keine Justiziabilität hätten.<sup>585</sup> Entsprechend enthält der UN-Sozialpakt nach dieser Ansicht auch keine Individualberechtigung, sondern lediglich staatliche Verpflichtungen. Die Begründung hierzu ist, dass der Progressivcharakter den Staaten einen Ermessensspielraum erlaubt, der dazu geeignet ist, bei den Sozialrechten unklare Konturen zu erzeugen. Des Weiteren wird nach traditioneller Auslegung argumentiert, dem normativen Inhalt der Sozialrechte mangle es an Sachlichkeit, auf die sich Individuen vor Gericht berufen könnten.<sup>586</sup> Die Festlegung einer konkreten Menge an verfügbaren Ressourcen eines Staates, auf die die Reichweite der staatlichen Verpflichtung basiert, wird als nicht realisierbar für ein Gericht angesehen, womit ein tatsächlich einklagbares Recht schwer festzulegen ist. Darüber hinaus wird argumentiert, dass im UN-Sozialpakt das Recht auf Rechtsschutz nicht explizit erwähnt wird.<sup>587</sup>

---

<sup>584</sup> Siehe Abschnitt E.I.2.c.iv.

<sup>585</sup> Craven, *International Covenant*, 1995, S. 128.

<sup>586</sup> Ibid.

<sup>587</sup> Vgl. Nowak, *Introduction*, 2003, S. 48; Schneider, *Justiziabilität*, 2004, S. 30; Hohenwarter, *Recht auf Wasser*, 2014, S. 131f; Winkler, *Human Right to Water*, 2012, S. 102.

*ii. Moderne Auffassung*

Die traditionelle Auffassung verlor zunehmend an Bedeutung, als die Unterscheidung zwischen Zivilrechten und Sozialrechten immer mehr verschwamm.<sup>588</sup> Zum einen begründet der progressive Charakter der staatlichen Verpflichtungen des UN-Sozialpaktes keine fakultative Einordnung dieser Verpflichtungen. Wie vorab beschrieben, haben bestimmte Verpflichtungen sofortige und unmittelbare Wirkung.<sup>589</sup> Zu diesen zählen die Kernverpflichtungen des Rechts, nämlich die Pflicht, Schritte zu unternehmen sowie das Diskriminierungsverbot<sup>590</sup> und die Gleichberechtigung zu beachten. Die Nichteinhaltung der staatlichen Pflichten mit sofortigen Wirkung müssen von einem diese Pflichten missachtenden Staat begründet werden und können, falls es an einer ausreichenden faktischen oder rechtlichen Begründung fehlt zu einer Verurteilung dieses Staates wegen Verstoßes gegen den UN-Sozialpakt führen. Eine tatsächliche Unfähigkeit, in Abgrenzung zu einer Unwilligkeit, muss von dem Staat, der sich darauf beruft, bewiesen werden.

Außerdem dienen die AK der Auslegung und Konkretisierung des Norminhaltes der Sozialrechte und sollen die daraus entstehenden staatlichen Verpflichtungen präzisieren.<sup>591</sup> Besonders in Bezug auf die Kernverpflichtungen kann das Klagrecht des Individuums oder der Gruppe durch angebliche Unklarheit des normativen Inhalts des MRWS nicht begründet werden.<sup>592</sup> Dies ist auch die Ansicht des CESCR, da dieser an verschiedenen Stellen des AK Nr. 15 eine Individualrechtskomponente erwähnt. Der Abs. 55 des AK Nr. 15 erkennt explizit das Recht eines jeden Individuums oder jeder Gruppe an, seine/ihre Rechte aus dem MRWS effektiv gerichtlich einzuklagen. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Wiedergutmachung auf nationaler und internationaler Ebene.

*iii. Rechtsschutz als staatliche Verantwortung*

Das Prinzip, nach dem jeder Mensch das Recht auf effektiven Rechtsschutz vor nationalen Gerichten hat, ist in Art. 8 UDHR festgelegt. *Hohenwarter* identifiziert hieraus die staatliche Pflicht zur Gewährleistung eines innerstaatlichen Rechtsschutzes bei Verletzungen von Menschenrechten in mehreren internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen und

---

<sup>588</sup> Zur modernen Auffassung der Justiziabilität von Sozialrechten siehe *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 157, 193 f.; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 131f; *Nowak*, Introduction, 2003, S. 48.

<sup>589</sup> Siehe Abschnitt E.I.1.a.

<sup>590</sup> Siehe Abschnitt E.I.3.a.

<sup>591</sup> Siehe Abschnitt C.I.3.b. zur rechtlichen Bedeutung des AK Nr. 15.

<sup>592</sup> Siehe Abschnitt D zum detaillierten Inhalt der Norm; siehe auch *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 195.

die Qualifizierung der Pflicht als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts.<sup>593</sup> Dieses Prinzip wurde in der modernen Auslegung des Rechtsschutzes für Sozialrechte zu Recht aufgehoben.

Darüber hinaus bilden Menschenrechtsnormen keine eigenständige konkrete Rechtsordnung, die den Staat ersetzen könnte. Vielmehr baut das Menschenrechtssystem auf einer nationalen Rechtsordnung auf und seine Effektivität hängt von der nationalen Anerkennung und Umsetzung ab, besonders mit Bezug auf die Sicherstellung des Zugangs zum Rechtsschutz.<sup>594</sup> Somit ist der Rechtsschutz vor nationalen Gerichten oder gerichtähnlichen Organen ein wesentlicher Teil der staatlichen Verantwortung für Menschenrechte.

Auf nationaler Ebene muss der Rechtsschutz von dem Staat als Teil seiner Schutzpflicht und der Verpflichtung der progressiven Verwirklichung des MRWS gemäß Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt gewährleistet werden. Die Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes für das MRWS ist in der Regel unter den geeigneten Mitteln einzuordnen, die für die vollständige Realisierung der Rechte eingesetzt werden müssen.<sup>595</sup> Die Staaten sind dementsprechend beauftragt, über den Stand der Rechtsschutzmechanismen zu berichten.<sup>596</sup>

*iv. Praktische Durchsetzung des Rechtsschutzes*

Obgleich der Rechtsschutz theoretisch gut fundiert ist, ist die praktische Durchsetzung problematisch. *Kaleck/Saage-Maaß* beschreiben diese Problematik wie folgt: „*Die Schwäche der Menschenrechte liegt also nicht darin begründet, dass die nicht klar umschreiben und verbindlich festgelegt wären. Vielmehr ist die Durchsetzung schwierig, und oft fehlt es an Klagemechanismen. Das gilt selbst für die ergangenen Entscheidungen der Menschenrechtsgerichtshöfe, der UN-Menschenrechtsverfahren und ILO-Verfahren [Verfahren der Internationalen Arbeitsorganisation, Anm.]. Denn es gibt keine Instanz, die Staaten dazu zwingen könnte, die Richtersprüche oder Feststellung der ILO, der UN-Gremien oder der Menschenrechtsgerichtshöfe umzusetzen.*“<sup>597</sup>

Auf internationaler Ebene haben die Menschenrechtsausschüsse eine recht schwache Überprüfungsmöglichkeit, in der Regel besteht auch keine Kompetenz, um Konflikte zwischen Individuen oder Gruppen und dem Staat zu lösen. Zwar besteht die Kompetenz, festzulegen, ob

---

<sup>593</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 126.

<sup>594</sup> *Bhuta*, in: *Bhuta*, 2016, S. 6 ff.

<sup>595</sup> UN-Comment No. 9 (CESCR), 1998, Abs. 3 (nachfolgend: AK Nr. 9).

<sup>596</sup> UN-Guidelines zum UN-Sozialpakt, 2009, Annex, Abs. 1 und 3(e).

<sup>597</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Transnationale Unternehmen, 2008, S. 54 f.

eine menschenrechtliche Norm gemäß einem zugrundeliegenden Vertrag verletzt wurde, allerdings ist die Durchsetzung schwieriger.<sup>598</sup>

Die Stärkung des UN-Sozialpaktes ist eine Möglichkeit, die Durchsetzungsschwäche der Menschenrechte auszugleichen. So soll die Ansicht gestärkt werden, nach der der UN-Sozialpakt doch justiziabel ist und Individuen zu einem entsprechenden Rechtsanspruch berechtigt sind. Dies wurde später durch das Fakultativprotokoll des UN-Sozialpaktes möglich. Dieses wurde nach einem verzögerten Entstehungsprozess im Jahr 2008 verabschiedet. Es trat erst fünf Jahre später am 5. Mai 2013 in Kraft. Bisher wurde es von 22 Staaten ratifiziert; 45 Länder haben es unterzeichnet. Mit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls des UN-Sozialpaktes können nun auch Individualbeschwerdeverfahren oder Gruppenbeschwerden direkt vor dem CESCR eingeleitet werden, um Sozialrechte von den nationalen Staaten als Teil ihrer staatlichen Verpflichtungen zu verlangen. Somit wurde die Durchsetzbarkeit der Sozialrechte teilweise gestärkt. Die Ratifizierung durch die Mehrheit der Staaten steht jedoch noch aus.

v. *Elemente des Rechts auf Rechtsschutz*

Das Recht auf Rechtsschutz beinhaltet zwei unterschiedliche Komponenten. Die eine Komponente bezieht sich auf die formale oder verfahrensrechtliche Dimension, nach der jedes Individuum das Recht auf den Zugang zu Gerichten oder gerichtsähnlichen Organen im Fall von Verletzungen seiner Rechte hat. Die zweite Komponente bezieht sich auf die materielle Dimension, nach der jedes Individuum das Recht auf die Wiedergutmachung der Verletzung jener Rechtsgüter hat, die unter dem MRWS geschützt sind.<sup>599</sup> Obwohl der Staat ausnahmslos verpflichtet ist, die formale Dimension des Rechtsschutzes, also zur Verfügung stehende Gerichte oder gerichtsähnliche Organe, sicherzustellen, gilt dasselbe nicht für die materielle Dimension.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Verletzung des MRWS faktisch nicht nur durch den Staat verursacht werden kann, sondern auch durch Dritte, die im Auftrag des Staates handeln oder die von dem Staat reguliert und beaufsichtigt werden sollten (etwa Unternehmen).<sup>600</sup> Ob bzw. inwieweit sich das Recht auf Rechtsschutz in seiner formellen und materiell rechtlichen Dimension auch auf private Rechtsverletzungen beziehen kann, ist strittig. Laut *Ruggie* ist eine

---

<sup>598</sup> *Bhuta*, in: *Bhuta*, 2016, S. 7.

<sup>599</sup> *Hohenwarter*, *Recht auf Wasser*, 2014, S. 128.

<sup>600</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 42.

Gültigkeit bei privaten Rechtsverletzungen gegeben, aber nur für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen.<sup>601</sup>

*Gibney* spricht hier von einem vorherrschenden doppelten Opfersein im Falle von Menschenrechtsverletzungen. Nicht nur werden Menschenrechte laufend verletzt, sondern zudem wird auch noch das Recht auf Wiedergutmachung verletzt. Die Begründung liegt darin, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen (noch) kein effektives Forum haben, in dem die Menschenrechte tatsächlich geschützt werden, sodass noch keine Möglichkeit besteht, dass dieser Schutz auch durchgesetzt wird.<sup>602</sup>

### 3. Aus weiteren Abkommen resultierende Grundsätze

Neben dem UN-Sozialpakt finden sich noch weitere Abkommen, aus denen sich Grundsätze der Menschenrechte ableiten lassen. Zu nennen ist hier zum einen das in verschiedenen Abkommen erwähnte Diskriminierungsverbot<sup>603</sup> sowie das in den Maastrichter Prinzipien normierte Transparenzgebot.<sup>604</sup> Darauf wird nun im Detail eingegangen.

#### a. Diskriminierungsverbot

Menschenrechte müssen für jeden Mensch ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion erfüllt werden. Dies ist das Ziel der UN in den Mitgliedstaaten gemäß Art. 1 Abs. 3 UN-Charter, des Wiener Übereinkommens und letztendlich der Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des UN-Sozialpaktes.

Das Diskriminierungsverbot spielt eine entscheidende Rolle in der Prioritätssetzung von staatlichen Maßnahmen zur Verteilung und Verwaltung von Wasserressourcen.<sup>605</sup> Eine rein rechtliche Gleichheit beim Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung kann nicht als die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen aus dem MRWS gelten, wenn in der Realität bestimmte Bevölkerungsgruppen weiterhin keinen Zugang haben. Staatliche Maßnahmen müssen gezielt auf die am stärksten benachteiligten Individuen und Gruppen ausgerichtet werden, um systemische Ungleichheiten auszugleichen.<sup>606</sup> Dies betrifft in der Regel informelle Siedlungen, die ländliche Bevölkerung, Frauen, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und die indigene Bevölkerung.

---

<sup>601</sup> *Ruggie*, Multinational Corporations, 2013, S. 42 ff. und S.102 ff.

<sup>602</sup> *Gibney*, International human rights law, 2015, S. 110 ff.

<sup>603</sup> UN-Charter, 1945, Art. 1(3), u.a. Siehe Abschnitte D.I.3.c., D.II.3.c. und E.I.3.a.

<sup>604</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, I., Abs. 2.

<sup>605</sup> Für die Bedeutung des MRWS für die Wasserverteilung siehe *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 141 ff.

<sup>606</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, Abs. 5 (a), (d), (e) und (f); UN-Report 70/203 (*Heller*), 2015, Abs. 80.

In der UN-Resolution 70/169 wird die staatliche Pflicht hervorgehoben, Maßnahmen zur vollständigen, effektiven und gleichberechtigten Beteiligung von Frauen bei der Wasser- und Sanitärverwaltung zu fördern. Insbesondere sollen geschlechtsspezifische Maßnahmen umgesetzt werden, um die negativen Folgen eines mangelhaften Zugangs zu einer angemessenen Wasser- und Sanitärversorgung für Frauen und Mädchen abzuwenden. Mögliche negative Folgen eines nicht angemessenen Zugangs sind insbesondere die Gefahr physischer oder sexueller Gewalt.<sup>607</sup>

*b. Transparenzgebot und Rechenschaftspflicht*

Die Grundsätze des Transparenzgebotes und der Rechenschaftspflicht sind in Abschnitt I, Abs. 2 der Maastrichter Prinzipien enthalten: „*Die Staaten müssen jederzeit die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung, Gleichheit, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter, **Transparenz und Rechenschaftspflicht** befolgen.*“<sup>608</sup>

Hinsichtlich der Rechenschaftspflicht werden in Abschnitt VI. Abs. 36 Rechenschaftsmechanismen vorgeschrieben. Staaten müssen hiernach die Verfügbarkeit von wirksamen Rechenschaftsmechanismen bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen sicherstellen. Hierzu sind Systeme und Verfahren zu zählen, die der vollen und eingehenden Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen dienen.<sup>609</sup> Zur Rechenschaftspflicht sind wirksame Rechtsmittel zu zählen, sowie eine angemessene Wiedergutmachung einschließlich Rückgabe, Entschädigung, Genugtuung, Wiederherstellung und Garantien der Nicht-Wiederholung.<sup>610</sup>

Kommt der Staat menschenrechtlichen Anforderungen nicht nach, unterliegt er der Rechenschaftspflicht. Diese betrifft die Beziehung zwischen Rechts- und Pflichtenträgern und verlangt nach Transparenz des staatlichen Handelns. Zu dieser Transparenz zählen frei zugängliche Informationen über Ressourcen, Entscheidungen und Ergebnisse. Nur, wenn diese vorhanden sind, können etwaige Verletzungen des Pflichtenträgers ermittelt werden.<sup>611</sup>

---

<sup>607</sup> Siehe auch Abschnitt. D.II.6.

<sup>608</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, I., Abs. 2.

<sup>609</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, VI., Abs. 36.

<sup>610</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, VI., Abs. 37, 38.

<sup>611</sup> *Wagner*, Menschenrechte, 2017, S. 143.

## II. Speziell aus den MRWS resultierende staatliche Verpflichtungen

Dem Staat obliegt primär die Verantwortung, das MRWS auf nationaler Ebene umzusetzen.<sup>612</sup>

Dem Staat ist ein begrenzter Ermessensspielraum erlaubt, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Die entsprechenden Maßnahmen müssen in erster Linie auf legislativer Ebene umgesetzt werden, aber erfordern auch administrative, finanzielle und soziale Maßnahmen.<sup>613</sup>

Die staatlichen Pflichten der Menschenrechte beziehen sich nicht nur direkt auf ein bestimmtes menschrechtliches Gut, sondern auch auf die Voraussetzungen, um Individuen oder Gruppen die Möglichkeit zu bieten, selbst ihre Rechte verwirklichen zu können.<sup>614</sup> Unter Berücksichtigung der vorab erwähnten Pflichtentrias der Menschenrechte und des progressiven Charakters der Sozialrechte werden die innenstaatlichen Pflichten der Staaten für das MRWS im Folgenden detailliert erörtert.

### 1. Nationale staatliche Verpflichtungen

Entsprechend der Pflichtentrias der Menschenrechte „respektieren, schützen, gewährleisten“ lassen sich die nationalen staatlichen Verpflichtungen in die Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht unterteilen.<sup>615</sup>

#### a. Achtungspflicht

Die Achtungspflicht ist eine negative Pflicht, entsprechend derer der Staat es unterlassen muss, Maßnahmen zu ergreifen, die den Genuss des MRWS mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen oder verhindern könnte. Da es sich dabei um eine Unterlassungspflicht handelt, ist diese unmittelbar umsetzbar und hat sofortige Wirkung. Bestehende Rechte, einschließlich der obgenannten Komponenten Verfügbarkeit, Qualität, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit, dürfen nicht verletzt werden. Das Verbot, bestehende Rechte zu beeinträchtigen, betrifft sowohl die direkte Wasserversorgung und Sanitärversorgung, als auch Maßnahmen, die den Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen mittelbar betreffen, sowie die Wasserverschmutzung oder unangemessene Wasserverteilung.

Mit Bezug auf das normative Element der Verfügbarkeit verletzt ein Staat seine Achtungspflicht für das MRWS, wenn dieser die Wasserressourcen übernutzt, sodass

---

<sup>612</sup> Zur umstrittenen Frage des Ausmaßes der staatlichen Verpflichtung innerhalb des eigenen Territoriums, insbesondere für Nicht-Staatsbürger, siehe *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 113.

<sup>613</sup> AK Nr. 3, 1990, Abs. 4, 7; *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 175.

<sup>614</sup> *Ladwig*, in: Rudolf, 2007, S. 55.

<sup>615</sup> *Eide*, Realisation of Rights, 1989, S. 37, *Sepúlveda*, Nature of the obligations, 2003, S. 157 ff; *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 107.

bestehende Wasserquellen nicht ausreichen, um den persönlichen- und Haushaltsbedarf der Individuen zu erfüllen. Ebenso wird das MRWS verletzt, falls der Staat unmittelbar oder mittelbar durch staatliche Unternehmen willkürlich die bestehenden üblichen oder traditionellen Wasserverteilungsstrukturen beeinträchtigt.

Ein konkretes Beispiel hierzu ist die Übernutzung von Wasserressourcen für wirtschaftliche Ziele, wie zum Beispiel für Elektrizitätserzeugung durch Staudämme oder für die Bergbauindustrie, sodass traditionelle Wasserquellen austrocknen. Durch die Verschmutzung von bestehenden Wasserquellen, die auch durch die vorab genannten Aktivitäten verursacht werden können, besteht ein Verstoß gegen das normative Element der Wasserqualität.<sup>616</sup>

Das Zugänglichkeitskriterium wird besonders im Fall einer willkürlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, die zur Realisierung des MRW und gegebenenfalls zur zusätzlichen Realisierung des MRS dient, verletzt. Mit Bezug auf den Schutz des ökonomischen Zugangskriteriums kann die finanzielle Lage der Konsumenten, die eine ordnungsgemäße Zahlung nicht erlaubt, nicht als Rechtfertigung für die Unterbrechung dienen. Ebenso wird der Zugang und die Verfügbarkeit des MRWS verletzt, sofern Wasserpreise oder Sanitärversorgungspreise in einer Art und Weise erhöht werden, die diese unerschwinglich machen oder gewisse Individuen oder Gruppen diskriminieren.<sup>617</sup> Unter keinen Umständen darf Individuen die minimal notwendige Wassermenge entzogen werden.<sup>618</sup> Dies gilt auch im Fall von Konflikten, Notsituationen und Umweltkatastrophen, in denen die Achtungspflicht der Staaten gemäß dem humanitären Völkerrecht eingehalten werden muss.<sup>619</sup>

#### *b. Schutzpflicht*

Der Staat muss Maßnahmen setzen, die verhindern, dass Dritte den Genuss des MRWS für künftige Generationen beeinträchtigen. Unter Dritten werden Individuen, Gruppen, Unternehmen und sonstige Rechtssubjekte verstanden. Die Schutzpflicht ist eine positive Verpflichtung, die von den Staaten verlangt, effektive Maßnahmen zu setzen. Hierzu zählen sowohl legislative als auch exekutive und andere Maßnahmen, die verhindern, das Dritte die Verfügbarkeit, die Qualität oder den Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung unmittelbar oder mittelbar unterbrechen oder beschränken.<sup>620</sup> Es ist ebenfalls Teil der Schutzpflicht des Staates,

---

<sup>616</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 21.

<sup>617</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 44(a).

<sup>618</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 56.

<sup>619</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 22.

<sup>620</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 23.



einen effektiven Rechtsschutzmechanismus zu gewährleisten, um es Individuen zu ermöglichen, den Anspruch der Wiedergutmachung gegenüber Dritten (und gegenüber den Institutionen des Staates selbst), die das MRWS verletzt haben, auszuüben.

*i. Verletzung der normativen Elemente des MRWS*

Das normative Element der Verfügbarkeit kann durch die staatliche Genehmigung von Wasserentnahmen durch Dritte verletzt werden, die zur Übernutzung und Austrocknung führen. Eingeschlossen ist auch der Mangel an Überwachung der wasserintensiven Aktivitäten Dritter. Das normative Element der Qualität kann verletzt werden, sofern der Staat Wasserressourcen nicht vor Verschmutzung durch Dritte schützt, etwa durch Industrieabwasser oder durch die Lieferung von unangemessener Sanitärversorgung im Fall von Privatisierungen. Das normative Element des Zugangs kann durch eine willkürliche Erhöhung von Wasserpreisen durch Privatwasserverwalter oder durch den mangelhaften Zugang zu wasserbezogenen Informationen der Privatdienstleister an die lokale Bevölkerung verletzt werden. Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Auswirkung von Aktivitäten Dritter auf das Diskriminierungsverbot des MRWS gelegt werden, um vernachlässigten Gruppen den gleichen Zugang im Fall der Versorgung durch Privatunternehmen zu gewährleisten.<sup>621</sup>

Daraus ergibt sich, dass die staatliche Schutzpflicht besondere Bedeutung in jenen Fällen hat, in denen die Wasser- und/oder Sanitärversorgung an Privatunternehmen übertragen wird und somit der Staat nicht die unmittelbare Verantwortung für die Dienstleistung selbst trägt. In diesem Fall verschiebt sich im Zuge der Privatisierung die staatliche Verpflichtung zur Achtung auf die Verpflichtung zum Schutz.<sup>622</sup>

*ii. Elemente der staatlichen Schutzpflicht bei unternehmerischen Aktivitäten*

*Hohenwarter* teilt die staatliche Schutzpflicht im Fall der Privatisierung der Wasserbetriebe in drei Ebenen auf. Erstens muss die Schutzpflicht schon bei der Aushandlung der Investitionsabkommen ausgeübt werden, in denen die typischen Standards in Auslandsinvestitionen inkludiert sein müssen. Beispiele hierzu sind die gerechte und billige Behandlung, der volle und dauerhafte Schutz und die Sicherheit, sowie das Verbot von unangemessenen und diskriminierenden Maßnahmen.<sup>623</sup> Des Weiteren muss der Vertrag zwischen Staat und Privatunternehmen entscheidende Punkte für die langfristige und sichere

---

<sup>621</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 108.

<sup>622</sup> *Winkler*, Human Right to Water, 2012, S. 109, 110.

<sup>623</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 116.

Achtung des MRWS beinhalten, beispielsweise betreffend Preissetzung, Qualitätsstandards und Gebietsabdeckung. Auf der dritten Ebene muss der Staat ein effektives Regulierungssystem garantieren, in dem eine unabhängige Überwachung, tatsächliche Bevölkerungsbeteiligung und Strafen für Rechtsverletzungen inkludiert sind.<sup>624</sup>

Darüber hinaus hat die staatliche Schutzpflicht wesentliche Bedeutung für die Fälle, in denen Privatunternehmen durch übermäßige Wasserentnahmen und Wasserverschmutzung eine mittelbare Auswirkung auf den Wasserzugang haben. Branchen, die in einer oder mehreren Phasen ihrer Wertschöpfungskette große Mengen Wasser benötigen, sind im Primärsektor z. B. Landwirtschaft, Tierhaltung, Binnenfischerei, Aquakultur, Bergbau und Gewinnung anderer natürlicher Ressourcen. In der Sekundarstufe sind es z. B. Schwerindustrie, Verarbeitung von Waren, Strom- und Kraftstoffproduktion. In den Dienstleistungssektoren sind es z. B. Tourismus und Freizeit.<sup>625</sup>

Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht kann staatfinden, wenn der Staat nationalen Unternehmen oder TnU eine Genehmigung gibt, um eine wasserintensive Tätigkeit auszuüben, ohne dass die genauen Auswirkungen auf Wasserverfügbarkeit, Wasserqualität und Wasserzugänglichkeit für künftige Generationen präzisiert sind und so die normativen Elemente beschränkt werden können. Die Genehmigung einer Wassernutzung für wirtschaftliche Zwecke, ohne die genauen Auswirkungen auf die normative Elemente des MRWS durch wissenschaftliche Studien zu kennen, kann nicht als notwendige Maßnahme begründet werden, um wirtschaftliche Entwicklung zu fördern oder Arbeitsstellen zu schaffen, um das Recht auf Arbeit zu gewährleisten.<sup>626</sup> In diesen Fällen muss die Schutzpflicht auch auf den drei vorab genannten Ebenen umgesetzt werden: (1) zur Verhandlung der Verträge, um die Auswirkungen auf das MRWS klarzustellen und negative Auswirkungen auszugleichen oder zu entschädigen, (2) in den vertraglichen Bestimmungen mit langfristiger Auswirkung und (3) in der Überwachung und Haftpflicht. Daraus folgt, dass sowohl präventive wie auch punitive Maßnahmen zum Schutz der MRWS der lokalen Bevölkerung vor der Handlung von Unternehmen eingesetzt werden müssen.

Ein Beispiel hierzu ist die Genehmigung für TnU, Aktivitäten der Bergbauindustrie in jenen Gebieten auszuüben, die unter Wasserknappheit leiden oder in traditionellen Gebieten der

---

<sup>624</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, S. 116, 117; AK Nr. 15, 2003, Abs. 24.

<sup>625</sup> *UNESCO*, World Water Development Report, 2016, S. 10 ff.

<sup>626</sup> Die Hälfte der weltweiten Arbeitskräfte wird durch wasserabhängige Industrien eingestellt; siehe *UNESCO*, World Water Development Report, 2016, S. 11.

indigenen Bevölkerung, sofern diese Aktivitäten geeignet sind, die Menge an verfügbarem Wasser durch Übernutzung oder Verschmutzung zu senken. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Preise für den Wasserzugang steigen, sodass der Wasserzugang beschränkt ist. Darüber hinaus kann in diesem Beispiel das normative Element des Informationszugangs verletzt werden, indem die lokale Bevölkerung über die Genehmigung der Durchführung von wirtschaftlich wasserintensiven Aktivitäten nicht mitentscheiden darf. Gleichzeitig kann die Nachhaltigkeit des Wasserkreislaufes verletzt werden, indem Wasserläufe umgelenkt werden und den Wasserkreislauf, der den langfristigen Zugang zu Wasserquellen ermöglicht, verhindern. Im Falle der Bergbauindustrie gibt es etwa ein hohes Risiko für verheerende Unfälle, die das Potential haben, ganze hydrografischen Becken, die als Wasserquelle für die Bevölkerung dienen, langfristig zu verschmutzen. Ein dramatisches Beispiel hierzu sind die Dammbüche von Eisenerzminen in Brasilien in den Jahren 2015 und 2019.

Auf jeden Fall müssen Staaten auch Institutionen und Gesetze einsetzen, die es den Opfern von Menschenrechtsverletzungen ermöglichen angemessenen Rechtsschutz gegen das Handeln von TnU zu beantragen. Das beinhaltet eine verfahrenstechnische Verpflichtung, wirksame Sanktionsmechanismen einzurichten und den Antragstellern wirksame Rechtsmittel gegen die Täter solcher Missbräuche zu bieten.<sup>627</sup> Der Staat muss die formale Dimension des Rechtsschutzes gewährleisten, sodass die materielle Dimension des Rechtsschutzes im Falle von Verletzungen durch Dritte ausgeübt werden kann.<sup>628</sup>

### *c. Gewährleistungspflicht*

Die vorab beschriebenen Pflichten beziehen sich auf bereits bestehende normative Elemente des MRWS. Die Gewährleistungspflicht, auf die nachfolgend näher eingegangen wird, bezieht sich jedoch auf die Umsetzung von Maßnahmen, die der vollen Verwirklichung des MRWS dienen.<sup>629</sup> Hierzu zählt eine breite Palette an Maßnahmen, beispielsweise die Planung einer nationalen Wasserstrategie, die Umsetzung eines nationalen Wasseraktionsplans, sowie die Sicherstellung der allgemeinen Wassererschwinglichkeit für die gesamte Bevölkerung. Auch die Verbesserung und Sicherstellung eines nachhaltigen Zugangs zu Wasser und Sanitäreinrichtungen fällt unter die Gewährleistungspflicht, insbesondere mit einem Fokus auf

---

<sup>627</sup> *Palombo*, Business and Human Rights: The Obligations of the European Home States, 2020, S. 119.

<sup>628</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 129 f.

<sup>629</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 26.

bisher vernachlässigte oder ländliche Gebiete.<sup>630</sup> Grundsätzlich sind Staaten dazu verpflichtet, das MRWS in ihr politisches- und das Rechtssystem zu integrieren.<sup>631</sup>

*i. Aufteilung der Gewährleistungspflichten*

Für eine klare Übersicht der staatlichen Gewährleistungspflichten aus dem MRWS wendet der CESCR eine Aufteilung in drei Unterpflichten an:

- die Pflichten zu ermöglichen oder zu erleichtern („*to facilitate*“),
- die Pflichten zu befördern oder fördern („*to promote*“), sowie
- die Pflichten zu versorgen oder zur Verfügung zu stellen („*to provide*“).<sup>632</sup>

Auch wenn diese Aufteilung nützlich ist, um die Reichweite der staatlichen Verpflichtungen zu verstehen, ist die Einordnung aller staatlichen Maßnahmen in diese Kategorien schwierig. Eine genaue Trennungslinie kann hier nicht eindeutig gezogen werden. Aus diesem Grund sind die staatlichen Maßnahmen für die volle Verwirklichung des MRWS in sich verflochten und unterstützen sich gegenseitig.

Ein wesentlicher Unterschied liegt zwischen den Verpflichtungen mit direktem Bezug auf das menschenrechtliche Gut und den Verpflichtungen mit Bezug auf die Voraussetzungen oder Umstände für die Erfüllung der Rechte durch die einzelnen Individuen.<sup>633</sup> Die Pflicht zu ermöglichen und die Pflicht zu fördern beziehen sich auf die Voraussetzungen oder Umstände für die Erfüllung der Menschenrechte und haben das Ziel, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Erfüllung des MRWS durch den Einzelnen als aktives Subjekt nach dem Prinzip der Eigenverantwortung erlauben.<sup>634</sup> Nur die Pflicht zu versorgen betrifft die menschenrechtliche Güte selbst, nämlich Individuen bzw. Gruppen mit Wasser und Sanitärversorgung direkt und kostenlos zu versorgen.

*ii. Pflicht zu ermöglichen*

Die Pflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern verlangt von den Staaten, positive Maßnahmen zu setzen, um Individuen und Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, das MRWS vollständig zu erfüllen und zu genießen.<sup>635</sup> Dazu muss der Staat eine Übersicht über die Wassernutzung

---

<sup>630</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 25, 26.

<sup>631</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 25, 26.

<sup>632</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 25.

<sup>633</sup> Ladwig, in: Rudolf, 2007, S. 54 f.

<sup>634</sup> Hohenwarter, Recht auf Wasser, 2014, S. 119.

<sup>635</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 25.

und -verteilung innerhalb seines Territoriums haben und über eine nationale Wasserstrategie verfügen.<sup>636</sup>

Hierunter kann auch die Kernverpflichtung zur Verabschiedung und Implementierung eines nationalen Wasserplans eingeordnet werden, mit dem Ziel, die normativen Elemente des MRWS zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um die Implementierung eines Aktionsplans, der eine Wasser- und Sanitärversorgung, also die Verfügbarkeit, Qualität, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Nachhaltigkeit, für jeden gewährleistet. Für diesen Zweck muss die Ausgangslage, der Handlungsbedarf und klar formulierte Ziele festgelegt werden. Die Ziele müssen eine zeitlich bestimmte Frist für deren Umsetzung enthalten. Ebenso müssen Überwachungssysteme implementiert werden, die die Messung der Effektivität und des Fortschritts der Wasserstrategie ermöglichen.<sup>637</sup>

Um das Partizipationsrecht und die Selbstbestimmung der Bevölkerung zu sichern, müssen Maßnahmen umgesetzt werden, die eine Partizipation der betroffenen Bevölkerung ermöglichen, sowie Konsultations- und Beschwerdemechanismen. Konsultationen sollten alle Beteiligten einschließen, wie etwa Privatunternehmen, die Dienste leisten, aber auch eine hohe Menge an Wasser benötigen, um ihre wirtschaftlichen Aktivitäten durchzuführen, da diese eine entscheidende Rolle spielen, um eine nachhaltige Wasserstrategie zu ermöglichen.<sup>638</sup>

Darüber hinaus muss eine gewisse Kontrolle und Überwachung der Dienstleister ausgeübt werden, unabhängig davon, ob diese staatlich oder privat sind. Des Weiteren müssen Rechenschaftspflichtmechanismen zur Verfügung stehen, um die von den Dienstleistern verursachten Verstöße gegen das MRWS wiedergutzumachen und künftig zu vermeiden.<sup>639</sup>

Zusätzlich sollten Staaten in ihrer nationalen Planung das MRWS für zukünftige Generationen ermöglichen. Folgende Maßnahmen zur Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit sollen von den Staaten berücksichtigt bzw. umgesetzt werden: (1) Verringerung der Erschöpfung der Wasserressourcen durch nicht nachhaltige Wasserentnahmen, Umleitungen und Aufstauung, (2) Verringerung und Beseitigung von Verschmutzung der Wasserscheiden und der mit Gewässern verbundenen Ökosysteme durch menschliche Ausscheidungen, schädliche Chemikalien und Radiation, (3) Überwachung der Wasserressourcen, (4) Sicherstellung, dass die vorgeschlagenen Entwicklungen den angemessenen Zugang zu Wasser

---

<sup>636</sup> UN-Report 70/203 (*Heller*), 2015, Abs. 80.

<sup>637</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 26, 47; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 119.

<sup>638</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, Abs. 5(h).

<sup>639</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, Abs. 5(i).

nicht beschränken, (5) Bewertung der Auswirkungen von Handlungen, die den Wasserzugang und die Ökosysteme beeinflussen können, wie Klimawandel, Desertifikation und erhöhter Bodensalzgehalt, Entwaldung und Verlust der Biodiversität, (6) Erhöhung der effizienten Nutzung von Wasser durch Endnutzer, (7) Verringerung von Wasserverschwendung im Verteilungssystem, (8) Reaktionsmechanismen für Notsituationen, und (9) zuständige Institutionen und angemessene institutionelle Vereinbarungen bilden, um die nationale Strategien und Programme durchzuführen.<sup>640</sup>

Teil der Gewährleistungspflicht ist auch die Pflicht, eine erschwingliche Wasser- und Sanitätsversorgung sicherzustellen. Diese Pflicht kann sowohl unter der Pflicht zu ermöglichen als auch unter der Pflicht zu versorgen eingeordnet werden. Bei einer Einordnung unter die Pflicht zu ermöglichen muss der Staat die nationale Wasserstrategie- und Planung so vorantreiben, dass die verlangten Preise von jedem Individuum bezahlbar bleiben. Der Grundsatz der Gerechtigkeit und das Diskriminierungsverbot müssen regelmäßig – auch in Notsituationen – beachtet werden.

In der Regel sind die ärmsten Teile der Bevölkerung oder jener Teil der Bevölkerung aus ländlichen Gebieten diejenigen, die nicht in der Lage sind, das Selbstverantwortungsprinzip auszuüben, denen es also unmöglich ist, die Kosten der Wasserversorgung zu tragen können.<sup>641</sup> Der AK Nr. 15 legt explizit eine exemplarische Liste von Maßnahmen fest, die von dem Staaten gesetzt werden müssen, um die Erschwinglichkeit des Wasserpreises zu sichern, auch und insbesondere für die zuvor genannten Bevölkerungsgruppen. Diese Maßnahmen sind: (1) Nutzung von verschiedenen niedrigen Kostentechniken und Technologien, (2) Anwendung von angemessenen Preisgestaltungen, und (3) Einkommenszuschüsse. Einige dieser Maßnahmen könnten auch unter der Pflicht zu versorgen eingeordnet werden, denn auch wenn der Staat nicht direkt die Wasserversorgung übernimmt, sind die ermöglichten Zustände nicht ausreichend, und der Staat muss die Versorgung mit Mitteln übernehmen, die den Wasserzugang sicherstellen.

Die Bandbreite an möglichen Maßnahmen, die von dem Staat eingesetzt werden können, um das normative Element des ökonomischen Zugangs zu erfüllen, wurde von den *Special Rapporteur* kontinuierlich erweitert. *Special Rapporteur de Albuquerque* hat hierzu Preisfixierungsmechanismen vorgeschlagen.<sup>642</sup> Sie beschreibt die grundlegende Idee wie folgt:

---

<sup>640</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 28.

<sup>641</sup> Zur Definition von erschwinglichen Wasserversorgungskosten siehe Abschnitt D.I.3.b.

<sup>642</sup> *de Albuquerque*, *On the right track*, 2013, S. 85.

„*Water and sanitation services do not have to be free, [...], but it is a State obligation to ensure that services are affordable, and this can be achieved through subsidising services for low income populations. [...] An example of this is the policy of free basic water in South Africa, which makes a fixed amount of water available to all households regardless of status.*“<sup>643</sup> In ihrem Bericht vom 11. Juli 2013 schreibt sie des Weiteren: „*Thus the pricing of services (as well as taxation) needs to be targeted and appropriately adjusted for the most disadvantaged and for people living in poverty.*“<sup>644</sup>

Der aktuelle *Special Rapporteur Léo Heller* fokussiert sich in seinem Bericht vom 5. August 2016 hingegen auf den rechtlichen Rahmen, unterstreicht aber ebenfalls die finanziellen Aspekte: „*Refrain from imposing conditionalities in the provision of loans and grants that risk undermining the enjoyment of the human rights to water and sanitation [...].*“<sup>645</sup> Des Weiteren fordert auch *Heller* eine auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen ausgerichtete Förderinitiative: „*Prioritize funding that actually benefits the poorest and most disadvantaged and seek to end disparities in access to services. Correct the imbalance in funding of water supply and sanitation services, giving due priority to the sanitation sector and particular consideration to the related needs of the most disadvantaged populations, and adopt appropriate technology that takes into account the sociocultural characteristics of the target populations.*“<sup>646</sup>

Das normative Element des ökonomischen Zugangs muss erfüllt werden, ganz unabhängig davon, ob die Wasserversorgung direkt vom Staat oder durch Dritte durchgeführt wird. Falls die Leistung von Privatunternehmen übernommen wird, ist der Staat verpflichtet, für erschwingliche Wasserpreise zu sorgen, insbesondere durch Kontrolle und Rechenschaftsmechanismen. Darüber hinaus soll der Staat für größtmögliche Transparenz und die Offenlegung der Wasserversorgungsplanung von staatlichen- wie auch Privatunternehmen sorgen und bei Geheimhaltung einzelner Informationen spezielle Rechtfertigungspflichten einhalten.

### iii. *Pflicht zu befördern oder zu fördern*

Die Pflicht zu fördern oder befördern ist eng mit dem Recht auf Zugang zu Informationen verbunden und hat das Ziel, eine Verbesserung der Wahrnehmung und des

---

<sup>643</sup> *de Albuquerque*, On the right track, 2013, S. 88.

<sup>644</sup> UN-Report 24/44 (*de Albuquerque*), 2013, S. 17.

<sup>645</sup> UN-Report 71/302 (*Heller*), 2016, S. 23.

<sup>646</sup> UN-Report 71/302 (*Heller*), 2016, S. 23.

Informationszugangs mit Bezug auf das MRWS zu erreichen, um seine normativen Elemente zunehmend zu realisieren (auch durch den Einzelnen).<sup>647</sup> Die Pflicht verlangt von den Staaten, Schritte zu ergreifen, die sicherstellen, dass Individuen und Bevölkerungsgruppen Zugang zu Bildung und Aufklärung mit Bezug auf hygienische Wasser- und Sanitärnutzung sowie auch Zugang zu Information mit Bezug auf nachhaltigen Wasser- und Sanitärnutzung auf persönlicher und auf kollektiven Ebene haben, einschließlich der Bildung mit Bezug auf den Schutz von Wasserressourcen und der Umwelt durch angemessene Wasserentsorgung und Sanitäreinrichtungen.<sup>648</sup> Element dieser Verpflichtung ist auch, wissenschaftliche Studien zu fördern, um (1) systematische Fehler zu identifizieren, die die Realisierung des MRWS verhindern, (2) systematische Diskriminierung im Zugang zu MRWS zu verstehen und zu verhindern, (3) langfristige Folgen von künftigen Wassernutzungsmodellen auf die Realisierung des MRWS zu verstehen und entsprechend zu verbessern.<sup>649</sup>

*iv. Pflicht zu versorgen*

Die Verpflichtung zur Versorgung oder der Zurverfügungstellung tritt lediglich in letzter Instanz auf, wenn die Individuen aufgrund von Gegebenheiten, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, nicht in der Lage sind, sich entsprechend dem MRWS selbst zu versorgen. Mit anderen Worten, der Staat ist nur dann zur Wasser- und Sanitärversorgung verpflichtet, wenn die natürlichen, sozialen oder ökonomischen Gegebenheiten es den Individuen nicht erlauben, Zugang zu ausreichendem, sicherem, annehmbarem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser und Zugang zu Sanitäreinrichtungen in allen Bereiche des Lebens zu haben, welcher sicher, hygienisch, ungefährlich, sowie sozial und kulturell akzeptabel ist. Diese Verpflichtung kann als ein Ausnahmezustand angesehen werden, der nur unter besonderen Umständen eintritt, wie etwa im Fall von Naturkatastrophen und in Fällen von extremer Armut. Im Hinblick auf das Selbstverantwortungsprinzip wird erwartet, dass der Staat Maßnahmen setzt, die es jedem Individuum erlauben, seine Grundbedürfnisse und Menschenrechte selbst zu erfüllen. Somit ist eine klare Linie zu ziehen, wann die Verpflichtung zu versorgen Anwendung findet.

---

<sup>647</sup> Zur Gewährleistungspflicht für Sozialrechte, siehe *Sepúlveda*, Nature of the Obligations, 2003, S. 164.

<sup>648</sup> AK Nr. 15, 2003, S. 25.

<sup>649</sup> UN-Resolution 70/169, 2015, Abs. 5(d). Zur Hinterfragung des künftigen Konsumstils von Ressourcen siehe *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 128 ff.



## 2. Internationale staatliche Verpflichtungen

Nachfolgend werden die territoriale Reichweite des UN-Sozialpaktes sowie die rechtliche Grundlage zur Pflicht der internationalen Kooperation erörtert. Zudem wird der Entstehungsprozess der Menschenrechte skizziert, da eine historische Perspektive von grundlegender Wichtigkeit für die Beurteilung der nachfolgenden Abschnitte ist.

### a. Internationale Dimension des UN-Sozialpaktes

Der UN-Sozialpakt enthält keine Vorschrift, nach der sein Geltungsbereich auf das Territorium der Signaturstaaten begrenzt wird. Eine internationale Dimension des UN-Sozialpaktes kann aus verschiedenen Stellen abgeleitet werden, in denen die Anerkennung einer globalisierten und verflochtenen Welt, in der das Handeln eines Staates Folgen auf andere Staaten hat, deutlich wird. In Art. 2 (1) wird die internationale Hilfe und Kooperation als geeignetes Mittel zur Realisierung der Sozialrechte genannt. In Art. 11 (2) wird nochmals explizit die internationale Kooperation als notwendige Vorgehensweise zur Schaffung von Ernährungssicherheit erwähnt, unter Berücksichtigen der Folgen von Ernährungsexporten- und Importen.

Da keine territoriale Reichweite festgelegt wird, kritisieren einige Autoren die Nutzung des Begriffs „extraterritoriale Verpflichtung“, um sich auf die internationalen Verpflichtungen, die aus dem Sozialpakt stammen, zu beziehen.<sup>650</sup> Geeigneter scheint die Nutzung des Begriffs „internationale Verpflichtung“, da die Verpflichtungen des UN-Sozialpaktes sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene angewandt werden müssen. Dagegen spricht, dass der Begriff „internationale Verpflichtungen“ zu ausufernd sein kann, weil es sich auf Geltungsgründe und Geltungsreichweite gleichermaßen beziehen kann. Im Kontext dieser Arbeit bezieht sich der Begriff „internationale Verpflichtungen“ ausschließlich auf die Geltungsgründe des Völkerrechts sowie auf die Geltungsreichweite außerhalb des nationalen Territoriums.

Allerdings haben sich die internationale Reichweite des UN-Sozialpaktes und die Verteilung der daraus stammenden internationalen Verpflichtungen der Staaten noch nicht deutlich herauskristallisiert. Die Arbeit des CESCR dient als Leitfaden, um konkretere Konturen für staatliche Verpflichtungen zu verdeutlichen.<sup>651</sup>

---

<sup>650</sup> Coomans/Kamminga, Extraterritorial application, 2004, S. 186; Gibney, International human rights law, 2015, S. 32 ff.

<sup>651</sup> AK Nr. 12, 1999, Abs. 36-41; AK Nr. 14, 2000, Abs. 38-42.

b. *Historische Betrachtung des Konzepts der Menschenrechte*

Um den künftigen Diskurs mit Bezug auf die internationalen Verpflichtungen der Staaten für Menschenrechte zu verstehen, ist eine historische Betrachtung dieser Thematik von hoher Relevanz. Seit dem Entstehen der Menschenrechtsverträge hat sich die internationale politische Arena stark verändert. Heute sind die Staaten und Völker der Welt durch einen globalisierten Markt stark miteinander vernetzt. Die Aufgabe der Staaten hat sich verändert, auch die Folgen ihres Handelns auf internationaler Ebene haben sich gewandelt. Die nachfolgende historische Analyse der Menschenrechtsverträge liefert die Basis für die Überprüfung staatlicher Verpflichtungen im Hinblick auf Menschenrechte im allgemeinen und das MRWS im speziellen.

i. *Rolle der Staaten im Menschenrechtsregime*

Das Konzept der Menschenrechte gewann die notwendige Antriebskraft für seine universelle Anerkennung nach dem Zweiten Weltkrieg, mit dem Ziel, die Bevölkerung eines Landes gegen ihren eigenen Staat und die Regierung zu schützen. Demzufolge regelt das menschenrechtliche Völkerrecht nach traditioneller Auffassung die Beziehung zwischen Mensch und Nationalstaat innerhalb des nationalen Territoriums.

In dem Entstehungsprozess des Menschenrechtsregimes wurden die Stimmen übertönt, die nach einer globalen Rechtsordnung mit international unmittelbarer Durchsetzbarkeit verlangten.<sup>652</sup> Stattdessen wurde eine realistischere Struktur aufgebaut, die das Westfälische System der staatlichen Souveränität nicht nur beachtet, sondern sich auch darauf stützt.<sup>653</sup> Das entstandene Menschenrechtssystem basiert auf der Existenz einer konkreten nationalen Rechtsordnung, sowie tatsächlichen politischen Strukturen und Institutionen, die das individuelle Recht auf Menschenrechte erkennen und seine Umsetzung ermöglichen.<sup>654</sup> Dementsprechend kann es innerhalb einer nationalen, territorial begrenzten Rechtsordnung angewandt werden. Das Völkerrecht an sich wirkt grundsätzlich durch ein Zusammenspiel mit den nationalen Rechtssystemen. Staaten sind die Rechtserzeuger von Menschenrechtsverpflichtungen, sowie auch Rechtsunterworfenen und darüber hinaus auch

---

<sup>652</sup> *Bhuta*, in: *Bhuta*, 2016, S. 1 ff.

<sup>653</sup> Das Westfälische Modell basiert auf externer Unabhängigkeit, interner Autorität und juristischer Obrigkeit eines Staates. *Bhuta*, in: *Bhuta*, 2016, S. 1 ff.

<sup>654</sup> *Bhuta*, in: *Bhuta*, 2016, S. 3 ff.

deren Wächter. Daraus folgt auch, dass in der Regel der Anwendungsbereich der Menschenrechte auf das staatliche Territorium begrenzt ist.<sup>655</sup>

ii. *Internationale Geltung der Menschenrechte*

Schon in der UN-Charter ist eine gewisse extraterritoriale Geltung der Menschenrechte in Art. 56 vorgesehen. Durch diese Vorschrift haben Staaten entschieden, dass sie verpflichtet sind, einzeln und in Zusammenarbeit Maßnahmen zur sozialen und ökonomischen Entwicklung und diskriminierungsfreien Erfüllung der Menschenrechte zu setzen. Die Vorschrift ist verbindlich, aber hat eher einen richtungsweisenden Charakter als es konkrete Pflichten für die Staaten festlegen würde.

In der Entstehungsgeschichte der Menschenrechtspakte wird wenig oder gar nicht auf die internationale Geltung von Menschenrechten eingegangen. Zwar bestimmt der UN-Zivilpakt, dass die dort vorgeschriebenen Rechte durch den Staat für jedes Individuum in seinem Territorium oder unter seiner Hoheitsmacht zu gewährleisten sind.<sup>656</sup> Dieser Absatz hatte aber die Absicht, die Rechte auch für den Fall, dass ein Staat die Hoheitsmacht über sein eigenes Territorium verloren hat, zu schützen.<sup>657</sup> Ein weiterer Anwendungsfall ist, wenn die militärische Gewalt eines Staates eine andere Regierung überwacht, so wie es etwa in Deutschland zur Zeit der Verhandlung der Menschenrechtspakte der Fall war, als das Land durch die USA überwacht wurde.<sup>658</sup>

Einigermaßen etabliert ist die Erweiterung der menschenrechtlichen Pflichten eines Staates über sein Territorium hinaus in jenen Fällen, in denen der Staat Kontrolle über ein fremdes Territorium oder über eine Person außerhalb seines Territoriums ausübt.<sup>659</sup> Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, welche Situationen so verstanden werden können, dass der Staat eine Hoheitsmacht außerhalb seines Territoriums ausübt. Zudem ist strittig, welche Menschenrechte diese internationale Wirkung in welchem Umfang haben, also wann ein Staat internationale Verpflichtungen eingeht. In der Regel wird auf diese Frage einschränkend geantwortet. *Quirico* z.B. ist der Ansicht, dass eine über die staatlichen Grenzen hinausgehende Luftverschmutzung

---

<sup>655</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 138; *Coomans/Kamminga*, Extraterritorial application, 2004, S. 1.

<sup>656</sup> UN-Zivilpakt, 1966, Art. 2(1).

<sup>657</sup> *Bhuta*, in: *Bhuta*, 2016, S. 2.

<sup>658</sup> *Ibid.*

<sup>659</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 138; *Coomans*, Extraterritorial Scope, 2011, S. 1 ff.; UN-Comment No. 31 (HRC), 2004, Abs. 10 (nachfolgend: AK Nr. 31).

beispielsweise weder *de facto* noch *de jure* bedeutet, die Kontrolle über fremdes Territorium zu haben.<sup>660</sup>

Besonders mit Bezug auf Sozialrechte haben *Alston/Quinn* eine ausführliche Analyse des Entstehungsprozesses von Art. 2 (1) des UN-Sozialpaktes durchgeführt. Sie kamen zum Ergebnis, dass es im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des UN-Sozialpaktes nicht möglich sei, festzulegen, dass die dort genannte Kooperation eine verbindliche und konkrete Pflicht für einen festgelegten Pflichtenträger (den Staat) bildet. Dies kann aber nicht zur Schlussfolgerung führen, dass die Vorschrift irrelevant und folgenlos ist. In einer konkreten Situation mit Bezug auf ein bestimmtes Recht wäre es möglich, eine Verpflichtung basierend auf Art. 2 (1) des UN-Sozialpaktes zu rechtfertigen. Rechtspolitische Entwicklungen nach dem Erlass des UN-Sozialpaktes haben eine wesentliche Bedeutung zur Auslegung von Art. 2 (1).<sup>661</sup>

### *iii. Veränderungen durch die Globalisierung*

Die Weltordnung hat sich seit der Entstehung der Menschenrechtserklärung im Jahr 1948 und der Menschenrechtspakte im Jahr 1966 stark verändert. Die Anzahl der UN-Mitgliederstaaten ist von 58 zu 193 gestiegen.<sup>662</sup> Viele der damals etablierten Aufgaben der Staaten haben sich auf die internationale und regionale Arena verteilt und Staaten verlieren einen gewissen Grad an ihrer Steuerungsfähigkeit. Besonders in der staatsübergreifenden Handlung von Unternehmen, u.a., macht sich die immer begrenztere Steuerungsfähigkeit der Staaten deutlich.<sup>663</sup> Außerdem, hat der von der Globalisierung angeschobener Wandel in den internationalen Beziehung dazu geführt, dass Staaten durch wirtschaftliche, politische und rechtliche Maßnahmen nicht mehr nur ihre innenstaatliche Anliegen beeinflussen, aber auch die von anderen Länder, Territorien und Menschen. Entsprechend, werden Staaten auch durch Maßnahmen in anderen Ländern bedeutend beeinflusst.

Darüber hinaus haben nichtstaatliche Akteure, einschließlich die internationale Zivilgesellschaft und transnationale Unternehmen, an Bedeutung und Macht gewonnen und beeinflussen auch in hohem Maße die Entwicklung des Völkerrechts und die Erfüllung von Menschenrechten. Somit wird von einem Funktionswandel des Staates geredet, die sich in den kommenden Dekaden deutlicher zeigen sollte.<sup>664</sup> Diese realitätsbezogenen Veränderungen

---

<sup>660</sup> *Boumghar*, in: Quirico/Boumghar, 2016, S. 285.

<sup>661</sup> *Alston/Quinn*, *State Parties' Obligation*, 1987, S. 192.

<sup>662</sup> *Global Citizenship Commission*, *Universal Declaration of Human Rights*, 2016, S. 30.

<sup>663</sup> Hobe, *Völkerrecht*, 2020, S. 37

<sup>664</sup> *Ibid.*, S. 38.

verursachen die Notwendigkeit, die Verantwortung für Menschenrechte rechtssystemisch zwischen Staaten zu verteilen, und gleichzeitig die Menschenrechtskonforme Handlung von nichtstaatlichen Akteuren zu fördern. Es liegt nicht mehr lediglich in der Hand eines einzelnen Staats oder einer Vielzahl von Staaten, die Menschenrechte von Individuen oder Gruppen im eigenen Territorium zu schützen und zu gewährleisten.<sup>665</sup>

Auch wenn die Notwendigkeit der Anpassung der Menschenrechtssysteme an eine rechtspolitische Perspektive deutlich ist, stellt sich die Frage, ob sich das Recht der Völker an die künftige Realität anpassen wird. *Alston/Quinn* identifizierten bereits im Jahr 1987 eine Tendenz, nach der es wahrscheinlicher wird, dass Staaten einen stärkeren Grad an Verpflichtungen auf internationaler Ebene in der Praxis annehmen, als sie es auf rechtliche Ebene zugeben würden.<sup>666</sup> Nach zwei Dekaden ist diese Aussage noch viel eher zu bejahen, auch wenn kleine Fortschritte zur internationalen Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechte nur langsam auftreten.

*c. Rechtliche Grundlage der Pflicht zur internationalen Kooperation*

Im nachfolgenden Unterabschnitt wird die Pflicht zur internationalen Kooperation detailliert betrachtet, wobei zuerst eine allgemeine Betrachtung angestellt wird und in einem nächsten Schritt eine konkrete Betrachtung mit Bezug auf das MRWS.

*i. Allgemeine Betrachtung der Pflicht zur internationalen Kooperation*

Die internationale Gemeinschaft und die Staaten an sich erkennen in einer Vielfalt von internationalen Abkommen die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit als Grundvoraussetzung an, um Menschenrechte zu realisieren. Dabei ist die internationale Kooperation ein wesentliches Ziel der UN, zusammen mit Frieden und Dialog.<sup>667</sup>

Neben Art. 2 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes gilt auch die UN-Charter selbst als rechtliche Grundlage der Pflicht zur internationalen Kooperation. In Art. 56 UN-Charter wird explizit festgelegt, dass die Staaten verpflichtet sind, einzeln und in Zusammenarbeit Maßnahmen zur sozialen und ökonomischen Entwicklung und diskriminierungsfreien Erfüllung der Menschenrechte zu setzen, die in Art. 55 UN-Charter festgelegt werden. Die UN-Charter ist

---

<sup>665</sup> *Vandenhole*, in: Vandenhole, 2015, S. 115.

<sup>666</sup> *Alston/Quinn*, State Parties' Obligation, 1987, S. 192.

<sup>667</sup> UN-Charter, 1945, Art. 1(3).

ein Völkerrechtsvertrag und somit verbindlich für Staaten. Sie gilt inzwischen auch schon als etablierter Grundsatz des Völkerrechts.<sup>668</sup>

Andere internationale Abkommen verweisen auf, bestärken und fordern internationale Kooperation, nämlich die Art. 22 und 28 UDHR, Art. 4(2) der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, Prinzip Nr. 7 der *Rio-Declaration*, die Millenniumsentwicklungsziele<sup>669</sup>, die Abs. 49 ff. der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele, sowie die UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention. Auch das an Bedeutung zunehmende Prinzip der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung basiert auf der Pflicht zur internationalen Kooperation.<sup>670</sup>

In diesem Kontext kann davon ausgegangen werden, dass die Pflicht zur internationalen Kooperation anerkannt ist. Es ist jedoch schwer, zu dem Ergebnis zu kommen, dass Staaten verbindlich zu einer bestimmten Form von Kooperation verpflichtet sind. Die rechtlichen Auswirkungen der Kooperationspflicht sind noch unpräzise. Die Breite des Konzepts der internationalen Kooperation erlaubt nur schwer, einen Ermessensspielraum für Staaten abzugrenzen. Dies führt zu einer schwachen Umsetzung der staatlichen Pflicht. Dazu zählt auch die Schwierigkeit, einer Grundlage zur Zuweisung der staatlichen Pflichten zu finden. Die internationale Kooperationspflicht bezieht sich eher auf eine undifferenzierte internationale Gemeinschaft als auf eine konkrete Aufforderung zu einem spezifischen Staat.<sup>671</sup> Anstrengungen, um Verpflichtungen auf internationaler Ebene zuzuordnen, nehmen jedoch stetig zu.

Einen etwas anderen Blickwinkel eröffnet die Betrachtung des Gewohnheitsrechts. Im Allgemeinen geben wirtschaftlich entwickelte Staaten in etwa 0,7 Prozent ihres Bruttoinlandproduktes für internationale Hilfe aus.<sup>672</sup> Hier ist die Frage zu stellen, ob diese Maßnahme bereits als Gewohnheitsrecht angesehen werden kann. Die Lehre ist diesbezüglich umstritten. *Delbrück/Wolfrum* antworten auf die Frage negativ und postulieren, dass eine generelle Pflicht zur Kooperation bedeuten würde, das Völkerrecht weitgehend strukturell zu verändern, da eine generelle Pflicht zu einer deutlichen Einschränkung der einzelstaatlichen

---

<sup>668</sup> Volger, Vereinte Nationen, 2007, S. 51: „*Interpretatorische Weiterentwicklungen des UN-Rechts, vor allem der Charta, finden sich vielfach. Diese wirken sich aber nicht nur auf das UN-Recht selbst aus, sondern wegen der allgemeinen Bedeutung der Charta wenigstens mittelbar auch auf das allgemeine Völkerrecht.*“

<sup>669</sup> Der Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft gehört zu den Millenniumsentwicklungszielen, die als acht Gebote für die internationale Zusammenarbeit bezeichnet werden, siehe *BMZ*, Die Millenniumsentwicklungsziele, 2010.

<sup>670</sup> Siehe Abschnitt B.I.6.

<sup>671</sup> Von *Alston* angewandeter Begriff. Siehe *Salomon*, in: *Nollkaemper/Jacobs/Schechinger*, 2015, S. 366.

<sup>672</sup> *OECD*, History of the 0.7% ODA Target, 2016, S. 1.

Souveränität führen würde.<sup>673</sup> *Oswald* argumentiert hingegen, dass die allgemeine Kooperationspflicht laut Literatur anerkanntermaßen Gewohnheitsrecht sei, da die Kooperationspflicht Wiederhall in zahlreichen Abkommen und Deklarationen findet.<sup>674</sup> Allerdings ist auch laut *Oswald* zweifelhaft, ob die Kooperationspflicht einen eigenständigen Inhalt aufweist, da seiner Ansicht nach unstrittige Anerkennung ebendieser dem Problem der weiten Interpretationsmöglichkeit gegenübersteht.<sup>675</sup>

Diese Ansicht scheint angemessener zu der zeitgemäßen Entwicklung des Völkerrechts und der Vielzahl von internationalen Abkommen in denen Staaten explizit einer internationalen Kooperationspflicht zustimmen. Allerdings gilt die staatliche Praxis zur Ausübung der Kooperationspflicht zumindest als richtungsweisend für Staaten und kann auch eine moralische Überzeugungswirkung haben. Einen wesentlichen Beitrag um Staaten für ihre Kooperationspflicht zur Verantwortung zu ziehen können, sind Anstrengung zur Klärung und Präzisierung der Pflicht durch das CESCR, die Rechtsprechung und Lehre. Eine detaillierte Analyse der Kooperationspflicht für das MRWS wird zunächst angestrebt.

ii. *Pflicht zur internationalen Kooperation im Sozialpakt*

Mit besonderem Bezug auf die Sozialrechte stimmen die Staaten in Art. 2 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes explizit zu, die dort anerkannten Rechte progressiv durch eigene Mittel oder durch internationale Hilfe und Kooperation zu verwirklichen. Das bedeutet, dass die geeigneten Mittel sich sowohl auf die internen Mittel eines Staates als auch auf die Mittel der internationalen Gemeinschaft beziehen, die durch internationale Hilfe und Kooperation bereitgestellt werden sollen.

In Art. 23 des UN-Sozialpaktes werden einige internationale Maßnahmen gelistet, die erforderlich sind, um Sozialrechte zu erfüllen. Hierunter fallen der Abschluss von Übereinkommen, die Verabschiedung von Empfehlungen, die Bereitstellung von technischer Hilfe und die Durchführung von regionalen Fachsitzungen, um Konsultationen und Studien mit den Empfängerstaaten zu organisieren. Diese sind exemplarische Maßnahmen und erschöpfen sich nicht aus. Hierzu ist anzumerken, dass den Staaten ein breiter Ermessensspielraum für ihre internationalen Handlungen zur Erfüllung der internationalen Dimension des UN-Sozialpaktes gelassen wird. Der Sinn und Zweck des Begriffs der internationalen Kooperation zur Erfüllung

---

<sup>673</sup> *Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, 2. Aufl., 2002, S. 854, Rz. II.1 ff. So auch *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 141 f.

<sup>674</sup> *Oswald*, Internationales Wasserrecht, 1999, S. 173.

<sup>675</sup> *Oswald*, Internationales Wasserrecht, 1999, S. 173.

von Menschenrechten lässt einen gewissen bzw. nach Ansicht einiger Autoren sogar einen weiten Interpretationsspielraum zu, kann aber als Verpflichtung der Staaten dennoch nicht ignoriert werden.<sup>676</sup> Der CESCR hat schon in verschiedenen Gelegenheiten die Ansicht verdeutlicht, dass die Pflicht der Kooperation in der Pflichtentrias der Staaten enthalten ist.

Der CESCR hat sich wiederholt auf die internationalen Verpflichtungen der Vertragsstaaten bezogen, wodurch sich konkretere Konturen der Pflichten ableiten lassen. Zu nennen sind hier insbesondere die Abs. 36-41 AK Nr. 12. Hier wurde festgelegt, dass die Vertragsstaaten „*im Geiste des Artikels 56 der Charta der Vereinten Nationen*“ die wesentliche Rolle der internationalen Zusammenarbeit anerkennen und ihre Verpflichtung „*einhalten, gemeinsam und einzeln zu handeln, um die volle Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung zu erreichen.*“<sup>677</sup> Des Weiteren regelt der AK Nr. 12, dass die Staaten einzeln und gemeinsam die Verantwortung für die Zusammenarbeit bei der Leistung von Katastrophenhilfe und humanitärer Nothilfe in Notzeiten tragen.<sup>678</sup> Neben den Vertragsstaaten selbst werden hinsichtlich der internationalen Kooperation namentlich auch internationale Organisationen angesprochen, etwa die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN, das Welternährungsprogramm der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und alle daran beteiligten Akteure, sowie internationale Finanzinstitutionen wie der Internationale Währungsfonds und die Weltbank.<sup>679</sup>

Auch der AK Nr. 14 enthält in den Abs. 38-42 Inhalte zu den internationalen Verpflichtungen. Der Abs. 38 bezieht sich auf die „*obligation of all States parties to take steps, individually and through international assistance and cooperation, especially economic and technical, towards the full realization of the rights recognized in the Covenant, such as the right to health.*“<sup>680</sup> Diesbezüglich wird auf „*joint and individual responsibility*“ der Staaten verwiesen.<sup>681</sup>

Die internationalen Verpflichtungen für das MRWS profitieren des Weiteren von den Stellungnahmen des CESCR durch den AK Nr. 15. Vom CESCR wird nochmal hervorgehoben, dass Art. 2 Abs. 1; Art 11., Abs. 1 und Art. 23 des UN-Sozialpaktes von den Staaten verlangen, dass diese die essentielle Rolle der internationalen Kooperation und Unterstützung anerkennen und in diesem Zusammenhang sowohl gemeinsam als auch getrennt

---

<sup>676</sup> Oswald, Internationales Wasserrecht, 1999, S. 173.

<sup>677</sup> AK Nr. 12, 1999, Abs. 36.

<sup>678</sup> AK Nr. 12, 1999, Abs. 38.

<sup>679</sup> AK Nr. 12, 1999, Abs. 40 und 41.

<sup>680</sup> AK Nr. 14, 2000, Abs. 38.

<sup>681</sup> AK Nr. 14, 2000, Abs. 40.



vorgehen. Nur so ist eine vollständige Realisierung des MRW möglich. In diesem Zusammenhang verweist der Artikel unter anderem auf Agenda 21, Kapitel 5, 7 und 18.

Die Reichweite der Verpflichtung zur internationalen Kooperation und Hilfe ist auf die Kernverpflichtungen eines bestimmten Rechts begrenzt. Diese Kernverpflichtungen können als Subsistenzrechte im Sinne jener Elemente betrachtet werden, die für das menschliche Überleben existentiell sind.<sup>682</sup> Dementsprechend müssen die Maßnahmen mit internationalen Folgen der Staaten (und der internationale Gemeinschaft) zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung des MRWS auf jene Gebieten und Staaten gerichtet werden, in denen die Kernverpflichtungen des MRWS nicht erfüllt werden. Nichtsdestotrotz ist dies nicht ausreichend, um das Ausmaß und die Maßnahmen klar festzulegen.

Die Regulierung und Überwachung von TnU, deren Hauptsitz in eigenem Land ist, kann als Möglichkeit zur Realisierung der Internationalen Kooperation dienen. Indem TnU ermutigt werden, das MRWS in ihre Geschäftspolitik einzubeziehen und Maßnahmen zu setzen, um diese Menschenrechte in jeder Hinsicht zu respektieren, werden andere Staaten (in denen die Rechtsstaatlichkeit vielleicht nicht so stark ist, oder nicht ausreichende Technologien oder finanzielle Mittel verfügbar sind) in der Realisierung des MRWS unterstützt und der Genuss des MRWS wird dadurch indirekt beeinflusst. Auch wenn ein solches Handeln durch Industriestaaten nicht eine klare rechtsverbindliche Grundlage hat, würden die angestrebten Absichten der Verträge in solchen Handlungen enthalten sein. Auf diese Möglichkeit wird detailliert in Unterabschnitt E.II.2.f.ii eingegangen.

*d. Primäre und sekundäre Pflichtträger*

Die Zuordnung der Verantwortung für Menschenrechte auf internationaler Ebene basiert auf zwei unterschiedlichen Ansätzen.<sup>683</sup> Einige Autoren gehen von einem sogenannten inkrementellen Ansatz im Sinne eines stufenweisen Ansatzes aus, nach dem Pflichtenträger, die den traditionell zuständigen Nationalstaat überschreiten (also andere Staaten oder nichtstaatlichen Akteure wie TnU), eine sekundäre Verantwortung haben, die nur eintritt, nachdem die primäre Verantwortung des nationalen Staat nicht erfüllt wird. Nach diesem Ansatz werden die nationalstaatlichen Pflichten auf den anderen Pflichtenträger übertragen und zum Teil oder ganz durch Analogie erweitert. Dieser Ansatz wird durch die UN-Normen über die Verantwortung transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen im Hinblick auf die

---

<sup>682</sup> Siehe beispielsweise AK Nr. 15, 2003, Abs. 38; siehe auch *Ladwig*, in: Rudolf, 2007, S. 55.

<sup>683</sup> Diskussionen über die Verantwortung von Staaten innerhalb internationalen Institutionen (z.B. Weltbank) werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

Menschenrechte<sup>684</sup> (engl. *UN-Norms on the Responsibility of transnational Corporations and other Business Enterprises with regard to Human Rights*) aus dem Jahr 2003 umgesetzt, sowie durch die UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte<sup>685</sup> (engl. *UN Guiding Principles for Business and Human Rights*) aus dem Jahr 2011, die die staatliche Schutzpflicht von Heimatstaaten gegenüber das Handeln von TnU und auf die Unternehmensverantwortung zur Achtung von Menschenrechte bestimmen.<sup>686</sup>

Der zweite Ansatz wird als radikaler angesehen, denn er geht von dem Grundsatz aus, dass Menschenrechte universal und unteilbar sind und somit alle Staaten und die internationale Gemeinschaft die Verantwortung für ihre Achtung, sowie ihren Schutz und ihre Gewährleistung tragen.<sup>687</sup> Die Grundlage für diesen Ansatz ist in der Rechtsphilosophie und globalen Ethik zu finden, sowie in den gemeinsamen Interessen des Völkerrechts.<sup>688</sup> Dieser Ansatz wurde stark von *Salomon*<sup>689</sup> und *Vandenhole*<sup>690</sup> weiterentwickelt und gefördert.

Manche Autoren und Verträge positionieren sich auch in der Mitte. Zum Beispiel enthalten die Maastrichter Prinzipien beide Ansätze, indem sie sowohl sekundäre Verpflichtungen als auch geteilte globale Verpflichtungen vorschreiben.<sup>691</sup>

Hier wird die Interpretationslinie unterstützt, nach der die internationale Achtungspflicht und Schutzpflicht parallel auf nationaler und internationaler Ebene liegen und somit zeitgleiche Anwendung haben. Die internationale Gewährleistungspflicht ist komplementär (oder sekundär oder subsidiär) und trifft nur zu, wenn der Hauptpflichtenträger, der Nationalstaat, nicht in der Lage oder nicht bereit ist, diese in seinem eigenen Territorium zu erfüllen.<sup>692</sup> Der AK Nr. 15 bestätigt, dass die Staaten, die Hauptträger der Verantwortung zur internationalen Hilfe und Kooperation sind, auch wenn andere Akteure ebenfalls direkt angesprochen werden.<sup>693</sup> Für Staaten, deren eigene Mittel nicht ausreichend sind, um die Sozialrechte zu erfüllen, ergibt sich eine Verpflichtung, nach internationaler Hilfe und Kooperation zu fragen und diese

---

<sup>684</sup> UN-Norms on the responsibilities of transnational corporations and other business enterprises with regard to human rights, 2003 (nachfolgend: UN-Normen).

<sup>685</sup> UN- Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and REmedy“ Framework, 2011 (nachfolgend: UN-Leitprinzipien).

<sup>686</sup> Dazu siehe Unterabschnitt G.I.1.

<sup>687</sup> *Vandenhole*, in: *Vandenhole*, 2015, S. 119.

<sup>688</sup> *Pavlakos*, in: *Vandenhole*, 2015, S. 136 ff.

<sup>689</sup> *Salomon*, *Global Responsibility for Human Rights*, 2007, S. 171.

<sup>690</sup> *Vandenhole/van Genugten*, in: *Vandenhole*, 2015, S. 1 ff.

<sup>691</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, Abs. 8.

<sup>692</sup> *Vandenhole*, in: *Vandenhole*, 2015, S. 127 f.; *Salomon*, *Global Responsibility for Human Rights*, 2007, S. 370; *Chávarro*, *Human Right to Water*, 2015, S. 337 ff.

<sup>693</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 38.

anzunehmen. Gleichmaßen tragen die Staaten, die über Mittel bzw. die ökonomische oder technische Fähigkeit verfügen, die Verpflichtung, die Kooperation und internationale Hilfe zu gewährleisten.<sup>694</sup>

Die Verpflichtung zur internationalen Kooperation betrifft insbesondere Staaten, die in der Lage sind, Hilfe zu leisten.<sup>695</sup> Interessant ist auch die Bedeutung der Pflicht zur internationalen Kooperation für jene Staaten, die ihre Kernverpflichtungen und allgemeine Verpflichtungen im nationalen Territorium erfüllen. Wie bereits beschrieben, werden keine fixen Ziele für die staatliche Verantwortung für Sozialrechte festgelegt, zudem hat Verantwortung grundsätzlich eine dynamische, andauernde Natur. Im Fall der Erfüllung der Verpflichtungen eines Staates auf nationaler Ebene könnte argumentiert werden, dass die internationalen Verpflichtungen an Bedeutung zunehmen, da diese die nächsten Schritte in der Erfüllung des MRWS darstellen.<sup>696</sup>

Die Verantwortung zur internationalen Kooperation betreffend die Erfüllung des MRWS steigert entsprechend das Erfüllungsniveau im nationalen Territorium. Deutschland wird demzufolge eine hohe Verantwortung zur internationalen Kooperation zugewiesen, einschließlich im Hinblick auf die Realisierung von Sozialrechten, da Deutschland den Qualifikationen des Art. 23 des UN-Sozialpaktes entspricht und die wirtschaftliche und technische Fähigkeit hat, Hilfe zu leisten.

Nichtdestrotz scheinen diese Vorschriften nicht ausreichend, um in der Tat festzulegen, wann diese Verpflichtungen Anwendung haben und wann sie verletzt werden. Die Frage, die noch offen ist, ist jene, in welchen Situationen ein Staat verpflichtet ist, nach internationaler Kooperation oder Hilfe zu fragen und wann die sekundäre Verpflichtung eines Staates zur Kooperation für die Erfüllung des Rechts zutrifft.

*e. Zuordnung der Verantwortung auf internationaler Ebene*

Die Erfüllung von Sozialrechten ist von gemeinsamem Interesse aller Länder und hat einen *erga omnes* Charakter.<sup>697</sup> Jedoch ist die Zuordnung von internationalen Verpflichtungen in einer stark vernetzten Welt eine der größten Herausforderungen des modernen Völkerrechts, insbesondere dann, wenn viele Akteure in einer menschenrechtswidrigen Situation involviert und beteiligt sind. Die Komplexität kann aber nicht alleine als Begründung gelten, um die schweren Menschenrechtsverletzungen, die täglich auf der Welt vorkommen, zu ignorieren.

---

<sup>694</sup> AK Nr. 3, 1990, Abs. 14.

<sup>695</sup> Ibid.

<sup>696</sup> In bestimmten Industriestaaten haben grundsätzlich alle Menschen Zugang zu angemessener Wasser- und Sanitätsversorgung.

<sup>697</sup> AK Nr. 14, 2000, Abs. 38; *Salomon*, in: Nollkaemper/Jacobs/Schechinger, 2015, S. 366 ff.

Trotz der Dringlichkeit der Fortentwicklung des Themas ist eine gewisse Resistenz von Staaten zur Schaffung eines internationalen Verantwortungssystems nicht zu leugnen.<sup>698</sup> Dazu trägt noch die Tatsache bei, dass wenige oder keine Gerichtsentscheidungen verfügbar sind, die zu einer Etablierung von klaren Konturen beitragen könnten. Individuen, deren Menschenrechte verletzt wurden, haben wenige oder keine Klagemöglichkeiten vor internationalen Gerichtshöfen.<sup>699</sup>

*Salomon* schlägt die folgenden Grundlagen zur Zuordnung von Verpflichtungen vor: Erstens gilt der UN-Sozialpakt an sich. Von diesem wird entnommen, dass jene Staaten, die die wirtschaftliche und technische Fähigkeit haben, Hilfe zu leisten, dazu verpflichtet sind, dies auch zu tun.<sup>700</sup> Das Ausmaß der Verpflichtung hängt von den jeweiligen Ressourcen und Möglichkeiten ab. Aus Art. 23 des UN-Sozialpaktes ist auch abzuleiten, dass die einflussreichsten Staaten verpflichtet sind, Sozialrechte durch Konventionen, Empfehlungen, technische Hilfe und regionale Treffen zu fördern und umzusetzen. Jedoch bleibt es schwierig, eine Verletzung der Pflicht zu internationalen Kooperation zu prüfen.

Eine zweite mögliche Grundlage für die Zuordnung von Verantwortung ist die Kausalität. Nach dieser Ansicht kann ein Staat dann in die Pflicht genommen werden, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen Handlung und Unterlassen des Staates und dem entstandenen Schaden festgestellt werden kann. Diese Kausalität zwischen einer Handlung und einer Schädigung des MRWS in anderen Ländern ist jedoch nur schwer zu belegen, insbesondere im Hinblick auf die starke Vernetzung der Länder durch die Globalisierung. Sowohl ein faktischer als auch ein juristischer Zusammenhang muss geprüft werden. Darüber hinaus ist Kausalität alleine nicht ausreichend, um eine Verantwortung oder Verpflichtung festzulegen.

Eine dritte mögliche Grundlage basiert auf einer historischen Betrachtung, nach der Länder, die andere Länder oder Regionen in der Vergangenheit ausgebeutet und systemisch menschenrechtliche Verletzungen begangen haben, eine größere Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung der Kernverpflichtungen von Sozialrechten haben.<sup>701</sup>

Die Diskussion betreffend die Verteilung der Verantwortung besteht weiterhin und die Festlegung von Interpretationslinien kann von der Umsetzung und tatsächlichen

---

<sup>698</sup> *Gibney*, International human rights law, 2015, S. 98 und 110.

<sup>699</sup> Ausgenommen hiervon sind die wenigen Länder, die das Fakultativprotokoll des UN-Sozialpaktes unterschrieben und angewendet haben und die Klagemöglichkeiten vor regionalen Menschenrechtsgerichten.

<sup>700</sup> *Salomon*, in: Nollkaemper/Jacobs/Schechinger, 2015, S. 366 ff.

<sup>701</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 31.

Rechtsprechung gemäß dem Beschwerdeverfahren des Fakultativprotokolls des UN-Sozialpaktes viel profitieren.

*f. Spezifische internationale staatliche Verpflichtungen*

Zur Bearbeitung des Inhalt der internationalen Kooperationspflicht für das MRWS dient auch die menschenrechtliche Pflichtentrias.<sup>702</sup> Unterschiedliche Aspekte der Kooperationspflicht werden dementsprechend folgend erörtert.

*i. Internationale Achtungspflicht*

Die internationale Achtungspflicht verlangt von den Staaten, dass diese den Genuss des MRWS auch außerhalb ihres Territoriums oder in jenen Gebieten, in denen sie Jurisdiktion ausüben, respektieren. Die Achtungspflicht ist ein Ausdruck der Pflicht zur internationalen Kooperation. Um diese zu erfüllen, muss jede Handlung unterlassen werden, die direkt oder indirekt den Genuss des MRWS in anderen Ländern beeinträchtigt oder unmöglich macht.<sup>703</sup> Die Unterlassungspflicht besteht sowohl für Maßnahmen, die in einem anderen Land oder auf internationaler Ebene durchgeführt werden, als auch für Maßnahmen, die innerhalb des eigenen staatlichen Territoriums durchgeführt werden, aber den Genuss des MRWS durch Menschen, die sich außerhalb des Territoriums befinden, beeinträchtigt.

Bezugnehmend auf ebendiese Menschen spricht der CESCRR direkt die Achtungspflicht an, die aus der UN-Gewässer-Konvention entsteht. Ausdrücklicher Bezug wird auf folgende Verpflichtungen der Staaten genommen: die Berücksichtigung von sozialen und menschlichen Wasserbedürfnissen bei der Festlegung von Wasserläufen (Art. 5); die Umsetzung von Maßnahmen, um Schäden in der Nutzung eines internationalen Wasserlaufs zu verhindern (Art. 7); im Fall von Konflikten betreffend die Wassernutzung besonders auf die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Menschen zu achten (Art. 10). All diese Pflichten beziehen sich aber grundsätzlich auf eine direkte Beeinträchtigung der Rechte in anderen Ländern.

Zur Auslegung der Bedeutung einer direkten oder indirekten Beeinträchtigung des MRWS leisten die Maastrichter Prinzipien<sup>704</sup> einen wichtigen Beitrag. Dort wird diese Unterscheidung ausführlich klargestellt. Grundlage für die Unterscheidung zwischen einer direkten und einer indirekten Beeinträchtigung ist der/die Betroffene, also das Subjekt der Verletzung. Bei einer direkten Beeinträchtigung von Menschenrechten ist der Rechtsträger direkt betroffen, also das

---

<sup>702</sup> Pflichten zu respektieren, schützen und gewährleisten. Siehe Abschnitt E.I.1.b.

<sup>703</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 31. Die Achtungspflicht ist auch eine Erweiterung des völkerrechtlichen *No-Harm-Prinzips*.

<sup>704</sup> Siehe Abschnitt E.I.2.a.i.

Individuum oder die Gruppe an sich, wohingegen die indirekte Beeinträchtigung Bezug auf einen anderen Staat nimmt, indem dadurch verhindert wird, dass dieser seine Menschenrechtsverpflichtung begehren kann. Gleichmaßen besteht eine indirekte Beeinträchtigung, wenn ein Staat einem anderen Staat dabei hilft, ihn unterstützt, anleitet, lenkt oder dazu zwingt, seine Verpflichtungen für das MRWS zu verletzen, sofern dies die Staaten in Kenntnis der Umstände des Verhaltens tun.

Die indirekte Achtungspflicht wird von einigen Autoren, darunter *Hohenwarter*, kritisiert und findet wenig oder keine Unterstützung in der Rechtsprechung.<sup>705</sup> Es wird argumentiert, dass eine Zurechenbarkeit der Verantwortung bei indirekten Menschenrechtsverletzungen nur schwer festzulegen sei. Als Beispiel wird jener Fall genannt, bei dem Spenderstaaten Entwicklungshilfe durch Bereitstellung von technischem Know-how oder Krediten leisten, die dann jedoch den Zugang zu Wasserversorgung durch zu hohe Preise verschlechtern. Eine Evaluierung und Kontrolle durch hilfeleistende Staaten sei hierbei kaum durchführbar.<sup>706</sup> Die Kontrollschwierigkeit wird als Argument dafür genutzt, dass eine indirekte Achtungspflicht impraktikabel sei und Rechtsunsicherheit verursacht. Somit hätte diese Pflicht eine entgegengesetzte Auswirkung – statt Menschenrechte durch Entwicklungshilfe zu fördern, würden Spenderstaaten davon absehen, Entwicklungshilfe zu leisten, da dadurch das Risiko besteht, dass sie für die negativen Effekte ihrer Entwicklungshilfe verantwortlich gemacht werden. Daraus folgt in nächster Konsequenz, dass Staaten in der Regel nicht für indirekte Verletzungen von Menschenrechten verantwortlich gemacht werden.

Jedenfalls sollten Entwicklungshilfeleistungen, durch die kein Mindestmaß an Sicherheit besteht, positive Auswirkungen auf Menschenrechte zu haben, unterlassen werden. Jede Maßnahme, die keine positiven Auswirkungen auf Menschenrechte hat, kann nicht als Entwicklungshilfe eingeordnet werden, sondern stellt einen tatsächlichen Verstoß gegen die internationale Achtungspflicht dar.

Eine weitere staatliche Maßnahme, die als Verstoß der internationalen Achtungspflicht gilt, ist der Erlass von wirtschaftlichen Sanktionen, die den Genuss von Sozialrechten in anderen Ländern beeinträchtigen oder verhindern.<sup>707</sup> Dies bezieht sich im Rahmen des MRWS direkt auf Wasser, aber auch auf andere Güter und Dienstleistungen, die unentbehrlich sind, um das

---

<sup>705</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 143.

<sup>706</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 143 f.

<sup>707</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 32; Maastrichter Prinzipien, 2011, Art. 22.

MRWS sicherzustellen. Es ist ausdrücklich zu jeder Zeit verboten, Wasser als Mittel zur Ausübung von politischem oder wirtschaftlichem Druck zu benutzen.<sup>708</sup>

Auch wenn diese Ansicht in der Lehre noch kontrovers diskutiert wird, soll in der vorliegenden Arbeit die Auslegung unterstützt werden, nach der eine klare internationale Achtungspflicht für Sozialrechte gültig ist, die entweder parallel oder komplementär zur nationalen Achtungspflicht besteht.<sup>709</sup> Diese Achtungspflicht kann vom UN-Sozialpakt entzogen werden und wird vom CESCRC mit Klarstellung der Achtungspflicht in den Abs. 31 und 32 des AK Nr. 15 bestätigt. Die Einordnung einer internationalen Achtungspflicht als reine *de lege ferenda* würde das Ziel der Menschenrechtsverträge ins Leere führen lassen.

In der Regel sind direkte Menschenrechtsbeeinträchtigungen eines Staates in einem anderen Staat einfach zu identifizieren. Als Beispiel hierzu dienen jene Fälle, die durch die UN-Gewässer-Konvention reguliert sind, wie etwa die Nutzung von Wasserverläufen. Daraus leitet sich eine eher starke internationale Verpflichtung für einen Staat ab, sein Verhalten zu ändern beziehungsweise Verantwortung für das Handeln zu übernehmen, das zur Verletzung des MRWS in einem anderen Land führt.<sup>710</sup>

#### ii. *Internationale Schutzpflicht*

Eine internationale Schutzpflicht für das MRWS kann aus Abs. 33 AK Nr. 15 abgeleitet werden. Dieser legt Folgendes fest: „*Steps should be taken by States parties to prevent their own citizens and companies from violating the right to water of individuals and communities in other countries. Where States parties can take steps to influence other third parties to respect the right, through legal or political means, such steps should be taken in accordance with the Charter of the United Nations Charter and applicable international law.*“

Staaten sollen demnach Schritte ergreifen, um ihre eigenen Bürger oder Unternehmen daran zu hindern, das MRWS in anderen Ländern zu verletzen. Grundlage dieser Verpflichtung ist der Einfluss und die Kontrolle, die ein Staat über Dritte durch rechtliche und politische Mittel ausübt. Dies ergibt sich hauptsächlich durch die Regulierung und Überwachung, die ein Staat gegenüber Unternehmen ausübt, die ihren Hauptsitz in seinem Territorium haben, sowie die Rechenschaftspflicht, die Unternehmen gegenüber diesem Staat haben. Ein Beispiel hierzu ist

---

<sup>708</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 32.

<sup>709</sup> *Vandenhole*, in: Vandenhole, 2015, S. 127 f.; *Coomans/Kamminga*, Extraterritorial application, 2004, S. 193. *Hohenwarter* ist der Ansicht, dass der CESCRC die Anknüpfungspunkte für die Ableitung einer internationalen Achtungspflicht bietet. Allerdings geht diese Begründung über die Auslegung des UN-Sozialpaktes hinaus und bildet lediglich *de lege ferenda*; siehe *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 145.

<sup>710</sup> *Coomans/Kamminga*, Extraterritorial application, 2004, S. 193.

die Übernutzung oder Verschmutzung von Wasserressourcen durch TnU, sodass die lokale Bevölkerung keinen Zugang mehr zu angemessenen Wasserressourcen hat. *Lang* ist der Ansicht, dass eine staatliche Verpflichtung für Unternehmen darauf begründet werden könnte, dass die Staaten es letztlich ermöglichen, dass ihre Unternehmen ohne rechtliche Regulierung im Hinblick auf das MRWS bzw. die Menschenrechte im Allgemeinen agieren. Hierfür findet der Autor klare Worte: „[...] if states create corporations without regulatory frameworks or limits on their profit making, then the state should be considered somehow responsible.“<sup>711</sup> Diese Überlegung ist sicher richtig, findet aber aus rechtlicher Sicht (noch) keine ausreichend verbindliche Basis.

Wichtig zu beachten ist, dass der CESCR eine Wortwahl benutzt, die eher als Empfehlung, weniger als verbindliche Verpflichtung verstanden werden kann, nämlich „*should*“ und „*where State parties can*“.<sup>712</sup> Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass die internationale Schutzpflicht (noch) einen *soft-law*-Charakter hat.<sup>713</sup> Die rechtliche Grundlage für eine verbindliche internationale Schutzpflicht ist schwer zu definieren. Diese ist in Art. 2(1) UN-Sozialpakt nicht explizit enthalten, aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Eine implizite Ableitung wird noch wenig, aber immer häufiger in der Lehre unterstützt.<sup>714</sup> Zu diesem Thema besteht bisher keine Rechtsprechung, da bis zum Erlass des Fakultativprotokolls des UN-Sozialpaktes keine Beschwerdemechanismen vorhanden waren.

Auch wenn Abs. 33 AK Nr. 15 nicht-verbindlich ist, wird eine klare Richtung zur Umsetzung progressiver staatlicher Maßnahmen für die Realisierung des MRWS festgelegt. Der AK Nr. 15 bestimmt, dass Schritte in Richtung einer Realisierung der internationalen Schutzpflicht gesetzt werden sollen, die im Einklang mit der UN-Charter und dem gültigen Völkerrecht stehen.

Das geltende Völkerrecht mit Bezug auf die Kontrolle von Unternehmen gründet sich zurzeit auf die UN-Normen und die UN-Leitprinzipien (auch *Ruggie Framework* genannt).<sup>715</sup> Die UN-Leitprinzipien wurden vom UN-Menschenrechtsrat einstimmig begrüßt und überwiegend positiv von Staaten und Unternehmen aufgenommen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Auslegung der internationalen (und nationalen) staatlichen Schutzpflicht. Nach den UN-

---

<sup>711</sup> *Lang*, in: Isaacs/Vernon, 2011, S. 96.

<sup>712</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 33.

<sup>713</sup> So auch AK Nr. 14, 2000, Abs. 39-42.

<sup>714</sup> *Coomans* ist für eine implizite Ableitung, siehe *Coomans/Kamminga*, Extraterritorial application, 2004, S. 184 ff.

<sup>715</sup> Siehe dazu auch Abschnitt G.I.1.



Leitprinzipien ist es Staaten nicht verboten, sie sind jedoch auch nicht dazu verpflichtet, die Tätigkeit von nationalen Unternehmen außerhalb ihres Territoriums im Sinne der Achtung der Menschenrechte zu regulieren. Auch wenn zunächst nur die nationale Schutzpflicht gegenüber dem Handeln von Unternehmen explizit und verbindlich anerkannt werden,<sup>716</sup> werden Staaten angeregt, auch ihrer extraterritorialen Schutzpflicht nachzukommen.

Gemäß Abs. I.A.2. UN-Leitprinzipien sollen Staaten klare Leitlinien festlegen, dass alle Wirtschaftsunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind und/oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, die Gewährung von Menschenrechten auf allen Ebenen sicherzustellen. Die UN-Leitprinzipien gehen dementsprechend weiter und beschreiben exemplarische Maßnahmen, die durch den Staat auf nationaler Ebene aber mit extraterritorialer Wirkung eingesetzt werden können, um seiner internationalen Schutzpflicht nachzukommen. Ein Beispiel dazu ist die Anforderungen an Mutterunternehmen, über die globalen Aktivitäten aller seine untergeordneten Unternehmen zu berichten. Andere Ansätze zielen auf direkte extraterritoriale Gesetzgebung und Durchsetzung. Dazu gehören Regime, die eine Strafverfolgung auf der Grundlage der Nationalität des Täters (das heißt der Heimatstaat des Mutterunternehmens) ermöglichen, unabhängig davon, wo die Straftat begangen wird.

Dazu bestimmen die UN-Leitprinzipien in Abs. III.A.25, dass Staaten im Rahmen der Schutzpflicht in Bezug auf unternehmensbedingten Menschenrechtsverletzungen dazu verpflichtet sind, durch gerichtliche, administrative, legislative oder andere geeignete Mittel sicherzustellen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamen Rechtschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Gerichtsbarkeit haben. Fehlt es hieran, ist die Ausgestaltung der Schutzpflicht zu schwach und kann sogar bedeutungslos werden. Rechtsbehelfe können in Form von Entschuldigung, Rückerstattung, Rehabilitation, finanzieller oder nicht finanzieller Entschädigung und strafrechtlicher Sanktionen (ob strafrechtlich oder administrativ, wie Geldstrafen) sowie der Verhinderung von Schäden, beispielsweise durch Verfügungen oder Garantien der Nichtwiederholung ausgestaltet sein.<sup>717</sup>

Auch nach traditioneller Auffassung ist die Bereitstellung von effektiven Rechtschutzmechanismus zur Wiedergutmachung gegenüber Dritten in der Schutzpflicht enthalten.<sup>718</sup> Staaten sind aber nicht dazu verpflichtet, extraterritoriale Gerichtsbarkeit auszuüben. Den Staaten ist es erlaubt, dies zu tun, im Fall von einen anerkannten Grund,

---

<sup>716</sup> Siehe Abschnitt E.II.1.b.ii.

<sup>717</sup> UN-Leitprinzipien, Kommentar zu Abs. III.A.25.

<sup>718</sup> Siehe *Shue*, *Basic Rights*, 1980, S. 173ff; *Steiner/Alston/Goodmann*, *International Human Rights in Context*, 2008, S. 1407.

nämlich: wenn der Täter oder Opfer Staatsangehörige sind oder wenn das Handeln erhebliche nachteilige Wirkung auf dem Staat hat.<sup>719</sup> Nichtsdestotrotz werden Klagen gegen TnU von den nationalen Gerichten in Staaten in Europa überwiegend, wenn nicht komplett, zurückgewiesen.<sup>720</sup>

Die Staatenpraxis in Hinsicht auf eine Haftbarmachung von Unternehmen nimmt stetig zu. Zum Beispiel hat sich die Verantwortlichkeit von TnU für Korruption und andere Straftaten inzwischen zu einem universal anerkannten Standard entwickelt.<sup>721</sup> Nach Kubiciel's Ansicht hat sich die Frage, *ob* das nationale Recht die Möglichkeit der strafrechtlichen oder nicht-strafrechtlichen Unternehmenssanktionen vorsieht, verlagert auf die Frage, *wie und in welchem Umfang* das Recht umgesetzt wird.<sup>722</sup> In einer Vielzahl von wirtschaftlich entwickelten Ländern werden Unternehmen auch für Straftaten haftbar gemacht, die durch Tochterunternehmen in anderen Ländern verursacht werden; und sorgen somit für einen Schutz gegen das Handeln von Unternehmen auf internationaler Ebene. Eine Vorreiterrolle in dieser Hinsicht haben die USA und das UK.<sup>723</sup> Viele andere OECD Länder folgen dem Trend, unter anderen um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf globaler Ebene zu sichern. Eine staatliche Übung zwecks der Festlegung von Völkergewohnheitsrecht kann zu diesem Zeitpunkt noch kaum in Erwägung gezogen werden. Jedoch gilt diese vermehrte staatliche Übung als wegweisend zur Ausübung der internationalen Schutzpflicht hinsichtlich des Handelns von Unternehmen.<sup>724</sup>

In Betracht kommt die zu allen Sozialrechten anwendbare Progressivklausel.<sup>725</sup> Durch die Progressivklausel wird ein gewisser Spielraum geschaffen, damit die aus den Sozialrechten stammenden Verpflichtungen dem Entwicklungsstand eines bestimmten Staates angepasst werden können. Sozialrechte haben dadurch einen dynamischen Charakter und sind in ständiger Bewegung vorwärts. Es kann argumentiert werden, dass Staaten, die ihre Verpflichtungen national umgesetzt haben und zusätzlich die Möglichkeit besitzen, durch politische und juristische Mittel die Realisierung des MRWS außerhalb ihres Territoriums zu beeinflussen,

---

<sup>719</sup> Steiner/Alston/Goodmann, *International Human Rights in Context*, 2008, S. 1407

<sup>720</sup> Siehe Palombo, *Business and Human Rights*, 2020, S. 102, 119ff. Siehe dazu Abschnitt G.

<sup>721</sup> Kubiciel, *Unternehmensstrafrecht im Vergleich*, in Kubiciel, 2020, S. 53.

<sup>722</sup> Ibid.

<sup>723</sup> Die USA haben seit über ein Jahrhundert eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristische Personen im geltenden Recht (*corporate criminal libality*). Siehe Kubiciel, *Unternehmensstrafrecht im Vergleich*, in Kubiciel, 2020, S. 78.

<sup>724</sup> Es bleibt offen zu prüfen in wie weit sich die Haftbarmachung von Unternehmen in OECD Länder auf den Schutz des normativen Inhalts des MRWS bezieht. Diese Analyse würde den Rahmen dieser Arbeit entspringen.

<sup>725</sup> Siehe Abschnitt E.I.2.

Schritte in diese Richtung durchführen sollten und somit zu einer progressiven Realisierung des MRWS beitragen.

Die nicht-verbindlichen Maastrichter Prinzipien tragen auch zur Auslegung der internationalen Schutzpflicht bei, insbesondere zur Verpflichtung zu regulieren. Prinzip 24 bestimmt, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass nichtstaatliche Akteure (einschließlich TnU), die der Staat gemäß Prinzip 25 in der Lage ist zu regulieren, den Genuss von Sozialrechten nicht unmöglich machen oder beeinträchtigen. Dies soll durch Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Untersuchungs-, Rechtssprechungs- und andere Maßnahmen sichergestellt werden.<sup>726</sup> Laut *Vandenhole* ist der Umfang dieser Verpflichtung variabel und hängt davon ab, wie ausgeprägt die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Staates zu jedem Zeitpunkt sind, denn diese verändern sich mehr oder weniger laufend. Grundsätzlich müssen jene Staaten handeln, die in der (aktuellen) Lage sind, zu regulieren oder Einfluss zu nehmen.<sup>727</sup> Die Maastrichter Prinzipien unterteilen die Pflicht, vor Verstößen durch nichtstaatliche Akteure zu schützen, nochmals in folgende Punkte: (1) Pflicht zu regulieren, (2) Pflicht zu beeinflussen und (3) Pflicht zu kooperieren.<sup>728</sup>

### iii. *Internationale Gewährleistungspflicht*

Die primäre Verantwortung für die Realisierung von Sozialrechten und somit auch die primäre Gewährleistungspflicht für das MRWS liegt beim nationalen Staat.<sup>729</sup> Die Verantwortung von anderen Staaten und der internationalen Gemeinschaft zur Gewährleistung von Sozialrechten weltweit wird als subsidiär betrachtet. Die Verpflichtung trifft daher nur dann zu, wenn der primäre Pflichtenträger, also der Nationalstaat, nicht in der Lage oder Willens ist, diese zu erfüllen.<sup>730</sup>

Ähnlich wie auf nationaler Ebene ist auch bei der internationalen Gewährleistungspflicht zwischen Verpflichtungen mit direktem Bezug auf ein menschenrechtliches Gut und indirekten Verpflichtungen, die die Voraussetzungen zur Erfüllung des Menschenrechts betreffen, zu unterscheiden. Auf internationaler Ebene kann die direkte Bezugnahme als subsidiär betrachtet werden und die indirekte als ergänzend und zu jeder Zeit gültig. Die ergänzende internationale Gewährleistungspflicht zum Erhalt des Rahmens, der die Erfüllung von Sozialrechten erlaubt,

---

<sup>726</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, Abs. 24

<sup>727</sup> *Vandenhole*, in: *Vandenhole*, 2015, S. 124.

<sup>728</sup> Maastrichter Prinzipien, 2011, Abs. 24 – 27.

<sup>729</sup> Siehe dazu Abschnitt E.

<sup>730</sup> *Salomon*, in: *Nollkaemper/Jacobs/Schechinger*, 2015, S. 370; *Vandenhole*, in: *Vandenhole*, 2015, S. 125.

z.B. faire Märkte, ist zu jeder Zeit gültig und verpflichtet die Staaten daher auch zu jeder Zeit.<sup>731</sup> Andere Beispiel dazu werden im AK Nr. 15 in Art. 35 und 36 bestimmt, nämlich dass Staaten sicherstellen sollten, dass die MRWS in internationalen Abkommen berücksichtigt und geschützt sind.

Dies kann z.B. unternommen werden durch die Förderung von menschenrechtskonformem Handeln von TnU in nationalen Politiken und Abkommen, wie z.B. in bilateralen Investitionsverträgen und Freihandelsabkommen.<sup>732</sup> Ein Verstoß gegen die internationale Gewährleistungspflicht könnte bestehen, falls die Innen- und Außenpolitik eines Staates daran scheitert, den Schutz von Individuen oder Gruppen im Ausland vor menschenrechtswidrigen Handeln seiner Unternehmen zu adressieren.<sup>733</sup>

Mit Bezug auf die subsidiäre direkte Gewährleistungsverpflichtungen bestimmt Abs. 34 AK Nr. 15, dass abhängig von der Verfügbarkeit von Ressourcen die Staaten die Verwirklichung der MRWS in anderen Ländern erleichtern sollten, beispielsweise durch Bereitstellung von Wasserressourcen, finanzieller und technischer Hilfe, und bei Bedarf die erforderliche Hilfe dann auch leisten. Bei der Katastrophenhilfe und der Soforthilfe, einschließlich der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, sollten die Sozialrechte, einschließlich der Bereitstellung angemessenen Wassers, Vorrang haben. Internationale Hilfe sollte in einer Weise geleistet werden, die dem Pakt und anderen Menschenrechtsstandards entspricht und nachhaltig und kulturell angemessen ist. Die wirtschaftlich entwickelten Vertragsstaaten, wie es der Fall von Deutschland ist, haben eine besondere Verantwortung, die ärmeren Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen. Dies wird nur dann verlangt, wenn Nationalstaaten in der Lage sind, ihre eigenen nationalen Verpflichtungen zu erfüllen, nämlich die Gewährleistung, dass die Individuen innerhalb des Staatsterritoriums ihre eigene Rechte erfüllen können.<sup>734</sup>

### III. Zwischenfazit

Die staatlichen Verpflichtungen für die MRWS unterliegen allgemeinen menschenrechtlichen Grundsätzen, darunter der Progressivklausel und dem Recht auf Rechtsschutzgewährung. Nach der Progressivklausel, die ihre Grundlage in Art. 2, Abs.1 Sozialpakt hat, sind Staaten verpflichtet, die im UN-Sozialpakt vorgeschriebenen Sozialrechte durch eine schrittweise Umsetzung von Maßnahmen zu verwirklichen. Die Umsetzung muss mit allen geeigneten

---

<sup>731</sup> *Ladwig*, in: Rudolf, 2007, S. 54 f.

<sup>732</sup> *Palombo*, Business and Human Rights, 2020, S. 245ff.

<sup>733</sup> *Ibid*, S. 255.

<sup>734</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 34.

Mitteln und unter Ausschöpfung all ihrer Möglichkeiten bis zu ihrer vollen Erfüllung geschehen. Damit werden keine Endziele bestimmt, sondern es ergibt sich ein andauernder, dynamischer Charakter für die staatlichen Verpflichtung. Die Ziele steigen je nach dem fortschreitenden Entwicklungsstand des Staates. Mit Bezug auf Staaten, die innerhalb ihres Territoriums eine universelle Erfüllung des MRWS sicherstellen, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen noch zur verbesserten progressiven Verwirklichung des MRWS weltweit gesetzt werden können.

Die Rechenschaftspflicht bezieht sich nach moderner Auffassung auf das Recht eines jeden Individuums oder jeder Gruppe, seine/ihre Rechte aus dem MRWS effektiv gerichtlich einzuklagen (Art. 8 UDHR und Abs. 55 AK Nr. 15). Es besteht ein Mangel an formellen und materiellen Rechtsschutzmechanismen für Opfer von Verletzungen der MRWS. Ein wichtiger Schritt, diesem Problem zu begegnen, ist der Erlass des Fakultativprotokolls des UN-Sozialpaktes, in dem ein Individualbeschwerdeverfahren direkt vor dem CESCR eingeleitet werden kann. Leider hat eine sehr geringe Zahl an Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert. Dies erschwert auch die Etablierung von völkerrechtlicher Rechtsprechung, die den staatlichen Verpflichtungen klarere, konkrete und verbindliche Konturen geben könnten. Unter der Rechenschaftspflicht sind Staaten verpflichtet, die formale Dimension des Rechtsschutzes, also das Zurverfügungstellen von Gerichten oder gerichtsähnlicher Organe, sicherzustellen. Die Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes für das MRWS ist in der Regel unter den geeigneten Mitteln einzuordnen, die für die vollständige Realisierung der Rechte eingesetzt werden müssen.

Die nationalen Verpflichtungen für das MRWS haben klare Konturen und können unstrittig in die verbindliche Achtungspflicht, Schutzpflicht und Gewährleistungspflicht unterteilt werden. Die Achtungspflicht ist eine negative Pflicht, nach der Staaten jede Handlung unterlassen müssen, die den bestehenden Genuss des MRWS mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen oder verhindern könnte. Nach der Schutzpflicht müssen Staaten sowohl präventive wie auch reparierende Maßnahmen ergreifen, um die Beeinträchtigung des MRWS durch Dritte, einschließlich Unternehmen, zu verhindern. Es ist Bestandteil der staatlichen Verpflichtung, für einen formalen und materiellen Rechtsschutz zu sorgen. Dies gilt sowohl für den Fall von Verletzungen des MRWS durch den Staat wie auch durch Dritte. Unter der Gewährleistungspflicht müssen Staaten Maßnahmen umsetzen, die der vollen Verwirklichung des MRWS für jeden Menschen dienen. Staaten sind dementsprechend verpflichtet, das MRWS in ihr politisches- und in ihr Rechtssystem zu integrieren.

Internationale (oder extraterritoriale) staatliche Verpflichtungen für das MRWS haben hingegen weniger deutliche Konturen und lassen einen breiten Auslegungsraum offen. Das moderne Völkerrecht basiert auf der Überzeugung und die Verpflichtung der Staaten zur internationalen Zusammenarbeit und Kooperation. Rechtliche Grundlage für eine internationale Kooperationspflicht sind zahlreiche verbindliche Abkommen, etwa in der UN-Charter Art. 56, UN-Sozialpakt Art. 2 (1) und Art 23, UDHR, Rio-Deklaration, Millenniumsentwicklungsziele, Nachhaltigkeitsentwicklungsziele, UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention. Jedoch ist der genaue Inhalt der Kooperationspflicht im ständigen Wandel und abhängig von dem wirtschaftlichen Entwicklungsniveau der einzelnen Staaten. Dazu verfügen die Staaten über einen breiten Ermessensspielraum für die Umsetzung ihrer Pflichten. Demzufolge ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, konkrete und verbindliche staatliche Verpflichtungen, die aus der Kooperationspflicht stammen, festzulegen.

Dies kann aber nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass die Vorschrift zur internationalen Kooperation irrelevant und folgenlos ist. Bestehende Vorschriften gelten als richtungsweisend für Staaten. Der AK Nr. 15 leistete einen bedeutenden Beitrag für die Verfeinerung der Konturen der staatlichen Verpflichtungen für das MRWS. Diese wurden auch unter der Pflichtentrias bearbeitet. Es gilt eine klare internationale Achtungspflicht für Sozialrechte, nach der Staaten den Genuss der MRWS in anderen Ländern respektieren müssen. Die Pflicht hat überwiegend einen negativen Charakter, nachdem Staaten jegliches Handeln unterlassen müssen, die die MRWS direkt oder indirekt in anderen Ländern beeinträchtigen. Die Einordnung einer solchen internationalen Achtungspflicht als eine *de lege ferenda* würde das Ziel der Menschenrechtsverträge ins Leere führen und ist demzufolge als eine verbindliche Pflicht einzuordnen.

Auch eine internationale Gewährleistungspflicht für Staaten ergibt sich aus der Analyse, nach der alle Staaten verpflichtet sind, zu dem Erhalt des Rahmens, der die Erfüllung der MRWS erlaubt, z.B. durch Berücksichtigung von den MRWS in internationalen Abkommen, beizutragen. Zusätzlich sind Staaten, die die geeigneten Mittel dazu besitzen, verpflichtet, zu der direkten Realisierung der MRWS (z.B. durch internationale Hilfe) in Ländern, die sich in einer Notfallsituation befinden, beizutragen. Beide Aspekte der Gewährleistungspflicht haben eine besondere Geltung für Deutschland, da es wirtschaftliche und technische Fähigkeit hat, Hilfe zu leisten.

Die internationale Schutzpflicht für das MRWS verlangt von den Staaten, dass Maßnahmen umgesetzt werden, um Verletzungen des MRWS durch TnU im Ausland zu verhindern.

Politische und rechtliche Maßnahmen sollen umgesetzt werden, um TnU dazu zu bringen, das MRWS weltweit zu achten. Dies ist in Abs. 33 AK Nr. 15 eindeutig festgelegt. Ergänzend gelten die UN-Leitprinzipien, nach denen Staaten verpflichtet sind, klare Erwartungen an Unternehmen zu stellen, Menschenrechte bei ihren gesamten Operationen zu achten und entsprechende wirksamen Rechtsschutzmittel für Betroffene sicherzustellen. Das kann durch gerichtliche, administrative, legislative oder andere geeignete Mittel erfolgen. Eine zunehmende staatliche Übung bezüglich der Haftbarmachung von transnationalen ist in OECD beobachtbar und trägt zu der Verstärkung der internationalen Schutzpflicht bei.

Nach traditioneller Auffassung gilt die internationale Schutzpflicht für die MRWS als nicht verbindlich und ist *als de lege ferenda* einzuordnen. Jedoch hat die Verpflichtung eine zunehmende juristische Bedeutung für die Staaten, die wie Deutschland nach der Kooperationspflicht und Progressivklausel verpflichtet sind, nach und nach Schritte einzusetzen, um zu der vollen Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen. In diesem Fall bietet die Schutzpflicht einen klaren Weg vorwärts. Wenn die Schutzpflicht nicht verbindlich von betroffenen Staaten verlangt werden kann, bildet sie zumindest einen moralischen Druck zum Handeln.

Wo immer der Wille besteht, Menschenrechte zu fördern, ist eine klare Entwicklungsrichtung herauszuarbeiten. Entwicklungen werden nicht von einer oberen Instanz auf Staaten übertragen. Vielmehr ergeben diese sich aus dem dynamischen Charakter des Völkerrechts und aus dem zunehmenden Handeln der einzelnen Staaten. In diesem Sinn leisten die Staaten, die sich den Menschenrechten und dem Frieden verpflichtet sehen, einen essentiellen Beitrag für das Völkerrecht, um an die Bedürfnisse der künftigen Zeiten anzupassen. Dadurch kann eine internationale Arena geschaffen werden, die die Realisierung von Menschenrechten ermöglicht, unabhängig davon, auf welchem Territorium die Menschen sich befinden. *Alston/Quinn* gehen sogar soweit zu argumentieren, dass Staaten ein viel höheres Niveau an internationaler Verantwortung auf praktischer Ebene übernehmen werden, als sie es rechtlich annehmen würden.<sup>735</sup>

In diesem Sinne wird die Umsetzung der nationalen und internationalen Pflichten für das MRWS durch die Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union im folgenden Abschnitt F untersucht.

---

<sup>735</sup> *Alston/Quinn*, State Parties' Obligation, 1987, S. 192.





## **F. Umsetzung der MRWS in Deutschland und Europa**

In den nachfolgenden Unterabschnitten soll auf die Stellung und Umsetzung des MRWS in Deutschland eingegangen werden. Für Deutschland als Mitgliedsstaat der EU sind die unionspolitischen und unionsrechtlichen Entwicklungen ebenso bedeutend wie die innenpolitischen Entwicklungen. Das nationale Recht und Unionsrecht sind zwar jeweils eigenständige und getrennte Rechtsordnungen, jedoch beeinflussen sie sich wechselseitig. In vielen Fällen hat das Unionrecht auch Vorrang vor dem nationalen Recht. Aus diesem Grund wird in Unterabschnitt II auf die Umsetzung der MRWS in der Europäischen Union (nachfolgend: EU) auch im Detail eingegangen.

### **I. Die Umsetzung der MRWS in das deutsche Rechtssystem**

Ziel des vorliegenden Unterabschnitt ist zu prüfen, wie und in wie weit die völkerrechtlichen Verpflichtungen für die MRWS durch Deutschland umgesetzt werden und somit auch eventuelle Lücken und Entwicklungsrichtungen zu identifizieren. In einem ersten Schritt wird das Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht erörtert. In einem nächsten Schritt wird der Status der Menschenrechte im Allgemeinen und der des MRWS im Speziellen in der Bundesrepublik Deutschland untersucht.

#### **1. Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht in Deutschland**

Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht ist seit jeher Gegenstand dogmatischer Auseinandersetzungen.<sup>736</sup> Der Theoriestreit bezieht sich in erster Linie auf die Abgrenzung, die je nach Perspektive – Monismus oder Dualismus – unterschiedlich bewertet wird.

Während der Monismus grundsätzlich von einer gemeinsamen Rechtsordnung ausgeht, akzeptiert der Dualismus zwei nebeneinander existierende, voneinander unabhängige Rechtsordnungen. Eine strikte Abgrenzung dieser Theorien ist in der heutigen Staatspraxis aber kaum mehr gegeben, da nationale und internationale Rechtsordnungen sehr eng miteinander verzahnt sind.<sup>737</sup>

Eine Frage der Abgrenzung stellt sich nur in Fällen, in denen es zu Kollisionen kommt. Hier sieht der streng ausgelegte Monismus vor, dass dem Völkerrecht ein unbedingter

---

<sup>736</sup> Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, 14. Aufl., 2017, S. 62.

<sup>737</sup> Ibid.

Geltungsvorrang zukommt. Beim gemäßigten Monismus, dem die herrschende Meinung entspricht, wird ein dem Völkerrecht entgegenstehender nationaler Akt hingegen lediglich als unanwendbar, nicht als nichtig angesehen.<sup>738</sup>

Geht es um den Vollzug von Völkerrecht, existieren ebenfalls verschiedene Theorien. Nach der monistischen Adaptionstheorie gilt das Völkerrecht als solches innerstaatlich, es gilt also als in der Rechtsordnung aufgenommen, ohne umgewandelt werden zu müssen.<sup>739</sup> Dem Völkerrecht kommt nach dieser Theorie also unmittelbare Wirkung zu.

Im Dualismus gibt es eine radikale und eine gemäßigte Meinung. Nach der radikalen Auslegung wird eine Verschränkung zwischen Völkerrecht und nationalem Recht verneint. Die heute herrschende Lehre geht aber vom gemäßigten Dualismus aus, nach dem trotz grundsätzlich getrennter Rechtskreise Überschneidungen anerkannt werden.<sup>740</sup> Nach dualistischer Sicht müssen völkerrechtliche Normen durch Hoheitsakte des Landesrechts umgesetzt werden, um im nationalen Rechtsraum vollzogen werden zu können (Transformationstheorie).<sup>741</sup>

a. *Grundgesetz und Völkerrecht*

Unabhängig von den grundlegenden Theorieströmungen steht es jedem Staat frei, auf welche Weise er das Völkerrecht im nationalen Rechtsraum einordnet. Das deutsche Grundgesetz (nachfolgend: GG) gilt als völkerrechtsfreundlich.<sup>742</sup> Dies wird insbesondere durch folgende Artikel deutlich: In der Präambel wird bereits auf das vereinte Europa verwiesen. Art. 26 GG legt zudem ausdrücklich fest, dass es dem deutschen Staat verboten ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Art. 9 Abs. 2 GG verbietet desweiteren Vereinigungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung wenden. Art. 25 GG öffnet den innerstaatlichen Rechtsraum für die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und erklärt sie zum Bestandteil des Bundesrechts:

*„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“*

Dem Völkerrecht wird mithin durch das GG eine bedeutende und gestaltende Rolle in der deutschen Rechtsordnung beigemessen. Dies gilt jedoch nur für die allgemeinen Regeln des

---

<sup>738</sup> Ibid., S. 63.

<sup>739</sup> Ibid.

<sup>740</sup> Ibid.

<sup>741</sup> Ibid., S. 65.

<sup>742</sup> Ibid., S. 68.

Völkerrechts, nicht für das Völkervertragsrecht.<sup>743</sup> Dies hat auch Auswirkung auf das Völkergewohnheitsrecht. Ob eine Regel des Völkergewohnheitsrechts allgemein gem. Art. 25 GG ist oder nicht, entscheidet sich nach der Reichweite ihrer Geltung, nicht nach ihrem Inhalt.<sup>744</sup> Nach herrschender Meinung gelten universelle Normen des Völkergewohnheitsrechts als allgemein. Universell sind Normen dann, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Staaten als verpflichtend angesehen werden.<sup>745</sup>

*b. Die Völkerrechtsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts*

Eine weitere Ausprägung der vielfach betonten Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung ist die dem Bundesverfassungsgericht zugedachte Rolle hinsichtlich seiner Rechtssprechungskompetenzen.<sup>746</sup> Aus den Kompetenzen ergibt sich ein umfassendes Verständnis für die Verantwortung des Bundesverfassungsgerichts für die Einhaltung des Völkerrechts.

Ist etwa in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts vorliegt, oder nicht, hat das erkennende Gericht nach Art. 100 Abs. 2 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen:

*„(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.“*

Die Entscheidungsbefugnis des Gerichts beschränkt sich hierbei auf die Feststellung, ob eine allgemeine Völkerrechtsregel vorliegt oder nicht.<sup>747</sup> Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dementsprechend zurückhaltend: Zwar wird das Gericht seiner Aufgabe als Völkerrechtswahrer weitgehend gerecht, doch nimmt es sich in der Ausformulierung seiner Entscheidung häufig zurück, sofern eine völkerrechtliche Maßnahme mit außenpolitischer Bedeutung in Frage steht.<sup>748</sup>

---

<sup>743</sup> Art. 59 Abs. 2 GG.

<sup>744</sup> *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl., 2017, S. 62.

<sup>745</sup> Mit Bezug auf das MRWS, kann ausschließlich der Zugang zu überlebenswichtigen Wassermengen und Wasserqualität als Völkergewohnheitsrecht anerkannt werden. Siehe dazu Abschnitt C.III.

<sup>746</sup> *Klein*, in: *Arndt et al.*, 2001, S. 293.

<sup>747</sup> *Ibid.*, S. 296.

<sup>748</sup> *Ibid.*, S. 303.

## 2. Umsetzung der Menschenrechte in Deutschland

Zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Menschenrechte, insbesondere der MRWS, in Deutschland, wird zum einen auf den Status der Menschenrechte in der deutschen Rechtsordnung eingegangen, zum anderen wird die konkrete Förderung der Menschenrechte durch die Regierungsarbeit beschrieben.

### a. Grundrechtskatalog des Grundgesetzes als allgemeiner rechtlicher Rahmen des Menschenrechtsschutzes in Deutschland

Das GG garantiert grundlegende Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte des Einzelnen gegenüber dem deutschen Staat.<sup>749</sup> In Art. 1 werden die Menschenrechte explizit erwähnt:

*„Art. 1: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

*(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“*

Art. 1 des GG steht unter dem besonderen Schutz der Ewigkeitsklausel in Art. 79 Abs. 3 GG, nach der eine Änderung der im GG festgeschriebenen Rechte unzulässig ist:

*„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“*

Die Grundrechte des GG sind primär Freiheitsrechte, die den Einzelnen vor Beeinträchtigungen seiner Freiheit durch den Staat schützen.<sup>750</sup> Die Grundrechte werden zu einem Teil in Form allgemeiner Menschenrechte, zum anderen Teil in Form von Bürgerrechten gewährleistet, wobei erstere jedem Individuum zustehen und letztere nur für deutsche StaatsbürgerInnen verbindlich ist.<sup>751</sup> Allgemeine Menschenrechte sind neben der in Art. 1 Abs. 2 GG festgeschriebenen allgemeinen Menschenwürde insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG), das Recht auf Glaubens-, Gewissens- und

---

<sup>749</sup> Art. 1-17, 33, 101-104 GG.

<sup>750</sup> Bundesministerium für Justiz, Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 62.

<sup>751</sup> Ibid., S. 62 f.

Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG), einschließlich des Rechts, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, das Recht der freien Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit sowie die Gewährleistung der Pressefreiheit (Art. 5 GG). Die in der Verfassung verankerten Grundrechte entsprechen zu einem Großteil den auf internationaler Ebene geschützten Menschenrechten, zum Teil gehen sie über diese hinaus.<sup>752</sup> Neben den Freiheitsrechten setzt das GG noch weitere Menschenrechtskategorien fest, namentlich grundrechtsähnliche Rechte wie beispielsweise das aktive und passive Wahlrecht (Art. 38 GG), Gleichheitsrechte (Art. 3 Abs. 2 GG über das Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern), wirtschaftliche Rechte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 GG zur wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit des Einzelnen), kulturelle Rechte (Art. 5 Abs. 3 GG zur Freiheit von Kunst und Wissenschaft), sowie soziale Rechte (beispielsweise Art. 6 Abs. 1 und 4 GG zum Auftrag des Staates zum Schutz von Ehe und Familien).<sup>753</sup>

Die Grundrechte des GG werden durch die Rechtsprechung der deutschen Gerichte, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht, kontinuierlich konkretisiert und fortentwickelt. Sie nehmen innerhalb der deutschen Rechtsordnung eine gesicherte Position ein, da das GG nur mit qualifizierter Mehrheit von Bundestag und Bundesrat geändert werden kann.<sup>754</sup> Die Änderung des Inhalts, durch den die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Art. 1 und 20 GG festgesetzten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.<sup>755</sup>

An dieser Stelle ist ergänzend auf die Ausführungen in Abschnitt F.II zu verweisen, da die EU-Verträge und Verordnungen in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland, unmittelbare Wirkung entfalten. Die umfassende Garantie, die Menschenrechte zu würdigen, die in den EU-Verträgen festgeschrieben ist, gilt daher auch für die deutsche Rechtsordnung. Deutschland ist zudem Vertragsstaat zahlreicher internationaler Abkommen, insbesondere der UDHR, der ECHR und des UN-Sozialpaktes.

*b. Verhältnis von Grundrechten und Menschenrechten*

Das Bekenntnis des GG zu den Menschenrechten beinhaltet nicht nur die Bindung an die Menschenrechte, sondern auch die rechtliche Verpflichtung Deutschlands, zur Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen. Innerstaatliche Geltung kommt völkerrechtlichen Verträgen

---

<sup>752</sup> Ibid., S. 63 f.

<sup>753</sup> Ibid., S. 64 ff.

<sup>754</sup> Ibid., S. 65 f.

<sup>755</sup> Ibid., S. 66 f.

nur nach der Umsetzung zu.<sup>756</sup> Deutschland hat am 17. Dezember 1973 die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der VN hinterlegt. Der UN-Sozialpakt wurde mit Zustimmungsgesetz vom 23. November 1973 vom Deutschen Bundestag in den Rang eines formellen Bundesgesetzes erhoben.<sup>757</sup> Die internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutz gelten in Deutschland als richtungsweisend für die nationale Gesetzgebung und müssen bei der Auslegung des GG herangezogen werden.<sup>758</sup>

*c. Durchsetzung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem*

Im deutschen Rechtssystem bestehen verschiedene Instrumente, die die Grundrechtsbindung von Bund, Ländern, Gerichten und Behörden gewährleisten.

*i. Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt*

Die im GG festgeschriebenen Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht. Das bedeutet, dass Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung unmittelbar an sie gebunden sind (Art. 1 Abs. 3 GG). Neben der unmittelbaren Wirkung der Grundrechte besteht zudem auch eine mittelbare Wirkung, da die Grundrechte auf die Anwendung der Gesetze einwirken. Einfache Gesetze sind im Lichte der durch die Verfassung geschützten Grundrechte auszulegen. Damit ist sichergestellt, dass die Achtung der Grundrechte nicht nur in der Verfassung, sondern auch in der Praxis des staatlichen Handelns gewährleistet ist.<sup>759</sup> Somit entfaltet sich auch im Zivilrecht eine Grundrechtsbindung, da bei der Auslegung und Anwendung des zwischen Privaten geltenden einfachen Rechts die Grundrechte zu beachten sind (mittelbare Drittwirkung der Grundrechte).<sup>760</sup>

Der Schutz der Grundrechte wird durch unabhängige Gerichte sichergestellt. Diese haben von Amts wegen zu prüfen, ob die von ihnen anzuwendenden Gesetze im Einklang mit den im GG festgeschriebenen Grundrechten stehen.<sup>761</sup> Bestehen Zweifel über die Vereinbarkeit gesetzlicher Vorschriften mit dem GG, entscheidet darüber das Bundesverfassungsgericht, sofern die Bundesregierung, die Regierung eines Landes oder ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages dies beantragen. Dem Bundesverfassungsgericht kommt in diesem Zusammenhang eine hervorgehobene Stellung bei der Durchsetzung der Menschenrechte zu.

---

<sup>756</sup> Pjeroth/Schlink, Grundrechte, Staatsrechte II, 2009, S. 17.

<sup>757</sup> Bundesministerium für Justiz, Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 66.

<sup>758</sup> Ibid., S. 66.

<sup>759</sup> Ibid., S. 67.

<sup>760</sup> Ibid., S. 68.

<sup>761</sup> Ibid., S. 67.

Die Entscheidungen des Gerichts sind sodann für den Bund, die Länder, sowie alle Gerichte und Behörden verbindlich und können nach näherer gesetzlicher Bestimmung Gesetzeskraft entfalten.<sup>762</sup>

*ii. Die Verfassungsbeschwerde als besonderes Instrument des Grundrechtsschutzes*

Durch das Instrument der Verfassungsbeschwerde wird es jedermann ermöglicht, sich an das Bundesverfassungsgericht zu wenden, wenn dieser sich durch die öffentliche Gewalt in seinen durch das GG gewährleisteten Grundrechten verletzt sieht. Mit diesem Instrument können grundsätzlich alle Hoheitsakte der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt angefochten werden. Bei der Beschwerde handelt es sich um einen außerordentlichen Rechtsbehelf, der nur dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer zuvor den Rechtsweg erschöpft hat. Ausnahmsweise ist eine Verfassungsbeschwerde sofort zulässig, wenn ein solcher Rechtsweg nicht existiert. Dies ist dann der Fall, wenn ein Gesetz den Bürger unmittelbar in seinen Rechten betrifft.<sup>763</sup>

Liegt eine Verletzung eines Grundrechts vor, besteht hierfür in Deutschland kein eigenes Schadenersatzsystem. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzrechts, der Geschädigte kann den entsprechenden Schadenersatz vom Staat verlangen.<sup>764</sup>

*d. Staatliche Stellen zum Schutz der Menschenrechte neben den Gerichten*

Der Menschenrechtsschutz wird zu einem Großteil von verschiedenen Regierungsorganen übernommen, zu einem anderen Teil auch durch eigens gegründete Institute.

*i. Menschenrechtsarbeit in den Regierungsorganen*

In der Bundesrepublik wird die Wahrung der Menschenrechte von verschiedenen Regierungsorganen übernommen, namentlich das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die jeweiligen Aufgaben werden nachfolgend kurz skizziert:

- Auswärtiges Amt: Das Amt vertritt die Bundesregierung grundsätzlich in den Menschenrechtsgremien der UN sowie in den Gremien der Organisation für Sicherheit

---

<sup>762</sup> Ibid., S. 68.

<sup>763</sup> Ibid., S. 68.

<sup>764</sup> Ibid., S. 69.

und Zusammenarbeit in Europa und des Europarats.<sup>765</sup> Gemeinsam mit Spanien brachte Deutschland seit 2007 regelmäßig die Resolution zur Förderung und Anerkennung eines Menschenrechts auf Wasser und Sanitärversorgung ein.<sup>766</sup>

- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Das Bundesministerium ist für die Entwicklungszusammenarbeit zuständig, deren Leitprinzip die Menschenrechte sind. Das Thema Wasser kommt in zahlreichen Berichten zur Arbeit des Bundesministeriums vor.<sup>767</sup>
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Dem Justizministerium untergeordnet ist das Amt des Beauftragten für Menschenrechtsfragen.<sup>768</sup> Die Zuständigkeit umfasst hier insbesondere juristische Fragen, etwa Verhandlungen vor dem Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (engl. *European Court on Human Rights*, nachfolgend: ECtHR). Zudem werden Menschenrechtsfragen eng in Zusammenarbeit mit NGOs bearbeitet.<sup>769</sup>
- Bundesministerium für Inneres: Das Bundesministerium spielt eine wesentliche Rolle bei der Auseinandersetzung mit Diskriminierung, dem Recht auf Privatsphäre und dem Minderheitenschutz.<sup>770</sup> Zudem obliegt ihm die Erstellung der Staatenberichte über die innerstaatliche Ausführung internationaler Menschenrechtskonventionen.<sup>771</sup>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Dem Bundesministerium obliegt die Arbeit in den Gremien verschiedener internationaler Organisationen mit Fokus auf Arbeitsrechte und CSR.<sup>772</sup>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundesministerium arbeitet für die Frauenrechtskommission der UN, sowie im Ausschuss zur UN-Frauenrechtskonvention und ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verantwortlich.<sup>773</sup>
- Ausschuss des Deutschen Bundestages für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe: Seit 1998 existiert der Ausschuss für Menschenrechte, der Menschenrechtspolitik als

---

<sup>765</sup> Kirchmeier/Krennerich, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 133.

<sup>766</sup> Ibid.; siehe *Auswärtiges Amt*, Bestandteil des Völkerrechts, o.J.

<sup>767</sup> Siehe beispielsweise *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, Wasserversorgung in Entwicklungsländern, 2018.

<sup>768</sup> siehe nächster Unterabschnitt.

<sup>769</sup> Kirchmeier/Krennerich, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 143 ff.

<sup>770</sup> Ibid., S. 151 ff.

<sup>771</sup> Ibid., S. 153 f.

<sup>772</sup> Ibid., S. 155 ff.

<sup>773</sup> Ibid., S. 160.



Querschnittsaufgabe betrachtet und sich mit einem äußerst breiten Spektrum menschenrechtlicher Aspekte beschäftigt.<sup>774</sup> Im Fokus der Arbeit stehen menschenrechtliche Fragen der Außen- und Außenwirtschaftspolitik, der Entwicklungspolitik und der Innenpolitik. Hintergrund des Ausschusses ist mithin, dass menschenrechtliche Anliegen nicht nur außen- sondern auch innenpolitisch behandelt werden können.<sup>775</sup> Thematische Schwerpunkte sind Fragen der Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes und der deutschen Menschenrechtspolitik, sowie die juristische und politische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen.<sup>776</sup> Der Ausschuss erhält zudem regelmäßig Berichte über die Menschenrechtssituation in unterschiedlichen Ländern und wirkt im Dialog mit der Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der nationalen, europäischen und internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes sowie der juristischen und politischen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen mit.<sup>777</sup> In seiner Arbeit befasst sich der Ausschuss mit ihm überwiesenen Bundestags- oder EU-Vorlagen und gibt Stellungnahmen oder Beschlussempfehlungen an die Bundesregierung ab.<sup>778</sup> In der 17. Wahlperiode in 2011, forderte der Ausschuss in seinem Bericht samt Beschlussempfehlung, dass sich die Bundesregierung weiter für die Anerkennung des MRWS einsetzen und das Mandat der unabhängigen Expertin der UN stärken solle.<sup>779</sup>

- Bundesregierung: Mit Beschluss vom 5. Dezember 1991 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, mindestens alle zwei Jahre konkret über ihre Menschenrechtspolitik zu informieren. Seit 2001 wird daher regelmäßig ein Bericht über die Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen vorgelegt.<sup>780</sup>

Ergänzend zu den obengenannten Regierungsorganen besteht ein hochentwickeltes Netz aus Verfahren und Institutionen, die dem Grundrechtsschutz gewidmet sind, beispielsweise die Petitionsausschüsse der Parlamente. Gemäß Art. 17 GG hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Bitten oder Beschwerden („Petition“) an die zuständigen Stellen bzw. an die Volksvertretung zu wenden. Wer eine Petition einreicht, hat ein Anrecht darauf, dass diese bearbeitet und beantwortet wird. Hierfür bestehen im Bundestag und in den

---

<sup>774</sup> Bundesministerium für Justiz, Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 70.

<sup>775</sup> Kirchmeier/Krennerich, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 126.

<sup>776</sup> Ibid., S. 128.

<sup>777</sup> Ibid., S. 70.

<sup>778</sup> Ibid., S. 129.

<sup>779</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 17/4526, 2011.

<sup>780</sup> Ibid., S. 70.

Landtagen besondere Petitionsausschüsse. Diese können von den zuständigen Regierungsorganen Auskunft verlangen sowie Zeugen oder Sachverständige anzuhören.<sup>781</sup> Die Ausschüsse stellen mithin eine zusätzliche Möglichkeit dar, die Aktivitäten staatlicher Organe zu überprüfen.

ii. *Arbeit der Beauftragten der Bundesregierung*

Es gibt Regierungsbeauftragte, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig sind. Dies sind zum einen die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, seit 2016 *Bärbel Kofler* (SPD), sowie zum anderen die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium für Justiz, *Dr. Wittling-Vogel*.<sup>782</sup>

*Kofler* obliegt die Aufgabe, politische Entwicklungen zu verfolgen und dem Bundesaußenminister Vorschläge zur Gestaltung der deutschen Politik in diesen Bereichen zu machen. Der Fokus liegt auf der Stärkung des Menschenrechtsschutzes und der Humanitären Hilfe.<sup>783</sup> Die Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung ist eines jener Projekte, für das die Beauftragte im Namen der Bundesrepublik eintritt.

Die Überwachung der Menschenrechte obliegt der Beauftragten für Menschenrechtsfragen im Justizministerium, *Frau Dr. Wittling-Vogel*. Neben der Überwachung der Menschenrechte liegt der Fokus auf der Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes.<sup>784</sup> Zudem ist *Wittling-Vogel* Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung beim ECtHR in Straßburg. Sie ist weiterhin zuständig für Individualbeschwerden nach der Antifolterkonvention, der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und nach dem UN-Zivilpakt.<sup>785</sup>

iii. *Unabhängiges nationales Menschenrechtsinstitut: Das Deutsche Institut für Menschenrechte*

Die Möglichkeit zur Schaffung unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitute wurde bei der Wiener Menschenrechtskonferenz im Jahr 1993 beschlossen.<sup>786</sup> Das Ziel dieser nationalen Institute ist die Verwirklichung der Menschenrechte im eigenen Land. Für die Umsetzung gibt es einen internationalen Maßstab, dessen Einhaltung regelmäßig geprüft wird. Die nationalen

---

<sup>781</sup> Ibid., S. 69.

<sup>782</sup> *Auswärtiges Amt*, Beauftragte der Bundesregierung, 2016; *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Liste der Beauftragten, 2018.

<sup>783</sup> *Auswärtiges Amt*, Beauftragte der Bundesregierung, 2016.

<sup>784</sup> *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, Menschenrechte, o. J.

<sup>785</sup> *Bundesministerium für Justiz*, Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 71 f.

<sup>786</sup> *Rudolf*, in: *Kirchmeier/Krennerich*, 2015, S. 269.

Institute sind notwendig, um die Menschenrechte „vor Ort“, also im eigenen Staat, vollinhaltlich umzusetzen.<sup>787</sup>

Das Recht, nationale Menschenrechtsinstitutionen einzurichten, ist in der Wiener Erklärung festgelegt.<sup>788</sup> Die nationalen Institutionen müssen den innerstaatlichen Bedürfnissen gerecht werden. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Befugnisse der Institutionen sind die so genannten Pariser Prinzipien aus der Wiener Erklärung.<sup>789</sup> Diese Prinzipien sind völkerrechtlich nicht verbindlich, haben sich aber zu einem autoritativen Maßstab entwickelt.<sup>790</sup> Dies zeigt sich durch ihre Bedeutung in der Praxis: Seit der ausdrücklichen Bekräftigung der Pariser Prinzipien in der UN-Generalversammlung im Jahr 1993 wurde in der Generalversammlung kontinuierlich auf die Prinzipien verwiesen.<sup>791</sup>

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die entsprechende nationale Menschenrechtsinstitution in Deutschland.<sup>792</sup> Auch seine Arbeit orientiert sich ausdrücklich an den Pariser Prinzipien. Demnach sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte die wichtigsten Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte.<sup>793</sup> Hier gilt es, als Mittler zwischen nationaler und internationaler Ebene zu agieren. Das wichtigste Instrument zur Harmonisierung von innerstaatlichem Recht mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen des deutschen Staates ist hierbei die Politikberatung.<sup>794</sup> Diese Beratung erfolgt durch Stellungnahmen an das Parlament und verschiedene Ministerien. Die Beratung findet auch in laufenden Gesetzgebungsprozessen statt und kann zu einer Änderung in der Verwaltungspraxis führen.<sup>795</sup> Zudem kann das Institut sich systematisch mit der Umsetzung von Empfehlungen befassen, die in Individualbeschwerdeverfahren ausgesprochen wurden, bzw. mit der Befolgung von Urteilen des ECtHR.<sup>796</sup>

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist mithin für die nationale Umsetzung der Menschenrechte „vor Ort“ eine wesentliche Stütze. Allein die Existenz des Instituts kann als Realisierung einer innerstaatlichen Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz von

---

<sup>787</sup> Ibid.

<sup>788</sup> UN-Resolution 48/134, 1993.

<sup>789</sup> Ibid.

<sup>790</sup> Rudolf, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 271.

<sup>791</sup> Ibid.

<sup>792</sup> *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Nationale Menschenrechtsinstitutionen, o.J.

<sup>793</sup> Rudolf, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 272.

<sup>794</sup> Ibid., S. 275.

<sup>795</sup> Ibid., S. 276.

<sup>796</sup> Ibid.

Menschenrechten angesehen werden. Hauptaufgabe des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist es, den Schutz der Menschenrechte in und durch Deutschland zu fördern.<sup>797</sup> Das Institut ist als gemeinnütziger Verein organisiert und agiert politisch unabhängig.<sup>798</sup> Schwerpunkte der Arbeit des Instituts sind der Schutz vor Folter, Misshandlung, Rassismus oder Diskriminierung, der Schutz von Freiheitsrechten sowie der Schutz des Rechts auf Wasser, Sanitärversorgung und Nahrung.<sup>799</sup>

Das Institut befasst sich mit den Inhalten des MRWS und dessen Umsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit.<sup>800</sup> Bis zu der Anerkennung des MRWS hat das Institut jahrelang für das Recht gekämpft und setzt sich auch seit der offiziellen Anerkennung im Jahr 2010 stetig für die Stärkung des MRWS ein.<sup>801</sup> Zudem hat das Institut fünf Jahre lang die Arbeit der UN-Sonderberichterstatterin *de Albuquerque* unterstützt und beraten.<sup>802</sup>

#### *iv. NGOs und internationale Entscheidungsgremien*

Eine besondere Rolle beim Schutz der Menschenrechte kommt den Organisationen der Gesellschaft zu, die sich für den weltweiten Schutz der Menschenrechte einsetzen. Diese NGOs verfügen weltweit über einen wachsenden Einfluss und werden in Deutschland gefördert und unterstützt. Im Jahr 1993 schlossen sich 19 deutsche NGOs zum Forum Menschenrechte zusammen, dem mittlerweile über 50 NGOs angehören.<sup>803</sup> Das Forum setzt sich für einen verbesserten, umfassenden Menschenrechtsschutz ein, die Bundesregierung misst der Zusammenarbeit mit dem Forum große Bedeutung zu.<sup>804</sup>

Hinzu kommen drei für Deutschland bedeutende Internationale Entscheidungsgremien. Zu diesen zählt in erster Linie der ECtHR (siehe auch Ausführungen in Kapitel F.II.). Diesem internationalen Kontrollorgan wird von Seiten der Deutschen Bundesregierung ein wesentlicher Stellenwert bei der Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte beigemessen.<sup>805</sup> Kommt der ECtHR zu dem Ergebnis, dass Deutschland durch seine Handlung gegen die ECHR verstoßen hat, kann er das Land dazu verpflichten, den Betroffenen Schadenersatz zu leisten.<sup>806</sup> Nach Art.

---

<sup>797</sup> Kirchmeier/Krennerich, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 121.

<sup>798</sup> Ibid.

<sup>799</sup> Ibid., S. 122.

<sup>800</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Wasser und Sanitär, o.J.

<sup>801</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Pressemitteilung, 2012.

<sup>802</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung, o.J.

<sup>803</sup> Bundesministerium für Justiz, Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 74.

<sup>804</sup> Ibid.

<sup>805</sup> Ibid.

<sup>806</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, FAQs: Internationale Entscheidungsgremien, 2019.

46 ECHR ist Deutschland dazu verpflichtet, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Allerdings ist der ECtHR kein Rechtsmittelgericht, sodass die Rechtskraft deutscher Entscheidungen nicht unmittelbar durch seine Entscheidungen berührt wird. Stellt das Gericht mithin eine Verletzung fest, muss das Verfahren vor nationalen Gerichten wieder aufgenommen werden.<sup>807</sup> Die Befolgungspflicht und Rechtskraft gemäß Art. 46 Abs. 1 ECHR betroffen zudem nur die Parteien des Beschwerdeverfahrens unmittelbar, nicht jedoch dritte Parteien. Wesentlich ist jedoch, dass Urteile des Gerichtshofs gegen andere Staaten auch für Deutschland relevant sind. Die Wirkung des Urteils reicht nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der so genannten Berücksichtigungspflicht mittelbar über die unmittelbare Wirkung gemäß Art. 46 ECHR hinaus. Alle innerstaatlichen Organe haben bei ihren Entscheidungen im Lichte der ECHR deren Inhalt und Entwicklungsstand, mithin auch die Rechtsprechung des ECtHR, heranzuziehen. Geschieht dies nicht, kann dies eine Verurteilung des deutschen Staates nach sich ziehen.<sup>808</sup>

Ein weiteres internationales Entscheidungsgremium sind zudem die UN-Fachausschüsse. Dabei handelt es sich um unabhängige Überwachungsgremien, die kontrollieren, ob die Staaten die ratifizierten UN-Konventionen und –Verträge einhalten. Betroffene haben nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges die Möglichkeit, eine Individualbeschwerde bei den Fachausschüssen einzureichen. Derzeit besteht für Betroffene in Deutschland bei sieben Fachausschüssen diese Beschwerdemöglichkeit.<sup>809</sup> Bei den Verfahren handelt es sich um kein förmliches Gerichtsverfahren, die Fachausschüsse können daher keine rechtlich verbindlichen Urteile aussprechen. Ergebnis der Verfahren sind so genannte „*views*“, in denen festgestellt wird, ob eine Verletzung vorliegt. Basierend auf den *views* werden Empfehlungen für eine Entschädigungszahlung sowie Maßnahmen ausgesprochen, die der Staat ergreifen sollte.<sup>810</sup>

### **3. Umsetzung der MRWS in Deutschland**

Laut dem Überwachungsprogramm JMP von WHO/UNICEF wird das MRW zu 99,22% und das MRS zu 95,48% in Deutschland realisiert.<sup>811</sup> Dementsprechend ist der Zugang zu sauberem Trinkwasser in Deutschland flächendeckend vorhanden und das MRWS gilt als umgesetzt. Im Fragebogen des *Special Rapporteurs* zur Umsetzung des MRWS in Deutschland wird dies mit

---

<sup>807</sup> Ibid.

<sup>808</sup> Ibid.

<sup>809</sup> Ibid.

<sup>810</sup> Ibid.

<sup>811</sup> WHO/UNICEF/JMP. Joint Monitoring Programme, 2017, Tab Data Summary.

folgenden Worten bestätigt: „*With regard to access to water and sanitation there are no main challenges in Germany.*“<sup>812</sup>

Nachfolgend wird auf die konkreten Umsetzungsmaßnahmen hinsichtlich des MRWS sowie die Umsetzung der Pflichtentrias<sup>813</sup> in Deutschland im Hinblick auf das MRWS eingegangen.

a. *Staatlicher Aufgabenkomplex der nachhaltigen Wasserwirtschaft*

Um die Umsetzung des MRWS in Deutschland und somit die Erfüllung der dem Staat zugewiesenen Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung analysieren zu können, muss in einem ersten Schritt auf den rechtlichen Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eingegangen werden. Einfachgesetzlich bestehen in Deutschland verschiedene bundes- und landesrechtliche Regelungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, organisationsrechtliche Vorgaben bietet das Kommunalwirtschaftsrecht.<sup>814</sup> Die verschiedenen Regelungen betreffen sowohl unterschiedliche Gesetzgebungs- als auch administrative Vollzugskompetenzen und sind nicht aufeinander abgestimmt. Heranzuziehen ist daher stets auch das Unionsrecht, das laut *Laskowski* den „*rechtlichen Überbau*“ für dieses „*Patchwork-Recht*“ bildet.<sup>815</sup>

i. *Rechtliche Rahmenbedingungen der deutschen Wasserwirtschaft*

Der Rechtsrahmen im Bereich der deutschen Wasserwirtschaft setzt sich aus drei Ebenen zusammen: dem Unionsrecht (siehe Kapitel F.II), dem Bundesrecht und verschiedenen Ländergesetzen. Relevante Rechtsquellen des Bundesrechts sind die folgenden:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Das WHG ist das maßgebende nationale Gesetz der Wasserwirtschaft und hat das Ziel, rechtliche Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Beschaffenheit zu schaffen und die menschlichen Einwirkungen auf das Wasser zu steuern.<sup>816</sup> Das WHG schreibt vor, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit diesem auch dem Nutzen Einzelner dienen.<sup>817</sup> Gewässer werden in Deutschland grundsätzlich vom Staat bewirtschaftet,

---

<sup>812</sup> *OHCHR*, Questionnaire by the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, o. J., S. 1

<sup>813</sup> Siehe Abschnitt E.I.1.b.

<sup>814</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 410.

<sup>815</sup> *Ibid.*

<sup>816</sup> *Umweltbundesamt*, Wasserwirtschaft in Deutschland, 2017, S. 39.

<sup>817</sup> *Ibid.*

Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung steht im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde und ist in bestimmten Fällen zum Schutz der Gewässer eingeschränkt.<sup>818</sup> Das WHG enthält zudem Vorschriften für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, den Gewässerschutzbeauftragten, den Ausbau von Gewässern, den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Festsetzung von Wasserschutzgebieten.<sup>819</sup> In § 47 WHG sind die für das Grundwasser zu erreichenden spezifischen Bewirtschaftungsziele verankert. Festgeschrieben ist, dass das Grundwasser flächendeckend zu schützen und in seiner natürlichen Beschaffenheit zu erhalten ist.<sup>820</sup>

- Abwasserabgabengesetz (AbwAG): Ergänzend zum WHG regelt das AbwAG die Erhebung einer Abgabe für das direkte Einleiten von Abwasser in ein Gewässer. Damit muss zumindest ein Teil der Kosten der Inanspruchnahme von Wasser ausgeglichen werden. Die Abgabe richtet sich nach der Menge und Schädlichkeit bestimmter eingeleiteter Inhaltsstoffe.<sup>821</sup>
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV): Die TrinkwV hat das Ziel, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch die Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen.<sup>822</sup>

Aus den verschiedenen rechtlichen Grundlagen ergibt sich eine geteilte Kompetenz des Gewässerschutzes von Bund, Ländern und Kommunen. Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung und ist somit berechtigt, Regelungen zu erlassen, etwa im WHG. Die Länder dürfen ergänzende Vorschriften erlassen, solange der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nicht vollständig ausschöpft.<sup>823</sup> Auf die formellen und materiellen rechtlichen Vorgaben wird nachfolgend näher Bezug genommen.

## *ii. Wasserversorgung als Grundrecht und staatliche Aufgabe?*

Obgleich das Menschenrecht auf Wasser im GG nicht explizit erwähnt wird, finden sich normative Anknüpfungspunkte für entsprechende staatliche Schutzpflichten. Diese lassen sich in erster Linie aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie der Staatszielbestimmung des

---

<sup>818</sup> Ibid.

<sup>819</sup> Ibid.

<sup>820</sup> Ibid., S. 40.

<sup>821</sup> Ibid.

<sup>822</sup> § 1 TrinkwV.

<sup>823</sup> *Umweltbundesamt, Wasserwirtschaft in Deutschland, 2017, S. 42.*

Umweltschutzes gemäß Art. 20a GG ableiten. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eine Pflicht des Staates ableiten, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Dem hat sich auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung angeschlossen.<sup>824</sup> Ergebnis dieser Rechtsprechung ist, dass dem Staat durch Art. 2 Abs. 2 GG die Gewährleistung eines grundrechtsadäquaten Schutzes vor Gefahren für Gesundheit und Leben aufgegeben ist. Anerkannt ist zudem, dass diese Schutzpflicht auch als objektiv-rechtliche Verpflichtung gegenüber künftigen Generationen besteht.<sup>825</sup> Den Staat trifft daher die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter einen angemessenen und wirksamen Schutz für das gefährdete Rechtsgut bewirken. Entsprechend folgt aus dem Schutzpflichtengehalt des Art. 2 Abs. 2 GG auch die Verpflichtung des Staates, bereits im Hinblick auf drohende Risiken für Leben und Gesundheit hinreichende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.<sup>826</sup>

Ein weiterer Anknüpfungspunkt ist das Sozialstaatsprinzip i.V.m. dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, aus dem sich eine existenzsichernde staatliche Leistungspflicht ergeben kann.<sup>827</sup> Weitere Anknüpfungspunkte finden sich in Art. 28 Abs. 1 GG, sowie der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>828</sup> Zu beachten sind zudem auch unionsrechtliche Aspekte, insbesondere die EU-CFR.

Ergänzend zu diesen Erkenntnissen stellt sich die Frage, ob die im GG nicht erwähnten Bereiche der Wasserwirtschaft als verfassungsrechtlich begründete Aufgaben des Staates aus dem GG hergeleitet werden können. Im GG finden sich keine konkreten Staatsaufgaben, ebenso wenig findet sich eine ausdrückliche Kompetenzregelung des Staates zur Bestimmung eigener Aufgabenbereiche.<sup>829</sup> Einen Anhaltspunkt liefert jedoch die Kompetenzverteilung der Art. 70 ff. und 83 ff. im Bundesstaat. Die Kompetenzzuordnung lässt eine Aufgabenbezogenheit erkennen, die implizit bestimmte staatliche Aufgaben voraussetzt.<sup>830</sup> Wie vorab beschrieben, steht dem Bund für den Bereich des Wasserhaushalts bzw. der

---

<sup>824</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 423.

<sup>825</sup> *Ibid.*, S. 423 f.

<sup>826</sup> *Ibid.*, S. 424.

<sup>827</sup> *Ibid.*, S. 420.

<sup>828</sup> *Ibid.*, S. 411 f.

<sup>829</sup> *Ibid.*, S. 413.

<sup>830</sup> *Ibid.*, S. 417.



Wasserwirtschaft die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Dies lässt auf eine entsprechende staatliche Aufgabenzuweisung schließen.<sup>831</sup>

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich mithin, dass die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den primären Verantwortungsbereich des deutschen Staates fallen.<sup>832</sup>

*b. Umsetzung der nationalen staatlichen Verpflichtungen: Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht in Deutschland*

Nachfolgend wird im Einzelnen geprüft, inwiefern die Bundesrepublik Deutschland der Pflichtentrias der nationalen (i.S.v. mit Auswirkung auf nationaler Ebene) staatlichen Verpflichtungen (siehe Ausführungen in Kapitel E.II.1.) nachkommt.

*i. Umsetzung der nationalen Achtungspflicht*

Die Achtungspflicht ist erfüllt, wenn der Staat es unterlässt, Maßnahmen zu ergreifen, die den Genuss des MRWS mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen oder verhindern könnte. Insbesondere muss dafür gesorgt sein, dass Wasserressourcen nicht übernutzt werden oder die Wasserversorgung nicht willkürlich unterbrochen wird.

Die Achtungspflicht wird von Deutschland schon alleine durch die strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt. Eine entsprechende Zielsetzung findet sich bereits in § 1 WHG, der den Zweck des Gesetzes beschreibt, die Gewässer umfassend zu schützen. Einer Übernutzung oder Beeinträchtigung der Gewässer wird dadurch vorgebeugt, dass gemäß § 8 Abs. 1 WHG Gewässerbenutzungen einer behördlichen Zulassung bedürfen und abgesehen davon nur vom Staat bewirtschaftet werden dürfen. Für die Erteilung der Zulassung besteht grundsätzlich Behördenermessen, dennoch sorgen gesetzliche Mindeststandards dafür, dass der Gewässerschutz in jedem Fall gewährleistet ist.<sup>833</sup>

In Deutschland besteht zudem ein eigener Straftatbestand für die vorsätzliche und fahrlässige Gewässerverunreinigung. Der § 324 StGB regelt, dass eine unbefugte Gewässerverunreinigung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe nach sich ziehen kann. Auch der Versuch oder eine fahrlässige Handlung ist strafbar.

---

<sup>831</sup> Ibid., S. 419.

<sup>832</sup> So auch Ibid., S. 689.

<sup>833</sup> So schreibt § 57 Abs 1 WHG etwa vor, dass eine Erlaubnis zur Abwassereinleitung nur erteilt werden darf, wenn bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden; diese werden in der Abwasserverordnung näher konkretisiert; ebenso gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 ff. besondere Regeln, die, gestaffelt nach der Menge und Gefährlichkeit der Stoffe, sicherstellen sollen, dass die Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist; siehe *BMU, Das Wasserhaushaltsgesetz, 2019*.

Betrachtet man die Einhaltung der Achtungspflicht anhand der normativen Elemente des MRWS, kommt man auch hier zum Ergebnis, dass Deutschland die Achtungspflicht umfassend erfüllt:

- **Verfügbarkeit:** Einer Übernutzung der Wasserressourcen wird vorgebeugt, in dem die Wassernutzung laufend kontrolliert wird. In Deutschland steht im Mittel über viele Jahre ein potentiell Wasserangebot von 188 Mrd. m<sup>3</sup>, die durchschnittlich entnommene Wassermenge pro Jahr beträgt etwa 25,1 Mrd. m<sup>3</sup>. Im Fragebogen des *Special Rapporteurs* zur Umsetzung des MRWS in Deutschland wird angegeben, dass Deutschland als wasserreiches Land nur 20 % seiner Wasserressourcen nutzt.<sup>834</sup> Verfügbarkeitsprobleme entstehen nur in kurzen Trockenperioden.<sup>835</sup> Auch die Wasserverlustrate ist mit 8,9 % sehr gering.<sup>836</sup> Die Wasserentnahmen werden statistisch nach Sektoren eingeteilt und geprüft.<sup>837</sup> In den letzten zwei Jahrzehnten ging die entnommene Wassermenge in allen Sektoren spürbar zurück, was unter anderem daran liegt, dass in Forschung und Entwicklung investiert wird. Dies führt dazu, dass der Wasserbedarf geringer wird bzw. die Wiederverwertung von Wasser effizienter gestaltet werden kann.
- **Qualität:** Die Qualität der Gewässer in Deutschland ist sehr gut, sie wird kontinuierlich überwacht. Die gesetzlichen Qualitätskriterien für Trinkwasser gelten für alle Trinkwasserressourcen, „... *regardless of their size, the quantity supplied, the number of persons served or organizational and ownership structures.*“<sup>838</sup> Die Grundwasserüberwachung ist Aufgabe der Bundesländer. Diese sind dazu angehalten, nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit rechtzeitig zu erkennen, Ursachen zu identifizieren und zielgerichtet Sanierungs- und Vermeidungsstrategien zu entwickeln sowie die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu beurteilen.<sup>839</sup> Dementsprechend bestehen nach eigener Aussage keinerlei Probleme mit der Wasserqualität in Deutschland, sondern gegebenenfalls nur mit der Wasserquantität.<sup>840</sup> Die

---

<sup>834</sup> OHCHR, Questionnaire by the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, o. J., S. 1.

<sup>835</sup> Ibid.

<sup>836</sup> Ibid., S. 3.

<sup>837</sup> Umweltbundesamt, Wasserwirtschaft in Deutschland, 2017, S. 50.

<sup>838</sup> OHCHR, Questionnaire by the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, o. J., S. 3.

<sup>839</sup> Ibid., S. 113.

<sup>840</sup> OHCHR, Questionnaire by the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, o. J., S. 1.

Wasserqualität wird durch nationale und europarechtliche Gesetze sichergestellt. Der Fokus liegt auf punktuellen und diffusen Verschmutzungsquellen.<sup>841</sup>

- Zugang: Das Zugänglichkeitskriterium wird bei willkürlichen Unterbrechungen der Wasserversorgung verletzt. Willkürlichen Unterbrechungen wird durch Art. 28 GG vorgebeugt: Die Trinkwasserversorgung fällt nach Maßgabe der jeweiligen Länderverfassungen in die Verantwortung der Gemeinden im Rahmen ihres Auftrages zur Daseinsvorsorge, der in Art. 28 GG geregelt ist.<sup>842</sup> Das Bundesverfassungsgericht definiert Daseinsvorsorge als eine Leistung, „*derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.*“<sup>843</sup> Dies gilt zweifelsohne für die Wasserversorgung, sodass diese als Teil der Daseinsvorsorge nicht unterbrochen werden darf.
- Nachhaltigkeit: Basierend auf dem Leitbild Nachhaltige Entwicklung der UN, das 1992 beschlossen wurde, wird in Deutschland auf eine nachhaltige Wasserwirtschaft Bedacht genommen. Dies zeigt sich insbesondere im Konzept der Nachhaltigen Wasserwirtschaft des Umweltbundesamtes sowie in diversen Maßnahmenplänen.<sup>844</sup>

Es kann mithin festgestellt werden, dass Deutschland seine Achtungspflicht umfassend erfüllt und in dieser Hinsicht ein Vorbild auf globaler Ebene ist. Entscheidende Elemente dafür sind staatliche Kontrolle und Überwachung von seinen eigenen Aktivitäten und Investitionen in Forschung und Entwicklung von Technologien für eine nachhaltige Wassernutzung.

#### ii. *Umsetzung der nationalen Schutzpflicht*

Die Schutzpflicht ist erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass der Genuss des MRWS für künftige Generationen nicht beeinträchtigt wird. Dem Staat obliegt die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kriterien der Verfügbarkeit, der Qualität und des Zugangs nicht durch Dritte beeinträchtigt werden, etwa durch Privatunternehmen. Zusätzlich muss der Staat, potenzielle Opfer von Menschenrechtsverletzungen den Zugang zu effektive Rechtschutzmechanismen zur Wiedergutmachung gewährleisten.

Wie bereits im vorigen Unterkapitel ausgeführt, wird die Nutzung der Wasserressourcen in Deutschland umfassend kontrolliert. Wasserentnahmen werden statistisch überprüft, sodass eine Übernutzung durch Wasserentnahmen Dritter kaum bis zu nicht erfolgen kann.

---

<sup>841</sup> Ibid.

<sup>842</sup> Ibid., S. 48.

<sup>843</sup> *BVerfG*, Urteil vom 20.3.1984, Az. 1 BvL 28/82 = *BVerfGE*, 66, 248, 258.

<sup>844</sup> *Umweltbundesamt*, Nachhaltige Wasserwirtschaft, 2018.

Eine Übernutzung durch Privatisierung ist in Deutschland nicht gegeben, da bei der Wasserversorgung die kommunale Handlungshoheit gilt, die Wasserversorgung daher von kommunalen Wasserwerken verrichtet wird.<sup>845</sup> Diese können sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisiert sein, wobei die öffentlich-rechtliche Organisationsform dominiert. Etwa 64 % der Wasserversorger in Deutschland sind öffentlich-rechtlich organisiert, 36 % privatrechtlich.<sup>846</sup> Abhängig davon, wie die Versorgungsunternehmen rechtlich organisiert sind, unterliegen die Entgelte der Preisaufsicht des Kommunalrechts oder des Kartellrechts. So ist es nicht nur für öffentlich-rechtlich organisierte Wasserversorger, sondern auch für jene, die privatrechtlich organisiert sind, nicht möglich, Wasserpreise willkürlich zu erhöhen. Bei öffentlich-rechtlichen Wasserversorgern richten sich die Wasserpreise nach den Grundsätzen des kommunalen Gebührenrechts. Hinsichtlich privatrechtlicher Versorger hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die Kartellbehörden die Wasserpreise eines Versorgers mit denen gleichartiger Versorger vergleichen können.<sup>847</sup>

Im Hinblick auf die Verpflichtung, das MRWS auch für zukünftige Generationen sicherzustellen, ist an dieser Stelle die Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzepts in Deutschland und der Grundsatz der intergenerationellen Gerechtigkeit zu betrachten.<sup>848</sup> Bei diesem Grundsatz geht es um das Gebot, heutige Umweltnutzungen so zu gestalten, dass auch zukünftigen Generationen noch eine lebenswerte und nutzbare Umwelt verbleibt. In Deutschland ist der Nachhaltigkeitsgrundsatz in Art. 20a GG verankert. Nachhaltigkeit Maßnahmen sind in den Grundlagen der Wasserwirtschaft in Deutschland berücksichtigt und als eine Daueraufgabe betrachtet.<sup>849</sup> Auf normativer Ebene ist der Einhaltung des Grundsatzes also Genüge getan, allerdings mangelt es nach Ansicht *Laskowskis* an einer ausreichenden Operationalisierung.<sup>850</sup> Dass es in der Ausführung noch Verbesserungspotenzial gibt, wurde allerdings vom Umweltbundesamt bereits erkannt und es wurde ein entsprechendes sektorspezifisches Nachhaltigkeitskonzept für nachhaltige Wasserdienstleistungen und nachhaltigen Gewässerschutz erarbeitet.<sup>851</sup>

An dieser Stelle vermischen sich der Inhalt der Schutzpflicht mit der Gewährleistungspflicht der Staaten. Eine weitere Untersuchung der Maßnahmen zur künftigen und zukünftigen

---

<sup>845</sup> *Umweltbundesamt*, Wasserwirtschaft in Deutschland, 2017, S. 56 ff.

<sup>846</sup> *Ibid.*, S. 49.

<sup>847</sup> *Ibid.*, S. 164.

<sup>848</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 694.

<sup>849</sup> *Umweltbundesamt*, Wasserwirtschaft in Deutschland, S. 16.

<sup>850</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 694.

<sup>851</sup> *Umweltbundesamt*, Wasserwirtschaft in Deutschland, S. 16ff.

Wassersicherung in Deutschland wird im folgenden Unterabschnitt fortgesetzt. Durchaus folgt, dass die durch angemessene Studien angekündigten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft adressiert sind und entsprechende Maßnahmen und Investitionen durch Deutschland eingesetzt werden, sodass die Schutzpflichten für zukünftige Generationen im Land erfüllt werden.

Darüber hinaus ist es ebenfalls Teil der staatlichen Schutzpflicht, effektive Rechtsschutzmechanismen zur Verfügung zu stellen, um es Individuen zu ermöglichen, den Anspruch der Wiedergutmachung auszuüben. Der Schutz der Grundrechte, unter denen die normativen Elemente der MRWS enthalten sind, wird in Deutschland auf unterschiedlichen Gerichtsebenen geschützt, wie im Unterabschnitt F.2.c. im Detail beleuchtet. Darüber hinaus können sich Parteien jederzeit ausdrücklich auf internationale Übereinkommen vor deutschen Gerichten berufen. Das Gericht kann den Sozialpakt auch direkt bei der Auslegung des nationalen Rechts oder bei der Schließung von Rechtslücken heranziehen.<sup>852</sup> Die Möglichkeit eines unmittelbaren Individualbeschwerdeverfahren vor dem CESCR, gemäß dem Fakultativprotokoll des Sozialpakts, wurde in Deutschland noch nicht eingesetzt. Die Wichtigkeit und Effektivität ein solches Verfahren wurde von Deutschland anerkannt in seinem letzten Bericht in 2017. In Bezug auf die Ratifizierung des Fakultativprotokolls hat Deutschland berichtet, dass angesichts der weitreichenden Auswirkungen des Pakts die Prüfung seiner Ratifizierung eine komplexe Aufgabe und noch nicht abgeschlossen sei.<sup>853</sup> Dieses internationale Rechtsschutzverfahren tritt nur dann ein, wenn sich die nationalen Möglichkeiten erschöpft haben. Da in Deutschland Menschenrechtsverletzungen überwiegend vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden können, ist die Bedeutung von internationalen Beschwerdemöglichkeiten sekundär. Daraus kann geschlossen werden, dass Deutschland das Recht auf Rechtsschutz für die MRWS auf nationaler Ebene erfüllt.

### *iii. Umsetzung der nationalen Gewährleistungspflicht*

Die Gewährleistungspflicht im Sinne einer Pflicht zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung ist erfüllt, wenn ausreichend Maßnahmen getroffen werden, die der vollen Verwirklichung des MRWS dienen. In diesem Zusammenhang ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob Aufgabenbeschreibung, Struktur und Organisation des deutschen Wassersektors für die Erbringung nachhaltiger Wasserdienstleistungen ausreichend ausgestaltet sind.

---

<sup>852</sup> OHCHR, State Party's Report, 2017, Punkt I.B.1.

<sup>853</sup> OHCHR, State Party's Report, 2017, Punkt I.B.3

Die Aufgaben der Wasserwirtschaft ergeben sich vor allem aus den rechtlichen Vorgaben, die im WHG zu finden sind. Als zentrale Aufgabe der Wasserwirtschaft gilt die Umverteilung der Wasserressourcen in temporärer und räumlicher Hinsicht, um den Wasserbedarf der Bevölkerung zu decken. Die Aufgaben lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Wassermengenbewirtschaftung und Wassergütebewirtschaftung. Ausgangspunkt der Wasserwirtschaft ist die vorhandene Wassermenge, also das zugängliche und nutzbare Wasservorkommen. Deutschland gilt als wasserreiches Gebiet. Dennoch bestehen infolge anthropogener Einwirkungen zunehmend Schwierigkeiten, Wasser in hinreichender Qualität und Menge bereitzustellen.<sup>854</sup> Wissenschaftliche Untersuchungen aus der Nachhaltigkeitsforschung zeigen, dass Deutschland künftig in weitaus stärkerem Maße von Wasserknappheit betroffen sein wird als bisher.<sup>855</sup> Aus diesem Grund wird in Deutschland stark in die Nachhaltigkeitsforschung investiert, insbesondere sollen nachhaltige Konzepte für integrierte Planungsinstrumente, Wassertechnologien oder zum nachhaltigen Hochwassermanagement entwickelt werden.<sup>856</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch eine nachhaltige Wassergütebewirtschaftung wesentlich. Hier gilt es, Maßnahmen zur Minimierung von Belastungen der Gewässer durch Schad- und Nährstoffe zu setzen. Die Belastungen entstehen durch Abwasserleitungen von Industrie und Kommunen. Die Gefahren, die sich durch schädliche Abwassereinleitungen für das Grundwasser ergeben, sind zum Teil bereits deutlich geworden.<sup>857</sup> Mehr als 70 % der Trinkwasserversorgung erfolgt in Deutschland durch Grundwasser. Dieses galt lange Zeit auch als gut geschützt. Allerdings zeigen aktuelle Studien, dass die Reinigungs- und Rückhaltevermögen der das Grundwasser überlagernden Bodenschichten zum Teil überschätzt wurden und die Grundwasserqualität dadurch beeinträchtigt wird.<sup>858</sup>

Hier ist es Aufgabe des Staates, diesem Umstand rasch entgegenzuwirken, da die Regenerationszeit des Grundwassers sehr lang ist und Störungen sowie Verzögerungen dieses Prozesses die Wasserressourcen auf lange Zeit beeinträchtigen können.<sup>859</sup> Deutschland hat sich zum umfassenden, sektorübergreifenden Gewässerschutz verpflichtet. Dieser umfasst den integrierten Gewässerschutz entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie (siehe Kapitel

---

<sup>854</sup> *Laskowski*, S. 694.

<sup>855</sup> *Ibid.*, S. 695.

<sup>856</sup> *Ibid.*

<sup>857</sup> *Ibid.*, S. 696.

<sup>858</sup> *Ibid.*

<sup>859</sup> *Umweltbundesamt*, Nachhaltige Wasserversorgung, 2001, S. 115.

F.II.3.b.iii.), den Binnengewässerschutz, den Grundwasserschutz, den Meeresschutz und das Hochwasserrisikomanagement.<sup>860</sup> Den Grundwasserschutz soll die Düngeverordnung sicherstellen, die die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie umsetzt. Wesentliche Maßnahmen betreffen die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Um den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, gibt es Vorgaben für Zeiträume, in denen die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel untersagt ist, sowie Mindestabstände zu Gewässern und maximale Stickstoffmengen.<sup>861</sup> Zusätzliche Maßnahmen, die den flächenhaften Schutz des Grundwassers ergänzen, betreffen die Wasserschutzgebiete.<sup>862</sup> In diesen Schutzgebieten werden abhängig von den jeweiligen Bedürfnissen in diesem Gebiet bestimmte Aktivitäten verboten, beispielsweise „... *the operation of petrol stations or agricultural fertilisation*.“<sup>863</sup>

Um die Gewährleistungspflicht zu beurteilen, können die in Deutschland ergriffenen Maßnahmen zudem hinsichtlich der Aufteilung der Gewährleistungspflichten beurteilt werden:

- Pflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern: Hierzu zählt im Wesentlichen die Pflicht zur Implementierung eines nationalen Wasserplans. In Deutschland besteht ein hinreichendes Überwachungs- und Kontrollsystem im Hinblick auf die Wasserwirtschaft. Zudem werden bei verschiedenen Anlässen Aktionspläne veröffentlicht, etwa im Jahr 2011 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel, der auch einen Cluster „Wasser“ enthält.<sup>864</sup>
- Pflicht zu befördern oder zu fördern: Die Informationsversorgung der Bevölkerung wird in Deutschland über verschiedene Datenbanken, Register und online abrufbare Informationsbroschüren gewährleistet. Sorge hierfür trägt in erster Linie das Umweltbundesamt.<sup>865</sup>
- Pflicht zu versorgen oder zur Verfügung zu stellen: Da dieses Kriterium nur in letzter Konsequenz zum Tragen kommt, wenn Individuen nicht in der Lage sind, sich entsprechend dem MRWS selbst zu versorgen, ist dies für Deutschland wenig zu nicht relevant, da das MRWS hier vollumfänglich umgesetzt wird. Trinkwasser von angemessener Qualität fließt in den Rohleitungen öffentlicher und nicht-öffentlicher

---

<sup>860</sup> Umweltbundesamt, Wasserwirtschaft in Deutschland, 2017, S. 138 ff.

<sup>861</sup> Ibid., S. 144.

<sup>862</sup> Ibid., S. 145.

<sup>863</sup> OHCHR, Questionnaire by the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, o. J., S. 3.

<sup>864</sup> Umweltbundesamt, Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie, 2019.

<sup>865</sup> Umweltbundesamt, Wasserwirtschaft in Deutschland, 2017, S. 214 ff.

Gebäude. Virtuell alle Haushalte in Deutschland sind an das Verteilungssystem eines öffentlichen Wasserversorgers angeschlossen.<sup>866</sup> Der ökonomische Zugang zu Wasser ist durch das Sozialhilfe System abgedeckt.<sup>867</sup> Daraus folgt, dass der Zugang zu den MRWS immer und für jeden Menschen in Deutschland vorhanden sein sollte.

Die Gewährleistungspflicht ist in Deutschland somit erfüllt.

*c. Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Deutschland*

Die Handlungen von Staaten (und nicht-staatliche Akteure, etwa TnU) haben Auswirkungen auf die Realisierung des MRWS, die weit über das eigene staatliche Territorium hinausgehen. Somit nimmt die Bedeutung der Betrachtung und Klarstellung der internationalen staatlichen Verpflichtung deutlich zu.

Deutschland wird eine hohe Verantwortung zur internationalen Hilfe und Kooperation im Hinblick auf die Realisierung von Sozialrechten zugewiesen, da das Land den Qualifikationen des Art. 23 des UN-Sozialpaktes entspricht und die wirtschaftliche und technische Fähigkeit hat, Hilfe zu leisten. Das Ausmaß der Verpflichtung hängt von den jeweiligen Ressourcen und Möglichkeiten ab. Es besteht immerhin ein breiter Ermessensspielraum für die Staaten. Die Umsetzung dieser Pflichten durch Deutschland wird durch eine Analyse der deutschen internationalen Menschenrechtspolitik untersucht. Darüber hinaus besteht für Deutschland auch eine Verpflichtung, Maßnahmen zur Realisierung der UN-Nachhaltigkeitsziele zu setzen. Inwiefern Deutschland den verschiedenen Verpflichtungen nachkommt, wird im Folgenden geprüft. Dabei wird insbesondere auf die Umsetzung der spezifischen Pflichten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung eingegangen.<sup>868</sup>

*i. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der Pflicht zur internationalen Kooperation durch Deutschland: Das MRWS als Schwerpunkt der deutschen Menschenrechtspolitik*

Deutschland nimmt seine Verantwortung im Hinblick auf den Umwelt- und Gewässerschutz sehr ernst, was sich nicht nur in der nationalen Umsetzung, sondern auch in der internationalen Kooperation zeigt. Deutschland kooperiert zum Schutz der Gewässer in zahlreichen internationalen Organisationen und ist Vertragsstaat verschiedener Umweltschutzübereinkommen.<sup>869</sup> Zu nennen sind hier beispielsweise

---

<sup>866</sup> *Umweltbundesamt*, Wasserwirtschaft in Deutschland, 2017, S. 56.

<sup>867</sup> Siehe § 1 SGB XII.

<sup>868</sup> Siehe allgemeine Ausführungen in Kapitel E.II.2.

<sup>869</sup> *Umweltbundesamt*, Wasserwirtschaft, 2017, S. 46.



Meeresschutzübereinkommen wie die Londoner Konvention zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Abfälle und andere Einträge, MARPOL zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, das Übereinkommen zum Schutz des Nordatlantiks einschließlich Nordsee, das Helsinki Übereinkommen zum Schutz der Ostsee sowie die Übereinkommen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Flusseinzugsgebieten Maas, Elbe, Rhein, Donau und Oder.<sup>870</sup>

Eine internationale Kooperation Deutschlands mit anderen Ländern erfolgt in Form politischer Dialoge sowie über Verwaltungspartnerschaften und Projektzusammenarbeit.<sup>871</sup> Für diese Art der Zusammenarbeit nutzt das BMU zum einen verschiedene EU-Instrumente, zum anderen ein eigenes Beratungshilfeprogramm. Partner der diversen Projekte sind Behörden, Unternehmen und Verbände der deutschen Wasserwirtschaft sowie internationale Organisationen wie UNECE, OECD und WHO.<sup>872</sup> Ein Schwerpunkt der internationalen Kooperation ist die Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas. Hier wird Wissen und Erfahrung vermittelt sowie Technologieempfehlungen ausgesprochen und Umweltinvestitionen vorbereitet.<sup>873</sup> Deutschland setzt sich zudem mit der *German Water Partnership* für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung in Osteuropa, in den Schwellenländern Asiens und Mittel- und Südamerikas sowie in Entwicklungsländern ein.<sup>874</sup>

Darüber hinaus engagiert sich Deutschland in der EU-Wasserinitiative „EUWI-Water for Life“ und verfolgt gemeinsam mit anderen nationalen Regierungen das Ziel, durch Politikdialoge eine stärkere Koordination und Kooperation mit den EECCA-Staaten zu erreichen. Der Fokus liegt auf der Verbesserung des Wassermanagements sowie auf einer effektiveren Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor.<sup>875</sup>

Um die Bedeutung des MRWS in der deutschen Menschenrechtspolitik beurteilen zu können, sind die jährlich veröffentlichten Berichte der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik eine bedeutende Quelle.<sup>876</sup> Nachfolgend wird beschrieben, inwiefern das MRWS im Berichtszeitraum der letzten 15 Jahre eine Berücksichtigung gefunden hat. Dabei zeigt sich, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen im Bereich des

---

<sup>870</sup> Ibid., S. 36.

<sup>871</sup> Ibid., S. 46.

<sup>872</sup> Ibid.

<sup>873</sup> Ibid.

<sup>874</sup> Ibid., S. 47.

<sup>875</sup> Ibid., S. 47.

<sup>876</sup> Siehe Hinweis zum Auftrag des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, über ihre Menschenrechtspolitik zu berichten: *Bundesregierung, Weltweit Achtung der Menschenrechte fördern*, 2019.

MRWS sehr ernst nimmt und insbesondere seine Pflicht zur internationalen Kooperation vorbildlich umsetzt:

Im 8. Bericht über den Berichtszeitraum 2005-2008 wird das MRWS wie folgt thematisiert:

- Im Bericht wird bestätigt, dass der Tätigkeitsschwerpunkt des früheren Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte auf das Menschenrecht auf Wasser gelegt wird.<sup>877</sup> Aus diesem Grund wurde im Oktober 2005 eine internationale Konferenz zum „Menschenrecht auf Wasser“ im Auswärtigen Amt veranstaltet. Daran nahmen 140 Wissenschaftler, Regierungsvertreter, NGOs und Vertreter internationaler Organisationen teil.<sup>878</sup>
- Im Zusammenhang mit dem MRW wird in dem Bericht zudem auf das Recht auf Gesundheit verwiesen, das insbesondere gegenüber armen Menschen häufig verletzt wird. Die deutsche Bundesregierung erarbeitete hierzu einen Aktionsplan zur HIV/Aids-Bekämpfung und führt darin aus, dass das Recht auf Gesundheit eng mit dem Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser verknüpft ist.<sup>879</sup> Der Aktionsplan und ein entsprechendes Konzept wurden im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit zunächst in Kenia unter Einbeziehung des Wassersektors erfolgreich umgesetzt.<sup>880</sup> So wurden beispielsweise mit Hilfe von Wasserkiosken für Slumbewohner und Gesundheitsgutscheinen für Frauen ein wesentlicher Beitrag zur Realisierung des MRWS in Kenia geleistet.<sup>881</sup>
- Deutschlands aktive Beteiligung im UN-Menschenrechtsrat wird thematisiert. Hier war Deutschland aktiv am Verhandlungsprozess zur Resolution für ein MRWS beteiligt.<sup>882</sup>
- Für die deutsche Bundesregierung ist UNICEF der wichtigste UN-Partner der weltweiten Durchsetzung von Kinderrechten. Im Zentrum stehen unter anderem Initiativen in den Bereichen Gesundheit und Wasser.<sup>883</sup>

Im 9. Bericht über den Berichtszeitraum 2008-2010 wird das MRWS wie folgt thematisiert:

- Nach Pilotprojekten in Kenia und Guatemala hat sich Deutschland mit einem zweiten Menschenrechtsaktionsplan verpflichtet, den Menschenrechtsansatz auf alle

---

<sup>877</sup> *Auswärtiges Amt*, 8. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, 2008, S. 19.

<sup>878</sup> *Ibid.*

<sup>879</sup> *Ibid.*, S. 81.

<sup>880</sup> *Ibid.*

<sup>881</sup> *Ibid.*, S. 183.

<sup>882</sup> *Ibid.*, S. 86.

<sup>883</sup> *Ibid.*, S. 137.

Partnerländer und Schwerpunkte auszuweiten. Ein wesentlicher Schwerpunkt ist auch hier der Wassersektor.<sup>884</sup>

- Seit März 2009 unterstützt Deutschland den jeweiligen *Special Rapporteur*, damals de Albuquerque, mit der Finanzierung einer beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelten Beraterstelle.<sup>885</sup>
- Deutschland hat im Berichtszeitraum in verschiedenen Ländern Projekte zur Förderung des MRWS unterstützt und/oder durchgeführt, unter anderem in Burundi (deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Fokus auf den Wassersektor), Kenia (Umsetzung des entwicklungspolitischen Menschenrechtsaktionsplans mit dem Schwerpunkt Wasser und Gesundheit), Republik Kongo (direkter Beitrag zum Wiederaufbau des Landes, unter anderem bei der Wasser- und Abwasserinfrastruktur), Kosovo (Verbesserung der Strom- und Wasserversorgung in der Bevölkerung), Serbien (Verbesserung der Strom- und Wasserversorgung in der Bevölkerung) und dem Sudan (Unterstützung des Wassersektors).<sup>886</sup>

Im 10. Bericht über den Berichtszeitraum 2010-2012 wird das MRWS wie folgt thematisiert:

- Im November 2011 organisierte die deutsche Bundesregierung die Konferenz „Politik gegen Hunger – Ernährungssicherung und Zugang zu natürlichen Ressourcen“, bei der mehr als 200 Vertreter von internationalen Organisationen, der EU, Regierungen, Wissenschaft, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft teilnahmen. Der Fokus lag auf der Sicherung des Zugangs zu Land, Wasser, Wald und Saatgut für lokale Bevölkerungen.<sup>887</sup>
- Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung des MRWS in den Kooperationsländern der Entwicklungszusammenarbeit. Allein in Afrika südlich der Sahara sollten durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit 30 Mio. Menschen Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung erhalten.<sup>888</sup>
- Im Mai 2011 war die Bundesregierung Gastgeber einer von WHO und UNICEF organisierten Expertenkonsultation zu globalen Zielen und Indikatoren im Wasser- und

---

<sup>884</sup> *Auswärtiges Amt*, 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, 2010, S. 82.

<sup>885</sup> *Ibid.*, S. 96.

<sup>886</sup> *Ibid.*, S. 163 ff.

<sup>887</sup> *Auswärtiges Amt*, 10. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, 2012, S. 152.

<sup>888</sup> *Ibid.*, S. 155.

Sanitärbereich für die Zeit nach dem Jahr 2015. Die Konsultation brachte erstmals Wasser-, Statistik- und Menschenrechtsexperten zusammen.<sup>889</sup>

- Im März 2012 wurde für das Weltwasserforum geplant, in der Abschlusserklärung klare Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des MRWS zu nennen.<sup>890</sup>
- Im Berichtszeitraum setzte Deutschland folgende internationale Projekte um: Afghanistan (Finanzierung von Projekten zur Energie- und Trinkwasserversorgung), Burundi (Projekte im Wassersektor), Kenia (systematische Ausrichtung des deutschen Engagements an Menschenrechten, Schwerpunkte Wasser und Gesundheit), Republik Kongo (Wiederaufbau des Landes im Bereich Wasser- und Abwasserinfrastruktur), Kosovo (Zugang zu Strom- und Wasserversorgung), Nicaragua (Programm zur Verbesserung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung), Simbabwe (Übergangshilfe im Bereich Wasser) und dem Südsudan (Unterstützung des Wassersektors).<sup>891</sup>

Im 11. Bericht über den Berichtszeitraum 2012-2014 wird das MRWS wie folgt thematisiert:

- Nach langjährigem Engagement durch Deutschland (und Spanien) konnte das MRWS für alle Staaten bestätigt werden.<sup>892</sup>
- Zur Umsetzung des MRWS in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit in Subsahara-Afrika wurde eine Checkliste entwickelt, die eine größere Orientierung von Projekten auf armutsorientierte Tarifsysteme, Sanitärversorgungs- und Hygienemaßnahmen sowie günstige Versorgungstechnologien verpflichtend vorgibt.<sup>893</sup>
- Deutschland hat sich bei den Verhandlungen im Rahmen der Post-2015-Agenda dafür eingesetzt, dass die Umsetzung des MRWS in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen für Wasserqualität und Abwasserbehandlung betrachtet wird. Dabei wird von Deutschland die Notwendigkeit betont, das Monitoring und die Evaluierung von Wasserqualitätsdaten zu verbessern.<sup>894</sup>
- In einer Entwicklungspartnerschaft mit dem Unternehmen Lithec wird auf Sansibar das Ziel verfolgt, die dortige Bevölkerung mit sauberem und gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser zu versorgen.<sup>895</sup>

---

<sup>889</sup> Ibid., S. 155.

<sup>890</sup> Ibid.

<sup>891</sup> Ibid., S. 201 ff.

<sup>892</sup> *Auswärtiges Amt*, 11. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, 2014, S. 117.

<sup>893</sup> Ibid., S. 150.

<sup>894</sup> Ibid.

<sup>895</sup> Ibid., S. 180.

- Weiterhin werden internationale Projekte mit dem Fokus der (besseren) Realisierung des MRWS durchgeführt, neben den bereits erwähnten Ländern zusätzlich in Côte d'Ivoire (Programme des Wasser- und Abfallmanagements), Palästina und Israel (Verbesserung des Zugangs zu sauberem Wasser).<sup>896</sup>

Im 12. Bericht über den Berichtszeitraum 2014-2016 wird das MRWS wie folgt thematisiert:

- Der Schwerpunkt der vom Auswärtigen Amt geförderten Maßnahmen in Afrika liegt auf der Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu Gesundheitsversorgung, Sanitätsversorgung sowie Trinkwasser.<sup>897</sup>
- In Syrien wird in der gesamten Stadt Aleppo durch die Förderung des Auswärtigen Amtes die Wasserversorgung aufrechterhalten. Die Initiative erfolgt durch Wasserlieferung per Tanklastwagen für rund 325.000 Menschen, der Bereitstellung von 35.000 Litern Treibstoff pro Tag zum Betrieb von Wasserpumpen, die Beschaffung von Generatoren zur Notstromversorgung von Wasseraufbereitungsanlagen sowie die Verteilung von Hygieneartikeln und die Bereitstellung und Instandsetzung sanitärer Anlagen.<sup>898</sup>
- Deutschland engagiert sich stark im Komitee zur Welternährungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf Wasserfragen. In der Konferenz im Jahr 2016 wurden unter anderem die Förderung von Querverbindungen zwischen Wasser, Nahrungssicherheit und Ernährung, die Förderung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, die Verbesserung der Politikkohärenz auf den Gebieten Wasser und Ernährungssicherung sowie die Sicherung des Zugangs zu Wasser für benachteiligte Personengruppen, Frauen und Mädchen thematisiert.<sup>899</sup>
- Internationale Projekte werden zusätzlich zu den bereits erwähnten Ländern in folgenden Gebieten durchgeführt: Albanien (Förderung von Infrastrukturprojekten zur Elektrizitäts- und Wasserversorgung) sowie Syrien (Finanzierung von Projekten zur Aufrechterhaltung der Basisinfrastruktur, insbesondere in den Bereichen Elektrizität, Wasser, Nahrungsmittel und Gesundheit).<sup>900</sup>

---

<sup>896</sup> Ibid., S. 196 ff.

<sup>897</sup> *Auswärtiges Amt*, 12. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, 2016, S. 112 f.

<sup>898</sup> Ibid., S. 113.

<sup>899</sup> Ibid., S. 172 f.

<sup>900</sup> Ibid., S. 222 ff.

Im aktuellen 13. Bericht über den Berichtszeitraum 2016-2018 wird das MRWS wie folgt thematisiert:

- Die Wasserstrategie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die im Jahr 2017 veröffentlicht wurde, betont, dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit den Menschenrechten und dem Prinzip „*Leave no one behind*“ der Agenda 2030 den Vorrang bei konkurrierenden Wassernutzungsinteressen einräumt.<sup>901</sup>
- Der *Special Rapporteur* für das MRWS bezeichnete in seinem Bericht zu menschenrechtsbasierter Entwicklungszusammenarbeit im August 2016 das von Deutschland finanzierte Projekt zur Reform des Wassersektors in Kenia als eines der wenigen Projekte im Bereich Wasser und Sanitärversorgung mit explizitem Menschenrechtsansatz.<sup>902</sup>
- Im Jahr 2017 legte Deutschland eine Wasserstrategie zur Umsetzung der Agenda 2030 und des Pariser Klimaabkommens vor. Das oberste der vier darin formulierten Ziele ist es, Zugang zu Sanitär- und Trinkwasserversorgung zu schaffen und Hygiene sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Bundesregierung explizit zur Umsetzung dieser Menschenrechtskriterien. Des Weiteren bekennt sich Deutschland dazu, das Engagement zu Wasser- und Sanitärversorgung zu verstärken. In der im Jahr 2017 beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich Deutschland zudem verzichtet, bis zum Jahr 2030 jährlich für 10 Millionen Menschen weltweit mit deutscher Unterstützung Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung zu schaffen.<sup>903</sup>
- Die in den vorhergehenden Berichten erwähnten internationalen Projekte laufen weiterhin.<sup>904</sup>

Die Ausführungen zeigen, dass Deutschland in zahlreichen internationalen Kooperationen das MRWS in verschiedenen Teilen der Welt aktiv fördert und seine internationalen Verpflichtungen im Allgemeinen umsetzt. Nachfolgend erfolgt eine detaillierte Betrachtung der drei internationalen Pflichten, um zu beurteilen, ob Deutschland auch auf einer weniger allgemeinen Ebene auf eine Umsetzung seiner internationalen Pflichten achtet.

---

<sup>901</sup> *Auswärtiges Amt*, 13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, 2018, S. 66.

<sup>902</sup> *Ibid.*, S. 68.

<sup>903</sup> *Ibid.*, S. 92.

<sup>904</sup> *Ibid.*, S. 118 ff.

*ii. Umsetzung der internationalen Achtungspflicht*

Die internationale Achtungspflicht verlangt von den Staaten, dass diese den Genuss des MRWS auch außerhalb ihres Territoriums respektieren. Es muss daher jede Handlung unterlassen werden, die direkt oder indirekt die Inanspruchnahme des MRWS in anderen Ländern beeinträchtigt oder unmöglich macht.<sup>905</sup> Es handelt sich mithin um eine Unterlassungspflicht, die sich vor allem auf die Festlegung und Nutzung, bzw. die direkte oder indirekte Beeinträchtigung von Wasserläufen richtet.<sup>906</sup> Die internationale Achtungspflicht richtet sich zudem auf Entwicklungshilfeleistungen. Diese müssen ein Mindestmaß an Sicherheit enthalten, positive Auswirkungen auf Menschenrechte zu haben, andernfalls stellen sie einen tatsächlichen Verstoß gegen die internationale Achtungspflicht dar.<sup>907</sup> Eine weitere staatliche Maßnahme, die als Verstoß der internationalen Achtungspflicht gilt, ist der Erlass von wirtschaftlichen Sanktionen, die den Genuss von Sozialrechten in anderen Ländern beeinträchtigen oder verhindern.<sup>908</sup>

Die Ausführungen im vorhergehenden Unterkapitel ii. zeigen, dass Deutschland bereits im Rahmen seiner Menschenrechtspolitik durchaus Maßnahmen ergreift, die die internationale Achtungspflicht betreffen können, insbesondere die vielen Entwicklungshilfeleistungen, die in zahlreichen internationalen Projekten geleistet werden. Es müssen daher folgende Maßnahmen durch Deutschland berücksichtigt werden, um eine mögliche Verletzung der internationalen Achtungspflicht zu prüfen:

- Beeinträchtigung von Wasserläufen
- Entwicklungshilfeleistungen
- Wirtschaftliche Sanktionen, die die Ressource Wasser betreffen (können)

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Wasserläufen ist zu prüfen, ob Deutschland Handlungen vornimmt, die die Wasserläufe außerhalb seines Territoriums beeinträchtigen. Mindestens 40 Prozent des deutschen Wasserangebots werden durch Flüsse aus Nachbarländern herbeigeführt. In der Vergangenheit gab es in diesem Zusammenhang durchaus

---

<sup>905</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 31. Die Achtungspflicht ist auch eine Erweiterung des völkerrechtlichen *No-Harm*-Prinzips.

<sup>906</sup> Siehe Art. 5, 7 und 10 der UN-Gewässer-Konvention. Als Beispiel kann hier etwa auf das global Aufsehen erregende Beispiel des Mekong verwiesen werden: Der Fluss entspringt im Hochland von Tibet und versorgt sechs verschiedene Länder. China sorgt mit dem Bau von Staudämmen jedoch dafür, dass die Wassermenge der nachgeordneten Länder verringert wird, was zu Streitigkeiten führt; siehe *Süddeutsche Zeitung*, Kampf um das Wasser vom Dach der Welt, 2016.

<sup>907</sup> Siehe detaillierte Ausführungen in Kapitel E.II.2.f.i.

<sup>908</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 32; Maastrichter Prinzipien, 2011, Art. 22.

Konflikte, etwa zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Wasserqualität der Elbe. Etwa zwei Drittel der Elbe liegen in Deutschland, ein Drittel in der Tschechischen Republik. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren westdeutsche Anrainerländer im Unterlauf durch erhebliche Verschmutzungen in der damaligen Tschechoslowakisch-Sozialistischen Republik und der DDR im Oberlauf betroffen. Lange Zeit führte das zu erheblichen Konflikten, die erst durch den Mauerfall besiegelt werden konnten.<sup>909</sup> Durch die Ratifizierung Deutschlands der Wasserkonvention im Jahr 1992 und deren gesetzliche Verankerung im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen hat sich Deutschland dadurch verpflichtet, derartige Beeinträchtigungen zu verhindern, sodass solche Konflikte der Vergangenheit angehören. Das Übereinkommen bietet unter anderem einen Rechtsrahmen, innerhalb dessen zwei oder mehr Vertragsparteien zusammenarbeiten können, um die Wasserverschmutzung über nationale Grenzen hinaus zu vermeiden und zu bewältigen sowie eine angemessene und unparteiische Nutzung grenzüberschreitender Gewässer sicherzustellen.<sup>910</sup> Zudem investiert Deutschland in Technologien, die die Übernutzung oder Abzweigung von Wasserläufen nicht mehr notwendig machen. Als Beispiel sei die Kaskadennutzung von Wasser genannt, wodurch Wasser, anstatt in einem Einwegprozess abgezweigt, genutzt und abgeleitet zu werden, nacheinander in mehreren Prozessschritten genutzt wird, bevor es in Oberflächengewässer eingeleitet wird.<sup>911</sup>

Im Hinblick auf die verschiedenen Entwicklungshilfeleistungen ist auf den vorhergehenden Unterpunkt ii. zu verweisen. Deutschland leistet in vielen verschiedenen Projekten mit Bezug auf das MRWS Entwicklungshilfeleistungen, die überwiegend positiv bewertet werden. Inwiefern im Einzelnen negative Auswirkungen für die Bevölkerung entstanden sind oder entstehen werden, müsste pro Projekt geprüft werden. Diese Prüfung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Im Allgemeinen sind die Entwicklungshilfeprojekte, die einen Wasserbezug haben, auf eine konkrete (nicht nur allgemeine) Verbesserung der Situation vor Ort gerichtet. Die Ergebnisse werden in den jährlich veröffentlichten Berichten der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik beschrieben. Dies lässt den Schluss zu, dass die positive Wirkung der Maßnahmen überwiegt. Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle jedoch die Kritik gelassen werden, dass durch die deutsche Entwicklungshilfe gezielt Projekte gefördert werden, die

---

<sup>909</sup> *Dombrowsky*, Konflikt und Kooperation an grenzüberschreitenden Flüssen, 2007/2008, S. 57.

<sup>910</sup> Siehe Helsinki-Übereinkommen: Schutz vor Verschmutzungen in internationalen Wasserläufe und Seen.

<sup>911</sup> *Hillebrand et al.*, Herausforderungen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, 2013, S. 42.



hauptsächlich deutschen Konzernen zugutekommen.<sup>912</sup> Liegen wirtschaftliche Interessen deutscher Konzernen über den Interessen der lokalen Bevölkerung, besteht das Risiko, dass es zu überhöhten Monopolpreisen oder niedrigen Qualitätsstandards kommt. Dies würde eine klare Verletzung der internationalen Achtungspflicht darstellen.

Zu den von Deutschland verhängten Sanktionen gegen Drittstaaten wurde zuletzt im Jahr 2018 ein Sachstand veröffentlicht.<sup>913</sup> Wirtschaftliche Sanktionen werden derzeit nur gegen Russland vorgenommen. Diese beziehen sich vor allem auf ein Waffenembargo, auf Finanzinstrumente sowie auf Technologien für militärische Zwecke.<sup>914</sup> Zu einem kleinen Teil betreffen die Sanktionen Gewässer, da es eine Verweigerung von Ausfuhrlicenzen energiebezogener Ausrüstung gibt, die auch Produktionen in Gewässern betrifft. Dies hat jedoch keine erkennbare Auswirkung auf die Wasserversorgung der Bevölkerung.

Es kann mithin festgestellt werden, dass Deutschland seine internationale Achtungspflicht im Hinblick auf das MRWS überwiegend erfüllt.

### *iii. Umsetzung der internationalen Schutzpflicht*

Nach der internationalen Schutzpflicht sollen Staaten Maßnahmen ergreifen, um ihre eigenen Bürger oder Unternehmen daran zu hindern, das MRWS in anderen Ländern zu verletzen.<sup>915</sup> Auch das Recht auf Rechenschaft für Opfer von menschenrechtswidrigen Handeln von Dritten ist unter der internationalen Schutzpflicht zu beachten. Ein Beispiel, in dem die Schutzpflicht zur Geltung kommen sollte, ist die Übernutzung oder Verschmutzung von Wasserressourcen durch deutsche TnU, sodass die lokale Bevölkerung im anderen Staat keinen Zugang mehr zu angemessenen Wasserressourcen hat.

In diesem Punkt ist Deutschland seit Jahren massiver Kritik ausgesetzt, sodass der Schluss naheliegt, dass Deutschland seine internationale Schutzpflicht im Hinblick auf das MRWS nicht ausreichend erfüllt. Ein Journalist der Zeitung Tagesspiegel geht in diesem Zusammenhang sogar so weit zu behaupten, „*In wenigen anderen Ländern der Welt sitzen so viele Unternehmen, denen eine Beteiligung an schweren Menschenrechtsverletzungen angelastet wird, wie in Deutschland.*“<sup>916</sup> Ein konkretes Beispiel ist etwa die Verseuchung von Wasser in Peru zur Gewinnung von Kupfer für die deutsche Autoproduktion, ein weiteres

---

<sup>912</sup> Weidenberg, Wasser: Entwicklungshilfe dreht Armen den Hahn ab, 2007.

<sup>913</sup> Deutscher Bundestag, WD2-3000-094/18, 2018 (Sanktionen der Bundesrepublik Deutschland gegen Drittstaaten).

<sup>914</sup> Europäische Union, EU-Sanktionen gegen Russland aufgrund der Krise in der Ukraine, 2019.

<sup>915</sup> AK Nr. 15, 2003, Abs. 33.

<sup>916</sup> Sarmadi, Spitzenrang bei Menschenrechtsverletzungen, 2015.

Beispiel die Flutung von Dörfern durch einen Staudamm im Sudan.<sup>917</sup> Ein globaler Vergleich von Forschern der Universität Maastricht kommt zu dem Ergebnis, dass von 1.800 ausgewerteten Menschenrechtsbeschwerden 87 deutsche Unternehmen betreffen.<sup>918</sup> Deutschland belegt unter den untersuchten Ländern damit den fünften Rang nach USA, Großbritannien, Kanada und China.<sup>919</sup> Dass diese Analyse im Hinblick auf die wichtige Rolle Deutschlands bei der Realisierung der internationalen Kooperationspflicht in Hinblick auf das MRWS problematisch ist, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Es besteht ein breiter Entwicklungsraum für die Umsetzung der internationalen Schutzpflicht des MRWS für Deutschland. Zu beachten ist allerdings, dass eine rechtliche Grundlage für eine verbindliche internationale Schutzpflicht schwer zu definieren und daher strittig ist. Mögliche Lösungsansätze für die Umsetzung der internationalen Schutzpflicht gegenüber dem Handeln von deutschen TnU durch Deutschland werden im vorliegenden Abschnitt G im Detail dargestellt.

*iv. Umsetzung der internationalen Gewährleistungspflicht*

Die internationale Gewährleistungspflicht tritt nur dann an, wenn der primäre Pflichtenträger, also ein bestimmter Nationalstaat, nicht in der Lage oder Willen ist, diese selbst zu erfüllen.<sup>920</sup> Unter die internationale Verpflichtung zu gewährleisten fällt beispielsweise die Pflicht, zur Realisierung des MRWS weltweit beizutragen und aktiv daran mitzuarbeiten.<sup>921</sup>

Hinsichtlich der subsidiär geltenden internationalen Gewährleistungspflicht wird auf die Ausführungen in Unterkapitel ii. verwiesen, wo die Maßnahmen Deutschlands in unterentwickelten Gebieten detailliert beschrieben werden. In diesem Zusammenhang kann geschlussfolgert werden, dass Deutschland wesentliche Schritte unternimmt, um seine internationale Gewährleistungspflicht zu erfüllen.

Nichtdestotrotz kann auch argumentiert werden, dass Deutschland gegen die Erfüllungspflicht verstößt, wenn seine Innen- und Außenpolitik die in Deutschland ansässigen Konzernen und betroffenen Interessengruppen nicht berücksichtigt.<sup>922</sup> Für den Zweck dieser Arbeit werden die

---

<sup>917</sup> *Sarmadi*, Spitzenrang bei Menschenrechtsverletzungen, 2015.

<sup>918</sup> Diese Zahl bezieht sich jedoch auf sämtliche Menschenrechtsbeschwerden, nicht ausschließlich auf jene, die das MRWS betreffen, Anm.

<sup>919</sup> *Kamminga*, *Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis*, 2016, p. 95 ff.

<sup>920</sup> *Salomon*, in: *Nollkaemper/Jacobs/Schechinger*, 2015, S. 370; *Vandenhole*, in: *Vandenhole*, 2015, S. 125.

<sup>921</sup> *Maastrichter Prinzipien*, 2001, Prinzipien 31 und 33.

<sup>922</sup> So z.B. *Palombo*, 2020, S. 255ff.

aus dieser Sicht resultierende staatlichen Pflichten unter der Schutzpflicht eingeordnet und im vorliegenden Abschnitt G im Detail bearbeitet.

*d. Umsetzung der wasserrelevanten UN-Nachhaltigkeitsziele durch Deutschland*

Ein wesentliches Kriterium der Umsetzung internationaler Verpflichtungen ist die Realisierung der UN-Nachhaltigkeitsziele. Für den Wassersektor relevant sind die Ziele 6 (sauberes Wasser und Sanitärversorgung) und 14 (Leben unter Wasser). Die Ziele 6.1 und 6.2 (Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser sowie zu einer angemessenen Sanitärversorgung) gelten in Deutschland als realisiert. Gleiches gilt für das Ziel 6.5, das eine integrierte Wasserbewirtschaftung vorschreibt. Dies wurde durch eine entsprechende EU-Richtlinie gesetzlich festgeschrieben und in Deutschland durch umfassende Maßnahmen umgesetzt. Zwar sind in diesem Zusammenhang noch nicht alle Probleme gelöst, allerdings werden diese zumindest angesprochen und an der Problemlösung gearbeitet.<sup>923</sup> Ziel 6.4 behandelt das Thema Wasserknappheit und betrifft vor allem die effiziente Wassernutzung in allen Sektoren. In diesem Bereich wurden in Deutschland bereits umfassende Maßnahmen umgesetzt, durch die auch schon erhebliche Fortschritte nachgewiesen werden konnten.<sup>924</sup>

Größere Herausforderungen sind bei der Realisierung der Ziele 6.3 (Verbesserung der Wasserqualität) und 6.6 (wasserverbundene Ökosysteme) gegeben. In diesem Zusammenhang wird an umsetzbaren Konzepten gearbeitet, um den deutschen „Wasserfußabdruck“ zu verbessern. Der Wasserfußabdruck führt die direkte und indirekte Wassernutzung zusammen und bildet damit die gesamte Wassernutzung Deutschlands ab, mithin auch jene Wasserressourcen, die im Ausland für von Deutschland eingeführte Produkte und Güter eingesetzt werden.<sup>925</sup> Das Konzept ist daher geeignet aufzuzeigen, wie sich der tägliche Konsum in Deutschland auf die Wasserressourcen weltweit auswirkt. Deutschlands Wasserfußabdruck beträgt rund 117 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr. Diese Menge gibt den Bedarf an verschiedenen Wasserkategorien (Regenwasser, Grundwasser, Wasser aus Flüssen und Seen, verschmutztes Wasser) wieder und liegt deutlich über dem globalen Durchschnitt von jährlich 1.243 m<sup>3</sup> pro Person.<sup>926</sup> Aus diesem Grund ergibt sich für Deutschland eine besondere globale Verantwortung, nicht zuletzt aufgrund des CBDR-Grundsatzes, nachdem jeder Staat entsprechend der von ihm verursachten Umweltschäden (und der ihm zur Verfügung stehenden

---

<sup>923</sup> Umweltbundesamt, Wasserwirtschaft, 2017, S. 21.

<sup>924</sup> Ibid., S. 21.

<sup>925</sup> Ibid., S. 106.

<sup>926</sup> Ibid., S. 108.

finanziellen und technologischen Ressourcen) eine diesen Anteilen entsprechende Verantwortung im Vergleich zu anderen Staaten trägt.<sup>927</sup> Auch durch NGOs (etwa vom WWF) werden umfassendere Maßnahmen von Seiten der Bundesregierung gefordert.<sup>928</sup> Gefordert werden unter anderem ein wesentlich stärkeres Engagement und höhere Investitionen im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit insbesondere von Regionen, in denen Wasser immer knapper wird, sowie Staaten, aus denen Deutschland seine Produkte importiert; zudem wird gefordert, dass angewandte Forschung wesentlich besser unterstützt werden soll; die Mittelmeerunion soll wesentlich stärker als Plattform genutzt werden, um den Wasserfußabdruck der westeuropäischen Länder im Süden Europas zu thematisieren.<sup>929</sup>

Die Ausführungen zeigen, dass es in einigen Bereichen der deutschen Wasserpolitik und Wasserwirtschaft noch Verbesserungspotenzial gibt. Dies soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Thema Wasser ebenso wie das MRWS in der deutschen Politik eine bedeutende Rolle einnimmt und Deutschland einer der globalen Vorreiter ist, wenn es um die Realisierung des MRWS geht.

## II. Unionsrechtliche Perspektive zur Umsetzung der MRWS

Für Deutschland als Mitgliedsstaat der EU sind die unionspolitischen und unionsrechtlichen Entwicklungen ebenso bedeutend wie die nationalen Entwicklungen, da beide Rechtssysteme sich wechselseitig beeinflussen. Aus diesem Grund wird im folgenden Unterabschnitt der Stand der Umsetzung der MRWS in der Europäischen Union analysiert.

Die Ressource Wasser spielt in der EU seit Jahren eine bedeutende Rolle. Zwar ist das Recht auf Wasser nicht in den europäischen Grundrechten bzw. der ECHR als explizites Recht erwähnt. Doch die enge Zusammenarbeit mit den UN und die kontinuierliche Erwähnung der Bedeutung der Ressource Wasser in verschiedenen politischen Schriften zeigen, dass das Thema auch in der EU ernst genommen wird.

Wie die juristische Ausgestaltung des Rechts auf Wasser- und Sanitärversorgung in der EU aussieht, wird im nachfolgenden Unterabschnitt eingehend erörtert. Der Fokus liegt auf den Verträgen und Richtlinien der EU sowie auf der Rechtsprechung zum Thema

---

<sup>927</sup> Dazu siehe Unterabschnitt B.I.6.a.ii.

<sup>928</sup> *WWF*, Der Wasser-Fußabdruck Deutschlands, 2009, S. 30.

<sup>929</sup> *Ibid.*

Wasserversorgung und der anderweitigen Förderung der Ressource Wasser über die verschiedenen Institutionen der EU.

## 1. Rechtliche Grundlagen und Völkerrechtspersönlichkeit der Europäischen Union

Für eine nähere Betrachtung der Stellung des MRWS in der EU ist in einem ersten Schritt die Stellung der EU im Völkerrecht zu definieren. Durch den Vertrag von Lissabon (engl. *Treaty of Lisbon*) wird ausdrücklich festgelegt, dass die EU Rechtspersönlichkeit besitzt: „*The Union shall have legal personality.*“<sup>930</sup> Dementsprechend ist die EU ein Subjekt des Völkerrechts.

### a. Grundlagen und Rechtsnatur der Europäischen Union

Die EU hebt sich als Zusammenschluss von gegenwärtig 27 Staaten durch besondere Eigenschaften von anderen Organisationen ab.<sup>931</sup> Sie ist insbesondere durch das Phänomen der Supranationalität geprägt und die damit einhergehende unmittelbare Wirkung der Rechtsakte der EU im nationalen Rechtsraum.<sup>932</sup> Die Grundlagen und Rechtsnatur der EU werden nachfolgend kurz skizziert, der Fokus dieser Auseinandersetzung liegt auf jenen Themen, die für die Beurteilung des Status des MRWS in der EU relevant sind.

#### i. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Grundlage des europäischen Verfassungsrechts ist der Vertrag von Lissabon. Er wurde am 13. Dezember 2007 unter portugiesischer Ratspräsidentschaft von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und trat am 01. Dezember 2009 in Kraft.<sup>933</sup> Im Vertrag von Lissabon erhält die EU ausdrückliche Rechtspersönlichkeit. Zudem werden die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit als Maßstäbe für die Grenzziehung des Handelns der EU gegenüber den Mitgliedstaaten gestärkt.

Die EU ist durch den Begriff der Supranationalität geprägt. Dieser beinhaltet drei Elemente: (a) den Vorrang der jeweiligen Rechtsakte vor nationalem Recht; (b) die unmittelbare Wirkung einzelner Normen; (c) die Verbindung dieser Normen mit der Begründung von Rechten und Pflichten Einzelner.<sup>934</sup>

---

<sup>930</sup> EU-Treaty of Lisbon, 2007, Art. 46 A.

<sup>931</sup> Stand: Dezember 2021.

<sup>932</sup> Thiele, Europarecht, 14. Aufl., 2017, S. 7.

<sup>933</sup> EU-Treaty of Lisbon, 2007, Art. 6(2).

<sup>934</sup> Thiele, Europarecht, 14. Aufl., 2017, S. 46.

Aus völkerrechtlicher Sicht weist die EU Besonderheiten auf und kann daher als teilsupranational bezeichnet werden.<sup>935</sup> Während bei Entstehen der EU noch die Völkerrechtstheorie vertreten wurde, nach der die Gemeinschaften einen gewöhnlichen intergouvernementalen Zusammenschluss darstellen, wird heute die Bundesstaatstheorie hinsichtlich der EU vertreten. Damit wird die Rechtswirkung europäischer Normen mit jenen von Bundesstaaten verglichen, das Recht der Union verhält sich zu Bundesrecht wie Bundesrecht zu Landesrecht.<sup>936</sup>

Die EU zeichnet sich des Weiteren durch ihre Werte aus. Die Werte der EU finden sich in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (engl. *Treaty on European Union*, nachfolgend: TEU). Danach gründet sich die EU auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich Minderheitenrechte. Durch den Vertrag von Lissabon haben die Menschenrechte in der EU einen noch höheren Stellenwert erhalten, weil die EU-Grundrechtecharta (engl. *Charter of Fundamental Rights of the European Union*, nachfolgend: EU-CFR) im Vertrag verbindlich anerkannt wurde.

#### ii. *Verhältnis der Europäischen Union zu ihren Mitgliedstaaten*

Das Verhältnis zwischen Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht war vor allem in den Anfangsjahren der EU umstritten. Mittlerweile wurde die Stellung des Unionsrechts anerkannt: Es genießt Anwendungsvorrang gegenüber jedem nationalen Recht.<sup>937</sup> Die EU wurde von den Mitgliedstaaten mit eigenen Hoheitsrechten ausgestattet und genießt Rechtspersönlichkeit. Dies führt auch dazu, dass die EU als Organisation haftet, wenn Verträge verletzt werden. Das Haftungsverhältnis zwischen Union und den Mitgliedstaaten ist differenziert.

Eine subsidiäre Haftung der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, beispielsweise, wenn ein Drittstaat wegen des fehlenden *ius standi* der EU vor dem ICJ sonst in seinem Rechtsschutz verletzt wird.<sup>938</sup> Umgekehrt kann die EU jedoch durch Verträge oder Abkommen verpflichtet werden, die die Mitgliedstaaten vor der Gründung der EU und vor deren Beitritt geschlossen haben. Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (engl. *Treaty on the Functioning of the European Union*, nachfolgend: TFEU) werden

---

<sup>935</sup> Ibid., S. 47.

<sup>936</sup> Ibid.

<sup>937</sup> Es handelt sich dabei um einen Anwendungs- und nicht um einen Geltungsvorrang. Im Konfliktfall wird das nationale Recht daher nicht außer Kraft gesetzt, sondern lediglich nicht angewendet; *Thiele*, Europarecht, 14. Aufl., 2017, S. 13.

<sup>938</sup> *Haag*, in: *Bieber et al.*, 12. Aufl., 2016, S. 646.

Übereinkünfte vom Vertrag nicht berührt, die vor dem 1. Januar 1958 bzw. vor dem Beitritt der Mitgliedstaaten geschlossen wurden.<sup>939</sup> Unvereinbarkeiten zwischen den bereits bestehenden Verträgen und dem Unionsrecht müssen allerdings beseitigt werden.<sup>940</sup>

### *iii. Die Bürgerinitiative als Unionsbürgerrecht*

Die Unionsbürgerschaft, also die Stellung der Unionsbürger innerhalb der EU, räumt den Bürgern der Gemeinschaft bestimmte Grundfreiheiten ein. Diese Grundfreiheiten begründen unmittelbare Rechte für Bürger und Unternehmen.<sup>941</sup> Insgesamt gibt es acht spezielle Unionsbürgerrechte, die im zweiten Teil des TFEU normiert sind.<sup>942</sup>

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Arbeit ist das Bürgerinitiativrecht bedeutend. Dieses wurde im Vertrag von Lissabon in die Verträge aufgenommen und berechtigt Unionsbürger, die Kommission aufzufordern, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zur Umsetzung der Verträge vorzulegen.<sup>943</sup> Die Initiative muss von mindestens einer Million Unionsbürger unterstützt werden, zudem muss sich die Initiative auf einen Tätigkeitsbereich der Union beziehen.<sup>944</sup>

Die erste europäische Bürgerinitiative betraf das Menschenrecht auf Wasser. Darauf wird in Abschnitt II.3.c.ii im Detail eingegangen.

### *b. Die Europäische Union im völkerrechtlichen Kontext*

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon besitzt die EU Rechtspersönlichkeit. Sie gilt daher als Völkerrechtssubjekt, das internationale Übereinkünfte im eigenen Namen aushandeln und abschließen kann. Abgeschlossene Übereinkünfte haben Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht der EU und das Recht ihrer Mitgliedstaaten.

#### *i. Völkerrechtliche Verträge im Unionsrecht*

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegt die EU den völkerrechtlichen Pflichten.<sup>945</sup> Dies wird auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, nach der die EU

---

<sup>939</sup> Art. 351 Abs. 1 TFEU.

<sup>940</sup> Art. 351 Abs. 2 TFEU. Ob die EU darüber hinaus an Bestimmungen derartiger völkerrechtlicher Verträge gebunden ist, ist zweifelhaft, vgl. *Haag*, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 647.

<sup>941</sup> *Epiney*, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 65 f.

<sup>942</sup> Das Recht auf Freizügigkeit gem. Art. 21 TFEU; das Wahlrecht bei Kommunalwahlen gem. Art. 22 Abs. 1 TFEU; das Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament gem. Art. 22 Abs. 2 TFEU; das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz gem. Art. 23 TFEU; das Bürgerinitiativrecht gem. Art. 24 Abs. 1 TFEU, Art. 11 TEU; das Petitionsrecht gem. Art. 24 Abs. 2, 227 TFEU; das Recht auf Anrufung des Bürgerbeauftragten gem. Art. 24 Abs. 3, 228 TFEU; das Recht, sich schriftlich in den Vertragssprachen an die Organe und Einrichtungen der EU zu wenden gem. Art. 24 Abs. 4 TFEU.

<sup>943</sup> *Epiney*, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 74.

<sup>944</sup> *Ibid.*

<sup>945</sup> *Haag*, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 646.

an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gebunden ist.<sup>946</sup> Die EU haftet hierbei auch für die Tätigkeit ihrer Organe.<sup>947</sup> Die von der EU abgeschlossenen internationalen Abkommen gelten daher sowohl für die EU selbst, als auch für deren Organe und die Mitgliedstaaten.<sup>948</sup> Internationale Abkommen bilden daher einen integrierenden Bestandteil der Rechtsordnung der EU.<sup>949</sup> Internationale Abkommen kommen in der EU daher als Rechtsnormen des Völkerrechts zur Anwendung, sie haben Vorrang vor dem von den Unionsorganen erlassenen abgeleiteten Unionsrecht.<sup>950</sup>

ii. *Das Verhältnis zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen*

Um die Geltung der durch die UN normierten Menschenrechte in der EU beurteilen zu können, muss das Verhältnis der EU zu internationalen Organisationen analysiert werden. Grundlage der Menschenrechte ist die UN-Charter, die als völkerrechtlicher Vertrag alle Mitglieder bindet. Sämtliche EU-Mitgliedstaaten sind eigenständige Mitglieder der UN-Charter, nicht jedoch die EU als Gemeinschaft. Die EU ist als Nachfolger der Europäischen Gemeinschaften seit 1974 beobachtendes Mitglied der UN, seit 2011 wurde ihr ein erweiterter Beobachtungsstatus zugestanden.

Unabhängig vom Vertragsstatus ist die Zusammenarbeit mit den UN für die EU von hoher Bedeutung. Dies liegt insbesondere daran, da die UN und die EU dieselben grundlegenden Werte und Ziele teilen.<sup>951</sup> Im TFEU ist die Zweckdienlichkeit der engen Beziehungen und der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen verankert.<sup>952</sup> Die UN werden in Art. 220 TFEU ausdrücklich erwähnt.<sup>953</sup>

Die EU führt zahlreiche Menschenrechtsdialoge mit dem Menschenrechtsrat der UN. Hauptziel dabei ist die Klärung von Fragen von gemeinsamem Interesse, sowie eine Zusammenarbeit in den multilateralen Organisationen im Bereich der Menschenrechte.<sup>954</sup> Die hierbei wohl wichtigste europäische Einrichtung zum Schutz der Menschenrechte ist der Europarat. Er wurde 1949 gegründet und hat seinen Sitz in Straßburg. Ihm gehören 47 Länder an. Der Schutz

---

<sup>946</sup> Ibid.

<sup>947</sup> *Groux/Manin*, Europäische Gemeinschaften, 1984, S. 145.

<sup>948</sup> Art. 216 Abs. 2 TFEU.

<sup>949</sup> Siehe Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (engl. *Court of Justice of the European Union*, nachfolgend: CJEU): CJEU-Judgment, 181/73 (*Haegemann*), 1974, Rn. 449, 460; CJEU-Judgment, 301/08 (*Bogiatzi*), 2009, Rn. 23.

<sup>950</sup> St. Rspr. des CJEU seit 1972; *Haag*, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 655 mit weiteren Nachweisen.

<sup>951</sup> *UNRIC*, Europäische Union, 2007, S. 1.

<sup>952</sup> *Haag*, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 645.

<sup>953</sup> Ebenso der Europarat und die OECD, siehe Art. 220 TFEU. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

<sup>954</sup> *Sierck*, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 170.



der Menschenrechte, der pluralistischen Demokratie und des Rechtsstaates sind die vorrangigen Ziele der Arbeit des Europarats. Hierfür arbeitet der Europarat eng mit den UN zusammen, um den Menschenrechtsschutz international abzustimmen.<sup>955</sup>

## 2. Umsetzung der Menschenrechte in der Europäischen Union

Im Jahr 2012 erhielt die EU den Friedensnobelpreis. Die Begründung für die Preisverleihung war die kontinuierliche Stärkung von Frieden, Versöhnung, Demokratie und Menschenrechten durch die EU und deren Vorgänger seit sechs Jahrzehnten.<sup>956</sup> Dies alleine macht die bedeutende Stellung der EU in Menschenrechtsfragen deutlich. Nachfolgend wird der Status der Menschenrechte in der EU eingehend betrachtet. Der Fokus liegt auf der rechtlichen Stellung der Menschenrechte im Allgemeinen und des MRWS im Speziellen.

### a. *Status der Menschenrechte in Europa*

Die Bindung an die Menschenrechte gehört zu den Strukturmerkmalen der Mitgliedstaaten der EU. Sie bilden daher eine wichtige Legitimationsquelle ihres Handelns und ist eine rechtliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der EU.<sup>957</sup> Nach Art. 2 TEU sind die Grundsätze der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

Die Bedeutung und die Achtung der Menschenrechte werden in verschiedenen Artikeln der Verträge untermauert. So normiert Art. 6 TEU, dass die EU auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht. Art. 7 TEU sieht für die Verletzung dieser Grundsätze Sanktionen vor. Die Grundsätze werden in verschiedenen Artikeln des TFEU wiederholt.

Im Jahr 2012 wurde die Menschenrechtspolitik der EU neu ausgerichtet, in dem ein Strategierahmen und ein Aktionsplan geschaffen wurden. Zudem wurde ein EU-Sonderbeauftragter für Menschenrechte ernannt.<sup>958</sup> Aufgabe des Sonderbeauftragten ist es, die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Menschenrechtspolitik der EU zu erhöhen. Ein wichtiger Bestandteil der europäischen Menschenrechtspolitik wird zudem vom Europäischen Auswärtigen Dienst geleistet, der eng mit dem Sonderbeauftragten zusammenarbeitet. Der

---

<sup>955</sup> Krennerich, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 184.

<sup>956</sup> *Europa.eu*, Friedensnobelpreis, 2017.

<sup>957</sup> Art. 2, 7 und 49 EUV; Art. 354 TFEU.

<sup>958</sup> Sierck, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 169. Erster Amtsträger ist *Stavros Lambrinidis*, ein griechischer Politiker.

Europäische Auswärtige Dienst erstellt jährlich die EU-Jahresberichte zur Lage der Menschenrechte in der Welt.

Ein wesentlicher Grundpfeiler der Förderung der Menschenrechte ist der Europarat. Durch ihn wurden eine Reihe rechtsverbindlicher Konventionen und Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte geschaffen, beispielsweise die Zusatzprotokolle zur ECHR, die ESC oder verschiedene Übereinkommen zur Verhütung von Folter, Menschenhandel oder Gewalt.<sup>959</sup>

Der zweite Grundpfeiler des Schutzes der Menschenrechte ist der ECtHR. Er wurde im Jahr 1959 gegründet. Grundlage seiner Arbeit ist die ECHR. Verstöße gegen die Konvention können sowohl von einzelnen BeschwerdeführerInnen als auch von den Vertragsstaaten selbst gerügt werden. Über den Vollzug der Urteile, zu dem sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, wacht das Ministerkomitee. Die Zahl der Verurteilungen Deutschlands ist vergleichsweise niedrig.<sup>960</sup>

*b. Europäische Rechtsquellen für Menschen- und Grundrechte*

Die wesentliche Rechtsquelle für die Menschenrechte in der EU ist die ECHR. Sie enthält die wesentlichsten Freiheitsrechte. Ebenso wichtig sind die ESC und die EU-CFR. Auf die Rechtsquellen wird nachfolgend näher eingegangen.

*i. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Die ECHR ist eine im Rahmen des Europarats geschlossene Konvention. Sie wurde am 04. November 1950 geschlossen und war der erste transnationale Grundrechtsschutz in Europa.<sup>961</sup> Einer der Hauptintentionen dahinter, war ein regionales Schutzsystem für Menschenrechte zu schaffen, der mit effektiven Kontrollmechanismen ausgestattet sein sollte.<sup>962</sup> Die EU ist nicht Mitglied der ECHR, sondern lediglich die einzelnen Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund bindet die ECHR die Union (noch) nicht unmittelbar.<sup>963</sup>

Die ECHR enthält in den Art. 2 bis 14 wichtige Freiheitsrechte und wird durch 13 Zusatzprotokolle ergänzt, die teils materiell-rechtliche Bestimmungen, teils verfahrensrechtliche Regelungen enthalten.<sup>964</sup> Bedeutend für die Geltendmachung von

---

<sup>959</sup> Krennerich, in: Kirchmeier/Krennerich, 2015, S. 184 f.

<sup>960</sup> Bundesministerium für Justiz, Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 75.

<sup>961</sup> Bieber/Kotzur, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 40 f.

<sup>962</sup> Laskowski, S. 198.

<sup>963</sup> CJEU-Opinion, 2/94, 1996. Mit Protokoll Nr. 8 zum Vertrag von Lissabon wurden die Voraussetzungen zum Beitritt der EU zur ECHR geschaffen.

<sup>964</sup> Fritzsche, Menschenrechte, 3. Aufl., 2016, S. 86.

Ansprüchen ist das 11. Zusatzprotokoll, das am 01. November 1998 in Kraft trat und anstelle der bisherigen Durchsetzungsorgane (Europäische Kommission für Menschenrechte, CJEU, Ministerkomitee) den ECtHR stellt.

Die ECHR dient als Rechtserkenntnisquelle hinsichtlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts.<sup>965</sup> In der Präambel der ECHR wird die Wahrung der Menschenrechte als gemeinsames Erbe bezeichnet. Das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung wird in der ECHR weder explizit noch implizit erwähnt. Mögliche Anspruchsgrundlagen sind – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des ECtHR – Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der ECHR.

*ii. Die Europäische Sozialcharta*

Die ESC trat am 18. Oktober 1961 in Kraft und gilt als Komplettierung der ECHR hinsichtlich wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte. Sie zielt auf den Schutz von 19 grundlegenden Sozial- und Wirtschaftsrechten ab, die direkte Verpflichtungen der Staaten darstellen.<sup>966</sup> Staaten, die die ESC ratifizieren, müssen nur zehn der neunzehn Artikel anerkennen, davon müssen jedenfalls fünf der sieben als besonders wichtig eingestuften Rechte enthalten sein.<sup>967</sup> 1996 wurde vom Europarat eine neue, revidierte ESC verabschiedet. Diese enthält zusätzliche Rechte, etwa das Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, das Recht auf Wohnung sowie ein Recht auf Schutz vor Armut und sozialem Ausschluss. Diese ESC wurde von 33 Staaten ratifiziert (nicht von Deutschland).<sup>968</sup>

*iii. Die EU-Grundrechtecharta*

Die EU-CFR wurde am 07. Dezember 2000 proklamiert. Sie wurde vom Europäischen Rat erarbeitet und vom Parlament, dem Rat und der Kommission einvernehmlich gebilligt.<sup>969</sup>

Bis zum Inkrafttreten der EU-CFR im Jahr 2000 gab es keinen ausdrücklichen Katalog von Grundrechten der EU. Dies musste durch die Rechtsprechung kompensiert werden. So stellte der CJEU im Jahr 1969 fest, dass die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der

---

<sup>965</sup> Art. 6 Abs. 3 TEU.

<sup>966</sup> *Fritzsche*, Menschenrechte, 3. Aufl., 2016, S. 91.

<sup>967</sup> Die sieben als besonders wichtig angesehenen Rechte sind: das Recht auf Arbeit, Koalitionsfreiheit, Kollektivverhandlungen, soziale Sicherheit, Recht der Familien auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

<sup>968</sup> *Fritzsche*, Menschenrechte, 3. Aufl., 2016, S. 91 f.

<sup>969</sup> ECS, 1996.

EU zählen.<sup>970</sup> Nach diesem Urteil entwickelte der CJEU eine umfangreiche Rechtsprechung, aus der eine Vielzahl von Grundrechten entstanden und anerkannt wurden.<sup>971</sup>

Nachdem die EU-CFR proklamiert wurde, wurde sie zunächst nicht formell in die Verträge einbezogen. Dennoch wurde sie in der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union (engl. *Court of the European Union*, nachfolgend: CEU) zur Auslegung herangezogen und gilt spätestens seit dem Vertrag von Lissabon als Rechtserkenntnisquelle für den Grundrechtsschutz in der EU.<sup>972</sup> Zudem erkennt Art. 6 Abs. 1 TEU die EU-CFR ausdrücklich an, wodurch sie zum verbindlichen Unionsrecht im Rang der Verträge wird. Der Grundrechtsschutz wurde des Weiteren im Vertrag von Maastricht ausdrücklich im EU-Recht verankert.<sup>973</sup>

Grundrechtsträger sind Unionsbürger. Die EU-CFR kann sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gelten, sofern juristische Personen in den Schutzbereich des Grundrechts einbezogen sind.<sup>974</sup> Ausdrückliche Adressaten der EU-CFR sind die Organe und Einrichtungen der EU, sowie die Mitgliedstaaten.<sup>975</sup> Der CJEU stellt in seiner ständigen Rechtsprechung jedoch stark auf den Inhalt des jeweiligen Rechts ab, sodass unter Umständen auch eine unmittelbare Drittwirkung der Rechte zwischen Privaten entstehen kann.<sup>976</sup>

Im Gegensatz zu Menschenrechten, die in internationalen Abkommen festgeschrieben sind, sind Grundrechte in den Verfassungen der Staaten verankert. Die meisten Grundrechte haben eine Entsprechung in den Menschenrechten, umgekehrt ist das jedoch nicht der Fall.<sup>977</sup> Ein dem MRWS entsprechendes Grundrecht ist in der EU-CFR nach wie vor nicht verankert.<sup>978</sup>

### *c. Durchsetzung der Menschenrechte in der Europäischen Union*

Für die Durchsetzung der Menschenrechte sind zum einen der ECtHR und zum anderen der ECJ zuständig. Hauptaufgabe des ECtHR ist es, die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen aus der ECHR zu überwachen. Seine Urteile richten sich daher an jene Staaten, die die Konvention ratifiziert haben und damit an die Auslegung durch die Rechtsprechung des ECtHR

---

<sup>970</sup> CJEU-Judgment, 29/69 (*Stauder*), 1969, Rn. 7.

<sup>971</sup> Durch den CJEU wurden beispielsweise folgende Rechte entwickelt: allgemeine Handlungsfreiheit, Schutz des Privatlebens, Meinungsfreiheit, Handelsfreiheit, Berufsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, etc; siehe *Epiney*, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 60 f. mit weiteren Nachweisen.

<sup>972</sup> CEU-Judgment, T-54/99 (*max.mobil*), 2002, Rn. 48. CEU-Judgment, T-112/98 (*Mannesmannröhrenwerke/Kommission*), 2001.

<sup>973</sup> Art. 6 Abs. 2 TEU.

<sup>974</sup> CJEU-Judgment, 11/70 (*Internationale Handelsgesellschaft*), 1970, Rn. 1125.

<sup>975</sup> *Epiney*, in: Bieber et al., 12. Aufl., 2016, S. 64; Art. 51 Abs. 1 EU-CFR.

<sup>976</sup> *Streinz/Michl*, in: Streinz, 3. Aufl., 2018, Rn. 30.

<sup>977</sup> *Verein Humanrights*, Menschenrechte, 2012.

<sup>978</sup> *Kadenbach*, Recht auf Wasser, o.J.

gebunden sind.<sup>979</sup> Die ECHR erlaubt zwei unterschiedliche Beschwerdeverfahren: die Staatenbeschwerde - nach der Staaten gegen Menschenrechtverletzungen anderer Staaten klagen können; und die Individualbeschwerde – nach der jede natürliche oder juristische Person, NGO oder Personengruppe, die behauptet, durch eine Handlung des Staates in einem Konventionsrecht verletzt worden zu sein, eine Beschwerde beim Gericht einlegen kann.<sup>980</sup> Handlungen des Staates umfassen auch die Handlungen aller staatlichen Organe, wie Behörden oder Gerichte.<sup>981</sup> Zentrale Voraussetzung für die Einbringung der Individualbeschwerde ist die Rechtswegerschöpfung. Die betroffenen Personen müssen daher alle in ihrem Staat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ausgeschöpft haben.<sup>982</sup> Die Entscheidungen des Gerichtshofs enthalten grundsätzlich die Feststellung, ob der Staat durch seine Handlungen Rechte der Konvention verletzt hat sowie die Verpflichtung, den Betroffenen Schadenersatz zu leisten.<sup>983</sup>

Für die Durchsetzung der Menschenrechte ebenso wichtig ist die Arbeit des ECJ. Das Gericht ist das oberste Rechtsprechungsorgan der EU und ist für die Auslegung des EU-Rechts zuständig. Der ECJ kann nationales Recht bei Verstößen gegen EU-Recht für europarechtswidrig erklären, gibt der Gerichtshof Auslegungshinweise für das geltende EU-Recht. Die Entscheidungen des ECJ sind für nationale Gerichte und Behörden bindend.<sup>984</sup> Im Hinblick auf die Menschenrechte ist insbesondere das Vorabentscheidungsverfahren relevant, in dem nationale Gerichte dem ECJ Grundsatzfragen zur Klärung der Rechtslage vorlegen. Hierbei geht es um Fragen der Umsetzung oder Auslegung von europäischem Recht, etwa von EU-Richtlinien.<sup>985</sup>

Einen weiteren Anknüpfungspunkt für das MRWS bietet die ESC, die das Recht auf Gesundheit<sup>986</sup>, das Recht auf Unterkunft<sup>987</sup> und das Recht der Familie auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz<sup>988</sup> beinhaltet. Durch Inkrafttreten des Zusatzprotokolls können bestimmte Organisationen die Nicht-Anwendung der ESC in einem Mitgliedstaat vor dem

---

<sup>979</sup> Deutschland hat die ECHR am 05.12.1952 ratifiziert.

<sup>980</sup> Art. 33 und 34 ECHR.

<sup>981</sup> *Deutsches Institut für Menschenrechte*, FAQs: Internationale Entscheidungsgremien, 2019.

<sup>982</sup> Ibid.

<sup>983</sup> Ibid.

<sup>984</sup> Ibid.

<sup>985</sup> Ibid.

<sup>986</sup> ESC, 1996, Art. 11.

<sup>987</sup> Ibid., Art. 31.

<sup>988</sup> Ibid., Art. 16.

Europäischen Ausschuss für soziale Rechte geltend machen. Dessen Entscheidungen sind im Gegensatz zum ECtHR nicht rechtsverbindlich.<sup>989</sup>

### 3. Umsetzung der MRWS in der Europäischen Union

Vorab wurde dargelegt, dass die EU den Menschenrechten eine hohe Bedeutung beimisst. Sowohl, was die grundsätzliche Anerkennung und Förderung der UN-Menschenrechte angeht, als auch betreffend die Normierung eigener Grund- und Menschenrechte in der EU-CFR und der ECHR. Nachfolgend wird die Förderung des Rechts auf Wasser und Sanitärversorgung in der EU detailliert in chronologischer Reihenfolge betrachtet.

#### a. Die grundsätzliche Ausrichtung der EU betreffend das öffentliche Gut Wasser

Bei der menschenrechtlichen Betrachtung des Themas Wasser ist der tatsächliche Zugang einer der wesentlichsten Punkte. In diesem Zusammenhang muss auch das Thema der Liberalisierung eingehend betrachtet werden. Grundsätzlich wird vom offenen Handel mit Wasserressourcen noch größtenteils Abstand genommen. Dennoch breiten sich Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen von Wasserressourcen seit den 1990er Jahren zunehmend aus.<sup>990</sup> Auch in der EU wurde dieses Thema über Jahre öffentlich diskutiert. Die entsprechenden Tendenzen werden nachfolgend erörtert.

Die grundsätzliche Position der EU steht klar für eine Marktliberalisierung. Dies zeigt sich in der kontinuierlichen Befürwortung der EU hinsichtlich der Liberalisierung internationaler Dienstleistungsmärkte. Dementsprechend zeigte die Kommission auch ein besonderes Interesse an Umweltdienstleistungen, unter die auch die Liberalisierung der Wasserversorgung fallen würde.<sup>991</sup> Dieses Interesse wurde offen an die Welthandelsorganisation (engl. *World Trade Organisation*, nachfolgend: WTO) kommuniziert, indem im Dezember 2000 Verhandlungsvorschläge hinsichtlich der Liberalisierung von Umweltdienstleistungen eingereicht wurden. Konkret fielen unter diese Umweltdienstleistungen unter anderem die Wasserversorgung für menschlichen Verbrauch, die Abwasserentsorgung, sowie die Sanierung und Säuberung von Böden und Wasser.<sup>992</sup> Neben Kommission und Rat unterstützten

---

<sup>989</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 200 f.

<sup>990</sup> Siehe dazu Abschnitt B.III.

<sup>991</sup> *Schenner*, Wasserliberalisierung, 2006, S. 40.

<sup>992</sup> *Ibid.*, S. 42.

verschiedene andere Akteure diese Bestrebungen, unter anderem die französische, britische und deutsche Regierung.<sup>993</sup>

Eine wichtige Gegenposition nahmen verschiedene NGOs ein. Entwicklungs-, Umwelt- und Menschenrechtsgruppen sowie Vertreter von Städten und Gemeinden traten offen gegen eine Liberalisierung des Wassemarktes auf.<sup>994</sup>

In den Jahren 2002 und 2003 wurden im Rahmen des EU-Ausschusses 133 zusammen mit der Kommission Liberalisierungsforderungen erarbeitet, danach folgten Angebotslisten an die anderen WTO-Länder.<sup>995</sup> Beides stieß auf heftige öffentliche Kritik. Weil die verschiedenen Vertragspartner sich zudem nicht einigen konnten, wurden die Verhandlungen 2006 fürs erste abgebrochen.

Das Thema ist jedoch keinesfalls erledigt. Einige Jahre später, im Jahr 2012, wurde eine umstrittene EU-Richtlinie entworfen (EU-Konzessionsrichtlinie), durch die eine Privatisierung von Wasser ermöglicht worden wäre. Es kam zu einer deutlichen öffentlichen Gegenbewegung, zu einer Bürgerinitiative und zu einer negativen Reaktion verschiedener Mitgliedstaaten, darunter Deutschland. Aus diesem Grund wurde auch hier wieder von einer möglichen Privatisierung Abstand genommen.

Zwar hat sich in der jüngsten Vergangenheit, im Jahr 2015, das EU-Parlament klar gegen eine Privatisierung des Wassersektors ausgesprochen und auch viele Mitgliedstaaten nehmen hierzu klare Gegenpositionen ein. Dennoch zeigt die Entwicklung seit der Jahrtausendwende, dass die EU klar die treibende Kraft bei der Liberalisierung von Wasserversorgungsdienstleistungen ist und wohl auch bleiben wird.<sup>996</sup> Diese grundsätzliche Ausrichtung der EU ist zwar mit den MRWS vereinbar, wirft aber nach Ansicht vieler einen Schatten auf die Rolle der EU bei der Förderung des Zugangs von Wasser für jeden.<sup>997</sup>

Welche Regelungen zum Schutz des Wassers in der EU getroffen wurden, wird nachfolgend eingehend besprochen.

---

<sup>993</sup> Ibid., S. 44.

<sup>994</sup> Eine der ersten Bewegungen gegen die Liberalisierung war beispielsweise der Aufruf "Stop the GATS Attack", an der sich 430 NGOs aus 53 Staaten beteiligten, siehe: *Ratical*, Stop the GATS Attack, 2001.

<sup>995</sup> *Schenner*, Wasserliberalisierung, 2006, S. 49 ff.

<sup>996</sup> Ibid., S. 61.

<sup>997</sup> Ibid., S. 113 ff.

*b. Rechtliche Rahmenbedingungen des europäischen Wasserrechts*

Nachfolgend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Wasserrechts skizziert.

*i. Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser*

Eine der ersten Richtlinien, die den Schutz der Umwelt unter expliziter Einbeziehung des Gutes Wasser betreffen, ist die Richtlinie 91/271/EWG zur Behandlung von kommunalem Abwasser.<sup>998</sup> Ziel der Richtlinie ist der Schutz der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen durch kommunales Abwasser. Neben Regelungen zur Abwasservermeidung in den Art. 3 bis 11 enthält die Richtlinie auch eine Anordnung zum Schutz der Ressource Wasser. In Art. 12 ist geregelt, dass gereinigtes Abwasser nach Möglichkeit wiederverwendet werden soll.

*ii. Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch*

Die Richtlinie 98/83/EG vom 03. November 1998 normiert die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.<sup>999</sup> Die Richtlinie legt fest, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Genusstauglichkeit und Reinheit des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers sicherzustellen.<sup>1000</sup> Die Qualitätssicherung betrifft nicht nur das Wasser selbst, sondern auch die Aufbereitung, die Anlagen und die Materialien.<sup>1001</sup> Die Richtlinie listet im Anhang exakte Parameter und Parameterwerte auf, der die Qualität des Trinkwassers entsprechen muss.

Zudem findet sich in der Trinkwasser-Richtlinie eine Ergänzung zur Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, den Zugang zu umweltbezogenen Informationen zu verbessern.<sup>1002</sup> Die Ergänzung verpflichtet die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den bestehenden Berichtspflichten alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Trinkwassers zu veröffentlichen, der der Information der Verbraucher dient.<sup>1003</sup>

---

<sup>998</sup> EU-Directive 91/271/EEC of 21 May 1991 concerning urban waste-water treatment, 1991 (nachfolgend: EU-Abwasser-Richtlinie).

<sup>999</sup> EU-Directive 98/83/EC on the quality of water intended for human consumption, 1998 (nachfolgend: Trinkwasser-Richtlinie).

<sup>1000</sup> Trinkwasser-Richtlinie, 1998, Art. 4.

<sup>1001</sup> Trinkwasser-Richtlinie, 1998, Art. 10.

<sup>1002</sup> EU-Directive 90/313/EEC on the freedom of access to information on the environment, 1990 (nachfolgend: Umweltinformations-Richtlinie).

<sup>1003</sup> Trinkwasser-Richtlinie, 1998, Art. 13(2).



iii. *EU-Wasserrahmen-Richtlinie*

Ein erster umfassender rechtlicher Ordnungsrahmen für die Ressource Wasser wurde mit der Richtlinie 2000/60/EG geschaffen.<sup>1004</sup> In der Richtlinie wird Wasser als keine übliche Handelsware bezeichnet, sondern als ein „*ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss*“.<sup>1005</sup> Das Ziel der Richtlinie ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme, die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, das Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, die Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers, der Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.<sup>1006</sup>

Im Zuge dieser allgemeinen Zielsetzung werden konkrete Umweltziele hinsichtlich der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete formuliert:

- Ziele bei oberirdischen Gewässern: guter ökologischer und chemischer Zustand in 15 Jahren; gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern in 15 Jahren; Verschlechterungsverbot;
- Ziele bei Grundwasser: guter quantitativer und chemischer Zustand in 15 Jahren; Umkehr von signifikanten Belastungstrends; Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen; Verschlechterungsverbot.<sup>1007</sup>

Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufzustellen.<sup>1008</sup> Zu den wichtigsten Aufgaben gehören die Bestandsaufnahme (Ist-Zustand), die Zielbestimmung (Soll-Zustand) sowie die Festlegung der Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen. Zudem muss die Kommission spätestens 12 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und von da an alle sechs Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie vorlegen.<sup>1009</sup>

iv. *EU-Konzessions-Richtlinie*

Nach lautstarker Kritik gegen den ursprünglichen Entwurf dieser Richtlinie wurde dieser dahingehend überarbeitet, dass das Gut Wasser aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie

---

<sup>1004</sup> EU-Directive 2000/60/EC establishing a framework for Community action in the field of water policy, 2000 (nachfolgend: EU-Wasserrahmen-Richtlinie).

<sup>1005</sup> EU-Wasserrahmen-Richtlinie, 2000, Präambel, Abs. 1.

<sup>1006</sup> EU-Wasserrahmen-Richtlinie, 2000, Art. 1.

<sup>1007</sup> Ibid., Art. 4.

<sup>1008</sup> Ibid., Art. 8.

<sup>1009</sup> Ibid., Art. 18.

größtenteils ausgenommen wurde. Grundsätzlich hat die EU-Konzessionsrichtlinie das Ziel, die Bestimmungen des Rechtsrahmens für die Konzessionsvergabe eindeutig und einfach zu gestalten.<sup>1010</sup>

Hinsichtlich des Gutes Wasser ist in der Präambel Folgendes festgelegt: „*Konzessionen in der Wasserwirtschaft unterliegen häufig spezifischen und komplexen Regelungen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, da Wasser als öffentliches Gut für alle Bürger der Union von grundlegendem Wert ist. Die besonderen Merkmale dieser Regelungen rechtfertigen im Bereich der Wasserwirtschaft Ausschlüsse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie.*“

Diese Ausschlüsse sind in Art. 12 der Richtlinie geregelt. Sie beziehen sich auf die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser sowie die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.<sup>1011</sup> Die Richtlinie gilt zudem nicht für Wasserbauvorhaben, Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben und die Abwasserbeseitigung oder -behandlung.<sup>1012</sup>

*c. Weitere Initiativen zur Förderung der MRWS in der Europäischen Union*

Neben den unionsrechtlichen Rechtsakten bestehen noch weitere relevante Initiativen zur Förderung der MRWS in der EU.

*i. Erklärung der Hohen Vertreterin im Namen der EU zur Begehung des Weltwassertages*

Einen wichtigen Schritt in der Förderung der Ressource Wasser leitete *Catherine Ashton* ein, die von 2009 bis 2014 die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik war. Sie begründete in ihrer Erklärung vom 22. März 2010 den Europäischen Wassertag. Das Ziel ist es, die auf den Menschenrechten beruhende Verantwortung aller Staaten für den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu bekräftigen:

In ihrer Erklärung im Namen der EU bekräftigt die Hohe Vertreterin „*die auf den Menschenrechten beruhende Verantwortung aller Staaten für den Zugang zu sauberem Trinkwasser, welches verfügbar, physisch zugänglich, bezahlbar und von annehmbarer Qualität sein muss.*“<sup>1013</sup>

---

<sup>1010</sup> EU-Directive 2014/23/EC on the award of concession contracts, 2014, Präambel (nachfolgend: EU-Konzessions-Richtlinie).

<sup>1011</sup> EU-Konzessions-Richtlinie, 2014, Art. 12(1).

<sup>1012</sup> Ibid., Art. 12(2).

<sup>1013</sup> EU-Declaration 7810/10 (*Ashton*), 2010, S. 1.

In der Erklärung wird die Menschenrechtspflichtung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser und sanitären Anlagen anerkannt, sowie die enge Verbindung dieser beiden Menschenrechte mit dem Recht auf Wohnung, Nahrung und Gesundheit. *Ashton* formuliert den Hintergrund des Europäischen Wassertages wie folgt:

*„Die EU begeht den 13. Weltwassertag und dieses Jahr erstmals auch den Europäischen Wassertag. Für die EU bietet der 22. März eine einzigartige Gelegenheit, dass wir uns alle daran erinnern, dass Lösungen möglich sind, und dass zudem die Menschenrechte entscheidend dazu beitragen können, diese Lösungen praktisch umzusetzen.“*<sup>1014</sup>

ii. *Bürgerinitiative Right to Water*

Als Antwort auf die stetigen Liberalisierungstendenzen der EU betreffend die Ressource Wasser wurde die Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut und keine Handelsware“ gegründet. Datum der Registrierung war der 10. Mai 2012 unter der Registriernummer ECI(2012)000003. Die Bürgerinitiative wurde von knapp 1,9 Millionen Unionsbürgern unterschrieben und wurde damit auf Basis der Regelungen im Vertrag von Lissabon an die Kommission weitergeleitet.<sup>1015</sup>

Der Gegenstand der Bürgerinitiative lautet wie folgt: *„Wir fordern die Europäische Kommission zur Vorlage eines Gesetzesvorschlages auf, der das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen durchsetzt und eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördert.“*

Ziel der Initiative ist es, für alle Unionsbürger eine ausreichende Versorgung mit sauberem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung sicherzustellen. Die Bürgerinitiative *Right2Water* war die erste Europäische Bürgerinitiative mit der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsbekundungen. Sie wurde der Kommission am 20. Dezember 2013 vorgelegt. Am 17. Februar 2014 fand im Europäischen Parlament eine öffentliche Anhörung statt. Die Entscheidung der Europäischen Kommission folgte am 19. März 2014.<sup>1016</sup>

In ihrer Mitteilung bekräftigt die Kommission erneut die Worte der Erklärung der Hohen Vertreterin vom 22. März 2010, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser verfügbar, physisch

---

<sup>1014</sup> Ibid., S. 2.

<sup>1015</sup> *Right2Water*, About, 2013.

<sup>1016</sup> EU-Communication on the European Citizens' Initiative "Water and sanitation are a human right! Water is a public good, not a commodity!", 2014.

zugänglich, bezahlbar und von annehmbarer Qualität sein muss.<sup>1017</sup> Die Kommission stellt drei Aspekte in den Vordergrund: Qualität, physische Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit.<sup>1018</sup> Hinsichtlich der Qualität zitiert die Kommission die EU-Wasserrahmen-Richtlinie, die EU-Trinkwasser-Richtlinie und die EU-Abwasser-Richtlinie. Der Zugang soll durch die EU-Kohäsionspolitik gewährleistet und weiter forciert werden. Zur Erschwinglichkeit führt die Kommission aus, dass die EU keine Zuständigkeit bei der Festsetzung der Wasserpreise hat, die auf nationaler Ebene festgelegt werden. Allerdings geben die Umweltvorschriften der EU zum Thema Wasser einige Grundprinzipien vor.<sup>1019</sup>

Insgesamt verpflichtete sich die Kommission zu folgenden Punkten:

- Intensivierung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Wasserqualität;
- Einleitung einer EU-weiten öffentlichen Konsultation zur Trinkwasserrichtlinie;
- Transparenz bei der Verwaltung von Daten zu kommunalem Abwasser und Trinkwasser;
- Verbesserung eines strukturierten Dialogs zwischen den Interessenträgern über die Transparenz in der Wasserwirtschaft;
- Zusammenarbeit mit der Initiative;
- Entwicklung von Anreizen für die Entwicklungshilfe;
- Einsatz für einen universellen Zugang zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und Betrachtung dieser Themen als vorrangiges Ziel für die nachhaltige Entwicklung.<sup>1020</sup>

Des Weiteren bekräftigt die Kommission das langfristige Engagement der EU auf globaler Ebene.<sup>1021</sup>

### *iii. Mitteilung der Kommission zur Wasserrahmenrichtlinie*

Im Hinblick auf die EU-Wasserrahmen-Richtlinie aus dem Jahr 2000 ist die Kommission verpflichtet, regelmäßig Berichte über die Wirksamkeit der Maßnahmen zu veröffentlichen. Der aktuelle Bericht ist die Mitteilung der Kommission vom 09. März 2015.<sup>1022</sup> Hinsichtlich der erreichten Maßnahmen berichtet die Kommission, dass der Ansatz der meisten

---

<sup>1017</sup> Ibid., S. 3.

<sup>1018</sup> Ibid., S. 4.

<sup>1019</sup> Ibid., S. 4 f.

<sup>1020</sup> Ibid., S. 7 ff.

<sup>1021</sup> Ibid., S. 6.

<sup>1022</sup> EU-Communication, The Water Framework Directive and the Floods Directive, 2015.

Mitgliedstaaten eindeutig nicht ausreichend ist, um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen.<sup>1023</sup> Bei ihrer Prüfung kam die Kommission zum Ergebnis, dass viele Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen danach ausrichten, was bereits eingeführt und/oder geplant ist oder was machbar ist, ohne den aktuellen Zustand der Wasserkörper und der jeweiligen Belastungen zu berücksichtigen.<sup>1024</sup> Insbesondere sind die Ausnahmeregelungen zu allgemein formuliert und können teils ohne triftigen Grund angewendet werden.<sup>1025</sup>

Basierend auf ihren Erkenntnissen kommt die Kommission zu folgenden Empfehlungen:

- Die Mitgliedstaaten müssen ihre Maßnahmenprogramme stärker an einer fundierten Bewertung der Belastungen auf das aquatische Ökosystem ausrichten.
- Sie müssen jene Maßnahmen herausarbeiten, die am kostenwirksamsten kombiniert werden können.
- Vorhandene Genehmigungen für Wasserentnahmen, Wasserrechte, Wassereinleitungen oder Wasserkrafterzeugung müssen überprüft und aktualisiert werden.
- Die Bekämpfung der Gewässerverunreinigung muss verbessert werden.<sup>1026</sup>

*iv. Die Erwähnung von Wasser und Sanitärversorgung in den EU-Jahresberichten über Menschenrechte und Demokratie in der Welt*

Seit 2012 veröffentlicht der Europäische Auswärtige Dienst jährlich den Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt. In den Jahresberichten wird auch immer wieder das Recht auf Wasser wiederaufgenommen.

Im Bericht vom 19. November 2012 wird die EU dazu aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die mit Drittländern abgeschlossenen Handelsabkommen Klauseln zur Förderung des sozialen Zusammenhalts enthalten und dass auf eine sinnvolle Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Boden und Wasser, sichergestellt ist.<sup>1027</sup>

Im Jahresbericht 2013 nimmt das Thema Wasser eine bedeutendere Rolle ein. Der Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und einer angemessenen Sanitärversorgung gilt hier als Menschenrecht, das sich aus einem angemessenen Lebensstandard herleitet. Im Bericht wird kritisiert, dass 1,1 Milliarden Menschen nach wie vor überhaupt keinen Zugang zu Trinkwasser

---

<sup>1023</sup> Ibid., S. 5 f.

<sup>1024</sup> Ibid., S. 5.

<sup>1025</sup> Ibid., S. 6.

<sup>1026</sup> Ibid., S. 12 ff.

<sup>1027</sup> EU-Report C434/87, 2012.

haben. Zudem wird „mit großer Besorgnis“ festgestellt, dass schutzbedürftige Gruppen in besonderem Maße von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Schädigung der Umwelt betroffen sind, insbesondere durch Großwasserkraftwerke.<sup>1028</sup>

Im Jahresbericht 2014 werden die Rechte der Kinder im Hinblick auf die Ressource Wasser erwähnt. Insbesondere soll die EU dazu beitragen, dass der Zugang von Kindern zu Wasser, sanitären Einrichtungen, Gesundheitsfürsorge und Bildung sichergestellt ist. Des Weiteren wird die aktive Zusammenarbeit der EU mit mehreren Sonderberichterstatern der UN begrüßt, wobei die Sonderberichterstatlerin für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung explizit erwähnt wird.<sup>1029</sup>

Im Jahresbericht 2016 wird dem Wasser erneut ein eigener Punkt gewidmet. Darin werden die internationalen Institutionen, nationalen Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen aufgefordert, Synergien zu bilden und einen angemessenen Rechtsrahmen zu bieten, um sicherzustellen, dass alle Menschen einen garantierten Zugang zu einer Mindestmenge an Wasser haben. Erneut wird betont, dass Wasser keine Handelsware ist. Liegen Privatisierungen vor, entbinden diese die Staaten nicht von ihren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Menschenrechte.<sup>1030</sup>

v. *Das Thema Wasser in der Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*

Das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung ist in der EU-CFR und den ECHR nicht ausdrücklich festgelegt. Doch das MRWS steht immer mehr im Fokus der europäischen Rechtsprechung und beschäftigt zunehmend die Arbeit des ECtHR. Der ECtHR wird in Bezug auf das MRWS immer aktiver und vertritt verstärkt die Ansicht, dass bestimmte Mindeststandards eingehalten werden sollten.<sup>1031</sup> Dennoch sind Klagen vor dem ECtHR im Hinblick auf das MRWS nach wie vor eine Ausnahme.

Bisher erkannte der ECtHR eine Verletzung des MRWS hinsichtlich folgender Artikel der ECHR an: des Art. 3 (Verbot der Folter), Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und des Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Die Ansicht basiert auf der grundsätzlichen Möglichkeit einer mittelbaren Geltendmachung des MRW. Diese wird abgeleitet vom Menschenrecht auf Leben und kann durch das Individualbeschwerdeverfahren

---

<sup>1028</sup> EU-Report C316/141, 2015.

<sup>1029</sup> EU-Report C399/151, 2015.

<sup>1030</sup> EU-Report C369/56, 2018.

<sup>1031</sup> In 2018 gibt es 72 Entscheidungen, die das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung beinhalten, siehe *Braig*, European Court of Human Rights, 2018.

nach dem ersten Fakultativprotokoll des UN-Zivilpaktes geltend gemacht werden, sofern es zu einer lebensgefährlichen Beeinträchtigung aufgrund mangelnder Wasserversorgung kommt.<sup>1032</sup> Eine solche mittelbare Geltendmachung wurde daher auch vom ECtHR für den Fall anerkannt, dass ein durch die EHCR geschütztes Recht eine wirtschaftliche und soziale Komponente beinhaltet.<sup>1033</sup>

Eine erste Auseinandersetzung mit dem Thema Wasserqualität gab es vor dem ECtHR bereits im Jahr 1993 im Fall *Zander v. Schweden*.<sup>1034</sup> Das Trinkwasser der Familie *Zander* wurde durch Abwasser eines nahegelegenen Unternehmens kontaminiert, mit dem Ergebnis, dass sie das Trinkwasser von anderen, weiter entfernten Quellen beziehen mussten und dass ihr Grundstück massiv an Wert verloren hatte. Das Gericht entschied, dass eine Verletzung des Art. 6.1 der ECHR vorlag, die schwedische Regierung musste 30.000 Schwedische Kronen Strafe an jeden der Beschwerdeführer zahlen. Die Begründung lautete, dass „*the applicants' claim was directly concerned with their ability to use the water in their well for drinking purposes. This ability was one facet of their right as owners of the land on which it was situated. The right to property is clearly a 'civil right' within the meaning of Art. 6.1.*“<sup>1035</sup>

Auf Basis dieser Grundlagenentscheidung war klar, dass der ECtHR Beschwerden anerkannte, in denen das Recht auf sauberes Trinkwasser thematisiert wurde – und zwar schon lange bevor das MRW offiziell als solches anerkannt wurde. Eine jüngere Entscheidung stammt aus dem Jahr 2014. Der Beschwerdeführer im Fall *Dzemyuk v. Ukraine* nutzte Wasser aus öffentlichen Brunnen, weil es keine zentralisierte Wasserzufuhr zu seinem Dorf gab.<sup>1036</sup> In der Nähe des genutzten Brunnens wurde ein Friedhof gebaut, der das Wasser des Brunnens kontaminierte. Das Gericht erkannte an, dass der Beschwerdeführer durch die Kontamination in seinem Privatleben potenziell beeinträchtigt wurde, allerdings gab es keine direkten gesundheitlichen Auswirkungen, über die die Beeinträchtigung quantifiziert werden konnte. Dennoch erkannte das Gericht an, dass eine massive Kontamination bestand, die zu Umweltrisiken, denen der Beschwerdeführer direkt ausgesetzt war, weshalb der Sachverhalt unter Art. 8. der Konvention zu subsumieren sei.<sup>1037</sup>

---

<sup>1032</sup> *Schneider*, Justiziabilität, 2004, S. 30.

<sup>1033</sup> *Stubenruch*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 534.

<sup>1034</sup> ECtHR-Judgment Nr. 14282/88 (*Zander v. Sweden*), 1993.

<sup>1035</sup> ECtHR-Judgment Nr. 14282/88 (*Zander v. Sweden*), 1993, § 27.

<sup>1036</sup> ECtHR-Judgment Nr. 42488/02 (*Dzemyuk v. Ukraine*), 2014.

<sup>1037</sup> ECtHR-Judgment Nr. 42488/02 (*Dzemyuk v. Ukraine*), 2014, §§ 83-84.

Eine aktuelle Entscheidung aus dem Jahr 2019 bezieht sich auf eine Verletzung des Art. 3 mit Bezug auf die Verfügbarkeit von Wasser und Sanitäreinrichtungen. In der Entscheidung *Tomov and Others v. Russia* wurde Gefangenen der Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen verweigert.<sup>1038</sup> Dazu führt das Gericht wie folgt aus: „*Factors such as a failure to arrange an individual sleeping place for each detainee or to secure an adequate supply of drinking water and food or access to the toilet seriously aggravate the situation of prisoners during transfers and are indicative of a violation of Article 3.*”<sup>1039</sup>

Die zitierten Entscheidungen zeigen, dass ein MRWS vom ECHR durchaus anerkannt wird, wenngleich dies nur in ganz konkreten Fällen geschieht und auch nur, wenn ein Mindestmaß an Schaden (Kontaminierung) erreicht ist.

*d. Umsetzung der staatlichen Verpflichtungen: Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht in der Europäischen Union*

Bevor die staatlichen Verpflichtungen der EU im Hinblick auf das MRWS untersucht werden können, muss in einem ersten Schritt geklärt werden, ob die EU als Staatenbund überhaupt Trägerin derartiger Pflichten sein kann.

*i. Zur Befürwortung gemeinschaftsrechtlicher (grundrechtlicher) Schutzpflichten*

Die EU als Staatenbund ist weder Mitglied der UDHR, noch der ECHR oder EU-CFR. Dementsprechend lassen sich aus den einzelnen Konventionen keine direkten staatlichen Schutzpflichten für die EU ableiten. Während also für einzelne Nationalstaaten durchaus staatliche Verpflichtungen befürwortet werden können, lässt sich dies für die EU nicht ohne Weiteres bestätigen, da diese kein Vertragsstaat der genannten Konventionen ist.

Im Hinblick auf den Wassersektor bilden den unionsrechtlichen Rahmen grundsätzlich folgende Normen: Art. 2 und Art. 3 EG mit den darin verankerten grundlegenden Werten und Zielen der EU, Art. 4 Abs. 1 EG zur offenen Marktwirtschaft, Art. 5 Abs. 2, der das Subsidiaritätsprinzip festschreibt sowie die Zentralnormen der europäischen Umweltpolitik enthält, sowie die Art. 6 und 174 EG zur europäischen Gesundheitspolitik.<sup>1040</sup> Relevant sind zudem die europäischen Grundfreiheiten. Neben diesem allgemeinen Rechtsrahmen stellt sich die Frage, inwieweit die in der EU-CFR festgeschriebenen Freiheits-, Gleichheits- und sozialen Grundrechte auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene eine rechtliche Geltung entfalten. Relevant

---

<sup>1038</sup> ECtHR-Judgment Nr. 18255/10 (*Tomov and Others v. Russia*), 2019.

<sup>1039</sup> ECtHR-Judgment Nr. 18255/10 (*Tomov and Others v. Russia*), 2019, § 127.

<sup>1040</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 412.



sind insbesondere die Art. 1 (Würde des Menschen), Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 6 (Freiheit und Sicherheit), Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 21 (Nichtdiskriminierung), Art. 43 (soziale Sicherheit und soziale Unterstützung), Art. 35 (Gesundheitsschutz), Art. 36 (Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), Art. 37 (Umweltschutz) und Art. 38 (Verbraucherschutz).<sup>1041</sup> Eine gemeinschaftsrechtliche Geltung wird in der herrschenden Lehre aus folgenden Gründen befürwortet:

- Die Charta bindet die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, sofern sie Rechtsakte der EU durchführen. Dies ist in Art. 51 der Charta festgeschrieben.
- Über die Art. 52 und 53 bezieht die Charta das Völkerrecht, mithin auch den Sozialpakt, umfassend mit ein.
- Nicht zuletzt befürwortet auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (engl. *European Court of Justice*, nachfolgend: ECJ) die gemeinschaftsrechtliche Geltung grundrechtlicher Schutzpflichten.<sup>1042</sup>

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Ableitung gemeinschaftsrechtlicher Schutzpflichten ist mithin die EU-CFR mit den darin niedergelegten Grundrechten, die die richterrechtlich durch den ECJ entwickelten Grundrechte ablösen und in das EU-Recht einbezogen werden. Es stellt sich daher nicht mehr die Frage, ob der Charta eine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, da diese durch den ECJ in mehreren Urteilen anerkannt wurde.<sup>1043</sup>

Zwar enthält die EU-CFR kein eigenständiges Grundrecht auf Wasser, das MRWS findet jedoch Art. 6 Abs. 1 des Vertrags von Lissabon i.V.m Art. 53 der Charta Eingang in das europäische Unionsrecht.<sup>1044</sup> Zwar ist Art. 53 der Charta keine Inkorporationsklausel, die Auslegung des Sozialpakts und die ihr zu entnehmenden sozialen Rechte sind jedoch für die Auslegung der ihnen vergleichbaren Bestimmungen der Charta relevant. Grundrechtsverpflichtete sind gemäß Art. 51 der Charta die Organe, Einrichtungen und sozialen Stellen der EU sowie die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des EU-Rechts.<sup>1045</sup>

---

<sup>1041</sup> Ibid.

<sup>1042</sup> Ibid.

<sup>1043</sup> Dazu zählen insbesondere die Folgenden: GA Alber, Rs. C-340/99 (TNT Traco), GA Tizzano, Rs. C-173/99 (BECTU), GA Stix-Hackl, Rs. C 49/00 (Komm./Italien), Rs. C-131/00 (Nilsson), Rs. C-459/99 (MRAX), GA Geelhoed, Rs. C-413/99 (Baumbast und R), Rs. C-313/99 (Mulligan u.a.), GA Léger, Rs. C-353/99 (P Rat gegen Hautala u.a.), Rs. C-309/99 (Wouters).

<sup>1044</sup> *Laskowski*, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 897.

<sup>1045</sup> Ibid.

In diesem Zusammenhang wird nachfolgend überblicksmäßig auf die Initiativen der EU hinsichtlich der Realisierung des MRWS eingegangen, um zu prüfen, ob die staatlichen Pflichten auch auf unionsrechtlicher Ebene eingehalten werden.

*ii. Einhaltung der Pflichtentrias auf unionsrechtlicher Ebene*

Die in den vorhergehenden Unterkapiteln skizzierten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Wassersektor können als umfassende Realisierung der Achtungs- und der Gewährleistungspflicht verstanden werden. Die entsprechenden Richtlinien dienen als richtungsweisende Mindestvorgaben und wurden in Deutschland unter anderem im WHG umgesetzt. Dementsprechend kann auf die Ausführungen in Kapitel F.I.3.b verwiesen werden.

Im Hinblick auf die Schutzpflicht ist zuerst auf die Möglichkeit der Privatisierung von Wasser in der EU einzugehen, dann zu der Verfügbarkeit von angemessenen Rechtsschutzmechanismen und zuletzt auf das Nachhaltigkeitskonzept der EU im Hinblick auf die Nutzung von Wasserressourcen. Auf die grundsätzliche Haltung der EU im Hinblick auf die Privatisierung von Wasser wurde in Unterkapitel 3.a ausführlich eingegangen. Die EU gilt als Verfechterin der Marktliberalisierung und hat mithin das langfristige Ziel, Wasserdienstleistungen zu liberalisieren.<sup>1046</sup> In der EU-Konzessionsrichtlinie sind die Wasserversorgung und die Entsorgung von Abwasser vorerst ausgenommen, dennoch drängt die EU-Kommission weiterhin auf die Liberalisierung der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung in den EU-Ländern. Diese grundsätzliche Ausrichtung der EU ist mit den MRWS vereinbar, allerdings muss im Falle der Privatisierung die staatliche Schutzpflicht beachtet werden. Die Kriterien der Verfügbarkeit, der Qualität und des Zugangs dürfen durch Privatunternehmen nicht beeinträchtigt werden.

Ob dies tatsächlich gelingen kann, ist fraglich. Eine aus dem Jahr 2018 veröffentlichte Studie untersuchte, inwiefern bisher durchgeführte Privatisierungsbestrebungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten im Ergebnis zu bewerten sind. In dieser Studie wird die Privatisierung der Wasserversorgung in EU-Ländern als gescheitert bezeichnet.<sup>1047</sup> Hintergrund ist das Ergebnis der Studie, das zeigte, dass die Privatisierung von Wasserversorgern in den Ländern Deutschland, Frankreich, England, Ungarn, Portugal und Österreich zu teilweise strengen

---

<sup>1046</sup> Ibid., S. 61.

<sup>1047</sup> Getzner et al., Vergleich europäischer Systeme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 2018.

Regulierungen führte, etwa hinsichtlich der Preise für KonsumentInnen. Teilweise mussten die Privatisierungen auch in teuren Verfahren rückgängig gemacht werden.<sup>1048</sup>

Soeben müssen angemessene Rechtsschutzmechanismen verfügbar sein, für eventuelle Opfer einer Beeinträchtigung des MRWS durch jegliche Unternehmen oder durch Organe des Staates selbst. Diese Frage ist zu bejahen da Opfer sich durch das Individualbeschwerdeverfahren an das ECtHR richten.<sup>1049</sup> Nichtsdestotrotz werden in der Regel nur Staaten zur Verantwortung gezogen und nicht die Unternehmen selbst.

Hinsichtlich des Nachhaltigkeitsgrundsatzes auf europäischer Ebene kann festgestellt werden, dass dieser bereits seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages auf EU-Ebene verankert war. Darüber hinaus ist dieser auch in der Präambel und in Art. 37 der Charta verankert, sowie im Lissabon-Vertrag. Es besteht mithin eine umfassende rechtliche Verankerung, doch ähnlich wie auf nationaler Ebene mangelt es an einer ausreichenden Operationalisierung.<sup>1050</sup> Als wesentlicher Grundpfeiler gilt die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die als Zielsetzung die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer vorschreibt.<sup>1051</sup>

*iii. Internationale Kooperation durch die Teilnahme an der Arbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)*

Die EU leistet in ihrer Zusammenarbeit mit bedeutenden internationalen Organisationen einen wesentlichen Beitrag zur globalen Realisierung des MRWS. Insbesondere die Teilnahme an der Arbeit der OECD ist hier von großer Bedeutung.

Die OECD wurde im Jahr 1948 gegründet und hat derzeit 35 Mitglieder. Ziel des Zusammenschlusses ist es, eine Politik zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, unter Wahrung der finanziellen Stabilität zu einer optimalen Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie zu einem gesunden Wachstum und einer Ausweitung des Welthandels beizutragen.<sup>1052</sup> Die OECD nimmt in regelmäßigen Abständen Überprüfungen nationaler Wirtschaftssysteme vor, um die jeweiligen Fortschritte bewerten zu können.<sup>1053</sup>

Im Zuge ihrer Zielsetzung vereint die OECD zahlreiche Themenschwerpunkte, unter anderem auch Entwicklung, Nachhaltigkeit und Umwelt.<sup>1054</sup> Dementsprechend ist auch das Thema

---

<sup>1048</sup> Ibid.

<sup>1049</sup> Siehe Unterabschnitt F.II.2.c.

<sup>1050</sup> Laskowski, Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 894.

<sup>1051</sup> Siehe Ausführungen in Unterkapitel 3.b.iii.

<sup>1052</sup> OECD, Ziel der Organisation, o.J.

<sup>1053</sup> Thiele, Europarecht, 14. Aufl., 2017, S. 332 f.

<sup>1054</sup> OECD, Themen, o.J.

Wasser eines, das für die OECD von großer Bedeutung ist. In den letzten Jahren veröffentlichte die OECD Berichte über die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte des Wasser-Ressourcen-Managements und der Wasserversorgung und analysierte die Beteiligung des Privatsektors an der Wasserinfrastruktur.<sup>1055</sup>

Im Bericht „*Managing Water for all*“ stellt die OECD fest, dass der Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen in allen OECD-Ländern größtenteils sichergestellt ist, weil hier substantielle Investitionen über mehrere Dekaden getätigt wurden. In Nicht-OECD-Ländern sieht die Situation jedoch anders aus.<sup>1056</sup> Hier wird Bezug auf öffentliche und private Unternehmen genommen. Zwar gibt es hierzu durchaus positive Erfahrungen, doch gerade private Unternehmen führten in der Vergangenheit oftmals umweltschädliche Handlungen durch. Risiken hinsichtlich der Wasserübernutzung wurden übersehen und staatliche Verantwortungsträger gaben allzu oft die Verantwortung an private Unternehmen ab. Doch eine private Beteiligung an der Wassernutzung und/oder -aufbereitung entbindet den Staat nicht von seiner Verantwortung, die aus dem MRWS resultiert.<sup>1057</sup>

### **III. Zwischenfazit**

Hinsichtlich der Umsetzung des MRWS auf supranationaler und nationaler Ebene lassen sich zwar positive Entwicklungstendenzen erkennen, in Summe sind die vorhandenen Rechtsmechanismen aber noch zu wenig ausgeprägt.

#### **1. Umsetzung der MRWS auf nationaler Ebene in Deutschland**

Im Hinblick auf die Umsetzung des MRWS in Deutschland muss zwischen der Einhaltung nationaler (territorialer) Pflichten und der Einhaltung internationaler (extraterritorialer) Pflichten unterschieden werden. Hinsichtlich der nationalen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht bestehen in Deutschland keine nennenswerten Probleme, das MRWS gilt als vollumfänglich umgesetzt. Dies wird nicht zuletzt durch die strengen rechtlichen Rahmenbedingungen sichergestellt, die insbesondere im WHG und im StGB normiert sind. Überwachungs- und Kontrollnetze sind umfassend ausgebaut und geeignet, den Bestand der Wasserressourcen in Deutschland effektiv zu kontrollieren. Die Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzept ist verbesserungswürdig, das Problem wurde jedoch erkannt und entsprechende Konzepte erarbeitet. Informationen bezüglich der Wasserverwaltung werden

---

<sup>1055</sup> OECD, Wasser: OECD-Berichte über die wichtigsten Herausforderungen, o. J.

<sup>1056</sup> OECD, *Managing Water for All*, 2009.

<sup>1057</sup> Ibid.

regelmäßig veröffentlicht in Form von Studien. Dort wird über die Wasserqualität und Quantität berichtet. Vertreter der Zivilgesellschaft, Staat, Industrie und Landwirtschaft sind in der Debatte eingeschlossen. Nicht alleine durch die Anerkennung der MRWS werden die Rechte in Deutschland umgesetzt und erfüllt, sondern viel eher durch ein systematisches und umfassendes Rechtsschutznetz.

Bei den internationalen Verpflichtungen wurden vor allem die internationalen Kooperationsbestrebungen Deutschlands analysiert (Abschnitt F.I.3.c.). Es besteht eine hohe Verantwortung zur internationalen Kooperation für Deutschland, da es sich um einen weltpolitisch und wirtschaftlich einflussreichen Staat handelt, der über umfassende wirtschaftliche und technische Kapazitäten verfügt. Die Kooperationsbestrebungen von Deutschland sind umfassend ausgestaltet und werden seit zwei Jahrzehnten in öffentlich zugänglichen Berichten beschrieben. Zahlreiche politische Dialoge und Zusammenarbeit mit anderen Ländern, sowie Verwaltungspartnerschaften und Projektzusammenarbeiten, zeigen ein hohes Engagement von Deutschland zur internationalen Hilfe und internationalen Kooperation zur Realisierung des MRWS.

Nach strikter rechtlicher Ansicht ist die Umsetzung der internationalen Kooperationspflicht für das MRWS durch Deutschland zu bejahen (Abschnitt F.I.3.c.i). Beleuchtet man jedoch die internationale Pflichtentrias, kann festgestellt werden, dass die Einhaltung der internationalen Achtungspflicht und jene der internationalen Schutzpflicht teilweise massiv kritisiert werden und daher auch in Frage gestellt werden können und müssen. Gerade weil Deutschland eine mächtige Industrienation ist, wiegt die internationale Verantwortung umso größer, sodass Verstöße gegen die internationale Kooperationspflicht umso schwerer wiegen. Zwar sind die Maßnahmen zur internationalen Kooperation zweifelsohne breit aufgestellt, doch ob diese ausreichend sind, um den globalen Fußabdruck von Deutschland zu neutralisieren und einen darüber hinaus gehenden Beitrag zur globalen nachhaltigen Wassernutzung zu leisten, sodass der CBDR-Grundsatz hinreichend umgesetzt wird und die MRWS weltweit erfüllt werden können, bleibt offen.

In jedem Fall besteht noch ein weiterer Spielraum zur schrittweisen Fortentwicklung, insbesondere zur Umsetzung von Schutzmechanismen gegenüber dem Handeln von deutschen Unternehmen in Ausland und zur Schaffung einer globalen Förderung und Sicherstellung des MRWS als Bestandteil der Pflicht zur internationalen Kooperation i.V.m. der internationalen Schutzpflicht. Im nachfolgenden Abschnitt wird dieser Spielraum bearbeitet mit dem Ziel bestehende und potentielle Fortentwicklung klarzustellen in der Ausübung der staatliche

Verantwortung des deutschen Staates zum Schutz der MRWS von dem Handeln von deutscher Unternehmen in Drittstaaten.

## **2. Umsetzung des MRWS auf supranationaler Ebene**

Die EU ist ein Subjekt des Völkerrechts, ist als Staatenbund jedoch nicht Vertragspartner der UDHR oder des UN-Sozialpakts. Die MRWS werden in der ECHR weder explizit noch implizit erwähnt. Anspruchsgrundlagen sind – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des ECtHR – Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der ECHR. Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Befürwortung staatlicher Schutzpflichten der EU ist jedoch die EU-CFR, deren enthaltene Grundrechte die richterrechtlich durch den ECJ entwickelten Grundrechte ablösen. Zwar enthält die EU-CFR kein eigenständiges Grundrecht auf Wasser, doch das MRWS findet über Art. 6 Abs. 1 des Vertrags von Lissabon i.V.m. Art. 53 der Charta Eingang in das europäische Unionsrecht. Die EU als Staatenbund ist durch ihre ausführenden Organe mithin an das MRWS gebunden. Angemessene Rechtsschutzmechanismen sind für eventuelle Opfer einer staatlichen Beeinträchtigung des MRWS verfügbar durch den Individualbeschwerdeverfahren vor dem ECtHR. Dort werden aber nur Staaten zur menschenrechtlichen Verantwortung gezogen und nicht die Unternehmen selbst. Darüber hinaus wird auf rechtspolitischer Ebene ein hohes Gewicht auf Fragen der Wasserverfügbarkeit und -sicherheit gelegt.



## **G. Umsetzung der internationalen Schutzpflicht in Deutschland gegenüber der Handlung von transnationalen Unternehmen**

Der nachfolgende Abschnitt geht der Frage nach, inwieweit die internationale Schutzpflicht der MRWS betreffend das Handeln von TnU in Deutschland und Europa durchgesetzt wird. Dabei wird auf die Problematik der Begriffsdefinition und Völkerrechtssubjektivität TnU eingegangen und mögliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen beschrieben. Ebenso werden präventive staatliche Maßnahmen untersucht, insb. die Förderung für und rechtliche Konsequenzen von der Einsetzung von Freiwilligen Unternehmerischen Verpflichtungen durch *Corporate Social Responsibility* (nachfolgend: CSR). Als möglicher Lösungsansatz wird auf das viel diskutierte europäische und deutsche Unternehmensstrafrecht eingegangen.

### **I. Ausgangslage**

Gerade im Hinblick auf das MRWS reichen menschenrechtswidrige Handlungen in der Regel über lange Zeiträume und über Staatsgrenzen hinweg.<sup>1058</sup> Wie in den Abschnitten C und E beschrieben, reicht der alleinige Hinweis auf die Universalität der Menschenrechte noch nicht zwingend dafür aus, ihnen eine intertemporale und grenzüberschreitende Geltung zuzuweisen.<sup>1059</sup> Traditionell wird im Hinblick auf die Geltung der Menschenrechte vorausgesetzt, dass diese zwar innerhalb aller Staaten gelten, dass über Staatsgrenzen hinweg jedoch keine normativen Vorgaben bestehen.

Menschenrechtsverletzungen, die durch Unternehmen begangen werden, sollen durch das Rechtssystem des Ortes der Verletzung reguliert, kontrolliert und im Bedarfsfall bestraft werden. Dies wird unabhängig davon erwartet, ob Menschenrechte an einem bestimmten Ort angemessener Rechtsschutz zugeteilt wird und/oder ob das lokale Unternehmen als untergeordnete Tochtergesellschaften von einem Mutterunternehmen in einem anderen Heimatstaat agiert. Unterschiedliche Staaten setzten ihre Menschenrechtsverpflichtungen mit unterschiedlicher Strenge ein. TnU nutzen diese unterschiedlichen Regelungen zu ihren Gunsten. Palombo argumentiert, dass wenn alle Staaten wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stellen würden, um Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu verhindern und zu bestrafen, würden sie theoretisch die Unternehmen davon abhalten, die Menschenrechte zu

---

<sup>1058</sup> *Ekardt*, Menschenrechte und Umweltschutz, 2015, S. 581.

<sup>1059</sup> Auf die Problematik der extraterritorialen Geltung der Menschenrechte wird in Abschnitt E detailliert eingegangen.



verletzen, weil jedes Land die Einhaltung der Menschenrechte auf seinem eigenen Territorium sicherstellen würde. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, sollte es den Opfern von Menschenrechtsverletzungen erlaubt sein, gegen jene Staaten zu klagen, die es versäumen, diese Menschenrechtsverletzungen infolge von Unternehmenstätigkeiten zu verhindern.<sup>1060</sup>

Relevant für diesen Abschnitt ist die internationale Schutzpflicht, nach der Staaten Maßnahmen ergreifen sollen, um nationale Unternehmen daran zu hindern, das MRWS in anderen Ländern verletzt werden. Damit sollen Staaten effektive Rechtsschutzmechanismen zur Verfügung stellen, um es Individuen oder betroffenen Gruppen zu ermöglichen, den Anspruch auf Wiedergutmachung gegenüber Dritten, die das MRWS verletzt haben, zu realisieren. In diesem Abschnitt liegt der Fokus auf der Rechtslage bzw. Rechtspraxis der Thematik in Deutschland und in der Europäischen Union. Dafür müssen die nachfolgende Probleme berücksichtigt werden:

### 1. Das Problem der Völkerrechtssubjektivität von TnU

Relevant für die Thematik ist die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität von TnU. Die Frage, ob und inwieweit diese Unternehmenskonstrukte Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein können, wird in der Literatur kontrovers diskutiert.<sup>1061</sup> Die Frage ist bedeutend, da hiervon abhängt, ob Unternehmen direkte Adressaten völkerrechtlicher Normen sein können oder nicht. Nach traditioneller Auffassung sind nur Staaten Subjekte des Völkerrechts.<sup>1062</sup> Die Meinungen gehen aber auseinander: Aus völkerrechtlicher Sicht sehen einige Autoren Anknüpfungspunkte für eine Bejahung der Völkerrechtssubjektivität in internationalen Verträgen, beispielsweise in Investitions- und Konzessionsverträgen. In derartigen Verträgen finden sich oft Klauseln, die festlegen, dass der Vertrag zwischen dem Gaststaat und dem Unternehmen dem Völkerrecht unterliegt.<sup>1063</sup>

Eine Ableitung einer Völkerrechtssubjektivität aus derartigen Verträgen wird von anderen Autoren wiederum abgelehnt. Dazu zählt, dass sich weder aus dem nationalen noch aus dem internationalen Recht eine allgemein anerkannte direkte Menschenrechtsanbindung multinationaler Konzerne ableiten lässt.<sup>1064</sup> Der Diskurs ist anhaltend, eine praktikable Lösung

---

<sup>1060</sup> *Palombo*, 2020, *Business and Human Rights*, S. 103

<sup>1061</sup> *Augenstein*, in: *Burckhardt*, 2013, S. S. 35.

<sup>1062</sup> Siehe dazu die historische Betrachtung der Entwicklung von Menschenrechte in Abs. E.II.2.

<sup>1063</sup> *Herdegen*, *Völkerrecht*, 17. Aufl., 2018, Abs. 7, Rn. 6; *Morgera*, *Corporate Environmental Accountaility*, 2. Aufl., 2020, S. 61 f.

<sup>1064</sup> *Augenstein*, in: *Burckhardt*, 2013, S. 34.

ist nicht in Sicht. Thurner bezeichnet den gegenwärtigen völkerrechtlichen Status von TnU daher richtigerweise als unbefriedigend.<sup>1065</sup>

Ein Lösungsansatz für die Erfüllung der internationalen Schutzpflicht durch die Anerkennung von TnU selbst als Völkerrechtssubjekt mit eigenen und definierten Menschenrechtsverpflichtungen setzt eine tiefgehende Reform des Völkerrechts voraus. Bedeutsame Entwicklungen in dieser Richtung wurden durch das Ruggie Framework eingesetzt. Das so genannte *Ruggie-Framework* wurde nach dem ehemaligen UN-Sonderbeauftragten *John Ruggie* benannt.<sup>1066</sup> Es baut auf drei Säulen auf: staatliche Schutzpflichten, Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte und Zugang zu Rechtsschutz und Wiedergutmachung.<sup>1067</sup> Kernpunkt ist, dass die Unternehmensverantwortung unabhängig von der staatlichen Verantwortung gilt. Ein Unternehmen kann also auch dann in die Pflicht genommen werden, wenn der Staat unfähig oder unwillig ist, seine Menschenrechtsverantwortung zu tragen.

Das *Ruggie-Framework* wurde vom UN-Menschenrechtsrat begrüßt.<sup>1068</sup> Zudem bauen die von der OECD überarbeiteten Leitsätze auf diesem Framework auf.<sup>1069</sup> Nichtsdestotrotz gelten diese noch als *soft-law*. John Ruggie erklärte selbst, dass das *Ruggie-Framework* nur deshalb so erfolgreich bei Staaten und privaten Akteuren angekommen ist, weil es ein traditionelles internationales Rechtsinstrument sind.<sup>1070</sup> Es legt eindeutig fest, dass Staaten zwar nach internationalem Recht bindende Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte im Wirtschaftskontext haben, stattdessen dürfen die Unternehmen jedoch Menschenrechte (nur) respektieren. Eine solche Aufteilung ist von entscheidender Bedeutung: Während die Staaten sicherstellen sollen, dass Unternehmen die Menschenrechte achten, haben Unternehmen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen, da sie freiwillig Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können oder nicht.<sup>1071</sup> Obgleich diese Sorgfaltspflicht rechtlich nicht verbindlich ist, kann sie als wichtige Entwicklung in die richtige Richtung angesehen werden da Unternehmen Verantwortung eingeladen wird.

---

<sup>1065</sup> Thurner, Internationales Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 54.

<sup>1066</sup> UN-Report 8/5 (*Ruggie-Framework*), 2008, siehe Abschnitt E.II.2.f.ii.; *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 247.

<sup>1067</sup> *Ruggie-Framework*, 2008.

<sup>1068</sup> UN-Menschenrechtsrat, Resolution 8/7, 2008, Abs. 1. bis 3. (A/HRC/RES/8/7) und UN-Menschenrechtsrat, Report of the Special Representative, 2011, Abs. 5. (A/HRC/17/31).

<sup>1069</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 250 f.

<sup>1070</sup> *Ruggie*, The Construction of the UN “Protect, Respect and Remedy”, 2011, S. 127.

<sup>1071</sup> *Palombo*, Business and Human Rights, 2020, S. 102

An diesen ungeklärten Tatbestand knüpft die Tatsache an, dass TnU, obgleich ihre Bedeutung auf internationaler Ebene stetig zunimmt, völkerrechtlich nicht effektiv zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie Menschenrechtsverletzungen begehen. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, TnU Völkerrechtssubjektivität einzuordnen, werden Staaten aufgefordert, ihre internationale Schutzpflicht umzusetzen, indem sie Zugang zu inländischen Gerichten eröffnen und wirksame Rechtsmittel für ausländische Opfer von durch TnU begangene Menschenrechtsverletzungen sicherstellen.

## 2. Das Problem der Begriffsdefinition von TnU

Geht man der Frage nach, inwiefern eine staatliche Verpflichtung für die Handlungen von TnU auf internationalen Ebene begründet werden kann, ist in einem ersten Schritt eine Begriffsdefinition vorzunehmen.

Die Problematik der schweren Einklagbarkeit von Menschenrechtsverstößen lässt sich zum großen Teil damit begründen, dass die jeweiligen Handlungen von TnU durchgeführt werden.<sup>1072</sup> Diese Unternehmen sind komplexe und schwer zu definierende Organisationen. In der Praxis sind damit in der Regel Unternehmen gemeint, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in Deutschland oder in der EU haben, wobei ihre Tochtergesellschaften aber ihre Tätigkeiten in Drittstaaten ausführen.<sup>1073</sup>

Die OECD verwendet den Begriff „multinationales Unternehmen“ und liefert einen definitorischen Anknüpfungspunkt, was darunter zu verstehen ist. Die Guidelines for Multinational Enterprises vom 21. Juni 1976 definieren multinationale Unternehmen wie folgt: „Diese Unternehmen sind in allen Wirtschaftsbereichen tätig. Es handelt sich gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Einer oder mehrere dieser Unternehmensteile können u.U. in der Lage sein, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der anderen Unternehmensteile auszuüben, doch wird ihr Autonomiegrad innerhalb des Gesamtunternehmens je nach den betreffenden multinationalen Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Das Gesellschaftskapital kann privat, öffentlich oder gemischt sein.“<sup>1074</sup>

---

<sup>1072</sup> Thurner, Internationales Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 11.

<sup>1073</sup> Ibid.

<sup>1074</sup> OECD, Guidelines for Multinational Enterprises, 1976, in der Neufassung aus dem Jahr 2011, S. 19 f.

Im Weiteren wird der Begriff TnU synonym für multinationale Unternehmen verwendet. Zentraler Aspekt der Begriffsdefinition der OECD ist eine herrschende Unternehmenseinheit mit Sitz im Heimatstaat, von wo aus die Operationen und/oder Unternehmenskultur aller übrigen Konzerneinheiten mit Sitzen in Gaststaaten bestimmt werden.

Dies ist jedoch nicht die einzige Definition. Über die Jahre versuchten zahlreiche namhafte internationale Organisationen, darunter der Europarat und die EU, eine passende Begriffsdefinition zu finden. Bis heute ist es nicht gelungen, sich auf eine einvernehmliche, globale Definition zu einigen.<sup>1075</sup>

Eine einheitliche Begriffsdefinition ist jedoch erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung von Menschenrechten. Aufgrund der zunehmenden Globalisierung und Vernetzung internationaler Unternehmen wird es immer problematischer, sich darüber zu verständigen, welche Unternehmen aufgrund welcher Kriterien zum Kreis jener Unternehmen zu zählen sind, die dem Typus eines TnU entsprechen. Dementsprechend ist auch ungeklärt, welche TnU bzw. welche Einheiten davon aufgrund welcher Rechtsgrundlage wie verklagt werden dürfen. Es ist daher schwierig zu klären, ob ein Unternehmen strafrechtlich oder völkerrechtlich, national oder international im Falle von bestimmten Menschenrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden kann.<sup>1076</sup>

## **II. Verankerung der internationalen Schutzpflicht im Unionsrecht**

Für Deutschland als EU-Mitgliedstaat sind europäische Vorgaben wichtige Ansatzpunkte für den Menschenrechtsschutz. Der nachfolgende Abschnitt geht der Frage nach, inwieweit die internationale Schutzpflicht des MRWS betreffend das Handeln von TnU auf der supranationalen Ebene der EU rechtlich durchgesetzt werden kann. Der derzeitige Rechtsstand, Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten auf europäischer Ebene einzuklagen und dementsprechende europäische Anforderungen an Staaten, werden nachfolgend erörtert.

### **1. Die Problematik der Jurisdiktion und die Brüssel-I-Verordnung**

In erster Linie stellt sich die Frage, ob es überhaupt Möglichkeiten gibt, Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen in Drittstaaten auf europäischer Ebene einzuklagen. In diesem Kontext muss das Thema der Jurisdiktion erörtert werden.

---

<sup>1075</sup> *Thurner*, Internationales Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 12.

<sup>1076</sup> *Ibid.*, S. 13.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob Menschenrechte privatrechtlich eingeklagt werden können. Die staatliche Verpflichtung, die aus den Menschenrechten resultiert, umfasst auch die Beziehung zwischen privaten Akteuren.<sup>1077</sup> Rechtsgrundlage für etwaige Streitigkeiten ist hier demnach das Privatrecht. Aus Sicht des internationalen Privatrechts muss die Jurisdiktion mit dem Gerichtsstand in Verbindung stehen. Auf Ebene der EU findet sich hierzu die allgemeine Regelung, dass der Beklagte seinen Wohn- bzw. Firmensitz in einem EU-Mitgliedstaate haben muss.<sup>1078</sup> Dies bringt praktische Probleme mit sich, wenn es darum geht, Menschenrechtsverletzungen gegen Unternehmen einzuklagen. TnU treten zwar als Einheit auf, gelten vor dem Gesetz jedoch als eigenständige Unternehmungen mit unterschiedlichen Nationalitäten.<sup>1079</sup> Führt ein Tochterunternehmen daher menschenrechtswidrige Handlungen in einem Drittstaat durch, kann nicht ohne Weiteres auf die Zentrale zurückgegriffen werden. Opfer dieser menschenrechtswidrigen Handlungen stehen aus diesem Grund vor dem Problem, keinen Gerichtsstand in der EU zu haben, weil jenes Land als Gerichtsstand gilt, in dem das jeweilige Unternehmen – die Tochtergesellschaft – seinen Sitz hat.<sup>1080</sup>

In der Praxis werden aus diesem Grund Klagen von Opfern aus Drittstaaten vor europäischen Gerichten abgewiesen. Dies mit der Begründung, dass sie keine Rechtsprechungsgewalt über diese Fälle haben und somit nicht zuständig sind.<sup>1081</sup> Rechtsgrundlage hierzu ist die Brüssel-I-Verordnung bzw. deren Neufassung aus dem Jahr 2012.<sup>1082</sup> In dieser Verordnung ist die internationale Zuständigkeit der Gerichte gegenüber einem Beklagten normiert, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat. Art. 4 besagt hierzu:

*„(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.*

*(2) Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.“*

---

<sup>1077</sup> *Augenstein/Jägers*, in: Rubio/Yiannibas, 2017, S. 9.

<sup>1078</sup> *Ibid.*, S. 7.

<sup>1079</sup> *Ibid.*

<sup>1080</sup> *Ibid.*

<sup>1081</sup> *Ibid.*

<sup>1082</sup> Brüssel-I-Verordnung, überarbeitet und in der Neufassung veröffentlicht: EU-Regulation 1215/012, 2012 (nachfolgend: Brüssel-Ia-Verordnung).

Die Verordnung gilt für alle Personen, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Für Personen, die keinen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, gelten die nationalen Regelungen über die Jurisdiktion jenes Staates, in dem die Klage eingebracht wurde.<sup>1083</sup>

Während diese Regelung für natürliche Personen eindeutig ist, normiert die Verordnung für Unternehmen etwas Anderes. Art. 63 der Verordnung besagt:

*„Gesellschaften und juristische Personen haben für die Anwendung dieser Verordnung ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich a) ihr satzungsmäßiger Sitz, b) ihre Hauptverwaltung oder c) ihre Hauptniederlassung befindet.“*

Diese Regelung ist für Klagen in Menschenrechtsfragen bedeutend. Sie führt dazu, dass Klagen in der EU nur gegen jene juristische Person geführt werden können, die ihren Sitz in der EU haben. Für Unternehmen, die zwar zum Konzern gehören, rechtlich aber eine eigenständige Einheit bilden, kann daher auch ein anderer Gerichtsstand vorgesehen sein.<sup>1084</sup> Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, können daher in der Regel nicht vor einem europäischen Gericht verklagt werden.

Es gibt drei Möglichkeiten, eine privatrechtliche Klage dennoch vor einem europäischen Gericht zu führen, auch wenn das Tochterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat:

- Notzuständigkeit (engl. *forum necessitatis*): Die Doktrin der Notzuständigkeit erlaubt es Gerichten, Jurisdiktion in solchen Fällen zu akzeptieren, in denen kein anderes Gericht zur Verfügung steht, bei dem der Kläger seine Klage einbringen könnte. Die Brüssel-Ia-Verordnung enthält keine entsprechende Regelung, wohl aber die meisten Rechtssysteme sämtlicher EU-Mitgliedstaaten.<sup>1085</sup>
- Zusammenschluss der Beklagten: Art. 8 der Brüssel-Ia-Verordnung erlaubt eine Klageerhebung vor einem europäischen Gericht, wenn verschiedene Klagen eine so enge Beziehung aufweisen, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint.<sup>1086</sup> Voraussetzung hierfür ist freilich, dass auch ein Verfahren gegen die Muttergesellschaft geführt wird, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.
- Strafgerichtsbarkeit: Das Strafrecht fällt nicht unter das EU-Recht, sondern fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Ist ein Verstoß gegen die

---

<sup>1083</sup> Brüssel-Ia-Verordnung, 2012, Art. 4.

<sup>1084</sup> *Augenstein/Jägers*, in: Rubio/Yiannibas, 2017, S. 17.

<sup>1085</sup> *Ibid.*, S. 28.

<sup>1086</sup> Brüssel-Ia-Verordnung, 2012, Art. 8(1).

Menschenrechte so weitreichend, dass er unter das Strafgesetz fallen könnte, ist dies ein möglicher Weg, menschenrechtswidrige Handlungen von Tochtergesellschaften in Drittstaaten innerhalb der EU gerichtlich geltend zu machen.<sup>1087</sup>

Diese Ausführungen zeigen, dass, obwohl die staatlichen Verpflichtungen, die aus den Menschenrechten resultieren und die auch die Beziehung zwischen Privaten einschließt, eine tatsächliche gerichtliche Geltendmachung vor europäischen Gerichten stark begrenzt ist.

## 2. Corporate Social Responsibility als Lösungsansatz

*Corporate Social Responsibility* (CSR) ist laut EU-Definition „[...] die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft.“<sup>1088</sup> Grundsätzlich ist CSR ein Konzept, wonach Unternehmen sich freiwillig dazu entscheiden, zu einer besseren Gesellschaft und Umwelt beizutragen.<sup>1089</sup> Dieser freiwillige Entschluss kann aber auch rechtliche Konsequenzen haben. Als Instrumente der freiwilligen Versprechen im CSR-Kontext dienen freiwillige Erklärungen wie Verhaltenskodizes oder *Codes of Conducts* (nachfolgend: CoC).<sup>1090</sup>

CoC sind unverbindliche Richtlinien für Unternehmen. Im Hinblick auf Menschenrechte sind CoC kein neues Phänomen, denn bereits die OECD-Leitsätze aus dem Jahr 1976 stellten CoC dar.<sup>1091</sup> Freiwillige Verhaltensrichtlinien sind gerade bei internationalen Konzernen sehr populär und werden gerne auf den jeweiligen Homepages veröffentlicht. Das Problem hierbei ist jedoch der fehlende Kontrollmechanismus, sodass CoC oftmals als Marketing- oder PR-Strategie angesehen werden und keine darüber hinausgehende Beachtung finden.<sup>1092</sup>

Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde das so genannte *Ruggie-Framework*<sup>1093</sup> entwickelt, auf dem auch die von der OECD überarbeiteten Leitsätze aufbauen.<sup>1094</sup> Zudem gilt der im *Ruggie-Framework* verankerte Rechtsschutz als bedeutende Grundlage für die Sinnhaftigkeit von CoC. Nichtsdestotrotz, gelten diese noch als *soft-law*.

---

<sup>1087</sup> *Augenstein/Jägers*, in: Rubio/Yiannibas, 2017, S. 34.

<sup>1088</sup> EU-Communication, A renewed EU strategy 2011-14 for Corporate Social Responsibility, 2011.

<sup>1089</sup> *Ibid.*

<sup>1090</sup> *Kocher*, in: Burckhardt, 2013, S. 22.

<sup>1091</sup> *OECD*, Guidelines for Multinational Enterprises, 1976, in der Neufassung aus dem Jahr 2011.

<sup>1092</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 245.

<sup>1093</sup> Siehe Abschnitt G.I.

<sup>1094</sup> *Hohenwarter*, Recht auf Wasser, 2014, S. 250 f.

CoC enthalten und beschreiben Mindeststandards, deren Einhaltung Unternehmen in ihrer Tätigkeit zugemutet werden kann und die mit dem MRWS im Einklang stehen. Nach Hohenwarter sind insbesondere für Wasserversorgungsunternehmen folgende Mindeststandards in CoC zu inkludieren:

- Einhaltung vertraglich zugesicherter Pflichten und Leistungen;
- Kein Ausschluss notwendiger Regulierungstätigkeiten des Staates;
- Versorgung mit qualitativ sicherem Wasser;
- Bereitstellung einer regelmäßigen Wasserversorgung;
- Wahrung einer leistbaren Wasserversorgung;
- Kein Ausschluss wegen unverschuldeter Nichtbezahlung;
- Zugänglichmachung von Informationen und Einbeziehung der Bevölkerung;
- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus und Wiedergutmachung.<sup>1095</sup>

Gerade der letzte Punkt ist von großer Bedeutung für TnU und deren Opfern. Beschwerdeverfahren auf Unternehmensebene bieten eine gute Möglichkeit, Streitigkeiten schnell und unbürokratisch zu lösen.<sup>1096</sup> Die Problematik hierbei ist, dass aufgrund der Freiwilligkeit ein effektives Druckmittel zur Einhaltung der CoC nicht gegeben ist. Eine gewisse informelle Kontrolle bildet der Druck der Öffentlichkeit, die durch Demonstrationen oder Verbraucher-Boykotte zum Ausdruck gebracht wird. Abgesehen davon existiert jedoch keine Regulierungs- oder Kontrollinstanz.

Eine Ausnahme bilden hier die OECD-Leitsätze, für die ein formeller Beschwerdemechanismus eingerichtet ist. Bei Missachtung der Leitsätze durch Unternehmen können Individuen oder Organisationen Beschwerde vor der Kontaktstelle im jeweiligen Teilnehmerstaat einreichen. Selbst wenn eine Missachtung außerhalb eines Teilnehmerstaates geschieht, kann im Heimatstaat des Unternehmens Beschwerde eingelegt werden (extraterritoriale Reichweite).<sup>1097</sup> Die Schwäche dieser Leitsätze liegt wiederum darin, dass keine Sanktionen, sondern lediglich Empfehlungen an die Unternehmen ausgesprochen werden können.<sup>1098</sup>

---

<sup>1095</sup> Ibid., S. 251 ff.

<sup>1096</sup> Ibid., S. 253.

<sup>1097</sup> Ibid., S. 257 f.

<sup>1098</sup> Ibid., S. 258.



Eine rechtlich durchsetzbare Konsequenz ist überhaupt nur möglich, wenn die Formulierung der Kodizes entsprechend ausgestaltet ist. Dies wird nur selten der Fall sein. Ob sich ein Opfer im Falle einer Menschenrechtsverletzung also vor Gericht auf einen CoC berufen kann, hängt von der Formulierung des CoC und der Auslegung durch das Gericht ab. Selbst wenn eine vertragliche Bindung des Unternehmens durch den unternehmenseigenen CoC bejaht wird, kann sich darauf lediglich der Vertragspartner berufen. Dies ist gerade im Falle des MRWS in der Regel nicht der Betroffene, sondern eine Tochterfirma oder ein Zulieferer.<sup>1099</sup>

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle die CSR-Richtlinie 2014/95.<sup>1100</sup> Diese bezieht sich indirekt auf CSR-Aktivitäten von TnU und zwar insofern, als dass große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, die unter anderem Angaben über die Auswirkung ihrer Tätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt enthalten muss.<sup>1101</sup> Insbesondere ist auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie auf die Achtung der Menschenrechte einzugehen. Unter anderem ist auf *„Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens — einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen — verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen“* einzugehen.<sup>1102</sup>

In Bezug auf das MRW enthält die Präambel eine Forderung an die Kommission, unverbindliche Leitlinien mit Bezug auf Umweltaspekte zu erlassen, unter anderem hinsichtlich der Wassernutzung.<sup>1103</sup> Nachfolgend wird kurz auf die wesentlichen Inhalte der Richtlinie eingegangen:

Die CSR-Richtlinie ist seit dem Geschäftsjahr 2017 auf Lageberichte anwendbar.<sup>1104</sup> Durch die Richtlinie werden große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, dazu verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.<sup>1105</sup> Diese muss bestimmte Informationen mit Fokus auf Umwelt- bzw. Menschenrechtsaspekte enthalten. Die Kommission verfasste hierzu

---

<sup>1099</sup> Kocher, in: Burckhardt, 2013, S. 22 f.

<sup>1100</sup> EU-Directive 2014/95/EU *on disclosure of non-financial and diversity information by certain large undertakings and groups*, 2014, (nachfolgend: CSR-Richtlinie).

<sup>1101</sup> CSR-Richtlinie, 2014, Art. 1.

<sup>1102</sup> CSR-Richtlinie, 2014, Art. 1.

<sup>1103</sup> CSR-Richtlinie, 2014, Präambel, Abs. 17.

<sup>1104</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales, CSR-Berichtspflicht, 2017.

<sup>1105</sup> CSR-Richtlinie, 2014, Artikel 1.

unverbindliche Leitlinien.<sup>1106</sup> Entsprechend diesen Leitlinien soll der nichtfinanzielle Bericht verschiedenen Grundsätzen entsprechen, etwa Ausgewogenheit, Verständlichkeit und Konsistenz.<sup>1107</sup> Im Hinblick auf das MRWS ist insbesondere die Pflicht relevant, die wesentlichen Risiken zu beschreiben, die aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmen resultieren.<sup>1108</sup> Die Kommission konkretisiert hierzu: *„Es wird erwartet, dass ein Unternehmen die maßgeblichen Informationen zu den wesentlichen Risiken offenlegt. Dabei ist unerheblich, ob diese Risiken auf unternehmenseigene Entscheidungen und Maßnahmen oder auf externe Faktoren zurückzuführen sind.“*<sup>1109</sup> Ebenso sind die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu benennen. Die Kommission nennt als Beispiel *„wesentliche Informationen über Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten sowie dem Arbeits- und Umweltschutz.“*<sup>1110</sup>

Große Unternehmen müssen daher seit Inkrafttreten der Richtlinie auf menschenrechtliche Risiken, so auch auf Risiken, die ihre Geschäftstätigkeit für das MRWS auslösen könnte, eingehen und diese offenlegen. Nach *Eickenjäger* kann durch diese Pflicht zur Berichterstattung ein wesentlicher Beitrag zur Durchsetzung von Menschenrechten gegenüber Unternehmen geleistet werden.<sup>1111</sup>

Insgesamt zeigt sich in der rechtspolitischen Lage der EU ein immer stärker werdendes Verständnis für die Bedeutung von CSR-Aspekten. Dies lässt sich aus folgender Mitteilung der Europäischen Kommission ableiten:

*„The actions of companies have significant impacts on the lives of citizens in the EU and around the world. Not just in terms of the products and services they offer or the jobs and opportunities they create, but also in terms of working conditions, human rights, health, the environment, innovation, education and training.“*<sup>1112</sup>

Dementsprechend existieren in der EU auch verschiedene Strategien, um CSR in der Unternehmenswelt zu implementieren. Zu nennen sind hier etwa der *„Action Plan on human rights and democracy 2015-2019“*, das *„Reflection Paper: towards a sustainable Europe by*

---

<sup>1106</sup> CSR-Richtlinie, 2014, Artikel 2.

<sup>1107</sup> *EU-Communication*, Guidelines on non-financial reporting, 2017, S. 5 ff.

<sup>1108</sup> CSR-Richtlinie, 2014, Artikel 1.

<sup>1109</sup> *EU-Communication*, Guidelines on non-financial reporting, 2017, S. 12.

<sup>1110</sup> *Ibid.*, S. 13.

<sup>1111</sup> *Eickenjäger*, Menschenrechtsberichterstattung, 2017, S. 293 ff.

<sup>1112</sup> *European Commission*, CSR, 2019.

2030” sowie die “*Communication on the next steps for a sustainable European future*”.<sup>1113</sup> Ob diese politische Strategien jedoch nachhaltig oder wirksam sind, wird in der Literatur angezweifelt.<sup>1114</sup>

### 3. Europäisches Unternehmensstrafrecht als Lösungsansatz?

Wenngleich völkerrechtliche Tendenzen dahingehend erkennbar sind, Unternehmen ebenfalls eine menschenrechtliche Verantwortung aufzuerlegen, ist diese zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich noch nicht gegeben. Will man die Verantwortlichkeit von Unternehmen prüfen, ist ein möglicher Anknüpfungspunkt das Unternehmensstrafrecht.

#### a. Grundlagen des internationalen Unternehmensstrafrechts

Das Strafrecht gewinnt im Hinblick auf die Einklagbarkeit von Menschenrechtsverletzungen an Bedeutung. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass nationales Strafrecht eine extraterritoriale Dimension aufweisen kann. Damit ist eine mögliche Verfolgung von Unternehmensstraftaten in Drittländern gegeben.<sup>1115</sup>

Diese extraterritoriale Dimension ist gerade mit Blick auf das MRWS unerlässlich, denn die Problematik der Einklagbarkeit von Unternehmenstaten in Drittländern liegt auf der Hand: Manager in Konzernzentralen treffen über Ländergrenzen und Kontinente hinweg Entscheidungen, die verheerende Auswirkungen für Dritte haben können. Weil diese Entwicklung durch die Globalisierung immer weiter zunimmt, erfährt auch das Strafrecht eine immer stärkere Internationalisierung.<sup>1116</sup>

Dabei ist jedoch der mögliche Konflikt zwischen nationalem Strafrecht und Völkerrecht zu klären: Beim internationalen Strafrecht handelt es sich um innerstaatliches, also nationales Recht, dem eine extraterritoriale Ausdehnung zukommen kann. Hier kommt es zu einem grundsätzlichen Konflikt mit dem Nichteinmischungsgebot des Völkerrechts. Nach heutiger Ansicht kann jeder Staat die Anknüpfungspunkte der räumlichen Geltung seines Strafrechts selbst wählen, muss jedoch auf die Wahrung der Rechtsordnungen anderer Staaten Rücksicht nehmen.<sup>1117</sup> Das Völkerrecht verlangt bei der extraterritorialen Erweiterung der Strafgewalt völkerrechtliche Rechtfertigungsgründe, insbesondere einen Bezug in territorialer oder

---

<sup>1113</sup> *European Commission*, CSR, 2019.

<sup>1114</sup> *Tench/Jones/Sun*, *Critical State*, 2018, S. 3 ff.

<sup>1115</sup> *Kathollnig*, *Unternehmensstrafrecht*, 2016, S. 123.

<sup>1116</sup> *Ibid.*, S. 124.

<sup>1117</sup> *Oehler*, *Internationales Strafrecht*, 1983, Rz 120 ff; *Kathollnig*, *Unternehmensstrafrecht*, 2016, S. 125.

personaler Hinsicht.<sup>1118</sup> Anknüpfungspunkt ist hier vor allem das Territorialitätsprinzip, aber auch das Personalitätsprinzip und das Weltrechtsprinzip, die im Folgenden bearbeitet werden.

- Territorialitätsprinzip: Im Hinblick auf Straftaten im Rahmen internationaler Unternehmensaktivitäten hat das Territorialitätsprinzip für die Definition des Tatorts eine zentrale Bedeutung. Hierzu gibt es drei Lehren. Nach der Handlungstheorie ist Tatort jener Staat, in dessen Territorium der Täter körperlich gehandelt hat. Nach der Erfolgstheorie kommt es auf den Ort der Vollendung des Delikts an. Nach der Einheitstheorie wird der Tatort sowohl nach dem Ort des Handelns als auch nach dem Ort des Eintritts des Erfolgs begründet.<sup>1119</sup>
- Personalitätsprinzip: Nach diesem Prinzip haben Staatsangehörige auch im Ausland die Strafgesetze des Heimatstaates zu respektieren. Hierbei stellt sich die Frage nach der Nationalität von multinationalen Unternehmen. Für die Bestimmung der Staatszugehörigkeit juristischer Personen bestehen im Völkerrecht verschiedene Anknüpfungspunkte. Allgemein anerkannt ist hierbei die Gründungs- und die Sitztheorie, strittig hingegen die Kontrolltheorie.<sup>1120</sup>
- Weltrechtsprinzip: Weltrechtsverbrechen, die aus internationalen Konventionen wie der UN-Menschenrechtskonvention abgeleitet werden, können und sollen von jedem Staat verfolgt werden.<sup>1121</sup>

Eine Verfolgung ist nach den Grundlagen des internationalen Unternehmensstrafrechts also möglich. Das Problem ist in diesem Fall die Zurechenbarkeit, da es sich beim internationalen Unternehmensstrafrecht nur um eine Bezeichnung handelt. Daher müssen die jeweiligen nationalen Strafrechtssysteme genauer betrachtet werden.

#### *b. Grundlagen des europäischen Unternehmensstrafrechts*

Grundlage des Unternehmensstrafrechts europäischer Staaten ist das Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1997, das die Mitgliedstaaten dazu auffordert, juristische Personen für bestimmte strafrechtlich relevante Tatbestände zur Verantwortung zu ziehen.<sup>1122</sup> In diesem Protokoll wird die Verhängung *wirksamer, angemessener* und *abschreckender* Sanktionen für Unternehmen

---

<sup>1118</sup> Wang, Strafanspruch, 2005, S. 80 ff.

<sup>1119</sup> Kathollnig, Unternehmensstrafrecht, 2016, S. 126.

<sup>1120</sup> Ibid., S. 127.

<sup>1121</sup> Ibid., S. 128.

<sup>1122</sup> Ibid., S. 113.

gefordert.<sup>1123</sup> Die Verantwortlichkeit von Unternehmen soll gemäß diesem Protokoll in zwei Fällen ausgelöst werden: wenn eine Person in Führungsposition einen strafrechtlich relevanten Tatbestand erfüllt, oder wenn die Begehung eines Delikts durch untergeordnete Mitarbeiter auf mangelnde Überwachung durch die Führungsperson zurückzuführen ist.<sup>1124</sup>

Weitere europäische Übereinkommen wurden von der OECD und dem Europarat beschlossen.<sup>1125</sup> Relevant ist die von dem Europarat in 2016 veröffentlichte Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechten und Unternehmen (CM/Rec (2016) 3) nach der Staaten verpflichtet sind, Einzelpersonen vor Menschenrechtsverletzungen durch TnU zu schützen durch positive und verfahrensrechtliche Maßnahmen (Ziffer 15 CM/Rec (2016) 3). Die extraterritoriale Geltung dieser Pflichten, werden in Ziffer 35 empfohlen. Darüber hinaus hat auch die Europäische Kommission zwei Dokumente veröffentlicht in den Jahren 2015 und 2019, in denen sie anerkannte, dass die Staaten die Pflicht haben, Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch TnUs zu schützen.<sup>1126</sup> Hierzu gibt es eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2010, die empfiehlt, die in den Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen des Trennungsprinzips heranzuziehen.<sup>1127</sup> Auf dieser Basis soll spezifiziert werden, unter welchen Umständen eine Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen haftbar gemacht werden kann. Mit Blick auf diese Studie können im nationalen Recht bestimmte Überwachungs- und Kontrollpflichten für Unternehmen bzw. Muttergesellschaften auferlegt werden.<sup>1128</sup>

### c. *Unternehmensstrafrecht* in den EU-Mitgliedstaaten

Basierend auf diesen europäischen Vorgaben wurden in zahlreichen europäischen Staaten entsprechende Gesetze zur Verantwortlichkeit juristischer Personen beschlossen, wobei die konkrete Ausgestaltung sehr unterschiedlich ist. Eine große Mehrheit der Länder hat eine Verantwortlichkeit von Unternehmen im Strafrecht verankert, nur wenige Staaten verfügen

<sup>1123</sup> Die selbe Wortauswahl „*wirksamen, angemessenen und abschreckenden*“ wird im Art. 3, Abs. 2 des OECD-Übereinkommen über die Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr benutzt und trägt somit zu der Befestigung eines internationalen Standard in dieser Hinsicht zu.

<sup>1124</sup> EU-Protocol C221/12, 1997, Art. 3(1).

<sup>1125</sup> Etwa das Übereinkommen zur Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr oder das Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht; siehe *Kathollnig, Unternehmensstrafrecht*, 2016, S. 115.

<sup>1126</sup> *Europäische Kommission, 'Commission Staff Working Document on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights – State of Play'* SWD, 2015, S. 6ff; und *'Commission Staff Working Document Corporate Social Responsibility, Responsible Business Conduct and Business & Human Rights: Overview of Progress'* SWD, 2019, S. 11.

<sup>1127</sup> *Augenstein, Study of the Legal Framework on Human Rights*, 2010 (nachfolgend: *Edinburgh-Studie*).

<sup>1128</sup> *Kusch*, in: *Burckhardt*, 2013, S. 39.

über Mischmodelle mit Verantwortlichkeiten im Verwaltungs- und Strafrecht.<sup>1129</sup> Nach künftiger Rechtslage verfügt Deutschland über ein Mischmodell.<sup>1130</sup> In Österreich gilt ein ähnliches Modell zu in dem in Deutschland vorgeschlagenen VerSanG. Das Strafrechtssystem ist „zwar außerhalb des Strafgesetzbuches angesiedelt, aber von Strafverfolgungsbehörden und -gerichten anzuwenden und weist auch im Übrigen eine inhaltliche Nähe zum Strafrecht auf.“<sup>1131</sup>

Ein im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen wesentliches Kriterium, nach dem sich strafrechtliche Verantwortlichkeiten einordnen lassen, ergibt sich aus dem Umfang der Straftaten, die von der Unternehmensverantwortlichkeit erfasst sind. So unterliegen in manchen Ländern nur bestimmte Straftaten der Unternehmensverantwortlichkeit<sup>1132</sup>, in anderen Ländern gilt wiederum das gesamte geltende Strafrecht auch für Unternehmen, einschließlich Deutschland.<sup>1133</sup>

Die jeweiligen Regelungen der europäischen Mitgliedstaaten haben größtenteils (mit Ausnahme von Polen und Ungarn) gemeinsam, dass für die Verantwortlichkeit des Unternehmens die Verurteilung einer natürlichen Person *keine* Voraussetzung ist. In Deutschland können Unternehmen nach dem StGB als solche nicht bestraft werden, da nach deutschem Strafrecht immer nur eine natürliche Person bestraft werden kann. Zudem kann eine Bestrafung des Unternehmens, wenn eine solche Strafbarkeit gesetzlich vorgesehen ist, generell neben jener der natürlichen Person treten (mit Ausnahme von Belgien).<sup>1134</sup> Auch die möglichen Sanktionen sind äußerst unterschiedlich ausgestaltet. In vielen Staaten gibt es einen maximalen finanziellen Höchstbetrag; in anderen wiederum kann der Höchstbetrag im Verhältnis zum erzielten Gewinn angepasst werden; manchmal gelten neben finanziellen auch andere Sanktionen, die bis zur Auflösung der juristischen Person reichen.<sup>1135</sup>

Dieser Anknüpfungspunkt ist im Hinblick auf die Menschenrechte dann relevant, wenn durch das Unternehmen Tätigkeiten ausgeübt werden, die im jeweiligen europäischen Staat strafrechtlich bedeutend sind. Ein wichtiger Umstand stellt hier die Tatsache dar, dass auch

---

<sup>1129</sup> Zeder, in: Hotter et al., 2010, S. 225 ff.

<sup>1130</sup> Für die detaillierte Rechtslage in Deutschland siehe Punkt G.III.

<sup>1131</sup> Kubiciel, Rechtsvergleich, in Kubiciel, Neues Unternehmenssanktionenrecht, 2020, S. 86.

<sup>1132</sup> Darunter Spanien, Italien, Malta, Griechenland, Portugal, Finnland, Dänemark, Lettland, Slowenien, Estland, Litauen, Polen, Mazedonien; siehe Zeder, in: Hotter et al., 2010, S. 225 ff.

<sup>1133</sup> Darunter Deutschland und Österreich; siehe Zeder, in: Hotter et al., 2010, S. 225 ff.

<sup>1134</sup> Zeder, in: Hotter et al., 2010, S. 240 f.

<sup>1135</sup> Kathollnig, Unternehmensstrafrecht, 2016, S. 118.

nationales Strafrecht eine extraterritoriale Dimension aufweist.<sup>1136</sup> Allerdings ist hier auf das jeweilige Gesetz abzustellen. Die Rechtslage in Deutschland wird im vorstehenden Unterabschnitt G.III. detailliert erörtert.

Weil es sich hierbei nicht um einen Kompetenzbereich der EU, sondern um nationale Rechtsakte handelt, werden die Rechtsverstöße sehr unterschiedlich umgesetzt.<sup>1137</sup> Dies führt zu einer Art Wettbewerb unter den EU-Mitgliedstaaten, da restriktives Unternehmensstrafrecht durchaus Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Es wird argumentiert, dass aus diesem Grund einzelne EU-Mitgliedstaaten versuchen, sich weniger mit strafrechtlichen Bestimmungen zu überbieten, sondern vielmehr, sich eher zu unterbieten.<sup>1138</sup> Als Lösung dazu wird von einigen Autoren vorgeschlagen, dass ein einheitliches und transnational wirksames europäisches Unternehmensstrafrecht geschaffen werden soll.<sup>1139</sup> Die Umsetzung eines solchen Vorschlags erfordert eine eigene Ermittlungstätigkeit europäischer Strafverfolgungsorgane auf außereuropäischem Gebiet. Dies erscheint zur Zeit undenkbar.<sup>1140</sup> Alternativ setzt die OECD *Working Group on Bribery* ein, deren Tätigkeit auch darin besteht, einen Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen durch unterschiedliche Sanktionsregime zu leisten.<sup>1141</sup> Eine weitere Alternative wäre eine Implementierung straf- oder bußgeldbewehrter menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten auf europäischer Ebene, denen sich alle Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU zu unterwerfen haben. Ein entsprechendes Modell wurde im Auftrag von *Amnesty International* bereits ausgearbeitet.<sup>1142</sup>

### III. Ausübung der internationalen Schutzpflicht in Deutschland

Unter der Berücksichtigung, dass das MRWS innerhalb des nationalen Territoriums Deutschlands überwiegend erfüllt ist, verlagert sich die Schwerpunktsetzung zur Betrachtung auf die Umsetzung der internationalen Schutzpflicht hinsichtlich das Handeln von deutschen TnU außerhalb dessen Territoriums. Dementsprechend wird im nachfolgenden Unterabschnitt

---

<sup>1136</sup> Ibid., S. 123.

<sup>1137</sup> *Pieth/Ivory*, Corporate Criminal Liability, 2011.

<sup>1138</sup> *Kubiciel*, Unternehmensstrafrecht, 2016, S. 578 f.

<sup>1139</sup> *Kubiciel*, Unternehmensstrafrecht, 2016, S. 580.

<sup>1140</sup> So auch *Müller-Jacobsen*, Unternehmensstrafrecht, 2016, S. 595 f.

<sup>1141</sup> *Pieth*, in: *Pieth/Low/Bonuci*, The OECD Convention on Bribery, 2. Auflage, 2014, S. 31.

<sup>1142</sup> Auftraggeber: *Amnesty International*, *Brot für die Welt*, *Germanwatch* und *Oxfam Deutschland*; Erstellung eines Gutachtens von *Remo Klinger*, *Markus Krajewski*, *David Krebs* und *Constantin Hartmann*; siehe: *Germanwatch*, Menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, 2016.

analysiert, welche präventive (CSR, Berichterstattung), Wiedergutmachung (Klagemöglichkeiten) und punitive (Haftbarmachung) rechtliche Maßnahmen in Deutschland eingesetzt werden, um Interessengruppen weltweit gegen Menschenrechtsverletzungen durch seine TnU zu schützen. Dazu wird auf die bestehende Rechtslage und die gerichtlichen oder außergerichtlichen Möglichkeiten, Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten in Deutschland einzuklagen sowie auf Entwicklungsrichtungen im öffentlichen Recht und Strafrecht eingegangen.

## 1. Haftung transnationaler Unternehmen in Deutschland

Im Rahmen des Kooperationsprojekts EU-MERCOSUR der Heinrich-Böll-Stiftung wurde eine Schriftenreihe mit dem Titel „Transnationale Unternehmen vor Gericht“ veröffentlicht, die auch die Rechtsstellung von TnU in Deutschland beleuchtet.<sup>1143</sup> Die Haftbarmachung von TnU in Deutschland ist noch sehr eingeschränkt. Grund- und Menschenrechte haben nach dem deutschen Verfassungsrecht und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur eine mittelbare Drittwirkung zwischen Privaten. Das bedeutete, dass sich ein Bürger gegenüber einem anderen nicht direkt auf das Verfassungsrecht berufen kann.<sup>1144</sup> Auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Menschenrechtsverletzungen nach dem deutschen Zivilrecht ist sehr schwierig, zudem gelten sehr kurze Verjährungsfristen.<sup>1145</sup> Ein praktisches Problem ist, dass bei derartigen Verfahren der Kläger die volle Beweislast trägt, was jedoch nahezu unmöglich ist, weil Informationen über unternehmensinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse im Grunde nicht oder nur sehr eingeschränkt einsehbar sind.<sup>1146</sup> Geht es um Schädigungen, die durch eine in einem Drittland ansässige Tochtergesellschaft veranlasst werden, ist die Lage noch schwieriger: Eine Passivlegitimation des in Deutschland ansässigen Mutterkonzerns erfordert zusätzliche Tatsachen über den Nachweis des Verschuldens des Mutterkonzerns bzw. der Zurechnung eines Verschuldens des Tochterkonzerns.<sup>1147</sup>

Nach dem deutschen Strafrecht bestehen zwar mehrere Möglichkeiten der Strafverfolgung von Rechtsverstößen durch TnU, doch hier regelt das Strafrecht nur die rechtliche Verantwortung von Individuen. Das Unternehmen kann als Einheit nach geltendem Recht nicht strafrechtlich

---

<sup>1143</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Transnationale Unternehmen, 2008, S. 11 ff.

<sup>1144</sup> *Ibid.*, S. 14 f.

<sup>1145</sup> Siehe z.B. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB: Drei Jahre ab Kenntnis aller den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners.

<sup>1146</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Transnationale Unternehmen, 2008, S. 17 f.

<sup>1147</sup> *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., 2002, S. 238; § 311 ff. AktG.



belangt werden.<sup>1148</sup> Am ehesten kommt eine Haftung hinsichtlich der im Strafgesetzbuch formulierten Umweltstraftaten in Frage, die Umweltrechtsgüter wie Wasser, Luft, Boden und in diesem Zusammenhang auch die Gesundheit des Menschen schützen sollen.<sup>1149</sup> Grundsätzlich können hier Straftaten auch dann verfolgt werden, wenn sie in Drittstaaten ausgeführt werden. Jedoch hier ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit multinationaler Unternehmen für im Ausland begangene Straftaten nur schwer herzustellen. Zwar können Auslandstaten von deutschen Staatsbürgern im Inland verfolgt werden, doch die tatsächliche Strafverfolgung ist meist wegen des Fehlens einer inländischen Rechtsgutsverletzung unmöglich.<sup>1150</sup> Das Schutzgut des deutschen Umweltstrafrechts ist abgesehen von aufgezählten Ausnahmefällen explizit die deutsche Umwelt. Die Strafbarkeit eines Delikts knüpft also an den Verstoß gegen eine Umweltnorm an, die auf den Schutz der nationalen Umwelt abzielt. Aus diesem Grund können umweltstrafrechtlich relevante Handlungen, die in Drittstaaten vorgenommen werden, in Deutschland in der Regel nicht geahndet werden.<sup>1151</sup>

Eine ähnliche Rechtslage gilt für Korruptionsstraftaten, die unter Umständen auch beim MRWS relevant sein könnten. Auch hierfür war bis vor Kurzem nach dem deutschen Recht weitgehend ein nationaler Bezug erforderlich. Nach einer Gesetzesnovelle gestaltet sich die Rechtslage wie folgt: Verübt ein Amtsträger oder besonders Verpflichteter eine Korruptionstat im Ausland, ergibt sich die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts aus § 5 Nrn. 12 und 13 StGB.<sup>1152</sup> Relevant sind hier auch das Europäische und Internationale Korruptionsgesetz. Auch hier ist jedoch auf das Schutzgut des Gesetzes abzustellen, das in der Regel der deutsche öffentliche Dienst ist.<sup>1153</sup>

Eine Zurechnung von Straftaten für Unternehmen selbst (juristische Personen) ist in Deutschland nach geltendem Recht lediglich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (nachfolgend: OWiG) möglich. Das Ordnungswidrigkeitsrecht wird allerdings nicht dem Strafrecht, sondern dem Verwaltungsrecht zugeordnet.<sup>1154</sup> Das OWiG wird aber stark kritisiert wegen der fehlenden nachvollziehbaren Zumessungsregelungen für Sanktionen für

---

<sup>1148</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Transnationale Unternehmen, 2008, S. 18.

<sup>1149</sup> §§ 324 ff. Strafgesetzbuch.

<sup>1150</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Transnationale Unternehmen, 2008, S. 19.

<sup>1151</sup> *Ibid.*

<sup>1152</sup> § 11 I Nr. 2-4 StGB, §§ 331, 332 StGB; § 5 Nrn. 12, 13 StGB; siehe *Walther*, Korruptionsstrafrecht, 2010, S. 519.

<sup>1153</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Transnationale Unternehmen, 2008, S. 20.

<sup>1154</sup> *Thurner*, Internationales Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 135.

Unternehmen und sowie wegen den geringen Höchstmaßen an möglichen Geldbußen.<sup>1155</sup> Diese würden nicht zu einer effektiven Kontrolle von Unternehmenstaten führen, insbesondere nicht bei Großkonzernen wie TnUs.<sup>1156</sup> Darüber hinaus erlaubt das bestehende Ordnungswidrigkeitenrecht keine Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen.

In den letzten Jahren hat sich eine Vielzahl von hauptsächlich unionrechtlichen Sanktionsnormen entwickelt, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen sich zum Teil tiefgreifend von den Sanktionsnormen des OWiG unterscheiden.<sup>1157</sup> Somit hat sich in Deutschland eine uneinheitliche und unzureichende Rechtsanwendung ergeben.<sup>1158</sup> In den zwei letzten Dekaden hat die starke nationale und internationale Kritik an den eingeschränkten Möglichkeiten zur Haftbarmachung von TnU in Deutschland zu steigenden Bestrebungen geführt, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen einzuführen. Dies geschah zuletzt durch einen Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2020.<sup>1159</sup> Dieser konnten sich bislang jedoch nicht durchsetzen. Daher besteht nur die Möglichkeit, Unternehmen nach der quasistrafrechtlichen und begrenzten Verantwortung nach § 30 OWiG zu belangen. Auf den aktuellen Stand des entstehendes Unternehmensstrafrecht wird im vorliegenden Punkt 5.b eingegangen.

## 2. Klagemöglichkeiten von Geschädigten im deutschen Recht

Bei der Frage nach den staatlichen oder unternehmerischen Verpflichtungen, die sich aus dem MRWS ergeben, darf die Frage der tatsächlichen Einklagbarkeit nicht unberücksichtigt bleiben. Grundsätzlich können Menschenrechtsverletzungen sowohl im Gastland als auch im Heimatland, also jenem Land, in dem die (Mutter-)Gesellschaft ihren Sitz hat, begangen werden. Die Verfahren im Gastland richten sich gegen lokale Unternehmen. Doch gerade in Entwicklungsländern sind die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten, gegen Menschenrechtsverletzungen zu klagen, schwach ausgeprägt oder nahezu nicht vorhanden. Dementsprechend ist die Frage relevant, wie Betroffene aus Drittstaaten ihr Recht vor deutschen Gerichten einklagen können. Hier besteht eine Reihe von rechtlichen Lücken, die

---

<sup>1155</sup> Die Höchstgrenze des Ahndungsteils der Unternehmensgeldbuße ist von zehn Millionen Euro unabhängig von der Unternehmensgröße.

<sup>1156</sup> Siehe *Kubiciel*, 2016, S. 178ff und *Bundesrat*, Gesetzesentwurf Unternehmensrecht, 2013, S. 2.

<sup>1157</sup> *Kubiciel in: Kubiciel*, 2020, S. 9.

<sup>1158</sup> *Kubicie in Kubiciel*, 2020, S. 10

<sup>1159</sup> *Bundesrat*, Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 2020.

Klagen in Deutschland gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland erschweren.<sup>1160</sup>

Hinsichtlich zivilrechtlicher Klagen besteht das Problem, dass deutsche Gerichte in der Regel keine Zuständigkeit haben. Die Zuständigkeit von Gerichten in EU-Mitgliedstaaten richtet sich nach der Brüssel-I-Verordnung. Danach können zwar Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat in diesem Staat verklagt werden, allerdings richtet sich die Klagsmöglichkeit nach den jeweiligen nationalen Gesetzen.<sup>1161</sup> Diese schreiben in der Regel, so auch in Deutschland, vor, dass Tochtergesellschaften eigenständige rechtliche Einheiten bilden. Da Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten in der Regel von solchen Tochtergesellschaften begangen werden, ist eine Zuständigkeit deutscher Gerichte aus zivilrechtlicher Perspektive nicht gegeben.

Selbst wenn ein deutsches Gericht zuständig wäre, muss geklärt werden, welches Recht auf den konkreten Rechtsstreit anwendbar ist. Tritt eine Schädigung in einem Drittstaat ein, während die die Schädigung auslösende Handlung (z.B. eine Anweisung) in Deutschland vorgenommen wurde, könnte sowohl das Recht des Drittstaates als auch das deutsche Recht Anwendung finden.<sup>1162</sup> Die Rom-II-Verordnung bestimmt hierzu, dass in EU-Mitgliedstaaten das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eingetreten ist. Das ist gerade in Fällen, die den Geltungsbereich des MRWS betreffen, nahezu immer das Recht des Drittstaates.

Eine weitere Problematik ist, dass das deutsche Rechtssystem Sammelklagen praktisch unmöglich macht. Während etwa im anglo-amerikanischen Rechtskreis Sammelklagen von größeren Opfergruppen eingereicht werden können, was im Hinblick auf das MRWS durchaus sinnvoll erscheint, ist das nach dem deutschen Rechtssystem nicht möglich.<sup>1163</sup> Nach der deutschen Rechtslage muss jeder Betroffene eine selbstständige Klage erheben. Das ist jedoch bei Menschenrechtsverletzungen, die oftmals hunderte von Menschen betreffen, faktisch unmöglich.<sup>1164</sup>

Auch das Beweiserhebungsverfahren nach der deutschen Rechtslage erschwert die Einklagbarkeit von Menschenrechtsverletzungen. Nach deutschem Recht muss ein Betroffener im Falle einer Klage sämtliche Tatsachen schlüssig darlegen und beweisen, um seinen

---

<sup>1160</sup> *Saage-Maaß*, in: Burckhardt, 2013, S. 42.

<sup>1161</sup> *Ibid.*

<sup>1162</sup> *Ibid.*

<sup>1163</sup> *Ibid.*, S. 43.

<sup>1164</sup> *Ibid.*

Anspruch durchzusetzen.<sup>1165</sup> Gerade bei Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen ist das für Betroffene, die keine Einsicht in die komplexen Prozesse und Sachverhalte der Unternehmenstätigkeit haben, nahezu unmöglich.

Unabhängig vom gerichtlichen Klageweg lassen sich gegebenenfalls außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten implementieren, die jedoch größtenteils auf Freiwilligkeit beruhen.

### 3. Mögliche außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

Aus rechtlicher Sicht ist die Klage vor Gerichten im Falle von Menschenrechtsverstößen der effizienteste Weg, weil die jeweiligen Urteile für die Parteien bindend und rechtlich durchsetzbar sind. Da die Möglichkeit der gerichtlichen Klage bei Verstößen durch Unternehmen jedoch äußerst beschränkt ist, bleibt die Option von freiwillig durchgeführten Beschwerdeverfahren. Außergerichtliche Rechtsbehelfe sind eine Alternative, wenn der gerichtliche Klageweg praktisch oder faktisch ausgeschlossen ist.<sup>1166</sup> Ein möglicher Lösungsansatz sind etwa freiwillige Standards und Mechanismen, denen Unternehmen sich unterwerfen und somit klar zum Ausdruck bringen, dass sie die geltenden Menschenrechte freiwillig einhalten. Welche Möglichkeiten hierzu bestehen, wird in den nachfolgenden Unterabschnitten erörtert.

#### a. Unternehmensbezogene Beschwerdeverfahren

Es gibt TnU, die interne Beschwerdeverfahren implementiert haben. Ein bekanntes internationales Beispiel ist Siemens. Siemens ist seit 2003 Mitglied des UN Global Compact, einem Pakt, der zwischen Unternehmen und den UN geschlossen wird. Ziel ist es, die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten.<sup>1167</sup> Ein wesentlicher Kernpunkt des UN Global Compact ist die Einhaltung der Menschenrechte und die Sicherstellung, an Menschenrechtsverletzungen nicht mitzuwirken.<sup>1168</sup> Der Pakt definiert Mindeststandards. Allerdings folgen keine Sanktionen, wenn ein Unternehmen die Ziele nicht erfüllt.

Siemens hat, basierend auf dem UN Global Compact, ein eigenes Berichtswesen eingeführt. Dieses besteht im Grunde aus einer eigenen Hotline, bei der Beschwerden kommuniziert werden können, sowie einem Ombudsmann. Wie effizient diese Maßnahmen im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen sind, ist laut einer Fallstudienanalyse von *Häusler et al.* jedoch

---

<sup>1165</sup> Ibid.

<sup>1166</sup> *Häusler/Lukas/Planitze*, in: Rubio/Yiannibas, 2017, S. 79.

<sup>1167</sup> UN Global Compact, *Our mission*, 2018.

<sup>1168</sup> UN Global Compact, *The Ten Principles*, 2018.

fraglich.<sup>1169</sup> Siemens ist beispielsweise in einigen *Joint Ventures* involviert, die von namhaften NGOs aufgrund von Menschenrechtsverletzungen kritisiert wurden. Die Projekte laufen jedoch nach wie vor. Dies allein zeigt die Problematik der freiwilligen Maßnahmen der Unternehmen auf.<sup>1170</sup>

b. *Schiedsgerichtsbarkeit*

Eine weitere außergerichtliche Möglichkeit zur Streitbeilegung in Menschenrechtsfragen ist die Schiedsgerichtsbarkeit. Der Ständige Schiedshof (englisch: *Permanent Court of Arbitration*, nachfolgend: PCA) basiert auf den Haager Friedenskonferenzen und hat seinen Sitz in Den Haag. Der PCA ist kein Gericht, sondern ein Schiedsgericht, das sich auf Streitschlichtung und Tatsachenfeststellung fokussiert.<sup>1171</sup>

Bei der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wird zwischen privater und staatlicher Schiedsgerichtsbarkeit unterschieden. Die private Schiedsgerichtsbarkeit wird in erster Linie für wirtschaftliche Belange genutzt. Parteien sind hier natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Bei der staatlichen Schiedsgerichtsbarkeit können auch Staaten oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sein.<sup>1172</sup>

Schiedsverfahren sind äußerst flexibel und – im Vergleich zu Gerichtsverfahren – unbürokratisch. Die Schiedsrichter werden von den Streitparteien ernannt. Für Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist dies grundsätzlich eine der unkompliziertesten Möglichkeiten, eine Entschädigung zu erhalten. Allerdings müssen für ein Verfahren beide Parteien, also Opfer und Unternehmen, zustimmen.<sup>1173</sup> Dies wird in der Praxis eines der größten Probleme darstellen, da die meisten Unternehmen sich nicht bereiterklären werden, freiwillig an einem solchen Verfahren teilzunehmen.

#### **4. Nationale Anknüpfungspunkte für Handlung von Tochterunternehmen und Zulieferern**

Damit Ansatzpunkte des nationalen Recht Bedeutung in der Thematik erlangen, müssen bestimmte Haftungslücken geschlossen werden. Ein Beispiel hierfür ist, dass international tätige Konzerne sich einer Haftung entziehen können, indem sie sich innerhalb einer

---

<sup>1169</sup> Häusler/Lukas/Planitze, in: Rubio/Yiannibas, 2017, S. 90 f.

<sup>1170</sup> Ibid., S. 91 f.

<sup>1171</sup> Ibid., S. 105.

<sup>1172</sup> Ibid., S. 106 ff.

<sup>1173</sup> Ibid., S. 113.

verzweigten Konzernstruktur in Rechtssystemen verschiedener Staaten bewegen.<sup>1174</sup> Das deutsche Gesellschaftsrecht unterstützt diese Umgehungsmöglichkeit und macht es derzeit unmöglich für Drittstaatsangehörige, sich gegen Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen zu wehren. Der Grund liegt darin, dass Tochterunternehmen nach dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip im deutschen Gesellschaftsrecht als eigenständige juristische Personen behandelt werden. Das Mutterunternehmen haftet daher nicht für die Tochtergesellschaft, selbst, wenn es eine deutliche Mehrheit der Anteile an der Tochtergesellschaft hält.<sup>1175</sup> Auch aus den Menschenrechten bzw. deren Verletzung lassen sich (noch) keine verbindlichen Haftungspflichten des Mutterunternehmens ableiten.

Hierzu gibt es eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2010, die empfiehlt, die in den Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen des Trennungsprinzips heranzuziehen.<sup>1176</sup> Auf dieser Basis soll spezifiziert werden, unter welchen Umständen eine Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen haftbar gemacht werden kann. Mit Blick auf diese Studie können im nationalen Recht bestimmte Überwachungs- und Kontrollpflichten für Unternehmen bzw. Muttergesellschaften auferlegt werden.<sup>1177</sup>

Im Hinblick auf das MRWS sind nicht nur direkte Handlungen von Tochtergesellschaften relevant, sondern unter Umständen auch Handlungen von Zulieferern. Auch für diese sind deutsche Unternehmen nach derzeitigem Rechtsstand rechtlich nicht verantwortlich. Das ist deshalb ein Problem, weil die Mehrzahl der Menschenrechtsverletzungen von Zulieferern bzw. Vertragspartnern der TnU begangen werden.<sup>1178</sup> Zwar besteht für deutsche Unternehmen eine unternehmerische Sorgfaltspflicht, die auch bei indirekten Anweisungen gilt (etwa die Anweisung an einen Zulieferer, vor Ort eine höhere Produktionsquote zu erzielen, die zu einer unverantwortlichen Übernutzung von Wasserressourcen führen könnte; oder die Teilnahme an Projekten mit bekannten Klagen von der lokalen Bevölkerung gegen deren Menschenrechtswidrigkeit wie z.B. der Bau von riesigen Staudämmen mit unvermeidlichen Konsequenzen für die Wasserverfügbarkeit von ganzen Regionen), doch diese ist in solchen Fällen freiwillig. Hat ein deutsches Unternehmen also die Möglichkeit, einem Zulieferer, der vor Ort agiert, eine menschenrechtsfreundliche oder menschenrechtswidrige Anweisung zu erteilen, gebietet die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht dem Unternehmen, sich für die

---

<sup>1174</sup> *Kusch*, in: Burckhardt, 2013, S. 39.

<sup>1175</sup> *Ibid.*

<sup>1176</sup> *Augenstein*, Study of the Legal Framework on Human Rights, 2010 (nachfolgend: *Edinburgh-Studie*).

<sup>1177</sup> *Kusch*, in: Burckhardt, 2013, S. 39.

<sup>1178</sup> *Ibid.*

menschenrechtsfreundliche Option zu entscheiden. Diese Entscheidung beruht jedoch auf Freiwilligkeit, sodass im Falle einer menschenrechtswidrigen Anweisung keine rechtlichen Konsequenzen für das Unternehmen entstehen.<sup>1179</sup> Ein möglicher Ansatzpunkt wäre hier, eine rechtliche Ausgestaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht auch für Menschenrechte zu implementieren.<sup>1180</sup>

Sinnvoll wäre auch eine Ausweitung der Geschäftsführerhaftung. Grundsätzlich sieht das deutsche Rechtssystem eine generelle Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vor. Diese gilt jedoch nicht für menschenrechtliche Auswirkungen der Geschäftsführung.<sup>1181</sup> Entsprechend der Empfehlungen in der *Edinburgh-Studie* würde sich hier eine Verpflichtung zum Menschenrechtsschutz für die Geschäftsführung empfehlen.<sup>1182</sup> Ein weiterer Ansatzpunkt im nationalen Recht wären zudem Offenlegungs- und Berichtspflichten für Unternehmen hinsichtlich menschenrechtlicher Auswirkungen ihrer Tätigkeiten im Ausland, selbst dann, wenn sie von Tochtergesellschaften oder Zulieferern bzw. Vertragspartnern ausgeführt werden.

## **5. Dimensionen unternehmerischer Verantwortung: Zwischen Freiwilligkeit und gesetzlicher Verpflichtung**

Es besteht nach der deutschen Rechtslage die Möglichkeit, menschenrechtliche Verantwortung durch Eigeninitiative zu übernehmen.<sup>1183</sup> Beispielsweise können menschenrechtliche Standards Bestandteil von Verträgen zwischen Unternehmen und Regierungen sein.<sup>1184</sup> In derartigen Abkommen wird die staatliche Regulierung mit freiwilligen Unternehmensmaßnahmen verbunden.

### *a. Grundlegende Überlegungen*

Eine freiwillige menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen lässt sich in der Regel über CSR-Maßnahmen oder CSR-Versprechungen von Unternehmen ableiten. Obgleich die Versprechen an sich freiwillig sind, können sie rechtliche Konsequenzen auslösen.

---

<sup>1179</sup> Ibid., S. 40.

<sup>1180</sup> Ibid.

<sup>1181</sup> Ibid.

<sup>1182</sup> Ibid.

<sup>1183</sup> *Lukas*, in: Baringhorst et al., 2007, S. 216.

<sup>1184</sup> Beispiele aus der Praxis sind hier etwa das Abkommen zum Bau der Pipeline Baku-Tbilisi-Ceyhan aus dem Jahr 2003 (Host Government Agreement) zwischen Aserbaidschan, Georgien, der Türkei und dem Konsortium BTC, siehe *Lukas*, in: Baringhorst et al., 2007, S. 216 f.

Beim Thema Corporate Social Responsibility (nachfolgend: CSR) handelt es sich aus rechtlicher Sicht um den inneren Verantwortungsbereich von Unternehmen, der sich am Markt und dem Gesetz orientiert.<sup>1185</sup> Nach überwiegender Ansicht werden unter dem CSR-Ansatz nur solche Verhaltenserwartungen gefasst, die über den rechtsnormativ determinierten Pflichtenkreis hinausgehen und mangels rechtlicher Durchsetzbarkeit in die Sphäre der Freiwilligkeit fallen.<sup>1186</sup> Die Spanne zwischen gesetzlicher Verpflichtung und Freiwilligkeit ist in Deutschland relativ groß, was daran liegt, dass der Begriff CSR ein sehr weit gefasster ist.<sup>1187</sup> Dadurch kommt es zu einem Wechselspiel zwischen Wirtschaftlichkeit und rechtlicher Verbindlichkeit, insbesondere, wenn es um internationale Fragestellungen und wirtschaftliche Kooperationen geht.<sup>1188</sup> Dabei gibt es unterschiedliche gesetzliche Anknüpfungspunkte: Verfassungsrecht, Gesellschaftsrecht, Bilanzrecht, Arbeitsrecht, Vergaberecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Korruptionsrecht, Umwelt- und Energierecht sowie Auslandsinvestitionsrecht. Durch Anstrengungen, um diese große Spannweite zu schließen, wurden im Jahr 2016 durch den Erlass des Nationalen Aktionsplans die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 (NAP) intensiviert. Zudem hat die Verpflichtung zur Berichterstattung über CSR-relevante Aspekte bei Großunternehmen durch die CSR-Richtlinie dazu beigetragen, CSR immer stärker in der Unternehmenspraxis zu verankern. Nachfolgend wird nur auf jene rechtlichen Anknüpfungspunkte eingegangen, die für die vorliegende Arbeit relevant sind.

b. *Rechtspolitische* und verfassungsrechtliche Betrachtung

Eine Verrechtlichung von CSR ist an den verfassungsrechtlichen Rahmen des GG gebunden. Wenn es um die Regulierung deutscher TnU im Ausland geht, muss das GG eine dementsprechende Ermächtigungsgrundlage vorsehen.<sup>1189</sup> Auch völkerrechtliche Normen, an die sich Deutschland binden will, müssen in Form des deutschen Zustimmungsgesetzes den Vorgaben des deutschen GG entsprechen.<sup>1190</sup> Im Hinblick auf CSR muss in diesem Zusammenhang die Frage gestellt werden, ob eine legislative Verpflichtung aus dem

---

<sup>1185</sup> *Hiß*, Corporate Social Responsibility, 2007, S. 8.

<sup>1186</sup> *Boor/Nowrot*, in: Walden/Depping, 2015, S. 36 mit weiteren Nachweisen.

<sup>1187</sup> *Schneider*, 2012, S. 17 ff.

<sup>1188</sup> *Walden/Depping*, in: Walden/Depping, 2015, S. VI.

<sup>1189</sup> *Boor/Nowrot*, in: Walden/Depping, 2015, S. 35.

<sup>1190</sup> Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG.



grundrechtlichen Rahmen gefolgert werden kann, um zumindest Verstöße gegen die Werteordnung des GG zu verhindern.<sup>1191</sup>

Grundsätzlich hat das GG das Handeln von Privaten nicht in seinem Fokus, sondern will in erster Linie den Staat organisieren und dem Bürger Abwehrrechte einräumen. Aus diesem Grund ist eine unmittelbare Bindung von Unternehmen im GG nicht vorgesehen.<sup>1192</sup> Allerdings hat sich das Bundesverfassungsgericht in Einzelfällen für eine mittelbare Drittwirkung von Grundrechten auf Private ausgesprochen. Dies ist für die Praxis, insbesondere im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, wenig relevant, da eine tatsächliche Durchsetzung gegenüber deutschen Unternehmen in der Regel schon an Gerichtsstandsvereinbarungen oder -normen scheitert.<sup>1193</sup>

Privatunternehmen können jedoch bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten im Ausland auf einfachgesetzlicher Ebene einer Vielzahl an rechtlichen Anforderungen unterworfen werden. Dabei ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive aber zu berücksichtigen, dass den wirtschaftlich tätigen Akteuren in ihrer Eigenschaft als Träger von Grundrechten derartige Verpflichtungen nur auferlegt werden können, wenn dies auf eine anerkennungswürdige, dem Gemeinwohl dienende Zwecksetzung in verhältnismäßiger Weise erfolgt.<sup>1194</sup> Dies wirft erneut die Frage einer territorialen oder extraterritorialen Wirkung auf. Zudem geht die herrschende Lehre davon aus, dass weder Individuen noch Unternehmen aus verfassungsrechtlicher Perspektive ungeschriebenen übergreifenden rechtlichen Sollensanforderungen in Bezug auf die Realisierung gesamtgesellschaftlicher Interessen unterliegen.<sup>1195</sup> CSR-Anforderungen sind derartige Sollensanforderungen, die rechtlich nicht verbindlich sind, aber eine hohe politische und soziale Gewichtung haben.

c. *Zwischen* freiwilliger und verpflichtender Berichterstattung

Das Thema CSR findet sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland immer mehr Beachtung. Auf europäischer Ebene geschah dies in erster Linie durch die CSR-Richtlinie.<sup>1196</sup> Durch die europäische Richtungsweisung wird in Deutschland zunehmend auch über eine gesetzliche Verpflichtung zur Verantwortungsübernahme für Menschenrechtsbelange diskutiert, die über

---

<sup>1191</sup> Herdegen, in: Maunz/Düring, 2005, Rn. 19.

<sup>1192</sup> siehe Kloepfer, Verfassungsrecht II, 2010, Rn 13 ff.; Boor/Nowrot, in: Walden/Depping, 2015, mit weiteren Nachweisen.

<sup>1193</sup> Boor/Nowrot, in: Walden/Depping, 2015, S. 39.

<sup>1194</sup> Boor/Nowrot, in: Walden/Depping, 2015, 2015, S. 47.

<sup>1195</sup> Ibid.

<sup>1196</sup> Auf die Inhalte der Richtlinie wurde in Punkt II.2 detailliert Bezug genommen.

eine reine Berichtspflicht hinausgeht.<sup>1197</sup> Nach Ansicht des deutschen Entwicklungsministers *Müller* reicht die im NAP beschlossene freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Unternehmen nicht aus.<sup>1198</sup> Zwar werde die Bewertung der im NAP festgelegten Maßnahmen nach dem Aktionszeitraum 2016-2020 abgewartet. Doch falls sich im Ergebnis herausstelle, dass die Selbstverpflichtung nicht ausreicht, würden die Unternehmen gesetzgeberisch in die Pflicht genommen werden.<sup>1199</sup> Der NAP hat das Ziel, die weltweite Menschenrechtslage zu verbessern, indem die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte für alle Akteure praktisch anwendbar gemacht werden.<sup>1200</sup> Unternehmen sollen insbesondere drei Ziele verwirklichen:

- den Menschenrechtsschutz in der Liefer- und Wertschöpfungskette sicherstellen;
- die Transparenz und Kommunikation über menschenrechtliche Auswirkungen gewährleisten;
- Investitionen bei Geschäftstätigkeit in Konfliktgebieten tätigen (diese werden durch die Bundesregierung gefördert).<sup>1201</sup>

Zu den entsprechenden Maßnahmen können sich die Unternehmen im Aktionszeitraum selbst verpflichten. Nach Ansicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte geschieht die Umsetzung jedoch nur zögerlich.<sup>1202</sup> Aus diesem Grund wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien gefordert. Als Beispiel wird hier der Vorreiter Frankreich genannt, in dem ein entsprechendes Gesetz seit 2017 in Kraft ist.<sup>1203</sup>

Die Ansicht von dem Deutschen Institut für Menschenrechte erwies sich als richtig mit dem Erlass des letzten NAP-Monitoringprozesses in Oktober 2020. Die Analyse zeigte: *„Im maßgeblichen Erhebungsjahr 2020 erfüllten 13 bis 17 Prozent der betrachteten Unternehmen die NAP-Anforderungen. Weitere 10 bis 12 Prozent der Unternehmen befinden sich „auf einem guten Weg“, die NAP-Anforderungen zu erfüllen: Sie haben noch Defizite, haben jedoch auch schon gute Praktiken. Damit wurde der von der Bundesregierung gesetzte Zielwert von mindestens 50 Prozent „NAP-Erfüllern“ verfehlt.“*<sup>1204</sup>

---

<sup>1197</sup> *Wrede, Verantwortung*, 2019.

<sup>1198</sup> *Ibid.*

<sup>1199</sup> *Ibid.*

<sup>1200</sup> *Die Bundesregierung, NAP*, 2017.

<sup>1201</sup> *Ibid.*, S. 21 f.

<sup>1202</sup> *Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme*, 2016.

<sup>1203</sup> *Wrede, Verantwortung*, 2019.

<sup>1204</sup> *Auswärtiges Amt, Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte*, 2020.

Erwähnenswert sind die fünf Kernelemente, die benutzt wurden, um die unternehmerische Sorgfaltspflicht zu prüfen. Die Sorgfaltspflicht bestehen, wenn:

- eine öffentliche Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte vorhanden ist,
- ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte besteht (Risikoanalyse),
- entsprechende Maßnahmen zur Abwendung und Kontrollen ihrer Wirksamkeit eingeführt sind,
- eine Berichterstattung vorhanden ist, und
- das Unternehmen sich an einem Beschwerdemechanismus etabliert oder beteiligt.<sup>1205</sup>

Das Monitoring berücksichtigt auch das *Comply or Explain-Mechanismus* nachdem die Möglichkeit besteht, dass Unternehmen schlüssige Gründe erläutern können, warum sie von bestimmten Risiken nicht betroffen sind oder bestimmte Verfahren und Maßnahmen noch nicht umsetzen können.

In diesem Sinne enthält das NAP klare, konkrete und prüfbare Maßnahmen, die Unternehmen einsetzen sollen, um ihre Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Der Inhalt des NAP ist zu begrüßen. Es enthält sowohl präventive als auch reparierende Maßnahmen. Nichtsdestotrotz reicht die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht aus, um eine maßgebliche Umsetzung zu schaffen. Demnach ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des NAP als wünschenswert zu erachten, fall das angekündigte Ziel, weltweite die Menschenrechtslage zu verbessern,<sup>1206</sup> ernst genommen wird.

#### d. *Umwelt- und Energierecht*

CSR-Aktivitäten werden überwiegend im Kontext von Energie- und Umwelthemen veranlasst. Dementsprechend stellt sich die Frage nach einer rechtlichen Verbindlichkeit nach dem deutschen Umwelt- und Energierecht.<sup>1207</sup> Die Reichweite des deutschen Umwelt- und Energierechts umfasst die Gesamtheit aller unmittelbaren und mittelbaren ökologischen Ein- und Auswirkungen, die unternehmerische Tätigkeit dadurch mit sich bringt, dass für die Produktion Rohstoffe in Anspruch genommen werden, bei deren Gebrauch Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.<sup>1208</sup> Unter diese Reichweite fallen unstrittig auch Maßnahmen, die in den Geltungsbereich des MRWS fallen (können).

---

<sup>1205</sup> Ibid.

<sup>1206</sup> NAP, S. 5.

<sup>1207</sup> *Rossner*, in: Walden/Depping, 2015, S. 261.

<sup>1208</sup> Ibid., S. 262.

Die Umweltgesetzgebung in Deutschland ist grds. sehr dicht reguliert, hat aber, wie vorab beschrieben, in erster Linie die deutsche Umwelt im Fokus. Hinsichtlich der Ziele, die freiwillige CSR-Maßnahmen im Umwelt- und Energiebereich anstreben, wird in der Regel auf die ökologische Verantwortung von Unternehmen abgestellt. Unternehmen, die sich freiwillig zur Einhaltung bestimmter Standards verpflichten, die über die umwelt- und energierechtlichen Normen hinausgehen, können allenfalls nach korporationsrechtlichen Maßstäben bei Nichteinhaltung sanktioniert werden.<sup>1209</sup> Hierunter fallen beispielsweise Ermahnungen, Vertragsstrafen oder ein Ausschluss. Weitergehende Sanktionen, die an den normativen Inhalt des MRWS anknüpfen, können daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

e. *Wettbewerbsrecht und Korruptionsprävention*

Das Wettbewerbsrecht kann im Hinblick auf das MRWS dahingehend relevant sein, wenn es um die Aufklärungspflichten von Unternehmen geht. So kann sich beispielsweise die Frage stellen, ob ein Unternehmen seine Kunden darüber aufklären muss, dass für die Produktion bestimmte Wasserressourcen in Entwicklungsländern übernutzt werden. Auch die Frage der Irreführung stellt sich, wenn es darum geht, dass ein Unternehmen mit CSR-relevanten Maßnahmen wirbt, die jedoch mit keiner Garantie über die Einhaltung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Standards verbunden sind.<sup>1210</sup> Dies sind Fragen, die nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (nachfolgend: UWG) zu beantworten sind.

Das Thema CSR ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht deshalb relevant, weil sich Unternehmen durch die Beachtung sozialer, ökologischer oder menschenrechtlicher Belange im Wettbewerb Vorteile verschaffen. In diesem Zusammenhang ist in einem ersten Schritt der Anwendungsbereich des UWG zu betrachten. Dieser beschränkt sich grds. auf die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Sobald jedoch ein Auslandsbezug entsteht, muss auf die Rom-II-Verordnung, die in Deutschland unmittelbare Geltung hat, Bezug genommen werden. Diese regelt:

*„Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.“<sup>1211</sup>*

---

<sup>1209</sup> Ibid., S. 271.

<sup>1210</sup> Birk, in: Walden/Depping, 2015, S. 191.

<sup>1211</sup> EU-Regulation 864/2007, 2007, Art. 6 Abs. 1 (nachfolgend: Rom-II-Verordnung).

Anwendbar ist also jene Rechtsordnung, auf deren Markt durch die unternehmerischen Aktivitäten eingewirkt wird.<sup>1212</sup> Ob Tätigkeiten mit Auslandsbezug vom sachlichen Anwendungsbereich des UWG umfasst sind, regelt § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Demnach gilt als geschäftliche Handlung „[...] jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens [...] das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen [...] objektiv zusammenhängt.“

Der Anknüpfungspunkt ist demnach die Absatzförderung unternehmerischen Verhaltens. Daraus lässt sich schließen, dass zwar nicht die versprochene CSR-Maßnahme selbst, wohl aber die Kommunikation über CSR dem UWG unterfällt.<sup>1213</sup>

Ein Unternehmen kann also dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn es sich unter dem Aspekt des CSR freiwillig menschenrechtlichen Standards unterwirft und mit diesen wirbt. Allerdings bietet das UWG in der Regel keine Klagemöglichkeit für die direkt Betroffenen. Das UWG beschränkt den Kreis der anspruchs- und klagebefugten Personen auf die Konkurrenzunternehmen, die Wettbewerbsvereine, Verbraucherschutzverbände sowie Industrie- und Handelskammern. Ein etwaiger Verstoß kann daher nur von diesen Interessengruppen geltend gemacht werden.<sup>1214</sup>

Im Hinblick auf den Schutzbereich kann auch die Korruptionsprävention ein wichtiges Thema sein. Kommt es etwa zu Bestechungsversuchen deutscher Unternehmen im Ausland, beispielweise, um an wichtige Wasserressourcen zu gelangen, stellt sich die Frage, ob das deutsche Unternehmen nach den entsprechenden nationalen Gesetzesbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach den Grundprinzipien der strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortlichkeit kann nicht nur verantwortlich gemacht werden, wer eine Tat unmittelbar ausführt, sondern auch, wer als Vorgesetzter oder Führungskraft durch sein Handeln oder Außerachtlassen von Pflichten eine Tat initiiert, erlaubt, ermöglicht oder fördert. Die Haftung des Unternehmens als Organisation kommt hier nur nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht in Frage, weil Deutschland kein Unternehmensstrafgesetz hat.

Korruption kommt als solches im deutschen Strafrecht nicht vor. Korruptionsdelikte betreffen aus strafrechtlicher Sicht den regelwidrigen Tausch von Vorteilen.<sup>1215</sup> Der Anwendungsbereich des deutschen (Korruptions-)Strafrechts betrifft grds. alle Inlandstaaten, also korrupte

---

<sup>1212</sup> *Birk*, in: Walden/Depping, 2015, S. 194.

<sup>1213</sup> *Ibid.*, S. 196.

<sup>1214</sup> § 8 Abs. 3 UWG.

<sup>1215</sup> *Achenbach*, Überblick - Delikte gegen den Wettbewerb, in *Achenbach/Ransiek/Rönnau* (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., 2019, Rn. 11.

Handlungen, die ganz oder teilweise in/aus Deutschland ausgeführt werden. Es gilt daher das Territorialitätsprinzip.<sup>1216</sup> Spielt sich eine Korruptionstat jedoch vollständig im Ausland ab, ist deutsches Strafrecht dennoch anwendbar, wenn der Täter deutscher Staatsangehöriger ist (Personalitätsprinzip) und die Tat auch nach dem Recht des betroffenen ausländischen Staats strafbar wäre.<sup>1217</sup> Dementsprechend könnte bei korrupten Handlungen, die den Geltungsbereich des MRW und/oder MRS betreffen, eine Verantwortung der in Deutschland ansässigen verantwortlichen Person gegeben sein oder einer deutschen verantwortlichen Person vor Ort. Die für die Betroffenen praktische Relevanz kann jedoch als äußerst eingeschränkt bezeichnet werden, da der Beweis, dass die Tat in Deutschland initiiert, erlaubt, ermöglicht oder gefördert wurde, ohne eine interne *due diligene*, regelmäßig nur schwer zu erbringen ist.

*f. Internationale Lieferverträge*

Für die Wahrung der Menschenrechte im Zuge unternehmerischer Tätigkeiten ist es erforderlich, dass diese die gesamte Lieferkette umfasst.<sup>1218</sup> Die diesbezüglichen Regelungen in Klauseln von Lieferverträgen oder separaten Verhaltenskodizes werden in der Regel als Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) zu qualifizieren sein.<sup>1219</sup> In internationalen Geschäftsbeziehungen ist es durchaus üblich, menschenrechtlich relevante Bedingungen in die AGB zu integrieren. Dies kann Arbeitnehmerrechte für die Produktionsstätte im Drittstaat, aber auch anderweitige umweltrechtliche Aspekte betreffen.

Derartige Vereinbarungen fallen im Groben unter den CSR-Bereich. In der Praxis wird eine Vereinbarung von CSR-Aspekten in einzelnen Klauseln in den Lieferverträgen oder in Form eines CoC für Lieferanten festgeschrieben.<sup>1220</sup> Unterliegt der entsprechende Vertrag dem deutschen Recht, wird die Wirksamkeit dieser CSR-Klauseln grds. am Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu messen sein.<sup>1221</sup> Gemäß § 310 Abs. 1 BGB sind Handelsverträge allerdings nur einer beschränkten Inhaltskontrolle unterworfen.<sup>1222</sup>

Bei der Ausgestaltung derartiger Klauseln ist darauf zu achten, dass sie die gesamte Lieferkette umfassen. Es müssen also nicht nur der Lieferant, sondern auch Vorlieferanten verpflichtet

---

<sup>1216</sup> Janke, in: Walden/Depping, 2015, S. 251.

<sup>1217</sup> Ibid.

<sup>1218</sup> Depping, in: Walden/Depping, 2015, S. 125.

<sup>1219</sup> Ibid.

<sup>1220</sup> Ibid., S. 126.

<sup>1221</sup> §§ 305 ff. BGB; Depping, in: Walden/Depping, 2015, S. 128.

<sup>1222</sup> Relevant ist unter bestimmten Umständen auch das UN-Kaufrecht, siehe etwa Art. 4 lit. a UN-Kaufrecht.

werden, ökologische, soziale oder menschenrechtliche Bedingungen zu beachten.<sup>1223</sup> Die größte Herausforderung ist hier neben der Formulierung rechtlich gültiger Regelungen die Umsetzung von CSR-Standards in der Lieferkette und die Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Pflichten.<sup>1224</sup> Ein mögliches Kontrollinstrument ist hier ein Lieferanten-Audit. Allerdings ist auch die umfassendste Kontrolle wertlos, wenn festgestellte Verstöße folgenlos bleiben. Auch hier sind lediglich korporationsrechtliche Sanktionen möglich, beispielsweise Vertragsstrafen, Schadenersatz oder Kündigung.<sup>1225</sup> Es gilt auch hier das gleiche Fazit wie jenes über die Umwelt- und Energiegesetze: Die praktische Relevanz für die Betroffenen ist im Grunde nicht gegeben. Zudem ist hier auf den *good will* der Unternehmen abzustellen, ob diese menschenrechtliche Klauseln in ihren AGB integrieren oder nicht (und wenn ja, ob diese überhaupt sanktioniert werden).

*g. Die Berichtsverpflichtung von börsennotierten Unternehmen*

Weil CSR und die Einhaltung der Menschenrechte durch private Unternehmen zunehmend ins Zentrum des Interesses von Öffentlichkeit und Wissenschaft rücken, ist die ethische Reputation eines Unternehmens ein wesentlicher Faktor für den Börsenwert eines börsennotierten Unternehmens.<sup>1226</sup> Die CSR-Berichterstattung ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskommunikation geworden, sondern umfasst auch rechtliche Belange.

Zum einen gibt es zahlreiche freiwillige Rahmenwerke, denen Unternehmen sich hinsichtlich ihrer Berichtsverpflichtung unterwerfen können.<sup>1227</sup> Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz wurde in Deutschland jedoch auch eine rechtliche Verpflichtung für Unternehmen geschaffen, bestimmte CSR-Aspekte im Lagebericht und im Konzernlagebericht zu integrieren.<sup>1228</sup> Diese wurden durch das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz auf alle Großunternehmen ausgeweitet. Die Verpflichtungen bleiben dadurch immer noch äußerst zurückhaltend ausgestaltet.

Die tatsächliche Auswirkungen auf die Praxis im Hinblick auf die CSR-Berichterstattung ist derzeit noch begrenzt, auch wenn eine gewisse höhere Transparenz dadurch gefördert wird. Im Hinblick auf das MRWS ist sie im Grunde nicht gegeben, da daraus keine unternehmerischen

---

<sup>1223</sup> Depping, in: Walden/Depping, 2015, S. 130.

<sup>1224</sup> Ibid., S. 137.

<sup>1225</sup> Ibid., S. 139.

<sup>1226</sup> Mach, in: Baringhorst et al., 2007, S. 297.

<sup>1227</sup> Global Reporting Initiative (GRI), Eco-Management and Audit Scheme, UN Global Compact, Guiding Principles on Business and Human Rights implementing the UN „Protect, Respect and Remedy“ framework, ISO 26000, ILO Tripartite Declaration of principles concerning multinational enterprises and social policy, Deutscher Nachhaltigkeitskodex; siehe Lanfermann, in: Walden/Depping, 2015, S. 108 ff.

<sup>1228</sup> §§ 289 HGB, 315 HGB.

Verpflichtungen abgeleitet werden können, die den Geltungsbereich des MRW und/oder MRS treffen würden. Lediglich die Richtung kann als förderlich bezeichnet werden, zumal *Eickenjäger* in der Berichtspflicht einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung von Menschenrechten gegenüber Unternehmen sieht.<sup>1229</sup>

## 6. Mögliche Fortentwicklungen zur Ausübung der internationalen Schutzpflicht

Aufgrund der derzeit noch unbefriedigenden Situation im Hinblick auf die staatliche und unternehmerische Verantwortung betreffend das MRWS liegt es nahe, nach möglichen Lösungsvorschlägen zu suchen, die in naher Zukunft umgesetzt werden könnten.

### a. Die Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen als öffentlich-rechtliche Regelung

Unabhängig von den gesetzlichen Berichtspflichten und den normativen Anknüpfungspunkten, nach denen Unternehmen in eine CSR- und menschenrechtsrelevante Verantwortung gezogen werden können, besteht – wie vom deutschen Entwicklungsminister *Müller* gefordert – die Möglichkeit, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen gesetzlich festzulegen.<sup>1230</sup> Anhaltspunkte sind etwa die OECD-Leitsätze oder die UN-Leitprinzipien. Die UN-Leitprinzipien beinhalten keine Einschränkung der Reichweite, sodass sich der Anwendungsbereich der Verantwortung der Unternehmen nicht auf Unternehmen einer bestimmten Größe oder eines bestimmten Geschäftsbereichs beschränkt.<sup>1231</sup> Eine etwaige Selbstverpflichtung von Unternehmen ist im UN-Leitprinzip 16 vorgeschrieben und wurde durch den NAP in Deutschland – auf freiwilliger Basis – festgelegt. Nach geltendem Recht ist diese Selbstverpflichtung deshalb freiwillig, weil aus den UN-Leitprinzipien nach herrschender Ansicht keine Verpflichtung abgeleitet werden kann.

Klinger schlägt hierzu eine einfachrechtliche Verankerung der Sorgfaltspflicht im deutschen Recht vor.<sup>1232</sup> Klinger sieht eine Notwendigkeit einer gesetzlichen Anordnung für gegeben an, da die meisten deutschen Unternehmen die Anforderungen der UN-Leitprinzipien nicht erfüllen. Dies gilt insbesondere für die DAX-30-Unternehmen.<sup>1233</sup> Diese mangelnde Umsetzung von menschenrechtlichen Standards liegt zum einen im Unwissen vieler Unternehmen darüber, wie menschenrechtliche Sorgfalt eingehalten werden muss und zum

---

<sup>1229</sup> *Eickenjäger*, Menschenrechtsberichterstattung, 2017, S. 293 ff.

<sup>1230</sup> *Wrede*, Verantwortung, 2019.

<sup>1231</sup> Sieh etwa UN-Leitprinzipien, 2011, Prinzip 14.

<sup>1232</sup> *Klinger et al.*, Sorgfaltspflichten, 2016, S. 7, 37 ff.

<sup>1233</sup> *Ibid.*, S. 7.



anderen daran, dass Unternehmen keinen ausreichenden wirtschaftlichen Vorteil darin erkennen, dem Menschenrechtsschutz eine hohe Priorität einzuräumen.<sup>1234</sup> Da die Nichteinhaltung der menschenrechtlichen Sorgfalt für Unternehmen in Deutschland in aller Regel folgenlos bleibt, kümmern sich Unternehmen meist nicht um menschenrechtliche Risiken. Eine Möglichkeit, diesen unbefriedigenden Zustand zu beseitigen, ist die Verankerung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten als einfachrechtliches Gesetz.<sup>1235</sup>

Der von Klinger vorgeschlagene Gesetzesentwurf orientiert sich in weiten Teilen an den UN-Leitprinzipien. Vorgeschlagen wird ein öffentlich-rechtliches Gesetz mit Verfahrensanforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt, die Unternehmen einhalten müssen.<sup>1236</sup> Der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes umfasst Großunternehmen oder sonstige Unternehmen, die selbst oder durch beherrschte Unternehmen in einem Hochrisikosektor oder in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig sind.<sup>1237</sup>

Jedes vom Geltungsbereich umfasste Unternehmen muss eine Risikoanalyse mit Bezug auf Menschenrechte durchführen und gegebenenfalls Präventionsmaßnahmen einleiten, die in die Geschäftsabläufe integriert werden müssen. Die Unternehmen trifft eine Dokumentations- und Berichtspflicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten.<sup>1238</sup>

Hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung analysiert Klinger verschiedene Regelungsoptionen durch den deutschen Gesetzgeber. In Frage kommen demnach das Strafrecht, das Recht der öffentlichen Beschaffung, Regelungen betreffend die Vergabe von Subventionen und Exportkrediten, sowie privatrechtliche Regelungen wie etwa das Schadenshaftungsrecht, das Wettbewerbsrecht oder das Verbraucherschutzrecht. All diese Optionen haben jedoch nur einen partiellen Durchsetzungsmechanismus und keine umfassende Steuerungswirkung.<sup>1239</sup> Der konkrete Lösungsvorschlag betrifft eine öffentlich-rechtliche Regelung. Ein öffentlich-rechtliches Regelungskonzept bietet demgegenüber die Möglichkeit einer behördlich-ordnungsrechtlichen Überwachung. Der Erlass eines solchen Gesetzes steht in der Kompetenz des deutschen Gesetzgebers und berührt keine ausschließliche Kompetenz des EU. Innerstaatlich steht der Erlass dieses Gesetzes in der ausschließlichen Kompetenz des

---

<sup>1234</sup> Ibid., S. 8.

<sup>1235</sup> Ibid.

<sup>1236</sup> Ibid.

<sup>1237</sup> Ibid., S. 38.

<sup>1238</sup> Ibid., S. 39 ff.

<sup>1239</sup> Ibid., S. 45 f.

Bundes.<sup>1240</sup> Dementsprechend wäre dieses Gesetz eine ideale Möglichkeit, den aus menschenrechtlicher Sicht rechtsfreien Raum für Unternehmen zu füllen, so lange kein entsprechendes Gesetz auf EU-Ebene beschlossen wird.

Interessant zur Fortentwicklung des Themas in Deutschland ist auch der Vergleich mit anderen europäischen Staaten. Einige Staaten haben bereits strengere Menschenrechts-Berichtspflichten bzw. Verpflichtungen für Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte implementiert. Zu diesen zählen die Niederlande und Frankreich.

In den Niederlanden wurde im Jahr 2017 der Gesetzesentwurf zum Dutch Child Labour Act veröffentlicht. Dieser sieht vor, dass alle Unternehmen, die mehr als zweimal im Jahr in die Niederlande exportieren, eine Mitteilung veröffentlichen müssen, in der sie ihre Maßnahmen gegen Kinderarbeit beschreiben. Die Unternehmen haften für Verstöße gegen die Selbstverpflichtung.<sup>1241</sup>

In Frankreich trat 2017 das Gesetz zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Kraft.<sup>1242</sup> Betroffene Unternehmen müssen einen Sorgfaltsplan veröffentlichen und umsetzen. Dieser muss menschenrechtliche Sorgfaltsprüfmechanismen beinhalten, die in der Geschäftspraxis verankert werden. Der Sorgfaltsplan bezieht sich auf sämtliche Aktivitäten des Konzerns und auf alle mit ihm verbundenen Handelspartner aller Wertschöpfungsketten.<sup>1243</sup> Die Unternehmen haften für die Risiken, die durch ihre eigenen Geschäftstätigkeiten sowie durch die Geschäftsaktivitäten ihrer Zulieferer entstehen.<sup>1244</sup>

*b. Das neue Unternehmensstrafrecht im Kontext von Menschenrechtsverletzungen*

Wie bereits angemerkt, besteht (noch) kein deutsches Unternehmensstrafrecht. Im Hinblick auf die menschenrechtliche Verantwortung deutscher Unternehmen für Handlungen im Ausland wird gerade diese Option jedoch von vielen Autoren als sinnvoll erachtet. Hauptgrund dafür ist die Möglichkeit des Strafrechts, auch Handlungen in den Geltungsbereich einzubeziehen, die in Drittstaaten vollzogen werden. Ein deutsches Unternehmensstrafrechts soll mit seinen strafrechtstypischen Rechtsfolgen sowohl retributive, als auch spezial- und generalpräventative Zwecke verfolgen.<sup>1245</sup> Die Meinungen hinsichtlich der praktischen Relevanz eines deutschen

---

<sup>1240</sup> Ibid., S. 46 ff.

<sup>1241</sup> Löning, Unternehmen und Menschenrechte, 2017, S. 19.

<sup>1242</sup> Französisch: Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

<sup>1243</sup> Löning, Unternehmen und Menschenrechte, 2017, S. 17.

<sup>1244</sup> Ibid., S. 19.

<sup>1245</sup> Baur, Unternehmensstrafrecht, 2018, S. 461

Unternehmensstrafrechts gehen aber auseinander. Während manche Autoren vehemente Verfechter eines Unternehmensstrafrechts sind, sehen andere faktisch keine Möglichkeit, strafrechtliche Handlungen im Ausland zu überprüfen.<sup>1246</sup> Unabhängig von der juristischen Debatte ist das Unternehmensstrafrecht auf politischer Ebene quasi unumgänglich. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis Unternehmen für Verfehlungen ihrer Leitungspersonen und Mitarbeiter in Deutschland sanktioniert werden können. Eine schärfere Regelungen zur Bestrafung von Wirtschaftsunternehmen entspricht sowohl einen globalen Trend wie auch der Linie der EU und vieler EU-Mitgliedstaaten.<sup>1247</sup>

*i. Historische Kontextualisierung*

Ein wichtiger Fortschritt in der Debatte zum deutschen Unternehmensstrafrecht war der vom Bundesland Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 vorgeschlagen Gesetzentwurf zur „Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“. In dem Entwurf wurde gefordert, dass die Unternehmen selbst in das Zentrum der Strafverfolgung rücken, da das bisherige Recht der Ordnungswidrigkeiten den Anforderungen der heutigen Organisationsgesellschaft nicht mehr gerecht werde.<sup>1248</sup> Argumentiert wird, dass auch international eine Stärkung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen gefordert wird. Der Gesetzesentwurf schlägt daher ein Verbandsstrafgesetzbuch vor, das die strafrechtliche Haftung von Verbänden *„für Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder gegen Strafgesetze begründet, wenn durch diese Zuwiderhandlungen Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte.“*<sup>1249</sup> Der Entwurf ist nicht in die Gesetzgebung des Bundes aufgestiegen und gilt somit als gescheitert.<sup>1250</sup> Nichtsdestotrotz, diente er als Wegvorbereiter für nachfolgende Gesetzentwürfe.

In 2017 hat der „Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“ zur Sanktionierung und unternehmensbezogenen Straftaten und bezogene Verfahrensfragen den zweiten wesentlichen Beitrag zur Diskussion geleistet.<sup>1251</sup> Demzufolge haben sich die Koalitionäre vertraglich verpflichtet, einen unabhängigen Stammgesetz zur Regelung der Materie, außerhalb der OWiG, auszuarbeiten. Im Entwurf waren nachvollziehbare und umsatzbezogene Geldsanktionen

---

<sup>1246</sup> Pro: *Kubiciel*, Unternehmensstrafrecht, 2016; Contra: *Müller-Jacobsen*, Unternehmensstrafrecht, 2016.

<sup>1247</sup> Siehe *Wrede*, Verantwortung, 2019; *Kämpfer*, in: *Kubiciel*, 2020, S. 32.

<sup>1248</sup> *Bundesrat*, Gesetzesentwurf Unternehmensrecht, 2013, S. 2.

<sup>1249</sup> *Ibid.*, S. 3.

<sup>1250</sup> Siehe dazu *Beisheim/Jung*, Unternehmensstrafrecht, 2018, S. 63ff.

<sup>1251</sup> *Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht*, Kölner Entwurf, 2017, S. 2.

geplant, die den Druck auf Kooperation der Unternehmen steigen sollen. Dazu sollen interne Unternehmensuntersuchungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.<sup>1252</sup>

Die Initiative entwickelte sich vorwärts. Im September 2020 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (nachfolgend: Gesetzentwurf) zum Bundesrat vorgelegt. In dem Gesetzentwurf wird ein eigenständiges Verbandssanktionengesetz (nachfolgend: VerSanG-E) eingeführt. Als Rechtfertigung für das VerSanG-E wird das Problem hervorgehoben, dass das Verwaltungsrecht konzipierte OWiG und sein Verfahrensrecht keine zeitgemäße Grundlage für die Verfolgung und Bestrafung kriminellen Unternehmensverhaltens sind. Es fehlen nachvollziehbare Zumessungsregeln für Unternehmengeldbußen ebenso wie Anreize für Investitionen in Compliance. Zudem kann das Rechtswidrige Handeln von Unternehmen im Ausland weiterhin nicht verfolgt werden. Ziel des Entwurfs ist die *„Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandstaten zu ermöglichen. Zugleich soll es Compliance - Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.“*<sup>1253</sup>

Der Gesetzgeber behauptet zu Recht, dass er mit der neuen eigenständigen Regelung der großen Mehrheit der deutschen Unternehmen, die sich rechtstreu und lauter verhalten, entgegenkommen würde. Unternehmen, die die nicht rechtskonform handeln, schädigen den Ruf der Wirtschaft. Falls der Staat keine angemessene Reaktion zu Rechtswidrigkeiten zeigt, wird auch das Vertrauen in den Rechtsstaat gemindert.<sup>1254</sup> Deutlich wird dadurch, dass der starke öffentliche Druck für die Haftbarmachung von TnU Ergebnisse erbracht hat. Auch wenn die Erfüllung der staatlichen extraterritoriale Schutzpflicht nicht explizit im VerSanG-E erwähnt wird, ist der Gesetzentwurf eine klare Reaktion auf den internationale Trend, Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen und dem Druck der internationalen Zivilgesellschaft durch eine Strategie des *„Shaming and Blaming“* von TnU und deren Heimatsstaaten zu begegnen.<sup>1255</sup> Ebenso ist eine Reaktion auf die Europäischen Aufforderung an Mitgliedstaaten, TnU strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.<sup>1256</sup> Mit der Umsetzung des

---

<sup>1252</sup> Kubiciel, in: Kubiciel. Neues Unternehmenssanktionenrecht, 2020, S. 10

<sup>1253</sup> Bundesrat, Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 2020, S. 1.

<sup>1254</sup> Bundesrat, Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 2020, S. 2.

<sup>1255</sup> Siehe dazu Palombo, Business and Human Rights, 2020, S. 22.

<sup>1256</sup> Dazu siehe Punkt II.3.b.

VerSanG-E „sieht Deutschland der Geburt eines neuen Gesetzes und eines neuen Rechtgebietes“ entgegen.<sup>1257</sup>

ii. *Rechtliche Konsequenzen für die Haftbarmachung von TnU*

Der Gesetzentwurf dehnt die Verantwortung von deutschen TnU für im Ausland begangene Menschenrechtverletzungen aus. § 2 stellt Taten, auf die das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist, unter bestimmten Bedingungen den im VerSanG-E definierten Unternehmenstaten gleich. Das bedeutet, dass Delikte von Unternehmen, die im Ausland begangen wurden, in Deutschland verfolgt und bestraft werden können. Voraussetzung dazu ist, dass das Unternehmen zum Tatzeitpunkt des Delikts einen Verwaltungssitz oder einen Satzungssitz oder beides in Deutschland hat. Hat das Unternehmen mehrere Verwaltungssitze, reicht es aus, wenn sich nur einer dieser Sitze in Deutschland befindet.<sup>1258</sup> Mit dieser umfassenden Formulierung wird die Problematik der Haftbarmachung von deutschen Mutterunternehmen für ein menschenrechtwidriges Handeln von Tochterunternehmen im Ausland, adressiert. Die Formulierung deutete so einer Relativierung des gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip, nach dem Tochterunternehmen als eigenständige juristische Personen behandelt werden. Explizit wird durch den Gesetzentwurf eine Alternative nachgebildete Anwendungsvorschrift geschaffen, zu dem eingeschränkten Personalitätsprinzip (§ 7. Abs. 2, Nr. 1 StGB).<sup>1259</sup> Anders als das zur Zeit geltende Recht muss nicht mehr bewiesen werden, dass die verletzende Maßnahme von dem Sitz in Deutschland erfolgte.<sup>1260</sup> Die Vorschrift wird dementsprechend sehr weit formuliert werden und sollte die Voraussetzungen einer Klage gegen ein deutsches Mutterunternehmen in Bezug auf das Handeln seiner untergeordneten Unternehmen deutlich vereinfachen. Wie genau geprüft werden soll, dass ein bestimmtes TnU einen Verwaltungssitz in Deutschland hat, bleibt offen und wird nur durch die gerichtliche Anwendung des Gesetz geklärt werden können.

Weitere Voraussetzung ist, dass die verletzende Tat unter deutschem Strafrecht eine Unternehmensstraftat ist und dass die Tat im Gaststaat (Tatort) mit Strafe bedroht ist oder dass keine Strafgewalt am Tatort herrscht. Unternehmensstraftaten in Deutschland sind alle Straftaten, die entweder das Kriterium der Unternehmensbereicherung<sup>1261</sup> oder der Verletzung

---

<sup>1257</sup> Kubiciel, in: Kubiciel. Neues Unternehmenssanktionenrecht, 2020, S. 11

<sup>1258</sup> Bundesrat, Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 2020, S. 72.

<sup>1259</sup> Ibid.

<sup>1260</sup> Ibid.

<sup>1261</sup> Die Grundsätze, die zu den Voraussetzungen der Bereicherung der juristischen Person oder Personenvereinigung nach § 30 Absatz 1, 2. Alternative OWiG entwickelt worden sind, können übertragen werden. Dabei deckt sich der Begriff der Bereicherung weitgehend mit dem Begriff des Vermögensvorteils in §

von Unternehmenspflichten erfüllen. Daher sind die Unternehmenstaten nicht mehr auf bestimmte Deliktgruppen beschränkt (wie Vermögens- oder Steuerdelikte). Zum Schutz der MRWS kommen in Betracht insbesondere § 324 und 324a StGB, die Gewässerverunreinigung und Bodenverunreinigungen schützen sowie auch § 326 StGB, der den unerlaubten Umgang mit Abfällen unter Strafe stellt. Im Gesetzentwurf wird hervorgehoben, dass die grundsätzliche Einbeziehung aller Deliktgruppen den europarechtlichen Vorgaben entspricht, die die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für eine Reihe von Allgemeindelikten sowie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierungsmöglichkeiten verlangen.

§ 324 Abs.1 StGB bestimmt, dass „*Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*“ Da ausschließlich unbefugte Handlungen strafbar sind, kann die Wirksamkeit der Sanktionsmaßnahmen für den internationalen Schutz der MRWS in Frage gestellt werden. Denn viele von den Wasserverschmutzungen und/oder -übernutzung im Ausland, die die Erfüllung von den MRWS beeinträchtigen, werden in der Regel mit einer Genehmigung der lokalen Behörden vorgenommen. Dazu zählt, dass die Tat im Gaststaat (Tatort) auch mit Strafe bedroht sein muss. Falls der Gaststaat ein schwaches Rechtssystem hat, indem die MRWS nicht sorgfältig umgesetzt sind und dementsprechend Menschenrechtsverstöße nicht mit Strafe bedroht werden, können deutsche TnU weiterhin in Deutschland nicht haftbar gemacht werden. Auch wenn die praktische Anwendung des neuen Unternehmensstrafrecht zur Haftbarmachung von TnU dadurch eine wesentliche Begrenzung trifft, gelten die Vorschriften für jegliche Fälle, in denen die Wasserverschmutzung lokal verboten ist, aber keine angemessenen Wiedergutmachungsmöglichkeiten vorhanden sind. In diesem letzten Fall ist die Möglichkeit gegen deutschen TnU vor deutschen Gerichten zu klagen ein wesentlicher Fortschritt in der Umsetzung der internationalen Schutzpflicht durch Deutschland.

Anreize für Investitionen in CSR und für ein rechtkonformes Verhalten von TnU werden deutlich im VerSanG-E eingefügt. Zum Beispiel können Sanktionsgelder nur teilweise verhängt werden, wenn ein TnU eine Reformbereitschaft durch die Verstärkung von CSR- Maßnahmen zeigt.<sup>1262</sup> Auch in der Bemessung der Geldsanktionen werden Bemühungen des Unternehmens

---

263 StGB. Unter Bereicherung sind nur Vermögensvorteile, also jede Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes des Vermögens, zu verstehen. Mittelbare wirtschaftliche Vorteile, wie zum Beispiel ersparte Aufwendungen oder eine durch Bestechung herbeigeführte Verbesserung der Wettbewerbssituation reichen aus. *Bundesrat, Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft*, 2020, S. 71.

<sup>1262</sup> Siehe para. 11(1), para. 13, para. 17 VerSanG-E.

berücksichtigt, die einen Beitrag leisten zur Aufdeckung von Unternehmenstaten leisten. Ein wesentlicher Unterschied von dem bestehende Recht ist, dass neben der Verhängung einer Geldbuße Verfahren auch gegen die Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt werden können. Im Falle einer Bestrafung von Unternehmenstaten können sowohl das Unternehmen selbst wie auch die Leitungspersonen von der Einsetzung von CSR-Maßnahmen profitieren.<sup>1263</sup> Durch die Möglichkeit, eine Sanktionierung (teilweise) gegen die Erfüllung von CSR-Maßnahmen vorzubehalten, „... rückt das Ziel der Verbesserung der Compliance in den Vordergrund und die Sanktionierung in den Hintergrund“.<sup>1264</sup> Die Einsetzung von Compliance-Maßnahmen gewinnt dadurch zum erste Mal eine rechtlich gesicherte Bedeutung.<sup>1265</sup>

Ein viel diskutierter Beitrag des Gesetzentwurfs ist die Einführung des Legalitätsprinzip (anstatt des Opportunitätsprinzip) in § 3 Abs. 1 VerSanG-E. Das Legalitätsprinzip bestimmt, dass ein Sanktionsverfahren gegen ein Unternehmen nach bestimmten Voraussetzungen verhängt werden muss. Einige argumentieren, dass dadurch kein Entschließungsermessen mehr für Strafverfolgungsbehörden besteht über die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wie es bis jetzt im noch geltenden OWiG vorgesehen wird. Dadurch würde die Zahl von Ermittlungsverfahren erheblich steigen. Bedenken bestehen über die Personalkapazitäten der Justiz, um diesem Anstieg von Strafverfahren zu bewältigen. Der federführende Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss hat den Bedarf zur Überarbeitung der künftigen Gesetzlage bestätigt, aber nichtdestotrotz dem Bundesrat empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Hauptbegründung dafür ist, dass der Vorschlag „zu einer massiven Überlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte und damit im Ergebnis zu einer Blockade der knappen Ressourcen der Justiz führen.“<sup>1266</sup> Gegenargumentiert wird, dass das VerSanG eine Reihe von Einstellungsvorschriften vorsieht, nach denen von einer weiteren Verfolgung abgesehen werden kann, wenn die dort genannten Einstellungsgründe vorliegen. Die Einstellungsvorschriften sollen sicherstellen, „dass flexibel und sachgerecht auf die Besonderheiten des Falles und des jeweiligen Unternehmens reagiert werden kann. Sie ermöglichen insbesondere eine Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs, der Folgen, die

---

<sup>1263</sup> Siehe para. 15, Abs. 3 VerSanG-E und *Bundesrat*, Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 2020, S. 89

<sup>1264</sup> *Henssler et al.*, in: *Kubicjel*, Neues Unternehmenssanktionenrecht, 2020, S.158.

<sup>1265</sup> *Ibid.*

<sup>1266</sup> *Ausschüsse*, Empfehlung Gesetzesentwurf, 2020, S. 1.

*das Unternehmen bereits getroffen haben, der Verfolgung im Ausland, einer möglichen Insolvenz sowie laufender verbandsinterner Untersuchungen.*<sup>1267</sup>

Falls der VerSanG-E durchgesetzt wird, besteht bis dessen Inkrafttreten aber noch eine Übergangsfrist von zwei Jahre.<sup>1268</sup> Damit kann der Staatsapparat sich auf den Anstieg von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Anklagen gegen juristische Personen vorbereiten. Die Übergangsfrist dient natürlich auch den TnUs, sich den neuen Anforderungen anzupassen. Außer Frage steht, dass die Justiz sich im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit entsprechend geschultem Personal ausstatten muss, das in der Lage ist, das neue Unternehmensstrafrecht durchzusetzen sowie auch Compliance-Systeme zu bewerten. Alternativ müssten externen Sachverständige hinzugezogen werden.<sup>1269</sup> Somit kann die Problematik der Überlastung der Justiz kompensiert werden. Fraglich bleibt nur noch, ob der Staat die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Bewältigung dieser Herausforderung zur Verfügung stellen wird.

Der Gesetzentwurf wird auf unterschiedlichen Ebenen juristisch kritisiert, sei es wegen einer Vielzahl an inneren Unstimmigkeiten, Verstößen gegen rechtliche Grundsätzen, Widersprüchlichkeiten, verfahrenstechnische Probleme oder unverhältnismäßig hohe Sanktionen für TnU.<sup>1270</sup> Eine vertiefende Diskussion über die Verfolgung von menschenrechtsbezogenen Straftaten durch deutsche TnU im Ausland bleibt z.Z. in der Rechtslehre noch nebensächlich. Der Gesetzentwurf wird noch eine Reihe von Kritiken und Klärungen überstehen müssen, bis eine endgültige Zulassung stattfindet. Weitere Konsequenzen für TnU sowie für die Opfer ihrer Menschenrechtsverletzung werden sich erst in den kommenden Jahren zeigen. Eine zufriedenstellende Antwort auf die offenen Fragen hat sich noch nicht herauskristallisiert.

---

<sup>1267</sup> *BMJV*, Fragen und Antworten zum Gesetzesentwurf, 2020, S. 10.

<sup>1268</sup> Artikel 15 Satz 1 VerSanG-E.

<sup>1269</sup> Wimmer, in: Kubiciel, 2020, S. 50.

<sup>1270</sup> Für ausführliche Kritiken siehe Bundesrechtsanwaltskammer, 2020, S.7ff; *Rostalski*, Stellungnahme zum Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2020, S. 1ff; *Hensler* (u.a.), in: Kubiciel, Neues Unternehmenssanktionenrecht, 2020, S.165, S. 172ff.



#### IV. Zwischenfazit

Aus den dargestellten Gründen ist ersichtlich, dass die Überwachung und Wiedergutmachungsmöglichkeiten hinsichtlich der Handlungen deutscher Unternehmen in Drittstaaten noch äußerst unbefriedigend ist.

Wesentliche Probleme finden sich auf folgenden Ebenen:

- Die Problematik der schweren Einklagbarkeit von Menschenrechtsverstößen lässt sich zum großen Teil damit begründen, dass TnU komplexe und schwer zu definierende Organisationen sind. Bis heute ist es nicht gelungen, sich auf eine globale Begriffsdefinition von TnU zu verständigen, was dazu führt, dass es schon an einem einheitlichen Anknüpfungspunkt für mögliche Rechtsfolgen mangelt.
- In der herrschenden Lehre besteht zudem keine Einigkeit darüber, ob TnU Völkerrechtssubjektivität haben oder nicht. Eine effektive Verfolgung von TnU aufgrund von ausgeführten Menschenrechtsverletzungen wäre einfacher, wenn eine Völkerrechtssubjektivität bejaht würde.
- Nach dem deutschen Strafrecht bestehen zwar mehrere Möglichkeiten der Strafverfolgung von Rechtsverstößen im Zusammenhang mit TnU, doch hier regelt das Strafrecht nur die rechtliche Verantwortung von Individuen, nicht der TnU als Organisation.
- Deutschland hat noch keinen Unternehmensstrafrecht. Daher besteht nur die Möglichkeit, Unternehmen als Einheit nach der quasistrafrechtlichen und begrenzten Verantwortung nach § 30 OWiG zu belangen. Dieses entspricht keiner zeitgemäßen Grundlage mehr für die Verfolgung von Unternehmenskriminalität. Straftaten deutscher Unternehmen im Ausland können unter dem Ordnungswidrigkeitenrecht nicht verfolgt werden.
- Grundsätzlich sieht das deutsche Rechtssystem eine generelle Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vor. Diese gilt jedoch nicht für menschenrechtliche Auswirkungen der Geschäftsführungstätigkeiten.
- Solange keine klare Klagemöglichkeit gegenüber TnU im deutschen Rechtssystem möglich ist, müssen Opfer auf andere, weniger effektive Rechtsbehelfe zurückgreifen. Zu nennen sind hier zum einen unternehmensbezogene Beschwerdeverfahren, die Unternehmen freiwillig implementiert haben. Eine andere Möglichkeit sind Schiedsgerichtsverfahren, bei denen Menschenrechtsfragen außergerichtlich geklärt

werden. Allerdings müssen für ein solches Verfahren beide Parteien zustimmen. Dies stellt in der Praxis ein großes Problem dar.

- **Freiwillige Einhaltung:** Grundsätzlich können Unternehmen sich freiwillig zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichten. Diese Verpflichtungen sind dem *soft law* zuzuordnen und sind daher rechtlich nicht bindend. Zwar kann *soft law* eine verhaltenssteuernde Wirkung haben, doch dies hängt in hohem Maße von der Existenz effizienter Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen ab.
- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wird für alle Akteure praktisch durch das NAP anwendbar gemacht. Der NAP enthält konkrete Maßnahmen, die unter der Unternehmenssorgfaltspflicht eingesetzt werden sollen und ist in dieser Hinsicht positiv zu bewerten. Seine Umsetzung ist aber freiwillig und erfolgt demzufolge noch zögernd. Aus diesem Grund wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien gefordert.

Zwei unterschiedliche und komplementäre Wege ergeben sich aus der Analyse. Einer ist die Bekräftigung der Rechtssubjektivität von Unternehmen selbst und basiert auf präventiven Maßnahmen. Diese Vorgehensweise wird in Deutschland hauptsächlich durch das NAP umgesetzt. Auch wenn das NAP konkrete Maßnahmen für das menschenrechtskonforme Handeln von Unternehmen festgelegt hat, scheitert seine Effektivität an der niedrigen Beteiligung von Unternehmen. Demzufolge wird das NAP für seine Freiwilligkeit kritisiert. Eine gesetzliche Verpflichtung zu den in den NAP bestimmten Maßnahmen wird gefördert. Dies wurde auch schon durch die Regierung angekündigt. Wie genau die verbindliche Umsetzung der UN-Leitprinzipien aussehen wird, bleibt noch offen.

Der zweite Weg basiert auf der Verantwortung der Staaten selbst, das MRWS zu schützen durch Bereitstellung von wirksamen Rechtsbehelfen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die von TnU im In- oder Ausland begangen wurden. Die Einklagbarkeit gegenüber Unternehmen ist in Deutschland (noch) unbefriedigend. Die Einklagbarkeit gegenüber Unternehmen auf europäischer Ebene ist auch stark limitiert.

Nichtdestotrotz leistet die EU einen wesentlichen Beitrag zum Thema, indem sie Staaten auffordert, juristische Personen für bestimmte strafrechtliche relevante Tatbestände zur Verantwortung zu ziehen. Die Verhängung *wirksamer, angemessener* und *abschreckender* Sanktionen für Unternehmen wird gefordert. Nach den Europäischen Vorgaben wurden in zahlreichen europäischen Staaten entsprechende Gesetze zur Verantwortlichkeit juristischer

Personen beschlossen, wobei die konkrete Ausgestaltung sehr unterschiedlich ist. Die EU könnte einen weiteren Beitrag leisten, indem sie stärkere Richtlinien zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen durch unterschiedliche Sanktionsregime in den Mitgliedstaaten festlegt.

Aufgrund des globalen Trends und wegen der europäischen Anforderungen, Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen, hat das Entstehen eines deutschen Unternehmensstrafrecht substantielle rechtspolitische Schwungkraft in Deutschland gewonnen. Wenn der Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft verabschiedet werden sollte, sieht Deutschland einem neuen Rechtsgebiet entgegengehen, dass die wesentlichen Probleme zur Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht gegenüber dem Handeln von TnU in Ausland reguliert. Das neue Unternehmensstrafrecht spricht nicht nur national relevante Lückenhaftigkeit des geltenden Rechts an, sondern auch die Haftbarmachung von Unternehmen für extraterritoriale Handlungen. Durch den VerSanG-E wird explizit die Möglichkeit eingeführt, Unternehmen mit einem Verwaltungssitz oder einem Satzungssitz in Deutschland für Straftaten im Ausland zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, werden eine Großzahl von den normativen Elementen der MRWS nach den §§ 324, 324a und 326 StGB geschützt. Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des Gesetzes sind, dass Unternehmenstaten der Unternehmensbereicherung dienen oder Unternehmenspflichten verletzen. Darüber hinaus muss die Tat im Gaststaat (Tatort) mit Strafe bedroht sein oder es muss keine Strafgewalt am Tatort bestehen. Darüberhinaus verlangen die §§ 324, 324a, 326ff StGB, dass die Handlungen ohne eine entsprechende Genehmigung der lokalen Behörden vorgenommen werden. Problematisch ist, dass viele Menschenrechtsverstöße im Ausland, besonders in Gaststaaten mit einer schwachen Rechtsstaatlichkeit, mit der Genehmigung der lokalen Behörden geschehen und auch oftmals nicht mit Strafe bedroht werden. In diesen Fällen bleibt der Zugang zu deutschen Gerichten bei Opfern von menschenrechtswidrigem Handeln von TnU begrenzt. Trotzdem wäre die Zulassung des VerSanG ein historisch bedeutender Fortschritt für Deutschland in der Haftbarmachung von seinen Unternehmen für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen.

Zu begrüßen ist auch die doppelte Wirkung des VerSanG-E. Mit seinen strafrechtstypischen Rechtsfolgen hat das Gesetz sowohl vorbeugende (auf Verhinderung von Straftaten ausgerichtet) als auch repressive (auf Sanktionierung ausgerichtet) Zwecke. Besonders relevant ist die Berücksichtigung von CSR-Maßnahmen durch den VerSanG-E. Dadurch gewinnt die

Einsetzung von CSR-Maßnahmen bei Unternehmen zum ersten Mal eine rechtlich gesicherte Bedeutung. Solch eine rechtliche Sicherung kann im Zusammenspiel mit der CSR-Berichtsverpflichtung von börsennotierten- und Großunternehmen und den NAP Anforderungen einen spürbar abschreckenden Charakter für die ganze Wirtschaft schaffen. Nicht nur sind TnUs verpflichtet, CSR-Aspekte zu veröffentlichen, sie können zudem auch für seine Umsetzung oder Mängel davon zur Verantwortung gezogen werden. Somit werden beide hier erwähnten möglichen Wege komplementär eingesetzt.

Dementsprechend umschließt das neue Unternehmensstrafrecht sowohl die Einklagbarkeit von Verletzungen der MRWS durch Unternehmen wie auch korrigierende und präventive Maßnahmen durch CSR-Anreize. Auch die internationale Schutzpflicht verlangt von den Staaten, dass wiedergutmachende Maßnahmen durch die Bereitstellung von Klagemöglichkeiten geschaffen werden und dass vorbeugende Maßnahmen Unternehmen daran hindern, die Erfüllung der MRWS in anderen Ländern zu beschränken.

Der VerSanG-E lässt noch einen breiten Auslegungsspielraum offen. Die Reichweite des tatsächlichen Schutzes für Opfer von Menschenrechtsverletzungen weltweit wird sich nur durch die praktische Anwendung des Gesetz durch die Justiz in den Jahren nach seinem Inkrafttreten zeigen. Der rechtspolitische Entwicklungsstand des deutschen Unternehmensstrafrecht deutet auf eine Bereitschaft zur Haftbarmachung von deutschen TnU für ihre Tätigkeiten weltweit hin, auch wenn dies hauptsächlich zum Schutz des Rufs der deutschen Wirtschaft motiviert ist.

Mit der Umsetzung des VerSanG-E würde Deutschland auch die europarechtlichen Vorgaben umfassend erfüllen. Eine Einbeziehung der in Frage kommenden Deliktgruppen ist dort vorhanden. Die Anforderung der verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionierungsmöglichkeiten werden durch das Gesetz ebenfalls getroffen. Die Prüfung der Anforderung der Wirksamkeit der Sanktionierungsmöglichkeiten bleibt noch offen und wird sich in den kommenden Jahren herauskristallisieren.



## **H. Schlussbetrachtung und Ausblick**

Die vorliegende Arbeit hatte das Ziel, die staatliche Verantwortung für die MRWS auf völkerrechtlicher Ebene zu analysieren sowie deren Umsetzung am Beispiel von Deutschland zu untersuchen und mögliche Entwicklungspotentiale zu identifizieren.

### **I. Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse**

Zur Analyse der MRWS auf völkerrechtlicher Ebene wurde in einem ersten Schritt eine rechtspolitische Betrachtung angestellt, um einen klaren Kontext zu schaffen, der die Entwicklung des MRWS bis zur offiziellen Anerkennung als Menschenrecht im Juli 2010 rechtfertigt. Der rechtliche Anerkennungsprozess eines MRWS erfolgte schrittweise mit einem starken Engagement der Wissenschaft (durch alarmierende Prognosen), der Zivilgesellschaft und der internationalen Politik. Deutschland hat sich in diesem Prozess für die Anerkennung des MRWS durchaus unterstützend eingesetzt. Das Engagement von unterschiedlichen internationalen Akteuren, neben den Staaten, erwies sich als unerlässlich, um den dynamischen Charakter des Völkerrechts in Gang zu setzen und dieses an die sich immer schneller wandelnden Bedürfnisse der künftigen Zeiten anzupassen.

Aus der Untersuchung der Entwicklungsgeschichte der MRWS wurde deutlich, dass das völkerrechtliche Prinzip der Nachhaltigkeit, nach dem ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden müssen, mit dem MRWS tief verflochten ist. Ohne eine balancierte Umwelt und eine nachhaltige Wasserverwaltung ist der Zugang zu sauberem Trinkwasser für den lebensnotwendigen Eigenbedarf für künftige Generationen eingeschränkt. Wesentlich ist auch die Etablierung des rechtlichen Vorrangs von der Nutzung und dem Schutz von Wasser als natürliche Ressource und soziales Gut gegenüber der Nutzung von der Ressource Wasser als Wirtschaftsgut.

Auf rechtspolitischer Ebene steht die Verfügbarkeit von Trinkwasser- und Sanitärversorgung für alle Menschen sowie die nachhaltige Verwaltung und Sicherung von Wasserressourcen bis zum Jahr 2030 im Vordergrund gemäß Ziel Nr. 6 der SDGs. Auch wenn diese keine völkerrechtliche verbindliche Verpflichtung für Staaten auslöst, können Staaten für eine rechtspolitische Verpflichtung am Ende dieser Periode zur Rechenschaft gezogen werden. Fortschritte verlangen zweifellos einen starken politischen Willen und langfristige Bemühungen.<sup>1271</sup>

---

<sup>1271</sup> Siehe Abschnitt B.I.8.

Das MRWS findet seine Rechtsgrundlagen in verschiedenen Vorschriften des Völkerrechts, nämlich

- als implizites konstitutives Element des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes,
- als Ausfluß des Rechts auf Gesundheit nach Art. 12 des UN-Sozialpaktes sowie
- in der Garantie der Gewährung des Rechts auf Leben nach Art. 6 UN-Zivilpakt und Art. 3 der UDHR.

Dementsprechend sind die Signaturstaaten dieser Verträge, darunter auch Deutschland, verbindlich zur Realisierung des MRWS verpflichtet. Darüber hinaus gilt das MRWS in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen verbindlich gegenüber bestimmten Personen (*ratione personae*), insbesondere gegenüber Frauen, Kindern und Behinderten.

Unzureichend hingegen ist die Reichweite der Verbindlichkeit der MRWS. Eine völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung des MRW und des MRS, die alle Staaten verpflichten würde, erfordert sowohl eine staatliche Übung als auch eine Rechtsüberzeugung, dafür verpflichtet zu sein. Beides ist zurzeit nur insoweit nachweisbar, als dass der jeweilige Sachverhalt mit dem Recht auf Leben in Zusammenhang steht. Zwar haben mehrere Staaten das MRW und das MRS explizit oder implizit im nationalen Recht umgesetzt, doch bei weitem noch nicht alle, wenngleich sich hier eine steigende Tendenz zeigt.

Um die staatlichen Verpflichtungen, die aus dem MRW und dem MRS resultieren, beurteilen zu können, spielt die Unterscheidung beider Rechte nur eine untergeordnete Rolle. Richtungsweisend zum Verständnis der staatlichen Verantwortungen für die MRWS sind die menschenrechtlichen Grundsätze der progressiven Verwirklichung, der internationalen Hilfe und Kooperation, des Recht auf Rechtsschutz und das Diskriminierungsverbot. Ebenso wichtig ist die Unterscheidung zwischen nationalen (territorialen) und internationalen (extraterritorialen) Verpflichtungen. Als Hilfsmittel für dessen Auslegung gilt die international anerkannte Pflichttrias: Achtungspflicht, Schutzpflicht und Gewährleistungspflicht.

Auf innerstaatlicher Ebene sind die Signaturstaaten des UN-Sozialpakts verbindlich dazu verpflichtet, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das MRWS zu *achten*, also jegliche Handlungen zu unterlassen, die die Inanspruchnahme des MRWS beeinträchtigen könnten. Dazu gehört der *Schutz* vor das MRWS beeinträchtigenden Maßnahmen Dritter einschließlich privater Unternehmen. Es ist durch die Signaturstaaten zu *gewährleisten*, diejenigen Maßnahmen umzusetzen, die der vollen Verwirklichung des MRWS dienen. Staaten sind

dementsprechend verpflichtet, das MRWS in ihr Rechtssystem zu integrieren sowie auch angemessene Informations-, Konsultations- und Beschwerdemechanismen für die betroffene Bevölkerung zu ermöglichen. Auch wenn die erforderlichen Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, von dem Entwicklungsstand der MRWS in dem jeweiligen Staat abhängt, werden klare Konturen für staatliche Verpflichtung in AK Nr. 15 festgelegt und in Unterabschnitt E.II.1 herausgearbeitet.

Komplizierter ist die Frage der staatlichen Verpflichtungen mit extraterritorialer Geltung. Eine historische Betrachtung zeigt, dass das Menschenrechtssystem auf einer uneingeschränkten staatlichen Souveränität, Zentriertheit und Steuerungsfähigkeit beruht, das sich im Laufe der letzten Jahrzehnte stark verändert hat. Durch den Globalisierungsprozess haben Staaten teilweise ihre Steuerungsfähigkeit verloren. Die Staaten sind viel enger miteinander verflochten. Dazu gewinnen nicht-staatliche Akteure mehr Steuerungskraft. Auch wenn ein steigender Druck besteht, das Menschenrechtssystem auf die Bedürfnisse der heutigen eng miteinander verflochtenen und globalisierten Welt anzupassen, ist die Schaffung von verbindlichen und konkreten Verpflichtungen für Staaten nicht ohne Schwierigkeiten. Das ergibt sich nicht zuletzt aus der fehlenden Verfügbarkeit von effektiven internationalen Rechtsschutzmöglichkeiten. Auch an einer entsprechenden Rechtsprechung, die zur normativen Weiterentwicklung beitragen könnte, mangelt es nach wie vor.

Richtungsweisend ist die verbindliche Kooperationspflicht, nach der jene Staaten, die die technischen und finanziellen Mittel zur Verfügung haben, verpflichtet sind, weltweit im Hinblick auf die Erfüllung der Sozialrechte zu kooperieren (Art. 23 UN-Sozialpakt). Auch wenn ein weiter Ermessensspielraum für Staaten besteht, diese Pflicht umzusetzen, leistet der AK Nr. 15 einen bedeutenden Beitrag zur Verfeinerung der Konturen der internationalen Verpflichtungen. Es gilt eine klare und verbindliche internationale Achtungspflicht für Sozialrechte, nach der Staaten den Genuss der MRWS in anderen Ländern respektieren müssen. Dementsprechend müssen Staaten jegliches Handeln unterlassen, das die MRWS direkt oder indirekt in anderen Ländern beeinträchtigt (Abs. 31 und 32 des AK Nr. 15).

Auch eine internationale Gewährleistungspflicht ergibt sich aus der Analyse. Danach sind alle Staaten verpflichtet, zum Erhalt des Rahmens, der die Erfüllung der MRWS erlaubt, z.B. durch Berücksichtigung von den MRWS in internationalen Abkommen, beizutragen oder durch die Schaffung und den Erhalt eines fairen internationalen Markt einzustehen. Zusätzlich sind Staaten, die die geeigneten Mittel dazu besitzen, verpflichtet, zu der direkten Realisierung der MRWS (z.B. durch internationale Hilfe) in Ländern, die sich in einer Notfallsituation befinden,



beizutragen. Beide Aspekte der Gewährleistungspflicht sind für Deutschland verbindlich, da es die wirtschaftliche und technische Fähigkeit hat, Hilfe zu leisten. Wie und inwieweit Deutschland diese Verpflichtung umsetzen muss, bleibt in seinem Ermessen.

Die internationale Schutzpflicht für das MRWS fordert von den Staaten, dass Maßnahmen umgesetzt werden, um Verletzungen des MRWS durch TnU im Ausland zu verhindern. Dies ist in Abs. 33 AK Nr. 15 eindeutig festgelegt. Ergänzend gelten die UN-Leitprinzipien, nach denen Staaten verpflichtet sind, klare Erwartungen an Unternehmen zu stellen, Menschenrechte weltweit zu achten und entsprechende wirksamen Rechtsschutzmittel für Betroffene im nationalen Recht sicherzustellen. Das kann durch gerichtliche, administrative, legislative oder andere geeignete Mittel (z.B. rechtspolitische) erfolgen. Nach traditioneller Auffassung gilt die internationale Schutzpflicht für die MRWS als nicht verbindlich und ist als *de lege ferenda* einzuordnen. Jedoch hat diese Verpflichtung eine zunehmende juristische Bedeutung für Staaten wie Deutschland, die nach der Kooperationspflicht und Progressivklausel verpflichtet sind, nach und nach Maßnahmen zu ergreifen, um zu der vollen Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen.

Dabei hat Deutschland überwiegend seine nationalen Verpflichtungen erfüllt. Auch wenn das MRWS nicht explizit im GG erwähnt wird, gilt als Anknüpfungspunkt der Schutz der menschlichen Würde in Art. 1 Abs. 1 GG. Das WHG und das StGB stellen die Umsetzung der Achtung-, Schutz- und Gewährleistungspflicht im Rahmen der Gewährung der MRWS sicher.

Für Deutschland als Mitgliedsstaat der EU ist auch der unionsrechtliche Stand der MRWS von wesentlicher Bedeutung, da beide Rechtssysteme sich wechselseitig beeinflussen. Die MRWS werden in der ECHR weder explizit noch implizit erwähnt. Rechtsgrundlagen sind hier Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der ECHR. Darüberhinausgehend wird dem MRWS auf rechtspolitischer Ebene ein hoher Stellenwert beigemessen. Rechtsschutz für eventuelle Verletzungen der MRWS durch Staaten innerhalb von Europa ist vor dem ECtHR für Individuen möglich. Dort werden aber nur Staaten zur menschenrechtlichen Verantwortung gezogen und nicht die Unternehmen selbst.

Die Frage nach der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen für das MRWS ist für die verbindlichen Aspekte des Rechts zu bejahen. Die Kooperationspflicht wird im Allgemeinen eindeutig umgesetzt. Die Kooperationsbestrebungen sind umfassend ausgestaltet und werden seit zwei Jahrzehnten in öffentlichen Berichten beschrieben. Das Thema MRWS nimmt in der deutschen internationalen Politik eine bedeutende Rolle ein und Deutschland ist einer der

Vorreiter bei dessen Anerkennung. In Bezug auf die nicht-verbindlichen internationalen Verpflichtungen, die sogenannten *soft-law*-Aspekte des MRWS, bleibt hingegen noch ein breiter Erfüllungsspielraum offen. Die Frage nach der nationalen Umsetzung der extraterritorialen Schutzpflicht des MRWS im Hinblick auf Tätigkeiten von TnU ist negativ zu beantworten.

Zu begrüßen sind die Anstrengungen der Bundesregierung zur Einführung eines Unternehmensstrafrecht in die deutsche Rechtsordnung durch den VerSanG-E. Seine Verabschiedung würde ein historischer Fortschritt zum Schutz des MRWS vor dem Handeln von Unternehmen darstellen. Durch den VerSanG-E werden nicht nur Regelungslücken zur Haftbarmachung von deutschen Unternehmen für Rechtsverstöße in Deutschland geschlossen sondern auch für solche Rechtsverstöße, die von Tochterunternehmen im Ausland begangen werden. Der normative Inhalt der MRWS wird durch die Umweltstraftatbestände der §§ 324, 324a und 326 ff StGB zu einem Teil geschützt. Zusätzlich werden für die Einführung sowie Einhaltung von CSR Maßnahmen durch Unternehmen auch klare Anreize festgeschrieben. Als richtungsweisend zur Umsetzung von CSR-Maßnahmen dienen die NAP Anforderungen. Das Zusammenspiel zwischen Anreizen für CSR-Maßnahmen mit der potenziellen Bestrafung für dessen Nichteinhaltung im Unternehmensstrafrecht bildet einen *wirksamen, angemessenen und abschreckenden* Rechtsschutz für die Kernelemente des MRWS. Zu begrüßen ist auch, dass der VerSanG-E einen wesentlichen Implementierungsspielraum für Unternehmen offen lässt. Viel eher als Unternehmen zu bestrafen sieht es eine Vielzahl an Möglichkeiten vor, nachdem Unternehmen ihr Verhalten und die verursachten Schäden korrigieren können.

## **II. Ausblick**

Das Völkerrecht, und insbesondere das Menschenrechtssystem, steht ständig vor der Herausforderung, sich an den immer schnelleren Wandel der internationalen Weltordnung anzupassen. Zum einen brauchen und fordern Mensch und Natur einen höheren rechtlichen Schutz. Zum anderen verlangt die heutige Weltordnung die Anerkennung, dass auch nichtstaatliche Unternehmen Handelnde in internationalen Beziehungen sind und demzufolge auch Menschenrechte weltweit beeinflussen. Die Anerkennung der MRWS ist ein wichtiger Fortschritt und Hilfsmittel im notwendigen Wandel des Völkerrechts.

Der normative Inhalt der MRWS und die daraus entstehenden staatlichen Verpflichtungen haben inzwischen hinreichend klare Konturen. Mangelhaft sind Beschwerdemechanismen

gegen Staaten und Dritte, die gegen die MRWS verstoßen. Auf internationale Ebene empfiehlt sich, dass folgende Maßnahmen durchgesetzt werden:

- (1) Weitere Konkretisierungen der staatlichen Verpflichtungen für die MRWS, insbesondere der extraterritorialen Schutzpflicht und seiner Verbindlichkeit. Dies soll auf internationaler Ebene geschehen durch die Fortentwicklung der UN-Leitprinzipien insoweit, dass eine explizite und verbindliche Verpflichtung zur Achtung von Menschenrechten durch Unternehmen anerkannt wird sowie auch eine entsprechende verbindliche Verpflichtung der Staaten, die Achtung der MRWS durch Unternehmen zu fördern, zu kontrollieren und angemessenen Rechtsschutz für eventuelle Opfer zu etablieren. Dazu müssten internationale Abkommen zunehmend die Wortwahl von „sollen“ zu „müssen“ wählen.
- (2) Die verbindliche Verpflichtung zur Achtung von Menschenrechten durch Unternehmen setzt die Bejahung der Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen und einer einheitlichen und globalen Begriffsdefinition von TnU voraus. Dabei wäre es wünschenswert, dass ein Mutterunternehmen für MRWS-Verstöße eines Tochterunternehmens mit in die Haftung genommen würde. Der Anlass des 10-jährigen Jubiläums der UN-Leitprinzipien in 2021 und deren entsprechenden Überprüfung sollte benutzt werden, nicht nur eine Verantwortung zur Achtung von Menschenrechte durch Unternehmen zu bestärken, sondern aber auch eine verbindliche Verpflichtung zu einer angemessenen rechtlichen Regulierung hinsichtlich der Haftungsfragen zu fördern. In Deutschland ist dazu ein Lösungsansatz im VerSanG-E vorgesehen, wonach - falls ein Unternehmen zum Zeitpunkt der haftungsbegründenden Handlung einen Verwaltungssitz oder einen Satzungssitz oder beides in Deutschland hat - es auch in Deutschland verklagt werden kann. Die Effektivität dieser Vorschrift muss sich in der Praxis noch beweisen.
- (3) Verstärkung von Klagemöglichkeiten für eventuelle Opfer von menschenrechtswidriger Handlung von Staaten. Die Einklagbarkeit gegenüber Staaten kann durch eine stärkere Forderung zur Ratifizierung des Fakultativprotokoll zum Sozialpakt eingesetzt werden. Wünschenswert ist, dass gegen Staaten sowohl für direkte Verstöße gegen die MRWS geklagt werden kann als auch bei einem Scheitern in der Ermöglichung des Zugangs zu nationalen Gerichten in Fall von Menschenrechtsverletzungen durch seine natürlichen oder juristischen Personen. Auch vor regionalen und supranationalen Gerichten sollten Staaten verklagt werden können, falls sie auf nationaler Ebene keinen effektiven Rechtsschutz für MRWS-Verletzungen zur Verfügung stellen.

- (4) Verstärkung der Klagemöglichkeiten für eventuelle Opfer von menschenrechtswidriger Handlung durch TnU. Ansatzpunkt dazu ist die staatliche Pflicht, Zugang zu ihren nationalen Gerichten im Fall von Verstößen gegen die MRWS von seinen natürlichen oder juristischen Personen sicher zu stellen.

Wesentlich zur Bestärkung des Schutzes der MRWS ist auch die Fortentwicklung der NAP- Vorschriften. Die Umwandlung der dort vorgesehenen freiwilligen Vorschriften in gesetzliche Verpflichtungen für Unternehmen würde einen wertvollen Beitrag zur Thematik leisten. Da Deutschland eine der stärksten Wirtschaften der Welt ist und auf den guten Ruf seiner Unternehmen bedacht ist, sollte es nicht auf Veränderungen des Völkerrechts warten. Stattdessen empfiehlt es sich, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und schon auf nationaler Ebene Unternehmen zu einem menschenrechtskonformen Handeln zu verpflichten.

Im Sinne der Vorschriften des NAPs sollten Unternehmen verpflichtet sein für sich und ihre Lieferketten:

- (1) Eine Grundsaterklärung zur Achtung von Menschenrechten abzugeben, die als Leitfaden für ihr menschenrechtskonformes Handeln dient. Dies sollte sowohl intern als auch extern kommuniziert werden;
- (2) Ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte sicher zu stellen;
- (3) Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu etablieren;
- (4) Berichte über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschenrechte zu verfassen und
- (5) Beschwerdemechanismus zur frühzeitigen Identifikation von (tatsächlich oder potenziell) nachteiligen Auswirkungen seiner Aktivitäten auf Menschenrechte zu schaffen.

Die Einsetzung von solchen Maßnahmen zwingt Unternehmen, ihr Bewusstsein über die Folgen ihrer Tätigkeiten auf Menschenrechte zu erweitern. Diese ist keine einfache Aufgabe bei komplexen Unternehmensstrukturen. Nichtsdestotrotz sind die aufgezeigten Maßnahmen unabdingbare Voraussetzungen, wenn Menschenrechte weltweit adäquat beachtet werden sollen. Unter Berücksichtigung der Komplexität solche Maßnahmen einzusetzen, enthält das NAP einen *Comply or Explain-Mechanismus*, nachdem die Möglichkeit besteht, dass Unternehmen schlüssige Gründe erläutern können, warum sie von bestimmten Risiken nicht betroffen sind oder bestimmte Verfahren und Maßnahmen noch nicht umsetzen können. Dieses sollte auch wenn Unternehmen zur Sorgfalt verpflichtet sind, bestehen bleiben.

Die Verabschiedung des deutschen Unternehmensstrafrecht und einer gesetzlichen Verpflichtung der NAP Anforderungen bedeutet nicht, dass keine Menschenrechtsverletzungen von deutschen Unternehmen in weniger wirtschaftlich entwickelte Regionen der Welt mehr stattfinden werden. Es bedeutet aber, dass ein historischer und unumkehrbarer Wandel der Unternehmenskultur und ein Umdenken bezüglich der Wichtigkeit, die Rechte der lokalen Bevölkerungen in jeglichen internationalen wirtschaftlichen Projekten ernsthaft zu berücksichtigen, stattfinden muss. Wie Christopher Hodges treffend beschrieben hat, können Rechte und Rechtssysteme niemals das ultimative Mittel zur Verhaltenskontrolle sein. Es sind die ethischen Werte einer Gruppe, in der die Regeln angewendet werden, und des Individuums in dieser Gruppe, die letztendlich entscheidend sind. Das Gesetz kann einen symbolischen Wert haben, wenn es darum geht, die Grundregeln für die Gesellschaft festzulegen und die zugrunde liegenden ethischen Werte zu unterstützen.<sup>1272</sup> Menschen auf der ganzen Welt würden enorm davon profitieren, wenn die in Deutschland verbreiteten Werte der Achtung für die wasserbezogenen menschlichen Bedürfnisse und der nachhaltigen Wassernutzung Bestandteil der deutschen Unternehmenskultur weltweit würden. Mit diesen Maßnahmen würde der deutsche Staat wahrhaftig für den Schutz der unter den MRWS geschützten Rechtsgüter weltweit kooperieren.

---

<sup>1272</sup> Hodges 2015, S. 697.



## Literaturverzeichnis

- Achenbach, H.* (2019) Überblick - Delikte gegen den Wettbewerb, in *Achenbach/Ransiek/Rönnau* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Auflage. Heidelberg.
- Alexy, R.* (1995), Recht, Vernunft, Diskurs: Studien zur Rechtsphilosophie. Frankfurt am Main.
- Alston, P.* (2005), Ships Passing in the Night: The Current State of the Human Rights and Development Debate Seen Through the Lens of the Millennium Development Goals, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 27, S. 755-829.
- Alston, P./Quinn, G.* (1987), The Nature and Scope of State Parties' Obligation under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: *Human Rights Law Journal*, Vol. 9, No. 2, S. 156-229.
- Ambrus, M.* (2017), Access to water services: the World Bank and water rights, in: *Hesselman et al.* (Hrsg.), *Socio-Economic Human Rights in Essential Public Services Provision*, S. 65-83. New York.
- Amnesty International* (2013), Public Statement. United Nations: General Assembly makes progress on the human rights to water and sanitation, but only so far as the USA permits. Online unter URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/16000/ior400052013en.pdf> (abgerufen am 9.11.2018).
- Augenstein, D.* (2010), Study of the Legal Framework on Human Rights and the Environment Applicable to European Enterprises Operating outside the European Union. Edinburgh.
- Augenstein, D.* (2013), Extraterritorialer Menschenrechtsschutz und Unternehmensverantwortung: Eine europäische Perspektive, in: *Burckhardt* (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility - Mythen und Maßnahmen*, S. 33-36. Wiesbaden.
- Augenstein, D./Jägers, N.* (2017), Judicial remedies. The issue of jurisdiction, in: *Rubio/Yiannibas* (Hrsg.), *Human Rights in Business. Removal of Barriers to Access to Justice in the European Union*, S. 7-38. New York.
- Austrian Development Agency* (2013), Fokus: Recht auf Wasser und Sanitärversorgung. Online unter URL: [https://www.entwicklung.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Publikationen/Fokus-papiere/Fokus\\_Recht\\_auf\\_Wasser.pdf](https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Fokus-papiere/Fokus_Recht_auf_Wasser.pdf) (abgerufen am 7.11.2018).
- Auswärtiges Amt* (2008), 8. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/205222/ae608494e79681efec4088ebb73b87c3/mrb-08-data.pdf> (abgerufen am 24.9.2019).
- Auswärtiges Amt* (2010), 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/209902/64b757ac375ae6096300a0320e8a1772/mrb-09-data.pdf> (abgerufen am 24.9.2019).
- Auswärtiges Amt* (2012), 10. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/216948/23168aff13bb3c37916af99f1f677556/mrb-10-data.pdf> (abgerufen am 24.9.2019).
- Auswärtiges Amt* (2014), 11. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/216946/8c6fa08a25e056af85bfaef4854e468d/mrb-11-data.pdf> (abgerufen am 24.9.2019).

- Auswärtiges Amt* (2016), 12. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/205200/c4f16b74de97b2e796e5a2c1305d3ff2/161221-mr-bericht-der-bundesregierung-12-data.pdf> (abgerufen am 24.9.2019).
- Auswärtiges Amt* (2016), Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/koordinatoren/menschenrechte-humanitaere-hilfe-node> (abgerufen am 21.12.2018).
- Auswärtiges Amt* (2019), 13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Online unter URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/077/1907730.pdf> (abgerufen am 24.9.2019).
- Auswärtiges Amt* (2020), Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010> (abgerufen am 01.12.2020).
- Auswärtiges Amt* (o. J.), Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – fester Bestandteil des Völkerrechtes. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/04-wsk> (abgerufen am 21.12.2008).
- Bain, R./Cronk, R./Hossain, R./Bonjour, S./Onda, K./Wright, J./Yang, H./Slaymaker, R./Hunter, P./Prüss-Üstün, A./Bartram, J.* (2014), Global assessment of exposure to facial contamination through drinking water based on a systematic review, in: *Tropical Medicine & International Health*, Vol. 19(8), S. 917-927.
- Bakker, C.* (2016), Climate change and right to life, Limits and potentialities of the human rights protection system, in: Quirico/Boumghar (Hrsg.), *Climate Change and Human Rights, An international and comparative law perspective*, S. 71-88. London.
- Barteinstein, K.* (2017), Zwischenstaatliche Umweltgerechtigkeit, in: Durner/Epiney et al. (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht*, S. 37-68. Berlin.
- Bartram, J./Cairncross* (2010), Hygiene, Sanitation, and Water: Forgotten Foundations of Health, in: *PLoS Med*, vol. 7, No. 11, S. 1-9.
- Baum, H.* (2015), Fünftes Internationales Thyssen2Symposium: Unternehmen im globalen Umfeld – Aufsicht, Unternehmensstrafrecht, Organhaftung und Schiedsgerichtsbarkeit in Ostasien und Deutschland. 24.–27. September 2015. Köln.
- Baum, R./Luh, J./Bartram, J.* (2013), Sanitation: A Global Estimate of Sewerage Connections without Treatment and the Resulting Impact on MDG Progress, in: *Environ. Sci. Technol.*, Vol. 47, No. 4, S. 1994-2000.
- Baur, A.* (2018), Kommt jetzt das „Unternehmensstrafrecht“?, in: *Die Aktiengesellschaft*, Nr. 13-14/2018, S. 457-466.
- Behmer, K.* (2013), Humanitäre Hilfe – für wen?, in: Lieser/Dijkzeul (Hrsg.), *Handbuch Humanitäre Hilfe*, S. 157-171. Berlin/Heidelberg.
- Bhuta, N.* (2016), The Frontiers of Extraterritoriality, in: Bhuta (Hrsg.), *The Frontiers of Human Rights, Extraterritoriality and its Challenges*. Oxford.
- Bieber, R./Kotzur, M.* (2016), § 1 Entwicklung und Theorie der Europäischen Integration, in: Bieber et al. (Hrsg.), *Die Europäische Union: Europarecht und Politik*, 12. Auflage, S. 37-56. Baden-Baden.
- Birk, A.* (2015), CSR und Wettbewerbsrecht: Zulässigkeit von Umweltwerbung und CSR-Marketing, in: Walden/Depping (Hrsg.), *CSR und Recht. Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen*, S. 191-211. Wiesbaden.
- Birnie, P./Boyle, A./Redgwell, C.* (2009), *International Law and the Environment*, 3. Auflage. Oxford.



- Beisheim, C./Jung, L.* (2018), Unternehmensstrafrecht: Der neue Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (VerbSG-E), in: Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ) 2018, 63–67.
- Black, M./Fawcett, B.* (2008), The Last Taboo, Opening the Door on the Global Sanitation Crises. Earthscan.
- Bleckmann, a.* (2013), Zur originären Entstehung gewohnheitsrechtlicher Menschenrechtsnormen, in: Klein (Hrsg.), Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht. Kolloquium 26.-28. September 2002, S. 29-57. Potsdam.
- Bluemel, E. B.* (2005): The Implications of Formulating a Human Right to Water, in: Ecology Law Quarterly, Vol. 31, S. 957-1006.
- BMJV* (2020), Fragen und Antworten zum Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Online unter URL: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/FAQ\\_Integritaet\\_Wirtschaft.pdf;jsessionid=30AB580543A493ECED6C76278ED93064.2\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/FAQ_Integritaet_Wirtschaft.pdf;jsessionid=30AB580543A493ECED6C76278ED93064.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1) (abgerufen am 24.11.2020).
- BMU* (2019), Das Wasserhaushaltsgesetz. Online unter URL: <https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/gewaesserschutzrecht/deutschland/das-wasserhaushaltsgesetz/> (abgerufen am 21.9.2019).
- BMZ* (2010), Die Millenniumsentwicklungsziele. Online unter URL: [http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030\\_agenda/historie/MDGs\\_2015/index.html](http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/historie/MDGs_2015/index.html) (abgerufen am 20.12.2018).
- Boor, F./Nowrot, K.* (2015), Corporate Social Responsibility: Eine rechtspolitische und verfassungsrechtliche Betrachtung, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht. Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen, S. 35-55. Wiesbaden.
- Boumghar, M.* (2016), Missing opportunities to shed light on climate change in the Inter-American human rights protection system, in: Quirico/Boumghar (Hrsg.), Climate Change and Human Rights, An international and comparative law perspective, S. 270-286. London.
- Braig, K. F.* (2018), The European Court of Human Rights and the right to clean water and sanitation, in: Water Policy Uncorrected Proof (2018), S. 1-26.
- Bretschneider, W.* (2017), Das Menschenrecht auf Wasser als Allokationsproblem. Versorgungsgerechtigkeit als institutionenökonomisches Konzept zur Umsetzung des Anliegens im Rahmen einer nachhaltigen Trinkwasserwirtschaft. Tübingen.
- Brown Weiss, E.* (1995), Integrated Fairness for Water Resources, in: Environmental Policy Law, Vol. 25, S. 231-236.
- Brown Weiss, E.* (2007), Right to Water, in: Collected Courses of the Hague Academy of International Law – The Evolution of International Water Law, Vol. 331, S. 308-346.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* (o. J.), Menschenrechte. Begriff und Geschichte. Online unter URL: [https://www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/BegriffGeschichte/BegriffGeschichte\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/BegriffGeschichte/BegriffGeschichte_node.html) (abgerufen am 21.12.2018).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* (2018), Liste der Beauftragten der Bundesregierung, der Bundesbeauftragten sowie der Koordinatoren / Koordinatorinnen der Bundesregierung nach § 21 Abs. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), Stand 11.7.2018. Online unter URL: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/beauftragte-der-bundesregierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/beauftragte-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=13) (abgerufen am 21.12.2018).

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), Neue CSR-Berichtspflicht für Unternehmen ab 2017. Online unter URL: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Politik/CSR-national/Aktivitaeten-der-Bundesregierung/CSR-Berichtspflichten/richtlinie-zur-berichterstattung.html> (abgerufen am 15.4.2019).
- Bundesministerium für Justiz* (2009), Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland, Sachstand: 15. Mai 2009. Online unter URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/205242/54698dd59d3eeac3a831133450f6b098/kernberichtdtl-data.pdf> (abgerufen am 16.9.2019).
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (2018), Für eine bessere Wasserversorgung in Entwicklungsländern: Kommunale deutsche Unternehmen als Experten vor Ort gefragt. Online unter URL: [http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2018/november/181108\\_Fuer-eine-bessere-Wasserversorgung-in-Entwicklungslaendern/index.html](http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2018/november/181108_Fuer-eine-bessere-Wasserversorgung-in-Entwicklungslaendern/index.html) (abgerufen am 21.12.2018).
- Bundesrat* (2013), Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden. Online unter URL: <https://www.strafrecht.de/media/files/docs/Gesetzentwurf.pdf> (abgerufen am 15.4.2019).
- Bundesrat* (2020), Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft. Online unter URL: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0401-0500/440-20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0401-0500/440-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (abgerufen am 21.10.2020).
- Bundesrat* (2020), Empfehlung der Ausschüsse zu dem Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft. Drucksache 440/1/20. Online unter URL: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0401-0500/440-1-20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1#page=2&zoom=auto,-52,621](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0401-0500/440-1-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1#page=2&zoom=auto,-52,621) (abgerufen am 21.10.2020).
- Bundesrechtsanwaltskammer* (2020), Stellungnahmen Nr. 32 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft. Online unter URL: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/07022020\\_Stellungnahme\\_BRAK\\_RegE\\_Integritaet-Wirtschaft.pdf;jsessionid=7127E46CD97E7A40E0DC20E1A977F3BC.2\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/07022020_Stellungnahme_BRAK_RegE_Integritaet-Wirtschaft.pdf;jsessionid=7127E46CD97E7A40E0DC20E1A977F3BC.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen am 11.11.2020)
- Bundesregierung* (2019), Weltweit Achtung der Menschenrechte fördern. Online unter URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/weltweit-achtung-der-menschenrechte-foerdern-1579584> (abgerufen am 24.9.2019).
- Burckhardt, G.* (2013), Zusammenfassung der Beiträge und Fazit: Staatliche Schutzpflicht in Europa, insbesondere in Deutschland, in: Burckhardt (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility - Mythen und Maßnahmen*, S. 55-56. Wiesbaden.
- Burckhardt, G.* (2013), Zusammenfassung der Beiträge und Fazit: Transparenz – Eine Voraussetzung für Unternehmensverantwortung, in: Burckhardt (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility: Mythen und Maßnahmen*, S. 203 ff. Wiesbaden.
- Calliess, C.* (2001), *Rechtsstaat und Umweltstaat*. Tübingen.
- Charney, J. I.* (1985), The Persistent Objector Rule and the Development of Customary International Law, in: *The British Yearbook of International Law*, Vol. 56, Is. 1, S. 1-24. Oxford.
- Chávarro, J. M.* (2015), *The Human Right to Water, A legal Comparative Perspective at the International, Regional and Domestic Level*. Cambridge.
- Coomans, F./Kamminga, M. T.* (2004), *Extraterritorial application of human rights treaties*. Oxford.
- Corcoran, E./Nellemann, C./Baker, E./Bos, R./Osborn, D./Savelli, H.* (2010), *Sick Water? The Central Role of Wastewater Management in Sustainable Development*. Nairobi.

- Cosgrove, W. J./Rijsberman, F. R.* (2000), World Water Vision Report. Making Water Everybody's Business. Online unter URL: <http://www.worldwatercouncil.org/fileadmin/www/Library/WWVision/TableOfContents.pdf> (abgerufen am 7.11.2018).
- Craven, M. C. R.* (2006), Some Thoughts on the Emergent Human Right to Water, in: Riedel/Rothen (Hrsg.), *The Human Right to Water*, S. 35-47. Berlin.
- Craven, M.C.R.* (1995), *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – A Perspective on its Development*. Oxford.
- Crawford, J.* (2019), *Brownlie's Principles of Public International Law*, 9. Auflage. Oxford.
- DARA* (2011), The humanitarian response index (HRI) 2011. Addressing the Gender Challenge. Online unter URL: <http://daraint.org/humanitarian-response-index/humanitarian-response-index-2011/download-the-report/> (abgerufen am 17.12.2018).
- Darrow, M.* (2017), Climate Change and the Right to Water, in: Langford/Russell (Hrsg.), *The Human Right to Water: Theory, Practice and Prospects*, S. 174-223. Cambridge.
- de Albuquerque, C.* (2012), *On the right track: Good practices in realising the rights to water and sanitation*. Lissabon.
- Deen, T.* (2012), Human Right to Water and Sanitation Remains a Political Mirage. Online unter URL: <http://www.ipsnews.net/2012/08/human-right-to-water-and-sanitation-remains-a-political-mirage/> (abgerufen am 7.11.2018).
- Delbrück, J./Wolfrum, R.* (2002), *Völkerrecht I/3: Die Formen des völkerrechtlichen Handelns. Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft*, 2. Auflage. Berlin u.a.
- Deutsches Institut für Menschenrechte* (2012), Pressemitteilung: Menschenrechtsinstitut warnt vor Rückschritt beim Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung. Online unter URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-menschenrechtsinstitut-warnt-vor-rueckschritt-beim-menschenrecht-auf-wasser-und-san/> (abgerufen am 21.12.2018).
- Deutsches Institut für Menschenrechte* (2016), Stellungnahme: „Zögerliche Umsetzung“. Der politische Wille reicht nicht weiter: Deutschland setzt die UN-Leitprinzipien um – mit kleinen Schritten. Online unter URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/stellungnahme-zoegerliche-umsetzung/> (abgerufen am 15.4.2019).
- Deutsches Institut für Menschenrechte* (2019), FAQs: Internationale Entscheidungsgremien. Online unter URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=2757#c15995> (abgerufen am 16.9.2019).
- Deutsches Institut für Menschenrechte* (o. J.), Nationale Menschenrechtsinstitutionen. Online unter URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/nationale-menschenrechtsinstitutionen/> (abgerufen am 21.12.2018).
- Deutsches Institut für Menschenrechte* (o. J.), Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung. Online unter URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/wasser-und-sanitaerversorgung> (abgerufen am 21.12.2018).
- Deutsches Institut für Menschenrechte* (o. J.), Wasser und Sanitär. Online unter URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/schwerpunkte/wasser-und-sanitaer/> (abgerufen am 21.12.2018).
- Die Bundesregierung* (2017): NAP. Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. 2016-2020. Online unter URL: [http://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (abgerufen am 15.4.2019).

- Dombrowsky, I.* (2007/2008), Konflikt und Kooperation an grenzüberschreitenden Flüssen, in: *WeltTrends* 57, 15. Jg., S. 53-64.
- Du Pisani, J. A.* (2007), Sustainable Development – historical roots of the concept, in *Environmental Sciences*, Vol. 3:2, S. 83-96.
- Eickenjäger, S.* (2017), Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen. Tübingen.
- Eide, A.* (1989), Realization of Social and Economic Rights and the Minimum Threshold Approach, in: *Human Rights Law Journal*, Vol. 10/1989, S. 35-51.
- Ekardt, F.* (2015), Menschenrechte und Umweltschutz - deutsche und internationale Debatte im Vergleich, in: *ZUR* 2015, S. 579 ff.
- Engbruch, K.* (2008), Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard. Hamburg.
- Epiney, A.* (2016), § 2 Die Grundlagen der Union: Bürger und Staaten, in: Bieber et al. (Hrsg.), *Die Europäische Union: Europarecht und Politik*, 12. Auflage, S. 53-95. Baden-Baden.
- Epiney, A./Scheyli, M.* (1998), Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts. Baden-Baden.
- Epping, V.* (2018), 3. Kapitel: Völkerrechtssubjekte, §§ 6-11, in: Ipsen (Hrsg. v.V. Epping/Heintschel von Heinegg), *Völkerrecht*, 7. Auflage, S. 73-452. München.
- Espiell, G. H.* (1979), The Evolving Concept of Human Rights: Western, Socialist and Third World Approaches, in: Ramcharan (Hrsg.), *Human Rights: Thirty Years after the Universal Declaration*, S. 41-65. Heidelberg.
- Europa.eu* (2017), Europäische Union erhält Friedensnobelpreis 2012. Online unter URL: [https://europa.eu/european-union/about-eu/history/2010-today/2012/eu-nobel\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/history/2010-today/2012/eu-nobel_de) (abgerufen am 20.12.2018).
- Europäische Union* (2019), EU-Sanktionen gegen Russland aufgrund der Krise in der Ukraine. Online unter URL: [https://europa.eu/newsroom/highlights/special-coverage/eu-sanctions-against-russia-over-ukraine-crisis\\_de](https://europa.eu/newsroom/highlights/special-coverage/eu-sanctions-against-russia-over-ukraine-crisis_de) (abgerufen am 29.10.2019).
- Europarat*, Europäische Wasser-Charta vom 6.5.1968. Straßburg.
- European Commission* (2019), Corporate Social Responsibility & Responsible Business Conduct. Online unter URL: [http://ec.europa.eu/growth/industry/corporate-social-responsibility\\_en](http://ec.europa.eu/growth/industry/corporate-social-responsibility_en) (abgerufen am 12.4.2019).
- European Forum Alpbach* (2016), Roundtable: Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine europäische Herausforderung. Online unter URL: <https://www.alpbach.org/de/session/law16-roundtable-menschenrechte-und-unternehmensstrafrecht-eine-europaeische-herausforderung/> (abgerufen am 21.12.2018).
- Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht, Universität Köln* (2017). Kölner Entwurf eines Verbandssanktionsgesetz. Online unter URL: [https://jpstrafrecht.jura.uni-koeln.de/sites/iss\\_juniorprof/Projekte/Koelner\\_Entwurf\\_eines\\_Verbandssanktionengesetzes\\_2017.pdf](https://jpstrafrecht.jura.uni-koeln.de/sites/iss_juniorprof/Projekte/Koelner_Entwurf_eines_Verbandssanktionengesetzes_2017.pdf) (abgerufen am 21.10.2020)
- Franceys, R./Hutchings, P.* (2017), Governance and regulation of water and sanitation services provision, in: Rieu-Clarke, Allan/Hendry (Hrsg.), *Routledge Handbook of Water Law and Policy*, S. 120-135. Oxford.
- Fritzsche, P.* (2016), Menschenrechte, 3. Auflage. Paderborn.
- Fromme, F. K.* (2001), Rechtspolitik und Medien, in: *Rechtspolitisches Forum*, 4, S. 3-13.
- Gandhi, P. R.* (1998), The Universal Declaration of Human Rights at Fifty Years: Its Origins, Significance and Impact, in: Delbrück et al. (Hrsg.), *German Yearbook of International Law*, Band 41, S. 207-253. Berlin

- Gassner, K./Popov, A./Pushak, N.* (2009), Does Private Sector Participation improve performance in electricity and water distribution?, in: *The World Bank Trends and Policy Options*, No. 6. Online unter URL: <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/6605> (abgerufen am 8.11.2018).
- Gawel, E./Bretschneider, W.* (2014), The affordability of water and energy pricing: the case of Germany, in: Fitzpatrick (Hrsg.), *International Handbook on social policy and the Environment*, S. 123-151. Cheltenham.
- Germanwatch* (2005), Verantwortung? Übernehmen! Online unter URL: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/weitblick/3956.pdf> (abgerufen am 15.4.2019).
- Germanwatch* (2014), Globales Wirtschaften und Menschenrechte, Deutschland auf den Prüfstand, Online unter URL: <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/publication/8864.pdf> (28.11.2022)
- Germanwatch* (2016), Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht. Online unter URL: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/14745.pdf> (abgerufen am 21.12.2018).
- Germanwatch* (2017), Globale Energiewirtschaft und Menschenrechte, Deutschland auf den Prüfstand, Online unter URL: <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/publication/18576.pdf> (28.11.2022)
- Getzner, M./Köhler, B./Krisch, A./Plank, L.* (2018), Vergleich europäischer Systeme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Endbericht (Kurzfassung). Online unter URL: [https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/umweltundverkehr/umwelt/klimawasserluft/Wasserstudie\\_Kurzfassung.pdf](https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/umweltundverkehr/umwelt/klimawasserluft/Wasserstudie_Kurzfassung.pdf) (abgerufen am 25.9.2019).
- Gibney, M.* (2015), *International human rights law: Returning to universal principles*. Lanham.
- Gleick, P. H.* (1999), *The Human Right to Water*, in: *Water Policy 1999*, Vol. 1. Oakland.
- Global Citizenship Commission* (2016), *The Universal Declaration of Human Rights in the 21st Century*. Cambridge.
- Grambow, M.* (2008), *Wassermanagement: Integriertes Wasser-Ressourcenmanagement von der Theorie zur Umsetzung*. Wiesbaden.
- Groux, J./Manin, P.* (1984), *Die Europäischen Gemeinschaften in der Völkerrechtsordnung*. Köln.
- Haag, M.* (2016), § 33 Grundlagen und Verfahren der Außenbeziehungen, in: Bieber et al. (Hrsg.), *Die Europäische Union: Europarecht und Politik*, 12. Auflage, S. 642-658. Baden-Baden.
- Hannum, H.* (1996), The Status of the Universal Declaration of Human Rights in National and International Law 1995/1996, in: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 25, S. 287-340.
- Häusler, K./Lukas, K./Planitzer, J.* (2017), Non-judicial remedies. Company-based grievance mechanisms and international arbitration, in: Rubio/Yiannibas (Hrsg.), *Human Rights in Business. Removal of Barriers to Access to Justice in the European Union*, S. 78-119. New York.
- Heintze, H. J.* (2018), 8. Kapitel: Individualschutz im Völkerrecht, §§ 32-34, in: Ipsen (Hrsg. v.V. Epping/Heintschel von Heinegg), *Völkerrecht*, 7. Auflage, S. 692-747. München.
- Hellum, A./Ik Dahl, I./Kameri-Mbote, P.* (2015), Turning the tide: Engendering the human right to water and sanitation, in: Hellum/Kameri-Mbote/van Koppen (Hrsg.), *Water is Life. Women's human rights in national and local water governance in Southern and Eastern Africa*, S. 32-81. Harare.

- Henssler, M./Hoven, E./Kubiciel M./Weigend, T.* (2020), Das Gesetz zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten in: Kubiciel, Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas, Baden-Baden.
- Henry, S.* (2017), Contaminants of emerging concern, in: Rieu-Clarke, Allan/Hendry (Hrsg.), Routledge Handbook of Water Law and Policy, S. 95-109. Oxford.
- Herdegen, M.* (2005), Art. 1 Abs. 3 GG, in: Maunz/Düring (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 44. Ergänzungslieferung, München.
- Herdegen, M.* (2018), Völkerrecht, 17. Auflage. München.
- Hillebrand, T. et al.* (2013), Herausforderungen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft. Innovationsreport. Arbeitsbericht Nr. 158, Mai 2013. Online unter URL: <https://www.tab-beimbundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab158.pdf> (abgerufen am 29.10.2019).
- Hiß, S.* (2007), Corporate Social Responsibility. Über die Durchsetzung von Stakeholder-Interessen im Shareholder-Kapitalismus, in: Berliner Debatte Initial 18 (2007), Nr. 4/5, S. 6 ff.
- Hobe, S.* (2020), Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage. Tübingen.
- Hodges, C.* (2015), Law and Corporate Behavior: Integrating theories of regulation, enforcement, compliance and ethics; Oxford.
- Hoering, U.* (2002), Recht auf Wasser?, in: Politische Ökologie, Vol. 80, S. 32-36.
- Hohenwarter, B.* (2014), Das Recht auf Wasser: die menschenrechtliche Verantwortung von Staaten und Unternehmen. Wien/Graz.
- Humprey, J. P.* (1979), The Universal Declaration of Human Rights: Its History, Impact and Judicial Character, in: Ramcharan (Hrsg.), Human Rights: Thirty Years after the Universal Declaration, Commemorative Volume on the Occasion of the Thirtieth Anniversary of the Universal Declaration of Human Rights, S. 21-37. Heidelberg.
- Ipsen, K.* (2018), 1. Kapitel: Regelungsbereich und Geltungsgrund des Völkerrechts, §§ 1-3, in: Ipsen (Hrsg. v.V. Epping/Heintschel von Heinegg), Völkerrecht, 7. Auflage, S. 1-46. München.
- Jänicke, M./Kunig, P./Stitzel, M.* (2003), Lern- und Arbeitsbuch Umweltpolitik: Politik, Recht und Management des Umweltschutzes in Staat und Unternehmen, 2. Auflage. Bonn.
- Janke, S.* (2015), CSR und nachhaltige Korruptionsprävention, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht. Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen, S. 235—259. Wiesbaden.
- Kadenbach* (o. J.), Recht auf Wasser. Online unter URL: <https://karinkadenbach.at/artikel/recht-auf-wasser> (abgerufen am 20.12.2018).
- Kaleck, W./Saage-Maaß, M.* (2008), Transnationale Unternehmen vor Gericht. ECCHR-Studie, April 2008. Berlin.
- Kamminga, M. T.* (2016), Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis, in: Business and Human Rights Journal, Vol. 1, Iss. 1, S. 95-110.
- Kämpfer, S.* (2020), Sanktionierungen von Unternehmen, in: Kubiciel (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas: Auswirkungen auf Unternehmen und Rechtsanwaltschaft, S. 32-19. Baden-Baden.
- Karbach, J.* (2016), Die Wasserversorgung von Mensch und Natur als Herausforderung des Völkerrechts. Berlin.
- Kathollnig, C.* (2016), Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen im Rahmen internationaler Unternehmensaktivitäten. Wien.

- Kau, M.* (2019), Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, S. 159-318. Berlin.
- Kelley, C./Mohtadi, S./Canes, M./Seagers, R./Kushni, Y.* (2015), Climate change in the Fertile Crescent and implications of the recent Syrian drought. Online unter URL: <http://www.pnas.org/content/112/11/3241.abstract> (abgerufen am 8.11.2018).
- Kempen B./Hillgruber C.* (2012), Völkerrecht, 2. Aufl., 2012. München.
- Kessides, I. N.* (2004), Reforming Infrastructure – Privatization, Regulation and Competition. Oxford.
- Kirchmeier, F./Krennerich, M.* (2015), Menschenrechtsarbeit in Deutschland, in: Kirchmeier/Krennerich (Hrsg.), Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Edition 2017/2015, S. 121-167. Berlin.
- Kirkpatrick, C./Parker, D./Yin-Fang, Z.* (2006), An Empirical Analysis of State and Private-Sector Provision of Water Services in Africa, in: The World Bank Economic Review, Vol. 20, Is. 1, S. 143-163.
- Klein, E.* (2001), Die Völkerrechtsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts - Bemerkungen zu Art. 100 Abs. 2 GG, in: Arndt et al. (Hrsg.), Völkerrecht und deutsches Recht. Festschrift für Walter Rudolf zum 70. Geburtstag. München.
- Klinger, R./Krajewski, M./Krebs, D./Hartmann, C.* (2016), Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht. Gutachten. Berlin.
- Kloepfer, M.* (2010), Verfassungsrecht II. München.
- Kocher, E.* (2013), Freiwillig, aber nicht beliebig, in: Burckhardt (Hrsg.), Corporate Social Responsibility - Mythen und Maßnahmen, S. 21-25. Wiesbaden.
- Kosma, J./Nowak, M./Scheinin, M.* (2010), A World Court of Human Rights: Consolidated Statute and Commentary. Wien.
- Krennerich, M.* (2015), Menschenrechtsarbeit des Europarats, in: Kirchmeier/Krennerich (Hrsg.), Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Edition 2017/2015, S. 184-203. Berlin.
- Kreuter-Kirchhof, C.* (2005), Neue Kooperationsformen im Umweltvölkerrecht: Die Kyoto Mechanismen. Berlin.
- Kubiciel, M.* (2016), Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht - eine europäische Herausforderung, in: Anwaltsblatt 11/2016, S. 574-580.
- Kubiciel, M.* (2016), Die Deutschen Unternehmensgeldbußen: Ein nicht wettbewerbsfähiges Modell und seine Alternativen, in: NZWiST Heft 0572016, S. 178.
- Kubiciel, M.* (2020), Einleitung: „Immerfort zu werden und niemals zu sein“ – Das Unternehmensstrafrecht als Rechtsgebiet im Wandel, in: Kubiciel (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas: Auswirkungen auf Unternehmen und Rechtsanwaltschaft, S. 9-11. Baden-Baden.
- Kubiciel, M.* (2020), Unternehmensstrafrecht im Rechtsvergleich, in: Kubiciel (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas: Auswirkungen auf Unternehmen und Rechtsanwaltschaft, S. 51-88. Baden-Baden.
- Kunig, P.* (1992), Nachbarrechtliche Staatenverpflichtungen bei Gefährdungen und Schädigungen der Umwelt, in: Dolzer (Hrsg.), Umweltschutz im Völkerrecht und Kollisionsrecht: Referate und Thesen mit Diskussion, S. 9-56. Heidelberg.
- Kunig, P./Uerpmann-Witzack, R.* (2019), Völkerrecht und staatliches Recht, in: Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, S. 73-158. Berlin.
- Kürschner-Pelkmann, F.* (2007), Das Wasser-Buch. Kultur – Religion – Gesellschaft – Wirtschaft. Frankfurt a. M.

- Kusch, J.* (2013), Aufgabe des Staates: Menschenrechte weltweit schützen, Haftungs- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen, in: Burckhardt (Hrsg.), Corporate Social Responsibility - Mythen und Maßnahmen, S. 37-40. Wiesbaden.
- Ladwig, B.* (2007) Kann es ein Menschenrecht auf Wasser geben, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht Wasser, S. 45-95. Bern.
- Lanfermann, G.* (2015), CSR in Berichterstattung und Bilanzrecht, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht. Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen, S. 105-123. Wiesbaden.
- Lang, A. F.* (2011), Punishing Genocide: A Critical Reading of the International Court of Justice, in: Isaacs/Vernon (Hrsg.), Accountability for Collective Wrongdoing, S. 92-119. New York.
- Langford, M./Bartram, J./Roaf, V.* (2017), The Human Right to Sanitation, in: Langford/Russell (Hrsg.), The Human Right to Water: Theory, Practice and Prospects, S. 345-396. Cambridge.
- Laskowski, S. R.* (2010), Das Menschenrecht auf Wasser: die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung. Tübingen.
- Lohse, O.* (2005), Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure. Hamburg.
- Löning* (2017), Unternehmen und Menschenrechte. Online unter URL: [https://www.loening-berlin.de/wp-content/uploads/2017/12/Loening\\_Studie-2017\\_071217.pdf](https://www.loening-berlin.de/wp-content/uploads/2017/12/Loening_Studie-2017_071217.pdf) (abgerufen am 15.4.2019).
- Ludwig Boltzmann Institut* (o. J.), Haftung von europäischen Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen. Online unter URL: <https://bim.lbg.ac.at/de/aktuelles/haftung-europaischen-unternehmen-fur-menschenrechtsverletzungen-gerichtliche-aussergerichtliche-moglichkeiten> (abgerufen am 20.12.2018).
- Lukas, K.* (2007), Menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, in: Baringhorst et al. (Hrsg.), Politik mit dem Einkaufswagen. Unternehmen und Konsumenten als Bürger in der globalen Mediengesellschaft, S. 207-223. Bielefeld.
- Mach, A.* (2007), Ethische Reputation als Börsenwert, in: Baringhorst et al. (Hrsg.), Politik mit dem Einkaufswagen. Unternehmen und Konsumenten als Bürger in der globalen Mediengesellschaft, S. 297-317. Bielefeld.
- McCaffrey, S. C.* (2005), The Human Right to Water, in: Brown Weiss et al. (Hrsg.), Fresh Water and International Economic Law, S. 93-115. Oxford.
- McCaffrey, S. C.* (2019), The Law of International Watercourses, 3. Auflage. Oxford.
- Merrills, J. G.* (2007): EHP v Canada (UN Human Rights Committee 1982), in: Bodansky (Hrsg.), The Oxford handbook of international environmental law. Oxford.
- Morris, J./ Ruru, J* (2010), Giving voice to rivers: legal personality as a vehicle for recognizing indigenous peoples' relationships to water? in Australian Indigenous Law Review, Vol. 14, No. 2, S. 49-62. New South Wales.
- Moosdorf, K.* (2007), Das Recht auf Wasser. Die Entstehung eines neuen Menschenrechts. Baden - Baden.
- Morgera, E.* (2020), Corporate Environmental Accountability in International Law, 2. Auflage, Oxford.
- Müller-Jacobsen, A.* (2016), Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht, in: Anwaltsblatt, 11/2016, S. 595 ff.



- Nakani, G./Page, J./Judge, L* (2005), Human Rights and Poverty Reduction Strategies: Moving Towards Convergence?, in: Alston/Robinson (Hrsg.), Human Rights and Development: Toward Mutual Reinforcement. Oxford.
- Nowak, M.* (2003), Introduction to the International Human Rights Regime. Leiden.
- Nowak, M.* (2005), UN Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 2. Auflage, Kehl u.a.
- OECD* (2002), Foreign Direct Investment for Development. Maximising Benefits, minimising costs. Online unter URL: <https://www.oecd.org/investment/investmentfordevelopment/1959815.pdf> (abgerufen am 7.11.2018).
- OECD* (2006), Integrating Human Rights into Development. Donor Approaches, Experiences and Challenges. Online unter URL: <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/25859> (abgerufen am 3.12.2018).
- OECD* (2009), Managing Water for All. An OECD Perspective on Pricing and Financing. Key Messages for Policy Makers. Online unter URL: <http://www.oecd.org/env/resources/42350563.pdf> (abgerufen am 12.12.2018).
- OECD* (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Ausgabe 2011. Online unter URL: <http://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf> (abgerufen am 20.12.2018).
- OECD* (2015), OECD Water Governance Programme. Online unter URL: <http://www.oecd.org/cfe/regional-policy/OECD-Programme-water-governance.pdf> (abgerufen am 12.12.2018).
- OECD* (2016), History of the 0.7% ODA Target, Revised in 2016. Online unter URL: <https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/ODA-history-of-the-0-7-target.pdf> (abgerufen am 20.12.2022).
- OECD* (2017), Water Charges in Brazil: The Ways Forward, OECD Studies on Water. Online unter URL: [https://read.oecd-ilibrary.org/environment/water-charges-in-brazil\\_9789264285712-en#page4](https://read.oecd-ilibrary.org/environment/water-charges-in-brazil_9789264285712-en#page4) (abgerufen am 18.12.2018).
- OECD* (o. J.), Themen. Online unter URL: <http://www.oecd.org/berlin/themen/> (abgerufen am 20.12.2018).
- OECD* (o. J.), Wasser: OECD-Berichte über die wichtigsten Herausforderungen. Online unter URL: <http://www.oecd.org/berlin/publikationen/wasseroecd-berichteuberdiewichtigstenherausforderungen.htm> (abgerufen am 20.12.2018).
- OECD* (o. J.), Ziel der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Online unter URL: <http://www.oecd.org/berlin/dieoecd/> (abgerufen am 20.12.2018).
- Oehler, D.* (1983), Internationales Strafrecht. Köln.
- OHCHR* (o. J.), Questionnaire by the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation. Online unter URL: [https://www.ohchr.org/\\_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/Issues/Water/ContributionsWasteWater/Germany.doc&action=default&DefaultItemOpen=1](https://www.ohchr.org/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/Issues/Water/ContributionsWasteWater/Germany.doc&action=default&DefaultItemOpen=1) (abgerufen am 23.9.2019).
- OHCHR* (2017), State Party's Report, Germany, E/C.12/DEU/6, 16 March 2017, Online unter URL: [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fDEU%2f6&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fDEU%2f6&Lang=en) (abgerufen am 12.11.2020)
- Oswald, C.* (1999), Das Internationale Wasserrecht zwischen Konflikt und Kooperation: Die Entwicklung des Nilregimes. Dissertation. Hamburg.
- Pavlakos, G.* (2015), Transnational legal responsibility: some preliminaries, in: Vandenhole (Hrsg.), Challenging territoriality in human rights law: Building blocks for a plural and diverse duty-bearer regime, S. 136-158. New York.

- Pellet, A. / Müller D.* (2019), Article 38, in: Zimmermann et al. (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice: a commentary*, 3. Auflage, S. 819-962. Oxford.
- Pieroth, B./Schlink, B.* (2009), *Grundrechte, Staatsrechte II*, 25. Auflage, Heidelberg.
- Pieth, M./Ivory, R.* (2011), *Corporate Criminal Liability*. Wiesbaden.
- Pieth, M.* (2014), *Introduction*, in: *Pieth M. et al. (Hrsg.), The OECD Convention on Bribery*, 2. Auflage, Cambridge
- Proelß, A.* (2019), *Raum und Umwelt im Völkerrecht*, in: *Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht*, 8. Auflage, S. 463-584. Berlin.
- Proelß, A.* (2017), *Prinzipien des internationalen Umweltrechts*, in: *Durner/Epiney et al. (Hrsg.), Internationales Umweltrecht*, S. 69-103. Berlin.
- Ratical* (2001), *Stop the GATS Attack*. Online unter URL: <https://ratical.org/globalize/GATSthreat.html> (abgerufen am 20.12.2018).
- Reichert, G.* (2017), *Schutz der Binnengewässer*, in: *Durner/Epiney et al. (Hrsg.), Internationales Umweltrecht*, S. 455-530. Berlin.
- Riedel, E.* (1989): *Menschenrechte der dritten Dimension*, in: *EuGRZ 1989*, S. 9-21.
- Riedel, E.* (2004), *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, 4. Auflage. Berlin u.a.
- Riedel, E.* (2005), *Allgemeine Bemerkungen zu Bestimmungen des Internationalen Paktes über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte der Vereinten Nationen*, in: *Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Die "General Comments" zu den Menschenrechtsverträgen*, S. 160-336. Baden-Baden.
- Riedel, E.* (2006), *The Human Right to Water and General Comment No 15 of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, in: *Riedel/Rothen (Hrsg.), The Human Right to Water*, S. 19-36. Berlin.
- Right2Water* (2013), *About the campaign*. Online unter URL: <https://www.right2water.eu/about> (abgerufen am 20.12.2018).
- Rocha, J.* (2014), *Drought bites as Amazon's 'flying rivers' dry up*, *The Guardian*. Online unter URL: <https://www.theguardian.com/environment/2014/sep/15/drought-bites-as-amazons-flying-rivers-dry-up> (abgerufen 12.05.2018).
- Rossner, A.* (2015), *CSR im Umwelt- und Energierecht: Motivation und Möglichkeiten für freiwilligen betrieblichen Umweltschutz*, in: *Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht. Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen*, S. 261-278. Wiesbaden.
- Rostalski, F. (u.a.)* (2020), *Stellungnahme zum Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes*, Universität zu Köln. Online unter URL: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/05222020\\_Stellungnahme\\_Uni-K%C3%B6ln\\_RegE\\_Integritaet-Wirtschaft.pdf;jsessionid=7127E46CD97E7A40E0DC20E1A977F3BC.2\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/05222020_Stellungnahme_Uni-K%C3%B6ln_RegE_Integritaet-Wirtschaft.pdf;jsessionid=7127E46CD97E7A40E0DC20E1A977F3BC.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen 20.11.2020).
- Rudolf, B.* (2007), *Menschenrecht Wasser – Herleitung, Inhalt, Bedeutung, Probleme*, in: *Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht Wasser*, S. 15-45. Bern.
- Rudolf, B.* (2015), *Zur Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen*, in: *Kirchmeier/Krennerich (Hrsg.), Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Edition 2017/2015*, S. 269-281. Berlin.
- Ruggie, J.* (2011), *"The Construction of the UN "Protect, Respect and Remedy" Framework for Business and Human Rights": The True Confessions of a Principled Pragmatist* In: *European Human Rights Law Review*, S. 127-133.

- Ruggie, J.* (2013), *Just Business: Multinational Corporations and Human Rights* (Norton Global Ethics Series). New York.
- Saage-Maaß, M.* (2013), Hürden im deutschen Recht für Klagemöglichkeiten von Geschädigten aus dem Süden, in: Burckhardt (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility - Mythen und Maßnahmen*, S. 41-44. Wiesbaden.
- Salomon, M. E.* (2007), *Global Responsibility for Human Rights: World Poverty and the Development of International Law*, Oxford University Press. Oxford.
- Salomon, M. E.* (2015), How to keep promises: Making sense of the duty among multiple states to fulfill socio-economic rights in the world, in: Nollkaemper/Jacobs/Schechinger (Hrsg.), *Distribution of Responsibilities in International Law*, S. 366-403. Cambridge.
- Salomon, M. E.* (2015), You say you want a revolution: challenges of market primacy for the human rights project, in: Vandenhole (Hrsg.), *Challenging territoriality in human rights law: Building blocks for a plural and diverse duty-bearer regime*, S. 188-205. New York.
- Sands, P./Peel, J.* et al. (2018), *Principles of International Environmental Law*, 4. Auflage. Cambridge.
- Sarmadi, D.* (2015), Spitzenrang bei Menschenrechtsverletzungen. Online unter URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/deutsche-unternehmen-im-ausland-spitzenrang-bei-menschenrechtsverletzungen/11733036.html> (abgerufen am 30.10.2019).
- Schachter, O.* (1982), International law in theory and practice: general course in public international law, in: *Collected Courses of the Hague Academy of International Law*, Vol. 178, S. 1-166.
- Schenner, E.* (2006), EU und Wasserliberalisierung. Eine Analyse auf internationaler und europäischer Ebene. Online unter URL: [https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Informationen\\_zur\\_Umweltpolitik\\_167.pdf](https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Informationen_zur_Umweltpolitik_167.pdf) (abgerufen am 20.12.2018).
- Schmidt, C.* (2002), *Gesellschaftsrecht*, 4. Auflage. Köln.
- Schneider, J.* (2004), *Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte. Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte*. Berlin.
- Schwelb, E.* (1964), *Human Rights and the International Community: The Roots and Growth of the Universal Declaration of Human Rights, 1948-1963*. Chicago.
- Sepúlveda, M.* (2003), *The Nature of the Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*. Antwerp.
- Sepúlveda, M. M.* (2003), *The nature of the obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*. Antwerpen u.a.
- Shue, H.* (1980), *Basic Rights: Subsistence, Affluence and US Foreign Policy*. Princeton.
- Sierck, G. M.* (2015), Menschenrechtspolitik der Europäischen Union, in: Kirchmeier/Krennerich (Hrsg.), *Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Edition 2017/2015*, S. 167-184. Berlin.
- Smets, H.* (2017), Quantifying the Affordability Standard. A Comparative Approach, in: Langford/Russell (Hrsg.), *The Human Right to Water: Theory, Practice and Prospects*, S. 276-300. Cambridge.
- Solanes, M./Jouraviev, A.* (2007), *Revisiting privatisation, foreign investment, international arbitration, and water*. Santiago.
- Spießhofer, B.* (2014), Wirtschaft und Menschenrechte - rechtliche Aspekte der Corporate Social Responsibility, in: *NJW 2014*, S. 2473 ff.
- Stein, T./von Buttlar, C./Kotzur M.* (2017), *Völkerrecht*, 14. Auflage. München.

- Steiner, H./Alston P./Goodmann R.* (2008), *International Human Rights in Context: Law, Politics, Morals*. 3. Auflage. Oxford
- Strahlhofer, L.* (2013), Vorwort, in: Strahlhofer (Hrsg.), *Die Zukunft der Wasserversorgung: der Zugang zu Wasser im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Gut, Menschenrecht und Privatisierung*. Tagungsband. Wien.
- Strakos, P.* (2016), Água como direito humano: estudo comparado de sua proteção nas esferas judiciais interamericana e europeia, in *Revista da Faculdade de Direito*, vol. 61, Nr. 3, Sep/Dez 2016, S. 141-164, DOI: 10.5380/rfdufpr.v61i3.46092, Curitiba.
- Streinz, R./Michl, W.* (2018), EU-Grundrechtecharta Art. 51 Anwendungsbereich, in: Streinz (Hrsg.), *AEV/AEUV*, 3. Auflage. München.
- Stubenrauch, J.* (2010), Ein Menschenrecht auf Wasser, in: *ZUR*, 2020, Heft 11, S. 521 ff.
- Sullivan, R.* (2017), Introduction, in: Sullivan (Hrsg.), *Business and Human Rights: Dilemmas and Solutions*, Ebook. Abingdon.
- Süddeutsche Zeitung* (2016), Kampf um das Wasser vom Dach der Welt. Online unter URL: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/china-an-der-quelle-1.3295951> (abgerufen am 29.10.2019).
- Tench, R./Jones, B./Sun, W.* (2018), The critical state of corporate social responsibility in Europe: An introduction, in: Tench/Jones/Sun (Hrsg.), *The critical state of corporate social responsibility in Europe*, S. 3-17. Bingley.
- The World Bank* (2015), People using safely managed drinking water services, rural (% of rural population). Online unter URL: <https://data.worldbank.org/indicator/SH.H2O.SMDW.RU.ZS> (abgerufen am 11.12.2018).
- Turner, G. W. B.* (2012), *Internationales Unternehmensstrafrecht. Konzernverantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen*. Universität Salzburg, Dissertation.
- Tielbörger, K.* (2015), Mit Wissenschaft Grenzen überwinden – die Wasserkrise im Nahen Osten, in: Triebkorn/Wertheimer (Hrsg.), *Wasser als Quelle des Lebens: Eine multidisziplinäre Annäherung*, S. 55-75. Berlin.
- Tomuschat, C.* (2014): *Human rights: between idealism and realism*, 3. Auflage. New York.
- Umweltbundesamt* (2001), *Nachhaltige Wasserversorgung*. Berlin.
- Umweltbundesamt* (2017), *Wasserwirtschaft in Deutschland. Grundlagen, Belastungen, Maßnahmen*. Online unter URL: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba\\_wasserwirtschaft\\_in\\_deutschland\\_2017\\_web\\_aktualisiert.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba_wasserwirtschaft_in_deutschland_2017_web_aktualisiert.pdf) (abgerufen am 15.4.2019).
- Umweltbundesamt* (2018), *Nachhaltige Wasserwirtschaft*. Online unter URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasser-bewirtschaften/nachhaltige-wasserwirtschaft#textpart-1> (abgerufen am 21.9.2019).
- Umweltbundesamt* (2019), *Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie*. Online unter URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgenanpassung/anpassung-auf-bundesebene/aktionsplan-anpassung#textpart-1> (abgerufen am 21.9.2019).
- UN Global Compact* (2018), *Our mission*. Online unter URL: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission> (abgerufen am 21.12.2018).
- UN Global Compact* (2018), *The Ten Principles of the UN Global Compact*. Online unter URL: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> (abgerufen am 21.12.2018).

- UNDP – United Nations Development Programme* (2006), Human Development Report 2006. Online unter URL: <http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/267/hdr06-complete.pdf> (abgerufen am 12.12.2018).
- UNDP* (2003), Human Development Report 2003. Millennium Development Goals: A Compact Among Nations to End Human Poverty. Online unter URL: [http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/264/hdr\\_2003\\_en\\_complete.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/264/hdr_2003_en_complete.pdf) (abgerufen am 8.11.2018).
- UNDP* (2016), Human Development Report 2016. Human Development for Everyone. Online unter URL: [http://hdr.undp.org/sites/default/files/2016\\_human\\_development\\_report.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/2016_human_development_report.pdf) (abgerufen am 12.12.2018).
- UNESCO* (2003), World Water Development Report. Water for people, water for life. The United Nations World Water Development Report. Online unter URL: [https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Publikations-Dokumente/2003\\_WWDR\\_Full\\_Report\\_en.pdf](https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Publikations-Dokumente/2003_WWDR_Full_Report_en.pdf) (abgerufen am 7.11.2018).
- UNESCO* (2012), World Water Development Report. Managing Water under Uncertainty and Risk. The United Nations World Water Development Report 4, Vol. 1. Online unter URL: <http://unesdoc.unesco.org/images/0021/002156/215644e.pdf> (abgerufen am 8.11.2018).
- UNESCO* (2015), World Water Development Report. Water for a sustainable world. The United Nations World Water Development Report 2015. Online unter URL: [https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Publikations-Dokumente/2015\\_WWDR\\_Full\\_Report\\_en.pdf](https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Publikations-Dokumente/2015_WWDR_Full_Report_en.pdf) (abgerufen am 7.11.2018).
- UNESCO* (2016), World Water Development Report. Water and Jobs. The United Nations World Water Development Report 2016. Online unter URL: <http://unesdoc.unesco.org/images/0024/002439/243938e.pdf> (abgerufen am 8.11.2018).
- UNICEF/WHO* (2019), Progress on household drinking water, sanitation and hygiene 2000-2017, Special focus on inequalities. New York. Online unter URL: <https://washdata.org/sites/default/files/documents/reports/2019-07/jmp-2019-wash-households.pdf> (abgerufen am 10.10.2019).
- UNESCO* (2020), World Water Development Report. Water and Climate Change. The United Nations World Water Development Report 2020. Online unter URL: <https://www.unwater.org/publications/world-water-development-report-2020/> (abgerufen am 10.10.2020)
- UNRIC* Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa (2007). Wie Europäische Union und Vereinte Nationen zusammenarbeiten. Berlin.
- UN-Water* (2013), The Post 2015 Water Thematic Consultation Report. Online unter URL: [https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/7266Final9Aug2013\\_WATER\\_THEMATIC\\_CONSULTATION\\_REPORT.pdf](https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/7266Final9Aug2013_WATER_THEMATIC_CONSULTATION_REPORT.pdf) (abgerufen am 13.12.2018).
- Van den Berge, J.* (2013), Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht, in: Strahlhofer (Hrsg.), Die Zukunft der Wasserversorgung: der Zugang zu Wasser im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Gut, Menschenrecht und Privatisierung. Tagungsband, S. 15-23. Wien.
- Vandenhole, W.* (2015), Obligations and responsibility in a plural and diverse duty-bearer human rights regime, in: Vandenhole (Hrsg.), Challenging territoriality in human rights law: Building blocks for a plural and diverse duty-bearer regime, S. 115-136. New York.
- Vandenhole, W./van Genugten, W.* (2015), Introduction: an emerging multi-duty-bearer human rights regime?, in: Vandenhole (Hrsg.), Challenging territoriality in human rights law: Building blocks for a plural and diverse duty-bearer regime, S. 1-13. New York.

- Verein Humanrights* (2011), Maastrichter Grundsätze zu extraterritorialen Staatenpflichten. Online unter URL: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/initiativen/maastricht-grundsätze-extraterritorialen-staatenpflichten> (abgerufen am 19.12.2018).
- Verein Humanrights* (2012), Menschenrechte: Häufig gestellte Fragen und Antworten. Online unter URL: <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/faq/> (abgerufen am 20.12.2018).
- Vitzthum, W. G.* (2019), Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, S. 1-72. Berlin.
- Volger, H.* (2007), *Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen*. München.
- von Münch, I.* (2011), *Rechtspolitik und Rechtskultur. Kommentare zum Zustand der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin.
- Wagner, L. J.* (2017), *Menschenrechte in der Entwicklungspolitik. Extraterritoriale Pflichten, der Menschenrechtsansatz und seine Umsetzung*. Wiesbaden.
- Walden, D./Depping, A.* (2015), Vorwort, in: *Walden/Depping* (Hrsg.), *CSR und Recht. Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen*. Wiesbaden.
- Walther, F.* (2010), Das Korruptionsstrafrecht des StGB, in: *JURA*, Heft 7/2010, S. 511 ff.
- Wang, H.-W.* (2005), *Der universale Strafanspruch des nationalen Staates: Eine Untersuchung über das Weltrechtsprinzip im Internationalen Strafrecht*. Frankfurt am Main.
- WaterLex/WASH* (2012), *The Right to safe drinking water and sanitation in law and policy – a sourcebook*. Online unter URL: <https://www.waterlex.org/resources/documents/RTWS-sourcebook.pdf> (abgerufen am 12.12.2018).
- WaterLex/WASH* (2014), *The Human Rights to Water and Sanitation in Courts Worldwide. A Selection of national, regional and international law*. Online unter URL: [https://hrbaportal.org/wp-content/files/Human-rights-to-water-and-sanitation-in-courts\\_WEB\\_2015.pdf](https://hrbaportal.org/wp-content/files/Human-rights-to-water-and-sanitation-in-courts_WEB_2015.pdf) (abgerufen am 11.12.2018).
- WaterLex/WASH* (2017), *The human rights to water and sanitation. An annotated selection of international and regional law and mechanisms*. Online unter URL: <https://www.waterlex.org/beta/wp-content/uploads/2018/08/International-and-Regional-Law-and-Mechanisms.pdf> (abgerufen am 12.12.2018).
- Weidenberg, K.* (2007), *Wasser: Entwicklungshilfe dreht Armen den Hahn ab*. Online unter URL: [http://www.eco-world.de/scripts/basics/econews/basics.prg?session=42f9470d4cd6f8e8\\_859365&a\\_no=15749&main=drucken](http://www.eco-world.de/scripts/basics/econews/basics.prg?session=42f9470d4cd6f8e8_859365&a_no=15749&main=drucken) (abgerufen am 30.10.2019).
- Weilert, K.* (2009), *Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards*, in: *ZaöRV* 2009, S. 883 ff.
- Weizsäcker, E. U.* (Hrsg.) (2005), *Limits to privatization: how to avoid too much of a good thing; a report to the Club of Rome*. London.
- Werther-Pietsch, U.* (2008), *Entwicklung und Menschenrechte. Kongruenz und Dilemmas*. Wien.
- WHO* (2003), *Domestic Water Quantity, Service, Level and Health*. Online unter URL: [http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/67884/WHO\\_SDE\\_WSH\\_03.02.pdf?sequence=1&isAllowed=y](http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/67884/WHO_SDE_WSH_03.02.pdf?sequence=1&isAllowed=y) (abgerufen am 10.12.2018).
- WHO* (2010), *UN-Water Global Annual Assessment of Sanitation and Drinking-Water. Targeting resources for better results. GLAAS 2010*. Online unter URL: [https://www.who.int/water\\_sanitation\\_health/publications/UN-Water\\_GLAAS\\_2010\\_Report.pdf](https://www.who.int/water_sanitation_health/publications/UN-Water_GLAAS_2010_Report.pdf) (abgerufen am 17.12.2018).

- WHO* (2017), Guidelines for drinking-water quality, 4. Auflage. Online unter URL: [http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151\\_eng.pdf;jsessionid=817F9E76ADC73B85FE0601BFCA65BF1B?sequence=1](http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=817F9E76ADC73B85FE0601BFCA65BF1B?sequence=1) (abgerufen am 01.03.2021).
- WHO/UNICEF/JMP* (2017), Joint Monitoring Programme for Water Supply, Sanitation and Hygiene, Estimates on the use of water, sanitation and hygiene in Germany, 2017, Online unter URL: <https://washdata.org/data/household> (abgerufen am 13.02.2019).
- WHO/UNICEF* (2015), Progress on Sanitation and Drinking Water. 2015 Update and MDG Assessment. Online unter URL: [http://files.unicef.org/publications/files/Progress\\_on\\_Sanitation\\_and\\_Drinking\\_Water\\_2015\\_Update\\_.pdf](http://files.unicef.org/publications/files/Progress_on_Sanitation_and_Drinking_Water_2015_Update_.pdf) (abgerufen am 17.12.2018).
- Wiener, J. B.* (2018), Precautionary principle, in: Krämer/Orlando (Hrsg.), Principles of environmental law, S. 174-186. Cheltenham.
- Willems, H.* (2017), Die Wasser der Gesellschaft. Wiesbaden.
- Wimer, R.* (2020), Compliance und Einstellung des Verfahrens aus der Sicht der Justiz, In: Kubiciel (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas: Auswirkungen auf Unternehmen und Rechtsanwaltschaft, S. 41-50. Baden-Baden.
- Winkler, I.* (2012), The Human Right to Water. Significance, Legal Status and Implications for Water Allocation. West Sussex.
- Winkler, I.* (2016): The Human Right to Sanitation, in: University of Pennsylvania Journal of International Law, Vol. 37, No. 4, S. 1-83.
- Winkler, I.* (2017), The human right to water, in: Rieu-Clarke, Allan/Hendry (Hrsg.), Routledge Handbook of Water Law and Policy, S. 109-120. Oxford.
- World Bank* (2014), World Bank Atlas, Measuring Development. Washington, DC. Online unter URL: <http://documents.worldbank.org/curated/en/967351468762879966/World-Bank-atlas-measuring-development> (abgerufen am 10.10.2019).
- Wrede, I.* (2019), Firmen sollen Verantwortung für Lieferketten übernehmen. Online unter URL: <https://www.dw.com/de/firmen-sollen-verantwortung-f%C3%BCr-lieferketten-%C3%BCbernehmen/a-47474109> (abgerufen am 15.4.2019).
- WRG* (2019), Annual Report 2019. Building Trusts, Growing Resilience. Online unter URL: [https://www.2030wrg.org/wp-content/uploads/2019/11/WRG-Annual-Report\\_Web\\_1\\_16\\_2020.pdf](https://www.2030wrg.org/wp-content/uploads/2019/11/WRG-Annual-Report_Web_1_16_2020.pdf) (abgerufen am 16.10.2020).
- WWF* (2009), Der Wasserfußabdruck Deutschlands. Online unter URL: [http://mobil.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/wwf\\_studie\\_wasserfussabdruck.pdf](http://mobil.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/wwf_studie_wasserfussabdruck.pdf) (abgerufen am 24.9.2019).
- WWF* (2016), Living Planet Report 2016. Risk and resilience in a new era. Online unter URL: [https://www.footprintnetwork.org/content/documents/2016\\_Living\\_Planet\\_Report\\_Lo.pdf](https://www.footprintnetwork.org/content/documents/2016_Living_Planet_Report_Lo.pdf) (abgerufen am 8.11.2018).
- Zahar, A.* (2020). Collective Obligation and Individual Ambition in the Paris Agreement, in: Transnational Environmental Law, 9(1), S. 165-188.
- Zeder, F.* (2010), Die Strafbarkeit von juristischen Personen in Europa: Ein Überblick, in: Hotter et al. (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht - eine Praxisanleitung, S. 225-247. Wien.
- Zimmer, A./Winkler, I./Albuquerque, C.* (2014), Governing Wastewater, Curbing Pollution, and Improving Water Quality for the Realization of Human Rights, in: Waterlines, Vol. 33, No. 4, S. 337-356.
- Zugman, D. L.* (2013), O dever de consulta aos povos indígenas e a construção da usina de belo monte, in: Revista Discente DIREITO GV, 2013, S. 94-106.







## Verzeichnis zitierter Rechtsquellen, Rechtsprechung und UN - Dokumente

Art, Jahr	Abkürzung/Bezeichnung Langfassung
<b>CESCR-Record, 2002</b>	<b>CESCR-Record of the 46th Meeting, 2002</b> Committee on Economic, Social and Cultural Rights. Twenty-ninth session. Summary record of the 46th Meeting. Held at the Palais Wilson, Geneva, on Friday, 22 November 2002, at 10 a.m., v. 27.11.2002, E/C.12/2002/SR.46
<b>CESCR-Report, 1989</b>	<b>CESCR-Report E/1989/22, 1989</b> Committee on Economic, Social and Cultural Rights. Report on the third session. 6-24 February 1989. Economic and Social Council. Official Records, 1989, E/1989/22
<b>CEU-Judgment, 2001</b>	<b>CEU-Judgment, T-112/98 (<i>Mannesmannröhrenwerke/Kommission</i>), 2001</b> Judgment of the Court of First Instance of 20.2.2001 in Case T-112/98: Mannesmannröhren-Werke AG v Commission of the European Communities, v. 20.2.2001, 2001/C150/38
<b>CEU-Judgment, 2002</b>	<b>CEU-Judgment, T-54/99 (<i>max.mobil</i>), 2002</b> Judgment of the Court of First Instance (Second Chamber, extended composition) of 30 January 2002 in Case max.mobil Telekommunikation Service GmbH v Commission of the European Communities, v. 30.1.2002
<b>CJEU-Judgment, 1969</b>	<b>CJEU-Judgment, 29/69 (<i>Stauder</i>), 1969</b> Judgment of the Court, 12 November 1969 – Case 29/69: Erich Stauder v City of Ulm, Sozialamt (Reference for a preliminary ruling by the Verwaltungsgericht Stuttgart)
<b>CJEU-Judgment, 1974</b>	<b>CJEU-Judgment, 181/73 (<i>Haegemann</i>), 1974</b> Judgment of 30.4.1974 – Case 181/73: R. & V. Haegeman vs. Belgium
<b>CJEU-Judgment, 2009</b>	<b>CJEU-Judgment, 301/08 (<i>Bogiatzi</i>), 2009</b> Judgment of the Court (Fourth Chamber). 22 October 2009 – Case C-301/08: Irène Bogiatzi, married name Ventouras, v. Deutscher Luftpool, Société Luxair, société luxembourgeoise de navigation aérienne SA, European Communities, Grand Duchy of Luxembourg, Foyer Assurances SA
<b>CJEU-Opinion, 1996</b>	<b>CJEU-Opinion, 2/94, 1996</b> Opinion Pursuant to Article 228 of the EC Treaty. Opinion of the Court, v. 28.3.1996, Opinion 2/94
<b>CRC-Consideration, 2001</b>	<b>CRC-Consideration on Kyrgyzstan, 2004</b> Committee on the Rights of the Child. Thirty-seventh session. Consideration of reports submitted by states parties under article 44 of the convention. Concluding observations: Kyrgyzstan, v. 3.11.2004, CRC/C/15/Add.244

<b>CRC-Consideration, 2004</b>	<b>CRC-Consideration on Dominica, 2004</b> Committee on the Rights of the Child. Thirty-sixth session. Consideration of reports submitted by states parties under article 44 of the convention. Concluding observations: Dominica, v. 30.6.2004, CRC/C/15/Add.238
<b>CRC-Consideration, 2004</b>	<b>CRC-Consideration on Myanmar, 2004</b> Committee on the Rights of the Child. Thirty-sixth session. Consideration of reports submitted by states parties under article 44 of the convention. Concluding observations: Myanmar, v. 30.6.2004, CRC/C/15/Add.237
<b>CRC-Consideration, 2004</b>	<b>CRC-Consideration on Armenia, 2004</b> Committee on the Rights of the Child. Thirty-fifth session. Consideration of reports submitted by states parties under article 44 of the convention. Concluding observations: Armenia, v. 26.2.2004, CRC/C/15/Add.225
<b>D-Bundestag, 2011</b>	<b>Deutscher Bundestag, Drucksache 17/4526, 2011</b> Deutscher Bundestag. 17. Wahlperiode. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17. Ausschuss), v. 25.1.2011, Drucksache 17/4526
<b>D-Gesetz, 1971</b>	<b>Strafgesetzbuch, 1971 (StGB)</b> Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 13.11.1998 I 3322, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.10.2017 I 3618
<b>D-Gesetz, 1968</b>	<b>Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 1968 (OWiG)</b> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (BGBl. I S. 977), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetz vom 30. Novmeber 2020 (BGBl. I S.2600, 2604) geändert worden ist.
<b>D-Gesetz, 1896</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch, 1896 (BGB)</b> Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 12.7.2018 I 1151
<b>D-Gesetz, 1897</b>	<b>Handelsgesetzbuch, 1897 (HGB)</b> Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.7.2018 I 1102

<b>D-Gesetz, 1949</b>	<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1949 (GG)</b> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.7.2017 I 2347
<b>D-Gesetz, 2010</b>	<b>Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2010 (UWG)</b> Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 3.3.2010 I 254, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.2.2016 I 233
<b>ECHR-Convention, 1950</b>	<b>European Convention on Human Rights, 1950 (ECHR)</b> European Convention on Human Rights as amended by Protocols Nos. 11 and 14 supplemented by Protocols Nos. 1, 4, 6, 7, 12, 13 and 16  In Deutschland umgesetzt wie folgt: Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Neubekanntmachung vom 22. Oktober 2010, BGBl. 2010 II, S. 1198 (ursprüngliche Fassung vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II, S. 685, ber. S. 953)
<b>ECOSOC-Resolution, 1985</b>	<b>ECOSOC-Resolution 1985/17</b> Review of the composition, organization and administrative arrangements of the Sessional Working Group of Governmental Experts on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Economic and Social Council resolution 1985/17, v. 28.5.1985, E/RES/1985/17
<b>ECSR-Complaint, 2011</b>	<b>ECSR-Complaint No. 72/2011</b> Collective Complaint No. 72/2011. International Federation for Human Rights (FIDH) v. Greece. Adopted by the Committee of Ministers on 16 October 2013 at the 1181st meeting of the Ministers' Deputies)
<b>ECtHR-Judgment, 1993</b>	<b>ECHR-Judgment, Case of <i>Zander v. Sweden</i>, 1993</b> European Court of Human Rights. Court (Chamber). Case of <i>Zander v. Sweden</i> . Application no. 14282/88. Judgment. Strasbourg, v. 25.11.1993.
<b>ECtHR-Judgment, 2011</b>	<b>ECHR-Judgment, Case of <i>Dubetska and others v. Ukraine</i>, 2011</b> European Court of Human Rights. Fifth Section. Case of <i>Dubetska and others v. Ukraine</i> . Application no. 30499/03. Judgment. Strasbourg, v. 10.2.2011.
<b>ECtHR-Judgment, 2014</b>	<b>ECHR-Judgment, Case of <i>Dzembyuk v. Ukraine</i>, 2014</b> European Court of Human Rights. Fifth Section. Case of <i>Dzembyuk v. Ukraine</i> . Application no. 42488/02. Judgment. Strasbourg, v. 4.9.2014.

<b>ECtHR-Judgment, 2019</b>	<b>ECHR-Judgment, Case of <i>Tomov and others v. Russia</i>, 2019</b> European Court of Human Rights. Third Section. Case of <i>Tomov and others v. Russia</i> . Application no. 18255/10. Judgment. Strasbourg, v. 9.4.2019.
<b>EU-Charter, 1996</b>	<b>European Social Charter (Revised), 1996 (ESC)</b> Council of Europe, European Treaty Series – No. 163, European Social Charter (Revised), Strasbourg, 3.V.1996  In Deutschland umgesetzt wie folgt: Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, die heute gültige revidierte Version ist von 3. Mai 1999, die originale Version wurde von Deutschland am 27. Januar 1965 ratifiziert und die revidierte Version wurde am 29. Juni 2007 unterschrieben, BGBl II S.1261 und BGBl II S. 1122
<b>EU-Charter, 2000</b>	<b>EU-Charter of Fundamental Rights of the European Union, 2000 (EU-CFR)</b> Charter of Fundamental Rights of the European Union, v. 18.12.2000, 2000/C 364/01
<b>EU-Communication, 2011</b>	<b>EU-Communication, A renewed EU strategy 2011-14 for Corporate Social Responsibility, 2011</b> v. 19.3.2014, COM(2014) 177 final
<b>EU-Communication, 2014</b>	<b>EU-Communication on the European Citizens' Initiative "Water and sanitation are a human right! Water is a public good, not a commodity!", 2014</b> v. 19.3.2014, COM(2014) 177 final
<b>EU-Communication, 2015</b>	<b>EU-Communication, The Water Framework Directive and the Floods Directive, 2015</b> v. 25.10.2011, COM(2011) 681 final
<b>EU-Communication, 2017</b>	<b>EU-Communication, Guidelines on non-financial reporting, 2017</b> v. 5.7.2017, 2017/C 215/01)
<b>EU-Declaration, 2010</b>	<b>EU-Declaration 7810/10 (<i>Ashton</i>), 2010</b> Council of the European Union. Brussels, 22 March 2010, 7810/10 (Presse 72), P12. Declaration by the High Representative, Catherine Ashton, on behalf of the EU to commemorate the World Water Day, 22nd March
<b>EU-Directive, 1990</b>	<b>EU-Umweltinformations-Richtlinie, 1990</b> Council Directive 90/313/EEC of 7 June 1990 on the freedom of access to information on the environment, ABl. L 158 v.23.6.1990, S. 56-58
<b>EU-Directive, 1991</b>	<b>EU-Abwasser-Richtlinie, 1991</b> Council Directive 91/271/EEC of 21 May 1991 concerning urban waste-water treatment, ABl. L 135 v. 30.5.1991, S. 40-52
<b>EU-Directive, 1998</b>	<b>EU-Trinkwasser-Richtlinie, 1998</b> Council Directive 98/83/EC of 3 November 1998 on the quality of water intended for human consumption, ABl. L 330 v.5.12.1998, S. 32-54

<b>EU-Directive, 2000</b>	<b>EU-Wasserrahmen-Richtlinie, 2000</b> Directive 2000/60/EC of the European Parliament and of the Council of 23 October 2000 establishing a framework for Community action in the field of water policy, ABl. L 327 v.22.12.2000, S. 1-73
<b>EU-Directive, 2006</b>	<b>EU-Grundwasser-Richtlinie, 2006</b> Directive 2006/118/EC of the European Parliament and of the Council of 12 December 2006 on the protection of groundwater against pollution and deterioration, ABl. L 372 v. 27.12.2006, S. 19-31
<b>EU-Directive, 2014</b>	<b>EU-Konzessions-Richtlinie, 2014</b> Directive 2014/23/EU of the European Parliament and of the Council of 26 February 2014 on the award of concession contracts Text with EEA relevance, ABl. L 94 v. 28.3.2014, S. 1-64
<b>EU-Directive, 2014</b>	<b>CSR-Richtlinie, 2014</b> Directive 2014/95/EU of the European Parliament and of the Council of 22 October 2014 amending Directive 2013/34/EU as regards disclosure of non-financial and diversity information by certain large undertakings and groups, ABl. L 330 v. 15.11.2014, S. 1-9.
<b>EU-Protocol, 1997</b>	<b>EU-Protocol C221/12, 1997</b> Second Protocol, drawn up on the basis of Article K.3 of the treaty on European Union, to the Convention on the protection of the European Communities' financial interests, v. 19.7.1997, No. C221/12
<b>EU-Regulation, 2000</b>	<b>Brüssel I-Verordnung, 2000</b> Council Regulation (EC) No 44/2001 of 22 December 2000 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, v. 16.1.2001, L12/1
<b>EU-Regulation, 2007</b>	<b>Rom-II-Verordnung, 2007</b> Regulation (EC) No 864/2007 of the European Parliament and of the Council of 11 July 2007 on the law applicable to non-contractual obligations (Rome II), v. 31.7.2007, 199/40
<b>EU-Regulation, 2012</b>	<b>Brüssel Ia-Verordnung, 2012</b> Regulation (EC) No 1215/2012 of the European Parliament and of the Council of 12 December 2012 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters (recast), v. 20.12.2012, 351/1
<b>EU-Report, 2012</b>	<b>EU-Report C434/87, 2012</b> Annual report on human rights and democracy in the world 2011 and the European Union's policy on the matter European Parliament resolution of 13 December 2012 on the annual report on Human Rights and Democracy in the World 2011 and the European Union's policy on the matter (2012/2145(INI)), v. 13.12.2012, 2015/C 434/09

<b>EU-Report, 2015</b>	<b>EU-Report C316/141, 2015</b> Annual report on human rights and democracy in the world 2013 and the EU policy on the matter European Parliament resolution of 12 March 2015 on the Annual Report on Human Rights and Democracy in the World 2013 and the European Union's policy on the matter (2014/2216(INI)), v. 12.3.2015, 2016/C 316/18
<b>EU-Report, 2015</b>	<b>EU-Report C399/151, 2015</b> Annual report on human rights and democracy in the world 2014 and the EU policy on the matter European Parliament resolution of 17 December 2015 on the Annual Report on Human Rights and Democracy in the World 2014 and the European Union's policy on the matter (2015/2229(INI)), v. 17.12.2015, 2017/C 399/19)
<b>EU-Report, 2018</b>	<b>EU-Report 369/56, 2018</b> Annual report on human rights and democracy in the world 2016 and the EU policy on the matter European Parliament resolution of 13 December 2017 on the Annual Report on Human Rights and Democracy in the World 2016 and the European Union's policy on the matter (2017/2122(INI)), v. 11.10.2018, 2018/C 369/07
<b>EU-Treaty, 2007</b>	<b>EU-Treaty of Lisbon, 2007</b> Treaty of Lisbon. Amending the Treaty on European Union and the Treaty establishing the European Community, v. 17.12.2007, 2007/C 306/01
<b>EU-Treaty, 2012</b>	<b>Treaty on European Union, 2012 (TEU)</b> Consolidated Version of the Treaty on European Union, v. 26.10.2012, C 326/13
<b>EU-Treaty, 2012</b>	<b>Treaty on the Functioning of the European Union, 2012 (TFEU)</b> Consolidated Version of the Treaty on the Functioning of the European Union, v. 26.10.2012, C 326/47
<b>HRC-Communication, 1994</b>	<b>Essono Mika Miha v. Equatorial Guinea</b> Human Rights Committee, Fifty-first session views Communication No. 414/1990, Essono Mika Miha v. Equatorial Guinea, v. 10.8.1994, CCPR/C/51/D/414/1990 (1994)
<b>IACHR-Judgment, 2005</b>	<b>Case of the Yakye Axa Indigenous Community v. Paraguay, 2005</b> Inter-American Court of Human Rights, Case of the Yakye Axa Indigenous Community v. Paraguay, Judgment of June 17, 2005 (Merits, Reparations and Costs)
<b>IACHR-Judgment, 2006</b>	<b>Case of the Sawhoyamaya Indigenous Community v. Paraguay, 2006</b> Inter-American Court of Human Rights, Case of the Sawhoyamaya Indigenous Community v. Paraguay, Judgment of March 29, 2006 (Merits, Reparations and Costs)

<b>IACHR-Urteil, 2010</b>	<b>Case of the Xákmok Kásek Indigenous Community v. Paraguay, 2010</b> Inter-American Court of Human Rights Case of the Xákmok Kásek Indigenous Community v. Paraguay, Judgment of August 24, 2010 (Merits, Reparations and Costs)
<b>ICJ-Judgment, 1951</b>	<b>ICJ-Judgment, <i>Fisheries Case (United Kingdom v. Norway)</i>, 1951</b> Fisheries Case. United Kingdom v. Norway, v. 18.12.1951
<b>ICJ-Judgment, 1955</b>	<b>ICJ-Judgment, <i>Nottebohm Case (Liechtenstein v. Guatemala)</i>, 1955</b> Nottebohm Case (second phase). Liechtenstein v. Guatemala, v. 6.4.1955
<b>ICJ-Judgment, 1960</b>	<b>ICJ-Judgment, <i>Indian Territory Case (Portugal v. India)</i>, 1960</b> Case concerning right of passage over Indian territory. Portugal v. India. Merits, v. 12.4.1960
<b>ICJ-Judgment, 1969</b>	<b>ICJ-Judgment, <i>North Sea Continental Shelf Cases</i>, 1969</b> North Sea Continental Shelf Cases. Federal Republic of Germany; Denmark; Federal Republic of Germany/Netherlands, v. 20.2.1969
<b>ICJ-Judgment, 1970</b>	<b>ICJ-Judgment, <i>Barcelona Traction Case (Belgium v. Spain)</i>, 1970</b> Case Concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited. New Application: 1962. Belgium v. Spain. Second Phase, v. 5.2.1970
<b>ICJ-Judgment, 1984</b>	<b>ICJ-Judgment, <i>Nicaragua Case, (Nicaragua v. US)</i>, 1984</b> Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua.. Nicaragua v. United States of America, v. 26.11.1984
<b>ICJ-Judgment, 2010</b>	<b>ICJ-Judgment, <i>Pulp Mills (Argentina v. Uruguay)</i>, 2010</b> Case concerning pulp mills on the river Uruguay. Argentina v. Uruguay, v. 20.4.2010
<b>ICJ-Judgment, 2012</b>	<b>ICJ-Judgment, <i>Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece intervening)</i>, 2012</b> Jurisdictional Immunities of the State. Germany v. Italy: Greece intervening, v. 3.2.2012
<b>ICJ-Report, 1996</b>	<b>ICJ-Report</b> Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, ICJ Reports 1996
<b>ICJ-Statut, 1973</b>	<b>ICJ-Statut</b> Statut of the International Court of Justice, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen vom 6. Juni 1973, BGBl 1973 II S. 430, 505, Bestandteil der UN-Charter



<b>International Law Association, 2004</b>	<b>Berliner Regel, 2004</b> International Law Association. Berlin Conference (2004). Water Resources Law. Fourth Report.
<b>Limburger Prinzipien, 1986</b>	The Limburg Principles on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, adopted on 8 January 1986, E/CN.4/1987/17
<b>Maastrichter Prinzipien, 2011</b>	Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, v. 28.9.2011
<b>Maputo-Protokoll, 2003</b>	Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa, v. 11.7.2003
<b>Organization of American States-Convention, 1969</b>	<b>American Convention on Human Rights, 1969 (ACHR)</b> American Convention on Human Rights, adopted at the Inter-American Specialized Conference on Human Rights, San José, Costa Rica, 22 November 1969
<b>pICJ-Judgment, 1927</b>	<b>pICJ-Judgment, Lotus Case, 1927</b> Permanent Court of International Justice, Twelfth (Ordinary) Session, Judgment No. 9: The Case of the S.S. „Lotus“, v. 7.9.1927
<b>pICJ-Judgment, 1929</b>	<b>pICJ-Judgment, Serbian Loans, 1929</b> Permanent Court of International Justice, Sixteenth (Extraordinary) Session, Judgment No. 14: Case concerning the payment of various Serbian loans issued in France, v. July 1929
<b>UN-Agenda, 1992</b>	<b>UN-Agenda 21</b> Agenda 21. United Nations Conference on Environment & Development. Rio de Janeiro, Brazil, v. 3.-14.6.1992
<b>UN-Charter, 1945</b>	<b>UN-Charter</b> Charter of the United Nations and Statute of the International Court of Justice, v. 26.6.1945
<b>UN-Comment, 1982</b>	<b>UN-Comment No. 6 (HRC): Right to Life, 1982 (AK Nr. 6)</b> CCPR General Comment No. 6: Right to Life. Adopted at the Sixteenth Session of the Human Rights Committee, on 30 April 1982, HRI/GEN/1/Rev.9
<b>UN-Comment, 1990</b>	<b>UN-Comment No. 3 (CESCR): The Nature of States Parties' Obligations, 1990 (AK Nr. 3)</b> CESCR General Comment No. 3: The Nature of States Parties' Obligations (Art. 2, Para. 1, of the Covenant). Adopted at the Fifth Session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, on 14 December 1990 (Contained in Document E/1991/23), v. 14.10.1990, E/1991/23
<b>UN-Comment, 1991</b>	<b>UN-Comment No. 4 (CESCR): The Right to Adequate Housing, 1991 (AK Nr. 4)</b> CESCR General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant). Adopted at the Sixth Session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, on 13 December 1991 (Contained in Document E/1992/23), v. 13.12.1991, E/1992/23

<p><b>UN-Comment, 1998</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 9 (CESCR): The domestic application of the Covenant, 1998 (AK Nr. 9)</b></p> <p>General Comment No. 9: The domestic application of the Covenant. Nineteenth Session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, v. 3.12.1998, E/C.12/1998/24</p>
<p><b>UN-Comment, 1999</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 12 (CESCR): The Right to Adequate Food (Art. 11), 1999 (AK Nr. 12)</b></p> <p>CESCR General Comment No. 12: The Right to Adequat Food (Art. 11). Adopted at the Twentieth Session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, on 12 May 1999, E/C.12/1999/5</p>
<p><b>UN-Comment, 1999</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 13 (CESCR): The Right to Education (Art. 13), 1999 (AK Nr. 13)</b></p> <p>CESCR General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13). Adopted at the Twenty-first Session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, on 8 December 1999, E/C.12/1999/10</p>
<p><b>UN-Comment, 2000</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 14 (CESCR): The Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12), 2000 (AK Nr. 14)</b></p> <p>CESCR General Comment No. 14: The Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12). Adopted at the Twenty-second Session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, on 11 August 2000, E/C.12/2000/4</p>
<p><b>UN-Comment, 2003</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 15 (CESCR): Right to Water, 2003 (AK Nr. 15)</b></p> <p>General Comment No. 15: The Right to Water (Arts. 11 and 12 of the Covenant). Adopted at the Twenty-ninth Session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, v. 20.1.2003, E/C.12/2002/11</p>
<p><b>UN-Comment, 2004</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 31 (HRC): The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, 2004 (AK Nr. 31)</b></p> <p>Human Rights Committee. Eightieth session. General Comment No. 31 [80]. The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant. Adopted on 29 Marach 2004 (2187<sup>th</sup> meeting), v. 26.5.2004, CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13</p>
<p><b>UN-Comment, 2005</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 7 (CRC): Implementing child rights in early childhood, 2007 (AK Nr. 7)</b></p> <p>General Comment No. 7 (2005): Implementing child rights in early childhood. Committee on the Rights of the Child, Fortieth Session, v. 20.9.2006, CRC/C/GC/7/Rev. 1</p>
<p><b>UN-Comment, 2009</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 20 (CESCR): Non-discrimination in economic, social and cultural rights, 2009 (AK Nr. 20)</b></p> <p>CESCR General Comment No. 20: Non-discrimination in economic, social and cultural rights (art. 2, para. 2, of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights). Adopted at the Forty-second Session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, v. 2.7.2009, E/C.12/GC/20</p>

<p><b>UN-Comment, 2013</b></p>	<p><b>UN-Comment No. 15 (CRC): The right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24), 2013 (AK Nr. 15-CRC)</b></p> <p>General Comment No. 15 (2013) on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24). Committee on the Rights of the Child, v. 17.4.2013, CRC/C/GC/15</p>
<p><b>UN-Convention, 1992</b></p>	<p><b>UN-Convention on Climate Change, 1992</b></p> <p>United Nations Framework Convention on Climate Change, United Nations 1992, FCCC/INFORMAL/84, GE.05-62220(E) 200705</p>
<p><b>UN-Covenant, 1966</b></p>	<p><b>UN-Covenant No. 14668, 1966 (UN-Zivilpakt/Menschenrechtspakt)</b></p> <p>International Covenant on Civil and Political Rights, adopted and opened for signature, ratification and accession by General Assembly resolution 2200A (XXI) of 16 December 1966, entry into force 23 March 1976, in accordance with Article 49, No. 14668</p> <p>zusammen mit dem UN-Sozialpakt: Menschenrechtspakt</p>
<p><b>UN-Covenant, 1966</b></p>	<p><b>UN-Covenant No. 14531, 1966 (UN-Sozialpakt/Menschenrechtspakt)</b></p> <p>International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, adopted and opened for signature, ratification and accession by General Assembly resolution 2200A (XXI) of 16 December 1966, entry into force 3 January 1976, in accordance with article 27, No. 14531</p> <p>zusammen mit dem UN-Zivilpakt: Menschenrechtspakt</p>
<p><b>UN-Declaration, 1972</b></p>	<p><b>UN-Declaration ILM11 (<i>Stockholm-Declaration</i>), 1972</b></p> <p>Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, v. 5.-16.6.1972</p>
<p><b>UN-Declaration, 1992</b></p>	<p><b>UN-Declaration 151/26 (Vol. 1) (<i>Rio-Declaration</i>), 1992</b></p> <p>Rio Declaration on Environment and Development. Report of the United Nations Conference on Environment and Development, v. 12.8.1992, A/Conf.151/26 (Vol. I)</p>
<p><b>UN-Declaration, 1993</b></p>	<p><b>UN-Declaration adopted by the World Conference on Human Rights, 1993</b></p> <p>Vienna Declaration and Programme of Action Adopted by the World Conference on Human Rights in Vienna on 25 June 1993</p>
<p><b>UN-Document, 1992</b></p>	<p><b>UN-Document <i>Dublin-Statement</i></b></p> <p>The Dublin Statement on Water and Sustainable Development. Adopted January 31, 1992 in Dublin, Ireland; International Conference on Water and the Environment</p>
<p><b>UN-Document, 1993</b></p>	<p><b>UN-Document <i>Vienna-Declaration</i></b></p> <p>Vienna Declaration and Programme of Action, Attached is the text of the Vienna Declaration and Programme of Action, as adopted by the World Conference on Human Rights on 25 June 1993, v. 25.6.1993, A/CONF.157/23</p>

<b>UN-Document, 2010</b>	<b>UN-Document on the 108<sup>th</sup> Plenary Meeting, 2010</b> United Nations General Assembly. Sixty-fourth session. 108 <sup>th</sup> plenary meeting. Wednesday, 28 July 2010, 10 a.m. New York. Official Records, A/64/PV.108
<b>UN-Document, 2011</b>	<b>UN-Document Statement on the Right to Sanitation</b> Statement on the Right to Sanitation. Committee on Economic, Social and Cultural Rights, forty-fifth session, v. 18.3.2011, E/C.12/2010/1
<b>UN-General Recommendation, 2010</b>	<b>UN-General Recommendation No. 27 on older women and protection of their human rights</b> Committee on the Elimination of Discrimination against Women. General recommendation No. 27 on older women and protection of their human rights, v. 16.12.2010, CEDAW/C/GC/27
<b>UN-Guidelines, 2009</b>	<b>UN-Guidelines zum UN-Sozialpakt, 2009</b> Guidelines on treaty-specific documents to be submitted by states parties under Articles 16 and 17 of the International Covenant On Economic, Social and Cultural Rights, v. 24.3.2009, E/C.12/2008/2
<b>UN-Guiding Principles, 2011</b>	<b>UN-Leitprinzipien, 2011</b> Human Rights Council. Seventeenth session. Agenda item 3. Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie. Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework, v. 21.3.2011, A/HRC/17/31
<b>UN-Norms, 2003</b>	<b>UN-Normen, 2003</b> Economic and Social Council. COMMISSION ON HUMAN RIGHTS, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights. Fifty-fifth session. Agenda item 4. Norms on the responsibilities of transnational corporations and other business enterprises with regard to human rights, v. 26.8.2004, E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2
<b>UN-Report, 1972</b>	<b>UN-Report 48/14 (Stockholm-Report), 1972</b> Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, v. 5.-16.6.1972, A/CONF.48/14/Rev.1
<b>UN-Report, 1977</b>	<b>UN-Report 70/29, 1977</b> Report of the United Nations Water Conference, Mar del Plata, v. 14.-25.3.1977, E/CONF.70/29
<b>UN-Report, 1987</b>	<b>UN-Report 42/427 (Brundtland-Report), 1987</b> Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, Transmitted to the General Assembly as an Annex to document A/42/427 – Development and International Co-operation: Environment, v. 4.8.1987, A/42/427

<b>UN-Report, 1990</b>	<b>UN-Report 45/3, 1990</b> Report of the Economic and Social Council: New Delhi Statement – Some for all rather than more for Some, Letter dated 10. October 1990 from the Permanent Representative of India to the United Nations addressed to the Secretary-General v. 11.10.1990, A/C.2/45/3
<b>UN-Report, 1990</b>	<b>UN-Report 45/327, 1990</b> Report of the Economic and Social Council: Achievements of the International Drinking Water Supply and Sanitation Decade, Report of the Secretary General, v. 13.7.1990, A/45/327
<b>UN-Report, 2001</b>	<b>UN-Report 2001/53 (Ziegler), 2001</b> Economic, social and cultural rights. The right to food. Report by the Special Rapporteur on the right to food, Mr. Jean Ziegler, submitted in accordance with Commission on Human Rights resolution 2000/10, v. 7.2.2001, E/CN.4/2001/53
<b>UN-Report, 2002</b>	<b>UN-Report 199/20, 2002</b> Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, v. 26.8.-4.9.2002, A/CONF.199/20
<b>UN-Report, 2002</b>	<b>UN-Report 2002/59 (Kothari), 2002</b> Economic, social and cultural rights. Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, Mr. Miloon Kothari, v. 1.3.2002, E/CN.4/2002/59
<b>UN-Report, 2004</b>	<b>UN-Report 2004/20 (Guissé), 2004</b> Economic, social and cultural rights. Relationship between the enjoyment of economic, social and cultural rights and the promotion of the realization of the right to drinking water supply and sanitation. Final report of the Special Rapporteur, El Hadji Guissé, v. 14.7.2004, E/CN.4/Sub.2/2004/20
<b>UN-Report, 2005</b>	<b>UN-Report 2005/25 (Guissé), 2005</b> Economic, social and cultural rights. Realization of the right to drinking water and sanitation. Report of the Special Rapporteur, El Hadji Guissé, v. 11.7.2005, E/CN.4/Sub.2/2005/25
<b>UN-Report, 2007</b>	<b>UN-Report A/62/214 (Hunt), 2007</b> Economic, social and cultural rights. Realization of the right to drinking water and sanitation. Report of the Special Rapporteur, El Hadji Guissé, v. 11.7.2005, E/CN.4/Sub.2/2005/25
<b>UN-Report, 2007</b>	<b>UN-Report A/HRC/6/3, 2007</b> Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the scope and content of the relevant human rights obligations related to equitable access to safe drinking water and sanitation under international human rights instruments, v. 16.8.2007, A/HRC/6/3

<p><b>UN-Report, 2008</b></p>	<p><b>UN-Report 8/5 (Ruggie-Framework), 2008</b>                  Human Rights Council. Eighth session. Agenda item 3. Promotion and Protection of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, including the Right to Development. Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, v. 7.4.2008, A/HRC/8/5</p>
<p><b>UN-Report, 2008</b></p>	<p><b>UN-Report 7/78, 2008</b>                  Report of the Human Rights Council on its seventh session, v. 14.7.2008, A/HRC/7/78</p>
<p><b>UN-Report, 2009</b></p>	<p><b>UN-Report 12/24, 2009</b>                  Report of the independent expert on the issue of human rights obligations related to access to safe drinking water and sanitation, Catarina de Albuquerque, v. 1.7.2009, A/HRC/12/24</p>
<p><b>UN-Report, 2010</b></p>	<p><b>UN-Report 15/31 (de Albuquerque), 2010</b>                  Human rights Council. Fifteenth session. Agenda item 3. Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development. Report of the independent expert on the issue of human rights obligations related to access to safe drinking water and sanitation, Catarina de Albuquerque, v. 1.7.2010, A/HRC/15/31/Add.1</p>
<p><b>UN-Report, 2012</b></p>	<p><b>UN-Report 216/16, 2012</b>                  Report of the United Nations Conference on Sustainable Development, Rio de Janeiro, Brazil, v. 20-22.6.2012, A/CONF.216/16</p>
<p><b>UN-Report, 2013</b></p>	<p><b>UN-Report 24/44 (de Albuquerque), 2013</b>                  Human rights Council. Twenty fourth session. Agenda item 3. Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development. Report of the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, Catarina de Albuquerque, v. 11.7.2013, A/HRC/24/44</p>
<p><b>UN-Report, 2015</b></p>	<p><b>UN-Report 30/39 (Heller), 2015</b>                  Human rights Council. Thirtieth session. Agenda item 3. Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development. Report of the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, v. 5.8.2015, A/HRC/30/39</p>
<p><b>UN-Report, 2015</b></p>	<p><b>UN-Report 70/203 (Heller), 2015</b>                  General Assembly. Seventieth session. Item 73 (b) of the provisional agenda. Human rights questions, including alternative approaches for improving the effective enjoyment of human rights and fundamental freedoms. Human right to safe drinking water and sanitation. Report of the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, v. 27.7.2015, A/70/203</p>

<b>UN-Report, 2015</b>	<b>UN-Report on the Millennium Development Goals</b> The Millennium Development Goals Report 2015
<b>UN-Report, 2016</b>	<b>UN-Report 33/49 (Heller), 2016</b> Human rights Council. Thirty-third session. Agenda item 3. Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development. Report of the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, v. 27.7.2016, A/HRC/33/49
<b>UN-Report, 2016</b>	<b>UN-Report 71/302 (Heller), 2016</b> General Assembly. Seventy-first session. Item 69 (b) of the provisional agenda. Promotion and protection of human rights: human rights questions, including alternative approaches for improving the effective enjoyment of human rights and fundamental freedoms. Report of the Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation, v. 5.8.2016, A/71/302
<b>UN-Resolution, 1948</b>	<b>UN-Resolution 217 A, 1948 (UDHR)</b> Universal Declaration of Human Rights adopted by the General Assembly on 10 December 1948, v. 10.12.1948, A/RES/217(III) A-E
<b>UN-Resolution, 1977</b>	<b>UN-Resolution 32/158, 1977</b> UN-Resolution adopted on the reports of the Second Committee – 32/158. United Nations Water Conference, v. 19.12.1977, A/RES/32/158
<b>UN-Resolution, 1979</b>	<b>UN-Resolution 34/180 (UN-Frauenrechtskonvention), 1979</b> Resolution adopted by the General Assembly – 34/180. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, v. 18.12.1979, A/RES/34/180
<b>UN-Resolution, 1990</b>	<b>UN-Resolution 44/25 (UN-Kinderrechtskonvention), 1990</b> Convention on the Rights of the Child. Adopted and opened for signature, ratification and accession by the General Assembly resolution 44/25 of 20 November 1989, entry into force 2 September 1990, in accordance with article 49, A/RES/44/25
<b>UN-Resolution, 1993</b>	<b>UN-Resolution 48/134, 1993</b> UN-Resolution adopted bei the General Assembly – 48/134. National institutions for the promotion and protection of human rights, v. 20.12.1993, A/RES/48/134
<b>UN-Resolution, 1997</b>	<b>UN-Resolution 51/229 (UN-Gewässer-Konvention), 1997</b> Convention on the Law of the Non-navigational Uses of International Watercourses, 1997. Adopted by the General Assembly of the United Nations on 21 May 1997. Entered into force on 17 August 2014. See General Assembly resolution 51/229, annex, Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Supplement No. 49, v. 21.5.1997, A/51/49

<b>UN-Resolution, 2000</b>	<b>UN-Resolution 55/2 (Milleniumsentwicklungsziele), 2000</b> UN-Resolution adopted by the General Assembly – 55/2. United Nations Millennium Declaration, v. 8.9.2000, A/RES/55/2
<b>UN-Resolution, 2005</b>	<b>UN-Resolution 60/1, 2005</b> Resolution adopted by the General Assembly on 16 September 2005 – 60/1. 2005 World Summit Outcome, v. 24.10.2005, A/RES/60/1
<b>UN-Resolution, 2006</b>	<b>UN-Resolution 61/106 (UN-Behindertenrechtskonvention), 2006</b> Resolution adopted by the General Assembly – 61/106. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, v. 13.12.2006, A/RES/61/106
<b>UN-Resolution, 2008</b>	<b>UN-Resolution 7/22, 2008</b> Human Rights Council Resolution 7/22. Human rights and access to safe drinking water and sanitation, v. 28.3.2008, A/HRC/RES/7/22
<b>UN-Resolution, 2009</b>	<b>UN-Resolution 12/8, 2009</b> UN-Resolution adopted by the Human Rights Council – 12/8. Human rights and access to safe drinking water and sanitation, v. 12.10.2009, A/HRC/RES/12/8
<b>UN-Resolution, 2010</b>	<b>UN-Resolution 64/292, 2010</b> Resolution adopted by the General Assembly on 28 July 2010 – 64/292. The human right to water and sanitation, v. 3.8.2010, A/RES/64/292
<b>UN-Resolution, 2010</b>	<b>UN-Resolution 15/9, 2010</b> Resolution adopted by the Human Rights Council – 15/9. Human rights and access to safe drinking water and sanitation, v. 30.9.2010, A/HRC/RES/15/9
<b>UN-Resolution, 2011</b>	<b>UN-Resolution 16/2, 2011</b> Resolution adopted by the Human Rights Council – 16/2. The human right to safe drinking water and sanitation, v. 8.4.2011, A/HRC/RES/16/2
<b>UN-Resolution, 2013</b>	<b>UN-Resolution 24/18, 2013</b> Resolution adopted by the Human Rights Council – 24/18. The human right to safe drinking water and sanitation, v. 8.10.2013, A/HRC/RES/24/18
<b>UN-Resolution, 2013</b>	<b>UN-Resolution 68/157, 2013</b> Resolution adopted by the General Assembly on 18 December 2013 – 68/157. The human right to safe drinking water and sanitation, v. 12.2.2014, A/RES/68/157
<b>UN-Resolution, 2013</b>	<b>UN-Resolution 68/70, 2013</b> UN-Resolution adopted by the General Assembly on 9 December 2013 – 68/70. Oceans and the law of the sea, v. 27.2.2014, A/RES/68/70



<b>UN-Resolution, 2014</b>	<b>UN-Resolution 27/7, 2014</b> UN-Resolution adopted by the Human Rights Council – 27/7. The human right to safe drinking water and sanitation, v. 2.10.2014, A/HRC/RES/27/7
<b>UN-Resolution, 2015</b>	<b>UN-Resolution 70/169, 2015</b> UN-Resolution adopted by the General Assembly on 17 December 2015 – 70/169. The human rights to safe drinking water and sanitation, v. 22.2.2016, A/RES/70/169
<b>UN-Resolution, 2015</b>	<b>UN-Resolution 70/1, 2015</b> UN-Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015 – 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, v. 21.10.2015, A/RES/70/1
<b>Wiener Übereinkommen, 1969</b>	<b>Wiener Übereinkommen, 1969</b> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, BGBl 1985 II S. 927